IMT Nuremberg Archives

H – 3445

International Court of Justice

H3445 – 0001

H-3445

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 13 July 1948

I certify that Document Number 3451-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-858 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H-

H3445 – 0002

H3445-0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 3451-PS No. USA-858 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 15 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3445 - 0004

3. Oktober 1934.

1. OLGPräs., Generalstaatsanwalt Celle, 22. September 1934:
Ausbildungspersonal für das Gemeinschaftslager Hanns Kerrl (Wehrsportausbildung.

OLGPräs., Generalstaatsanwalt Königsberg, 1. Oktober 1934.

OLGPräs., Generalstaatsanwalt Kassel, 1. Oktober 1934.

---

2. Generalstaatsanwalt, Kammergericht, 29. September 1934:
Strafverfahren gegen Standartenführer Schulz-Lembten und Genossen wegen Freiheitsberaubung.

---

3. OLGPräs. Breslau, 26. September:
Amtsgerichtsrat Dr. Steinmetz, grundlos verhaftet am 1. ~~August~~ Juli 1934 Staatspolizeistelle gibt entsprechend Erklärung nicht ab. Soll man sich dabei beruhigen?

---

4. OLGPräs. Stettin, 22. September 1934:
Gerichtsassessoren für das Gemeinschaftslager zur weltanschaulichen Ausbildung.

---

5. Generalstaatsanwalt Celle, 29. September 1934.
Staatsanwaltschaftsrat Klussmann als Rechtsberater:
Stabschef hält Tätigkeit Kl. für wünschenswert.

H3445 – 0005

5. Oktober 1934.

1. Ministerialdirektor Daluege, 2.Oktober 1934
Misshandlung des Franz Dorosdik durch SA..
Tat: 19/20 Juni 1933.
Daluege bittet um Mitteilung des Veranlassten.

2. Oberstaatsanwalt, Landgericht Potsdam,
25.September 1934
Anklage gegen Gross und Genossen wegen
gemeinschaftlicher Misshandlung Lenditsch.
Verfahren gegen komm. Bürgermeister Steinig
eingestellt.

H3445 – 0006

3751-PS

8. Oktober 1934

1. Kommandeur v. P a p e n b u r g 4.Oktober 1934 Regelung des Gottesdienstes. Zusage vom Ministerium an Bischof Dr. Berning?

2. Oberstaatsanwaltschaft Breslau 29.September 1934. Strafverfahren gegen Pätzold wegen versuchter Erpressung; Einstellung gemäß § 153 Abs.3 StPO.?

3. 9 Berichte des Oberstaatsanwalts in Hirschberg 19.,28. und 29.September 1934 gegen Himpe (3), Skarabis (2) und Unbekannt (5) wegen Freiheitsberaubungen aus Anlaß des 30.Juni; Übernahme durch die Zentralstaatsanwaltschaft?

H3445 – 0007

3751-PS

9.10

Oberstaatsanwalt Breslau 15.9.34.
Mordversuch an Krüger (Kommandant von Leschwitz)

2) Himmler 5.10.
Mißhandlung des holl. Staatsangehörigen Brinkmann in Esterwegen. SS ist kommt nicht in Frage; Stapo Untersuch.

3 gSta Stettin 6.10.
Strafsache v. Langeheim (Oberbürgermeister) & Boesenberg in Stolp wegen Amtsverbrechens.
Strafanzeigen v. SA, SS etc. zda.

H3445 – 0008

3751-PS

5

16.10

1.) Einladung zur Enthüllung eines Hitler-Denkmals in der großen Halle des Ag.'s Breslau am 22.10.34.

2.) Besetzung der Agrarstelle in Solingen durch die Assessorin Dr. Alice Pfaff. (Abgepräs. Düsseldorf 10.10.34.)

H3445 – 0009

3751-15
b

20.10.37.

1. Spieler 16.10. Bestellung von Explosions- und Platzpatronen und Kanonenschläge durch das Ministerium.

2. OStA. 15.10. Versetzung des OStA. Engel in Hirschberg.

3. GehStPA. 15.10. Einstellung des Strafverfahrens gegen Anton Kaufmann in Siegen wegen wissentlich falscher Anschuldigung des Ortsgruppenleiters Lange auf Grund der Amnestie.

H3445 – 0010

3251-PS

25. Oktober 1934

7. Kammergerichtspräsident. 20. Oktober 1934. F. V.
Ehrengerichtliches Verfahren gegen Rechtsanwalt von Bonin, Potsdam. Auflösung der Potsdamer Anwaltskammer?

8. Minister a.D. Grimme. 8. Oktober 1934. S. R.
Gewährung von Pensionsansprüchen.

H3445 - 0011

H3445 – 0012

3751-PS

25. Oktober 1934.

1.	Sächsische Vertretung Berlin. 23.Oktober 1934. Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung von Beamten bei Anordnung der Schutzhaft.	S. V.
2.	Bischof Berning. 14.Oktober 1934. Begnadigung des Hubert Moll (150 M Geldstrafe wegen Tragens der verbotenen Christusnadel).	F. R.
3.	Oberlandesgerichtspräsident Stettin, 18.Oktober 1934, übersendet Gesuch des AG.Rats Buchholtz um Aufnahme eines Vermerks in seine Personalakte. Buchholtz 19.5.34 von GeStaPA.Stettin grundlos verhaftet. Keine Ehrenerklärung abgegeben.	F. R. Bei der Rücksprache soll auch der Fall Steinmetz erledigt werden.
4.	Völkischer Beobachter. 20.Oktober 1934. Antrag, Völkischen Beobachter als amtliches Pflichtankündigungsblatt für Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher in Berlin zu bestimmen.	F. R.
5.	Oberlandesgerichtspräsident Stettin. 20.Oktober 1934. Brandstiftungssache Fechtner und Genossen.	F. R.
6.	Reichsfinanzminister. Entwurf eines Schreibens an Preuß.Minister des Innern. Betrifft Gewährung von Versorgung für Angehörige von am 30. Juni ff. Erschossenen. Reichsminister der Justiz zur Einverständniserklärung vorgelegt.	S. V. Bei dem Vortrag soll auch die Angelegenheit Kahrwitwe erledigt werden.

3751-PS

9

26. Oktober 1934.

1. Reichsminister des Innern. 23.Oktober 1934. R.

Verwendung des Min.Rats N i e ß e n im Justizdienst.

H3445 - 0013

3751-PS

29. 10. 1934.

1 RGPräs. 17.10.34: R.F.
OStA. Köhler. Gesuch um Zulassung
zur Rechtsanwaltschaft.

2 OLGPräs. Marienwerder 24.10.34: R.F.
Versetzung in den Ruhestand von
LGRat Wielimzig.

3 GehStaPA 20. 10.34: R.F.
Sprengung einer Versammlung des
Stahlhelm durch SA in Verden.

4 Sammelvortrag über Minderheitenbeschwerden
(Kriege)

5 Sammelvortrag über Erfahrungen mit Ge-
meinschaftskursen (Richter)

H3445 – 0014

3751-PS

11

30. Oktober 1934.

1.	—	Rundverfügung an die Oberlandesgerichtspräsidenten betr. Auswahl der Gemeinschaftsleiter soll vorbereitet werden.	Rust
2.		N.S.D.A.P. Reichsleitung, Rechtsabteilung. Stellungnahme zur Zusammenarbeit zwischen Justizverwaltung und Partei in der politischen Erziehung der Gerichtsreferendare so bald wie möglich.	R. F. (Eilt!) Rust
3.		Reichskommissar 26.Oktober 1934 unterstützt Wünsche des Thüringischen Justizministers betr. Reichs-Justizprüfungsamt Jena.	R. F.

H3445 – 0015

3254-PS

3. November 1934.

1.	Deutsche Arbeitsfront. 29.10.34. 7 Arbeiter der Gefängnisverwaltung Düsseldorf zufolge Erlaß des Preußischen Justizministers entlassen.	R. F.
2.	Schreiben von Herrn Harting, Jena. Anregung eines Verbots von Jnseraten, in denen ausländische Firmen deutsche Facharbeiter in gehobener Stellung suchen.	R. S.
3.	Reichsminister der Finanzen. Angelegenheit Schliepegrell.	R. F.
4.	Prälat Schneidemühl. 25.10.34. Beschleunigung des Verfahrens gegen Woytalewitcz.	Stand der Sache? F.

H3445 – 0016

3751-PS
13

1) Generalstaatsanwalt Stettin: ObLGer. Stettin hebt Haftbefehl gegen Lange-Heine auf die Beschwerde des Angeschuldigten auf gegen die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft.

Söel

2) Generalstaatsanwalt Landgericht Berlin übersendet Anklage gegen S c h a w o h l und Z i m m e r m a n n wegen Totschlags an dem Arbeiter Georg L a n g e.

3) Stellvertreter des Führers erkundigt sich, ob der zum Oberstaatsanwalt in Glogau ernannte August Wietfeldt der ehemalige Erste Bürgermeister von Peine, Dr.August Wietfeldt, ist.

4) BNSDJ. übersendet Stellungnahme zum Allgemeinen Teil (im großen und ganzen zustimmend).

5) Reg.Rat Schmidt zum Polizeipräsidenten in Breslau ernannt.

6) Berichte Stsa Naumburg, Chräs Nordhausen über Kaiser eingegangen.

7) Tarnowke.

H3445 - 0017

375-PS
18

7. November 1934.

1. OLGPräs. Naumburg. 5.11.34. Kastendieck aus NSDAP. ausgeschlossen (5.11. 1 Uhr morgens). Will Einspruch bei Parteigericht einlegen. Verteidiger Dr. Zarnak erklärt, wer aus der Partei ausgeschlossen, könne Selbstmord begehen.

2. RMin.d.Innern (5.11.) will zunächst wegen nationalsozialistischen Reichsjustizamts - da diese Bezeichnung keine parteiamtliche Verwendung finde - bei Frank nicht vorstellig werden.

3. Preuß. Ärztekammerausschuß. 5.11.34. Bekämpfung der Abtreibung. Vorschlag, Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften einzurichten bezw. illegale Schwangerschaftsunterbrechung als Volksverrat zu erklären.

4. AGRat X. beim AG. Berlin. 4.11.34. Beschwerde über den AG-Präsident, der die nichtarischen Richter durch Bezeugung von Mißachtung in ihrem Ansehen herabsetze (Beispiel: Es werden nur arische Richter zu Bierabenden eingeladen).

5. GenStA. beim LG. Berlin. 6.11.34. Strafverfahren gegen SA-Obertruppführer Seifert u. Gen. (SA-Standartenführer Willi Protsch).

Reichsmin. Goebbels habe Haftentlassung des Protsch durch Hanke „anregen" lassen. GenStA. spricht sich in Übereinstimmung mit GenStA. beim Kammergericht gegen Haftentlassung aus. Die „Anregung" ist offenbar unmittelbar der StA. zugegangen.

Zur Persönlichkeit des Protsch: Militär.Diebstahl, 7 Monate Gefängnis, in die 2.Klasse des Soldatenstandes versetzt; eisernes Kreuz 1.Klasse bis in die jüngste Zeit

unbefugt

H3445 – 0018

H3445 – 0019

unbefugt getragen. Es werden ihm zum Vorwurf gemacht Anstiftung bezw. Mittäterschaft beim schweren Diebstahl und Hehlerei, Begünstigung, Hehlerei, Betrug, Unterschlagung.

Protsch gehört zu den ältesten Kämpfern der Bewegung. Protsch scheint sich als Mitglied einer Diebesbande betätigt zu haben.

Am 7.11. gegen Abend rief Min.Rat Hanke an und bat, die Frage der Haftentlassung des Protsch beschleunigt zu prüfen, da Min. Goebbels am Abend vor den alten Kämpfern sprechen werde und gerne beruhigende Erklärungen abgeben möchte. Ich habe mich mit Herrn von Haacke in Verbindung gesetzt, der die Angelegenheit vorgetragen hat.

6. LGPräs. Merle dringt auf Abschluß des Disziplinarverfahrens (5.11.).

7. Kultusminister (2.11.34) befriedigt darüber, daß einer Wiederaufnahme Stuckarts in den Justizdienst grundsätzliche Bedenken nicht im Wege stehen. Ich wäre dankbar, wenn die im Gespräch zwischen Freisler und Sunkel in Aussicht genommene Übertragung der Stelle des OLGPräs. in Darmstadt sich durchführen ließe.

8. GehStaaPA. (29.10.) beschwert sich wegen zu niedriger Strafen gegen Kommunisten (Sache Hoffmann u.Gen., OLG. Hamm 13.3.34).

9. Braunschw.Justizminister. 2.11.34. Braunschweigische Referendare sollen ins Hanns-Kerrl-Lager.

10. GenStA. Breslau (3.11.) überreicht Schreiben von Woyrsch v.27.10., der sich wegen der Fortführung der Ermittlungen in dem Fall Kamphausen (Strafverfahren gegen Schaale) beschwert und an Zusage Freisler erinnert, wonach den SS-

Dienst

3751-PS
20

Dienststellen hiervon hätte Kenntnis gegeben werden müssen. ObStA. in Breslau bemerkt dazu, daß Berkelmann von Fortführung des Verfahrens unterrichtet.

11. Hühnlein (2.11.34) antwortet auf Brief Eltz von Rübenach. Persönlicher Ton.

12. ObBürgermeister Düsseldorf (30.10.) beschwert sich gegen den 1.Ziv.Senat OLG. Düsseldorf, vor dem die Stadt Düsseldorf in den letzten 3 Jahren alle Haftungsprozesse verloren habe. Material beigefügt.

R

Stolle Vogels

H3445 – 0020

3737-PS

5. XI. 34.

1. A.A. 31.10.34. Schweiz beschwert sich über Behandlung Angelegenheit Schaufelberger (seit 3/4 Jahren in Untersuchungshaft. Nur einmal 1/4 Stunde vernommen).

2. Verfahren gegen Kapper wegen Abwesenheit eingestellt.

3. Gen.Staatsanwalt Kammergericht. 30.10.34. Hält Durchführung des Ermittlungsverfahrens wegen Mißhandlung Knöpfke für erforderlich; GenStA. Landgericht will auf Grund § 3 Ziff.3 Straffreiheitsgesetz einstellen, endgültige Entschließung darüber erst nach Beendigung des Rundfunkprozesses treffen.

4. RMin.des Innern (31.10.34) bittet, Bericht des GenStA. in Schwerin über Strafverfahren gegen Mitglieder des Stahlhelm wegen Verächtlichmachung der Reichsregierung einzufordern, da Herr Reichsstatthalter Hildebrandt ihn gebeten habe, ihn über dieses Strafverfahren zu unterrichten.

5. Reg.Präs. Köslin zeigt an, daß Ob.Bürgermeister von Stolp Lange-Heine infolge Entsetzung vom Bürgermeisteramt in den Justizdienst wieder zurücktritt.

6. Gen.StA. Breslau (29.10.) übersendet zum Befinden Anfrage des Oberst a.D. Reinersdorff über Stand des Verfahrens gegen Himpe wegen Freiheitsberaubung.

7. A.A. übersendet Zeitungsausschnitt über Rede Frank vor Professoren (Theorienstreit), in dem darauf hingewiesen wird, daß sich in Deutschland eine amtliche Wissenschaft entwickle.

8.

H3445 – 0021

3751-PS
16

H3445 - 0022

8. Dirigent der Abteilung für höhere Schulen, Kultusministerium, Löpelmann.

9. Oberreichsanwalt. 26.10. Verfahren gegen Ludwig Schmitt (München) wegen Hochverrats (ebenso Strasser) eröffnet. Haftbefehl erlassen.

10. GenStA. Kammergericht (30.10.) übersendet Schriftwechsel mit Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt, der das Gnadenrecht in den vom Kammergericht abgeurteilten aus Anhalt erwachsenen Hoch- und Landesverratssachen für sich in Anspruch nimmt.

11. LGPräs.Fipper in Glatz, geb. 12.3.71, bittet, ihm zum 1.4.35 in den Ruhestand zu versetzen.

12. OLGPräs. Breslau teilt mit, er habe über Verhältnis SS. zur Justiz in Schlesien von Woyrsch 3 Stunden gesprochen und hoffe, daß damit alle Beschwerden gegen Richter ihre Erledigung gefunden hätten (27.10.).

13. Reichsstatthalter in Hessen. 29.10. Niederschlagung eines Strafverfahrens gegen 6 SS.Leute, die einen Juden um 2700 Mark erpreßt haben, angeblich, um für die Witwe Fröhlich eine ihr zustehende Forderung einzutreiben. Witwe Fröhlich erhielt 1300 M. Alles andere ging an die SS. Keine persönlichen Vorteile für die Angeschuldigten. Tat im nationalsozialistischen Überschwang begangen.

14. Preuß.Minister des Jnn. teilt Ergebnis einer kommissarischen Besprechung vom 10.10. mit, die Übereinstimmung dahin ergab, daß zur Vermeidung der Minderheitenschwierigkeiten in Oberschlesien ein allgemeines Zuzugsverbot erlassen werden müsse.

15.

3751-PS
14 17

15. Konflikt Eltz von Rübenach ./. Obergruppenführer Hühnlein (Veröffentlichung eines Briefes in der Monatsschrift des NSKK., der sich gegen die Bestimmungen Ausführungsanweisung zur Reichsstraßenverkehrsordnung richtet).

16. OLG.Präs. Breslau (23.10.) übersendet Brigadebefehl der Brigade 17 (Regelung des Verhältnisses der SA. zu den Justizbehörden in vorbildlichem Sinne).

17. Stellvertr. des Führers. 26.10. Anfrage, ob ObStA. Dr. August Wietfeldt = früherer 1.Bürgermeister in Peine (Dörffler: Ja, Ernennung auf Veranlassung. Karl Wietfeldt macht guten Eindruck. Früherer Demokrat).

18. Telegramm des Präs. d. Landeskirchenamtes Hannover, H a h n, ob Landesbischof Marahrens erklärt worden sei, daß das Eingliederungsgesetz rechtsungültig sei. Kultusminister Stuttgart bittet um Mitteilung, ob Min.Dir. Dr. Buttmann und RJustizMin. dem Landesbischof Wurm erklärt hätten, daß die Kirchengesetze v. 7.7. und 9.8.34 sowie alle hierauf fußenden weiteren Gesetze und Verordnungen verfassungswidrig seien.

19. Eingabe des Kreisbauernführers Triebnitz von Brünneck. Beschwerde gegen Ger.Ass. Dr. Wierutsch bei der Sonderkommission Ostpreußen, der in dem Ermittlungsverfahren gegen Graf Manfred von Brünneck in unsachlicher Weise vernommen habe.

H3445 – 0023

H3445 – 0024

3751-PS
21

19

8. November 1934.

1. Bericht des OStA b.LG.Altona (6.Nov.)
Betr. Ermittlungsverfahren gegen Dr. G r a n t z.
Jm Anschluß an den Vortrag bei StS.Dr.Freisler vom 3.Nov.

Aus dem Bericht ergibt sich, daß der StA. in Altona Vorwürfe gemacht worden sind,

a) wegen der Art der Bearbeitung der Sache (Ermittlungen durch Ass.Dr.Görck), die letzten Endes darauf hinauslaufen, den Oberpräsidenten zu belasten),

b) wegen Unterlassung der Berichterstattung

c) wegen Unterlassung der Herbeiführung einer Stellungnahme des Oberpräsidenten,

d) wegen Zuziehung von Kriminalbeamten.

Jn sachlicher Beziehung kommt der Bericht zu dem Ergebnis, daß weitere Ermittlungen sich erübrigen, da ein Strafverfahren gegen Grantz aussichtslos. Die Angaben des Grantz scheinen sich im wesentlichen bestätigt zu haben.

2. Ordinariat des Erzbistums München. (7.Nov.).
Für den Reichsbauerntag sei Vorführung eines Haberfeldtreibens angesagt; es wird gebeten, diese Vorführung hintan zu halten, da das Haberfeldtreiben bisher immer strafrechtlich verfolgt worden sei.

3. OStA. Dortmund. Bericht in der Strafsache gegen die Pfarrer Wietner und Heinz wegen Beleidigung des MinDir. Jäger. Der Akte liegt bei die Abschrift einer eidesstattlichen Versicherung der geschiedenen Frau Jäger, aus der sich ergibt:

Jäger war 1o Tage im Felde, aus dem er wegen eines an-

3751-PS
22

H3445 – 0025

angeblichen rheumatischen Leides zurückkehrte, von da ab ständig in der Etappe. Wenn es richtig ist, daß J. Verwundetenabzeichen trägt, so zu Unrecht. Jm Referendarexamen ist J. durchgefallen, Assessorexamen notdürftige 3. Daher auch alle Beförderungsgesuche ab schlägig beschieden. Bis zum Umsturz Mitglied der Deutschnationalen Partei, zwischendurch Fühlungnahme mit Zentrum. Schwere Zusammenstöße mit seiner Frau, da Mitglied der NSDAP. J. erklärt, nur Verbrechernaturen kommen zur NSDAP. J. schuldig geschieden, mehrfacher Ehebruch. Mißhandlungen der geschiedenen Frau, die hinter diese Ehebrüche kam.

4. Oberstlandesführer SA-Reserve 2 R e i n h a r d t (5.Nov.) bittet Notar van den Wyenbergh an die frei gewordene Notarstelle nach Cleve zu berufen.

5. Präsident des Reichspatentamts (6.Nov.) übersendet Anschuldigung des J. H a w gegen Beauftragte des Reichsluftfahrtmin. Er sei, da er seine Patente (Propeller) nicht bedingungslos zum Reichsluftfahrtmin. übergeben habe, unter durchsichtigen Gründen am 13.1.34 inhaftiert worden und befinde sich seit dieser Zeit in Haft. Nach einer Aussage des Beamten des RLM. komme Haftentlassung erst in Frage, wenn Patente übereignet. Beamte des RLM. hätten zu seinen Patenten geäußert, wenn er Patente nicht übergebe, "werden wir ihn mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln kaputt machen". RLM. steht auf dem Standpunkt, daß Erfindung ihm zustehe, da Vorarbeiten durch seine Mittel gefördert.

6. Pr.Min.des Jnnern(31.Oktober)übersendet Gesuch des Vaters M o s e r t um Mitteilung, was aus seinem Sohn geworden, mit der Bitte um Mitteilung über Ausgang des Verfahrens.

7.

3751-PS
23

7. SA.-Gruppenführer S c h e p p m a n n in einstweiligen Ruhestand versetzt.

8. StS. Lammers übersendet Schreiben StS. Hofmann wegen Unterbringung des Volksgerichtshofs; Führer und Reichskanzler habe keine Bedenken gegen anderweitige Unterbringung.

H3445 – 0026

H3445 – 0027

3751-PS
.24

9. November 1934.

1. ObStA. Stade. 29.10.34. Bericht über kommunistische Umtriebe im Arbeitsdienstlager Neu-Wachenbruch. Das Arbeitsdienstlager bestehe zum größten Teil aus ehemaligen Marxisten.

2. NSDAP. 7.11.34. Aus dem Schreiben ergibt sich, daß der Reichsjugendführung alle Fälle von Verstößen gegen §§ 175 ff. des StGB. von hier aus mitgeteilt werden. Jn all diesen Fällen (911) ist Ausschluß aus der Hitler-Jugend erfolgt.

3. Spieler. 8.11.34. Fertigstellung der Führerwohnungen im Gemeinschaftslager nicht vor Juni bis Juli 1935; es sei denn, daß Mittel für das Durchheizen für die Monate 1934 bis März 1935 zur Verfügung gestellt werden. Er sei bei der Durchrechnung zu dem Ergebnis gekommen, daß der Staat durch die Gewährung der Mittel (2800 RM) keinen Schaden erleide. Bittet um Gewährung der Mittel.

4. Jnspekteur der GehStaaPA. (2.11.34) überreicht eine Eingabe an RFinMin., in der ausgeführt wird: Staatspolizeistelle Reg.Bez. Schleswig weist darauf hin, daß Fälle böswilliger Steuerverweigerung sich mehren. Schutzhaftverhängung sei nicht möglich, da von einer unmittelbaren Gefährdung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht gesprochen werden könne. Gesetzliche Regelung erscheine wünschenswert.

5. Frick (8.11.) übersendet Abschrift eines Schreibens an Stellvertreter des Führers: Rechtsstellung der Deutschen Arbeitsfront durch VO. des Führers vom 24.10.34 habe Arbeitsfront ihr Ziel, eigene Rechtspersönlichkeit zu erhalten, nicht erreicht. Dies Ergebnis habe Parteileitung sicherlich

sicherlich nicht gewünscht. Für Stellungnahme dankbar, ob nicht künftig Verordnungen, die nicht reine Parteiangelegenheiten sind, vor ihrer Vorlage beim Führer und Reichskanzler mit den beteiligten Reichsministerien zu erörtern seien, damit etwaige Bedenken rechtzeitig zur Sprache gebracht werden können.

H3445 - 0028

H3445 – 0029

3751-PS
26

10.November 1934.

1. Reichs- u. Preuß. Min. des Jnnern. 9.11.34. Ärzte- und Hebammen erleiden in der Ausübung ihrer Praxis dadurch Schädigung, daß sie als Zeugen in den Beschlüssen der Erbgesundheitsgerichte aufgeführt werden. Jch würde es begrüßen, wenn sich durch Einschränkung der Namensänderung in den Beschlüssen ein Weg zur Beseitigung dieser Klage finden läßt, da ich sonst für die Folgezeit hinsichtlich einer ordnungsmäßigen Durchführung des Gesetzes ernste Bedenken erheben müßte.

2. Preuß.Fin.Min. (9.11.34) widerspricht dem Abschluß eines Vertrages mit der kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands über die Aufnahme junger Zahnärzte in das Hanns-Kerrl-Lager. Ausdehnung auf freie Berufe könne im Haushalt der Justizverwaltung keinen Raum mehr finden.

3. Preuß.Fin.Min. Völlig ausgeschlossen, der Anmeldung von 10,96 Millionen für einmalige Ausgaben im Rechnungsjahr 1935 zu entsprechen (3,07 Millionen 1934, 1,8 Millionen 1933, 3,23 Millionen 1932). Finanzielle Lage der Preuß. Justizverwaltung habe sich außerordentlich ungünstig entwickelt. Staatszuschuß 1932: 167,1 Millionen, 1934: 183,9 Millionen, 1935: 205,5 Millionen. Dabei seien Einnahmen aus Kosten und Geldstrafen sowohl für 1934 wie für 1935 zu hoch angesetzt. Dazu komme, daß für 1935erhebliche Mehraufwendungen für Strafanstaltsverwaltung Dringende Bauvorhaben müßten vorerst zurückgestellt werden. Für einmalige Ausgaben können nur 3,1 Millionen eingestellt werden. Auch keine Erhöhung der laufenden Bauunterhaltungsmittel.

Wagner

4.

3751-PS
27

4. Reichsjägermeister (7.11.34) übersendet im Einvernehmen mit Reichsernährungsminister Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts (StGB.) über Wilderei und Fischwilderei.

H3445 – 0030

375-PS
28

12. November 1934.

1. OLGPräs.und GenStAt Celle (9.11),
Strafsache gegen Schiemann (Bardowik), bitten den Vorsitzenden mündlich vortragen zu dürfen (Donnerstag 15.11.);
Stellungnahme Gauleiters Telschow habe Vertrauen in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in besorgniserregender Weise in bisher noch nicht bekanntem Maße erschüttert. Eindruck in der Bevölkerung der eines offenen Krieges zwischen Gauleiter und Justiz.

Telschow in einer Versammlung in Soltau 30.10.34:

"Es wird in Zukunft dafür gesorgt werden, daß kein alter Parteigenosse ohne Zustimmung des zuständigen politischen Leiters verhaftet werden kann. Wir haben nicht 10 Jahre für Deutschlands Freiheit und Erneuerung gekämpft, um uns nun einem reaktionären Bürokratismus zu beugen. Der Fall in Bardowik sei uns ein Beispiel dafür, wie reaktionäre Richter sich heute noch betätigen dürfen. Wir müssen es uns verbitten, daß solche Richter alte Parteigenossen mit Strafe belegen, ~~wo es doch kein solches im Sinne des StGB. gewesen ist.~~"

Am 19.10.34 ist die Angelegenheit an einem Schulungsabend des BNSDJ besprochen worden. RA.Dr.Mangoldt führte u.a. aus, es sei jetzt, nachdem von anderer Seite eine Klärung noch nicht erfolgt sei, Aufgabe des BNSDJ., von sich aus an die Öffentlichkeit heranzutreten und zu den Bardowiker Vorfällen Stellung zu nehmen.

2.

H3445 - 0031

3751-PS

H3445 – 0032

2. GenStA. Celle 9.11.

Strafsache gegen Remmert. Mißhandlung in Papenburg in der Umgebung bekannt geworden. StAR.Pfeiffer von Beamten der Staatspolizei gewarnt. Nach Darstellung dieser Beamten sei in Esterwegen in aller Öffentlichkeit folgendes erklärt worden:

Ummauerung des Lagers und Ausrüstung mit Maschinengewehren fertiggestellt; Lager daher jetzt bewaffnete Macht. Wenn nochmals Staatsanwalt oder Feldjäger in der Nähe gesehen werde, so werde gleich das Feuer eröffnet. Pfeiffer soll, wenn er irgendwo angetroffen werde, erschossen werden. Röver und Remmert seien (27.10.) in einer Versammlung von 1200 Personen erschienen, die zu einer großen Kundgebung für Remmert geworden sei. Röver erklärt u.a.: Von Rechts wegen gehörten diejenigen Personen ins Gefängnis, die Remmert hineingebracht hätten. Staatspolizeistelle Osnabrück vertritt gegenüber Staatsanwalt den Standpunkt, daß gegen diese Äußerung etwas unternommen werden müsse, weil sonst Staatsautorität Schaden erleide. Remmert am 5.4.in allen Ehren wieder als Lagerkommandant eingesetzt. GenStA. ~~ist der Auffassung, daß Haftbefehl gegen Giese und Pätzold aufgehoben werden müßten.~~ Übersandt Bericht des Polizeireviers Neustadt in Osnabrück über Stimmung in der SS-Wachttruppe in Esterwege: Äußerungen wie folgt: Wir wissen ja, wie die Polizeibeamten von 1933 eingestellt waren. Die blaue Uniform können wir eben nicht leiden. Es dauert ja nicht mehr lange, dann machen ~~die~~ wir die Sache. Die Polizei hat dann nichts mehr zu sagen, uns passiert ja doch nichts. Ernst Röhm war ja nur so ein Kleiner, der aber jetzt kommt, das ist so ein Großer."

3.

H3445 – 0033

3751-PS
30

3. BNSDJ 9.11.

Beitragsregelung des BNSDJ. Für die Festsetzung freiwilliger Sozialabgaben als zusätzliche Leistung zum Jahresbeitrag allein der Gedanke der Gemeinschaftshilfe maßgebend. Solange seitens der zuständigen Ministerien gegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der frei beruflich tätigen Juristen nichts unternommen werde, seien Sozialeinrichtungen deutscher Rechtsfront dringende Notwendigkeit. Mit Feststellung, daß juristischer Beruf überfüllt, sei lebenden Volksgenossen nicht gedient.

45,5 % soziale Leistungen an Mitglieder, 31,38 % gemeinschaftliche Zeitschriften und Drucksachen, 23,12 % Organisationskosten.

4. Pr.Min.d.J. 6.11.

Stadtpolizeidirektor K o l b e (entlassen auf Grund § 4) sei vom Untersuchungsrichter des Reichsgerichts in der Voruntersuchung gegen Wiznecke u.Gen. (Landesverrat) mit der Durchführung von umfangreichen Ermittlungen betraut worden. Wie kommt das ?

5. Stellvertreter des Führers.7.11.

Parteidienstliche Maßnahmen dürften nicht in Straf- oder Zivilverfahren in anderer durch ordentliche Gerichte beurteilt werden (typischer Fall: Amtswalter sagt einem Volksgenossen in der Partei Schlechtes nach. Dieser erhält davon Kenntnis und erhebt Privatklage. Amtswalter handelte im Parteiinteresse). Erbeten Rücksprache der Referenten (auf seiten des Stellvertreters des Führers MinR.Sommer).

6.

3751-PS
31

H3445 – 0034

6. Jn letzter Zeit gehen Berichte der OLGPräs. über Benennung von GerAss. für GehStaPA ein.

7. Badischer Justizminister.
Universitätsprofessoren von Freiburg und Heidelberg, soweit nicht zu Mitgliedern des Justizprüfungsamts bestellt, gekränkt. Anfrage, ob es nicht angängig sei, Lehrkörper der beiden juristischen Fakultäten in corpore zu Mitgliedern zu ernennen.

8. Badischer Justizminister.
Gemeinschaftsausbildung ~~zumal~~ Zusatz derjenigen Juristen, die erforderliches Maß von Fachkenntnis mit nationalsozialistischer Überzeugung verbinden, äußerst gering. Große Schwierigkeiten bestehen auch darin, daß Referendare für 1 1/2 Jahre am Sitz der Arbeitsgemeinschaft zusammengezogen werden müßten. Mit Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft könne vor nächstem Frühjahr nicht begonnen werden.

9. Präsidialkanzlei (Meißner) 9.11. Angelegenheit Wurm.
Brief der Präsidialkanzlei vom 11.September 1934 nach Vortrag beim Führer auf Grund des vom Reichsbischof vorgelegten Materials verfaßt. Jn diesem Schreiben nicht sämtliche von der Reichskirchenregierung getroffenen Anordnungen erwähnt, sondern nur die zur Eingliederung der Landeskirchen ergangenen Maßnahmen. "Jnzwischen hat der Herr RJM. in einem persönlichen Vortrag beim Führer weitergehende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Kirchengesetze vorgetragen; eine neue ausdrückliche Entscheidung des Führers ist aber nicht erfolgt."

9751-PS
32

13. November 1934.

1. Kommandeur Papenburger Strafgefangenenlager. 10.11.34. Strafkompagnie als Erziehungsmittel notwendig (grüne Uniform, Überarbeit, Entziehung der Arbeitsentlohnung und der Schreiberlaubnis).

2. ObStA. Breslau. 9.11.34. Ermittlungsverfahren gegen Gethke u.Gen. wegen Untreue, Unterschlagung, Betruges. Unregelmäßigkeiten bei der Kassenführung der Motor-SA-Gruppenstaffel Schlesien. Ende April 1933 gab das jüdische Kaufhaus Blasse eine Spende von 15 000 M für die Gruppenstaffel. Hiervon sind 13 000 M auf das Sparkonto der inzwischen geschiedenen Ehefrau des Obersturmbannführers Walter Gethke, der die Kassengeschäfte der Gruppenstaffel wahrnahm, geschrieben worden; zweifelhaft, ob Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß an die Gruppenstaffel weiter geleitet; Betriebsstoffspenden usw. zu eigenem Nutzen verwandt. Gethke erhielt monatlich eine Aufwandsentschädigung zwischen 30 und 250 RM; seine Frau hatte einen monatlichen Verdienst von 100 M. Gleichwohl bezog Gethke Arbeitslosenunterstützung . Gethke und ein Mittäter (Majunke) in Unters.Haft. Mit dem Adjutanten des Gruppenstaffelführers Schlesien Fühlung genommen.

3. Reichs- u. Preuß. Minister des Jnnern (10.11.34) übersendet Schreiben GehStaaPA. (19.10.), wonach Ableben Gregor Strassers auf Selbstmord zurückzuführen. Die Witwe werde daher mit ihrem Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme auf Schwierigkeiten stoßen (Frick: ! Ein starkes Stück !).

4. OLGPräs. Naumburg. 10.11.34. Kastendieck noch nicht Mitglied der Partei. Kreisleiter lehnt Aufnahme in NSDAP. ab und erklärt, es bestehe für ihn keine Möglichkeit, ein Parteigerichtsverfahren einzuleiten.

5. ObStA. Bielefeld. 7.11.34. Ermittlungsverfahren gegen den Kreisleiter der NSDAP. Kreis Lübbecke Bürgermeister Meiring wegen Untreue und Unterschlagung. Der ehemalige Ortsgruppenleiter Schlömer gibt aus Anlaß eines gegen ihn schwebenden Strafverfahrens an, Meiring habe ein Schlemmerleben geführt, Bierreisen

H3445 – 0035

3751-PS
33

Bierreisen auf Kosten der Partei unternommen und Wohlfahrtsgelder im Betrage von 2000 M für die Anschaffung eines Kraftwagens verwendet. Ermittlungen im Einvernehmen mit dem Gauleiter Westfalen-Nord aufgenommen.

6. Hauptverhandlung gegen Rennert 16.11. 10 Uhr. Ermittlungsakten hier eingegangen. Jn den Akten (OStA. Osnabrück 8.11.34 Ermittlungsverfahren gegen Kohlenbach u. Gen. wegen Mißhandlung) findet sich folgender Vermerk: Von weiteren Ermittlungen ist im Hinblick auf die dortige (Ministerium) wiederholte fernmündliche Anweisung, weitere Fälle von Mißhandlungen aus dem Konzentrationslager 2 nicht zu verfolgen, Abstand genommen.

Die Akten werden mit Rücksicht darauf, daß, abgesehen von den bereits erhobenen Anklagen, weitere Anweisungen zur Durchführung von Strafverfahren nicht zu erwarten seien, mit der Bitte um Übernahme der Bearbeitung vorgelegt.

H3445 – 0036

3727-PS

9

14. November 1934.

1. Auswärtiges Amt (12.11.) übersendet Verbalnote der amerikanischen Botschaft: Bitte, einen Empfang des amerikanischen Generalkonsuls bei Herrn Staatssekretär Freisler zu vermitteln wegen der in der Strafsache gegen Sosnowski verhafteten Amerikanerin Lilian Steele.

2. GehStaaPA (8.11.) übersendet Vorgänge Ali Höhler.
Bl. 1: Vorführungsbefehl 20.9.33.
Bl. 2: Geheimnotiz 1.8.33, Höhler habe bezüglich des Hergangs des Mordes an Horst Wessel besondere Angaben zu machen.
Bl. 3 ff.: Vernehmung des Höhler 11.8. Keine sachdienlichen Angaben („Die näheren Einzelheiten über diese Tat habe ich bereits früher angegeben."). Als unmittelbaren Anlaß behauptet Höhler Streitigkeiten zwischen Wessel und seiner Wirtin (Frau Salm), die ihn aus der Wohnung daraufhin habe hinauswerfen wollen.
Bl. 7: Höhler beschwert sich über Behandlung und wünscht, nach Wohlau zurücktransportiert zu werden. Eingang des Schreibens der GehStaaPA. 30.8.
Bl. 8: Verfügung 19.9., Höhler aus Polizeigefängnis zu entlassen und dem Kriminalbeamten Polentz zu übergeben.
Bl. 10: Bericht des Polentz, 12 km von Frankfurt sei das Polizeiauto von 7 - 8 bewaffneten SA-Männern angehalten worden; er habe Chausseekontrolle vermutet; SA-Männer hätten Höhler entführt. Widerstand zwecklos. 3 SA-Männer wären bei Polizeiauto zurückgeblieben und hätten dieses ½ Stunde festgehalten. Es sei nicht möglich gewesen, festzustellen, welcher Formation die SA-Männer angehörten. Wagen der SA-Männer ohne Erkennungszeichen.
Bl. 11: Bericht GehStaaPA. 21.9.33 an Min.Präs. durch die Hand des Min.Dirigenten Fischer: Darstellung des Sachverhalts.
letzter Abs.: „Da die Tat im Hinblick auf die Person des Höhler aus besonderen Beweggründen verübt wurde, erlaube ich mir gehorsamst, die Bitte auszusprechen, anliegenden Erlaß an den Herrn Justizminister unterfertigen zu wollen, in dem die Einstellung des Verfahrens gegen Unbekannt angeordnet wird.

Bl. 13 ff.

H3445 - 0037

3751-PS
35

H3445 – 0038

Bl. 13 ff.: Auffindung der Leiche des Höhler.
Bl. 18: Direktor der Strafanstalt Wohlau erfährt auf telephonische Rückfrage bei GehStaaPA. daß Höhler von Beamten des GehStaaPA. nach Berlin transportiert und dort verstorben. Übersendungsschreiben GehStaaPA. „Die seinerzeit auf Grund des Berichts vom 20.9.33 durchgeführten Ermittlungen nach den Entführern blieben erfolglos" (Durchführung der Ermittlungen aus den Akten nicht zu ersehen).

3. Präs. des Volksgerichtshofs. 12.11. Es wollen bei Aufstellung des neuen Etats oder schon früher die an den Volksgerichtshof berufenen Richter mit notwendiger Richterbefähigung rang- und gehaltsmäßig in die Stellung gebracht werden, die der Stellung des Volksgerichtshofs als Nachfolger des Reichsgerichts entspricht und der staats- und volkswichtigen Größe seiner Aufgaben und Verantwortungen gerecht wird. Auch die nichtrichterlichen Beamten bitten um Hebung ihrer Stellung etwa in Form von Stellenzulagen.

3751-PS
36

15. November 1934.

1. ObStA. Osnabrück. 9.11.34. Strafverfahren wegen Mißhandlung von Gefangenen im Lager Neusustrum. Anklage erhoben. Hauptverfahren noch nicht eröffnet.

2. GenStA. Celle. 12.11.34. Strafsache gegen Bodendieck wegen versuchten Mordes. Führer des HFB. Tat (Schuß) galt LGDir. Kastendieck.

3. ObStA. Münster. 4.11.34. Anklage gegen den Vikar Hermann Büscher wegen Vergehens gegen § 130 a StGB. Büscher wird beschuldigt, am 5.8.34 in der katholischen Pfarrkirche in Borkhorst eine Predigt gehalten zu haben, in der er im Anschluß an ein Gebet für die Gefallenen des Weltkrieges und den verstorbenen Herrn Reichspräs. von Hindenburg die Namen Dollfuß und Klausener nannte, von denen er gesagt haben soll, sie seien beide als Märtyrer der katholischen Kirche gefallen. Er soll dann dem Sinn nach zu verstehen gegeben haben, daß die nationale Regierung in Deutschland für den Tod dieser beiden Männer verantwortlich sei. Der Beschuldigte gibt an, eine Ansprache des Bischofs Bares aus Berlin zitiert zu haben, in der dieder erklärt habe, Dr. Klausener sei als Märtyrer für die katholische Kirche gestorben. Bei der Erwähnung von Dollfuß habe er das Beileidstelegramm des Papstes verlesen. Hauptverfahren noch nicht eröffnet.

4. LGPräs. Gertung (Neuruppin) gestorben.

5. GenStA. beim LG. Berlin. 12.11.34. Termin zur Hauptverhandlung in der Sache Schubert u.Gen. 4.,6.,8.12. vor dem Schwurgericht.

6. Min.Präsident. 13.11.34. Umlaufsverfahren in weniger wichtigen Staatsministerialsachen soll künftig ebenso geregelt werden wie Beschlußverfahren in Reichskabinettssachen.

   1. Die Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Personalvorschlägen werden wie bisher von dem betreibenden Ressortchef allen Staatsministern unmittelbar übersandt.

H3445 - 0039

3751-PS
37

H3445 – 0040

2. Ich werde bestimmen, welche Angelegenheiten zur mündlichen Erörterung im Ministerrat zu stellen sind.

3. Bei den nicht zum Ministerrat zurückzustellenden Vorlagen werde ich von hier aus durch Schnellbrief eine Frist setzen, binnen deren entweder
   a) Widerspruch gegen den Vorschlag erhoben und die Erörterung in einer Ministerratsitzung beantragt oder
   b) ein Abänderungsvorschlag gemacht oder angekündigt werden muß.

4. Wenn Gegenvorschläge gemäß Ziffer 3 a) und b) innerhalb der von hier gesetzten Frist, die in der Regel 7 Tage betragen wird, nicht eingehen, werde ich durch Rundschreiben feststellen, daß das Staatsministerium mit dem Vorschlage einverstanden ist und werde das Weitere wegen Ausfertigung und Verkündung veranlassen.

3751-PS
35

20. November 1934.

11

1. Stellvertreter des Führers. 15.11.34. Fall Mosert. Auf Schreiben vom 9.11. erwidere ich:
1. Stellvertreter des Führers Namen aller im Zusammenhang mit 30.6. Erschossenen nicht bekannt.
2. Stellvertreter des Führers fehlt Kenntnis der Vorgänge, die zur Erschießung der einzelnen Personen führten.
3. Bekannt ist, daß Führer bestimmt hat, Hinterbliebenen sollten Rente erhalten. Auszahlung durch GehStnaPA. Mittel durch Stellvertreter des Führers zur Verfügung zu stellen, solange nicht staatliche Regelung getroffen.

2. OStA. Breslau. 13.11.34. Verfahren gegen Gramsch und Grossert eingestellt.

3. OStA. Breslau. 15.11.34. Verfahren gegen SS-Sturmbannführer Schaale (Kamphausen) nach Abschluß der Voruntersuchung entsprechend Vortrag bei Freisler vom 8.11.34. Antrag auf Außerverfolgungsetzung gestellt.

4. Auswärtiges Amt. 12.11.34. Legt aus politischen und wirtschaftlichen Gründen auf die Erhaltung guter Beziehungen zu Afghanistan großen Wert und bittet, das bei der Prüfung der Gnadenfrage gegen den afghanischen Gesandtenmörder zu berücksichtigen.

5. Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart. 14.11.34. LG.Stuttgart hat auf Grund § 944 ZPO. einstweilige Verfügung gegen Kirchenkommissar erlassen, wonach diesem bei Androhung von Geldstrafe Betreten der Gebäude des Oberkirchenrats verboten wird. Auf Widerspruch hat LG. einstweilige Verfügung durch Urteil vom 8.11. aufrechterhalten (Justizministerium und Kultministerium hatten übereinstimmend den Kompetenzkonflikt erhoben; LG. hält den Zivilrechtsweg für zulässig). Oberkirchenrat übersendet Urteil und beschwert sich gegen die politisch

H3445 – 0041

3751-PS
39

H3445 - 0042

politisch gefärbte Begründung. Es schwebt weiterer Antrag Wurms auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, wonach Kommissar verboten werden soll, Dienstgebäude zu bewachen, und aufgegeben werden soll, rechtmäßiger Kirchenregierung Zugang zum Dienstgebäude zu gewähren.

6. GenStA. Frankfurt 11.11.34. (eingegangen bei mir 17.11.34, Eingangsstempel 13.11.34). Bericht in der Strafsache gegen Gutbrod, Alfred Gutbrod SS.-Sturmhauptführer. Es wird ihm zum Vorwurf gemacht u.a.: Betrug zum Nachteil der Landesgewerbebank für Südwestdeutschland Frühjahr 1928 (33 500 Pfund), Betrug zum Nachteil der Südwestdeutschen Bank AG. (4870100 M), Betrug zum Nachteil der Fawag, Frühjahr 1928 (3 Mill. Schweizer Franken) usw. Beschuldigte versuchen mit allen Mitteln die Klärung des Sachverhalts hinauszuziehen oder gar zu hintertreiben und bedienen sich dabei verschiedener maßgeblicher Stellen (Gauleiter und Gauführer des BNSDJ, Reichsführung der SS). RA. Wirth (Gauführer des BNSDJ) warnt Dezernenten der StA., sich in der Sache Gutbrod allzu weit vorzuwagen. Erhebt Vorwurf, daß das vorgeworfene Vergehen, als die Anzeigen eingingen, unmittelbar vor Verjährung gestanden. Gibt zur Erwägung, ob nicht Amnestie in Frage käme. Richtet Angriffe gegen den Sachverständigen Dr. Apelt, gegen den in einem parteigerichtlichen Verfahren festgestellt worden sei, daß er sich im Ruhrkampf landesverräterisch betätigt habe. Unterläßt es, entgegen Zusage OStA. , dem Parteigericht Beschluß zuzuleiten, überreicht ihn vielmehr mit einer Eingabe Herrn StS. Dr. Freisler. Erklärt, StA. in Frankfurt werde wohl nicht allzu lange mehr die Sache Gutbrod bearbeiten, da diese von der GenStA. übernommen werden solle.

Jn Frankfurt geht Gerücht, daß OStA. Dr. Raasch versetzt werden solle. Man führt diese Absicht des Min. auf die Angelegenheit Gutbrod zurück: 1.11.34 erscheint RA. Wirth bei Dezernenten der StA. (Klar) und erklärt ihm mit Bezug auf die bevorstehende Versetzung des OStA.: "Sie sehen, wie wir arbeiten", rät dringend nochmals nichts Weiteres in der Sache Gutbrod zu unternehmen. Er könne sonst das Ungewitter, das sich auch über seinem (Klars) Haupt zusammenziehe, nicht mehr zurückhalten.

GenStA.

H3445 - 0043

3751-PS
40

28

GenStA . ist der Auffassung, daß OStA, und die beiden Sachbearbeiter Klar und Weller in gerechter und sachlicher Weise gearbeitet haben. Forderung der Reichsführung der SS, Jnhalt der Anzeige dem Beschuldigten vollständig bekannt zu geben, könne im Jnteresse der Verfolgung nicht nachgegeben werden. SS-Stellen gegenüber sei auf Ausführung Göring (12.7.34) energisch hingewiesen worden. Ferner ~~ist~~ sei gebeten worden, davon abzusehen, neben staatsanwaltschaftlichem ein besonderes SS-Ermittlungsverfahren zu führen. Versetzung OStA. bedeute Gefährdung für das Ansehen und die Stellung der StA. in Frankfurt . Aus Anlaß eines am 12.Nov.1934 geführten Gesprächs mit ~~Weller~~ Kirch habe dieser zugegeben, daß er und der Gauleiter Sprenger in Begleitung des Kuppelbrotan vor einiger Zeit im JM. vorgesprochen und dabei auch die Angelegenheit Gutbrod erörtert hätten. GenStA. bittet in der Sache in Berlin Vortrag halten zu dürfen.

7. OStA. Wuppertal-Elberfeld 16.11.34.
Beschwerde des Sturmführers Erich Wimmershoff v.22.10.34 in der Form eines Briefes an Herrn StSDr.Freisler; im Geschäftsgang nicht durch das Ministerbüro gegangen. Wimmershoff beschwert sich dagegen, auf Veranlassung des StA. in Schutzhaft genommen worden zu sein, Empörung der Bevölkerung gegen StA. sei kaum zu beschreiben. Nach Bericht OStA. liegt dem zugrunde ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Begünstigung. Wegen verschiedener Vorkommnisse in dem früheren Konzentrationslager Kemna sei gegen den früheren Kommandanten Hilgers von StP-Stelle Düsseldorf am 24.8. Schutzhaftbefehl erlassen. Hilgers sei indessen unter merkwürdigen Umständen geflohen. Am 25. August 34 habe Feldjägerei bereitschaft in Ohligs Obersturmführer Förster mitgeteilt, daß Wimmershoff von ihnen vorläufig festgenommen, weil er Hilgers unter merkwürdigen Umständen in der Nacht vom 24.zum 25.August beherbergt habe. Jm Jnteresse einer Klärung der Angelegenheit sei es zweckmäßig gewesen, Wimmershoff vorläufig festzuhalten. Wimmershoff versicherte, den Schutzhaftbefehl gegen Hilgers nicht gekannt zu haben. Da Ermittlungen keinen ausreichenden Anhaltspunkte für den Verdacht der Begünstigung erbracht, sei Staatspolizeistelle Mitteilung gemacht worden, diese habe Schutzhaftbefehl aufgehoben (30.8.?).

3751-PS
41

H3445 – 0044

8. OStA. Paderborn 8.11.
Am 7.8.33 Felix Fechenbach auf dem Transport in Konzentrationslager Scherfede erschossen, Verfahren durch Verfg.vom 15.9.33 eingestellt. Akten OStA. in Detmold zur Kenntnisnahme. Dort verloren gegangen.

9. OStA. Halle 13.11.
Verfahren gegen Sting wegen Vergehens gegen § 3 VO.21.3.33 eingestellt (Hitlers Umgebung bestehe zu 90 % aus Lumpen: Werturteil!).

10. OStA.Wuppertal-Elberfeld 16.11.
Ermittlungsverfahren gegen Dr. Karl Mannesmann und Gen. wegen Betrugs. Mannesmann wird vorgeworfen, von Prof. Ubbelohde Darlehen und Sicherheiten in Höhe von mehreren 100 000 ℳ durch falsche Angaben erschwindelt zu haben. Verfahren wird voraussichtlich eingestellt werden, da hinreichender Tatverdacht nicht gegeben.

11. OStA.Wuppertal-Elberfeld 17.11.
Verfahren gegen Unbekannt wegen Mordes zum Nachteil Cramer. Cramer in der Nacht zum 26.7.33 ermordet. Dringender Verdacht, daß dies auf Betreiben des Ortsgruppenleiters von Gruiten, Bracht, geschehen. Täter 3 SA-Führer und ein ehemaliger Kreisleiter? oder Sturmführer Puppe? Letzterer hat Selbstmord begangen. OStA.beabsichtigt, Verfahren trotz erheblicher Verdachtsmomente einzustellen.

12. Begnadigung Kaiser.
Zusatz: Ich erwarte, daß der Verurteilte sich bei dem Vikar Achilles entschuldigt.
Weiterer Zusatz: "Das der im Falle des Fleischerlehrlings Knote entstandene Schaden ersetzt wird und daß dafür Sorge getragen wird, daß Frau Dechert die ihr durch die Privatklage erwachsenen gesamten Unkosten ersetzt werden" von Min.Präs.gestrichen. Übersendungsschreiben: Soweit in dem Entwurf Streichungen vorgenommen sind, beabsichtigt der Herr Min.Präs. die erforderlichen Verhandlungen selbst vorzunehmen.

13. Meißner 16.11.
Gnadenbericht in Hoch- und Landesverratssachen; Liste

3751-PS

795 zur besonderen Behandlung entnommen (nochmalige Rückfrage bei der Ortsgruppe Wiesa, welche die Gesuche befürwortet hat).

H3445 - 0045

3751-PS
43

22.November 34.

1. Eingabe Quaatz zur Rücksprache.

2. Auswärtiges Amt 19.11
Übersendet Aufzeichnung der Niederländischen Gesandtschaft, wonach die Reichsangehörigen Franz B o b z i e n, Kurt L i e b e r m a n n, Heinz H o o s e und Hans G o l d s t e i n aus den Niederlanden ausgewiesen, in Deutschland verhaftet und unter Hochverratsanklage gestellt. Todesurteil werde dem Holländischen Justizmin. große innerpolitische Schwierigkeiten bereiten. Niederlande bitten, daß die etwa zu erkennenden Strafen nicht allzu hart ausfallen.

3. Preuß.Min.Präs. 20.11.
Reichsführer SS aus organisatorischen Gründen mit Vertretung Min.Präs. in den Angelegenheiten der GehStaPA. betraut, deren Bearbeitung bisher unter Einschaltung Pr.Staatsmin. erfolgte.

H3445 – 0046

3751-PS
44

13

28.November 1934.

V.S.

1. Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenzen 22. Nov. 34 übersendet oberkirchliche ~~kirchliche~~ Erklärung zu den Vorarbeiten über Neugestaltung des Unehelichenrechts. Angriffe auf die Ehe als den Grundpfeiler christlicher Kultur werden jetzt unter dem Namen gesunder Bevölkerungspolitik geführt. Artikel Dr.Webler über das uneheliche Kind im neuen Staat in Rundbrief des Deutschen Jugendarchivs Nr.8 vom 1.8.34 stelle eindeutige Werbung für die freie Liebe dar. Weiter wird erwähnt Artikel in Nr.27 des Deutschen Textilarbeiters vom Juli 34, Ein offenes Wort für die uneheliche Mutter, in dem die Behauptung verfochten wird, die unehelichen Kinder seien "als Kinder der Liebe in der Regel rassisch viel hochwertiger als solche, die im Rausch aus purer Gewohnheit, aus sittlicher Entartung u. dgl. das Licht der Welt erblicken". Weiter heißt es, daß der Nationalsozialismus mit dem veralteten Sittenbegriff, wonach die uneheliche Mutterschaft eine Schande für ein junges Mädchen sei, gründlich gebrochen habe. Erzbischof Bertram bezeichnet diese Anschauung als bolschewistisch, wendet sich auch gegen den Gesetzentwurf über uneheliche Kinder, der vom BNSDJ ausgearbeitet worden ist. Bittet, durch autoritative Verlautbarung gegen solche volksverderbenden Anschauungen aufzutreten.

2. OLG.Präs.Hamm schlägt vor, Allgemeine Verfg. vom 20.7.34 betr. Mitteilung über Strafverfahren gegen SA- und SS-Angehörige an SA- und SS-Dienststellen auf die Verhängung der Schutzhaft auszudehnen. (M.)

3. Reichsmin.des Innern 22.11.34 bereitet Gesetz über Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen vor, würde es begrüßen, wenn die Staatsanwaltschaften hiervon

H3445 – 0047

3751-PS
45

H3445 – 0048

von in Kenntnis gesetzt würden, damit unbillige Härten durch Einleitung von Strafverfahren vermieden würden. (M.)

4. GenStA. b.KG.22. 11.34.
Keine Bedenken gegen Einstellung des Verfahrens gegen Bürgermeister Scheinig-Belzig wegen Mißhandlung des Wendtisch auf Grund Amnestiegesetz vom 7.August 34 (M.)

5. GenStA.b.KG. 22.11.34
Merle entsprechend Antrag GenStA.durch Beschluß vom 16.11. außer Verfolgung gesetzt (M.).

6. Dr. Hackelsberger -Reg.Rat Maus 22.11.34.
Gnadengesuch für Generalkonsul Maus und Generalkonsul Stocky.

V.F.

7. Reichsmin. des Innern 23.11.34
bittet von dem Veranlaßten in der Angelegenheit der von der 3.Zivilkammer d.LG.Stuttgart erlassenen einstweiligen Verfg. gegen den geistlichen Kommissar in Stuttgart Kenntnis zu geben (M.)

8. Reichsmin. des Innern 23.11.34
hat dem Kultministerium in Stuttgart unter dem 15.Nov.34 geantwortet, daß er die erbetenen Auskunft (vgl. Notiz 5.11.34 Ziff.18) nicht erteilen könne, da eine Stellungnahme des Staates zu innerkirchlichen Angelegenheiten nicht in Frage komme, stellt anheim, in gleichem Sinne zu antworten.

R.S.

9. OStA.Nordhausen
teiltmit, daß Kaiser als Kreisleiter wieder eingesetzt (M.).

10. OStA. beim LG.Potsdam
berichtet über Anzeige des Präsis der Bekenntnissynagoge wegen Landfriedensbruchs in Luckenwalde (Probst Loerzer); vgl.ähnliches

3751-PS
46

liches Verfahren gegen Bittkau in Neuruppin.
Bericht des OStA. in Neuruppin vom 21.Nov. 34
(M.).

R.F.

11. GenStA. Celle 22.11.34
teilt mit, daß in der Mordsache Roth SA-Führung gebeten habe, vor Fortführung des Ermittlungsverfahrens die letztinstanzliche Entscheidung des Sondergerichts bei der Obersten SA-Führung, das mit der Sache befaßt worden sei, abzuwarten.

V.S.

12. KGPräs. 23.11.34.
Wegen Kostenforderung in Höhe von 115,41 ℳ erwirkt die Gerichtskasse in Potsdam Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gegen den Schuldner B u h s e. Drittschuldner, Landesführer III der SA weigert sich zu zahlen unter Hinweis auf soziale Lage des Schuldners (Bruttoeinkommen 435 ℳ im Monat, 4 unmündige Kinder). KGPräs.meint, Drittschuldner könne vom Fiskus verklagt werden, hält dies aber nicht für angängig und gibt anheim, wegen einer Regelung der Angelegenheit mit der zuständigen SA-Dienststelle in Verbindung zu treten.

13. OStA.Glogau 22.11.34
teilt mit, daß Geschäftsführer der DAF-Kreisleitung Glogau- Karl F i l u s mit 1 800 ℳ flüchtig geworden und verhaftet worden sei.

H3445 – 0049

3751-PS
47

28. November 1934.

14 33

1. Reichsverkehrsminister (27.11.34) schlägt zur Nachfolge von Klausener den Min.Dirigenten im RWirtschMin. Waldeck vor.

2. 18 Anwälte am OLG. in Rostock verwenden sich in einer Eingabe für den OLGPräs. Burmeister.

3. Schroer(27.11.34) schlägt den StARat Simmern-Sennecke in Wuppertal für den OStA. in Tilsit vor.

4. Landesjustizverwaltung Hamburg bittet um Unterstützung des hamburgischen Antrags auf Verlegung des Oberseeamts nach Hamburg mit Jnkrafttreten des neuen Seeunfalluntersuchungsgesetzes.

5. Ausw.Amt (26.11.34) teilt mit, daß polnische Botschaft in dringlicher Form in der Angelegenheit Brozyna vorstellig geworden ist. Brozyna (8 Jahre Zuchthaus wegen Spionage) habe sich am 21. d.M. in seiner Zelle erhängt. Gesuch polnischen Konsuls in Breslau v. 9.11., Brozyna im Zuchthaus besuchen zu dürfen, abgelehnt. Selbstmord in Depression begangen; wäre unterblieben, wenn polnischer Konsul Brozyna hätte seelisch aufrichten können. Vorfall könne ungünstige Rückwirkungen auf deutsch-polnisches Verhältnis haben (B. polnischer Austauschkandidat). A.A. legt größtes Gewicht auf Nachprüfung des Vorfalls.

6. Reichsminister des Jnnern (27.11.34) teilt mit, daß oberste SA-Führung demnächst Verfügung erlassen werde, wonach jedwedes Erscheinen in SA-Dienstkleidung vor Gericht verboten sei.

7. OStA. Osnabrück. 26.11.34. Ermittlungsverfahren gegen Feyer (SS-Kompagnieführer) wegen Marterung des holländischen Staatsangehörigen Brinkmann im Lager Esterwegen. Brinkmann bei seiner Entlassung völlig entstellt und verbeult; 4 bis 6 Mal verprügelt (gleichgeschaltet). Wände und Boden der Zelle Brinkmanns vollkommen mit Blut bespritzt. Bei seiner Entlassung mußte Brinkmann einen Revers unterschreiben, daß er nicht mißhandelt, sondern nur als gerechte Strafe einen Schlag erhalten habe, und daß er ferner die Todesstrafe zu gewärtigen habe, wenn

I N-917

H3445 - 0050

3751-PS
48

H3445 - 0051

wenn er Erklärungen über seine Behandlung im Lager abgebe. Akten enthalten diesen Revers ; ferner Abschrift eines Berichts aus den Akten StaPo. Osnabrück, wonach Stimmung in der Bevölkerung aufs äußerste gereizt, weil die Jnschutzhaftnahme Brinkmanns als Nachwirkung zu den Vorkommnissen bei einer Glaubenskundgebung angesehen werde; ferner Schreiben der Kommandantur Papenburg, wonach Brinkmann am 8.6. aus dem Lager Esterwegen zur Entlassung gekommen sei. Außer Bluterguß unter dem linken Auge und einer kleinen Verletzung an der Oberlippe habe B. keine Verletzungen erlitten. B. sei im Lager nicht mißhandelt oder widerrechtlich körperlich verletzt worden; endlich eine Bescheinigung des Lagerarztes (Dr. Hergenhahn) folgenden Wortlauts „Gesund und arbeitsfähig entlassen. Keinen Unfall erlitten". Nach einem Vermerk des StARats Pfeiffer v. 17.11.34 ergeben die Akten der Staatspolizei über die Mißhandlung und die Ermittlungen darüber nichts. Vorgänge des Landratsamts in Meppen enthalten nur die Jnschutzhaftnahme. OStA. berichtet, daß Fühlungnahme mit Staatspolizei keine Klärung gebracht habe. Aufnahme von Ermittlungen im Lager selbst zur Zeit nicht durchführbar. Kommandeur SA-Standartenführer Loritz erklärt in dem Bericht Hemmert: er habe Weisung, Ermittlungen im Lager nicht zu dulden.

8. NSDAP. (21.11.34) verwendet sich für den Pg. Walter Müller, Wriezen, der wegen Diebstahls im Rückfall zu 1,2 Jahren Gefängnis verurteilt. Müller alter Parteigenosse. Durch Mitangeklagten zu Unrecht belastet. „Jn Anbetracht der Persönlichkeit des Müller wird ihm hier Glauben geschenkt". Jedenfalls seien Verdachtsgründe nicht schwerwiegend genug, um das Vertrauen in die Richtigkeit der Unschuldsbeteuerungen dieses bewährten alten Kämpfers und SS-Mannes zu erschüttern.

9. Meckl.Justizministerium. 23.11.34. Verfahren gegen Uhl u.Gen. (Fall von Flotow) erneut eingestellt.

10 R

f. Coll. Dohnanyi.
22/10 GFK

3751-PS
49

15

35

1. Dezember 34.

1. GenStA. Naumburg 26.11 Fall Mosert.

Vater Mosert habe um Armenrecht für Schadensersatzklage nachgesucht, lehne damit Verhandlung über sein Gesuch ab, da er auf seine Anzeige von StA. bisher keine Antwort erhalten habe. GenStA. bittet um Anweisung, ob und welchen Bescheid OStA. Torgau dem Anzeigenden erstatten soll (M.).

2. RVerkMin. 29.11

beschwert sich dagegen, daß er bei dem Erlaß über verschärftes Einschreiten gegen rücksichtslose Führung von Kraftfahrzeugen nicht beteiligt worden sei (M.).

R.F.

3. NSDAP 27.11

teilt mit, Gauleitung Schleswig-Holstein teile mit, daß von Behörden der Justizverwaltung bei der Angabe von Namen und neuem Dienstort von versetzten Beamten Schwierigkeiten bereitet werden, bittet veranlassen zu wollen, daß Zusammenarbeit zwischen Gerichtsbehörden und Parteidienststellen im kameradschaftlichen Geist geregelt wird.

4. OStA. Bielefeld 22.11.
Ermittlungsverfahren gegen Kreisleiter Meiring eingestellt (M.).

5. Reichsrechtsanwaltskammer 27.11
Anweisung des Gauleiters des BNSDJ in Naumburg, wonach arische Anwälte jüdische Firmen vor Gericht nicht mehr vertreten dürfen, für die Anwaltschaft nicht bindend (M.).

6. Pr.Kultusmin. 29.11, betr. Strafsache gegen Patzwahl (Tarnowke).

Es sei ihm unter der Hand mitgeteilt worden, daß uns ein Gutachten eines namhaften nationalsozialistischen Juristen vorliege, wonach Anordnungen der

H3445 – 0052

3751-PS
50

H3445 – 0053

der Kirchenregierung seit Herbst v.J. größtenteils ungültig. Jm Jnteresse einer Befriedung scheine es nicht zweckmäßig, jetzt ein Strafverfahren gegen Personen durchzuführen, die sich gegen rechtlich nicht einwandfreie Anordnungen kirchenbehördlicher Stellen zur Wehr gesetzt haben. Bittet Gutachten zugänglich zu machen (M.).

1. Anlage #

3751-PS
52

44
22

10. Dezember 1934.

R.S

1 Deutsches Jugendarchiv E.V. 7.Dez. Befreiung vom Alter erforderlich bei Annahme an Kindes Statt. Soll die frühere preußische Praxis, wonach die Adoption durch 35- bis 40jährige Frauen nicht an die Vorlage eines Zeugnisses darüber, daß leibliche Kinder voraussichtlich nicht mehr zu erwarten seien, geknüpft war, aufgegeben werden?

H3445 - 0054

3751-PS
51

34

Zu dem Schreiben des Preuß.Kultusmin. vom 29.11.34 in der Strafsache gegen P a t z w a h l u.Gen. G I Nr.2375.

Bei der Beantwortung des Schreibens wird die Abt.V zu beteiligen sein.

Joh darf zu diesem Schreiben das Folgende bemerken:

Der Herr Minister ist ganz der Auffassung, daß es nicht zweckmäßig erscheint, ein Strafverfahren gegen Personen durchzuführen, die sich gegen kirchenbehördliche Anordnungen zur Wehr gesetzt haben, deren Rechtmäßigkeit zweifelhaft erscheinen kann.

Was die Frage der Mitteilung des angeblichen Gutachtens anlangt, so wünscht der Herr Minister, daß dem Sinne nach etwa folgendes geantwortet wird:

Ein solches Gutachten liege nicht vor (dem Herrn Minister ist jedenfalls davon nichts bekannt). Dagegen habe der Herr Minister Ende Oktober durch den Führer und Reichskanzler den Auftrag erhalten, beschleunigt die Frage nachzuprüfen, welchen Ausgang ein in der Revision beim Reichsgericht schwebender Rechtsstreit des Pfarrers Niemöller gegen die Gemeinde Dahlem voraussichtlich haben werde. Der Vortrag beim Führer über diese Frage habe am 24.Oktober stattgefunden. Der Herr Minister habe hierbei seiner Auffassung dahin Ausdruck gegeben, daß an einen für die Beklagte und Revisionsklägerin (Gemeinde Dahlem) ungünstigen Ausgang des Prozesses kaum gezweifelt werden könne, da die gegen den Pfarrer Niemöller kirchenbehördlicherseits ergriffenen Maßnahmen der Rechtswirksamkeit entbehrten.

H3445 - 0055

3751-PS
53

3. Dezember 1934.

1. Reg.Präs. Osnabrück (27.11.) teilt mit, daß die für die Strafgefangenenlager in den emsländischen Mooren Fullen, Aschendorf und Walchum zur Verfügung gestellten Mittel von 5 000 RM um 309 500 RM überschritten worden seien. Bittet um Bereitstellung des überschießenden Betrages. (M.)

2. NSDAP. stellv. Leiter der Rechtsabteilung der Reichsleitung. Beschwerde gegen R.S.

a) Amtsgerichtsrat Roettig, Magdeburg, der den jüdischen Notar Spanier unverständlicherweise aus der Haft entlassen habe. R., der zunächst als Nationalsozialist angesehen worden sei, sei nunmehr in das Lager der Gegner des heutigen Staates übergegangen. Er habe es u.a. abgelehnt, Haftbefehl gegen einen des Hochverrats verdächtigen Kommunisten zu erlassen, der später zu 4 Jahren Z. verurteilt worden sei. R. müsse ein anderes Dezernat übertragen werden;

b) Amts- u. Landgerichtsrat Friedemann (Jude) habe sich dadurch unliebsam bemerkbar gemacht, daß er während der Rede des Führers zur Eröffnung der Arbeitsschlacht nichteilbedürftige Termine abhielt. Er sei ans Grundbuchamt versetzt worden, wo er aber nunmehr Kenntnis von Maßnahmen erhalten habe, die im Jnteresse der Landesverteidigung geheim bleiben müßten. Deutsche Bevölkerung in Magdeburg findet es unerträglich, daß dieser Jude noch das hohe Amt eines Richters verwalten dürfe.

H3445 – 0056

H3445 – 0057

3751-PS
54

(17) 38

3. Dezember 1934.

1. GenStA. Königsberg. 30.11.34. Dienstaufsichtsbeschwerde des Kreisbauernführers v. Brüneck gegen Assessor Dr.Wierutsch: Keine Veranlassung zum Einschreiten gegeben. Aus der dienstlichen Äußerung des Ass. Dr. Wierutsch ergibt sich, daß der Beschwerdeführer, KrBauFührer v. Brüneck, im dringenden Verdacht des Vergehens gegen § 175 StGB. steht. („Haralds Braut"). Um sich ein Bild über die Persönlichkeit des Beschwerdeführers, der in dem Osthilfefall seines Bruders als Zeugefiguriert, machen zu können, habe er, W., sich an die Polizeibehörde in Trebnitz (Gemeindeschulze Kietzer, Bauer) gewandt und ihn über die wirtschaftlich persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers befragt.

GenStA. fügt einen Band Akten gegen Beschwerdeführer wegen Vergehens gegen § 175 bei.

2. GenStA. beim LG. Berlin. 2.11.34. Ermittlungsverfahren gegen ORR. Dr. Moelle, RWirtschMin., und Direktor der Staatl.Porzellanmanufaktur, Freiherr von Pechmann, eingestellt. Moelle war Referent für die Staatl.Porzellanmanufaktur Berlin im Handelsministerium. Anzeige (Paul Körber) ging dahin, daß dem ORR. Moelle die Mitschuld an den Verfehlungen des Dir. Moufang treffe.

GenStA. erbittet die Akten zurück, da er sie für ein gegen die Anzeigenden schwebendes Verfahren wegen Vergehens gegen § 164 benötige.

3. Oberreichsanwalt teilt mit, daß Oberwaffenmeister Bruno Lindenau aus Perleberg vom Volksgerichtshof am 29.11.34 wegen Spionage zum Tode verurteilt sei.

4.

3751-PS
55

H3445 - 0058

4. OStA. Düsseldorf (29.10.34) übersendet Anklageschrift wegen Wahlfälschung in Erkrath. GenStA. in Düsseldorf gibt den Bericht erst jetzt weiter, weil er von Joël erfahren hat, daß in den Wahlfälschungsverfahren eine generelle Stellungnahme oder Anweisung des Ministeriums zu erwarten sei. Umfang der Wahlfälschung in Erkrath: von 4 216 gemeldeten Stimmen 318 verfälschte oder beigefügte Ja-Stimmen.

5. OStA. Düsseldorf (22.11.) übersendet Anklageschrift wegen Wahlfälschungen in Leichlingen. Umfang der Wahlfälschungen: Bei 1407 abgegebenen Stimmen wurden gezählt 14 Nein-Stimmen und 2 ungültige Stimmen. Abgegeben wurden 120 bis 150 Nein-Stimmen.

6. GenStA. beim LG. Berlin. 22.11.34. Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang des Franz Huth. Huth wurde in der Nacht v. 22.3.33 von SA-Männern festgenommen, in die Hedemannstraße verbracht, dort nach Aussage seines Bruders schwer mißhandelt und, wie GenStA. annimmt, aller Wahrscheinlichkeit nach an den Verletzungen gestorben. (Huth scheint kommunistisch organisiert gewesen zu sein).

Die Sache ist außerordentlich verzögerlich behandelt worden. Anzeige 19.6.33 gelangt über SA-Gruppe Berlin-Brandenburg 8.7.33 an das Geheime Staatspolizeiamt, von dort 27.10.33 an Polizeipräsidium mit dem Bemerken, daß die Erhebungen erfolglos gewesen seien und daß sich der Aufenthalt des H. nicht mehr feststellen lasse. Darauf

polizei-

3751-PS
56

polizeiliche Ermittlungen. 6.1.34 berichtet PolPräs., es handele sich um eine unter die Amnestie v. 15.7.33 fallende Tat. 10.1.34 weiteres Ermittlungsersuchen an die Polizei, ebenso 9.2.34 u. 16.4.34 erfolglos. Schließlich wird auf Ersuchen der StA. der Bruder des H. am 5.5.34 als Zeuge vernommen. Ermittlungen nach den Angehörigen des betreffenden Sturms auf Grund der Aussage des Zeugen 19.6.34. Zuleitung der Sache an die Sonderkommission zur Untersuchung von SA-Übergriffen beim PolPräs. 2.8.34. Zurück 15.8.1934. Staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Zeugen 9.10.34.

GenStA. bemerkt hierzu, die unsachgemäße und in hohem Maße verzögerliche Behandlung der Sache ist darauf zurückzuführen, daß die Akten erst jetzt dem zuständigen Abteilungsvorsteher und mir zur Kenntnis gelangt sind. Dem Sachbearbeiter sei das Erforderliche eröffnet. Ermittlungen nach den Tätern werden beschleunigt mit Nachdruck fortgesetzt: Sturmführer des Sturmes 17 der jetzige Bahnhofsvorsteher der BVG. Lehmann. Nach Angaben einer Zeugin sei einer der Täter der Kriminalbeamte Streicher im Polizeipräsidium, damals im Außendienst des GehStaatsPA. beschäftigt.

7. OStA. Limburg/Lahn (24.11.) übersendet Urteil des LG. v. 6.11. gegen Durchscherer u.Gen. wegen Wahlfälschung (500 M anstatt 2 Monate Gefängnis, 150 M anstatt 1 Monat Gefängnis). Umfang der Wahlfälschung: 34 gefälschte Ja-Stimmen bei insgesamt 998 Ja-Stimmen.

H3445 - 0059

3751-PS
57

18 19

4. Dezember 1934,

R.F.

1. OStA. Schneidemühl 26.11.

Ausschreitung in Tarnowke auf Grund kirchenpolitischer Gegensätze. Kirchenbehörden vertreten den Standpunkt, daß Beruhigung in der Bevölkerung nur durch Durchführung des Strafverfahrens zu erreichen sei. Treibende Kräfte Marxisten. Nach Mitteilung des derzeitigen Staatspolizeistellenleiters fehlt dafür, daß treibende Kräfte Marxisten, jeder positive Anhalt. OStA. ist der Auffassung, daß Durchführung des Strafverfahrens nur Beunruhigung schaffen würde.

2. GenStA. Stettin 30.11.

Schlägerei zwischen SA und SS in Mellin Kreis Stolp. Ob politische Gründe vorliegen, steht noch nicht fest. Ein SS-Mann durch einen Dolchstich erheblich verletzt (M.).

3. GenStA. Breslau 1.12.

Selbstmord des Strafgefangenen B o r z y n a darauf zurückzuführen, daß Borzyna sich von polnischem Konsulat in Breslau im Stich gelassen fühlte; B. habe auf seinen letzten Brief an poln. Konsul keine Antwort erhalten.

V.F.

4. Reichsern.Min. 29.11

stellt mit Bedauern fest, daß es preuß.Justiz nicht möglich sei, Gerichtsassessoren, die zu anderen Verwaltungen beurlaubt, planmäßige Stelle des richterlichen Dienstes zu verleihen. Dies führe zu Schwierigkeiten in der Osthilfeentschuldung, da Ger.Ass. zu häufig wechselten. Antrag, den GerAss.Dr.Vorwerk LGRStelle zu übertragen.

5)

H3445 – 0060

3751-PS
58

H3445 – 0061

V.F.

5. GenStA. Berlin 12.11.

Strafermittlungsverfahren gegen den Vorstand und Aufsichtsrat der Commerz- und Privatbank in Berlin. Handelsrechtliche Untreue.

V.F.

6. GenStA. Celle 27.11

Ermittlungsverfahren gegen Könicke.
Jn diesem Verfahren spielt ein Brief des Kreisleiters und Reichstagsabgeordneten Brusch an den Gendarmeriewachtmeister Böhne vom 2.10.34 eine Rolle, aus dem hervorgeht, daß Anordnungen hoher Parteidienststellen dahin ausgelegt werden, daß Parteigenossen grundsätzlich keine Anzeigen gegen Parteigenossen erstatten dürfen, und zwar auch dann nicht, wenn der Anzeigeerstatter ein Polizeibeamter ist.

3751-PS
59

5. Dezember 1934.

1. H i m m l e r 21.11

beschwert sich wegen eines zu milden Urteils gegen Robert Zimmermann (Marxist), der den SA-Truppführer Guido H u h n nach einem Wortwechsel bewußtlos geschlagen habe und nur zu 4 Monaten 1 Woche Gefängnis verurteilt worden sei. Z. in Schutzhaft genommen.

2. OStA. Lyck 30.11.

Schwere Ausschreitungen der SS gegenüber Polizeibeamte in der Nacht zum 4.November 34. Führer der SS-Motorstandarte 7 Sturmbannführer Wolfgang H u t aus Allenstein begeht Körperverletzung und Beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt in völlig betrunkenem Zustande (M.).

3. Pr.Finanzminister 1.12.

Auf Grund der Beschlagnahme des sog.Gewerkschaftsvermögens durch GenStA.b.LG. I Berlin sei durch Anordnung des Pol.Präs.in Essen am 29.Juli 33 das Vermögen der gemeinnützigen Bauverein AG. (Gebau) in Essen beschlagnahmt worden. Auf den Grundstücken der Gebau Hauszinssteuerhypotheken in Höhe von über 2 Millionen Mark. Seit der Beschlagnahme sind Leistungen von Zins- und Tilgungshypotheken an die Hauszinssteuergläubiger nicht mehr erfolgt, obgleich die aufkommende Miete dies ermöglicht hätte. Rückflüsse aus den Hauszinssteuerhypotheken werden vom Staat und den beteiligten Gemeinden dringend gebraucht. Fin.Min.schlägt vor, entweder dem Pfleger der Grundstücke Befugnis zu erteilen, Zahlungen zu leisten oder Beschlagnahme des Vermögens der Gebau aufzuheben.

4)

H3445 – 0062

51-PS

H3445 - 0063

R.F.S.

4

GenStA. Frankfurt a.M. 30.11.

Sammlung von geschichtlichen Unterlagen aus der Kampfzeit der Bewegung. GenStA. ist der Auffassung, daß Durchführung einer derartigen Sammlung nicht nur praktische Schwierigkeiten entgegenstehen, sondern auch grundsätzliche. Es sei nicht angezeigt, daß in Geschäftsstellen der staatsanwaltschaftlichen Behörden Nachforschungen angestellt werden von Personen, die nicht der Justiz als Beamte angehören. Vor allem besteht die Gefahr, daß die aus der Durchsicht der in Frage kommenden Akten gewonnene Kenntnis dazu benutzt werden könnte, gegen in der Sache tätig gewesene Beamte Vorwürfe zu erheben, die geeignet wären, den betreffenden Beamten noch nachträglich Schwierigkeiten aus ihrer seinerzeit pflichtgemäßen Tätigkeit zu bereiten.

H3445 – 0064

3751-PS
61

20 41

7. Dezember 1934.

1. Reichserziehungsminister.
Kabinettsvorlage über
1. Entpflichtung der deutschen Hochschullehrer mit Vollendung des 65. Lebensjahres:
2. Versetzung von Hochschullehrern und ihre Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens: Jeder Beamte und deutsche Hochschullehrer kann versetzt werden, wenn es das Reichsinteresse erfordert. Bei Fortfall seines Lehrstuhls könne er von seinen Verpflichtungen entbunden werden (M.)

2. Bischöfliches Ordinariat Berlin 26.11. R.S.
Sterilisation des Jgnatz G r a n e r.
G. erlitt 1918 durch Granateinschlag schwere Verwundung und Nervenerschütterung. Jm Jahre 1931 zeigen sich Beginne einer schizophrenen Erkrankung. G. lehnt als überzeugungstreuer Katholik Sterilisation ab. Bischöfliches Ordinariat billigt diesen Standpunkt und überreicht die Unfruchtbarmachungsbeschlüsse dem Reichsministerium des Jnnern und dem RJM. mit der Bitte, die Vergewaltigung des Gewissens des G. zu verhindern.

3. Bischöfliches Ordinariat Berlin 3.12. R.S.
Sterilisation des Regierungsreferendars von K r o g k. Ordinariat bittet, von Sterilisation Abstand zu nehmen, weil diese Maßnahme zu schwersten Gewissenskonflikten führen müsse. Jm Sterilisationsgesetz sei die Unfruchtbarmachung Erbkranker auch nicht zwingend vorgeschrieben.

4. Strafantrag der Mitglieder der Thüringischen Landesregierung und mehrerer thüringischer Landräte wegen Beleidigung gegen LGR. Kastendieck Nordhausen.

Notiz

3751-PS
62

H3445 - 0065

Notiz des Herrn Ministers:

Jch bitte zu erwägen, ob es keinen Weg gibt, ein solches Verfahren nicht eintreten zu lassen. Die Grundbehauptung: "Das nennt sich Thüringische Staatsregierung" ist nach meiner Unterrichtung doch nicht zutreffend ?

5. Baldur von Schirach 4.12.

Jch vertrete grundsätzlich den Standpunkt, daß Jugendführern gegenüber, die sich zu sittlichen Verfehlungen an der ihnen anvertrauten Jugend hinreißen lassen, Gnadenerweisungen nicht angebracht sind (M.).

H3445 – 0066

3751-PS
63

2i 43

8.Dezember 1934.

Eilt V.F.

1. Preuß.Min.Präs. 5.12
Übersendet zwei Schreiben des StA.Dr.Lammers in der Strafsache Bösenberg/Stolp (Pom.). L. stellt anheim, die Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Niederschlagung des Strafverfahrens zu prüfen. MinPräs. bittet um beschleunigte Nachprüfung.
N.B. Das Verfahren wird in Übereinstimmung mit dem Gauleiter Schwede durchgeführt.

2. GenStA.LG.Berlin 30.11
Am 22.2.34 habe Kriminalsekretär Ritowski von GehStaPA. StARat Milke von der StA.b. KG. aufgesucht und ihm mitgeteilt, in Moabit seien kürzlich in einer politischen Sache auf Antrag des Sitzungsvertreters Angeklagte freigesprochen worden , weil sie behauptet hätten, durch Schläge zu ihren Geständnissen erpreßt worden zu sein.Er. Ritowski, habe Aussage aus dienstlichen Gründen verweigern müssen (System Grauert), befürchte, daß in der Strafsache gegen Wiechert u.Gen. wegen Hochverrats sich dasselbe Bild ergeben werde. Beschuldigte seien in dieser Sache sehr verstockt gewesen, so daß Geständnisse auf ordnungsmäßigem Wege nicht hätten herbeigeführt werden können.
In der Hauptverhandlung (25.Aug.34) haben bis auf 2 Angeklagte sämtliche Angeklagte zu Protokoll erklärt, daß ihre Aussagen durch Mißhandlungen erzwungen seien. (Schläge mit Ochsenziemern pp). Gericht habe Angeklagte freigesprochen. GenStA. ermittelt wegen der Mißhandlungen und wird weiter berichten (M.).

R.S.

3. OLGPräs.Hamm 4.12.
Disziplinarsache des Land-und AGR.Arecht.
In einem Band der Bücherei seien die Worte:
"auf den bloßen Verdacht des Verrats hin einen Menschen

3751-PS
64

H3445 - 0067

Menschen zu töten" mit Tintenstift unterstrichen und an den Rand geschrieben 30.6.34. Ermittlungen nach dem Täter ergebnislos. K. äußert einem ihm überwiesenen Referendar gegenüber, er würde es bedauern, wenn man den Täter wegen dieses Vorfalls aus der Justiz entfernen würde, wolle Vorwurf gegen Führer und Reichsregierung nicht erheben, sondern nur zum Ausdruck bringen, daß er es für richtiger gehalten hätte, die Beschuldigten vor ordentliche Gerichte zu stellen. Referendar macht hiervon dienstliche Anzeige. Mit Rücksicht auf diesen Vorfall Beschäftigungsauftrag des K. beim OLG. nicht verlängert. Ermittlungen über politische Einstellung des K. angestellt, fallen durchweg positiv aus. OLGPräs. hat K. Mißbilligung ausgesprochen und bittet um Weisung, ob Weiteres veranlaßt werden soll.

4. LGPräs.Breslau 4.12.
Merle beschwert sich darüber, daß er am 1.Okt. 34 nicht in das Justitiar der Reichsbank in Schweidnitz bestellt worden sei, sondern ein pensionierter LGDir.beauftragt, daß die Bestellung des LGDir. mit Wirkung vom 1. Januar 1935 rückgängig gemacht werde.

R.F.

5. MinPräs. 30.11
erkundigt sich nach dem Ausgang einer Beschwerde wegen Strafverfahrens gegen den Sturmbann-führer Oskar A r l t ~~XXXXX~~ in Quedlinburg wegen Amtsanmaßung und Freiheitsberaubung. A. hat einen Arbeiter, der einen Hitlerjungen mit Nazibulle beleidigt hat, vorläufig festgenommen und der Polizei zugeführt. OStA.Halberstadt ist der Meinung, daß Verfahren fortgeführt werden müsse, da A. keine Einsicht zeige. GenStA. Naumburg ist der Auffassung, daß Verfahren nach § 153 einzustellen und will das bei einer Rücksprache dem OStA. eröffnen.

R. (Ergebnis?) F.

6)

3751-PS
65

6. Eingabe des Max M e l c h o r (Vater des der Tötung des Lämmermann beschuldigten Oberbannführers) vom 5.12.34. M. werde zu Unrecht im Konzentrationslager gehalten.

R.F

H3445 – 0068

20.12.

3751-PS
66

~~26~~ 45

1

Reichskultusminister. 19.12.34. Rechtsgültigkeit der VO. des Reichsbischofs v. 20.11.34.

V.S

27-68

H3445 – 0069

3751-PS
67

23

13. Dezember 1934.

1. Reichs- u. Preuß. Min. d. Jnn. 4.12.34. Tierarzt Dr. Grantz, der wegen wissentlich falscher Anschuldigung zum Nachteil des Oberpräsidenten Lohse beschuldigt war, gegen das Verfahren aber eingestellt werden mußte, soll in Schutzhaft bleiben. (M.)

2. Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer. 11.12.34. Eingriffe der Wirtschaftsberatungsstellen der Stadt Berlin in die Rechtspflege; Wirtschaftsberatungsstelle Berlin-Steglitz greift in einer Zwangsvollstreckungssache der Berliner Kohlen- und Koks Großhandlung gegen den Schlächtermeister Willi Wellssow ein, indem sie dem Vertreter der Gläubigerin vorschlägt, dem Schuldner zur Vermeidung des Konkursverfahrens eine Stundungsfrist von 3 Monaten zu gewähren ohne Angabe darüber, ob der Schuldner das Moratorium zur bevorzugten Befriedigung anderer Gläubiger benutzen werde, ohne Angabe über Aktiva und Passiva des schuldnerischen Betriebes und ohne Angabe darüber, ob dem Moratorium sämtliche Gläubiger zustimmen werden. Reichs-Rechtsanwaltskammer hält es nicht für die Aufgabe der städtischen Stellen, sich an Stelle der Gerichte mit der Abwicklung von Konkurs- und Vergleichsverfahren zu befassen; regt daher an, auf den Oberbürgermeister der Stadt Berlin in dem Sinne einzuwirken, daß die Wirtschaftsberatungsstellen entweder ganz aufgehoben oder auf Aufgaben außerhalb des Bereichs der Rechtspflege zurückgeführt werden. (R.S.)

3. Prof. Dahm (5.12.34) übersendet vertraulichen Bericht der Studentenschaft an der Universität Kiel über Regelung des Arbeitsdienstes durch die JAO. und Reichswehrdienst. Es müsse so schnell wie möglich ein angemessener Ausgleich in der Beanspruchung der Studenten durch die verschiedenen Organisationen geschaffen werden. JAO. müsse den Bestimmungen der Deutschen Studentenschaft hinsichtlich der Befreiungsgründe von der Ableistung des Arbeitsdienstes angepaßt werden. (V.F.)

4.

H3445 – 0070

4. Deutsche Adelsgenossenschaft. 7.12.34. Änderung des Rechts des unehelichen Kindes. Entwurf Bechert-Cornelius unzulänglich und letzten Endes nicht im Jnteresse des unehelichen Kindes (Übertragung des Namens des Erzeugers auf das uneheliche Kind). (M.)

5. Rechtsanwälte Bulle, Donandt usw., Bremen. 4.12.34. (M.)
658
/Drucksachen, die durch den Landesbruderrat Bremen eingeschriebenen Mitgliedern der bekennenden Gemeinde übersandt worden seien, seien nicht angekommen. Dagegen sei an die gleichen 658 Mitglieder ein Brief des deutsch-christlichen Landesbischofs gesandt worden. Dieser Brief enthält die Ankündigung eines Vortrages des Vikars Engelke (D.C.), vor dessen Besuch in der nicht angekommenen Drucksache gewarnt worden war. Jn der Ankündigung des Landesbischofs wird Engelke als ein Mann geschildert, der auf dem Boden von Bibel und Bekenntnis stehe. Am 28.Nov. habe Geheime Staatspolizei im Büro der bekennenden Gemeinde eine Empfängerliste beschlagnahmt, An die in der Empfängerliste genannten Personen habe der Landesbischof einen Brief gerichtet. Es sei also offenbar, daß die durch die Beschlagnahme bekannt gewordenen Adressaten dem Landesbischof benannt worden seien. Beschwerdeführer sehen hierin einen groben Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten. Gleicher Brief ist an das Reichsmin.d.Jnn. und an das Reichspostministerium gegengen.

6. Auswärtiges Amt (9.12.34) übersendet Anfrage des Lord Cecil, betr. Hochverratsverfahren gegen 25 Mitglieder der Sozialistischen Arbeiterpartei. Die im Ausland umgehenden Behauptungen gingen vor allem dahin, daß die Straftatbestände, die den Angeklagten zur Last gelegt werden, zeitlich vor Einführung der anzuwendenden Strafgesetze lägen und daß die Angeklagten in der Untersuchungshaft gemißhandelt worden seien. Ausw.Amt bittet, zur Beantwortung der Anfrage des in der englischen Öffentlichkeit weit bekannten Lords in Stand gesetzt zu werden. (V.F.)

H3445 – 0071

3731-43
69 45

7. GenStA. beim Kammergericht. 7.12.34. Ehrengerichts- (M.)
verfahren gegen Dr.Luetgebrune.

1. Fall von Gontard. G. habe ein Vermögen von 5 Millionen RM im Ausland verschwiegen. L. habe unter Berufung auf seine Eigenschaft als Staatskommissar z.b.V. dem GenStA. beim KG. gegenüber die Behauptung aufgestellt, daß dieses Vermögen für Aufrüstungszwecke bereitgehalten worden sei und daß von G. dies der Weimarer System-Regierung nicht habe sagen können. Beruft sich auf das RWehrMin. Nachforschungen beim RWehrMin. haben negatives Ergebnis. G. ist auf Grund der Angaben von L. tatsächlich von der Vollstreckung der Untersuchungshaft verschont geblieben.

2. Übermäßige Honorarforderungen in den schleswigholsteinischen Bombenlegerprozessen. L. habe sich ein Honorar von 125 000 M geben lassen außer den Tagegeldern in Höhe von 2 bis 300 RM, ferner zur Sicherung seiner Honorarforderungen hypothekarische Sicherheiten in Höhe von 40 000 RM, ferner Wechsel, die von den Schuldnern wegen ihrer Kurzfristigkeit besonders drükkend empfunden worden seien. Ermittlungen nach dieser Richtung noch nicht völlig abgeschlossen.

8. Reichs- u. Preuß. Min.d.Jnn. (10.12.34) übersendet Aus- (R.F.)
zug aus einem Lagerbericht des Reg.Präs. Hildesheim v. 4.12. Reg.Präs. beschwert sich dagegen, daß Strafkammer in Hildesheim 5 Strafverfahren gegen eine Verleumderklicke, die u.a. ihn in sexueller Hinsicht verdächtigt habe, auf Grund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt habe; ferner dagegen, daß StA., die auf seinen Antrag ein Strafverfahren gegen die Kreisleiter von Goslar und Hildesheim wegen gesetzwidriger Veranstaltungen von Sammlungen eingeleitet habe, das Strafverfahren eingestellt habe, nachdem die Gauleitung in Hannover die Kriminalpolizei ersucht habe, in der Angelegenheit vorläufig nichts zu unternehmen. „Jch möchte anregen, dafür Sorge zu tragen, daß ein Eingreifen von Parteidienststellen in politische Strafprozesse nicht ohne vorherige Fühlungnahme mit den zuständigen politischen Behördenleitern stattfinden darf."

H3445 - 0072

3751-PS
70.

H3445 – 0073

9. SA.R. I der NSDAP. und SA. Kettwig. 8.u.10.12.34. (M.)
Verurteilung des Unterbannführers Kurt Bettin sei zu Unrecht erfolgt.

Worum handelt es sich?
Gürtner.

3751-125

17. Dezember 1934.

24

1. GenStA. Stettin. 10.12.34. Nach einem Bericht des Direktors des Strafgefängnisses ist der Strafgefangene Küßner, der zu einer 18monatigen Strafe (er hatte in SA-Uniform mit anderen SA-Männern einen Raub unter Vorhaltung eines Revolvers ausgeführt) verurteilt worden war, nach Verbüßung von 2½ Monaten mit Bewährungsfrist entlassen worden. Strafgefängnis befürchtet, daß aus diesem Gnadenerweis Schwierigkeiten mit den anderen Strafgefangenen entstehen könnten. R.F.

2. OLGPräs. Kiel (11.12.34) fragt an, wie der Gerichtsvollzieher bei einem Haftungsauftrage gegen einen Angehörigen der SA-Feldjägerbereitschaft zur Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides verfahren soll. R.S.

3. OStA. Osnabrück. 5.12.34. Todesermittlungssache Wieden. Am 19.10.33 sei in Neusustrum Schutzhäftling Wieden erschossen worden. Nach den Bekundungen der SA-Wachtmannschaft auf der Flucht erschossen. Verfahren am 6.2.34 eingestellt, sodann auf Grund eines Antrags des Vaters des Erschossenen v. 13.11.34 wieder aufgenommen. Zeugenvernehmungen lassen berechtigten Zweifel aufkommen, ob Wieden wirklich auf der Flucht erschossen. Akten werden zur Übernahme durch die Zentralstaatsanwaltschaft vorgelegt. R.F.

H3445 - 0074

H3445 – 0075

3751-PS
72

125
46

18. Dezember 1934.

V. S. F.

1. OLGPräs. Düsseldorf. 13.12.34. Kreisleiter des Kreises Niederberg habe durch seinen beauftragten Rechtsanwalt K o c h bei verschiedenen Amtsgerichten Zusammenstellung der wichtig erscheinenden Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen einschließlich der Gnadenrechtsprechung erbeten. Ersuchen ist veranlaßt durch den Wunsch von Schroer, sich einen Überblick über die Rechtsprechung im Kreise Niederberg zu verschaffen. Schwister trägt Bedenken, ob dem Ersuchen entsprochen werden soll, das auf eine unerwünschte Kontrolle der Rechtsprechung durch den BNSDJ. hinauslaufe.

19.

1) Eingabe des Familienverbandes v. Bose 16.12.34

V. F.

H3445 - 0076

3751-PS
73

27
57

22. Dezember 1934.

V. S.

1. Landesjustizverwaltung Hamburg. 17.12.34. Pfändung und Versteigerung von parteiamtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen in parteiamtlichen Verkaufsstellen. Reichsschatzmeister ist der Auffassung, daß das Gerichtsvollzieheramt zur Jnbesitznahme von parteiamtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen nicht befugt sei, dieser Besitz vielmehr verboten und rechtswidrig sei, u.U. sogar strafbar. Verlangt, von der Pfändung und Versteigerung Abstand zu nehmen. Rothenberger hat dieses Ersuchen abgelehnt und darauf hingewiesen, daß bestehende gesetzliche Bestimmungen es nicht zuließen, von Verpfändungen und Versteigerungen derartiger Gegenstände ganz allgemein abzusehen. Selbstverständlich dürften solche Sachen nur von Leuten erworben sein, die besitzberechtigt seien. Soweit es gehe, werde nach § 825 ZPO. verfahren werden. Der Reichsschatzmeister kann sich dieser Auffassung nicht anschließen. Rothenberger gibt anheim, sich mit Reichsschatzmeister direkt in Verbindung zu setzen.

Jonas

2. Preuß. Min.Präs. (17.12.34) übersendet Schreiben des Gauleiters Saukel, in dem berichtet wird, daß ein Hitlerjunge, der während des Kaiser-Prozesses auf die Straße geschrien hätte: Heil Hitler! Heil Saukel! Pfui Sting, verrecke! zu 4 Monaten Gefängnis (Antrag der Staatsanwaltschaft - StARat Ehaus - 6 Monate Gefängnis) verurteilt worden sei. Berufung sei eingelegt. Saukel erbittet Begnadigung. Körner teilt Saukel mit, Min.Präs. werde Gnadenerweis für Peters veranlassen begnadigen gegen Buße von 150 RM; stellt anheim, Zurücknahme der Berufung zu veranlassen.

Nun soll mit Min. Präs. werden.

R.F.

Vermerk des Min.: Dieses Verfahren (Versprechen der Begnadigung im Zusammenhang mit Zurücknahme von Rechtsmitteln) halte ich für schwer bedenklich. Man hätte ja im Berufungsverfahren den Staatsanwalt mit entsprechender Weisung

von Haacke

3751-PS
74

sung versehen können und dann immer noch freie Hand für jede Begnadigung gehabt. Bitte um R. Man muß Körner über die schweren Bedenken gegen diese Methode allgemein unterrichten.

22. 11.

Reichsstatthalter Sachsen (19.12.) übersendet Anklageschrift gegen SA-Leute (Jähnichen u.Gen.) wegen Marterungen im Hohnsteiner Lager; beabsichtigt, das Verfahren niederzuschlagen. Bitte um Zustimmung (Taten zum Teil nach dem 21.3.34 begangen!).

V.F.

H3445 – 0077

3751-PS
75

51

28. Dezember 1934.

1. Direktor des Kaiser-Wilhelm-Jnstituts für Genealogie und Demographie der deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie logie in München Prof.Dr. Rüdin vom 18.12. (Bekannter des Herrn Ministers) bittet um Übernahme der Portokosten, die durch erbbiologische Untersuchungen bei 100 000 Vorbestraften entstehen, auf den Haushalt der Strafvollzugsverwaltung. R.F. Schmidt

2a. Beschwerde der NSDAP. Gau Thüringen Abt. Gaugericht vom 7.12. (eingegangen am 30.) gegen Einstellungsbeschluß der Staatsanwaltschaft Halle in Sachen Oberbürgermeister Sting, Nordhausen wegen Vergehens gegen § 3 der VO.v.21.3. 1933 - S.G.J.818/34 -, unterzeichnet von dem Beisitzer beim Gaugericht AGR.Döll. V.F. von Haacke

Leider nachrichtlich überzeugt

2b. Oberpräs.von Sachsen übersendet Außerung des Gaurichters Döll zum Fall Kaiser in einem Führeramtsblatt des Gaues Thüringen zur Nachprüfung, ob wegen der Kritik des Verfahrens und des Urteils etwas gegen Döll zu veranlassen sei. V.F. von Haacke

3a. Vorschlag des Lagerkommandanten Jüterbog 21.12. auf Ernennung von 6 Assessoren und 3 Justizangestellten als Gruppenführer. R.F. Friedrich

3b. Ablehnung der vom Jnnenminister empfohlenen ehemaligen Polizeibeamten Weidemann und Schulze für die Bestellung wie zu 3a). R.F. Friedrich

4. Privatsekretariat des Stabschefs Lutze in Hannover vom 22.12. setzt sich für Begnadigung des wegen Verbrechens nach § 176 Ziff.3 verurteilten 19 Jahre alten Jungvolkführers Proebster in Hannover ein. R.F. von Haacke

5)

H3445 - 0078

3751-PS
76

H3445 – 0079

5. Bericht OStA.Essen vom 22.12. über Strafsachen gegen den Elektrotechnicker Kurt Bettin wegen versuchter Notzucht und Nötigung, in der von seiten der SA. gegen Zeugen (Stahlhelmangehörige) Vorwürfe erhoben worden waren. Diese nach dem Bericht nicht begründet. Herr Minister hat angekreuzt.

6. Bericht OLGPräs.Celle vom 22. über Gesuch des AGR. Lange in Bleckede um Rücknahme seiner Versetzung.
Vorschlag: Ablehnung, weil Gauleiter und Kreisleiter auf Versetzung des als Reaktionär geltenden AGR. Lange bestehen.

R.F.
Hilland

7. Bericht GenStA.b.LG. Berlin vom 15.12. über Ermittlungsverfahren gegen ehemaligen Gauleiter Karpenstein wegen verleumderischer Beleidigung des neuen Gauleiters Schwede. (er besitze 3 Autos pp.) gelegentlich einer Versammlung am 12.10.34 I.

H3445 – 0080

3751-PS
77

29.Dezember 1934.

1. Bericht GenStA.Stettin.
Verhandlungstermin in Strafsachen gegen Bösenberg u.Gen. am 21.Jan.

2. Min.Präs. vom 27.12. übersendet Eingabe des StARats Langehein zur Stellungnahme, in der L. sich gegen seine Entlassung auf Grund des § 6 des Berufsbeamtengesetzes wendet.(Strafsache Bösenberg). R.F.

3. Schreiben des Reichsbankdir. vom 24. in der Strafsache Arnhold.Bitte um Nachprüfung in der Angelegenheit. R.F.

4. Schreiben Burmeister vom 28.12. Beurlaubung zurückgenommen, endgültige Entscheidung über sein Verbleiben dem RJMin. überlassen.

3751-PS
78

2. Januar 1935.

R.F.

AG.Hersfeld (Ass. Schröter) übersendet mit Schreiben vom 21.12. unmittelbar hierher die Vorgänge in einer Strafsache gegen den dortigen Kreisleiter Adam und Gen. wegen Störung einer kirchlichen Handlung (Trauung) und Erregung öffentlichen Ärgernisses. Die Strafanzeige ist von privater Seite erstattet. Anscheinend hängt die Angelegenheit mit dem Kirchenstreit zusammen. Das Amtsgericht weigert sich, dem Ersuchen der StA. um Vernehmung der Beschuldigten nachzukommen, weil nach seiner Auffassung gerichtliche Untersuchungshandlungen gegen Amtswalter nicht zulässig sind, bevor sich nicht die Parteileitung dazu geäußert hat, ob die Beschuldigten dem Willen der Obersten Führung zuwider gehandelt haben. Dem Hinweis des LGPräs., daß das Gericht seine Auffassung in einem der Beschwerde nach der StPO. unterliegenden Beschluß zum Ausdruck zu bringen hätte, hat der Richter nicht Rechnung getragen, vielmehr den Vorgang mit entsprechenden Ausführungen mir vorgelegt.

Meyer
von Haacke
Hilland

H3445 – 0081

H3445 - 0082

3751-PS
77

4. Januar 1935

1. Berichte der Sonderuntersuchungskommission bei dem GenStA. in Königsberg vom 29.12. u.3.1. in Osthilfesachen,u.a. Strafsache v.Boddin. Jn dieser Sache ist gegen die Frau von Boddin auf 80 000 RM Geldstrafe erkannt worden.

2. Bericht CStA.Oppeln vom 29.12. Verfahren gegen den Feldmeister des A.D.König wegen Totschlags und gefährlicher Körperverletzung, begangen am 28.12. in Trunkenheit.

3. Bericht CStA.Traunstein über Ermordung der beiden Schutzkorpsmänner (österr.Hilfsgendarmen) auf österreichischem Gebiet in der Nähe von Kufstein am 14.12. Anhaltspunkte, daß die Täter Deutsche oder Nationalsozialisten seien, liegen bis jetzt nicht vor.

4. Mecklenburgisches Justizmin. übersendet mit Schreiben vom 29.12. die Vorgänge in der Adoptionssache Freiherr von Brandenstein. Über den Antrag, die Adoption für nichtig zu erklären, ist noch nicht entschieden worden.

5. Berichte des GKG.vom 27.12. Jn zwei Strafverfahren, die wegen Vorbereitung des Hochverrats gegen eine Frau Dornberger und eine Frau Gärtner eingeleitet worden sind, haben die Beschuldigten behauptet, sie seien bei ihrer Vernehmung im Sept. v.J. von Beamten der StPo. Berlin mißhandelt worden. Gen.b.LG.Berlin hat Ermittlungen hierüber angeordnet. GenbKG. hat ihm anheimgegeben, nach Durchführung der Zeugenvernehmung zu prüfen, ob § 153 Abs.2 StPO. anwendbar sei.

6. Bericht OStA.Aachen vom 27.12. Er beabsichtigt, Strafverfahren wegen einer versuchten Wahlfälschung bei der Abstimmung vom 19.8. durchzuführen. Die hierzu gehörten Parteistellen hatten Einstellung wegen Geringfügigkeit angeregt.

7)

H3445 – 0083

7. Bericht OStA. Kassel vom 20.12.
Verfahren gegen Spulwig wegen Vergehens nach § 3 der VO. vom 21.3.33. Der Beschuldigte hat behauptet, er sei Gefangener in Dachau gewesen, wo die Gefangenen den Kot des Postens hätten fressen müssen, und hat sich hierfür auf das Zeugnis des Komp.Führers Zimmermann berufen. Die Vernehmung des Zeugen durch das AG.Dachau ist vom Kommandanten des Konzentrationslagers abgelehnt worden, da hierzu die Genehmigung des Reichsführers der SS erforderlich sei. Der OStA. bittet um Weisung.

8. Bericht GenLG.Berlin vom 18.12.
Strafsache gegen Unbekannt wegen Ermordung des SA-Truppführers Botho Rohmer. Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß R. von fremder Hand getötet worden ist.

9. Schreiben des MinPräs. an Herrn Minister persönlich in der Angelegenheit OStA.Dr.Vollmer. Er habe dem Oberpräsidenten lediglich mitgeteilt, daß er mit der Rückkehr Vollmers nach Königsberg einverstanden sei, falls der neue Landesbauernführer Meinberg dies befürworten würde. Da dies nicht der Fall sei, bittet MinPräs.nunmehr die Versetzung in dem besprochenen Sinne endgültig durchzuführen.

3751-PS
81

5. Januar 1935.

1. Schreiben des Reichsamtsleiters Schroer, Düsseldorf. 2.1.35. Er bittet, die zweite LGDir.Stelle beim LG. in Kleve, die dem zum Reichsgericht beurlaubten LG.Dir.Frings zusteht, erneut zu besetzen, und schlägt dafür den als Richter und als Nationalsozialist bewährten LG.Rat Frenken in Kleve vor.

2. Bericht Beauftragter Abt. Bayern v. 3.1.35. Er übersendet Schreiben der Gauleitung Westfalen-Süd der NSDAP. v. 28.11. 34, durch das um beschleunigte Strafverfolgung wegen zweier Artikel des Stürmer gebeten wird. Jn den Artikeln mit der Überschrift „Die Schande von Kamen" war dem Bürgermeister von Kamen vorgeworfen worden, er hätte einen SA-Mann auf einem jüdischen Friedhof arbeiten lassen.

3. Schreiben des Ortsgruppenleiters der Gemeinde Heinrichtsburg Gau Magdeburg-Anhalt der NSDAP. v. 28.12. Er bittet im Auftrag der Kreisleitung und Gauleitung, wegen der in der Gemeinde herrschenden Erregung die Nachprüfung eines Vorfalls vom 1.Mai v.J., bei dem ein Hofmeister Grieseke von dem SA-Mann Pfannenschmidt erstochen wurde, im Wege gerichtlicher Verhandlung zu veranlassen. Die Staatsanwaltschaft hat gegen Pfannenschmidt eingestellt, weil Notwehr nicht zu widerlegen sei, gegen andere Angeklagte auf Grund des Straffreiheitsgesetzes.

4. OLG.Präs. Naumburg v. 2.1. tritt einem Bericht des LGPräs. Halle bei, der es ablehnt, einem Ersuchen des Amts für Beamte der NSDAP. in Halle Folge zu leisten, auf diejenigen Beamten einen Druck auszuüben, die den 20%igen Gehaltsabzug für die Winterhilfe ganz oder zum Teil verweigert haben.

4a. Preuß. Min.d.Jnn. teilt seinen im MinBl. für die innere Verwaltung veröffentlichten Runderlaß v. 27.12. über das Verhältnis der Fachschaften und Leiter der Betriebszellen zu den Behörden mit. Der Erlaß dürfte für eine Veröffentlichung in der Deutschen Justiz in Betracht kommen.

5. Bericht Gen.St.A. beim LG. Berlin über Verfahren wegen Landfriedensbruchs zum Nachteil Zecher (2.Fall Köppen), dem Gen. StA.

H3445 – 0084

3751-PS
82

GenStA. beim KG. beitritt. Zusammenrottung einer etwa 1000 Personen zählenden Menschenmenge am 28. Nov. vor dem Hause Zechers in der Forststraße, das durch Steinwürfe und Zerstörungen im Jnneren vollständig demoliert worden ist. Anlaß zu der Aktion sollen Streitigkeiten Zechers mit einer Jnsassin eines ihm gehörenden Altersheims, einem Fräulein David, gewesen sein. Fräulein David hatte wegen angeblicher Ansprüche gegen das Heim einen Teil der von ihr geschuldeten Vergütung einbehalten. Darauf war ihr einige Tage das Essen gesperrt worden. Jm Zeitpunkt der Zusammenrottung war diese Maßnahme aber bereits rückgängig gemacht worden. Es besteht der Verdacht, daß der Landfriedensbruch von der Ortsgruppe Moltke der NSDAP. ausgegangen ist und daß der Ortsgruppenleiter Schauer die Aktion geleitet hat. Dem zunächst hinzugekommenen Polizeibeamten wurde auffallenderweise die telephonische Verständigung seiner Dienststelle durch das Telephonamt erschwert. Die Staatsanwaltschaft will die Ermittlungen fortsetzen.

H3445 - 0085

H3445 – 0086

3751-PS
83

7. 1.1935.

– OStA. Frankfurt v.4.1. In der Strafsache G u t b r o d sind die von Alfred Gutbrod angeforderten Unterlagen bis zum 3.1.35 nicht eingereicht worden. Gutbrod hat mitgeteilt, daß sie noch dringend für die Reichsführung der SS gebraucht würden.
GenStA. Frankfurt bemerkt hierzu, daß sich die Reichsführung der SS durch Rechtsanwalt Greineder mit ihm am 2.1. fernmündlich in Verbindung gesetzt habe. Rechtsanwalt G. habe mitgeteilt, daß er das Material in den letzten Wochen durchgearbeitet habe. Die Verfügung des OStA. umfasse praktisch alles, was Gutbrod hinter sich habe. Es dürfte sich wohl empfehlen, daß das Material nur nach und nach angefordert und nachgeprüft werde. Auf Wunsch des GenStA. sagte RA.Greineder eine schriftliche Mitteilung über seine Auffassung zu, die noch nicht eingegangen ist.

H3445 – 0087

3751-PS
84

8.1.1935.

1. GehStaPA. vom 7.1. übermittelt eine Reihe von Vorgängen in der Angelegenheit der Anzeigen des Physikers Dr.Paul L u d i g und des Fräulein Dr.Becker in Bonn wegen Landesverrats im Zusammenhang mit der Verschiebung des Schalldämpfungspatentes in das Ausland. Das GehStaPA. glaubt nach seinen Ermittlungen, daß der Tatbestand des Landesverrats erfüllt sei und bittet um Mitteilung der hiesigen Entscheidung.

2. OStA. Frankfurt legt im Einverständnis mit GenStA. Vorgänge vor, die durch einen Strafantrag des Landesbischofs Dietrich in Darmstadt und des Reichsbischofs Müller gegen die Mitglieder des Landesbruderrats der evangelischen Bekenntnisgemeinschaft für Hessen-Nassau wegen eines offenen Briefes an den Landesbischof vom 8.11.34 entstanden sind. Die Staatsanwaltschaft hält es für im hohen Grade bedenklich, wenn in einem gerichtlichen Verfahren über den Kirchenstreit entschieden werden müßte und regt an, auf eine Zurücknahme der Anträge durch die Antragsteller hinzuwirken.

V. F.

3. GenStA.Hamm überreicht Bericht des OStA.Bielefeld in der Strafsache gegen den Pfarrer Kuhle in Rehne wegen Beleidigung der Reichskirchenregierung u.a. durch Verbreitung eines Flugblattes und eines Rundbriefes der Westfälischen Bekenntnissynode. Die Staatsanwaltschaft regt aus dem gleichen Grunde wie in dem zu 2) an darauf hinzuwirken, daß von der Stellung eines Strafantrags abgesehen wird. Wegen der weiteren Delikte will sie sodann nach § 153 StPO. einstellen.

3711-PS
SS

8. Januar 1935

1. Bericht GenStA. Berlin über Ermittlungen wegen einer Durchsuchung der Wohnung des Hauptmanns a.D. Walter Stennes in Berlin-Südende im März 1933 durch SS-Angehörige, wobei es zu Erpressungen, Sachbeschädigungen und Diebstählen mit einem Gesamtschaden von etwa 10000 RM gekommen sein soll. Die Vorgänge haben sich bis zum 6.Juli 1934 beim Sonderbeauftragten des Obersten SA-Führers beim Polizeipräsidium Berlin befunden, dann bei der Staatspolizeistelle, von der sie dem Generalstaatsanwalt am 29. September zugeleitet wurden. Das GehStaaPA. steht auf dem Standpunkt, daß die Angelegenheit unter das Straffreiheitsgesetz falle. Die Staatsanwaltschaft möchte zunächst weitere Vorgänge beiziehen.

2. Bericht GenStA. Hamm tritt einem Bericht des OStA. Bielefeld bei, nach dem von einer strafrechtlichen Ahndung von Vorgängen abgesehen werden soll, die sich am 8. Dezember v.J. bei einem Zusammenstoß von SA und den Teilnehmern eines jüdischen Festes in Bielefeld ereignet haben. Schwerere Folgen hat der Zusammenstoß nicht gehabt.

3. OLG.Präs.Breslau vom 4.1. bringt einen Vorgang bei der Anwaltskammer in Breslau von allgemeiner Bedeutung zur Kenntnis. Gegen einen Rechtsanwalt und Notar Fricke aus Liegnitz war vor dem Ehrengericht ein Verfahren wegen mehrfacher Verletzung der Standespflichten eingeleitet worden, u.a. weil er versucht hatte, gerichtliche Beamte zur Vordatierung des Eingangs von Schriftstücken zu verleiten. Der Angeschuldigte lehnte die amtierenden Ehrenrichter mit der Begründung ab, daß er alter Nationalsozialist sei, während die Abgelehnten der NSDAP nicht oder erst seit kurzer Zeit angehörten. Daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zusammengetretene Ehrengericht der Anwaltskammer hat die Ablehnung für begründet erklärt, weil die Hintergründe des Verfahrens gegen den Beschuldigten politischer Natur sein könnten und weil die Annahme des Beschuldigten, die abgelehnten Ehrenrichter seien deshalb befangen,

nicht

H3445 – 0088

3751-PS
86

nicht ausgeräumt werden könne. Das Ehrengericht hat darauf den Angeschuldigten freigesprochen.

4. Bericht OStA.Erfurt vom 28.12.
Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen Sachbeschädigung und Beleidigung gegen Unbekannt zum Nachteil Gebr. Rothe in Erfurt. Der Fall liegt ähnlich wie der Fall Köppen, hat jedoch nicht so schwerwiegende Folgen gehabt. Die Gebr.Rothe sollen sich einem Mieter gegenüber unsozial verhalten haben. Es wurden darauf Plakate und Handzettel schmähenden Inhalts in Erfurt verbreitet, von einem Auto aus die Fensterscheiben eingeworfen. Täter konnten nicht ermittelt werden.

5. 2 Berichte GenStA.Düsseldorf vom 4.1.
Er übermittelt zwei Berichte des StARat Winkler als Beauftragten der Zentralstaatsanwaltschaft
1. über Mißhandlungen von Gefangenen durch SA in Wuppertal außerhalb des Lagers Kemna in insgesamt 15 Fällen. Die Ermittlungen insoweit noch nicht abgeschlossen.
2. über den Komplex Lager Kemna. Ausführliche Darlegung von 72 Seiten. Die Ermittlungen werden auch insoweit noch fortgeführt werden.

R

H3445 - 0089

12.1.1935.

1. Wirtschaftsbeauftragter desReichskanzlers (Keppler) 9.1.35. R.S.
Der Führer habe in einem Aufruf vom 16,2,1932 die Zusicherung gegeben, daß eine Nat.Soz.Regierung die nach dem 13.6.31 durchgeführten Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Grundstücke nachprüfen werde. Eine Reihe von Gesuchstellern sei auf dieses Versprechen zurückgekommen. Minister Darré habe mitgeteilt, daß diese Frage mit uns erörtert werde. K. bittet um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.

2. NSDAP.Schatzmeister Schwarz 9.1.35 bittet R.F.
Staatsanwaltschaften anzuweisen
1. ihn über Anzeigen wegen Vermögensdelikte im Dienst von Angehörigen der NSDAP. zu unterrichten,
2. von Beschlagnahmen und Durchsuchungen bei Dienststellen der NSDAP und ihr angeschlossenen Verbände in diesen Stellen abzusehen,
3. ihn über das Ergebnis der Ermittlungen zu verständigen, ehe öffentliche Klage erhoben wird.

H3445 – 0090

H3445 – 0091

15 1,35

3757-PS
88

1) Schreiben des Chefs der Präs.Kanzlei übermittelt Gnadengesuch der Christoph & Unmack A.-G., Niesky (OL.) für 5 Angehörige ihrer Belegschaft, die im August d.J. wegen Hochverrats zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Die Gesellschaft bittet um die Begnadigung aus Anlaß ihres 100jährigen Jubiläums am 25. d.M. Führer und Reichskanzler wünscht baldige Nachprüfung . Evtl. vorläufige Entlassung zu diesem Zeitpunkt. R. F.

2) GenStA. KG. v. 14.1. berichtet über Vernehmung eines Zuchthausgefangenen Leppert, der Angaben über eine kommunistische Zellenbildung unter den Beamten des Unters.Gefängnisses in Moabit gemacht hat. Die Ermittlungen werden fortgesetzt.

3) Bericht GenStA. beim LG. Berlin über ein Verfahren gegen den amerikanischen Staatsangehörigen Thorne wegen § 175, in dem der Beschuldigte dem belgischen Gesandten Grafen Kerkove desgleichen Vergehens bezichtigt.

4) Bericht GenStA. Berlin v. 2.1. über die Ermittlungen wegen des Todes eines Paul Schulz, der am 8.12.33 aus dem Haus der SA-Gruppe Voßstr.18 tödlich abgestürzt ist. Das Verfahren war zunächst eingestellt worden, da Selbstmord als erwiesen angesehen wurde. Der GenStA. hält dies neuerdings für zweifelhaft und möchte die Ermittlungen wieder aufnehmen.

Der GenStA. KG. sieht dagegen keinen Anlaß zur Wiederaufnahme der Ermittlungen.

5) Der Stellv.Chef der GehStPo. bittet, für Referendare, deren spätere Übernahme in den Dienst der GehStPo. in Frage kommt, zuzulassen, daß sie ihren Vorbereitungsdienst in der Verwaltungsstation bei dem GehStaaPA. ableisten.

6) Min.Präs. bittet, im Text von Gesetzen und VOen. von der „staatsrechtlich einstweilen nicht bezweifelbaren Tatsache" auszugehen, daß es noch preußische Ministerien gibt,

3751-PS
89

gibt, und deshalb lediglich den „Minister des Jnnern" usw. zu erwähnen, da insofern die Tatsache, daß diese Ministerien in Personal- und Realunion mit Reichsministerien verwaltet werden, unerheblich ist und eine besondere Hervorhebung des „preußischen" Ministers in der preußischen Gesetzessammlung unnötig wäre.

7) Bericht OLG.Präs. Königsberg über LGPräs. Lerche in Barthenstein, der am Tag der nationalen Solidarität sich mit Rücksicht auf sein Alter geweigert hat, zu sammeln.

8) Bericht GenStA. Königsberg über OStA. Wittschirk in Barthenstein, der ebenfalls dem Sammeln am Tag der nationalen Solidarität ferngeblieben ist. Er hat gegenüber der örtlichen Parteistelle eine Reise nach Königsberg vorgeschützt. Der eigentliche Grund war aber für ihn, wie er in einer längeren Äußerung angibt, daß er sich für eine solche Sammeltätigkeit nach seiner Wesensart nicht eigne und eine Beteiligung an Dingen, die sein eigentliches Aufgabengebiet nicht berührten, für ihn nur freiwillig in Betracht kommen könne.

H3445 - 0092

3251-PS
90

16. Januar 1935.

1) Reichsmin.d.Inn. übersendet mit der Bitte um Einverständniserklärung Entwurf eines Schreibens, in dem zu der Frage verneinend Stellung genommen wird, ob Mitteilung beamteten Arztes an Mutterhausvorstand, Bischof oder Ordensoberin über Erbkrankheit eine unbefugte Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht sei. R.S.

2) NSDAP. 11.1. bittet um eine generelle Anordnung des Inhalts, daß Anträgen der NS.-Rechtsbetreuung um Akteneinsicht grundsätzlich stattzugeben sei. R.F.

H3445 – 0093

3751-PS

19. 1. 1935.

1. Persönliches Schreiben des Reichswehrministers vom 17.1.
Er kann sich in der Gnadensache Böhm unserem Gnadenvorschlag nicht anschließen.

G.G. kurzer V. baldigst
Busch

2. Schreiben der Adjutantur des Stabschefs vom 17.1.
Stabschef bittet um Mitteilung, ob über das Verfahren gegen Karl Schreyer Auskunft gegeben werden kann. Frau Schreyer habe sich wiederholt an ihn wegen Unterstützung gewandt.

Zeichnung vorbehalten
Busch

3. GenStA. Rostock vom 17.1
Übersendet im Nachgang zum Bericht vom 14.1. ein Schreiben des Reichsstatthalters Hildebrand in der Strafsache gegen den Polizeiobersten Heidemann in Schwerin, in dem der Reichsstatthalter von der Stellungnahme des Parteigerichts Mitteilung macht und um weitere Durchführung der Untersuchung bittet.

R.
von Haath

H3445 – 0094

3751-PS
92

3963

21. Januar 1935.

Major B u c h (17.1.) bittet um Mitteilung, welche Anweisungen bezüglich der Mitteilungen der Justizbehörden an die Parteigerichte sowie der Überlassung von Sitzungssälen für Parteigerichtssitzungen erlassen sind.

R.S.
Wissland
Schneller

GenStA. Bamberg übersendet Bericht über Strafsache gegen Kaplan Fister-Aschaffenburg. Beschuldigter hat am 2. Adventssonntag in einer Predigt zu dem Buch Rosenberg „Mythos des 20.Jahrhunderts" Stellung genommen.

R.F.
Major
v. Godin

H3445 – 0095

3751-PS
93

4065

24. Januar 1935.

1) GenStA. beim KG. (18.1.) überreicht Vorschlag auf gnadenweise Umwandlung der Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe gegen Eppstein und Ziegler (Horst-Wessel-Mörder). (Begründung: Haupttäter Höhler und Rückert zu unverhältnismäßig geringen Freiheitsstrafen verurteilt). Aus dem Bericht ergibt sich, daß drei SA-Führer als gute Freunde und Mitkämpfer Horst Wessels gebeten haben, im Falle einer Vollstreckung des Todesurteils der Vollstreckung beiwohnen zu dürfen. (M.) Hölle

2) OStA. Halle (19.1.).Strafantrag des Reichsstatthalters Loeper gegen Krim.Kommissar Dr. Lengsfeld.Am 12.12.34 fand in Magdeburg eine Versammlung von Kreisfunktionären der Partei statt. In dieser Versammlung wurden Ausführungen darüber gemacht, daß die Macht der Oberpräsidenten ständig im Wachsen begriffen sei. In Zukunft seien alle von den Oberpräsidenten getroffenen Anordnungen nicht mehr auszuführen, sondern möglichst unauffällig zu sabotieren. Von dem Gegenstand der Besprechung erhielt der Krim.Kommissar Dr. Lengsfeld Kenntnis. Er hat an den Verbindungsstab einen schriftlichen Bericht erstattet, in dem ausgeführt wird, der Reichsstatthalter und Gauleiter Loeper habe eine Geheimsitzung in Magdeburg einberufen, bei der zur Sprache gekommen sei, daß das Volk in hohem Maße das Vertrauen zu der Regierung Hitler verloren habe. Hitler selbst sei hierüber unterrichtet und beabsichtige, nach der Saar-Abstimmung einen 30. Juni zu wiederholen. Diejenigen Personen, die zu beseitigen wären, sollten inzwischen schon jetzt ermittelt werden. Mit der Neuordnung des Reichs sollten mehrere Gaue der NSDAP. verschwinden, keiner sollte aber seinen einmal errungenen Posten wieder aufgeben. Es seien daher Maßnahmen zu treffen, um dem entgegenzuarbeiten. Am Schluß des Berichtes bemerkte Lengsfeld, daß er eine persönliche Verantwortung für die Richtigkeit seiner Mitteilung nicht R.F. (Abschrift des Berichts an RMin.d. Inn.) Bilow

H3445 - 0096

3751-PS
94

H3445 - 0097

nicht übernehmen könne. Reichsstatthalter Loeper hat wegen dieses Berichts, der ihm von dem Verbindungsstab übersandt worden ist, Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. OStA. ist der Meinung, daß § 3 der VO. v.21.3.33 nicht gegeben sei. Wegen der Frage eines Vergehens nach §§ 186, 187 StGB. sei der OStA. beim LG. in Magdeburg zuständig.

3) GenStA. beim KG. (17.1.) Störung des Gottesdienstes in der Apostel-Paulus-Kirche in Schöneberg. Beteiligte Pfarrer von Rabenau, Roterberg, Kube (Bekenntnisfront), Pfarrer Peters (Deutscher Christ). Deutsch-christlicher Gemeindekirchenrat setzt auf den 1. Advents-Sonntag um ½ 10 Uhr Predigt des Pfarrers Peters an; um 10 Uhr sollte Pfarrer Kube sprechen. Als um ¼ 10 Uhr Pfarrer Peters zum Altar schreitet, verlassen die Anhänger der Bekenntnisfront die Kirche. 40 Deutsche Christen bleiben zurück. Um 10 Uhr erscheinen die Bekenntnispfarrer mit etwa 1000 Anhängern. Die Pfarrer gingen zum Altar und fragten Pfarrer Peters, ob er bereit sei, den Altar freizugeben. Als Pfarrer Peters das ablehnte, bestieg Pfarrer von Rabenau die Kanzel, während die Pfarrer Roterberg und Kube sich zur Rechten des Altars hinsetzten. Nach kurzer Zeit stellten sich Pfarrer Roterberg und Pfarrer Kube vor Pfarrer Peters auf die Altarstufen. In diesem Augenblick strömte ein Teil der Anhänger der Bekenntnisfront zum Altar und besetzte den Altarvorraum. Pfarrer von Rabenau fragte von der Kanzel herab, wer predigen solle, worauf seine Anhänger seinen Namen riefen, während die Deutschen Christen Protest erhoben. Pfarrer Peters versuchte, seine Amtshandlung fortzusetzen, wurde aber durch Gesänge der Bekenntnisfront, die anfangs Pfarrer von Rabenau selbst anstimmte, gestört. Inzwischen scharten sich auch die Anhänger der Deutschen Christen um den Altar und um Pfarrer Peters. Es entstand ein unbeschreibliches Durcheinander, das bis nach 12 Uhr, also über zwei Stunden dauerte, und in welchem es keinem der gegnerischen Teile gelang, sich durchzusetzen. Sprechchöre, Posaunenchor

3751-PS
95

saunenchor, Orgelmusik und Gesang ertönten zu gleicher Zeit. Während die Sprechchöre und der Posaunenchor von der Bekenntnisfront zum Teil von Pfarrer von Rabenau persönlich eingesetzt wurden, unterstützte der Orgelspieler die Deutschen Christen. Zwischendurch wurden auch die Glokken geläutet. Kinder standen in den Ecken der Kirche und am Altar und weinten. Trotz der unglaublichen Vorgänge und der Erregung aller Beteiligten ist es zu Tätlichkeiten nicht gekommen, so daß zu einem Einschreiten aus Sicherheitsgründen kein Anlaß war.

4) Chef des Personalamts der SA. (19.1.) Gnadengesuch für den Obertruppführer Albert Dolle, der in einer gegen ihn anstehenden Hauptverhandlung den amtierenden Richter fragte: „Sind Sie Freimaurer gewesen?" und beim Verlassen des Gerichtssaals vor sich hinsprach: „Diese verdammten Freimaurer, pfui Teufel!" Ergebnis: Anklage wegen Beleidigung, 8 Monate Gefängnis. Schlußzeichnung

5) RMindJnn. (18.1.) legt Reichsenteignungsgesetz nebst Begründung vor. V.S. Kritzinger

6) Beauftragter Sachsen-Thüringen (15.1.) berichtet auf Anfrage vom 3.1. über die wirtschaftliche Notlage der Referendare: Im sächs.Haushalt bisher 680 000 M jährlich für Unterstützung der Referendare eingesetzt (80 M für den Referendar, der am Wohnsitz der Eltern beschäftigt wird, im übrigen 112 M). Schlußzeichnung Jacob

7) GenStA. beim OLG. München (14.1.). Bericht über die Erschießung von zwei österreichischen Hilfsgendarmen am 14.12.34 auf österreichischem Boden durch 3 Burschen, von denen einer (Johann Kaindl) - Mitglied der österr. Legion - bekannt ist. R.F. Kuhn

H3445 - 0098

H3445 – 0099

3751-PS
96

1. Schreiben des Auswärts v.15.1. Es wünscht stärkere Berücksichtigung des Völkerrechts bei der juristischen Ausbildung. R.F.

2. Schreiben Beauftragter Bayern v. 18.1. Es mehrten sich die Fälle, in denen Justizanwärter und Hilfsassistenten um Entlassung oder Beurlaubung bäten, um beim Arbeitsdienst oder der Wehrmacht Dienst leisten zu können. Es erscheine erforderlich, mit der Führung des deutschen Arbeitsdienstes dahin ins Benehmen zu treten, daß Einberufungen nur nach vorheriger Verständigung der zuständigen Dienststellen erfolgten. Zeichn. vorb.

3. NSDAP. Gauleitung Ostpreußen Abt. Beamte, Gauamtsleiter mx vom 23.1. erklärt, daß bei der Besetzung der Justizverwaltungsratsstellen beim OLG. Königsberg auf die politische Zuverlässigkeit der Anwärter besonderer Wert gelegt werden müsse, weil die Mehrzahl der oberen Beamten des Rechnungsamts des OLG. unter dem Einfluß des Justiz- und Kassenrats Borchert vor der Machtübernahme antinational eingestellt gewesen sei. R.S.

Er empfiehlt den als Frontkämpfer bewährten Justizoberinspektor Schmidt vom AG. Königsberg.

4. Der Beauftragte für Wirtschaftsfragen Keppler v.22.1. übermittelt das Urteil des LG. Breslau v.18.1.34, in dem die rechtliche Wirksamkeit der Sicherungsübereignung verneint wird, solange der V. S.

Gegenstand

3751-PS
9/1

Gegenstand im Gewahrsam des Schuldners verblieben ist, sowie die zu diesem Urteil ergangene Pressebesprechung der Justizpressestelle. Er bittet, dieser Gerichtspraxis, die den Kreditverkehr erschwere, entgegenzuwirken.

5. KGPräs. v. 21.1. berichtet von dem Verlangen der NSV.-Kreisamtsleitung Landsberg/W., die Gerichtsvollzieher anzuweisen, ihre periodischen Übersichten über Wohnungszwangseinräumungen einzureichen. Der KGPräs. glaubt, daß bei der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit eine zentrale Regelung erforderlich sei. Zeichn. vorb.

6. Bericht GenStA. Jena v. 18.1. über Strafverfahren wegen des Gerüchts, die Tochter des Generals Schleicher habe auf den Führer einen Anschlag verübt und ihn dabei verletzt. Zeichn. vorb.

7. Pers.Anl.Schreiben von Herrn Dr. Waldmann v. 19. 1. Er bedauert, daß er bei der Schaffung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs v. 20.12.34 nicht gehört worden ist. Die Herausnahme der durch Vergleich erledigten Fälle aus der Regelung des Gesetzes hält er für unzweckmäßig. R.S.

H3445 – 0100

H3445-0101

3751-PS
98

26. Januar 1935.

1. Beauftragter Bayern übermittelt seine Vorgänge in der Strafsache gegen Liebscher u.Gen. Hauptschriftleiter und Verleger der Fränkischen Tageszeitung wegen Verleumdung u.a. des Landesbischofs Meiser in dem Artikel "Wann verschwindet der hitlerverräterische Landesbischof Meiser?" "Fort mit Landesbischof D. Meiser" vom 15./16.9.34. Mit Schreiben vom 2.Oktober hatte das Bayerische Staatsmin. gebeten, die Genehmigung des Reichstags zur Strafverfolgung von 2 Beschuldigten, die Abgeordnete sind, herbeizuführen.

2. Beauftragter Württemberg,Baden äußert sich unter dem 23.1. über Aufhebung der Zweigstelle des Reichsjustizprüfungsamts unter Beifügung von Äußerungen des LGPräs.Stuttgart und des MinRats Trukenmüller als Leiters der Gesamtausbildung der Referendare in Württemberg.

MinR. Richter Referat

3. Bericht der Vorstandsbeamten Frankfurt a.M. vom 19. über die Beschwerde des Alfred Gutbrod über den gerichtlichen Sachverständigen Dr. Apelt. Die von Gutbrod gleichzeitig bei der Jndustrie- und Handelskammer gegen die Eignung Dr.Apelts als öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer erhobenen Vorstellungen sind vom RWiMin. geprüft und für unbegründet erachtet worden. Darauf hat der OLGPräs. Gutbrod dahin beschieden, daß auch er weder gegen die Person noch gegen die Sachkunde von Dr.Apelt Bedenken zu erheben hätte.

4. Bericht GenStbLG.Berlin durch GenStA.KG. über Verfahren gegen Sturmführer Marcus und Gen. wegen Nötigung und gefährlicher Körperverletzung. Es handelt sich um einen Zusammenstoß zwischen Anhängern der Bekenntniskirche und Deutschen Christen vor der Kirche in Finkenkrug am 24.Dezember d.J., der veranlaßt wurde durch eine Meinungsverschiedenheit des vom Konsistorium wiedereingesetzten Bekenntnisgeistlichen Voigt und des deutschchristlichen Pastors Schneidermann über die Abhaltung des Gottesdienstes. Die Beschuldigten haben den anzeigenden

3751-PS
99

H3445-0102

genden Pfarrer Voigt und andere Gemeindemitglieder mit Gewalt am Betreten der Kirche verhindert. Die Staatsanwaltschaft hat sich zunächst an das Konsistorium der Mark Brandenburg mit der Bitte um Aufklärung des Verhältnisses der beiden Geistlichen gewandt.

5. NSDAP. Gauleitung Kurhessen übersendet Schriftwechsel des Gauleiters Weinrich mit dem Regierungspräsidenten, durch den eine Fühlungnahme der Verwaltungsbehörden mit dem Kontrollamt für Arbeitsbeschaffung bei der Gauleitung wegen der Wiederbesetzung von Beamtenstellen des unteren Dienstes mit alten Kämpfern vereinbart wird. Der OLGPräs.in Kassel hat auf die gleiche Anregung mitgeteilt, daß die Auswahl von alten Kämpfern für Beamtenstellen vom JM. vorbehalten worden sei. Die Gauleitung bittet demgemäß von hier aus Verbindungen bei der Besetzung von Beamtenstellen aufzunehmen.

6. Bericht GenStA.Kassel vom 23.1.
In dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwalt Dr.Freisler in Kassel ist das Hauptverfahren gegen vier Angeschuldigte eröffnet worden.

7. Bericht OStA.Bonn.
Anklage gegen Ley u.Gen wegen Meineids und Anstiftung zum Meineid, begangen durch Zeugenaussagen in der Strafsache wegen des Überfalls auf das Volksamt in Siegburg in der Nacht zum 15.2.33.

8. Reichsschatzmeister der NSDAP. bittet unter dem 23.1. um Mitteilung über den Stand des Verfahrens gegen Karl Schreyer. Er will gehört haben, daß von hier aus gegenwärtig bei der zuständigen Parteistelle wegen Aufhebung der Haft Rückfrage gehalten wurde. Mit einer Freilassung des Schreyer kann er sich bei der Schwere der Verfehlungen keinesfalls einverstanden erklären.

3751-PS
100

28. Januar 1935.

1. Reichsführung SS. teilt in der Strafsache gegen Faust u.Gen. auf Anfrage ZI.g[10] 1764/34 mit, daß gegen den SS-Obersturmführer Faust ein Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eröffnet worden sei. Klein-Günther gehört der SS. nicht mehr an.

2. Beauftragter Sachsen-Thüringen übermittelt Vorgang in der Strafsache gegen Fuhrmann u.Gen. Gegen die Beschuldigten ist der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung gestellt worden, wegen Mißhandlung begangen im Konzentrationslager Königstein im Frühjahr 1933. Unter den Mißhandelten befand sich ein gewisser Gumpert, der an den Folgen gestorben ist. Dieser Fall ist im Braunbuch S. 320 ff. beschrieben worden.

3. Der Stellvertreter des Führers vom 26.1. bittet, ihm bei Strafverfügung auf Grund des Gesetzes über heimtückische Angriffe auch von solchen Verfahren Kenntnis zu geben, die Straftaten betreffen, bei denen sich die Tat sowohl gegen das Ansehen der NSDAP als auch gegen das der Reichsregierung oder das Wohl des Reichs richtet.

4. Bericht StA-Nürnberg vom 22.1. in der Strafsache gegen den SS.-Mann Dimmling und Gen. wegen Landfriedensbruchs. Der Beschuldigte Dimmling hat von einem SS-Untersturmführer in Berlin einen Brief erhalten, der u.a. folgende Bemerkung enthält:

"Eure weitere Verwendung bestimmt der Reichsführer. Er wird auch den Zeitpunkt bestimmen, wann wir wieder losschlagen dürfen und dann steht die gesamte SS wie ein Mann."

H3445-0103

3751-PS
101

30.Januar 1935.

V.F.

1. GehStaPA. vom 25.1. übermittelt Ermittlungsvorgänge gegen den SS-Obertruppführer Retzlaff wegen Tötung eines gewissen Griebenow in Stargard am Abend der Herbstwahl 1933. Griebenow war mit andern als Neinsager verhaftet worden. Er wurde dann erhängt im Sturmlokal aufgefunden. Das GehStaPA. bittet um die gerichtlichen Vorgänge.

2. Innenministerium übersendet Ersuchen des tschechischenKreisgerichts Brüx an das Reichsarchiv um Auskunft, auf welche Weise Rosa Luxemburg ums Leben kam. Die Auskunft wird erbeten in einer Strafsache gegen einen deutsch-böhmischen Rechtsanwalt wegen Billigung eines Mordes. Er hatte geäußert, es sei gut, daß Rosa Luxemburg erschlagen worden wäre. Innenmin. hält unsere Zuständigkeit für gegeben, ist im übrigen für Ablehnung des Ersuchens. Zeichnungsvorbehalt.

3. Bericht GenStA.Breslau über Urteil in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwalt Frick in Liegnitz; zu vergl.früheren Bericht des Chefpräs. in Breslau über Ablehnung ~~xxx~~ von Mitgliedern des Ehrengerichts in dieser Sache und den Austritt von Rechtsanwälten aus der Anwaltskammer. Der GenStA. beabsichtigt, gegen das freisprechende Urteil Berufung einzulegen.

H3445-0104

H3445-0105

375-PS
102

4771

31. Januar 1935.

1. Dienstliche Äußerung des OLGPräs.Herwegen zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung der Steuerhinterziehung.

2. Bericht der Vorstandsbeamten Frankfurt a.M. in der Strafsache gegen Adam u.Gen.,in der der amtierende GerAss.Schröter sich unmittelbar hierher gewandt hatte. Es wird eine dienstliche Äußerung Schröters und des Aufsichtsrichters in Gerfeld sowie des LGPräs. übermittelt, im übrigen der Entscheidung des Ministeriums nicht vorgegriffen.

3. Sonderuntersuchungskommission Königsberg/Pr. berichtet in Ergänzung des mündlichen Vortrags über die bis zum 31.März d.J. noch aufzuarbeitenden besonders wichtigen Sachen.

4. Bericht OLGPräs.Kiel vom 29.übermittelt ein Schreiben des Gauleiters Oberpräs.Lohse,in dem dieser zu einem Schreiben der Reichsleitung Rechtsabteilung der NSDAP Stellung nimmt. Jn diesem Schreiben war behauptet worden, daß von den Behörden der Justizverwaltung bei der Anforderung von Angaben über die Namen und den neuen Dienstort von versetzten Beamten Schwierigkeiten bereitet würden (Rücksprache). Der Gauleiter erklärt, daß sich die Gauleitung lediglich mit einer technischen Anregung in dieser Frage an die Reichsleitung gewandt habe. Es handele sich nicht um eine Vorstellung über ein etwaiges unfreundliches Verhalten von Justizbehörden gegenüber Parteidienststellen. Der OLGPräs. sieht die Angelegenheit damit als erledigt an.

5. Bericht OStAt Mainz vom 22.1. über Verfahren gegen Unbekannt wegen Mißhandlungen im Konzentrationslager Osthofen im Herbst 1933. Die Ermittlungen sind veranlaßt durch ein Strafverfahren auf Grund der AbwehrVO.gegen einen Bäcker Ludwig Weigold, der zweimal in diesem Lager in Haft war. Eine Reihe von Zeugen haben seine Angaben bestätigt. Die Staatsanwaltschaft bittet die Staatspolizei zu veranlassen, daß die Akten des Schutzhaft-

H3445-0106

haftgefangenen Dr.Strauß, die von der Staatspol.Stelle Mainz nicht herausgegeben werden, ihr zur Verfügung gestellt werden. Das Straffreiheitsgesetz kommt nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen nicht in Frage.

6. Bericht Gen.StA. Dresden vom 26.1. Gegen den SA-Oberführer Unterstab u.Gen. ist ein Strafverfahren wegen Mißhandlungen im Konzentrationslager Hainewalde im März 1933 eingeleitet worden. Es sind damals Juden mißhandelt worden, von dem einer an den Folgen gestorben ist. Die Strafkammer hat das Verfahren wegen der leichteren Mißhandlungen auf Grund der Amnestie eingestellt, wegen der schwereren Mißhandlungen und der Mißhandlung mit tötlichem Ausgang dagegen die Anwendung der Amnestie abgelehnt. Die Staatsanwaltschaft hat dagegen Beschwerde eingelegt, soweit die Amnestie nicht auf die schwereren Mißhandlungen angewandt ist. Der GenStA. hat hiergegen Bedenken und legt deshalb die Akten vor.

7. Bericht OStA. Nordhausen vom 24.1. über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Kreisamtsleiter Folkens wegen Unterschlagung auf Grund einer Anzeige des Gaugerichts der NSDAP. vom 10.1. Gegen den Beschuldigten war bereits wegen des gleichen Verfahrens im Nov.34 von Oberbürgermeister Sting Anzeige erstattet worden, auf die die Gauamtsleitung der NSKV. jedoch erklärt, daß sie Unterlagen für eine Strafverfolgung nicht zur Verfügung stellen würde. Die Akten wurden seinerzeit an die Zentralstaatsanwaltschaft übersandt.

8. Bericht GenKG. vom 28.1. Die Dienststrafkammer beim KG. hat durch Urteil vom 27.11. den Gaugerichtsrat Fritz Kyser wegen Dienstvergehens mit einer Geldbuße in Höhe des halben Monatseinkommens bestraft. Kyser ist Reichsfachgruppenleiter der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte im BNSDJ. Der Beschuldigte hat jahrelang einem Klub angehört, in dem verbotenes Glücksspiel ausgeübt wurde und in bedenklicher Weise bei diesem Klub Schul-

den

3757-PS
104

den gemacht.

9. Bericht GKG.
Er übermittelt Bericht des GenLG Berlin über Ermittlungsverfahren gegen SA-Obersturmbannführer Dr.Dehnel wegen Körperverletzung pp. Dehnel drang in der Nacht zum 26.8.34 in Begleitung in das Nachtlokal Kiarobar in der Rankestraße ein, in dem sich u.a. auch der Polnische Botschafter in Paris und andere Ausländer aufhielten; provozierte einen Zusammenstoß mit mehreren Herren, darunter einem Studenten Erwin Bumke, die er in und vor dem Lokal mit Faustschlägen mißhandelte.

10. ORA.Zweigstelle Berlin übersendet Ermittlungsvorgänge gegen den früheren Sturmbannführer und Adjutanten des Chefs des Verwaltungsamts bei der Obersten SA-Führung von Allweyer wegen Vorbereitung zum Hochverrat. Von Allweyer unterstand dem Gruppenführer Schreyer und hat in seinem Auftrag im Juni 1934 eine große Lebensmittelbestellung gemacht. Schreyer ist in der Sache vernommen worden. Der ORA. hat von irgendwelchen Maßnahmen ebenso wie in der Sache Schreyer zunächst abgesehen.

11. Oberpräs. von Brandenburg teilt aus einem politischen Lagebericht des Landrats des Kreises Westhavelland mit, daß ein Beamter des AG. in Rathenow, der über Umtriebe von Justizbeamten, die dem NS.-Frontkämpferbund angehören, berichtete, versetzt werden soll, während die beschuldigten Stahlhelmer nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Der Oberpräsident bittet zugleich in seiner Eigenschaft als Gauleiter um Nachprüfung und Unterrichtung.

H.P.

H3445-0107

3751-PS
105

4. Februar 1935.

1) Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 31.Jan. betr. des Ob.St.A. in Gera in der Angelegenheit Dotzauer.

V. F.

Der Thür.Justizmin. habe den GenStA. erneut angewiesen, ein Verfahren gegen den Reichskommissar Dr. Jahn zu eröffnen. In der Berufungsverhandlung Dotzauer habe sich die Unschuld des Beschuldigten ergeben. Der OStA. habe in dieser Verhandlung erklärt, daß gegen die als Zeugen benannten Referenten des Arbeitsministeriums, MinRäte Dr. Tschimmer und Dr. Knoll sowie Ob.Reg.Rat Eckert, ein Verfahren der Staatsanwaltschaft in der gleichen Sache anhängig sei, und daß sie daher als Zeugen nicht in Frage kämen. Der Reichsarbeitsminister erblickt in dem Verhalten des ObStA. einen fortgesetzten bewußten Angriff gegen die Autorität der Reichsregierung.

Bericht des AGPräs. Leipzig in der Strafsache gegen Frau Ludendorf. Das AG. hält die Maßnahmen, die von der Angeschuldigten ergriffen worden sind, um die weitere Verbreitung der früheren Auflage zu verhindern, für ungenügend und darum die Durchführung des Verfahrens wegen der nach dem Amnestiegesetz durch weitere Verbreitung fortgesetzten Beleidigungen für erforderlich.

Zeichn. vorbeh.

3) Bericht Chefpräs. Köln über den LGPräs. Dr. Bartmann in Koblenz. Er hat dem LGPräs. gröbliche Pflichtverletzung bei der Bearbeitung der Verwaltungssachen des LG. vorgehalten. Er bezweifelt, ob der LGPräs.

V.S.

noch

H3445-0108

3751-PS
106

H3445-0109

noch die Fähigkeit besitzt, sich in die Geschäftsführung voll einzuarbeiten, glaubt aber mit Rücksicht auf sein Alter von weiteren Vorschlägen absehen zu sollen.

4) KammergerPräs. v. 31.Januar übermittelt Schreiben des Reichsschatzmeisters an das AG. Lichtenberg, betr. Pfändung und Versteigerung parteiamtlicher Gegenstände. Sie sei nach § 814 ZPO. rechtswidrig. Im Interesse der Gläubigerschaft eines notleidenden Unternehmens sei er bereit, einer Verwertung gepfändeter Gegenstände durch freihändigen Verkauf an eine der Reichszeugmeisterei unterstehende Firma gemäß § 825 ZPO. zuzustimmen. Das Bayer. Justizministerium habe in einer entsprechend gelagerten Sache der Gerichtsvollzieherei die Versteigerung untersagt. R. S. Irrar

5) Bericht GenStA. Celle v. 30.Januar über StARat Klussmann. Er überreicht Bericht des mit den Ermittlungen betrauten Ersten StA. Wilhelm. Danach ist das Ermittlungsergebnis nicht so ungünstig für Klussmann, wie es zunächst den Anschein hatte. Insbesondere hat sich nicht feststellen lassen, daß er Sachen fremder Referate an sich gezogen hat. R.F.

6) Bericht OStA. Bonn v. 26.1. über Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten der Verurteilten Klatt u. Gen. (Volkshaus in Siegburg). R.F. Kramer

9. Februar 1935.

1. Beauftragter Württemberg-Baden übermittelt auf Grund mündlicher Anordnung des Herrn Ministers die im Zusammenhang mit dem evangelischen Kirchenstreit in Württemberg anhängig gewordenen Strafsachen. V. F.

2. a) Bericht OStA. Wuppertal über Strafverfahren gegen Kirchenmeister Prohn und den Pfarrer Bockemühl wegen Untreue bezw. Anstiftung dazu. Der Beschuldigte Prohn hat, nachdem das Presbyterium seiner Gemeinde im November v.J. den Austritt aus der Reichskirche im Anschluß an die Bekenntniskirche beschlossen hatte, einen Betrag von 16 000 RM vom Sparkonto der Kirchengemeinde abgehoben und auf sein Privatkonto eingezahlt. Er hat sich dabei auf die Anweisung des Presbyteriums berufen. Die Beschuldigten beziehen sich dafür, daß das Vorgehen des Presbyteriums rechtmäßig gewesen sei, auf das Gutachten des Reichsgerichtsrats Flohr usw. Die Staatsanwaltschaft hält diese Einlassung für unerheblich und will anklagen. V. F.

b) Bericht OStA. Wuppertal in der Strafsache gegen den Kirchenmeister Schumachtenberg wegen Untreue. Sachverhalt wie zu a). V. F.

3. Bericht OStA. Köln v. 1.II. über Ermittlungsverfahren gegen Kaplan Jakob Gilen wegen Vergehens gegen § 130 a StGB. und § 2 Abwehrgesetz. Der Beschuldigte hat sich in seiner Predigt, ausgehend von einer angeblichen Erklärung des Reichsjugendführers, daß der Weg Rosenbergs der Weg der deutschen Jugend sei, mit Rosenbergs Lehre kritisch auseinandergesetzt. In Bayern hat sich kürzlich ein ähnlicher Fall ereignet. Die Staatsanwaltschaft hatte in Bayern Bedenken gegen die Strafverfolgung, während hier Anklage erhoben werden soll. Der Beschuldigte ist in Haft. R. F.

4.

H3445-0110

3751-PS
108

H3445-0111

4. Beauftragter Nord vom 1.II. bittet um Entscheidung, ob eine Anordnung des Hamburgischen Senats über die Einforderung von Akten durch Parteistellen vom 16.Nov. v.J. noch für vereinbar gehalten wird mit dem Erlaß des Innenministers v. 29.12. v.J., der Aktenversendung nur noch an Stellvertreter des Führers zuläßt. Der Beauftragte hält es für zweifelhaft, ob sich der Erlaß des Innenministers nur auf Personalakten erstreckt.

5. Bericht OStA. Freiburg über Strafverfahren gegen Oldebuerhues u.Gen. wegen Beschimpfung der Reichsflagge, Sachbeschädigung und groben Unfugs. Der Hauptbeschuldigte, der SS-Sturmführer ist, und mit ihm weitere Amtswalter und SA-Führer haben in der Nacht nach der Saarfeier am Dienstag, dem 15. Januar, in der 2500 Einwohner zählenden Gemeinde Haltingen über 20 schwarzweißrote Fahnen „als Fahnen der Reaktion" auch da, wo sie mit Hakenkreuzfahnen zusammen gehißt waren, abgerissen, durch den Schmutz gezogen und auf einem Haufen verbrannt. Der Vorfall hat in der dortigen Gegend großes Aufsehen erregt. Baseler National-Zeitung hat darüber am 17.1. berichtet. Die Hauptverhandlung im Schnellverfahren hat am 22.1. in Lörrach stattgefunden. Das Urteil wird noch übersandt.

6. Schreiben des Liquidators der früheren Loge „Baldur zu den drei Sternen" e.V. in Liqu. in Altenburg/Thür. übersendet Abschrift einer Beschwerde an den Preuß. Ministerpräs. als Chef des GehStaaPA. gegen einen Bescheid des Inspekteurs des GehStaaPA. v.10.12.v.J., durch den die Beschwerde gegen die Beschlagnahme des gesamten Liquidationsvermögens der früheren Loge auf Grund des § 1 der VO. v. 28.2.33 zurückgewiesen worden ist.

Zeichn. vorbeh

3751-PS
10.9

74

6. Februar 1935.

R.F.

1. - OStA. Frankenthal vom 2.2. berichtet über Strafverfahren gegen den Zeitungsverleger Linn und den Studienrat Weber wegen Meineids. Die Beschuldigten haben in einem Parteigerichtsverfahren gegen den Staatsrat und Referenten im Reichswirtschaftsministerium Spaniol, dem früheren Leiter der Deutschen Front im Saargebiet, bei der Vernehmung durch den beim Gaugericht tätigen AGR. Renner in Neustadt a.H. eidlich bekundet, daß Spaniol nach seinem Rücktritt von der Leitung der Deutschen Front versucht habe, mit Leuten von der Status-quo-Front Verbindung aufzunehmen. Spaniol hat diese Angaben für unwahr erklärt. Der Vorsitzende des Gaugerichts Rheinpfalz hat darauf Anzeige wegen Meineids erstattet. Die Beschuldigten befinden sich in Haft. Über eine Haftbeschwerde wird das OLG. Karlsruhe demnächst zu entscheiden haben, wobei auch die prozessuale Frage, ob es sich um eine strafrechtlich erhebliche Eidesleistung handelte, zur Erörterung kommen wird.

2. Beauftragter Nord übersendet Gesuch der mecklenburgischen Ger.Ass. Dr.Hilda Kliefoth um Zuweisung einer besoldeten Beschäftigung. Die Ass. war bereits während längerer Abschnitte in den letzten Jahren besoldet tätig, erhält aber neuerdings keinen entgeltlichen Beschäftigungsauftrag. (Zeichnungsvorbehalt).

3. Der Senator für die innere Verwaltung Bremen Lauer (2.2.) regt die Einberufung eines bremenser Juristen in das RJM. an.

R.F.

H3445-0112

H3445-0113

3751-PS

13. Februar 1935

1. Rat der Evangel.Kirche der Altpreuß.Union. 6.2. Prozeß- S.+
vertretung der kirchlichen Jugendpflegerin Hanna Schüßler vor dem Arbeitsgericht. Deutsche Arbeitsfront legt Prozeßvertretung nieder und verhindert Vertretung der Klägerindurch RA.Holstein. Bitte, die notwendigen Schritte der DAF. gegenüber zu unternehmen, um diesen Notstand zu beseitigen.

2. OStA. Frankenthal. 2.2. Strafverfahren gegen Linn & Weber R.F.
wegen Meineides. Die Angeschuldigten haben behauptet, der Staatsrat Spaniol habe dem Linn eine Freikarte zu einer Reise in das Saargebiet zur Verfügung gestellt, um dort einen an den Separatisten Matz Braun gerichteten Brief aufzugeben.

3. Rothenberger (1.2.) legt ein Gesuch der Gerichtsasses- F.+
sorin Dr. Kliefoth auf Bestellung zum Beamtenwärter vor (grundsätzliche Frage der Ernennung und Beschäftigung von Frauen im Justizdienst).

4. OStA. Traunstein (2.2.) fragt an, ob er die Schutzmann- F.+
schaft Traunstein veranlassen dürfe, Ermittlungen anzustellen wegen Vorgängen, die zur Jnschutzhaftnahme des Schriftleiters Anton Miller geführt haben (Anton Miller, Jnhaber des Traunsteiner Wochenblatts = Schwarze Presse, wurde von dem Chiemgau-Boten = nationalsozialistisches Blatt angegriffen; darauf Menschenmenge vor seinem Haus, darauf Jnschutzhaftnahme). Schutzmannschaft Traunstein sympatisiert mit der nationalsozialistischen Presse und erstattet keine Anzeige.

5. Himmler (31.1.35) beschwert sich gegen Entscheidungen F.R.
von Gerichten u. Staatsanwaltschaften, die in ihrem Ergebnis und ihrer Begründung zeigen, daß gerichtliche Verfolgung von Kommunisten nicht scharf genug (8 Fälle, davon 5 Einstellungsbescheide des GenStA. in Hamm).

6. RMin.d.Jnnern. 9.2. Ausschaltung schädlicher Rückwirkungen der Rassenpolitik auf die Außenbeziehungen des Reichs.

Seit

3751-PS

H3445-0114

Seit Beginn des Jahres 1934 seien die nachteiligen Wirkungen der deutschen Rassepolitik von Monat zu Monat zu einer schwereren Belastung der Beziehungen zu auswärtigen Staaten geworden. Primat der Außenpolitik. Besprechung vom 15.11.34 habe zum Ergebnis geführt, daß Entscheidungen über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für Nichtarier (soweit Ausländer) dem Reichsministerium - Ressortsminister im Einvernehmen mit A.A., Minister Heß und Reichsminister des Jnnern - selbst vorzubehalten seien.

3751-PS
112

50 76

15. Februar 1935.

1. GeStaPA. v.13.2. übersendet seine Ermittlungsakten wegen eines Zusammenstoßes , der sich im April v.J. in Verden a.d.Aller zwischen Stahlhelm und SA. ereignet hat. Es wurde damals eine Stahlhelmversammlung von dem Standartenführer der SA. für aufgelöst erklärt. Jm Anschluß daran entstand ein großer Tumult und eine Schlägerei. Der Vorfall scheint strafrechtlich noch nicht abschließend geprüft zu sein.

Von Herrn Minister zurückbehalten

2. Schreiben des Ernährungsministers (Persönlich!) Er erinnert an Beantwortung eines Schreibens vom Oktober v.J. in der Frage der Amtstracht der Mitglieder des Reichserbhofgerichts.

Von Herrn Minister zurückbehalten

3. Bischof von Königsberg/Pr. vom 1.2. bittet um Strafverfolgung in zwei Verfahren, die die Staatsanwaltschaft in Königsberg eingestellt hat. Es handelt sich einmal um eine Strafsache gegen die Professoren Dr. Schneewind und Dr. Noth wegen Übertretung des Sammelgesetzes und weiter um die Störung einer kirchlichen Versammlung in der Sackheimer Kirche, bei der der Bischof durch das Singen von kirchlichen Liedern in seiner Ansprache über gewisse mit dem Kirchenstreit zusammenhängende Vorgänge gestört wurde.

Zeichnung vorbehalten

H3445-0115

3751-PS
113

50a 47

Vermerk:

StS.Meißner übersendet zur beschleunigten Prüfung Gnadengesuch des Superintendanten Leibegang für seinen Sohn, den Prof.der Philosophie in Jena, der wegen herabsetzender Äußerungen über den Führer bei der Feier der Beerdigung Hindenburgs zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Herr Minister ist auf diesen Fall in Jena durch den ihm befreundeten Professor Dr.Zucker besonders hingewiesen worden.

Berlin, den Februar 1935.

H3445-0116

H3445-0117

16. Februar 1935

1. Schreiben des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 14.2. Er wendet sich gegen Veröffentlichungen des Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs des deutschen Handwerks, LGRats Dr.Rohlfing, in dem Grundsätze darüber entwickelt werden, wann ein Handwerker im Sinne des Ehrenrechts unlauter handelt. Der Reichskommissar hält diese Festlegung an sich für bedenklich und ist auch sachlich der Meinung, daß die Grundsätze mit den Zielen der Wirtschaftspolitik des Reichs nicht vereinbar seien. Er bittet um Abhilfe durch Abberufung des LGRats R. oder andere geeignete Maßnahmen. V. S.

2. Bericht des OStA. Frankenthal in der Strafsache gegen Linn & Weber wegen Meineids. Die Haftbeschwerde ist vom OLG. als unbegründet verworfen worden. Die Staatsanwaltschaft hat die Eröffnung der Voruntersuchung noch zurückgestellt. Sie glaubt, daß das Verfahren nicht ohne Vernehmung einer Reihe von hochgestellten Persönlichkeiten über politische, mit der Saar in Verbindung stehende Vorgänge durchgeführt werden kann, und stellt daher zur Erwägung, ob nicht zunächst eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden soll, ob diesen Persönlichkeiten, soweit sie Beamte und Amtsträger sind, die Aussagegenehmigung erteilt wird. Die Haftfrage will die StA. nach Vernehmung des stellv.Gauleiters Leyser als Zeugen über die Persönlichkeit Spaniols erneut prüfen. R. F.

3. Abt. Bayern übermittelt ein vom Stellvertreter des Führers übersandtes Gesuch des Jngenieurs Maximilian Krieger und seiner Ehefrau in München um Niederschlagung des gegen sie seit 8 Jahren anhängigen Strafverfahrens wegen betrügerischen Bankrotts u.a. Die Zweigstelle fügt die Vorgänge des Bayer.Justizmin. bei, unter denen sich ein Schreiben des Adjutanten des Führers Brückner v.20.12. befindet, nach dem der Führer der Ansicht ist, daß man Herrn Krieger behilflich sein und weiterhelfen muß. Staatsmin.Frank hat darauf geantwortet, Zeichn. vorb.

3751-PS
115

H3445-0118

geantwortet, daß, falls nicht eine Entscheidung des Gerichts über die Anwendung des Amnestiegesetzes in Frage komme, die Niederschlagung der Verfahren betrieben werden würde.

4. GenStA. Frankfurt berichtet über Entlassung des StARats Klar aus seinem Amt als Bezirksobmann des BNSDJ. durch RA. Wirth im Zusammenhang mit der Strafsache Gutbrod. RA. Wirth hat ihm auf seine Anfrage die Mitteilung der Gründe für die Amtsenthebung verweigert. Der GenStA. bittet unter Bezugnahme auf eine Besprechung mit Herrn StS. Freisler v. 12.12.v.M. dringend, ihm eine Abschrift des Schreibens des Gauleiters in dieser Angelegenheit mitzuteilen, damit eine Klärung der Fragen herbeigeführt werden kann, die zu den Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gauführer des BNSDJ. und der Staatsanwaltschaft in der Angelegenheit Gutbrod geführt haben.

Aus den hiesigen Vorgängen geht hervor, daß die Frage bereits vor Eingang des Berichts von MinR. Dörffler Herrn StS. Freisler vorgetragen ist. Dieser hat es mit Rücksicht auf einen neueren Empfang der Gebr. Gutbrod, bei dem diese ihre Bereitwilligkeit, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, ausgesprochen haben, nicht für zweckmäßig gehalten, jetzt noch auf den Jnhalt der seinerzeit dem GenStA. bekanntgegebenen beiden Schreiben zurückzukommen. Herr Dörffler wollte dies in einem bereits gezeichneten Schreiben an den GenStA. mitteilen. Herr Minister hat das Schreiben angehalten und Rücksprache angeordnet.

Dörffler

3751-PS
116

279

18. Februar 1935.

1. OLGPräs. Rostock übersendet Entwurf eines Antrags der StA. zu Schwerin auf Eröffnung der Voruntersuchung gegen den früheren Gauleiter Karpenstein wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung und Meineids. Er hat erklärt, daß er aus dem Skaldenorden ausgetreten sei, was unwahr sein soll

Von Herrn Min. zurückbehalten.

2. Bericht der StA.Chemnitz.
Jn einer Ermittlungssache, die wegen Unregelmäßigkeiten bei der NS- Volkswohlfahrt in Chemnitz eingeleitet wirden ist, hat die Polizei die Ermittlungen, die sie auf Anweisung der StA. eingeleitet hatte, auf Anweisung des Sächsischen Jnnenmin. eingestellt. Schon vorher hatte die örtliche Parteistelle und städtische Behörde die Untersuchung "als Einmischung in eine Parteiangelegenheit" zu verhindern gesucht.Die StA. bittet, da Verdunkelungsgefahr besteht, um Anweisung, wie sie sich zu verhalten habe oder Klärung von hier aus.

Von Herrn Min. zurückbehalten.

R.S.

3. Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenzen legt erneut Verwahrung ein gegen die angeblich geplante gesetzliche Zulassung der Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen.

4. Bericht GStA. Breslau.
in der Strafsache gegen den Kreisleiter und Bürgermeister Fillusch in Hindenburg O.S. wegen gewerbsmäßiger Hehlerei. Das OLG. hat die sofortige Beschwerde der StA. gegen den Beschluß des LG.,durch den die Anwendung des Amnestiegesetzes verneint ist, zurückgewiesen. Jn dem Beschluß ist ausgeführt, daß die Jmmunität des Beschuldigten der Strafverfolgung nicht entgegenstehe, weil der Reichstag nach seiner letzten Sitzung nicht vertagt worden sei, da hier zur Zeit keine Sitzungsperiode des Reichstags bestehe.Der OLGPräs.hält den Beschluß nicht für unbedenklich.

Zeichnungsvorbehalt u.Vermerk des Min.: "Beteiligung des Jnnenmin."

H3445-0119

3751-PS
117

H3445-0120

5. Bericht Chefpräsident Breslau über Gesuch des Rechtsanwalts Dr. Quabbe um Abberufung von seinem Amt als Ausbildungsleiter mit Rücksicht auf Angriffe, die aus Kreisen des Juristenbundes gegen ihn erhoben werden, wegen eines von ihm im Jahre 1927 herausgebrachten Buches über politische Fragen. Quabbe war früher Konservativer und Monarchist. Der Chefpräs. bittet um Ermächtigung, den Antrag abzulehnen, da Quabbe ~~xis~~ besonders tüchtig sei und die ihm zur Last gelegten Äußerungen nicht schwerwiegend seien.

Von Herrn Min. zurückbehalten.

6. Bericht StA. Bückeburg in der Strafsache gegen SS-Leute wegen Mißhandlung von Juden. Die weiteren Ermittlungen waren erfolglos, weil der zuständige SS-Truppführer den Befehl gegeben hat, nur in seiner Gegenwart Aussagen zu machen. Falls es Zeugniszwangshaft nicht in Frage kommt, ist nach der Ansicht der StA. erforderlich, daß die höhere SS-Führung diesen Befehl aufhebt. Der Landespräs. von Lippe-Detmold legt ebenso wie der Bürgermeister besonderen Wert auf die ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens auch mit Rücksicht darauf, daß der Verletzte Dr. Popper einflußreiche Verwandte in Amerika hat und beabsichtigt, nach seiner Genesung nach Amerika überzusiedeln, so daß zu befürchten ist, daß die Vorgänge im Ausland aufgegriffen und ausgeschlachtet werden.

Von Herr[redacted] Minister zurückbehalten

375-PS
118

19. Februar 1935.

53

1. Bericht OStA. Zwickau über Verfahren gegen Biehl einerseits, den Gauleiter Streicher u.Gen. andererseits. Der Kraftwagen Streichers hatte den Biehls bei höchster Geschwindigkeit überholt, sodann angehalten. Biehl wurde dabei von Streicher und seinen Begleitern geschlagen, weil er angeblich die Straße nicht zum Überholen freigemacht hatte. Biehl bestreitet das. Die Ermittlungen sind insoweit noch nicht abgeschlossen. Wegen des Strafantrags gegen Streicher u.Gen. bittet die StA. um Weisung, ob Strafverfolgung im öffentlichen Jnteresse übernommen werden und Antrag auf Aufhebung der Jmmunität gestellt werden soll.

Zeichn. vorbeh.

2. Bericht GenStA. KG. Er übermittelt Bericht des OStA. Frankfurt a.O., der in einer Strafsache gegen Grätz u.Gen. Anklage- und Eröffnungsbeschluß übermittelt, der die Beschuldigten, die Angehörige der SA und der PO., darunter ein Sturmbannführer, sind, des Betruges und der Hehlerei verdächtigt. Grätz hat, ohne dazu ermächtigt zu sein, umfangreiche Bestellungen für die SA gemacht. Die Waren wurden von SA-Angehörigen verbraucht. Der Sachbearbeiter der PO. hat die nach Auffassung des GenStA. formell und inhaltlich unzulängliche Anklageschrift vom Juli v.J. ohne Wissen des OStA. hinausgehen lassen, obwohl das Verfahren in Frankfurt Aufsehen erregt hat und obwohl der Minister Goebbels sich dafür interessieren soll. Der GenStA. wird deshalb gegen den schuldigen Beamten das Erforderliche veranlassen.

Von Herr Min.zurückbehalten

H3445-0121

3751-PS
119

20. 2. 1935.

1. Bericht StA. Zwickau vom 1.2. über Strafverfahren gegen etwa 30 SA.-Angehörige, darunter ein Sturmführer, wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, begangen bei einer Säuberungsaktion gegen ehemalige Marxisten am 24.6.33. Die StA. legt vor den Entw. eines Einstellungsbeschlusses gegen 23 Angeklagte, die sich weniger schwer vergangen haben, bei denen deswegen Amnestie in Frage kommt, sowie den Entwurf einer Anklage vom 13.12. gegen die übrigen Angeklagten. Sie teilt mit, dass die Urschrift der Anklage und des Einstellungsbeschlusses mit den Akten der Abt. Sachsen-Thüringen vorliegen. Vermerk des Herrn Ministers hierzu: "Warum?". Zeichnungsvorbehalt.

2. Bericht GenStA. Hamburg über Anklage gegen Hilfsarbeiter des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS. in Hamburg Caspritz u.Gen. wegen Vergehens gegen das Abwehrgesetz. Die Beschuldigten haben im Auftrag des Leiters des Sicherheitsdienstes Ermittlungen über den Reichsstatthalter und andere leitende Persönlichkeiten der Partei angestellt und auf Grund dieser Ermittlungen entstellte Angaben in der Öffentlichkeit verbreitet. In einem gleichen Fall war bereits ein Beschuldigter durch Urteil vom 18.12.v.Js. zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Der Reichsstatthalter hat noch am gleichen Tage die Strafe gnadenweise erlassen.

3. Bericht OStA. Göttingen über Strafverfahren gegen den Referendar Johannes T a g wegen Beleidigung des Führers durch die Äußerung "Der Führer sei kein Mann, der da oben hingehöre, er müsse erschossen werden". Die StA. bei dem Sondergericht Hannover hat ein Einschreiten auf Grund des § 1 des Abwehrgesetzes abgelehnt, weil es sich nicht um Behauptungen tatsächlicher Art handele, [illegible] nicht für anwendbar erklärt, weil der Kreis der [illegible] Randvermerk des Herrn Min.: Trifft das auch [illegible]

H3445-0122

3751-PS
120

H3445-0123

leitenden Persönlichkeiten noch nicht bekannt gegeben sei.

4. NSDAP, Hauptamt für Beamte (Kunisch) bittet um Versetzung des Strafanstaltsoberdirektors B l e i d t bei der Strafanstalt in Wittlich /Rhld. in den Ruhestand, weil er nach Ansicht des Amts für Beamte in politischer Hinsicht untragbar erscheint. Er sei katholischer Geistlicher und Zentrumsmann und wenn auch nicht offen, so doch versteckt gegen den Nationalsozialismus eingestellt. R.F. Min Rat Schmidt

21. Februar 1935

1. Adjutantur des Führers, Hauptmann Wiedemann, übersendet „unter Bezugnahme auf das heute mit Jhnen geführte Telephongespräch" Gnadengesuch des Kreisleiters Hertel, Waldenburg, der wegen schwerer Körperverletzung und öffentlicher Beleidigung zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, wegen eines Überfalls auf die Jnsassen eines Kraftwagens, das den Kraftwagen Hertels und der Mitangeklagten durch unrichtiges Fahren zum Ausweichen auf dem Bürgersteig genötigt hatte. Herr Minister vermerkt zum Telefongespräch: „Mit mir nicht geführt." Zeichn. vorbeh.

2. Amt für Beamte (Kunisch) teilt mit, daß an Stelle des Amts- und Landrichters Dr. Götze als Sachbearbeiters für Gerichtsassessoren der Assessor Lohr im Ministerium bestellt worden sei, weil er parteiälter sei.

3. Bericht der StA. bei dem Hanseatischen Sondergericht in Hamburg über Strafverfahren gegen Christians auf Grund der Abwehr-VO. Christians soll über den Regierungspräsidenten Böhmcker in Eutin unwahre oder entstellte Behauptungen aufgestellt haben, u.a., daß er sich an einem Mädchen vergangen habe, daß er wegen Trunkenheit eine Rede nicht habe halten können, daß er bei einer Feier in einer Aula sich in der Trunkenheit unglaublich benommen habe usw. Der Verteidiger hat für die Behauptungen des Beschuldigten, soweit er sie zugesteht, einen substantiierten Wahrheitsbeweis angetreten durch Benennung von Zeugen und Bezugnahme auf Akten des Parteigerichts und des oldenburgischen Staatsministeriums. Die StA. bittet um Weisung, wie sie sich gegenüber den Beweisanträgen verhalten soll und ob mit der Übermittlung der genannten Akten gerechnet werden kann. R.F.

4.

H3445-0124

3751-PS

4. OStA. Brieg beantragt Einholung der Genehmigung des Reichstags zur Strafverfolgung des Abgeordneten v. Woyrsch wegen Siegel- u. Arrestbruchs im Zusammenhang mit einer Pfändung auf dem Rittergut Schwanowitz. Der GenStA. hat Zweifel, ob der subjektive Tatbestand nachzuweisen sein wird, erwägt auch die Einstellung aus § 153 Abs.2, schlägt jedoch vor, erst ebenfalls Herbeiführung der Entscheidung über die Immunität vor.

5. Beschwerde des RA. Meyers in Koblenz über den LGPräs. Bartman, mit dem er seit längerem verfeindet ist. In der Beschwerde wird u.a. behauptet, Bartman habe in unangemessener Weise in ein Verfahren eingegriffen, indem er sich als Zeuge benannt habe. Er habe sich eine sehr erhebliche Rüge vom Gericht zugezogen. Der amtierende Richter sei darauf der Leitung des Schöffengerichts enthoben worden. Bartman sei verschuldet und komme seinen Verpflichtungen nicht nach.

H3445-0125

22.Februar 1935.

1. GenStA. Königsberg /Pr. übersendet in der Strafsache gegen von Boddin das Urteil. Er befürchtet, daß Mängel des Urteils in der Begründung und im Strafausspruch zur Aufhebung führen werden. R.F.

2. Bericht OStA.Bamberg über Strafverfahren gegen den Pfarrer Josef Fröhlich wegen der Behauptung "Es sind schon Köpfe gerollt und werden noch mehr rollen, auch von guten Katholiken" hat sich dahin ausgelassen, daß er hierbei die Fälle Klausner und Probst im Auge gehabt hatte. Die Staatspolizei hat der StA. nahegelegt, diesen Punkt der Anklage unberücksichtigt zu lassen und weitere Anfragen nicht zu beantworten. StA. bittet um Weisung wegen der weiteren Sachbehandlung. GStA. meint, daß die Äußerungen ohne Rücksicht auf irgendwelche vorgekommenen Tatsachen den Tatbestand des § 130 a erfülle. V.F.

3. Beauftragter Bayern übersendet Strafakten und Gnadenakten über vier bayerische Strafverfahren wegen Wahlfälschungen.

4. Bericht des Berichterstatters in Gnadensachen des Württ.Reichsstatthalters über die am 5.12. erfolgte Niederschlagung des Strafverfahrens gegen den SA-Standartenführer Klein in Heilbronn u.Gen. wegen Körperverletzung mit Todesfolge in 2 Fällen zum Nachteil der jüdischen Händler Stern und Rosenfeld im März 1933. Es handelt sich um ein pogromartiges Vorgehen gegen eine Reihe von jüdischen Händlern. Der Bericht erfolgte auf Grund des Erlasses des RMdJ. v. 6.4.34.

H3445-0126

3751-PS
124

23. Februar 1935

V.F.
(Personal-
abteilung
Ziffler

1. Bericht GenStA. Jena über das Verfahren gegen den Reichskommissar Jahn in Weimar (OStA.Schlegel, Gera). Nach dem Jnhalt des ausführlichen Berichts ist der Verdacht einer strafbaren Handlung Jahns oder der vom OStA. bezichtigten Referenten des RArbMin. in keiner Weise begründet. Das Vorgehen des OStA. hat sich offenbar lediglich auf Vermutungen gestützt.

2. GeStaPA. übermittelt den Lagebericht der Staatspolizeistelle Breslau, in dem der Adjutant Brückners, der Gerichtsassessor Geißler beim Oberpräsidium in Breslau, angegriffen wird; u.a. wird behauptet, daß er nur durch Protektion Brückners sein Assessorenexamen unter Erlaß der Klausurarbeiten bestanden hätte. Herr Minister hat hierzu ein Fragezeichen gemacht und Rücksprache angeordnet.

3. OStA. Lyck berichtet über das Ersuchen des Rechtsamts der Gauleitung Düsseldorf um Übersendung der Gnadenakten in einer Strafsache gegen einen früheren Reichswehrangehörigen, der wegen militärischer Delikte zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt worden ist. Ein Gnadengesuch ist bereits vom Führer unter dem 5.12.34 abgelehnt worden. Ein neues Gnadangesuch hat die Kanzlei des Führers an die Gauleitung in Düsseldorf zur Prüfung übersandt. Die StA. hat Bedenken, die Gnadenakten zu übermitteln, und legt die Sache, in der für die Gnadenfrage der Reichswehrminister zuständig ist, aus allgemeinem Jnteresse vor.

4.

H3445-0127

3751-PS
125

4. Bericht OStA. München-Gladbeck über Strafverfahren gegen mehrere Beschuldigte wegen Verleumdung des früheren Ortsgruppenleiters, jetzigen Kreisinspekteurs der NSDAP., Dölle in Rheydt. Dölle wird von dem größeren Teil der Rheydter Bevölkerung angegriffen, soll aber nach Auskunft der Staatspolizei eine einwandfreie Persönlichkeit sein. Anlaß ist anscheinend u.a. ein Strafverfahren gegen Dölle ~~xxxxxxxx~~ wegen einer im Juli 1933 begangenen Erpressung, in dem er am 1.August 1934 freigesprochen worden ist.

5. Mit dem Verfahren zu 4 steht im Zusammenhang ein Verfahren gegen Unbekannt wegen eines Anschlags mit Papierböllern auf das Büro eines Rechtsanwalts Mennen, der vermutet, daß der Anschlag damit zusammenhänge, daß er in mehreren Strafverfahren die Gegner von Dölle vertreten hat.

H3445-0128

H3445-0129

3757-PS
126

28. Februar 1935.

1. Gnadengesuch des Fritz G e h l i g in Königsberg für seine Tochter Ursula Gehlig (durch Urteil der Strafk. 6 a des LG. Königsberg v. 19.11.34 wegen fahrlässiger Tötung 1 Jahr Gefängnis) durch Baron Schrenk überreicht. R.F.

2. R.-u.Pr.Min.d.Jnn. 22.2. übersendet Bericht des Reg.-Präs. Osnabrück v.11.1., wonach Lagerkommandant Esterwegen dem Kreisfeuerwehrführer des Kreises Aschendorf-Hümmlingen, der gem. § 15 d. Ges. über das Feuerlöschwesen v. 15.12.33 zur Brandschau verpflichtet sei, den Eintritt in das Lager verwehre. M.d.J. übersendet ferner Abschrift eines Schreibens der GeStaPo., die sich gegen Besichtigung des Lagers wendet, da es aus naheliegenden Gründen weder tunlich noch notwendig sei, Beauftragten aller möglichen Behörden an Ort und Stelle Einblick in die näheren Lagerverhältnisse zu verschaffen. M.d.J. bittet um Stellungnahme.

3. Stellvertreter des Führers 21.2. (Borman) teilt mit, daß der Gerichtsrat Pg. Paul Niederstein seinen Austritt aus der NSDAP. erklärthabe (Gesundheitsrücksichten). Wahrscheinlich sei er ausgetreten, weil ihm Beitragsregelung nicht gefalle. Auf Pgs. wie Niederstein lege Partei keinen Wert; es werde aber gebeten, vorzumerken, daß Niederstein von jeder Beförderung ausgeschlossen werde.

4. GenStA. b. KG. 25.2. Gegen OStA. Spieler ist Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

5. KGPräs. 26.2. überreicht befürwortend ein Gesuch des LGPräs. Berlin nebst einem Gesuch des Leiters der Arbeitsgemeinschaften 20 und 21 um Zuschüsse für eine dreitägige Reise der Arb.Gemeinschaften nach Hamburg zum Zweck der Förderung der Kameradschaft und der Gemeinschaft.

6. GenStA. Stettin 23.2.35 übersendet Bericht des OStA. Greifswald 22.1.35 in der Strafsache gegen Jürgens u.Gen. (Kirchensache). Sachverhalt:

1. Jürgens erscheint am 24.12.34 in der Sakristei, w/o

H3445-0130

e [illegible] Pastor Müller [illegible]den, Müllerkirche) befindet und 3 Opferbüchsen auf den Tisch stellen, verlangt Aushändigung der Schlüssel der Büchsen und da ihm diese nicht gegeben werden, nimmt er die Büchsen an sich und verläßt mit den Pastor, er werde die Büchsen zum Superintendenten bringen, die Sakristei.

2. Am 1. Weihnachtsfeiertag 1937 findet ein Gottesdienst statt, nach dem Pastor Müller eine Ankündigung verliest, in der er davon Mitteilung macht, daß er von den Deutschen Christen zu der Bekenntnisfront übergetreten sei, und erklärt, er könne die heutige Kollekte für die Frauenhilfe in [illegible] der Gemeinde nicht empfehlen, da sie an das unrechtmäßige Kirchenregiment abzuführen sei. Dagegen lege er der Gemeinde die von der Bekennenden Kirche vorgeschriebene Kollekte für die Frauenhilfsarbeit der pommerschen Bekenntnissynoden ans Herz. Nach dem Gottesdienst stellte sich Jürgens vor die Kirche mit Opferbüchsen, indem er mit lauter Stimme rief: „Für die Reichskirche!" Jürgens begab sich alsdann zur Polizei, wo er zur Wahrung der öffentlicher Ruhe an den Feiertagen an Abberufung des Pastors Müller bat.

3. Vorgänge am 2. Feiertag: Nach der Verlesung der Ankündigung Unruhen in der Kirche durch lautes Husten, Füßescharren und Zwischenrufe (Runter von der Kanzel!). In den Ermittlungen ist festgestellt worden, daß einer der Beschuldigten (Meier) vor Beginn des Gottesdienstes die Äußerung getan hat: „Heute passiert noch was, heute wird der Pastor von der Kanzel heruntergeholt." Kampf der Sammler vor der Kirche: Jürgens tritt an die Sammlerin der Bekenntnisfront und versucht, ihr die Büchse zu entreißen. Hin- und Herziehen der Büchse. Allgemeiner Tumult bis zum Dazwischentreten eines Polizeibeamten. GenStA. u. OStA. sind der Meinung, daß strafbare Handlungen nicht vorliegen (§ 242 StGB.: mangels Zueignungsabsicht, § 240 StGB.: mangels Gewaltanwendung, bezw. wegen Fehlens des Bewußtseins der Widerrechtlichkeit). Körperverletzung zum Nachteil der Sammlerin mangels Strafantrags. Dagegen ist OStA. der Meinung, es wäre zu prüfen, ob Pastor nicht wegen Störung des Weihnachtsfriedens zur Verantwortung gezogen werden müsse.

H3445-0131

ger

3751-PS
129

H3445-0132

ger Meinung. Bevölkerung würde es begrüßen, wenn wieder rechtmäßiges Kirchenregiment Kurhessen bestünde; Urteil sei schon wegen Unterbindung der Presseberichterstattung nicht bekannt geworden.>

In dem Urteil wird eingehend zur Zulässigkeit des Rechtsweges im bejahenden Sinne Stellung genommen (S. 18 ff.); interessant wegen des Parallelfalles Göbel, Württemberg).

8. OLG.Präs. Hamm übersendet Urteil des OLG. v. 7.1.35 in Sachen Evgl. Kirchengemeinde St. Reinoldi pp. gegen Bruch u.Gen. (Zurückverweisung an Vorinstanz). Sachverhalt: Presbyterien der Klägerinnen haben durch Beschl. v.20.3.34 erklärt, daß sie das Gesetz über die Leitung der Evgl.Kirche der Altpreußischen Union v. 2.3.34 nicht anerkennen könnten, da durch das Ges. die presbyterialsynodale Ordnung des westfälischen Kirchentums zerstört werde. Hierauf wurden die Presbyterien der Klägerinnen durch das Konsistorium der Prov. Westfalen für aufgelöst erklärt, und es erging an die Führer der Klägerin und deren Hauswarte unter Androhung fristloser Entlassung Anweisungen hinsichtlich der Benutzung der Gemeindehäuser. Klägerinnen beantragen, Beklagte zu verurteilen, sich jeden Eingriffs in das Eigentumsrecht usw. zu enthalten. LG. hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß die für die Klägerinnen auftretenden Vertreter nicht legitimiert seien. OLG. weist eingehend nach, daß die VO. v. 26.1.34 und das Ges. v. 2.3.34 rechtsungültig seien und daß daher die Vertreter der Klägerinnen legitimiert seien. OLG. bejaht Nachprüfungsrecht des Richters und Zulässigkeit des Rechtsweges (S. 15,16).

9. Köhler + 5/3 S Reichsrechtsamt der NSDAP. übersendet Abschrift eines Schreibens an die DAF., in dem energisch dagegen protestiert wird, daß einem Volksgenossen in Köln eine Vorladung der Deutschen Arbeitsfront zugegangen sei mit der Drohung, das Nötige werde veranlaßt werden, wenn dieser Vorladung nicht Folge geleistet werde. Reichsrechtsamt schreibt, das Verhalten der bezeichneten Dienststelle der DAF. laufe auf strafbare Nötigung hinaus. Es handelt sich um einen beschämenden Vorfall. Reichsrechtsamt bittet uns, mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß derartige Übergriffe unmöglich gemacht werden.

H3445-0133

3751-PS
130

1. März 1935.

Pressenotiz über die Auswirkungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses: Jm Jahre 1934 sind 84525 Anträge auf Unfruchtbarmachung gestellt worden. Bis zum 31.Dezember 1934 waren von diesen Anträgen bereits 64499 erledigt. Jn 56244 Fällen ist die Unfruchtbarmachung angeordnet worden. 3692 Anträge wurden abgelehnt. 4563 Sachen haben ohne sachliche Entscheidung des Gerichts ihre Erledigung gefunden. Die Anträge entfallen auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts fast genau im gleichen Verhältnis.

RMin.d.Ausw. teilt am 27.2.35 mit: Aus außenpolitischen Gründen bin ich nicht in der Lage, mein Einverständnis mit einer derartigen Veröffentlichung zu erklären.

2. Parteiverbindungsleiter im Propagandamin. (27.2.) bittet um Straflöschung in der Angelegenheit des Adolf Schulz, Berlin (alter Kämpfer; Mitgl.Nr. 143 783). Beste Empfehlungen von hohen Parteistellen. Kreisgaugericht im Gau Berlin der NSDAP. hat am 5.11.34 den Angeschuldigten freigesprochen mit folgender Begründung: Dem Angeschuldigten sei zur Last gelegt, eine ehrenrührige Handlung dadurch begangen zu haben, daß er im Jahre 1924 an einem schweren Einbruch beim Hauptzollamt Nord beteiligt gewesen sei. „Die Straftat liegt über 10 Jahre zurück und ist damals durch den Einbruch des Beschuldigten keine Privatperson, sondern nur der damalige marxistische Staat geschädigt worden." Das Kreisgaugericht ist der Ansicht, daß der Beschuldigte durch seine langjährige Tätigkeit in den Kampfjahren (beigetreten am 9.7.29) seine Straftat vollkommen wettgemacht hat.

3. Reichsrechtsamt der NSDAP.(25.2.) bittet, die Justizverwaltung möge bei der Verteilung von Mandaten an Rechtsanwälte die der Partei und dem Juristenbund angehörenden Anwälte mehr berücksichtigen; Justizverwaltung vergebe im Gegensatz zu anderen Staatsstellen ihre Prozesse nicht im Turnus, sondern an bestimmte Anwälte.

4. Stellv.d.Führers (22.2.) erkundigt sich über Zustände in verschiedenen Gefängnisanstalten Sachsens, die zur berechtigten Kritik Anlaß gäben (Beamten ließen sich unter Benutzung staatlichen Materials durch die Gefangenen Möbelstücke neu herrichten, Anzüge aufbügeln und Kleider für ihre Frauen machen).

3751-PS
131

6 88

5. März 1935.

1. Reichsernährungsmin. 2.3. regt baldige Chefbesprechung oder Besprechung der Staatssekretäre unter Zuziehung des Saarbevollmächtigten an zur Frage der Einführung des Reichserbhofgesetzes im Saarland. R.F.

2. Lutze 27.2. bittet, Obergruppenführer von Jagow von seiner Verpflichtung als Beauftragter des Volksgerichtshofs zu entheben und schlägt nach Rücksprache mit dem Führer als Ersatzmann von Killinger (Dresden) vor. +

3. Kanzlei Adolf Hitler 27.2. übersendet Vorgänge betreffend Verfahren wegen Kreditbetrugs und handelsrechtlicher Untreue gegen Andresen (Deutsche Holzkunst-Werkstätten Johannes Andresen-A.G.). Angeschuldigter (Anklage ist erhoben) ist Vater der Frau Troost. Nach der Anklageschrift ist die Sparkasse in Bremen durch Vorlegung falscher Bilanzen über die Finanzlage der AG. um rund 3 300 000 ℳ geschädigt. A. soll sich außerdem übermäßig hohe Gehälter und Repräsentationszulagen bewilligt haben, so daß die AG. mit etwa 62 000 ℳ zu seinen Lasten belastet worden ist. A. verteidigt sich damit, daß er kaufmännisch ungeschult gewesen sei; die Verantwortung habe das Vorstandsmitglied Ahrens zu tragen; aus der Anklageschrift ergibt sich aber, daß Andresen Zeugen gegenüber sich selbst für schuldig erklärt hat. Die Angelegenheit ist durch Frau Troost dem Gauleiter Röver und durch diesen dem Stellvertreter des Führers vorgelegt worden. Am 22.2.35 hat eine vertrauliche Besprechung im Büro des Stellvertreters des Führers stattgefunden. Frau Troost ist an den Führer selbst nicht herangetreten; nach Mitteilung der Kanzlei Adolf Hitler möchte jedoch F

V.F.

H3445-0134

3751-PS
132

H3445-0135

jedoch der Führer im Jnteresse von Frau Troost,
daß der Fall so schonend behandelt wird,
als dies unter Wahrung von Gesetz und Recht
möglich. Führer läßt Minister bitten, ihm
in der Sache baldigst Vortrag zu halten.

H3445-0136

3751-PS
133

64
91

R.F.

4. Kunisch 7.3. übersendet streng vertraulich Bericht des GehStPA. vom 27.10.34 über MinRat Niessen. Dieser Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß eine Verwendung N. an politisch maßgeblicher Stelle untragbar erscheine.
Begründung: N. wurzele völlig in der katholischen Weltanschauung (Verbindungen zum politischen Katholizismus, zur akademischen Sozialarbeit, zum Münchener Studentenwerk - Fritz Beck). Jnteressant ist, daß die GehStP. mit gleichem Datum N. eine Ehrenerklärung abgegeben hat, wonach sich in der Untersuchung ergeben habe, daß seine persönliche und berufliche Ehrenhaftigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann und daß der Verdacht einer Beziehung zu Kreisen, die an der Röhm-Revolte unmittelbar beteiligt waren, widerlegt worden sei.

Kunisch bemerkt in dem Übersendungsschreiben, er habe von der Absicht erfahren, N. im Justizdienst einzustellen. Dies solle ohne vorherige Anfrage bei der zuletzt für N. zuständigen Verwaltung, nämlich unserem Ministerium, und ohne Einsicht in seine Personalakten, in die Wege geleitet sein.

Zu dem Fall N. ist zu bemerken, daß N. nach der Erhebung nur 5 Tage im Kultusministerium beschäftigt war, bis dahin ununterbrochen 6 Jahre im Reichsmin. des Jnnern, ferner, daß Minister Frick durch MinDir. Buttmann sich sehr wohlwollend für N. eingesetzt hat.

R.F.

5. Dr.jur. Wilhelm Schrader, Hanau.
Schreiben an Staatssekr.Dr. Freisler vom 28.2.
Zustände beim LG.Hanau; LGPr. Lang bringt in keiner Weise die für sein Amt erforderliche Eignung mit. Lang soll für das Amt als LGPr. von dem Oberbürgermeister und Kreisleiter Dr.Krebs in Vorschlag gebracht worden sein.

+
S.

6. Reichsmin.des Jnnern 7.3.,
Beschränkung des Zuzugs nach Oberschlesien; ist dagegen, gesetzliche Maßnahmen nach dieser Richtung zu erlassen.

Gründe:

3751-PS
134

H3445-0137

Gründe:

1. Geringes praktisches Bedürfnis (betrifft im wesentlichen nur die Rechtsanwaltschaft), da bei Erscheinen ohnehin starke Konkurrenz.
2. Man dürfe nicht die Gefahr laufen, daß ein solches Sondergesetz als eine gegen die jüdische Minderheit gerichtete Bestimmung aufgefaßt und demgemäß durch Spruch des oberschlesischen Schiedsgerichts aufgehoben werde.
3. praktisch undurchführbar. Jede Zureise nach O.S. von vorheriger Erlaubnis abhängig zu machen.

Jn diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß der von den internationalen Jnstanzen entwickelte Habitant-Begriff des Genfer Abkommens schon dann gegeben sei, wenn lediglich vorübergehender Aufenthalt in OS. genommen werde. Es würden also Minderheitsansprüche auch bei nur besuchsweiser Zureise nach OS. entstehen können.

7. RJM. Abt. Bayern 6.3. bittet um Weisung, ob grundsätzlich den Gesuchen von Richtern um Erteilung der Genehmigung zur Übernahme des Amts als Vorsitzender oder Beisitzer eines Parteigerichts stattgegeben werden dürfe. Hinweis auf § 11 Nr.2 b des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Notiz: Min. ist der Meinung, daß es erwünscht ist, wenn Richter auch Parteirichter; es muß klargestellt werden, daß § 11 sich auf die Übernahme von parteirichterlichen Stellungen nicht bezieht). V.S. Haarhoff

8. Wiedemann (Adjutant des Führers) 7.März teilt mit, Schreiben des Hauptmanns a.D. Pasquay an den Führer vom 6.März, wonach Klaus Kramer-Kirdorf wegen 175 angeklagt sei. K. habe sich vom 18.12.34 bis 1.2.35 in Lichtenberg und vom 2.2. bis 16.2. in Moabit befunden und sei geständig.Er sei unreif, im übrigen aber ehrenhaft. + F. Haarhoff

Wiedemann: "Bei der engen Verbundenheit des Führers

Führers mit dem Hause Kirdorf wäre ich Jhnen sehr dankbar, wenn Sie mir Jhre Stellungnahme, gegebenenfalls das von Jhnen Veranlaßte recht bald mitteilen würden, damit ich dem Führer darüber Vortrag halten kann".

H3445-0138

3751-PS
136

7. März 1935.

62

1. Ob.St.A. Celle. 1.3. Mißhandlung des Strafgefangenen Wendling in Papenburg. R.F.

2. Ob.St.A. Bautzen. 10.2. GenStA. Dresden. 20.2. Verfahren gegen Schütze u.Gen. wegen Vergehens gegen § 1 d.Ges.v. 20.12.34. Die Beschuldigten haben behauptet, daß in Hohnstein 3 Häftlinge verschwunden und später tot aufgefunden seien. Stellvertreter des Führers muß sich zur Frage der Verfolgung dieser Straftat äußern. R.F. (persönl. Fühlungnahme des Referenten mit Stellv. d.Führers?)

3. Abteilung Württemberg-Baden (4.3.) teilt mit, daß der Führer der SA-Brigade 53 mit der Bitte vorstellig geworden sei, durch allgemeine Anordnung den Zustand abzustellen, daß Schuldner mit ihren SA-Dienstgraden in den von den Gerichten geführten Schuldnerlisten und den entsprechenden Akten aufgeführt werden. Reinle unterstützt diese Bitte. + S.

4. KG.Präs. teilt mit (6.3.), daß am 11.3. vor der 7.Zivilkammer des LG. in Berlin ein Rechtsstreit Reichsbischof gegen Marahrens, Koch, Breit, Humburk, Fiedler anstehe, in dem Reichsbischof eine einstweilige Verfügung beantragt habe, den Antragsgegnern zu untersagen, sich künftig als vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, als vorläufige Kirchenregierung, vorläufiges Kirchenregiment oder in einem ähnlichen Sinne zu bezeichnen, der den Anschein einer Organstellung in der Deutschen Evangelischen Kirche erweckt.

5. Abteilung Württemberg-Baden (4.3.) teilt mit, daß durch den Umfang, den die Deutsche Justiz angenommen habe, das rechtzeitige Bekanntwerden amtlicher Anordnungen nicht unbedingt gewährleistet sei, schlägt vor, Sonderausgabe amtlicher Erlasse und Verordnungen der Deutschen Justiz erscheinen zu lassen. R. S. F.

6. GenStA. Kassel (28.2.) gibt von folgendem Sachverhalt Kenntnis: In Fulda hat ein Jude Jakob Rosenzweig gegen zwei seiner Mieter, Eheleute Hahner, auf Räumung geklagt. + F.

Auf

H3445-0139

3751-PS
137

H3445-0140

Auf die Klage ist das Mietverhältnis vom Amtsgericht aufgehoben worden. Amtsrichter: Ger.Ass. Appel. Rosenzweig ist am 28.1.35 von Hahner und anderen Mittätern überfallen worden, sodann haben sich 150 bis 200 Personen am 22.2.35 vor dem Amtsgerichtsgebäude in Fulda zusammengerottet und im Sprechchor gerufen: „Appel raus, der Judenbeschützer, Appel, der Schweinehund!" Über das Urteil hat eine Unterredung des Appel mit dem Kreisleiter Ehser stattgefunden (26.1.). Nach dem Bericht des Appel hat Ehser hierbei u.a. geäußert, er habe jetzt 2 Jahre zugesehen. Nach dem 30.1. werde er gegen die Bude in der Königstraße (Amtsgericht) scharf schießen lassen. Wenn es nötig sei, werde Revolution gemacht. Er sei von Jugend auf Revolutionär und solange er lebe, werde in Fulda die Revolution leben. Ehser habe dann vor Appel mit der Pistole herumgefuchtelt und erklärt; „Mit SA und SS und mit dem ganzen Volk werde ich so gegen das Amtsgericht vorgehen. Ich werde es stürmen und die Kerle einzeln herausholen." Kreisleiter Ehser nimmt in einem Bericht an den Reg.Präs. in Abrede, diese Äußerungen getan zu haben. Die Darstellung des Appel sei unzutreffend entstellt und teilweise erdichtet. Jedenfalls habe es ihm ferngelegen, irgendwelche Richter, die im Amtsgericht tätig sind, persönlich anzugreifen.

GenStA. ist der Meinung, daß wegen der Mißhandlung des Rosenzweig öffentliches Interesse nicht gegeben sei, und daß bei den abweichenden Sachdarstellungen von Ehser und Appel eine einwandfreie Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich erscheine. OLGPräs. wird in der Angelegenheit noch eine Unterredung mit dem Gauleiter und Reg.Präs. haben.

Anklage Döffler 16.V

H3445-0141

3751-PS
138

13. März 1935.

1. OLGPräs.Kassel vom 7.3. berichtet in der Angelegenheit Appel, vgl. Notiz 7.März Nr.6. Nach einer Äußerung des LGPräs.in Hanau an den OLGPräs.in Kassel vom 5.2. hat sich der GerAss. Appel in der Angelegenheit klug, mutig und korrekt benommen. OLGPräs.spricht die Vermutung aus, daß Ehser bei den Vorgängen am 22.2.vor dem AG. (Landfriedensbruchs) die Hand im Spiel gehabt habe. Bestimmte Anhaltspunkte dafür bestünden vorläufig nicht; es sei aber auffällig, daß/nach dem Urteilsspruch, sondern erst nach Wochen und ausgerechnet kurz, nachdem Ehser dem Reg-Präs. berichtet habe, abgespielt hätten; im übrigen wurde Ehser von zwei Personen rechtlich beraten, die dem Appel feindlich gesinnt seien (RA.Dr.Selig und GerAss.Schröter). Beide seien nicht einwandfrei. Schröter sei zunächst nach § 4 behandelt und erst nach längerer Probezeit beim Arbeitsdienst durch Erlaß vom 21.6.1934 zum GerAss.ernannt worden.

/sich die Ereignisse nicht alsbald

OLG. bemerkt ausdrücklich, daß dem Appel als Richter in der Sache Rosenzweig gegen Hahner (Aufhebung des Mietverhältnisses) keinerlei Vorwurf zu machen sei; ihn treffe aber der Vorwurf, daß er das mit Ehser offenbar im Vertrauen auf die innere Verbundenheit von Parteigenossen geführte Gespräch anderen Richtern (Bellenberg) mitgeteilt habe. Gauleitung stände auf dem Standpunkt, daß Appel alsbald verschwinden müsse. Gauleiter habe erklärt, er könne in keiner Weise gewährleisten, daß es nicht wieder zu Aktionen käme, wobei Appel von der Menge identifiziert werden könnte. Vorschlag des OLG.Pr. geht dahin, Appel zunächst ein Dezernat zuzuteilen, bei dem er nach außen möglichst wenig in die Erscheinung trete. Alsbald möge Appel baldmöglichst außerhalb der Rechtspflege unterzukommen versuchen: "Um der dortigen Entscheidung nicht vorzugreifen, habe ich Appel beurlaubt und ersucht, sich bis auf weiteres der richterlichen Tätigkeit zu enthalten".

2)

3751-PS
139

H3445-0142

2. Präs.des OLG. Nürnberg 28.2.
teilt folgenden Sachverhalt mit:
RA. Franz Kerscher in Cham habe als Beauftragter des Heimatzeitungsvereins rückständige Zeitungsbezugsgelder beizutreiben gehabt. Im Zuge dieser Tätigkeit habe er einen Zahlungsbefehl, lautend auf 19,80 RM gegen den Ortsgruppenführer Andreas Birner, Bauer in Angfeld, beantragt. Der Zahlungsbefehl sei auftragsgemäß ergangen. Hierbei hat die NSDAP.Kreisleitung Sulzbach-Rosenberg am 16.Januar dem RA.Kerscher das Folgende mitgeteilt:
" Sie sandten einen Zahlungsbefehl an ...usw. Zu Ihrer Kenntnis. Andreas Birner ist ein ganz alter Parteigenosse, welcher als Hoheitsträger den Schutz der Kreis- und Gauleitung genießt. Zur Sache selbst: B. hat weder schriftlich noch mündlich das damalige rote Bauernblatt aus Cham bestellt und lehnt es gleichfalls im Auftrag der Kreisleitung ab, die Zahlung des Abonnements...

Wir können nicht verstehen, wie man es heute noch wagen kann, im nationalsozialistischen Staat für frühere Sudelblätter Zahlungsbefehle an Hoheitsträger der Bewegung zu senden, wo man dem Führer auf den Knien danken muß, daß die Herausgeber solcher Zeitungen überhaupt noch unbestraft herumlaufen dürfen.

Ich fordere Sie hiermit auf,innerhalb 48 Stunden den Zahlungsbefehl zurückzuziehen,andernfalls ich als einer der ältesten Kreisleiter des Gaues für alle, die Sie heute verklagen wollen, den Sprecher machen und das Thema:"Frechheit der Redaktion in der damaligen roten Bauernbundzeitung (Chamer Heimatszeitung)" aufrolle.

gez. Kreisleiter Ahrendt".

Am 19. Januar ersuchte die NSDAP Kreisleitung Cham den RA. Kerscher um Mitteilung,ob noch gegen

N.V.b.d. H.Min.habe ich Herrn MR. Wilke mitgeteilt, der Herr Minister wünscht die Sache wie folgt zu behandeln: Es soll der Parteileitung von dem Vorfall Kenntnis gegeben werden mit dem Hinzufügen, es möge dafür Sorge getragen werden,daß ähnliche Vorfälle sich nicht wiederholten;in dem Verhalten der Kreisleitung sei der strafbare Tatbestand der Erpressung, zum mindesten eines Versuchs der Erpressung, zu erblicken.

H3445-0143

gegen andere sog. frühere Abonnenten in dieser rigorosen Weise vorgegangen werde. "Wenn diese Art Zwangsbeitreibung weiterhin durchgeführt werden sollte, sehe ich mich gezwungen, die Sache einmal derÖffentlichkeit zu übergeben.

gez.Schlemmer,
Kreisleiter".

Die Ermittlungen haben ergeben, daß B. in Angfeld der einzige Abonnent der Heimatzeitung gewesen ist (1932). RA.Kerscher hat wegen des in diesem Verhalten nach seiner Meinung liegenden schweren Eingriffs in die Ausübung des Anwaltsberufs sich an die Anwaltskammer in Nürnberg gewandt: Diese hat sich dahin geäußert, daß ein unzulässiger Eingriff in die Berufsausübung der RAK. vorliege. Der LGPräs. in Amberg tritt dieser Auffassung bei und bemerkt, daß das Verhalten des RA. einwandfrei gewesen sei, er hätte, wenn er anders gehandelt hätte, seine Pflichten als Anwalt verletzt. Vom Vorstand des AG.in Cham wird Kerscher als eine einwandfreie Persönlichkeit geschildert; er sei bisher in politischer Hinsicht noch niemals, insbesondere gegenüber dem nationalsozialistischen Staat, aufgetreten.

Jn der Sache selbst ist am 9. Januar 1935 Widerspruch erhoben worden. Der Widerspruchsschriftsatz enthielt mit Maschinenschrift folgende Unterschriften: Andreas Birner, i.V. Kreisleiter Ahrendt, darunter handschriftlich i.V. Regler.

Am 29.Januar 1935 hat Kerscher Versäumnisurteil erwirkt, gegen das am 6.2. 1935 Einspruch erhoben wurde. Am 12. Februar 1935 wurde die Sache nach Rücksprache der Kreisleitung außergerichtlich in der Weise geregelt, daß gegen Birner das Verfahren nicht mehr weiterbetrieben wird und daß Ansprüche aus dem ergangenen Versäumnisurteil nicht geltend gemacht werden.

H3445-0144

3751-PS

3. GenStA. Bamberg 7.3. teilt mit, Bericht des OStA in Aschaffenburg vom 6.3. betreffend Strafverfahren gegen SS-Mann Neuner.

Sachverhalt: Am 11.11.34 (Kirchweihsonntag) wurde der Maurer Günther von mehrerer SS-Männern auf der Straße niedergeschlagen und mißhandelt. Neuner hat bei einer gemäß § 66 Abs.2 StPO. erfolgten eidlichen Vernehmung in Abrede gestellt, die Täter zu kennen. Die Ermittlungen haben ergeben, daß unzweifelhaft glatter Meineid vorliegt. Gegen Neuner ist daher Haftbefehl ergangen. Es wird zur Zeit gegen ihn die Voruntersuchung wegen Meineids geführt (N. ist geständig). Die Ermittlungen haben weiter ergeben, daß N. auf Befehl der ihm vorgesetzten SS-Dienststellen, SS.Hauptsturmführer Jehl, gehandelt hat, der Stadtrat und Mitglied des Polizeisenats Aschaffenburg ist. Dieser hat gegenüber den mit den Ermittlungen beauftragten Polizeibeamten geäußert: „Gebt Euch nicht zuviel Mühe mit der Aufklärung der Goldbacher Sache, sonst gibts Plattfüße; das darf es im Dritten Reich nicht mehr geben, daß ein SS-Mann durch Auferlegung des Eides veranlaßt wird, einen Kameraden zu verraten". Auch die Angaben des Jehl im Ermittlungsverfahren sind nach Meinung des OStA. unzweifelhaft unwahr. Der OStA. hat dies der Obergruppe Süd der SS in München mitgeteilt und in dieser Mitteilung zu erkennen gegeben, daß er erwarte, daß Neuner und die sonst an der Tat beteiligten Angehörigen der SS Anweisung erhalten würden, wahre Angaben gegenüber der Polizei zu machen. Diese Erwartung habe sich nicht erfüllt. Die Akten seien mit dem Beisatz zurückgelangt: "Anbei folgen mit verbindlichem Dank die überlassenen Akten nach Kenntnisnahme zurück".

OStA. bemerkt, daß der Aschaffenburger Polizei in der Ausübung ihres Dienstes, wie auch dem Kreisleiter der NSDAP. Aschaffenburg bekannt sei, schon wiederholt durch das Verhalten von SS-Angehörigen

Schwierig-

3751-PS
142

H3445-0145

Schwierigkeiten erwachsen seien. "Ich glaube, daß sei ~~ein~~ Weiterbestehen dieser Zustände zu befürchten ist, daß die Schlagkraft der Polizei eine Einbuße erleidet".

In diesem Zusammenhant ist interessant, daß der bei der Festnahme des N. tätig gewesene Kriminalkommissar Jahrs ~~aus der Reihe~~ (der SS) als förderndes Mitglied (-) ausgeschlossen ist, weil er sich bei der Verhaftung eines SS-Mannes nicht so benommen hätte, wie es sich für ein förderndes Mitglied gehöre. OStA. ist der Meinung, daß dem Vorfall symptomische Bedeutung zukomme. Er sei sich bewußt, daß auch er mit seinem Ausschluß als förderndes Mitglied rechnen müsse. Selbstverständlich werde er sich hierdurch in seiner dienstlichen Tätigkeit auf keinen Fall beeinflussen lassen: "Hätte ich bisher in dieser Sache anders gehandelt, wie ich es getan habe, so hätte ich mich eines Amtsverbrechens schuldig gemacht".

GStA. Bamberg übersendet den Vorgang mit folgenden Bemerkungen:

Die Befürchtung des Oberstaatsanwalts wegen der Gefährdung der Rechtspflege halte ich für gerechtfertigt. Die unbedingte Zuverlässigkeit und Sachlichkeit der der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehenden Polizeibehörden war vor 1919 eine Selbstverständlichkeit; wenn manchmal etwas zu tadeln war, war es vielleicht ein Übereifer, der manchmal auf falsche Spuren führen konnte; das uneingeschränkte Bestreben nach Feststellung der Wahrheit ohne Rücksicht auf Persönlichkeiten stand im allgemeinen außer aller Frage. Hieran hat sich, wenigstens nach meiner Erfahrung, in Bayern auch nach 1919 kaum etwas geändert. Anders scheint es nun in Bayern, aber auch nur zum Teil (es kommt hier immer auf die Einzelpersönlichkeiten an) 1933 geworden zu sein, als nach dem Umschwung allmählich die mehr oder weniger unpolitischen Beamten alten Stils als Vorstände der Polizeibehörden (und zum Teil auch die übrigen Polizeibeamten) durch ausgesprochen politische Persönlichkeiten ersetzt wurden.

Im vorliegenden Falle waren anscheinend die Polizeibe-

3751-PS
143

beamten selbst bestrebt, die Sache wahrheitsgemäß aufzuklären, sie sollten aber, was im Erfolg u.U. auf dasselbe hinauskommt, von außen beeinflußt und gezwungen werden, dies nicht zu tun. Solche Verhältnisse würden, wenn sie nicht bekämpft werden, die Rechtspflege in weiten Kreisen aufs schwerste erschüttern; sie erschweren z.Zt. der Staatsanwaltschaft auch ungemein das Arbeiten, weil der Staatsanwalt in solchen Fällen das Gefühl hat, sich auf die Erhebungen der Polizei nicht mehr verlassen zu können. Hiezu kommt noch die Erfahrung, daß auch die Aussagen der Zeugen (und oft handelt es sich ausschließlich um solche), die den Beschuldigten als SS.-, SA- HJ.-Kameraden oder als Parteigenossen nahestehen, sich vielfach als gänzlich unzuverlässig, ja oft als offenkundig erlogen herausstellen und daß daher auch mit Meineiden zurechnen ist.

Es besteht hier nicht nur eine sehr schwere Gefahr für Recht und Rechtsprechung, sondern auch der Bildung eines neuen Klassenstaates, der zur unheilbaren Zerreißung des Volkes und zur Terrorisierung eines Teiles des Volkes führen würde.

H3445-0146

H3445-0147

3751-PS
144

15. März 1935.

1. StS.Lammers 13.März + S
teilt mit Eingabe eines Herrn G. Rassmann an den Führer und Reichskanzler, in dem R. mitteilt, er habe mit seiner Frau im Juli 1933 einen schweren Unfall erlitten. Seine Frau sei zeitlebens zum Krüppel geworden. Sie habe Schmerzensgeld eingeklagt, in der ersten Jnstanz 4250 RM und in der zweiten 1750 M bewilligt bekommen. Es seien ihr 2/3 der Kosten auferlegt worden. Die Kostenschuld sei höher als das bewilligte Schmerzensgeld. L. bezeichnet dieses Urteil als unverständlich und bittet um Äußerung, ob Bedenken gegen eine einmalige Unterstützung der Frau R. bestehen.

2. GenStA.b.OLG.München 6.März + F
teilt mit, daß in einem Strafverfahren gegen den Pater Maron wegen Vergehens gegen § 3 der VO.vom 21.3.1933 (Maron solle u.a. geäußert haben, daß auch in Deutschland die Christen um des Glaubens willen meuchlings umgebracht würden und die Angehörigen schweigen müßten) der Beschuldigte sich auf den Bruder des MinDir.Klausner und einen Angehörigen des Adalbert Probst als Zeugen berufen habe. Der Verteidiger rolle damit die Frage auf, unter welchen Umständen Klausner und Probst verstorben seien. Staatsanwaltschaft bittet um Weisung.

3. OLGPr. Naumburg 11.März + S
teilt folgenden Sachverhalt mit:
Der Beauftragte für Wirtschaftsfragen im Stabe des Stellvertreters des Führers hat am 22.2. an den Präs. des LG. in Nordhausen ein Ersuchen gerichtet um Angabe der Gründe und Umstände, die Veranlassung gegeben hätten, in einem Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren bestimmte Persönlichkeiten zu Zwangsverwaltern zu bestellen. Der LGPr.Nordhausen ist der Auffassung, daß diese Anfrage zurückzuführen ist auf die frühere Eigentümerin des zwangsverwalteten Grund-

51-PS

H3445-0148

Grundstücks (Frau Ebbinghaus-Müller), die wiederholt mit erfolglosen Dienstaufsichtsbeschwerden vorstellig geworden sei und nunmehr offensichtlich versuche, durch eine Parteistelle etwas zu ihren Gunsten zu erreichen. Die vorgebrachten Beanstandungen betreffen Punkte, die nur Gegenstand einer Sachbeschwerde, allenfalls einer Dienstaufsichtsbeschwerde sein können. Nach einem Bericht des Aufsichtsgerichts in Jlfeld sind die getroffenen Maßnahmen nicht zu beanstanden. OLGPr. hält es in Übereinstimmung mit dem LGPr. für bedenklich, der genannten Parteistelle unmittelbar Auskunft zu geben und bittet um Weisungen.

4. Meißner 10.März .F.

legt ein an Staatssekr.Lammers gerichtetes Schreiben des Statthalters Hildebrand in Mecklenburg vor, betreffend ein Strafverfahren gegen einen Herrn von Nordheim. N. hat die junge Gräfin Blücher, nachdem sie Witwe geworden war, geheiratet und war Generalbevollmächtigter des alten Grafen Blücher; er hat in dieser Stellung nach Angabe Hs versucht, die heruntergewirtschafteten Güter wieder in Ordnung zu bringen und sei nunmehr seit Jahren in einem Strafverfahren (offenbar Untreut) verwickelt, das nicht zu Ende komme. H. bemerkt hierzu, v.N. habe sich an den Führer gewandt, nachdem er, H, selbst in dieser Angelegenheit nicht durchdringen und auch mit einer Beschwerde, in der er seine Empörung über die Nichterledigung des Verfahrens ausgesprochen habe, nicht weitergekommen sei.

Der Fall von Nordheim gehört in den Komplex Flotow. Zwischen Nordheim und Flotow hat es im Febr.1933 eine schwere Schießerei gegeben, bei der der Jürgen von Flotow verletzt und zwei andere erschossen wurden. Nordheim scheint wegen dieses Falles freigesprochen worden zu sein (Notwehr). Das Schreiben des Reichsstatthalters H. enthält schwere persönliche Angriffe auf die Familie von Flotow und sehr unfreundliche Bemerkungen über den mecklenburgischen Adel. Jm übrigen wird in dem Schreiben ausgeführt:

Jch

H3445-0149

3751-PS
146

Jch (H.) habe mit Herrn von Nordheim zeitweise zusammengearbeitet, aber erst zu einer Zeit, als bereits das Verfahren über die gesamte Begüterung lief und der Versuch gemacht wurde, wenigstens einige Güter als Stammsitz für die Kinder aufzufangen. Jch habe Herrn von N. beraten, aber es war zu spät .... Der Reichsstatthalter H. gibt als Grund für sein Jnteresse an der Sache geschichtliche und familiengeschichtliche Gründe an.

5. RVerkehrsmin. 7.März R. F.
bittet um Beantwortung seines Schreibens vom 29.11. 1934 betreffend den Erlaß vom 20.11.34 D.J.S.1460 (Sicherung von Marschkolonnen gegen rücksichtslose Kraftfahrer).

H3445-0150

147 98

16. März 1935.

1. GenStA. b. KG. (13.3.) übersendet Bericht des GenStA. b. LG. wegen Körperverletzung im Amte durch Beamte der Staats- und der Kriminalpolizei. Hauptbeschuldigter der Kriminalangestellte Jeworski (Unters.Gefgs. Moabit). Gegen Jeworski soll Anklage erhoben und Haftbefehl erlassen werden. + F. (Abschrift des Berichts an RMind.Jnn

2. GenStA. Naumburg. 14.3. Anderweite Verwendung des Präsidenten Muntau. R. F.

3. StA. b. LG. München 2 (5.3.) teilt mit, daß am 18.2.35 anläßlich einer Bibelpredigt des Kardinals Faulhaber in der Domkirche zu Freising es zu Störungen gekommen sei. Räuspern, Husten, Beschimpfungen von Gemeindemitgliedern usw. Das Ordinat des Erzbistums München und Freising hat sich dem von der Regenti des Klerikalseminars Freising gestellten Strafantrag angeschlossen.

4. NSDAP. Stellv.d.Führers (11.3.) übersendet Abschrift eines Schreibens an Rust, in dem beantragt wird, das Gesetz über die Akademie der Forschung von der Kabinettssitzung am 26.3. abzusetzen. Von Jnteresse sind folgende Ausführungen:

Die demokratische Gebundenheit von Wissenschaft und Forschung in der vergangenen Zeit ist bekannt. Es steht auch fest, daß gerade in Kreisen der Wissenschaft heute noch Männer an maßgebender Stelle stehen, die aus ihrem Gegensatz zu den Jdeen Adolf Hitlers bis zum Jahre 1933 kein Hehl gemacht haben. Sofern diese künftig bescheiden und selbstlos der Nation ihre wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung stellen, mag über ihre frühere politische Einstellung hinweggesehen werden. Es erscheint jedoch bedenklich, daß der Führer und Reichskanzler die Führung über eine wissenschaftliche Organisation an einem Zeitpunkt übernimmt, an dem die frühere, gegen die Bewegung gerichtete Bestätigung mancher Wissenschaftler in großen Kreisen der Bevölkerung noch in zu lebhafter Erinnerung steht. Aus dem gleichen Grunde wird abgeraten, daß ein nationalsozialistischer Minister sich an die Spitze der Akademie stellt.

3751-PS
148

H3445-0151

Eine Leitung der Reichsakademie durch einen Reichsminister hätte außerdem praktisch zur Folge, daß Beamte eines Ministeriums diese Akademie führen. Hierbei besteht die Gefahr, daß entweder die Beamten im Eingehen auf die spekulative Denkweise von Wissenschaft und Forschung ihre besten Eigenschaften als gute Verwaltungsbeamte verlieren, oder daß die Wissenschaft die Weite und Kühnheit ihrer Gedanken aufgibt und in einer von Bürokraten beeinflußten Organisation erstarrt.

3751-PS
149

99

19.März 1935.

1. OStA. Frankenthal. 10.3. Strafverfahren gegen Linn und Weber wegen Meineides. Untersuchungsrichter hat versucht, sich Material über die Person des Staatsrats Spaniol und seiner Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Stellv.Gauleiter Leyser hat ihm flüchtig Einblick in die Akten der Gauleitung gewährt. Untersuchungsrichter gewann aus ihnen sehr ungünstigen Eindruck von Spaniol. Leyser erklärt, er habe Spaniol auf Grund seines Wissens um viele seiner Taten verachten gelernt; seine Glaubwürdigkeit schätzt er sehr gering ein; er wisse aus Erfahrung, daß Spaniol mit Lügen keineswegs sparsam umgehe. Er traue ihm ein Vorgehen, wie Linn u. Weber es bekundet hätten, auch zu. Zur Beurteilung der Persönlichkeit Spaniols dienen zwei Privatklageverfahren. Jn dem einen Verfahren war dem Beschuldigten die Äußerung zur Last gelegt, der Privatkläger (Spaniol) würde die Mädchen mausen und wann sie später gefährlich und unangenehm würden, als Stenotypistinnen bei der Landesführung der NSDAP. einstellen, um sie so zum Schweigen zu bringen. Gegenstand des zweiten Verfahrens bildete die Behauptung, der Privatkläger habe eine Rheinreise mit einer Frauensperson gemacht und dabei sich so benommen, daß er seinen Geschlechtsteil mit Honig beschmiert derselben in den Mund geführt habe. Das erste Verfahren endete mit einem Vergleich. Jm zweiten Verfahren ließ das Gericht die Wahrheitsfrage offen; Gauleiter ist aber im Besitz von Zeugenaussagen, die die behauptete Handlung Spaniols beweisen.

2. Bischof von Hildesheim. Abschrift eines Schreibens an Zollfahndungsstelle Dortmund. 15.3. Protest gegen die Durchsuchung der Geschäftsräume des bischöflichen Generalvikariats und gegen die Festnahme des Generalvikars Domkapitular Dr. Seelmeyer ohne Benachrichtigung des Bischofs.

H3445-0152

H3445-0153

3751-PS
150

21. März 1935.

1. GStA. Hamm 18. März
übersendet Bericht des OStA. in Münster über Strafverfahren gegen den bisherigen Adjutanten des Gauleiters des Gaues Westfalen Nord Grafen von Zech, zur Zeit in Untersuchungshaft wegen Untreue. Hier Verbrechen nach 176 Ziffer 3 StGB. (noch nicht 14jährige Tochter seiner Wirtsleute)

2. GenStA. Hamburg 14.März
(Russische Botschaft hat Vermittlung des AA. erbeten zwecks Erwirkung einer Besuchserlaubnis für den Botschaftssekretär Hirschfeld bei den in Hamburg in Haft befindlichen russischen Staatsangehörigen Tönsow und Knapp).
Gegen Tönsow Anklage erhoben. Hauptverhandlung 23. März, gegen Frau Knapp Anklage noch nicht erhoben (900 Beschuldigte). Besuchserlaubnis erteilt mit der Maßgabe, daß Gespräche von einem Richter überwacht werden. Eine solche Überwachung erscheine geboten, weil T. Rücksprachen benutzt habe, um über angeblich vorgekommene Mißhandlungen bei der Staatspolizei in Hamburg zu berichten. T. hat sich gegenüber dem sowjetrussischen Generalkonsul in Hamburg über Mißhandlungen beschwert. Er sei mit einem Stock ins Gesicht und in den Rücken geschlagen worden. Seine Wäsche sei vollkommen blutig gewesen.

Aus den Vorgängen ergibt sich folgendes:

T. ist am 7.6.34 festgenommen und in Schutzhaft überführt worden. Seit dem 5. 10. 34 in Untersuchungshaft. T. hat anläßlich einer von ihm erhobenen Haftbeschwerde sich beimStA. Stegemann darüber beschwert, daß er eine Zeit lang bei der Polizei in Ketten gelegt worden sei. Dies stimmt und ist nach einem Bericht des GenStA. vom 7.2.35 wegen Selbstmordgefahr geschehen. Jn diesem Bericht stellt GenStA. die Angaben T. über Mißhandlungen als unglaubwürdig

3751-PS
151

H3445-0154

würdig hin und beruft sich darauf, daß T. trotz einwandfreier Zeugenaussagen bestreitet, sich kommunistisch betätigt zu haben. Nach einem Bericht des leitenden Oberarztes der Hamburger Gefangenenanstalt rühren die Blutflecke in der Wäsche von Hämmorrhoiden her.

Zu dem Bericht bemerkt der Sachbearbeiter in einer Notiz, daß er über den Vorwurf der Mißhandlungen etwas kurz hinweggehe.

H3445-0155

3751-PS
152

25. März 1935.

1. Chef der Adjutantur Lutze (15.3.) übersendet Beschwerde Schroers gegen StARat Winkler, Wuppertal, der dem OStA. Wetzmüller gegenüber die Äußerung getan haben soll: „Die SA taugt nichts." Schroer beschwert sich außerdem gegen das dienstliche Verhalten Winklers in der Strafsache gegen Spelsberg, gegen den Winkler eine subjektiv aufgebauschte Anklage erhoben habe. Jn der Beschwerde Schroers finden sich allgemeine Ausführungen über die politische Situation in Wuppertal, das zwar eine Hochburg des Nationalsozialismus sei, wo aber auch die dem Nationalsozialismus feindlichen Kräfte ihren Hauptsitz hätten (Bekenntnisbewegung, Stahlhelm). Winkler sei Repräsentant der Stahlhelmreaktion. R.F. (I/3)

Winkler wird von Herrn Direktor Crohne und Herrn Joël als ausgezeichneter Beamter beurteilt, der die Staatsautorität in seinem schwierigen Bezirk energisch zu wahren versuche. Der Angriff gegen Winkler ist zusammenzuhalten mit der Beschwerde des Gauleiters Florian gegen Herrn Joël.

2. OStA. Osnabrück. 8.3. Der jüdische Schutzhäftling Wolf Willi B a r o n ist am 2.3. in Papenburg durch den Wachtmann Börger erschossen worden. Baron ist durch Börger, als er sich etwa 10 Minuten auf dem Abort aufhielt, zur Eile gemahnt worden mit den Worten: „Faulenzen gibt es hier nicht!" Darauf habe Baron geschrien: „Sie wollen mich vergewaltigen" und habe sich gegen Börger gewandt: Er sei Börger mit der Hand ins Gesicht gefahren und habe ihn am Mantelkragen gefaßt. Hierauf hat Börger geschossen. Erster Schuß trifft Baron nicht tödlich. Dieser geht weiter auf Börger los. Daraufhin Schuß in den Kopf. Börger verteidigt sich damit, daß er weisungsgemäß gehandelt habe; denn in der Dienstvorschrift über die Gefangenenbewachung sei angeordnet, daß jeder Posten, der tätlich angegriffen würde, nicht mit körperlicher Gewalt, sondern mit der Schußwaffe zu reagieren habe. Ein Posten, der dieser Vorschrift nicht nachkäme, habe

die

3751-PS
153

H3445-0156

die Entlassung zu gewärtigen. StA. nimmt danach rechtmäßigen Waffengebrauch Bürgers an.

3. Reichsbankdirektorium. 23.3. Prozentuale Deckung der umlaufenden Reichsbanknoten durch Gold vom 7.Januar 1931 bis 7.Januar 1935:

	1931	1932	1933	1934	1935
7.Januar	51,2	21,4	23,9	11,2	2,1
7.April	53,5	21,5	18,8	6,6	
7.Juli	34,6	20,8	5,7	1,9	
7.Oktober	27,0	22,0	10,9	2,1	

3751-PS
150

26. März 1935.

1. StA.Würzburg 21.3. teilt mit, daß gr.Strafkammer des LG.Würzburg am 20.3.35 den Prof.Abert zu 1 Jahr und den Angeklagten Becker zu einem Jahr 8 Monaten Gefängnis verurteilt hat.(§ 175).

2. RJM.Abt.Württemberg-Baden 22.3.
legt Berichte des Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichts bei dem AG.Ehingen über ein Schriftwechsel mit dem Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg vor betreffend Haltung der katholischen Kirche zu Anfragen der Erbgesundheitsgerichte in Sterilisationsangelegenheiten. Nach einem Schreiben des Bischöflichen Ordinariats vom 7.März 1935 (Bischof Dr.Sproll) werden Äußerungen in Sterilisationsfällen überhaupt nicht abgegeben.
Begründung: Grundsätzliche Haltung der katholischen Kirche gegenüber dem Sterilisationsgesetz und seelsorgerisches Jnteresse. Es müsse auch in diesen Fällen von dem Recht Gebrauch gemacht werden, Auskünfte über Tatsachen, die bei Ausübung der Seelsorge bekannt geworden seien, zu verweigern. Die Mitteilung hierüber soll in höflicher Form geschehen. Hieran habe es das Pfarramt Betzenweiler dessentwegen die Sache vorgelegt wird, etwas fehlen lassen. Das Pfarramt Betzenweiler beschränkt sich darauf, die Schreiben des Amtsgerichts "zur Kenntnis zu nehmen".

3. RFinMin. 21.3.
3 Senatspräs.-Stellen beim OLG.Hamburg bewilligt. Gewährung von Ausgleichszulagen nur solange möglich, als Besoldungsgruppen 23 und 25 in Hamburg noch nicht ausgeglichen.

H3445-0157

3751-PS
155

29. März 1935.

1. Himmler. 27.3. ObRegRat Stepp soll so lange beim Reichsjustizministerium bleiben, bis ORR.Stelle in Bay.Politischer Polizei frei wird.

2. Reinle. 27.3. Im Bezirk des OLG. Karlsruhe hat sich kein Beamter um eine Abordnung in das Hanns-Kerrl-Lager beworben.

3. RMin.d.Inn. (28.3.) RKommissar f.d.Rückglied.des Saarlandes hat auf Anfrage erklärt, daß Einführung des RErbhGes. vorerst unmöglich. Stellt anheim, weitere Verhandlungen unmittelbar mit RKommissar zu führen.

4. Ausw.Amt (26.3.) teilt mit, daß bei Besuch russischen Generalkonsuls bei Tönsow der dem Besuch beiwohnende Gefängnisbeamte das Gespräch unterbrochen habe, obwohl GenKonsul sich lediglich nach persönlichem Befinden Tönsows erkundigt habe. UntersRichter habe Unterbrechung des Besuchs bestätigt. Ausw.Amt bittet um Unterrichtung über den Sachverhalt.

5. Bayerische Politische Polizei. 25.3. Schreyer seit 1.7.34 in Schutzhaft, am 13.8.34 auf Antrag Schwarz zur Vernehmung von GeStaPA. an Bay.Pol.Polizei überstellt. Anklagebehörde hat Strafanzeige Schwarz am 2.11.34 aus Zuständigkeitsgründen an die Reichsanwaltschaft abgegeben. „Über den Stand der Angelegenheit konnte bis jetzt nichts in Erfahrung gebracht werden. Es wird um Mitteilung gebeten, ob und wo ein Strafverfahren gegen ihn läuft oder zu erwarten ist, gegebenenfalls, ob bekannt ist, wo die Akten sich zur Zeit befinden."

6. Reichsstatthalter Hessen. 26.3. Schreiben an Freisler. „Die Haltung der Richter in der Gesamtheit in meinem Gau ist seit der Verreichlichung so, daß sie sich jeder Einwirkung des Reichsstatthalters zu entziehen

H3445-0158

3751-PS
156

H3445-0159

versuchen und rein paragraphenmäßig auf Partei und Parteigenossen herumreiten. Wenn es in diesem Tempo weitergeht, geht bei mir das Ansehen der Partei an Hand dieser Praxis vor die Hunde. Jch bedarf daher an dieser Stelle eines Mannes, der vor allen Dingen als Nationalsozialist durchaus geschult und gewillt ist, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Bearbeitung aller Rechtsfragen die nationalsozialistische Weltanschauung zugrundegelegt wird. Der einzige Mann, dem ich das zutraue, ist der ehemalige Ministerialdirektor Dr. Jäger.

7. Lammers (27.3. Geheim!) übersendet Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 22.3. über Rohstofffrage. Öffentliche Aufträge dürfen nur solche Firmen erhalten, die nachweislich in einem vom RWirtsch. Min. für die einzelnen Jndustriezweige festgesetzten Ausmaß exportieren. Als öffentliche Aufträge gelten auch die Aufträge der NSDAP. Firmen, welche öffentliche Aufträge erhalten, sind anzuhalten, freiwillige Arbeitsbeschaffungsabgabe durch Abzug vom Rechnungsbetrag des öffentlichen Auftrages zum Zweck der Ausfuhrförderung zu entrichten. Anordnung über die Höhe des Abzugs erläßt RWirtschMin.

8. Lammers. 21.3. Erlaß des Führers u. Reichskanzlers vom 20.3. über Änderung der Geschäftsordnung der Reichsregierung. Bis zur allgemeinen Neuregelung kann Staatssekretär gegenzeichnen. Bei Beamtenernennungen, bei denen es bisher einer Beschlußfassung des Kabinetts bedarf, ist diese nicht mehr nötig, wenn RMin. d.Jnn. u. d.Fin. dem Vorschlage des Fachministers ausdrücklich zugestimmt und Heß sowie Lammers keine Erinnerung erhoben haben.

3751-PS
157

2. April 1935.

1. Hans von Hoberg und Buchwald 29.3. übersendet Abschrift eines an die Staatsanwaltschaft in Bartenstein gerichteten Strafantrags wegen Tötung seines Bruders, des Rittmeisters Anton von H.u.B. (30.6.!). Täter der Nachfolger des Getöteten als Oberabschnittsreiterführer der SS für Ostpreußen Deinhardt und dessen Chauffeur Lorenz. D. soll sich jetzt in Oldenburg aufhalten. Der Getötete national unbedingt zuverlässig.

2. Himmler 28.März
Bekämpfung der kommunistischen Bewegung.
Allgemeine Ausführungen rechtsphilosophischer Art über liberalistisch-individualistisches Strafrecht, das eine Magna Charta für den Verbrecher geworden sei. Schon im Novemberstaat seien die auflösenden Wirkungen der unzulänglichen formellen und materiellen Gesetzesbestimmungen durch einsichtige und verantwortungsbewußte Kräfte erkannt worden. Fememorde, beruhend auf altgermanisch-sächsischer Rechtsauffassung. Auch Reichsgericht habe Staatsnotwehr und Staatsnotstand anerkannt. Nationalsozialistisches Denken entspricht Schutz der Volksgemeinschaft vor dem Verbrecher. Wer sich außerhalb der Gesellschaft stellt, insbesondere den Staat bekämpft, hat keinen Anspruch auf Schutz durch die Strafgesetze. Staat habe die Pflicht, seinen Vollzugsorganen Mittel in die Hand zu geben, die es ermöglichen, staatliche Autorität dem Verbrecher gegenüber durchzusetzen. Polizei könne dem Verbrecher nicht nach psychologischen Gesichtspunkten entgegentreten, müsse ihn vielmehr schon im polizeilichen Ermittlungsverfahren in gehöriger Weise anfassen können. Der Staatsfeind ist nicht integer, er hat die Gesellschaft zum Feinde erklärt und wird bis zur völligen Vernichtung mit der Skrupellosigkeit bekämpft, die er im Kampfe gegen die Allgemeinheit beweist.

Über-

H3445-0160

H3445-0161

Überblick über die Praxis anderer Staaten und Völker. Außer Deutschland, Frankreich, Niederlande, Spanien, Schweiz und nordische Staaten werden überall zur Erzielung von Gefolgschaft Gewaltmittel angewandt; England, Italien, Ungarn Prügel, Litauen, Balkanstaaten Mißhandlungen. Rußland mittelalterliche Methoden körperlicher Zwangsmittel, Amerika 3 Grade polizeilicher Taktik (Festnahme, Überführung in Gewahrsam, Vernehmung mit psychologischen Kniffen).

Übersicht über den Wiederaufbau der KPD.; von 28 Bezirken 22 wieder aufgebaut. Kommintern hat alle deutschen Funktionäre, die nach der nationalen Erhebung ausgewandert sind, zurückbeordert. Leninschulen in Rußland und Parteischulen der Grenzländer senden ausgebildete deutsche Funktionäre nach Deutschland. In den letzten 14 Tagen 8 Leninschüler festgenommen. Qualität dieser Funktionäre ausgezeichnet , Politik derKommintern erfolgreich. Kommunistische Bewegung in Deutschland im ständigen Wachsen begriffen. Gründe in erster Linie in den unzulänglichen Mitteln der Verfolgung zu erblicken.

Gleichwohl sei politischer Polizei untersagt, bei Vernehmungen Gewaltmittel zu gebrauchen. Wie aus einem beigefügten Bericht der StPStelle Düsseldorf vom 22.3. 35 hervorgeht, ist es dort indessen zu erheblichen Mißhandlungen gekommen. Gründe auch darin zu suchen, daß Beamtenstab zahlenmäßig nicht genügt, um der kommunistischen Propaganda Herr zu werden. Arbeitsüberlastung der Beamten lasse Entgleisungen begreiflich erscheinen, gebeten wird um Aussetzung von 5 Verfahren wegen Mißhandlung im Amte.

Vergl.hierzu auch Nr.3.

3. GStA Düsseldorf 29.3. übersendet Aufzeichnung über Mißhandlung von politischen Häftlingen in Düsseldorf. Auf Grund vertraulicher Feststellungen habe er die Überzeugung gewonnen, daß in mehreren Polizeigefängnissen seines Bezirkes, und zwar vielleicht auf höhere Anweisung, in nicht unerheblichem Umfange gemißhandelt würde. Im ganzen seien für die Zeit vom 1.Jan.1935 bis 29. März 1935 9 Selbstmorde und ein Selbstmordversuch

von

H3445-0162

von politischen Häftlingen festgestellt, die aller Wahrscheinlichkeit nach im psychologischen Zusammenhang mit den erlittenen Mißhandlungen stehen. Erprügelte Geständnisse und Angaben entbehrten daher jeder Beweiskraft. Es sei Vorkehrung getroffen, daß die OStA. des Bezirks Düsseldorf bis auf weiteres in allen Selbstmordfällen richterliche Leichenschau veranlassen und über deren Ergebnis berichten. Daß die OStA. sich bisher auf die Prüfung der polizeilichen Ermittlungen über den Selbstmord beschränkt haben, nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich energischer Verfolgungen der begangenen Mißhandlungen wird darauf hingewiesen, daß die Mißhandlungsfälle aus dem Lager Kemna nachdrücklich verfolgt werden und daß diese Verfolgung gefährdet erscheint, wenn die in der Sache Kemna Beschuldigten sich etwa auf eine milde Behandlung der hier in Frage stehenden Mißhandlungen berufen könnten. Es wird um weitere Weisung gebeten, und zum Schluß bemerkt, daß der Maschinenformer Wagner, der beschuldigt war, über den Tod des Schutzhäftlings Kräkenbaum unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt zu haben, und deswe en in Untersuchungshaft genommen war, aus der Haft entlassen worden ist.(mangels ausreichenden Fluchtverdachts). Tatsächlich liegen die Dinge so, daß die Behauptungen Wagners wahr sind und er deswegen nicht angeklagt werden kann. Die beigefügte Aufzeichnung des GStA. ergibt 18 Mißhandlungsfälle (einschließlich Selbstmorde und Selbstmordversuche, und zwar in den Polizeigefängnissen von Elberfeld, Düsseldorf, Duisburg, Remscheid,Wuppertal). Jn einem Falle hat der Stellvertreter des Pol.Präs. in Duisburg dem OStA. erklärt , der Leiter der Duisburger Außenstelle der Staatspol. in Düsseldorf (Krim. Pol.Rat Busch) habe ihm erklärt, es seien dienstliche Weisungen ergangen, bei gewissen Gefangenen Aussagen mit allen Mitteln herbeizuführen.

Der Bericht ergibt weiter, daß der Leiter der StPStelle in Düsseldorf trotz entgegenstehender Zusage die im Falle Michels als Täter in Frage kommenden SS.-Männer nicht zur verantwortlichen Vernehmung gestellt hat.

Die

3751-PS
160

H3445-0163

Die Mißhandelten haben in einer großen Zahl von Fällen angegeben, belastende Aussagen nur gemacht zu haben, um den weiteren Mißhandlungen zu entgehen. Ärztliche Gutachten ergeben, daß in allen Fällen Lebensgefahr besteht, weil Gefahr der embolie.

4. GStA. Bamberg 27.3. legt Bericht des OStA.Aschaffenburg vom 22.März gegen Neuner vor. Am 22.März vormittags hat zwischen dem OStA. und dem SS-Obergruppenführer Schmauser sowie dem Vorsitzenden des SS.-Obergerichts Major Buch eine Besprechung stattgefunden, in der von seiten der SS die Auffassung vertreten wurde, daß nach nationalsozialistischer Anschauung keine von einem SS.-Mann begangene Tat als strafbar beurteilt werden könne, wenn das Motiv Kameradschaft gewesen sei. Diese Auffassung gelte auch dann, wenn die Tat sich nach dem zur Zeit noch in Geltung befindliche Strafrecht als Verbrechen darstelle. Daher werde Neuner für die SS ein Ehrenmann bleiben, selbst wenn er wegen Meineids zu einer Zuchthausstrafe verurteilt würde. Die Vertreter der SS. meinten, daß die von ihnen vertretene Anschauung auch diejenige des Führers und Reichskanzlers sei und wurden hierauf von dem OStA. (der im übrigen geltend machte, daß Motiv der Kameradschaftlichkeit als Strafmilderungsgrund in Frage kommen könne) auf den Weg der Niederschlagung verwiesen. Sie erklärten, hiervon Gebrauch machen zu wollen.

5. Heß 25.März
teilt mit, er sei entschlossen, in Zukunft die Gerüchte hinsichtlich Dr. Ley und Baldur von Schirach nicht mehr ungestraft zu lassen.

6. Eingabe der Renata von Detten, Ehefrau des im Zuge der Röhmaktion erschossenen Georg von Detten. + F
Petitum: Ehrenrettung ihres Mannes, der völlig unschuldig gestorben sei.

7. Eingabe der Frau Gertrud von Kraußer, Ehefrau des im Zuge der Röhmaktion erschossenen Obergruppenführers von Kraußer. + F

Petitum:

3751-PS
161

1074

Petitum: Ehrenrettung ihres Mannes, der völlig unschuldig gestorben sei.
Beweis u.a.: Am 27. Juni 1934 hatte K. die letzte Unterredung mit dem Führer, in der der Führer vor Zeugen aussprach: K., Sie sind der Einzige, zu dem ich noch Vertrauen habe.

H3445-0164

H3445-0165

3751-PS
162

4. April 1935.

1. Vorläufige Leitung Evangelische Kirche (30.3.) teilt mit, daß der Hauptpastor an St. Ägidien zu Lübeck Dr. Jannasch in einem Rundschreiben vom 21.3. den Gemeindemitgliedern mitgeteilt habe, daß er seine Pensionierung nicht anerkennen könne, seine Gottesdienste weiterhalte und vor dem Besuch der Gottesdienste seines Nachfolgers warne. Hierauf ist er in Schutzhaft genommen worden, nachdem der Versuch der Polizei, die StA. zu veranlassen, aus dem Gesichtspunkt des § 110 StGB. Anklage zu erheben und deshalb bei Gericht Haftbefehl zu erwirken, fehlgeschlagen war. Am 30.3. soll Dr. Jannasch aus der Schutzhaft wieder entlassen worden sein. Vorl.Leitung nimmt an, daß das Jnnenministerium die für die Verhaftung verantwortlichen Amtsträger zur Rechenschaft ziehen werde, und stellt zur Erwägung, daß vor Jnhaftierung von Geistlichen Zustimmung der Zentralbehörde einzuholen ist.

2. GenStA. Zweibrücken (28.3.) teilt mit Bericht des OStA. Frankenthal vom 15.3. betr. Strafverfahren gegen Schaich und Katarius wegen Vergehens nach § 1 Ges. v. 20.12.34. Schaich soll dem Katarius Material über Bürckel zugeleitet haben. U.a. soll Katarius das Material dem Gruppenführer Eicke übergeben haben. OStA. hat sich an den Reichsführer SS. mit dem Ersuchen um Vornahme einer Durchsuchung bei Eicke und um Vernehmung desselben gewandt. ObRegRat Stepp teilt im Auftrage des Reichsführers mit, daß dieser dem Ersuchen nicht stattgeben werde. Ersuchen wird darauf zurückgezogen im Hinblick auf § 54 Abs.1 StPO. (?).Damit ist Überführung des Beschuldigten Katarius zweifelhaft geworden. Aufhebung des gegen ihn erlassenen Haftbefehls ist veranlaßt.

OStA. teilt mit, daß Reichsführer der SS. neuerdings streng verboten habe, Material über Bürckel zu sammeln und Äußerungen über ihn in die Pfalz gelangen zu lassen. OStA. hat den Eindruck, daß Bürckel innerhalb der Partei mit gewissen Widerständen zu kämpfen habe (vgl. Sache Linn u. Weber).

GenStA. hält Ablehnung des Ersuchens strafprozessual nicht für gerechtfertigt. § 54 StPO. komme für polizeiliche Durchsuchungen und Vernehmungen nicht in Frage. Schlägt

3751-PS
163

H3445-0166

vor, mit Himmler ins Benehmen zu treten.

3. Reichsstatthalter Württemberg. 29.3. Strafverfahren gegen SS.Oberführer Zeller (Adjutant des Statthalters), der Ende Dezember 1934 in Lauterbach erhebliche Ausschreitungen gegen Polizeibeamte begangen hat.

Bemerkung d. Ministers? Wieso?

StS. Freisler hat in einem Schreiben an Murr angeregt, Entschuldigung bei den Polizeibeamten und alsdann Behandlung nach § 153 StPO. Murr meint, daß Zeller wenig Neigung haben werde, sich bei den Polizeibeamten zu entschuldigen. Er sei bereit, eine Buße an das Winterhilfswerk zu entrichten und - „meinetwegen Jhnen (Freisler)+) gegenüber" - eine Erklärung abzugeben, daß er etwaige beleidigende Ausdrücke bedaure.

4. GenStA. Naumburg. 30.3. Niederschlagung eines Ermittlungsverfahrens gegen Könnecke u.Gen. Betr.: Ausschreitung der Hitler-Jugend gegen das Gebäude der in Liquidation befindlichen Loge „Zu den drei Lesen in Halle a.S. (Beschädigung von Denkmälern, Ornamenten und Gartenanlagen an und vor dem Hause). Straftat begangen nach Vortrag eines „Dichters" Böhm aus Berlin. OStA. hat eingestellt, weil die Täter in jugendlichem Ungestüm ohne Überlegung die Tat begangen hätten. Gegen die Einstellung ist Beschwerde eingelegt worden. Nach Bericht des GenStA. ist die Einstellung des Verfahrens nach Fühlungnahme mit dem Gebietsführer der Hitler-Jugend und dem Gauleiter Jordan erfolgt. Jordan habe nach dem Vortrage des OStA. erklärt, daß diese Straftat keinesfalls in öffentlicher Sitzung eines Strafgerichts verhandelt werden dürfe, da Gefahr bestehe, daß die Logenfrage vor Gericht aufgerollt werde. OStA. meint, daß Einstellung nicht zu halten. Prüft Frage der Einstellung nach § 153, wenn Täter Schaden ersetzen und sich entschuldigen. Hitler-Jugend ist hierzu nicht bereit, nachdem Strafanzeige erstattet worden sei. OStA. sieht als einzig verbleibende Möglichkeit Niederschlagung: Jnteresse der Partei an Vermeidung öffentlicher Verhandlung; Täter disziplinarisch bestraft und ernstlich verwarnt.

3751-PS
164 107

5. Darré. 27.3. Betr.: 3 Hilfsrichter beim Reichserbhofgericht: R.F.

LGDir. Dr. H e n n i g (soll Obmann des Oberschiedsgerichts für die landwirtschaftliche Marktregelung werden);

OLGRat Fischer (Darré bittet, ihm die Stelle eines Senatspräs. beim Landeserbhofgericht zu geben)

und

Kammergerichtsrat Winkler (soll Reichserbhofgerichtsrat werden).

Andere Verwendung nicht möglich, da Stellenvermehrung beim Reichserbhofgericht abgelehnt und nur 3 Reichserbhofgerichtsratsstellen frei, von denen ~~der~~ eine Kammergerichtsrat Wulff und eine OLGRat Schneider erhalten müssen. Bittet um Prüfung hinsichtlich Fischer.

6. Keppler (30.3.) Soll wegen eines Briefes des LGDir. Masur etwas unternommen werden, der an die Luther-Attentäter Dr. Roosen und Werner Kertscher gerichtet ist und begeisterte Zustimmung zu deren Ansichten erkennen läßt? Mit diesem Brief machen Roosen und Kertscher in ihrer Hetze gegen Schacht Propaganda. Wegen dieser Hetze sind sie schon einmal in Schutzhaft genommen und erst entlassen worden, als sie das Versprechen abgegeben hatten, die Hetze einzustellen. +

H3445-0167

H3445-0168

3761-PS
165

6. April 1935.

1. Sächs.WirtschMin. (3.4.) bittet um weitere Zurverfügungstellung des früheren MinRats, jetzigen SenPräs. am OLG. Dresden, Dr. Zimmermann, der als juristischer Berater des WirtschMin. in den Prozessen des Kaufmanns Fritz Wünsche gegen die Kaufleute Reiß, Strauß u.Gen. fungiere. Es handelt sich im ganzen um 6 Prozesse, von denen keiner einen Streitwert unter 1 Million Mark besitzt.

2. Berichte des OStA. beim LG. Dresden v. 19. u. 21.3. Betr.: Anklagen wegen ~~das~~ Vergehens gegen das Abwehrgesetz v. 20.12. „Greuelmärchen" über Hohnstein. Es seien eingemauerte Menschen vorgefunden worden und auch Skelette. Hitler sei in Hohnstein gewesen und hätte sich von den Zuständen im Schutzhaftlager überzeugt. Frauen hätten an Hitler geschrieben, daß ihre Männer aus Hohnstein nicht wieder zurückgekehrt seien. 3 oder 4 Mann seien in einem Brunnen gefunden worden.

Ich habe Ref. um Anruf gebeten.

3. Meißner teilt mit Schreiben des Führers an Bumcke. Aufrichtiger Dank für Adresse „Mit Jhnen wünsche ich von Herzen, daß die Schaffung der deutschen Rechtseinheit ein weiterer Schritt zur Wiederherstellung eines einigen und machtvollen deutschen Reiches sein möge".

4. BNSDJ. (Gonella). Lage des juristischen Nachwuchses. Vorschlag Franks wird aufgegriffen, alle für die Behandlung dieser Frage maßgebenden Stellen zu einer Aussprache an einen Tisch zu bringen. Donnerstag, 11.4., nachm. 4 Uhr Besprechung im Hause der Deutschen Rechtsfront. Bitte um Entsendung des zuständigen Referenten. „Die Aussprache soll Klarheit darüber anstreben, welche grundsätzlichen und welche besonderen Maßnahmen geeignet erscheinen müssen, der geistigen und wirtschaftlichen Not des Rechtswahrernachwuchses zu steuern".

5. Vorläuf.Leitung der Ev.Kirche (3.4.). Weitere Verhaftungen im Gebiet der Landeskirche Nassau-Hessen. 28.3. Kirchenvorsteher Rudolf Hannig in Laubenheim in Schutzhaft genommen, weil er die der Gemeinde abgenommenen Kirchenschlüssel zurückverlangte. 3.4. wie Karl Weber verhaftet und nach Darmstadt gebracht. Weber vertrat den am 19.3.

3751-PS
166

verhafteten Pfarrverwalter von Buchschlag, S c h ä f e r.
„Jm Gebiet der Landeskirche von Hessen-Nassau, und zwar im besonderen im Gebiete des Freistaates Hessen herrschen Zustände, die in Deutschland seit mehreren hundert Jahren in dieser Form unbekannt sind. Bekenntnistreue Kreise vogelfrei. Es wird nochmals um Aufhebung der gegen die Geistlichen Brunner, Ruhland, Wolf, Hickel und Schäfer ergangenen Schutzhaftbefehle gebeten. Die Verhafteten befinden sich angeblich in Dachau.

6. Vorsitzender des Justizprüfungsamts Jena (25.3.) teilt mit, daß Rust Berufung des Prof. Gerland zum Mitglied des Justizprüfungsamts (erfolgt durch Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 10.10.34 - Vw.617.28) nicht genehmigt habe. Gründe der Nichtgenehmigung nicht bekannt. Gerüchte und Vermutungen gehen um. Ausscheiden beschwert die Tätigkeit des Prüfungsamtes nicht unerheblich. Rust (30.3.), Wiederernennung Gerlands sei zur Genehmigung nicht vorgelegt worden. Er habe deswegen seine Bedenken nicht geltend machen können. Gründe für die Versagung der Genehmigung ergeben sich aus beiliegendem Bericht der GeStaPA.

Beiliegender Bericht ergibt: Gerland sandte Oktober 1918 Ergebenheitstelegramm an Wilhelm II., sei dann Demokrat geworden, habe sich als Judenfreund öffentlich bekannt, habe im April 1924 für die Demokraten als M.d.R. kandidiert; wollte 1924 in die DVP. eintreten. 1932 Aufnahmegesuch von der NSDAP. und DNVP. abgelehnt.

Daß Gerland mit Recht von der Bewegung abgelehnt werde, ergebe sich aus seinem Verhalten nach der Machtübernahme: 1. Erklärt im Sommer 1933: Rasse ist Unsinn. 2. Äußert Ansichten, die im klaren Gegensatz zum nationalsozialistischen Rechtsdenken stehen (Sterilisation könne zu Unbilligkeiten gegenüber dem Einzelnen führen; Strafrechtsreform sei nichts Neues. Jndividualismus werde schon seit 1871 bekämpft; verneint Führerprinzip im Verfahrensrecht; lehnt Generaltatbestände ab; lehnt Blutsgebundenheit und Volksgeist ab; Juristen müßten in erster Linie Dogmatiker sein; bekämpft Gefährdungsprinzip; stellt noch heute dem Grundsatz „Kein Verbrechen ohne Strafe" den Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz" entgegen.)

H3445-0169

7. Rothenberger (30.3.). Längerer Bericht über Mitteilungspflicht

H3445-0170

3751-PS 109
167

pflicht in Strafsachen. Von nahezu allen zur Stellungnahme aufgeforderten Dienststellen werde auf die außerordentlich starke Belastung hingewiesen, die die vorgesehene Regelung der Mitteilungspflicht mit sich bringe. Strafverfolgungsbehörde würde von ihren eigentlichen Aufgaben in starkem Maße abgehalten. Mitteilungspflicht müßte auf das Äußerste beschränkt und im übrigen auf die kürzeste Form gebracht werden. Von wirklich wichtigen Strafverfahren werde die in Betracht kommende Behörde meist von sich aus Kenntnis erhalten und dann anfragen. Es empfehle sich daher wohl, der interessierten Behörde von vornherein die Jnitiative zu überlassen. Von diesen Grundsätzen ausgehend werden für den Entwurf einer Verfügung betr. Mitteilung in Strafsachen Formulierungsvorschläge gemacht.

8. GenStA.Karlsruhe (22.3.) übersendet Vorschläge für Abfallverwertung als Beschäftigung für die Gefangenen, für die sich der Leiter des Gewerbe- und Wirtschaftsbetriebes der Gefangenenanstalt in Freiburg und kürzlich auch der Reichsverband des Deutschen Handwerks eingesetzt hat. Stellung wird nicht genommen, da Abfallverwertung als Gewerbebetrieb noch in keiner badischen Gefangenenanstalt versucht. Versuche sind jedoch in der schweizerischen Anstalt Witzwil gemacht und zur Zufriedenheit ausgefallen.

9. NSDAP. Gauleiter Meyer. Schreiben an Freisler. Neubesetzung der Stelle des LGPräs. in Münster. Tüchtige und bewährte Nationalsozialisten müßten ins Auge gefaßt werden. Leiter des Gaurechtsamtes habe mitgeteilt, daß der LGPräs. in Arnsberg, B a u e r, sich um die Stelle bewerbe. Dieser stoße auf schärfste Ablehnung.

10. RA. Meiborg in Celle (28.3.). Schreiben an Freisler. Reaktionäre Einstellung der Richter des OLG. Passive Resistenz, Rückhalt aller Widerstrebenden. SenPräs. Cludius, der in ein paar Jahren an der Altersgrenze sei. Man könne von den alten Herren nicht allzu viel verlangen, aber vielleicht Cludius schon jetzt verabschieden und an seine Stelle einen bewährten Nationalsozialisten setzen. Vorgeschlagen wird der zwar etwas junge, aber gewiß kluge und entschlossene AGRat. Herminghausen, zur Zeit Hilfsrichter am Landeserbhofgericht.

3751-PS
168

110a

8. April 1935.

Konzentrationslager Dachau
Mitteilung
Todesfälle
Cantacuzene

StA. München II (2.4.). Der seit dem 8.3.35 in Dachau in Schutzhaft befindliche Architekt Joachim Cantacuzene wurde am 26.März 1935 tot in seiner Zelle aufgefunden. Arzt konnte Todesursache nicht feststellen. Leichenöffnung ergab:

1. äußerlich: Schädel-, Gesichts- und Armverletzungen, die auf Einwirkung einer stumpfen Gewalt zurückzuführen sind,
2. innerlich: organischer Herzfehler und Zerreißung der Blase. Die Zerreißung der Blase ist auf Einwirkung einer stumpfen Gewalt zurückzuführen.

Als Todesursache ist die Zerreißung der Blase und der organische Herzfehler anzusprechen.

H3445-0171

H3445-0172

3751-PS
169

9. April 1935.

1. GenStA. Karlsruhe (6.4.) Strafverfahren gegen Günter Wieland, Student der Medizin. Gegen W. ist am 19.3.35 Haftbefehl erlassen worden, weil bei ihm eine SA-Uniform vorgefunden wurde, obwohl er weder der Partei noch der SA angehört. Außerdem stand er im Verdacht der staatsfeindlichen Betätigung im Sinne des Tannenberg-Bundes. 90 Exemplare des verbotenen Trauerspiels wurden bei ihm vorgefunden. Verfahren am 21.3.35 an ORA. abgegeben. Am 29.3.35 hat ORA. die Akten mit dem Bemerken zurückgegeben, daß kein ausreichender Tatverdacht. Das Verfahren soll nunmehr vor dem Sondergericht Mannheim durchgeführt werden.

W. ist auf seine Haftbeschwerde hin am 2.4. auf freien Fuß gesetzt worden. Der von dem General Ludendorf an ihn gerichtete Brief (vgl. Eingabe Holzmann S.3 oben ist beschlagnahmt worden. W. hat von der Beschlagnahme Mitteilung erhalten.

2. OStA. Magdeburg (30.3.) Ermittlungsverfahren gegen Pfarrer Hülsen wegen § 130a StGB, weil er die Kundgebung der Bekenntnissynode vom 5.3. am Heldengedenktag von der Kanzel verlesen hat. Keine Aussicht auf Erfolg der Strafverfolgung. Der dem Beschuldigten zur Unterschrift vorgelegte Revers hat folgenden Wortlaut: „Jch habe von dem ministeriellen Verbot betreffend Verlesen der Kanzelabkündigung der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union „An die Gemeinden" Kenntnis erhalten. Auf Grund dieses Verbotes verpflichte ich mich, vorbezeichnete Kanzelabkündigung dem Kirchenvolk weder im Gottesdienst noch sonstwie mitzuteilen."

3. OStA. Bonn (2.4.) Geheim! Tod des SA-Angehörigen Josef Kraheck am 6.5.34. Tod erfolgte nach Gasschutzübung der SA. Das Gas war hergestellt durch die Firma Stolzenberg, Hamburg (Nebelkerze Blaukreuz Größe 1). Kraheck hatte einen leichten Luftröhrenkatarrh. Aus dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen ergibt sich, daß die zur Übung verwandten Schweltöpfe geeignet sind, den Tod solcher Personen herbeizuführen, die wenn auch nur geringfügigem Luftröhrenkatarrh leiden (Arsengehalt!). Es wird vorgeschlagen, oberste SA-Führung und RWehrMin. zu unterrichten.

Stellvertr.d.Führers (5.4.) Gnadengesuche werden dem Reichs-

3751-PS
170

H3445-0173

Rechtsamt zur Bearbeitung zugeleitet. Entsprechend sei auch das Gnadengesuch für Lindenau dem Reichs-Rechtsamt übermittelt worden. „Von Ihrer Mitteilung über die allgemeine Behandlung von Gnadengesuchen habe ich Kenntnis genommen. Gnadengesuche gegen Urteile des Volksgerichtshofs werden in Zukunft nicht mehr von uns bearbeitet, sondern Ihnen zugeleitet werden."

3751-PS
171

10. April 1935.

1. GenStA. Kammergericht 4.April. Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Landfriedensbruchs. Am 17.12.34 wird bei Dr. Flesch (Rundfunk) zur Eintopfspende gesammelt. Flesch gibt 1 RM. Am 18.12. abends um 6 1/4 Uhr sammeln sich etwa 40 Personen vor der Wohnung an, fordern Flesch auf, herauszukommen und sich wegen der geringen Spende zu verantworten. Straßenpflastersteine wurden in die Wohnung geworfen, 3 Fensterscheiben zertrümmert. Flesch in Schutzhaft. Alsbald wieder entlassen. GenStA. LG. Berlin beabsichtigt, einzustellen, bemerkt, daß eine Mitteilung über den Vorfall in der Ausgabe des „Angriff" vom 18.12.34 gestanden hat, die bereits zur Verteilung gelangt war, bevor der Vorfall selbst sich ereignet hatte. GenStA. KG. hält die Einstellung für bedenklich. F. +

2. GenStA. Kammergericht (5.4.) Strafsache gegen Terboven. Am 15.9.33 verletzt T. einen Radfahrer schwer (Beinamputation, Beckenbruch). Am 27.7.34 zu 2000 RM evtl. 20 Tagen Gefängnis verurteilt. 30.8.34 Zahlungsaufforderung ohne Erfolg. Am 11.11.34 Beitreibungsersuchen an die Gerichtskasse. Diese fragt an, ob T. Ratenzahlungsgesuch eingereicht habe, und teilt mit, daß Gerichtsvollzieher sich habe vertrösten lassen. Am 8.3.35 fruchtlose Pfändung. GenStA. LG. beabsichtigt, Anweisung zur Gehaltspfändung zu geben. GenStA. KG. schlägt vor, mit dem Innenminister in Verbindung zu treten. F. +

H3445-0174

H3445-0175

3751-PS
172

11. April 1935.

1. Ausw.Amt 9.4. übersendet Berichte der Deutschen Botschaft vom 3. und 5. April über Entführung des Dr. Berthold J a k o b. Fall Jakob hat in amtlichen englischen Kreisen starke Beachtung gefunden. GStA. der Basler Regierung Dr. Ganz hat sich einige Tage in London aufgehalten. Jm Unterhaus ist die Sache zur Sprache gekommen. Protestnote der Schweiz in englischen Blättern wiedergegeben. Es wird der Versuch gemacht, einen Zusammenhang zwischen dem Selbstmord der Frau Fabian und der Angelegenheit Jakob zu konstruieren. (Frau Fabian soll dem StA.Ganz Mitteilungen über Beteiligung in London lebender Personen an der Entführung gemacht haben).

2. OLGPräs.Celle 8.4. + S
Betrifft Zwangsversteigerungssache Giesecke. Bei einem nicht öffentlichen Sanierungstermin erscheint der Vertreter der Landesstelle Südhannover-Braunschweig des Propagandaministeriums und erklärt, er wolle prüfen, ob der Schuldnerin nicht Unrecht geschehe. Jn dem Hinweis, daß NSDAP sich in Rechtspflege nicht einmischen dürfe, erklärt er, daß er Vertreter einer Behörde sei. AG. läßt ihn, um keine weiteren Schwierigkeiten hervorzurufen, zur Verhandlung zu. OLGPräs. regt an, bei Goebbels dahin vorstellig zu werden, daß Wiederholung derartiger Vorfälle vermieden werde.

3. OLGPräs.Celle 8.4. + S, F
Jn der Zwangsversteigerungssache Reichel hat sich der Schuldner beim AG. über den Zwangsverwalter beschwert. Versteigerungsrichter hat Zwangsverwalter angewiesen, mit Schuldner Streitpunkte zu klären. Vertreter des Schuldners erscheint nicht zur Besprechung. Stattdessen eröffnet Kreisgericht der NSDAP Partei-

ge-

3751-PS
173

H3445-0176

gerichtsverfahren gegen Zwangsverwalter. Versteigerungsrichter hat angeregt, bei dem Parteigericht zugunsten des Zwangsverwalters vorstellig zu werden, da staatliche Gerichte die einzigen Stellen seien, die sachgemäß darüber entscheiden könnten, ob ein Zwangsverwalter pflichtgemäß gehandelt habe. OLGPräs. bezeichnete es als unerwünscht, wenn Parteigerichte in solchen Sachen, in denen der Staat der Natur der Sache nach den ersten Zug haben muß, zuerst entscheide, schlägt vor, auf die Parteiinstanzen dahin einzuwirken, daß die Parteigerichte in solchen Fällen erst nach Abschluß der von den Staatsbehörden eingeleiteten Verfahren entscheiden.

3751-PS
174

13. April 1935.

Telegramm des Gauleiters und Staatsministers Adolf Wagner, München, betreffend Gnadensache Sollinger (III g[11] 3043/35). Er habe Mitteilung von der Ablehnung des Gnadengesuches erhalten, gleichzeitig hätte der Verurteilte Strafantrittsbefehl erhalten. "Auf meine Veranlassung wurde dem Befehl nicht Folge geleistet, da nach meiner Kenntnis der Sachlage dies aus staats- und parteipolitischen Gründen zur Zeit untragbar ist". Abschrift des Telegramms an Heß.

H3445-0177

H3445-0178

3751-PS
175

115

15. April 1935.

1. OStA. Halle (5.4.) Strafverfahren gegen Kriminalkommissar Dr. Lengsfeld. Löper hat Strafanträge zurückgenommen mit der Begründung, daß dies auf besonderem Wunsch von Hess beruht, der die Angelegenheit parteimäßig behandeln wolle. Da Verfahren vor dem Sondergericht schwebt, entsteht die Frage, ob das Verfahren niedergeschlagen werden soll. OStA. schlägt Niederschlagung vor.

2. R.u.Pr.Min.d.Jnn. übersendet Klage der Frau Jda Hurrass gegen das Deutsche Reich und den Preußischen Staat wegen Marterung ihres Mannes mit Todeserfolg in Lichtenburg. Hurrass ist am 22.Febr.1934 in seiner Wohnung verhaftet und bereits bei dieser Gelegenheit schwer mißhandelt worden. Am nächsten Morgen bekam die Klägerin ein Telegramm aus Lichtenburg: „Ehegatte hier verstorben. Verstorbener ist bei Polizei Prettin abzuholen." Klägerin hat die Leiche sich abgeholt. Die Leiche befand sich in einem fest zugeschraubten Sarg. Klägerin hat den Sarg öffnen lassen. Hierbei wurde festgestellt, daß Hurrass, auf Holzspäne gebettet, noch immer aus Mund und Nase blutend, in übel zugerichtetem Zustand im Sarge lag. Gesäß und Rücken waren schwarzblau, und blutunterlaufene Striemen und Flecken zogen sich über den ganzen Körper. Die eine Kniescheibe war zertreten. Hierfür werden 20 Zeugen angeboten. Anzeige bei der StA. ist erstattet worden. Die StA. soll eingehende Ermittlungen angestellt haben (Ermittlungsakten der StA. beim LG. in Torgau 3 J. 285/34).

Jnnen

3751-PS
176

H3445-0179

Jnnenministerium fügt bei eine Akte betreffend Tod Mosert und Richter. Aus dieser Akte ergibt sich hinsichtlich des Hurrass, daß die StA. Torgau das Verfahren eingestellt hat, weil die verantwortlichen Täter nicht zu ermitteln seien. Hierzu ist zu bemerken, daß Frau Hurrass als Mittäter den Otto Ensmann angibt, und daß sich bei der Mißhandlung aus Anlaß der Verhaftung am 22. Febr.1934 der - angeblich aus der SS inzwischen ausgeschlossene - Truppführer Ensberger und der Landjäger Klack befanden. Weiter ergibt sich aus der Akte, daß der Arbeiter Richter am 20.Juni 1934 in Lichtenburg zu Tode gemartert worden ist. Ob insoweit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, ist nicht ersichtlich.

3. OStA. Nordhausen (3.4.) berichtet ein weiteres Roheitsdelikt des SA-Obersturmbannführers Bertram in Sangershausen. Am 30.3. d.J. morgens um 2^{30} Uhr erschien Bertram in einer Wirtschaft, ging auf den Musiker Heinz Sack zu, der seit 1930 der SA angehört, verlangte von ihm seinen SA-Ausweis, und als er diesen nicht vorweisen konnte, schlug er ihm mit der Faust zweimal derart ins Gesicht, daß ihm das Blut aus Mund und Nase quoll und seine Zähne locker geschlagen wurden. OStA. fragt an, ob nunmehr gegen Bertram eingeschritten werden dürfe. Dieser Anfrage liegt zugrunde folgender Sachverhalt: Am 28.11.34 hat der OStA. in Nordhausen 9 schwere Ausschreitungen des Bertram zum Gegenstand eines Berichts gemacht. Dieser Bericht endete wie folgt: Auf Grund des Ferngesprächs mit Herrn StA. Meyer sehe ich zunächst von weiteren Maßnahmen ab und darf nunmehr um Anweisung für die Bearbeitung der weiteren Verfahren bitten. Am 14.1. hat Herr StS.Freisler ein Schreiben an Lutze ge-

H3445-0180

richtet, in dem die gegen Bertram erhobenen Beschuldigungen wiedergegeben werden und ausgeführt wird, daß

a) Straffreiheitsgesetz keine Anwendung finden könne,

b) Niederschlagung nicht in Frage komme,

c) Einstellung nach § 153 Abs.2 nur dann in Frage kommen könne, wenn Bertram sich bei den Verletzten entschuldigt, und die weiteren Ermittlungen nicht ergeben sollten, daß die Verletzungen nachteilige Folgen für die Betroffenen gehabt haben.

Auf dieses Schreiben haben wir eine Antwort nicht erhalten. Dagegen hat der OStA. am 10.1.35 berichtet, daß ein SA-Untersuchungsverfahren gegen Bertram eröffnet worden sei, weil eine alte Parteigenossin aus Sangershausen dem Propagandaminister geschrieben habe, sie könne nicht mehr mit ansehen, welche Zustände in Sangershausen unter Bertram herrschen.

3751-PS

15. April 1935.

V 1.

OLG.Präs. und GStA.Kassel 11.und 12.April.

Am 4. April 1935 hat das SchG. in Kassel in der Sache Schneider und Gen. die Angeklagten wegen Beleidigung, gemeinschaftlicher Körperverletzung, schweren Hausfriedensbruchs, gefährlicher Körperverletzung usw. zu Geld- und Gefängnisstrafen (darunter den Angeklagten Kost wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung zu 6 Monaten Gefängnis) verurteilt. Dem Urteil liegen zugrunde Gewalttätigkeiten gegen den jüdischen Viehhändler Julius Hoffmann in Gudensberg, in deren Verlauf Hoffmann zu seinem eigenen Schutz in Haft genommen werden mußte. In der Haft ist Hoffmann mißhandelt worden. Das Urteil hat nach einem Schreiben der Ortsgruppe Gudensberg der Gauleitung Kurhessen in nationalsozialistischen Kreisen ungeheure Empörung hervorgerufen derart, daß ein Teil der Juden aus Gudensberg geflohen ist und Hoffmann am 5.April wieder in Schutzhaft genommen werden mußte. Am 10.April vormittags rief der Gauleiter Staatsrat Weinrich den Chefpräsidenten in Kassel zu sich, gab seiner Empörung über das Urteil Ausdruck und erklärte, daß er diesen Fall zur Beleuchtung der Zustände in der Deutschen Justiz ~~und~~ im „Stürmer" bekannt geben werde und daß die erregte Bevölkerung zwar nicht gegen das Gericht, wohl aber gegen den Vorsitzenden (AGR.Funk) persönlich vorgehen werde, wobei die Polizei diesen nicht schützen werde. Denn Richter seien zwar unabsetzbar, aber nicht unverletzlich. Herr AGR.Funk hat sich in einer dienstlichen Äußerung vom 10.April dahin ausgelassen, daß die Vorgänge rechtlich beschränkt sich als schwerer Landfriedensbruch darstellten. Wegen der Mißhandlung des Schutzhäftlings habe Kost schwer bestraft werden müssen, da es bei einem Mann, den der Staat in seinen Schutz genommen habe, gleichgültig sei, ob er Jude sei oder nicht. Gerade im Interesse des Staates habe durch eine scharfe Strafe abschreckend gewirkt werden

H3445-0181

3751-PS
179

H3445-0182

werden müssen, denn sonst nehmen derartige Vorgänge kein Ende. Sie sollen aber ein Ende nehmen, das will die Reichsregierung. Jch als deutscher Richter, und damit gehe ich mit allen Schöffen einig, mit denen ich seit dem 1.Januar 1935 zusammenarbeite, halte es deshalb für meine Pflicht, Gewalttaten, die sich gegen wehrlose Personen richten, im Jnteresse des Ansehens des Staates, dem ich diene, mit Schärfe entgegenzutreten.

OLGPräs. ist der Auffassung, daß Verhalten des AGR.Funk nicht zu beanstanden, ruft die Entscheidung des RM.der Justiz an.

GenStA. hält Vorwürfe gegen StA.Dr.Bartel (insbesondere Ausschluß der Öffentlichkeit) für unbegründet. Legt insoweit Entscheidung der Sache dem RM.der Justiz vor.

Am 12.April Gespräch zwischen OLGPräs. und Standartenführer Schmidt als Vertreter des Gauleiters. Schmidt erklärt, Gauleiter habe ihn dafür verantwortlich gemacht, daß keine Eigenmächtigkeiten vorfielen. Jeder Eingriff in die Rechtspflege müsse vermieden werden.

OLGPräs. hat die Sache mit PolPräs. und Obergruppenführer der SA von Pfeffer besprochen und ihn ersucht, für die Sicherheit des Richters zu sorgen. Pfeffer erklärt, dafür gewährleisten zu können.

PolPräs. nimmt in einem Schreiben an die Gauleitung Kurhessen vom 11.April dahin Stellung, Funk habe nicht den Anschein erweckt, besonders judenfreundlich oder gegen die Beschuldigten eingestellt zu sein. Schuld an Urteil treffe nicht den Richter, sondern StA., Verteidiger und Zeugenaussage des Gendarms.

OLGPräs. fügt bei Meldung des StA.Dr.Bartels, wonach dieser am 12.April von einem Mann im Alter zwischen 18 und 19 Jahren in seiner Wohnung aufgesucht worden ist und auf die Bemerkung der Hausangestellten, daß er, Bartel, nicht zu Hause sei, gesagt habe, er möchte ihm bestellen, die Sache von Gudensberg möchte ihm noch teuer zu stehen kommen.

jn

H3445-0183

3751-PS
180

Jn einem an StS.Dr.Freisler gerichteten Schreiben des Gauleiters Weinrich wird ausgeführt: Die Lage in Kassel sei so, daß sich die aufgeregten SA-Männer, die auch Zuzug von Gudensberg bekommen haben, jeden Augenblick zu Unbesonnenheiten hinreißen lassen können, da kein Nationalsozialist das Geschehene verstehen könne. "Wir können das unrühmliche Schauspiel erleben, daß ein Richter aus seiner Wohnung herausgeholt, verprügelt und durch die Straßen geführt wird. Jch habe den Dr.Delitzsch wissen lassen, daß ich selbst in der Lage wäre, den Dr.Funk mit der Hundepeitsche zu verhauen, wie er es verdient hätte. Jch lehne es ab, mich noch heute schützend vor Funk zu stellen, weil sonst die Parteigenossenschaft den Glauben an die Gerechtigkeit und auch an die Partei verlieren würde. Funk müsse möglichst bald verschwinden. Er, Weinrich, könne wegen seiner Abwesenheit in München die Aufregung nicht abdämmen. Dasselbe Schicksal werde den Ass.Dr.Bartel, der als Staatsanwalt in einer unverständlichen Weise fungiert habe, treffen.

Jn einem Privatbrief an Herrn Joel berichtet Funk, Delitzsch habe ihn am 10.April nach der Besprechung mit Weinrich zu sich kommen lassen und ihm folgendes gesagt: "Jch muß Jhnen sagen, wegen des Gudensberger Urteils ist Jhre Person in Gefahr, Der Herr Gauleiter ist sehr aufgeregt über das Urteil. Für die Sicherheit Jhrer Person kann nicht garantiert werden. Sie müssen sich überlegen, ob Sie auf Jhrem Posten bleiben und was Sie zum Schutz Jhrer Person tun wollen. Sie können auf Jhrem Posten und in Jhrer Wohnung bleiben, Sie riskieren aber, daß Jhnen etwas passiert." Funk hat erklärt, auf seinem Posten bleiben zu wollen.

Jn meiner Gegenwart hat Herr Joel mit dem PolPräs. in Kassel Obergruppenführer von Pfeffer gesprochen und ihn ersucht, für die Sicherheit des AGR.Funk und des StA.Dr.Bartel zu sorgen. Das hat Herr von Pfeffer zugesagt. Herr von Pfeffer erklärte in dem Telephongespräch ausdrücklich, daß dem Richter ein Vorwurf nicht gemacht werden könne. Die Verurteilten sollten die Klappe halten und einen Gnadenerweis

H3445-0184

375-PS
181

weis erbitten. Jm übrigen habe sich der StA.Dr.Bartel in einer vor der Gudensberger Sache entstandenen Sache dahin geäußert, die SA. seien dumme Jungs. Darauf führe sich die Erregung gegen Bartel zurück. Jm übrigen nahm Pfeffer zu der Gudensberger Sache dieselbe Stellung ein wie in seinem Schreiben an die Gauleitung vom 11.4.

2. OLGPräs. Darmstadt übersendet mit der Bitte um Weisung Schreiben des Reichsstatthalters in Hessen an den OLG. Präs. vom 26.März, wonach Verhandlungen mit der Reichsregierung und mit den Länderregierungen nur mit Genehmigung des Statthalters geführt werden dürfen. „Jch bin rechtzeitig vorher von dem Gegenstand der Verhandlungen und dem Reiseplan in Kenntnis zu setzen. Bei der Ankunft in Berlin haben sich die Beamten mit dem Leiter der Vertretung Hessens beim Reich in Verbindung zu setzen. Diesem ist auch das Ergebnis der Verhandlungen mitzuteilen." V. (S.)

3. OStA. Bremen. 8.4. Auf Grund einer Strafanzeige des Regierenden Bürgermeisters Bremens vom 29.3. ist Voruntersuchung gegen Dr. Markert wegen Vergehens nach § 348 Abs.2 StGB. beantragt worden. Verdacht, daß Markert im Laufe des Jahres 1934 eine Anzahl ihm vnn der bremischen Vertretung in Berlin zugegangener amtlicher Berichte vorsätzlich vernichtet oder beiseite geschafft hat. Außerdem wird der Verdacht ausgesprochen, daß Markert von ihm selbst verfaßte Niederschriften über den Verlauf von Senatorenbesprechungen, in denen der Gegensatz zwischen ihm und Röver behandelt worden sei, vernichtet oder beiseite geschafft habe.

4. Ausw.Amt (10.4.) teilt einen Bericht der Deutschen Gesandtschaft in Oslo vom 5.April mit, in dem Mitteilung von dem Siegburger Meineidsprozeß gemacht wird. Gesandtschaft in Oslo stellt eine richtigstellende Jnformation anheim.

5. Ausw.Amt (11.4.) teilt einen Bericht der Gesandtschaft in Bern vom 29.3. mit, wonach im Kanton Basel-Stadt ein Gesetz-

3751-PS
182

setzentwurf gegen das Spitzelwesen eingebracht worden sei. Das Strafgesetz richtet sich u.a. auch gegen unbefugte Amtshandlungen für das Ausland. Strafe: Gefängnis nicht unter einem Monat und in schweren Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei unbefugten Amtshandlungen Gefängnis ohne Minimum und bei schweren Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

H3445-0185

H3445-0186

3751-PS
183

16. April 1935.

1. OStA. Flensburg 4.4.
Jn der Nacht vom 9. zum 10. März 1935 sind in allen Stadtteilen von Felnsburg Plakate gegen den Stahlhelm angeklebt worden. Plakate tragen die Aufschrift "Warnung" und sind von Leoper unterzeichnet. Vor dem Eingang zur Geschäftsstelle der Kreisleitung des Stahlhelm ist das Schild gewaltsam abgerissen worden und darunter das Plakat Warnung geklebt worden. Der Ortsgruppenleiter des Stahlhelm in Flensburg hat Strafantrag wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs gestellt. Außerdem ist gegen den Drucker und die Verbreiter des Plakats Anzeige wegen Vergehens nach dem Reichsgesetz über die Presse erstattet worden. Einen weiteren Vorgang enthält eine Anzeige der Kreisgeschäftsführung der NSDAP. in Flensburg gegen die Ehefrau Gebler wegen Sachbeschädigung. Die Beschuldigte soll versucht haben, ein Plakat abzureißen.

2. OStA. Schwerin 11.4.
Jn Mecklenburg sind seit dem Jahre 1933 eine große Zahl von Fällen bekannt geworden, in denen Knaben im Durchschnittsalter von etwa 8 Jahren offenbar das Opfer von Verbrechen geworden sind. Der Bericht erwähnt 12 Fälle, die alle eine auffallende Gleichartigkeit aufweisen. Die Leichen wurden alle in Kieferschonungen oder Rohrdickichten unweit einer Hauptstraße in friedlich schlafender Lage aufgefunden. Jn keinem der Fälle konnte die Todesursache ermittelt werden. Die Sachverständigen, darunter das gerichtsärztliche Jnstitut in Berlin, haben in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Erfrieren angenommen, in einzelnen Fällen Pilzvergiftung, in einem Falle gehen die Auffassungen der Sachverständigen auseinander. Während die einen annehmen, daß an dem Schädel des Getöteten Zeichen einer stumpfen Gewalteinwirkung festzustellen sind, sind die anderen der Auffassung, daß die Schädelverletzungen bei der Leichensektion erfolgt sind. Jn einem Falle ist akute Herzerweiterung angenommen worden.

3751-PS
184

H3445-0187

den. Die Fälle gleichen sich auch insofern, als die getöteten Knaben durchweg ordentliche und artige Kinder gewesen sind. In keinem Falle ist ein Grund erkennbar, aus dem die Knaben sich zu den Fundorten hätten begeben können. In allen Fällen war die Kleidung der Knaben in Ordnung; in keinem Falle sind Anzeichen für Sittlichkeitsdelikte gegeben. Ebenso wenig finden sich am Fundort Kampfspuren oder andere Spuren. Der letzte Mord erfolgte am 22. März 1935. Die Aufklärung dieser Fälle wird mit größter Intensität betrieben im Zusammenwirken mit der Berliner Mordinspektion. Es ist eine Sonderkommission zur Untersuchung der Fälle von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingerichtet worden, an der allein 3 Beamte aus Berlin tätig sind. Nach mühsamen Ermittlungen wandte sich der Verdacht gegen Seefeldt, der 14 mal vorbestraft ist, darunter 5 mal wegen Sittlichkeitsverbrechens zu schweren Zuchthausstrafen . Seefeldt leugnet. Die Vernehmungen haben bisher zu keinem Erfolg geführt. Gleichwohl ist die StA. der Auffassung, daß Seefeldt als Täter in Frage kommt. Die Vernehmungen gestalten sich insofern sehr schwierig, als der Beschuldigte an hysterischer Stumpfheit leidet. S. ist offenbar ein erbmäßig schwer belasteter Mann, bei dem sich zur Zeit indessen keine Spuren zeigen, die auf § 51 hinweisen. Gegen S. spricht vor allem der Umstand, daß im Sommer 1934 während einer Zeit, in der er eine Gefängnisstrafe in Altona verbüßte, keine Morde vorgekommen sind, und daß er nach einem bei ihm gefundenen Tagebuch sich zur Zeit der in Frage kommenden Taten in der Nähe der Tatorte aufgehalten hat.

Die StA. konstruiert die Ausführung der Tat zur Zeit so, daß S., der Uhrmacher ist, eine Mischung von Salzsäure und Zyankali, beides wird zum Uhrenreinigen gebraucht, gleich Blausäure, von der ein Atemzug ausreicht, um Menschen zu töten, benutzt hat, um seine Opfer zu betäuben; es mag sein, daß die Knaben dann erfroren sind. Die StA. nimmt an, daß Seefeldt sich an den getöteten Knaben vergangen hat.

3751-PS
185

3. Meiser 12. April.

Am 11. April abends sollte in Weißenburg durch den zuständigen Kreisdekan Kern eine Ordination stattfinden. Am Vorabend fand eine Versammlung der Deutschen Christen statt, die an den Dekan das Ansinnen stellte, die Ordination zu unterlassen. Als der Dekan dies ablehnte, versammelten sich eine Menge vor seinem Hause, die drohende Rufe ausstieß. Am Vormittag der Ordination wurde diese durch das Bezirksamt verboten. Als der Dekan sich bei dem zuständigen Referenten der Regierung in Ansbach beschwerte, versuchte dieser auf ihn einzuwirken, er solle freiwillig die Ordination unterlassen und drohte ihm für den Fall der Ablehnung Verhaftung an. Hierauf ordnete Meiser an, daß die Ordination unterbleiben solle. Die Predigtamtskandidaten konnten aber nicht mehr rechtzeitig verständigt werden und wurden, als sie in Weißenburg eintrafen, verhaftet. Meiser legt Verwahrung ein.

Dem Vernehmen nach soll auch eine Konfirmationsfeier in Weißenburg durch die Deutschen Christen gestört werden. Der Dekan ist durch Meiser angewiesen, sich durch diese Sache nicht beeinflussen zu lassen.

4. OStA.Königsberg /Pr.9.4.

Ermittlungsverfahren gegen Wernke, der geäußert haben soll, in meinen Augen ist die SS Scheiße. Sondergericht hält sich für unzuständig, da § 1 des Gesetzes vom 20.12.34 (unwahre Behauptungen tatsächlicher Art) nicht zutreffe und § 2 (gehässige hetzerische usw. Äußerungen über leitende Persönlichkeiten usw. und die von ihnen geschaffenen Einrichtungen) ergebe nichts, weil die SS keine "Einrichtung" sei. Es ergebe sich dies aus der Gegenüberstellung des Begriffs Einrichtung in § 2 mit dem Begriff Gliederung in § 1. Die SS sei eine Gliederung der Partei. Gegenteiliges in Pfundtner wird abgelehnt. OStA. will schon jetzt auf diese Rechtsprechung des Sondergerichts hinweisen, da eine Reihe ähnlicher Entscheidungen zu erwarten ist und will dem mit Entschiedenheit entgegentreten.

(S)

H3445-0188

3751-PS
186

17.April 1935.

1. OStA. Königsberg (10.4.) Ermittlungsverfahren gegen den stellv.Kreisleiter Heinz G i e ß i n g, den Ortsgruppenleiter in Cumehnen L a u d i e n u.Gen. wegen schweren Landfriedensbruchs. Die Beschuldigten sind am 30.3.35 gegen 11 Uhr abends mit etwa 40 Personen vor das Haus des Pfarrers A d e m e i t gezogen. Dort wurden Rufe laut wie „Bekenntnishund, Landesverräter, Mosesprediger"usw. Schließlich sind mit Pflastersteinen und einem Baumstamm von etwa 2,50 m Länge 43 Fensterscheiben im Pfarrhaus zertrümmert, Fensterläden eingedrückt, eiserne Kellerfenstergitter rausgerissen und gegen die Fenster geworfen worden usw. Kein Personenschaden. Anlaß zu den Ausschreitungen nicht Bekenntnisgegensätze, sondern Klage des Pfarrers auf Räumung des Pfarrgartens gegen den Gärtner Steidel; früher russischer Staatsangehöriger, seit 1926 eingebürgert und persönliche Verfeindung mit der Familie Gießing.

GenStA.: Ob Landfriedensbruch sich wird feststellen lassen, erscheint zweifelhaft, da die Teilnehmer der Demonstration offenbar einem in sich geschlossenen Personenkreis angehörten (sie saßen vorher in einer Wirtschaft zusammen!) und Beteiligung weiterer Personen angesichts des Orts und der Zeit kaum möglich.

Es würden dann übrig bleiben Sachbeschädigung, Beleidigung und Übertretungen.

2. GenStA. b. LG. (6.4.) Ermittlungsverfahren gegen Lange u.Gen. wegen Körperverletzung im Amt. Der

V.

H3445-0189

3751-PS
187

R

ehemalige Konsul und Handelsrichter a.D. Robert G e r l a c h im März 1933 zunächst unter dem Verdacht des Hochverrats, dann des Devisenvergehens und Sittlichkeitsverbrechens festgenommen. Später wieder entlassen, alsdann wieder festgenommen und wieder entlassen. Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Jn der Schutzhaft nach seinen Angaben schwer mißhandelt (Riß des Trommelfells, Verletzung im rechten Sehnerv). An den Mißhandlungen sollen die SA-Führer Belding und Toifel (30.6.34!) beteiligt gewesen sein. Gerlach hat ärztlichen Befundschein überreicht, aus denen sich die Richtigkeit seiner Angaben ergibt. GenStA. ist der Meinung, daß die Beschuldigungen Gerlachs „nicht ganz unbegründet" seien, Will trotzdem einstellen, weil Tat im Übereifer für den nationalsozialistischen Gedanken begangen und weil Belding und Toifel erschossen seien.

5. OStA. Aschaffenburg (9.4.) Gegen Neuner wegen Meineid Hauptverfahren eröffnet. Aufklärung des Tatbestandes gegen SS-Führer Jehl (Anstiftung zum Meineid nicht möglich, da Untersuchungsrichter Sprecherlaubnis schon zu Beginn der Voruntersuchung erteilt habe.)

4. OStA. Traunstein (8.4.) Wegen des Landfriedensbruchs vor dem Verlagsgebäude des Traunsteiner Wochenblatts (Jnhaber u. Hauptschriftleiter Anton Miller) soll Anklage gegen Graf von Spreti erhoben werden, der dem Nachrichtensturm Traunstein den Befehl zur Demonstration gegeben habe.

H3445-0190

H3445-0191

3751-PS
188

5. Ausw.Amt (16.4.) übersendet Bericht der deutschen Gesandtschaft Haag (11.4.) Fall Gutzeit. Außenminister hat deutschen Gesandten kommen lassen und bezeichnete die Angelegenheit als zweiter Fall Jakob. Zufälligerweise sei bisher nichts an die Öffentlichkeit gedrungen; geschehe dies, so müsse mit großer Erregung in Parlament und Presse gerechnet werden. Holländischer Gesandter sei beauftragt, auf den Ernst der Situation aufmerksam zu machen.

Gesandter ist der Meinung, daß, wenn Mitwirkung der Polizei in dem von Holland behaupteten Umfange erwiesen, eine Erörterung der Angelegenheit mehr Schaden bringen könne als die Verfolgung des Gutzeit Nutzen. Empfiehlt daher, holländische Wünsche zu erfüllen. Im übrigen habe holländische Presse bereits den Fall aufgegriffen.

6. OStA. Glogau (12.4.) Der jetzt in Strafhaft befindliche frühere SA-Standartenführer Schwennsen hat im Jahre 1933 den Schutzhaftgefangenen Josef Rieger (ehemaliger Geschäftsführer des Deutschen Textilarbeiterverbandes) schwer mißhandeln lassen. Folgen: Lähmungserscheinungen und Muskelschwund am linken Bein. OStA. schlägt vor, Verfahren niederzuschlagen, da Voraussetzungen der AV. v. 25.7.33 gegeben. Nähere Begründung fehlt.

R.

Gnadengesuch des Prof. Moreau, Ritters der Ehrenlegion.

7. Ausw.Amt (15.4.) übersendet Gnadengesuch des Prof. Moreau, Ritters der Ehrenlegion, für seinen Sohn, der wegen Vorbereitung zum Hochverrat vom OLG.Karlsruhe zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Ausw. Amt befürwortet.

3751-PS
189

4

18. April 1935.

1. GenStA.LG. 12.4. Erschießung der Schutzhaftgefangenen Heinz H o p p e und Kurt W i r t z im Columbia-Haus (Hoppe in der Nacht zum 22.3.35 und Wirtz am 6.4.35). Eicke erklärt, daß in beiden Fällen tätlicher Angriff, der gemäß der Dienstvorschrift durch die Schußwaffe gebrochen werden konnte. Täter: SS-Angehörige.

Hinsichtlich der Dienstvorschriften für Konzentrationslager erklärt Eicke, daß zur Zeit eine geheime Gegenorder an die Lagerkommandanten ergangen sei, wonach diese scharfen Bestimmungen in Wirklichkeit nicht zur Anwendung gelangen sollten. Lediglich Einschüchterung. Eicke kann aber nicht sagen, ob die Vorschriften den Schutzhäftlingen wirklich bekannt sind. Austausch hang ist nicht erfolgt.

Vernehmung der SS.Angehörigen soll erfolgen. (Vgl. zu dem Fall den Fall Baron).

Jm Fall Hoppe ist ohne weiteres Beerdigungsschein erteilt worden. Dem Sachbearbeiter der StA. ist das Erforderliche eröffnet.

2. GenStA. Breslau 16.4. überreicht eine Mitteilung des Gerichts des Jnf. Führers III vom 12.4., wonach der Oberleutnant Konstantin Cramer von Laue wegen widernatürlicher Unzucht in einem Falle (16.9.33), begangen mit dem früheren Oberpräsidenten Brückner, zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist.

3. Wiedemann 16.4.
überreicht Gnadengesuch Himmlers für die drei Waldenburger SS-Angehörigen Jaenke, Deponte und Förster (Fall Camphausen). Das Gnadengesuch trägt kein Datum, ist an das RJM. adressiert und dem Führer unmittelbar vorgelegt worden. Führer bittet um Stellungnahme. Jn dem Gnadengesuch wird ausgeführt, daß die Täter in den von ihnen zur Tötung ausersehenen Personen (Großer, Camphausen und Schmidt) nicht nur persönliche, sondern vornehmlich politische Gegner erblickten und, als sie am 30.6.34 alarmiert wurden, sich für berechtigt oder gar

H3445-0192

3751-PS
90

H3445-0193

gar verpflichtet gehalten hatten, die ihnen bekannten Gegner der Bewegung unschädlich zu machen. Jhr Verhalten sei daher "durchaus verständlich".

4) OLGPräs. Hamm 12.4.
übersendet Bericht des Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichts Hagen an LGPräs. in Hagen, in dem u.a. vorgeschlagen wird, in Sterilisationsfällen die Familie zu durchforschen nach weiteren Erbkranken. Man würde dann nicht auf halbem Wege stehen bleiben und sich mit dem Einzelfall begnügen, sondern auch die weiteren in der Familie vorhandenen Erbkranken, manchmal ca.20 in einer Familie, erfassen. OLGPräs.stimmt dem zu.

5) Frick 17.4. V.
Strafantrag gegen die für die Abfassung der Spezialabkündigung der Bekenntnissynode und die Anordnung ihrer Bekanntgabe Verantwortlichen wegen Vergehens gegen § 130 a StGB. und §§ 1,2 Heimtückegesetz. Verantwortliche sind durch StPol. namhaft gemacht worden.
Präses Koch und andere Dahlemer Pfarrer.

6) Direktor der ev.-lutherischen Mission Leipzig 16.4.
wendet sich an RJM. als oberste Stelle des Deutschen Reichs, der die Hütung des Rechts anvertraut ist, in der Sache des in das Konzentrationslager abgeführten Pfarrers Walter. Erregung in Leipzig wachse.

7) GenSt. Darmstadt 11.4. V.
hat von GehStP. in der Angelegenheit der nach Dachau gebrachten hessischen Pfarrer Mitteilung erhalten, daß die Pfarrer auf Anordnung des Reichsstatthalters in Hessen in Schutzhaft genommen und auf die Dauer von 3 Monaten in das Konzentrationslager eingewiesen worden seien.
Grund: Widersetzlichkeit gegen staatliche Anordnungen, Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, gegensetzliche Einstellung zum nationalsozialistischen Staat. Einleitung eines Strafverfahrens nicht beabsichtigt.

3751-PS
191

7 125

R

8) Sprenger 16.4.
erfährt aus Zeitungsmeldungen vom Hochverratsprozeß in Mainz. Bin der Auffassung, daß ich von der Verhandlung hätte unterrichtet werden müssen. Keinesfalls tragbar, daß solche Benachrichtigung dem Zufall überlassen bleibt. Daß die Mitteilung diesmal unterblieben ist, führe ich darauf zurück, daß durch die erst vor kurzem erfolgte Verreichlichung der Apparat noch nicht so eingespielt ist, wie er sein müßte.

9) SA 15.4.
teilt eine Reihe von Zivilklagen des Stahlhelms gegen SA-Führung oder SA-Einheiten mit ohne nähere Substantivierung.
Petitum: Unverzüglich die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit eine Erörterung dieser vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen in aller Öffentlichkeit hintangehalten wird. Vgl. dazu Schreiben des Führers der Gruppe Niederrhein vom 23.März 1935.

10) GenSt.Karlsruhe 15.4.
Statthalter Wagner hat sich davon überzeugt, daß OStA. Weiß Vorwürfe nicht zu machen sind und legt auf Wegversetzung kein Gewicht mehr

11) OLGPräs, Nürnberg 15.4.
übersendet Akte der Gerichtsvollzieherei beim AG.Ansbach Eichhorn gegen Schropp.
Sachverhalt: Gerichtsvergleich auf Räumung einer Wohnung. Oberbürgermeister zu Ansbach verbietet Gerichtsvollzieherei Durchführung der Räumung und erklärt dem Kläger auf die Einwendung, daß der Vergleich doch vollstreckbar und vom AG. erlassen sei: "Auf das AG. scheiße ich".
Gerichtsvollzieher hat die angefahrenen Möbelwagen wieder zurückgehen lassen. Muß selbstverständlich die Kosten bezahlen, bittet mit Rücksicht darauf, daß ihm Schutzhaft für den Fall der Nichtabsetzung des Räumungstermins angedroht worden sei, um Aussetzung der Zwangsräumung.

12)

H3445-0194

H3445-0195

12. Papen 9.4.
Gnadengesuch der Frau Jahn-Streelen. Devisensache.
Befürwortung.

13. GenStP. 15.4.
Am 13.4. ist der RA. und Notar Dr. Engen aus Wittenberg in Schutzhaft genommen worden (mittelbare reaktionäre Bestrebungen).

14. GenStA. LG.Berlin 2.4.
Ermittlungsverfahren gegen den ORR.Dr. Friedrich Mahlow und den Referenten Carstensen, beide im Propagandaministerium, wegen Beleidigung eines Polizeibeamten.
Sachverhalt: Nachts 3 1/4 vor dem Zigeunerbaron:
"Waren Sie schon bei dem früheren System Wachtmeister? Na dann wissen wir Bescheid.
Sie sind ein Scheißkerl. Sie sind am längsten Wachtmeister gewesen".
Mahlow verteidigt sich damit, daß er bei einem bayerischen Regiment Dienst getan hätte, dort sei der Ausdruck "schöner Scheißkerl" geläufig gewesen.
Kommentar: Der Schutzpolizist hat Strafantrag gestellt. Vgl. den Vorgang Laubert-Carstensen vom Oktober v.Js.
Gegen Carstensen schwebt ein Diebstahlsverfahren, das nach dem Straffreiheitsgesetz eingestellt werden soll. Gegen Mahlow soll Strafbefehl über 300 ℳ hilfsweise 15 Tage Gefängnis beantragt werden. Gegen Carstensen ist Strafantrag zurückgenommen.

15. GenStA. Hamburg
Übersendet Abschriften aus dem Urteil des hanseatischen OLG. in Sachen Fiete Schulz vom 18.März über erprügelte Zeugenaussagen. OLG. wertet dieselben nur soweit, als sie mit Aussagen anderer nicht beeinflußter Zeugen übereinstimmen.

16. GenStA.LG.Berlin 10.4.
Ermittlungsverfahren gegen Waldmann u.Gen.wegen Untreue. Veruntreuung von etwa 40000 ℳ ausMitteln des Mütterdienstes und Zahlungen für die evangelische Kirche. Waldmann ist

3751-PS
193

126

ist mit dem Reichsleiter der Deutschen Christen
Dr. Kinder verschwägert.

17. MinPräs. 16.4.
Spaniol inzwischen Bürgermeister von Andernach.
Keine Bedenken gegen Vernehmung, soll möglichst
unauffällig erfolgen.

H3445-0196

H3445-0197

3751-PS
194

127

24. April 1935.

1. Bericht OStA. Schweinfurt vom 16.4.
über Strafverfahren wegen Meineids gegen Wolfgang von Waltershausen. Ihm war u.a. zur Last gelegt, entgegen seiner Aussage in dem bekannten Mordprozeß Waltershausen an dem 2. Einbruchsdiebstahl im Schloß Waltershausen beteiligt gewesen zu sein. Die StA. hat, da die inzwischen angestellten Ermittlungen den Beschuldigten entlastet haben, die Außerverfolgungsetzung beantragt.

2. Bericht OLGPräs.Hamm
über falsche Pressenachricht gelegentlich der Hinrichtung von Klischak und Jslakar in Essen; die Nachricht der Essener Volkszeitung, wegen deren das Verbot erfolgte, rührt von einem Justizobersekretär Schade her, gegen den bereits ein Dienststrafverfahren wegen anderer Verfehlungen eingeleitet ist, das nunmehr auf diesen Vorfall ausgedehnt wurde. Schade ist zusammen mit den Redakteuren in Schutzhaft genommen worden.

3. Bericht OStA. Leipzig
Über Strafverfahren gegen Dr. Arthur D i n t e r wegen Beleidigung des Kardinals Faulhaber durch einen Artikel in der Deutschen Volkskirche"Kardinal Faulhaber als Schrittmacher des Kommunismus". Die Wiedergabe der Predigt des Kardinals soll Fälschungen enthalten. Die StA. beabsichtigt nach Abschluß einiger noch ausstehender Ermittlungen gegen Dinter Anklage wegen übler Nachrede zu erheben.

4. Bericht GStA. Hamm
Über Strafverfahren gegen Otto Böhmeleit in Bielefeld. Gegen den Beschuldigten ist Anklage erhoben worden, weil er für den verbotenen Tannenbergbund geworben hat. (Vergehen nach § 4 der VO.zum Schutz von Volk und Staat) Hauptverhandlungstermin am 29.4.

Die

3751-PS
195

Die StA. hat erst jetzt berichten zu können geglaubt, nachdem Ludendorff durch die Feier seines 70.Geburtstages wieder in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt ist.

5. Innenministerium übersendet 2 Lageberichte der Staatspolizeistelle Düsseldorf über das Anwachsen des Kommunismus, in denen ebenfalls betont wird, daß die Bekämpfung des Kommunismus nur durch außergewöhnliche Mittel erfolgen könne. Es wird zitiert die Äußerung eines StAnw. vom OLG. Hamm, der nur Hochverratssachen bearbeite, dahingehend, daß die Behandlung von Kommunisten unter dem Gesichtspunkt eines Staatsnotrechts erfolgen müsse. Diese Erkenntnis fehle jedoch meistens bei den Justizbehörden, die sich noch immer auf den "starren Standpunkt der bestehenden Gesetze" stellten und schon dadurch dem Kommunismus außerordentlich den Rücken stärkten. Der GenStA. Düsseldorf, wo keine Hochverratssachen bearbeitet würden, habe neuerlich bei jedem kommunistischen Selbstmörder die Vornahme richterlicher Leichenschau angeordnet, um feststellen zu lassen, ob der Tote etwa vorher "hart" angefaßt worden sei.

Bei der Beerdigung eines RFB-Funktionärs Hoffmann, der im Zuchthaus in Münster Selbstmord begangen habe, hatten sich in Essen 8 000 Personen, größtenteils ehemalige Kommunisten und SPD-Anhänger zusammengefunden.

H3445-0198

3751-PS
196

118

25. April 1935.

1. Bericht LGPräs.Saarbrücken über Fühlungnahme mit Saarkommissar wegen der Anordnung des Kommissars „zur Verhütung unberechtigter Mietssteigerungen" vom 25.3.35. Der Saarkommissar beruft sich für seine Ermächtigung zum Erlaß derartiger Vorschriften auf die Übertragung der entscheidenden Verantwortung für die Rückgliederung des Saarlandes durch den Führer. Der LGPräs. bittet um Stellungnahme bezw. Anweisung.

2. RJnnMin. übersendet Abschrift eines Schreibens an die Adjutantur der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler über die Zahl der Voll-, Halb- und Vierteljuden im Deutschen Reich. Es beträgt die Zahl der Volljuden mosaischen Glaubens 475 000, der Volljuden nicht mosaischen Glaubens (geschätzt 300 000), der Mischlinge 1. und 2. Grades mit einem jüdischen Eltern- oder Großelternteil (geschätzt 750 000) zusammen 1 525 000, darunter Männer zwischen 18 und 45 Jahren 328 000 abzüglich 20 000 Ausländer = 308 000 im wehrfähigen Alter.

H3445-0199

H3445-0200

3751-PS
197

7 9

26. April 1935.

1. Oberreichsanwalt übersendet freisprechendes Urteil des Volksgerichtshofs vom 11.2. in der Strafsache gegen Xenia H e u e r, der zur Last gelegt war, von Sosnowski, mit dem sie intime Beziehungen unterhalten hatte, im November 1933 gewarnt zu haben. Aus dem Urteil geht hervor, daß der am 30.April 1933 in Mecklenburg erschossene Oberleutnant a.D. Andreas von Flotow als Gegenspion versucht hat, über die Angeklagte Sosnowski und Frau von Falkenhayn zu beobachten. Die geplante Zusammenkunft kam dann aber wegen des Ablebens des von Flotow nicht mehr zustande.

v. Flotow (v. Haake ermittelt)

2. Bericht des KGPräs. über Beleidigung des GerAss. Schalhorn beim Arbeitsgericht Berlin durch den ~~Arbeits~~leiter Amann. Die von Schalhorn geleitete Kammer hatte durch Urteil vom 27.2. der Klage eines Angestellten des Eherverlags auf Gehaltszahlung stattgegeben, weil sie die fristlose Kündigung dieses Angestellten für nicht gerechtfertigt ansah. Der Richter wurde nach seiner dienstlichen Erklärung darauf am 30.3. vom Reichsleiter Amann angerufen, der sich über das Urteil beschwerte und, als ihn der Richter auf die Berufung verwies, erklärte, er denke nicht daran, Berufung einzulegen, er werde das Urteil in der Presse brandmarken. Als dann Amann weiter sagte, "Sie wagen es, diesen Burschen, der 20 ℳ gestohlen hat" legte der Richter den Hörer auf. Bei einem späteren Anruf nach Schluß der betreffenden Sitzung begründete der Richter die Unterbrechung des Gesprächs damit, daß er sich am Telefon nicht beleidigen lasse. Darauf soll Herr Amann erwidert haben, "wenn Sie jetzt bei mir wären, würde ich Sie mit der Hundepeitsche ins Gesicht schlagen und in das Konzentrationslager abführen lassen" und weiter " ich werde die Sache dem Führer vortragen und dafür sorgen, daß Sie Ihres Amtes enthoben werden". Ein Prokurist der Firma Eher hat in einem späteren Termin vor der gleichen Kammer auf dieses Telefongespräch Bezug genommen. Der LGPr. hält es für un-

er-

375-PS

H3445-0201

erläßlich, daß für diese maßlose Verletzung der Ehre des Angegriffenen wie des Richteramts volle Genugtuung geschaffen wird. Von der Durchführung eines Strafverfahrens könnte nach seiner Ansicht nur abgesehen werden, wenn auf einem anderen Wege diese Genugtuung geschaffen wird. Der KGPr. hat von Ermittlungen über den Vorfall vorläufig abgesehen, insbesondere die Gegenseite bisher nicht gehört. Ein Strafverfahren hält er für durchaus unerwünscht. Er ist aber ebenfalls der Ansicht, daß im Interesse des Richterstandes Schritte getan werden müssen, um dem Richter eine Genugtuung zuteil werden zu lassen.

3. Die vorläufige Leitung der deutschen evangelischen Kirche (Bekenntnisfront) nimmt in einer Eingabe vom 24. ds.Mts. ausführlich zu der rechtlichen Seite der in letzter Zeit getroffenen verschiedenen Schutzhaftanordnungen gegenüber Geistlichen der Bekenntnisfront Stellung.

4. Innenministerium teilt mit, daß der Stellvertreter des Führers angeregt habe, amnestierte Strafen bei der Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse nicht mehr zu berücksichtigen wegen der Ungerechtigkeiten, die sich für den Einzelnen aus dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Amnestie ergeben könnten, je nachdem, ob eine rechtskräftige Verurteilung bereits erfolgt sei oder nicht. Das Innenministerium, das dieser Anregung gegenüber Bedenken trägt, bittet um Stellungnahme vom Justizstandpunkt aus.

H3445-0202

3751-PS
199

130

27. April 1935.

1. Bericht OLGPr. Darmstadt vom 13.4. über den Austritt des Justizinspektors Heinrich Christ aus der NSDAP. Die Gauleitung hat angeregt, gegen ihn das Disziplinar verfahren mit dem Ziel der Dienstentlassung einzuleiten, da er durch sein Verhalten bewiesen habe, daß er außerhalb der Volksgemeinschaft stehe. Es scheine ihm jedes Verständnis für Opfersinn zu fehlen. Der Beamte hat demgegenüber gewisse Schwierigkeiten und Zwistigkeiten mit der Ortsgruppenleitung als Grund für seinen Austritt angegeben und betont, daß er nach wie vor nationalsozialistisch denke. Der OLGPr. bittet um Entschließung, ob die Tatsache des Austritts grundsätzlich oder unter den obwaltenden Umständen zu einer disziplinarischen Ahndung Veranlassung geben soll. R.F.

2. Schreiben des Stellvertreters des Führers vom 23.4. in der Frage der Tätigkeit von Justizbeamten als Rechtsberater. Er will sich mit dem geplanten Verbot nicht einverstanden erklären, möchte im Gegenteil das für Staatsanwälte und Richter von der SA und SS erlassene Verbot wieder rückgängig machen und statt dessen eine Regelung dahin ins Auge fassen, daß Justizbeamte zwarallgemein zur Rechtsberatung zugelassen, jedoch von bestimmten Beratungsgegenständen ausgeschlossen werden, z.B. Staatsanwälte von der Beratung in Strafsachen. Der Stellvertreter des Führers hat sich zunächst an die in Frage kommenden Parteiorganisationen mit der Bitte um Stellungnahme gewandt und bittet, bis diese vorliegt, mit einer Entscheidung zu warten. R.F.

3. OStA.Frankenthal berichtet in der Strafverfahrenssache gegen Linn und Weber wegen Meineids über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Weber wegen versuchter Erpressung,

3751-PS

H3445-0203

pressung, begangen in einem Brief Webers an Gauleiter Bürckel vom 3.11.34, in dem er für den Fall, daß er nicht als saarländischer Flüchtling Anstellung im Reichsdienst usw. erhalte, androht, an die Saar zurückzukehren und dort die unhaltbaren Zustände im Reich der Allgemeinheit preiszugeben. L. hat ähnliche Drohungen ausgestoßen. Das Verfahren hat ergeben, daß es sich bei den beiden Beschuldigten um sehr zweifelhafte Persönlichkeiten handeln muß.

[illegible] 1935. 131

1. [illegible] (26.4.) teilt mit Schreiben der [illegible], wonach den in der SA befindlichen Gerichtsreferendaren Gewissenskonflikte durch Offizialverteidigung von Juden und Kommunisten entstehen. Gruppenführer Scheppmann bittet, [illegible] zu erlassen, daß solche Offizialverteidiger nicht bestellt werden. OLGPräs. legt die [illegible] wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vor.

2. [illegible] der Evgl.Kirche der Altpreußischen Union (28.4.) beschwert sich dagegen, daß dem Verteidiger des in Schutzhaft genommenen Pfarrers Harnisch, Berlin (Holstein) von der GeStaPA. unter Berufung auf ihre Praxis abgelehnt worden und zur Vertretung der Rechte des verhafteten Pfarrers zugelassen zu werden. Diese Maßnahme widerspreche den Anordnungen des Reichsjustizministers.

3. OLG.Präs. München (24.4.) legt vor Schriftwechsel mit Eher-Verlag wegen Bezugs des Völkischen Beobachters. Eher-Verlag schlägt vor, Völkischen Beobachter zu Lasten der Justizverwaltung für die Aufenthaltszimmer der Rechtsanwälte usw. zu bestellen. „Wir halten diese Beeinflussung der Besucher dieser Wartezimmer usw. im nationalsozialistischen Sinne für sehr bedeutungsvoll." Mittel gestatten Bezug von Zeitungen über das unmittelbare dienstliche Bedürfnis hinaus nicht.

4. GeStaPA. (12.4.) Siegburger Meineidsprozeß als Anstifter kommt nach dem Urteil nur der Angeklagte von Braunschweig in Frage. Hoffstetter, M.d.R., wurde in der Hauptverhandlung nicht berührt. „Es dürfte nunmehr in Erwägung zu ziehen sein, ob wegen eventueller Aufhebung der Jmmunität auch jetzt noch Maßnahmen zu ergreifen sind."

5. Württ.Landespolizeiamt (27.4.) Abschrift eines Schreibens an GeStaPA. Auf Anordnung des Gruppenführers Heidrich ist die für Württemberg verfügte Beschlagnahme und Einziehung der Nr.17 des Stürmer

Stürmer

H3445-0204

H3445-0205

vom April 1935 aufgehoben worden. Landespolizeiamt macht darauf aufmerksam, daß diese Aufhebung nicht unbedenklich.

Der Stürmer hatte sich offenbar mit der Namensänderung eines David Jsaak befaßt. Diese war im Regierungsanzeiger für Württemberg mitgeteilt worden. Die Ausführungen des Stürmer sind nach Ansicht der württembergischen Polizei geeignet, dem Ansehen der nationalsozialistischen Regierung in den Augen der Öffentlichkeit in folgenschwerer Weise Abbruch zu tun (Angriffe von Behörden, Behörden und Beamte). Die Aufhebung der Beschlagnahme müßte sich als ein Prestigeverlust von Polizei und Justiz auswirken. Die Beschlagnahme erfolgte nach Fühlungnahme auf Wunsch des Führers. Jsaak sei früherer Abstammung und seit 1924 katholisch.

6. Führer, Kiel berichtet über 5 Fälle, in denen Sterilisierungen tödlich verlaufen sind, und 2 Fälle, in denen der betreffende Selbstmord verübt hat.

Statistik erscheine richtig. Todesfälle könnten [illegible] unrichtiger Behandlung sein, es müsse allen gegeben werden, sie auf ein Minimum zu reduzieren. Bittet zu prüfen, ob die Fälle von tödlichem Ausgang gesammelt und in bestimmten Zeitabschnitten über sie berichtet werden soll. Bittet weiter zu erwägen, wie in solchen Sonderfällen bezüglich etwaiger Entschädigungsansprüche zu verfahren sei (Billigkeitsentscheidung).

[illegible] Hamburg (27.4.) berichtet, daß er [illegible] den bekannten Hirsekorn von der Gestapo [illegible] verfügen habe. Dieser hat in der Zeit ein [illegible] gehabt mit dem [illegible] Verhältnis. Unser [illegible] Krieg in Verbindung gebracht. Seine Mutter [illegible] Jüdin gewesen sein [illegible] Vorfahren [illegible] Jude [illegible] Urgroßvater [illegible] Jude

den. Verfahren gegen Frl.Knapp ist eingestellt. Frau Knapp ist noch nicht abgeurteilt.

„Hinsichtlich der angeblichen Mißhandlungen der beiden russischen Staatsangehörigen habe ich vorläufig weitere Erhebungen nicht angestellt. Nach den dort bekannten Verhältnissen bei der hiesigen Staatspolizei ist die Möglichkeit einer derartigen Einwirkung auf die Beschuldigten nicht von der Hand zu weisen."

H3445-0206

3751-PS
204 133

2. M a i 1935.

1. Adjutantur Adolf Hitler. Strafsache Claus Kramer-Kirdorf. Führer hat den Großvater über den Fall gesprochen. Führer hat sich dahin ausgesprochen, daß er, vorausgesetzt, daß keine Verführung Jugendlicher vorliegt, niederschlagen will.

2. Oberreichsanwalt. Reichsanwalt Neumann gesundheitlich wieder hergestellt. Vorläufig weiter beurlaubt.

3. GenStA. b. Kammergericht (26.4.35) überreicht Bericht des GenStA. b. LG. Berlin v. 9.April über Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen Mißhandlung politischer Häftlinge. Es handelt sich um 6 Verfahren mit insgesamt 39 Verletzten. 6 Täter sind ermittelt. 2 davon sind in Schutzhaft. Außerdem hat der Leiter der Stapo Berlin 2 weitere Kriminalbeamte, die in diesen Verfahren als Täter bisher nicht verdächtigt worden sind, in Schutzhaft genommen. GenStA. hat den GenStA.b.LG. ersucht, einen Beamten der StA. unter Befreiung von den übrigen Dienstgeschäften mit der Durchführung der Verfahren zu beauftragen.

Die Zusammenstellung der Ermittlungsverfahren ist noch nicht ganz vollständig und wird demnächst ergänzt werden.

4. Stellv.d.Führers. Beauftragter für Wirtschaftsfragen (30.4.) unterbreitet folgenden Sachverhalt: Der Gutsbesitzer Freiherr von Cotta in Dotternhausen (Württbg.) hat seinem Pächter Betz, der mit seinen Pachtzahlungen in Rückstand kam, gekündigt. Nach längeren Rechtsstreitigkeiten wurde durch rechtskräftiges Urteil des LG. Rottweil festgestellt, daß das Pachtverhältnis am 31.1.35 beendet ist. Betz räumt aber den Hof nicht. Er wies darauf hin, daß er zum Ortsbauernführer der Gemeinde Hausen ernannt sei. Hierauf wandte sich der Verpächter an den Reichsnährstand. Am 27.2.35 fand eine Besprechung statt, bei der die Vertreter des Reichsnährstandes sich auf den Standpunkt stellten, es sei allgemein bekannt, daß das Verhältnis zwischen Verpächter und Pächter in Dotternhausen schlecht sei. Über den Fall werde dem Lan-

H3445-0207

3751-PS
205

desbauernführer berichtet werden. Urteilen wie dem vorliegenden, die eine liberalistische Anschauung vertreten, komme nach der Machtübernahme Bedeutung nicht mehr zu. An Stelle einer sachlichen Besprechung wurden gegen die Verpächter im allgemeinen und gegen den Freih. v. Cotta und dessen Vater persönlich heftige Angriffe gerichtet. Es wurde dem C. für den Fall, daß er auf der Durchführung des Urteils bestehen bleibe, angedroht, daß dies für ihn weitere Folgen haben werde. Er habe die moralische Verpflichtung, den Pächter auf seinem Hof zu lassen. Nach dieser Besprechung machte C. einen sachlich weit entgegenkommenden Vermittlungsvorschlag. Diesen Vorschlag hat der Pächter Betz bis heute nicht angenommen. C. ist auf seine Anfrage an das Württ. Justizministerium durch das LG. Rottweil dahin beschieden worden, daß die Rechtsgültigkeit des Urteils feststehe und daß ihm anheimgestellt werde, von seinem Rechtstitel Gebrauch zu machen. Die württ. politische Landespolizei hat den Fall aufgegriffen. Zur Persönlichkeit des Verpächters führt sie an, daß dieser, wie allgemein bekannt, sich in einer zerrütteten Vermögenslage befinde (gleichwohl ist er zum Ortsbauernführer ernannt worden). Betz, dem zur Vorbereitung seines Abzugs vom 15.11.33 bis 31.1.35 Zeit gelassen worden sei, habe im Juli 1934 einen eigenen Grundbesitz von rd. 30 Morgen auf die Dauer von 6 Jahren weiter verpachtet.

Das Verhalten des Betz habe in dem dortigen landwirtschaftlichen Bezirk und darüber hinaus starkes Aufsehen erregt und sei geeignet, unter der bäuerlichen Bevölkerung irrtümliche Auffassungen bezüglich der Einhaltung privatrechtlicher Verpflichtungen aufkommen zu lassen. Auch wollen sich bereits andere Pächter des Bezirks geäußert haben, auch sie könnten sich, ohne tatsächliche Nachteile zu erleiden, ihren privatrechtlichen Verpflichtungen ent-

[illegible] Führers bemerkt hierzu, daß er am 20.3.35 den [illegible]führer in Stuttgart gebeten habe, die Herren [illegible] bereichs darauf aufmerksam zu machen, daß [illegible]ttige Urteile unter allen Umständen zu re[illegible]en hätten. Hierauf erfolgte nichts. Es wird nunmehr um Einschreiten des Reichsjustizministeriums gegen die Landesbauernschaft in Württemberg und um Mitteilung des Veranlaßten gebeten.

H3445-0208

3751-PS
206

XXIV/134

3. Mai 1935.

1.

Jn der Nr. 14 vom April 1935 hat der Stürmer unter der Überschrift „Die Entschließung der Strafkammer" einen Beschluß des LG. in Karlsruhe vom 15.9.34 kritisiert.

Dem Beschluß lag folgender Sachverhalt zugrunde: Jn der Nr.25 des vorigen Jahrgangs brachte der Stürmer einen Bericht mit der Überschrift „Er kann keine Arbeiterstiefel brauchen". Darin wurde dem Besitzer des Reichshofs in Karlsruhe Behrend der Vorwurf gemacht, er habe es abgelehnt, Angehörige der Deutschen Arbeitsfront aus Köln in seinem Hause gegen Bezahlung zu bewirten mit der Begründung, er könne keine Arbeiterstiefel in seinem Hause brauchen. Der Hotelbesitzer sei für einige Zeit ins Konzentrationslager gekommen. Er habe nach seiner Rückkehr der „Kraft durch Freude" 500 RM stiften wollen; das sei abgelehnt worden. An diesem Bericht war kein wahres Wort. Behrend hat deswegen Privatklage gegen den Schriftleiter Georg Preßler in Nürnberg wegen Beleidigung durch die Presse erhoben. Das AG. Karlsruhe hat das Verfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 7.8.1934 am 22.8.34 eingestellt. Hiergegen hat der Privatkläger Beschwerde erhoben. Am 15.9.34 hat das LG. in Karlsruhe die angefochtene Verfügung des AG. aufgehoben und dieses angewiesen, das Verfahren fortzusetzen.

Aus den Gründen: Der Beschuldigte hat gegen den Privatkläger den Vorwurf der unsozialen Gesinnung mit einer Reihe von tatsächlichen Behauptungen erhoben, die die allerschwersten Vorwürfe enthalten, die man gegen einen Deutschen mit Bezug auf seine gesinnungsmäßige Einstellung zur Volksgemeinschaft im neuen Staat erheben kann. Solche ehrenrührigen Behauptungen erheben und sie mit Tatsachen begründen, die insgesamt unwahr sein sollen, widerspricht der sittlichen Anschauung der Allgemeinheit heute mehr denn je, weil der richtig verstandene

H3445-0209

H3445-0210

Gedanke der Volksgemeinschaft gebieterisch erfordert, die Ehre des Nächsten nicht frivol zu schädigen. Der Beschuldigte habe die ihm durch das Schriftleitergesetz auferlegte Pflicht zur wahrhaften Darstellung dem Streben nach Verächtlichmachung, Kränkung und Ehrabschneidung geopfert. Die Art der Ausführung der Tat lasse eine gemeine Gesinnung erkennen. Das AG. hat das Verfahren fortgesetzt und durch Beschluß v. 22.12.34 festgestellt, daß das Verfahren eingestellt sei. In der Begründung wird ausgeführt, daß die bei der Prüfung von Amts wegen erfolgten Beweiserhebungen einen von dem ursprünglichen Akteninhalt abweichenden Sachverhalt ergeben hätten, und daß daß danach die Auslassungen des Stürmer sich wenigstens zu einem Teil auf tatsächliche Vorgänge gründeten. Da nicht mehr als 1000 RM Geldstrafe oder 6 Monate Gefängnis zu erwarten seien, müsse nach § 2 des Straffreiheitsgesetzes das Verfahren eingestellt werden.

Zu der Begründung des Beschlusses ist zu bemerken, daß sich aus den Akten die erwähnten Beweiserhebungen ergeben wie irgendwelche Bestände, die darauf hinwiesen, daß die Behauptungen des Stürmers teilweise den Tatsachen entsprechen.

Der Beauftragte des Reichsjustizministers sprach den an den Beschluß vom 15.9.34 beteiligten Richtern der Strafkammer Karlsruhe sein lebhaftes Befremden über den Inhalt der Verfügung aus. Es hätte ein Strafregisterauszug (Beschuldigter unbestraft) erhoben werden müssen. Es hätten in den Beschluß keine Tatsachen zu Ungunsten des Beschuldigten unterstellt werden dürfen. „Dem Schriftleiter einer anerkannten nationalsozialistischen Zeitung ohne sichere Anhalte, dürfe den Vorwurf zu machen, daß er

3751-PS
2.08

135

die Behauptungen wider besseren Wissens aufgestellt habe, läßt eine bedauerliche Einstellung gegenüber den führenden kämpferischen Persönlichkeiten der NS.Presse erkennen."

Jn Abweichung von der sonst bestehenden Übung wurde dem Vertreter des Privatbeklagten diese Verfügung mitgeteilt, wobei man davon ausging, daß der Stürmer eine weitere Erörterung der Angelegenheit vermeiden werde.

Nunmehr erscheint in Nr.14 vom April 1935 der neue Artikel, der die an dem Beschluß vom 15.Sept.1934 beteiligten Richter verdächtigt, Juden oder Judenstämmlinge zu sein, bezw. Bindungen zur jüdischen Rasse zu haben oder der Freimaurerei anzugehören. Außerdem wird das Schreiben des Beauftragten auszugsweise wiedergegeben und der ganze Fall erneut breit getreten. Jn einem Bericht des OLGPräs. in Karlsruhe vom 25.4. über den Fall wird der Artikel nach Form und Jnhalt als Entgleisung und als eine nicht zu entschuldigende schwere Beleidigung der darin angegriffenen Richter bezeichnet. Die drei Richter haben wegen des Artikels Beschwerde erhoben und ihre vorgesetzte Dienstbehörde um Schutz in dieser den Richterstand und die Unabhängigkeit der Gerichte berührenden Angelegenheit gebeten. Sie sind weder Juden noch Judenstämmlinge, noch haben sie Beziehungen zur jüdischen Rasse, noch sind sie Freimaurer. LGRat Betzinger hat als Kriegsfreiwilliger von 1914/18 am Kriege teilgenommen und ist an beiden Schultern schwer verwundet. AGRat Ehret hat im Kriege ein Bein bis zur Hüfte verloren. Jn der Beschwerde führen die Richter aus, daß der Artikel wiederum zeige, daß der Stürmer geneigt sei, die Ehre eines anderen dem Streben nach Verächtlichmachung, Kränkung und Ehrabschneidung zu opfern ohne Rücksicht auf den Wahrheitsgehalt seiner beleidigenden Verdächtigungen.

H3445-0211

3751-D
209

H3445-0212

Der OLGPräs. ist der Meinung, daß der Stürmer nicht gewillt sei, Nachrichten über Justizangelegenheiten vor ihrer Veröffentlichung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Er hält eine Genugtuung für die öffentliche Beleidigung in keiner Form für angezeigt und bittet, diese Frage zu prüfen.

2. OLGPräs. Stuttgart (30.4., vgl.30.4. Ziff.5). Reichsjustizministerium, Abt. Württemberg-Baden hat durch Erlaß vom 9.3.35 die öffentliche Bekanntmachung des Gesuchs des David Isak um Namensänderung angeordnet. Entscheidung über das Gesuch, die jetzt dem Württ. Innenministerium zukommt, noch nicht ergangen. Auf die öffentl.Bekm. sind beim AG. verschiedene Einsprüche eingegangen, die alle von der irrigen Meinung ausgehen, der Gesuchsteller sei Jude. Am 26.3.35 hat der Stürmer telegraphisch protestiert. Antwort auf diesen Protest nicht möglich, weil Akten beim Württ.Innenmin. In Nr.17 v. April 1935 wird David Isak mit aller Selbstverständlichkeit einfach als Jude bezeichnet und erhebt im Zusammenhang damit schwerste Angriffe gegen den zuständigen Richter, der sich wohl keine Gedanken darüber gemacht habe, daß Isak sich nur deswegen den Namen Fritsch zulegen wolle, weil Fritsch einer der größten Antisemiten aller Zeiten gewesen sei. Ein rechtlicher Mann aus dem Volke habe dem Stürmer die Nr. des Reg.Anzeigers für Württemberg zugesandt. Dieser Mann sei über die gerichtliche Bekanntmachung empört gewesen, über die Hunderte von Juristen gedankenlos hinweggelesen hätten. Ein einfacher Mann aus dem Volke helfe, eine jüdische Provokation verhindern.

3751-PS
210

136

Irgendein Richter aber muß erst öffentlich sich erkundigen, was richtig oder falsch ist. Württ.politische Polizei hat hierauf im Einverständnis mit dem OLGPräs. die Nr.17 beschlagnahmt. Beschlagnahme mußte auf Anordnung Heydrich wieder aufgehoben werden. OLGPräs. erklärt, diese ohne jede Kenntnis des Falles ergangene Verfügung H.'s nicht unwidersprochen lassen zu können. Der Stürmer hat in grob leichtfertiger Weise öffentliche Angriffe gegen Organe der Rechtspflege erhoben, obwohl die Unrichtigkeit der behaupteten Tatsachen ohne weiteres erkennbar war oder durch eine geeignete Anfrage leicht hätte festgestellt werden können. Ich darf bitten, gegen die Angriffe des Stürmers wie auch gegen die Verfügung des ~~württ~~pol.Polizeikommandeurs die geeigneten Schritte zu ergreifen.

3. Verband Nationaldeutscher Juden e.V. übersendet Abschrift eines Telegramms an den Führer u. Reichskanzler, in dem er sich, da er auch in der Marxistenzeit die schwarz-weiß-rote Fahne geführt habe (gegr.1921), gegen das Verbot, in den Reichsfarben schwarz-weiß-rot zu flaggen, wendet. Ausschreitungen wegen Flaggens durch Juden zu unterdrücken, sei Pflicht der Polizei. Gelingt dies im Einzelfall nicht, so liegt es wohl näher, den Polizeibeamten, der versagt hat, zur Rechenschaft zu ziehen, als gegen eine ganze Bevölkerungsgruppe, von der viele Tausende gerade jetzt durch das Kriegsehrenkreuz am schwarz-weiß-roten Band ausgezeichnet worden sind, ein Verbot zu erlassen, das überall als unverdiente Schmach empfunden werden muß.

H3445-0213

375/-/5
211

137

6. M a i 1935.

1. Meißner (3.5.). Keine Entscheidung des Führers in der Mordsache Dobels. Zurückgestellt, bis in dem Wiederaufnahmeverfahren gegen die Mittäter Josupeit und Smettons eine Entscheidung getroffen und das Urteil gegen sie vollstreckt ist.

2. GeStaPA. (26.4.) Rechtsanwalt Enger aus der Schutzhaft entlassen, da eine Gefährdung seiner Person nicht mehr zu befürchten.

Anlaß zu der Jnschutzhaftnahme des Enger war eine Beschwerde an den Landrat in Wittenberg, der es abgelehnt hatte, dem Enger Sprecherlaubnis für einen von ihm vertretenen Schutzhäftling zu geben. Hierzu hatte der RA. ausgeführt, daß selbst während des Ruhreinbruchs die Franzosen es nicht gewagt hätten, dem Verteidiger den Besuch eines Beschuldigten zu verbieten. So etwas sei auch nicht in der Kownoer Schandjustiz vorgekommen. Es sei dem Landrat in Wittenberg vorbehalten geblieben.

Der RA. hat ein Entschuldigungsschreiben an den Landrat gerichtet, in dem er ausführt, er habe wirklich nicht die Absicht gehabt, „Sie, hochverehrter Herr Landrat, zu beleidigen" usw.

GeStaPA. führt aus, daß, nach dem Enger nunmehr erfahren habe, daß der NS.Staat die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden lasse, in staatspolizeilicher Hinsicht weitere Maßnahmen nicht erforderlich seien. Bittet um Mitteilung unserer Entschließung.

3. GeStaPA. (3.5.) beschwert sich gegen RA. Surholt aus Berlin, der in einer Schutzhaftsache Dodeles u.Gen. Eingaben an die GeStaPA. gerichtet habe, die wegen ihrer unsachlichen und unangemessenen Form die Staatspolizei veranlaßt hätten, den Verkehr der Rechtsanwälte mit ihren Mandanten zu unterbinden.

Jn dem Schreiben wird auf die Veröffentlichung in JW. Heft 10 Jahrg. 1935 Bezug genommen, insbes. auf

H3445-0214

3751-PS

H3445-0215

das Schreiben des BNSDJ. v.10.10.34, „in dem es mit Recht heißt, daß es die Staatspolizei durchaus begrüßt, wenn der Standpunkt eines von Schutzhaft Betroffenen in angemessener und sachlicher Form durch einen Rechtsanwalt vorgetragen wird".

GeStäPA. bittet, das geeignet Erscheinende zu veranlassen, und um Nachricht. Droht für den Wiederholungsfall an, gegen Surholt mit den schärfsten Maßnahmen vorzugehen.

Surholt hat in einer Eingabe vom 26.2. die Frage untersucht, ob die Jnhaftierung seiner Mandanten einem staatspolizeilichen Zwecke entspreche, und diese Frage verneint. Es sei ihm nicht möglich gewesen, etwas für seine Mandanten dagegen zu unternehmen, daß der Dezernent der Staatspolizei entgegen der ausdrücklichen Anordnung des Justizministers auch den Empfang von Rechtsanwälten grundsätzlich und rundweg ablehne. „Jch befinde mich durchaus in Übereinstimmung mit anderen Kollegen, wenn ich die durchaus unwürdige Behandlung, die den Rechtsanwälten bei der Stapo zuteil wird, als zur sachlichen Förderung und Aufklärung ungeeignet bezeichne." Jn einer weiteren Eingabe vom 15.4. wird darauf hingewiesen, daß inzwischen die Beschuldigten wegen fahrlässiger Verbreitung von staatsgefährdenden Schriften zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt und diese Strafe als durch die Haft verbüßt erachtet worden ist. Offenbar haben die Beschuldigten an einem öffentlichen Ort eine Schrift, die sich mit dem Judenproblem befaßt (sie selbst sind Juden) aus Versehen liegen lassen. Jnzwischen sind sie in eine entfernte Gegend Deutschlands (wahrscheinlich Papenburg) transportiert worden. Der Vorsitzende des Sondergerichts habe sich bereit erklärt, auf telefonischen Anruf dem Dezernenten der Stapo das Ergebnis der Hauptverhandlung mitzuteilen. Auch in diesem Falle habe der Dezernent der Stapo jeden Empfang des Verteidigers abgelehnt. Jn diesem Zusammenhang führt die Eingabe aus: „Dafür bekommt man in den Vorzimmern Bemerkungen zu hören, daß die Ansicht des Vorsitzenden des Sondergerichts unmaßgeb-

H3445-0216

lich sei, daß überhaupt die Stapo mit dem Arbeiten der Gerichte nicht zufrieden sei, und daß insbesondere auch der Volksgerichtshof bei der Behandlung der Schutzhaftfrage nicht die Billigung der Stapo genieße. Die persönliche Behandlung, deren man als Anwalt bei der Stapo teilhaftig werde, erwecke zum mindesten den Anschein, daß für umfassende objektive Aufklärung nur geringes Jnteresse bestehe. Daß der Besitz der Freiheit ein sehr hohes persönliches Gut sei, scheint nicht hinreichend gewürdigt zu werden.

4. OLA. (30.4.) übersendet Abschrift der Vernehmung des Krim.Sekr. Kruschwitz von der Stapo Recklinghausen in der Sache Gutzeit, aus der sich ergibt, daß K. einem holländischen Vertrauensmann den Auftrag gegeben hatte, Gutzeit über die Grenze zu bringen, und daß er am 11.4., als er dienstlich wegen der Ausweisung eines lästigen Ausländers an der holländischen Grenze zu tun hatte, von einer holländischen Polizeibehörde festgehalten und dem Unters.Richter zur Vernehmung als Zeuge vorgeführt worden ist. Hierbei hat er die Angaben seines Beauftragten im wesentlichen bestätigen müssen.

5. OLA. (1.5.) Ermittlungsverfahren gegen früheren Reg.-Präs. Friedensburg, in Schutzhaft bei der Stapo, wegen Verdachts des Landesverrats eingestellt.

6. GenStA. Naumburg (30.4.) Ermittlungsverfahren gegen Sting. Die gegen die Einstellung des Verfahrens erhobenen Beschwerden haben zunächst zur Wiederaufnahme der Ermittlungen geführt, deren Ergebnis doch keinen Anlaß zu einer Änderung der Einstellungsverfügung gibt.

Gründe: 1. Es sei keine Behauptung tatsächlicher Art aufgestellt worden. Wenn das Ges.v.20.12.34 auch Werturteile umfaßt, so kann das für früher begangene Taten keine Bedeutung haben.

2. Zeugen haben ausgesagt, das Empfinden gehabt zu haben, daß Sting bei seiner Äußerung nur eine ihm von 3.Seite zugegangene Mitteilung habe weitergeben und auf die nicht unbedenkliche Stimmung gerade mancher alten Parteigenossen habe hinweisen wollen.

7. Meißner (2.5.) Todesurteil gegen Matern und Klause (Lenck-Anlauf). Matern bestätigt, Klause lebenslängl.

3751-PS
214

H3445-0217

Zuchthaus.

Interessant aus den Urteilsgründen, daß gegen einen Mittäter (Thunert) das Verfahren eingestellt werden mußte, weil er bereits am 19.12.31 wegen Vergehens gegen das Schußwaffenges. zu 7 Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt worden ist. Eine Beteiligung an der Mordtat konnte ihm damals nicht nachgewiesen werden.

8. OStA. Schwerin (2.5.) übersendet Urteil in der Sache Leffers. Umfang 17 Seiten (LGPräs.Buschmann, LGDir. Sarkander, LGRat Dr.Stoppel, GenStA. Puffpaff (Schweriner Pfarrer-Prozeß). Urteil ist gestützt in 1.Linie auf die Aussage der Zeugin Nax. „Es liegen nicht die geringsten Anhaltspunkte vor, aus denen auf die Unglaubwürdigkeit der Zeugin geschlossen werden könnte". Über die Bekundungen der Zeugin Nax ist das Gericht nicht hinausgegangen. „Es hat insbesondere nicht die Angaben des Zeugen Schinke, soweit sie nicht durch diejenigen der Zeugin Nax bestätigt sind, grundleglich gemacht, und zwar aus dem Grunde nicht, weil bei der Persönlichkeit des Zeugen Schinke, seinem Fanatismus und seinem Temperament die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß bei seiner Aussage, wenn auch unbewußt, Irrtümer unterlaufen sind." Daß die drei Belastungszeugen dem Verurteilten eine Falle gestellt haben, wird in dem Urteil deutlich festgestellt. Die Persönlichkeit des Angeklagten wird mit keinem Wort gewürdigt.

9. Gnadengesuch des Verteidigers des Prälaten Leffers, Dr. Müller, Plauen, und des Bischofs Dr. Berning. Das Gnadengesuch ist wesentlich länger als die Urteilsbegründung. Es geht auf die Glaubwürdigkeit der drei Belastungszeugen und auf die Persönlichkeit des Angeklagten gründlich ein. Wer die Hauptverhandlung miterlebt habe, müsse, wenn er ehrlich sein wolle, unter dem erschütternden Eindruck stehen, daß auf der einen Seite drei jugendliche Belastungszeugen der gekennzeichneten Qualität und Mentalität die Anklage gestützt und die Verurteilung herbeigeführt hätten, während auf der

H3445-0218

3751-PS
215

anderen Seite ein geistig und moralisch hoch über jenen stehender Mann, der ein untadliges langes Leben mit erfolgreichster Lebensleistung hinter sich habe, jenen drei Zeugen zum Opfer falle, obwohl eine große Reihe von bestqualifizierten, einwandfreien Zeugen nicht nur seine moralischen Qualitäten, sondern insbes. seine positive und staatsbejahende Einstellung gegenüber dem heutigen Staat bekunden und Vorgänge um den Zeugen Schinke in unanfechtbarer Weise berichten, die zu einem vernichtenden Urteil über diesen Belastungszeugen zwingen müssen.

Der Verteidiger steht unter dem Eindruck, daß der Vorsitzende voreingenommen gewesen sei. Er sei innerlich mit seinem Urteil gegen den Angeklagten fertig gewesen. Bei einer Einzelwürdigung der Zeugenaussagen ergeben sich eine Reihe von Widersprüchen und von Mißverständnissen (Identifizierung von Nationalsozialismus und Rosenbergscher Anschauung). Die Zeugin Nax habe auf die Frage des Vorsitzenden, ob aus den Äußerungen Haß gegen Hitler gesprochen habe, geantwortet: „Ich habe nicht den Eindruck gewonnen, daß Prälat Leffers persönlich den Führer und den Staat haßt, sondern nur, daß die katholische Kirche den Anspruch auf Weltherrschaft erhebt, daß er der Suggestion der katholischen Kirche erliegt, daß der Staat zu bekämpfen sei."

Der Verteidiger hat die Verhandlung mitstenographieren lassen und teilt aus dem Stenogramm Auszüge mit, die eine gewisse Verworrenheit des Frage- und Antwortspiels ergeben, wie überhaupt zum mindesten der Zeuge Schinke ein äußerst verworrener Mann sein muß.

Dem Angeklagten sei seine Ehrlichkeit zum Verhängnis geworden. Er habe von vornherein nicht mit der notwendigen Energie die Möglichkeit, derartige Äußerungen getan zu haben, abgestritten. Er habe sich nicht erklären können, wie drei Menschen bereit sein könnten, angeblich von ihm getane Äußerungen eidlich zu erhärten, von denen er sich selbst nach seiner ganzen Wesensart und seiner Einstellung sagen mußte, daß er sie so nicht getan haben könnte.

Der Verteidiger sowohl wie vor allem der Bischof berufen sich auf das Schlußprotokoll des Reichskonkordates zu Art. 32, in dem ausdrücklich festgelegt sei,

3751-PS
216

H3445-0219

daß keinerlei Einengung der pflichtmäßigen Verkündung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche stattfinden dürfe. Bischof führt hierzu aus, der Verurteilte sei das Opfer eines hinterlistigen Angriffs geworden, der von Feinden des Christentums nicht so sehr gegen ihn als gegen die katholische Kirche selbst gerichtet gewesen sei. „Als Hüter der katholischen Belange muß ich fordern, daß der Staat derartige Angriffe verhindert und den dadurch angerichteten Schaden wieder gut macht."

10. GenStA. LG. Berlin (18.4.) Ermittlungsverfahren gegen den Organisten Kurt Grosse wegen Störung des Gottesdienstes. Pfarrer Violet mehrere Monate suspendiert, kurz vor Weihnachten 1934 wieder eingesetzt, wünschte, von einem Beauftragten des Evangl.Konsistoriums förmlich in sein Amt wieder eingeführt zu werden. Dies wurde durch den zuständigen Superintendenten abgelehnt. Violet wandte sich nunmehr an den Bruderrat der Bekenntnissynode.

Beim Weihnachtsgottesdienst bemerkte der Beschuldigte, wie anstatt des V. der Superintendent Bronisch vortritt, um eine Erklärung abzugeben. Er stürzt daraufhin zur Orgel und improvisiert eine Melodie und verhindert dadurch die Abgabe einer Erklärung. ObStA. ist der Meinung, daß Störung des Gottesdienstes aus subjektiven Gründen nicht vorliege.

11. Br- u. Fr. Min. d.Jnn. Der Landrat Ulrici in Diez a. d.Lahn hatte sich mit seiner erkrankten Tochter auf Grund einer ärztlichen Verordnung in die Schweiz begeben und es dadurch unterlassen, an der Volksabstimmung 1934 teilzunehmen. Die Tochter offenbar schwer lungenkrank. Gaugericht Hessen-Nassau beantragt, wegen dieser Verfehlung gegen U. Ausschluß aus der Partei. Oberstes Parteigericht erteilt Verwarnung. Angeschuldigter habe sich am Wahltage an einem Ort befunden, von wo er die Reichsgrenze leichter hätte erreichen können. Ulrici stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß er seine schwerkranke Tochter nicht

3251.25 190
317

habe allein lassen und im Übrigen auch die Reichsgrenze nur schwer hätte erreichen können. Gauleiter beantragt Abberufung. Frick will U. als Ob.Reg.Rat bei einer Regierung verwenden.

12. OStA. Weimar (25.4.) übersendet Abschrift des Urteils der 1.Strafkammer des LG. Weimar v. 5.4.35 in der Strafsache gegen Stoß u.Gen. wegen Vergehens nach § 175. 7 Angeklagte haben Revision eingelegt.

Das Urteil legt den § 175 im bewußten Gegensatz zum Reichsgericht extensiv aus.

H3445-0220

H3445-0221

3751-PS
218

141

7. Mai 1935.

1. GenStA. Karlsruhe (3.5.) legt vor Bericht des OStA. b. LG. Freiburg vom 2.5. Dieser übersendet ein Ersuchungsschreiben der StA. Basel-Stadt, in dem in dem Verfahren gegen Hans Wesemann u.Gen. gebeten wird, den Mitangeschuldigten Adolf Reiß, Mühlenbesitzer in Brombach, eine Vorladung mit der schriftlichen Zusage freien Geleits zuzustellen.

2. Als Nachfolger des zum OStA. in Duisburg ernannten Regierungsdirektors Schneider (PolPräs.Berlin) wird vom Reichs- und Pr. Innenministerium Oberregierungs- und Kriminalrat Liebermann von Sonnenberg in Vorschlag gebracht.

3. Stellvertreter des Führers 7. Mai
Die Österr. Bundesregierung hat die Auslieferung des Heinrich H a r r e r wegen Verbrechens des Mordes beantragt. Stellvertreter des Führers hat Bedenken, da Harrer in glaubwürdiger Weise behauptet, am 29. März 1934 den Rayoninspektor Leopold Puschnick in Crumpendorf anläßlich einer ihm von der Gauleitung Kärnten befohlenen Terrorak tion durch Schüsse verletzt zu haben.

Harrer ist am 4. April 1934 wegen seiner Betätigung in der NSDAP aus Österreich geflohen. Er gehörte seit dem 20.6.33 der Terrorgruppe 1 der Standarte 7 an. Er behauptet, von dem stellvertretenden Gauleiter den Befehl erhalten zu haben, dem als Nazifresser bekannten P. eine Abreibung zuteil werden zu lassen. Dabei sei P. getötet worden.

4)

H3445-0222

4. OStA. Helle(4. Mai)übersendet ein an den Reichsgerichtspräs. gerichtetes Ersuchen des Stellvertreters des Führers um Übersendung der Strafakten gegen Jaenicke, der vom Reichsgericht zum Tode verurteilt worden sei (Revisionssache) an das Reichsrechtsamt der NSDAP. Dem Stellvertreter des Führers sei ein Gnadengesuch zugegangen.

5. Gauleiter Loeper(2. Mai), persönliches Schreiben an Freisler, übersendet Schreiben des Leiters des Gaurechtsamts Magdeburg, in dem darüber Beschwerde geführt wird, daß bei der Berufung zu Laien- und Berufsrichtern (Schöffen, berufsrichterliche Mitglieder der Disziplinarkammern) hinsichtlich der Zuverlässigkeit der in der Rechtsprechung mitwirkenden Personen nicht Rechnung getragen werde, weil NSDAP. xxxxxxxxxxxx bei der Besetzung nicht gehört werde. Beispiel: LGDir. Grimm, LGRat Gruber, LGDir. Gutjahr.

6. NSDAP. Gaurechtsamt Westfalen Nord (Schreiben an StS. Dr.Freisler) Besetzung derStelle des LGPräs. in Münster. Gegen Biermann aus Paderborn sind von berufener Seite Bedenken geäußert worden.

7. AA. 6.5. übersendet Antwortnote an die Schweiz in der Sache Jakob/Wesemann. Die Deutsche Regierung stellt fest, daß sie ihrerseite keinen Anlaß dazu gegeben hat, die diplomatischen Behandlung der Angelegenheit schon in diesem Stadium abzubrechen. Die Schweizer Note beschränkt sich darauf, die Annahme der Schweiz

3751-75
220

aufrechtzuerhalten, ohne irgendwelches tatsächliches Material beizubringen, die weiteren Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts ermöglichen. Die Deutsche Regierung will sich aber dem Schiedsverfahren nicht entziehen.

8. OStA. Frankfurt a.M. 18.April übersendet Vorgänge gegen den RA. Schmidt-Knaatz. Dieser hat in seinem bekannten Gutachten über die Rechtslage der evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen ausgeführt, daß eine dem Landesbischof Dietrich bekannte Stelle vom 25. November 1933 die Synodalen zu einer Besprechung nach Darmstadt eingeladen haben, die sie getrennt nach Parteizugehörigkeit über ihr Verhalten bei der Synode instruiert, die zu wählenden Bischofkandidaten benennt und die Parteigenossen auf die zu beobachtende Parteidisziplin hingewiesen werden. Hieran schließt der Verfasser des Gutachtens folgende Folgerung. Damit werde eine imperative Gewalt an die Stelle der freien Entschließung bei der Abstimmung gesetzt, so daß die Beschlüsse der Mainzer Synode der Rechtsgültigkeit entbehren.

Mit der "bekannten Stelle" ist der Gauleiter Sprenger gemeint.

Nach der Äußerung des Gaurechtsamts der Gauleitung Hessen-Nassau sind die tatsächlichen Angaben unwahr.

Der OStA. legt die Vorgänge vor wegen der Frage der Herbeiführung der Zustimmung des Stellvertreters des Führers zur Strafverfolgung gemäß den Vorschriften des Ges. vom 20. Dez. 1934. Er meint, daß es nicht darauf ankomme, daß der Beschuldigte für die Wahrheit des Sachverhalts zwei Zeugen benannt habe. Denn selbst, wenn die Zeugen die Behauptung des Beschuldigten bestätigen sollten, wäre

H3445-0223

H3445-0224

wäre der Tatbestand des § 1 des Ges. vom 20.12.34 erfüllt. Da, wie der Beschuldigte selbst zugeben, das Wahlergebnis jedenfalls auch bei freier Wahl kein anderes gewesen wäre. OStA. hat daher auch die Zeugen nicht vernehmen lassen. Hiergegen sind die im Umlauf befindlichen gedruckten Gutachten beschlagnahmt worden.

9. Rothenberger 30.April legt als Gauführer des BNSDJ. Abschrift einer Eingabe des Hamburger Rechtsanwalts Hense vor. Dieser ist von dem Vater eines Schutzhäftlings gebeten worden, die Verteidigung zu übernehmen. Das Schreiben an seinen Mandanten wurde ihm aus Fuhlsbüttel mit folgendem Vermerk zurückgesandt:

"Mit dem Bemerken zurück, daß es gemäß Verfügung des politischen Polizeikommandeurs vom 28. 1.35 - II - 1 - A/III - kein formelles Beschwerderecht, mithin auch keine Vertretung durch Rechtsanwälte gibt".

Hense hat sich hierauf unter Bezugnahme auf den Schriftwechsel JW 1935 Heft 10 S.759 an die Staatspol. gewandt und erhielt folgende Antwort:

"Auf Ihre Anfrage vom 29.3.35 teile ich Ihnen mit, daß ich mich wegen der von Ihnen angeschnittenen Frage mit dem Politischen Polizeikommandeur der Länder in Verbindung gesetzt habe. Dieser hat sich jedoch nicht veranlaßt gesehen, seine bisherige Verfügung aufzuheben, nach der die Erteilung von Vollmachten durch Schutzhaftgefangene in Schutzhaftsachen unzulässig ist. Es muß deshalb bei dem bisherigen Verfahren bleiben".

Rothenberger bittet um erneute Stellungnahme.

10. OLGPräs.Rostock i.V. Huther 3. Mai, betr. Dienstaufsichtsverfahren gegen den Justizinspektor Schöning in Rostock gegen die Frage des Einschreitens des RA.u.Notars Dr.Dietten

(Gauführer des BNSDJ in Rostock).

Die Frage des Einschreitens gegen die beiden genannten Personen ergab sich aus folgendem Sachverhalt:

Im Oktober 1934 hat Dr. Dietten dem mecklenburgischen Justizmin. eine Entscheidung des OLG.Rostock mitgeteilt, die angeblich wieder einmal in krassem Widerspruch zur nationalsozialistischen Weltanschauung stehe. Es sei nämlich in einem Prozeß auf Auszahlung eines Pflichtteils Hauff gegen Hauff der Antrag des Berufungsbeklagten, der Berufungsklägerin das Armenrecht zu entziehen, abgelehnt worden, obwohl die Berufungsklägerin in der Schweiz Franzosen gegenüber geäußert haben solle: Göring habe den Reichstag in Brand gesteckt. Diese Annahme beruhte auf einer im Niederdeutschen Beobachter vom 4.Juli 1934 enthaltenen Bemerkung in einem Artikel des Reichsstatthalters Hildebrand, in der die Verleumdung des Ministers Göring als Tatsache hingestellt wurde. Nach einer dienstlichen Mitteilung des GStA. an den OLGPr. war das Ermittlungsverfahren wegen dieser Verleumdung eingestellt worden. Wahrscheinlich habe eine Personenverwechslung zugrunde gelegen.

Dieser Fall wurde zum Anlaß eines Kesseltreibens gegen den OLGPr. Burmeister gemacht, dem der OLGPr. auch schließlich zum Opfer fiel(zum Reichsgerichtsrat ernannt). Wie sich aus einem Schreiben des RA.Dietten vom 24.1.35 an Rothenberger ergibt, war das auch der Zweck der Aktion. Dietten schreibt, Meine Meldung an das Justizmin. hat dann auch den von allen nationalsozialistischen Kreisen Mecklenburgs gewünschten Erfolg, nämlich die Entfernung des OLGPr. Burmeister aus seinem Amte gehabt.

H3445-0225

H3445-0226

375
223

Das Material für seine Meldung hatte Dietten von dem Justizonspektor Schöning bezogen. Dieser hatte den Bezirksobmann des BNSDJ LGDir. Zastrow (soll jetzt OLGPr. werden) und Dietten Mitteilung gemacht und den Jnhalt der Voten mitgeteilt.

Der Reichsstatthalter hat sich mit Schärfe gegen die Bespitzelung der Richter gewandt und zunächst Schöning beurlauben lassen und einen Beauftragten nach München entsandt, um die Enthebung des Dietten von seinem Amte als Gauführer herbeizuführen.

Dietten wurde bei den Festakten aus Anlaß der Vereichlichung ausgeladen. Der Württ.JM. Dr. Scharf erklärte alsbald, daß er Schöning nicht fallen lassen könne. Der Herr Statthalter hielt demgegenüber energisch daran fest, daß Dietten seines Amtes enthoben werden müsse.

Das Dienstaufsichtsverfahren gegen Schöning ist erledigt (Disziplinarverfahren nicht anhängig gemacht worden). Schöning ist aufs schärfste verwarnt worden, jedochin Rostock geblieben.

Die Frage, ob gegen Dietten einzuschreiten ist, steht noch offen. Nunmehr hat sich der Reichsjuristenführer zu dem Fall geäußert (Schreiben vom 4.April 1935). Er sieht keine Veranlassung, das Verhalten von Schöning und Dietten zu mißbilligen. Beide haben nach seiner Ansicht eine selbstverständliche nationalsozialistische Kämpferpflicht erfüllt. "Es muß von jedem Parteigenossen erwartet werden, daß er von jedem parteischädigenden Verhalten, somit staatsfeindlichen Verhalten, von dem er Kenntnis nimmt, der Partei Mitteilung macht. Das Dienstgeheimnis eines Staatsbeamten gegenüber der Partei

3751-PS
224

144

hat eidlich da seine Grenze, wo Belange der Bewegung in Frage stehen. Auf dem Gebiete des Rechts darf der BNSDJ für sich in Anspruch nehmen, die Schutzwache des Führers gegen parteischädigendes Verhalten zu sein.

H3445-0227

H3445-0228

8. Mai 1935.

1. OStA. Glogau (30.4.) Ermittlungsverfahren gegen den früheren Standartenführer Schwensen wegen Mißhandlung des ehemaligen Geschäftsführers des Deutschen Textilarbeiterverbandes Josef Rieger in Bagen. Rieger ist am 1.3.33 in Schutzhaft genommen worden, weil er im dringenden Verdacht stand, sich an der Füllung von Säurebomben, die gegen die SA. bestimmt waren, beteiligt zu haben. Die Mißhandlung ist also anläßlich der Aktion gegen die Kommunisten begangen, daher liegen Voraussetzungen der AV. v. 25.7.33 (Kerrl-Amnestie) vor. Der in dieser Sache früher erstattete Bericht ist vergehentlich abgegangen.

2. GenStA. Kiel (30.4.) Ermittlungsverfahren gegen Früchtenicht, der auf das von dem Gauleiter Loper unterschriebene Plakat „Warnung", das Anfang 1935 an zahlreichen Orten Schleswig-Holsteins angeklebt worden ist und sich gegen den Stahlhelm richtete, die Worte geschrieben hat: „Lüge und Hetze, gemeine Verhetzung und infame Verhetzung". Aus dem Bericht ist lediglich interessant die Feststellung, daß der Anschlag des Plakats in Stahlhelmkreisen Schleswig-Holsteins große Erregung und das Gefühl unverdienter Kränkung hervorgerufen hat und daß der Führer der Gruppe Nordmark der SA. Meyer-Quade am 10.4. dem OStA. schriftlich mitgeteilt hat, die Anbringung des Plakats angeordnet zu haben. Anscheinend nicht im Einvernehmen mit Loper.

3. RJMinister übersendet eine ihm vom Stellvertreter des Führers zur Weiterbehandlung zugeleitete Eingabe von Hans Kallenbach betr. den Besitz des Grafen zu Erbach-Erbach. „Nach Anhörung des Reichsnährstandes halte ich es für sachdienlich, daß eine Nachprüfung der Angelegenheit seitens der zuständigen Justizbehörden erfolgt." Soweit aus den Vorgängen ersichtlich ist, handelt es sich um folgenden Sachverhalt: Im Jahre 1927 wurde ein Forstmeister Paatz anscheinend auf Grund von Intrigen, die er auf den Grafen Alexander Erbach gesponnen

3751-PS
236

gesponnen hatte, zum Kammerdirektor nach Erbach berufen. Faatz soll den Besitz durch Spekulationsgeschäfte ruiniert haben. Hierbei soll er mit dem zum Pfleger für den Grafen Konrad Erbach bestellten Landgerichtsrat Raab in Darmstadt zusammengewirkt haben. Hierbei habe er mit freimaurerischen und jüdischen Kaufleuten zusammengearbeitet. Faatz soll seit 1923 Nationalsozialist sein und heute eine hohe Stellung als Arbeitsgauführer bekleiden. Wegen eines Kredits von 1 Million Mark betrieb die Zentral-Boden die Zwangsversteigerung. Es kam zur Zwangsverwaltung. Diese wurde einem Nichtarier Kunkel übertragen. Es wird anerkannt, daß Kunkel die Verwaltung gut führt. Immerhin habe er natürlich keine Lust, seinen Posten, der ihm etwa 1000 M im Monat einbringe, aufzugeben. Es gelinge nicht, eine Einschränkung der Zwangsverwaltung zu erreichen. Das liegt u.a. anscheinend daran, daß als Kammersekretär der Ortsgruppenleiter der NSDAP. Wilhelm Heim angestellt ist, der so gut wie nichts tut, aber ein volles Gehalt bezieht. Heim ist auch Aufsichtsratsvorsitzender, stellv.Direktor und Beigeordneter. Anscheinend geht der Wunsch der Grafen Erbach dahin, den Grafen Alexander zum Zwangsverwalter einzusetzen. Es besteht dann allerdings die Gefahr, daß der Kammersekretär Heim in Konkurrenz tritt und sich zum Zwangsverwalter ernennen läßt. Heim soll mit Reichsstatthalter Sprenger befreundet sein. Kallenbach hat sich an Heß gewandt mit der Bitte, die Angelegenheit durch einen Referenten aus seinem Stabe untersuchen zu lassen.

H3445-0229

10. Mai 1935.

1. OStA. Bautzen (23.4.) berichtet über ein Strafverfahren gegen den Bürgermeister der Stadt Löbau, Sühnold, (13 000 Einwohner) wegen Körperverletzung. S. hat in nicht mehr nüchternem Zustand einen Reisenden, der es ablehnte, aus der gleichen Schnapsflasche zu trinken wie er, die Treppe hinuntergeworfen und durch heftige Fußtritte verletzt. Er hat ein Niederschlagungsgesuch eingereicht. OStA. beabsichtigt, das Gesuch ablehnend zu bescheiden. Öffentlichkeit habe ein Recht auf klare Feststellung über Schuld oder Unschuld. Es gehe dabei auch um die Entscheidung, ob S. seiner Ämter würdig sei.

2. OStA. Nordhausen (12.4.) berichtet über ein Beleidigungsverfahren, das auf Antrag eines Stahlhelmführers (Gauführer des Gaues Merseburg-West) gegen den Obersturmbannführer Eisler in Goslar läuft. Dem Verfahren liegt zu Grunde eine von dem Beschuldigten versandte Drucksache, in der diejenigen Stahlhelmmitglieder, die ihren Austritt aus der SA. angemeldet hatten, als lächerliche Museumsstücke, zweitklassig usw. bezeichnet wurden. Nach Auffassung des GenStA. handelt es sich um um eine Angelegenheit, die infolge der allgemein bestehenden Unklarheit über die Auslegung des Staatsaktes v.27.3.34 (Angehörige der SA. dürfen auch Mitglieder des Stahlhelms sein) entstanden sei. GenStA. empfiehlt friedliche Beilegung durch leitende Stellen der SA. und des Stahlhelm.

3. OStA. Bautzen berichtet über ein Strafverfahren gegen 14 Beschuldigte (alte SA-Angehörige) wegen schwerer Mißhandlung von Juden. Tat begangen im März 1933. Die Juden, die in Schutzhaft gebracht worden waren, wurden zunächst gezwungen, 2 Pfd. fettes Schweinefleisch zu essen, und alsdann auf der Fahrt zur tschechischen Grenze, über die sie abgeschoben werden sollten, auf das unmenschlichste mißhandelt. Infolge der Mißhandlung ist ein Jude gestorben. Anwendung der Amnestie ist mit Rücksicht auf die Art der Ausführung abgelehnt worden. Die Angelegen-

H3445-0230

3751-PS
328

heit hat hochpolitischen Charakter angenommen. Die tschechische, österr. u. polnische Gesandtschaft haben dem Ausw.Amt Verbalnoten zugehen lassen. Im Braunbuch ist der Fall auch aufgeführt. OStA. legt die Akten mit der Bitte um Weisung vor; im Falle der Durchführung des Verfahrens wäre Antrag auf Voruntersuchung zu stellen (Schwurgerichtssache).

H3445-0231

4. OLG.Präs. Stuttgart (2.5.). Die Ehefrau des SS-Sturmführers Albert Zehender hat sich bei der Anwesenheit des Führers in Stuttgart am 20.3. in ihrer Eheangelegenheit persönlich an den Führer gewandt, und dieser soll ihr nach ihrer Behauptung zugesagt haben, daß ihm die Sache vorgetragen werde.

Die Eheleute Zehender leben getrennt (Ehebruch des Ehemanns). Die beiden Kinder (13-jähr.Junge, 7-jähr. Mädchen) hatte zunächst die Frau zu sich genommen. Der Ehemann hat sie alsdann zwangsweise in ein Internat bringen lassen. Die Sache schwebt vor dem OLG.Stuttgart. Ehefrau will die Kinder zurückhaben.

5. OStA. München I (25.4.) berichtet über folgenden Sachverhalt: Frau Margarete Strassmeier in München schickte im September 1934 ihren Sohn zu Frau Staatsmin.Esser und verlangte von Esser 20 000 M mit der Drohung, sie werde ihn anzeigen, er mache mit seinem Onkel, den Gen.-Vertreter Adolf Löw, Schiebergeschäfte in Bulgarien. Später hat sie 50 000 M verlangt. Löw hat zunächst auf Unterlassung geklagt. Das Gericht hat das Ruhen des Schiedsverfahrens angeordnet, weil im Termin v.29.11. 34 der Kläger erklärt hat, keine Anträge stellen zu wollen. Die Akten sind zur strafrechtlichen Würdigung der StA. zugesandt worden.

Bayer.Polit.Polizei hat sich folgendermaßen geäußert: Frau Strassmeier war seit 1927 die Freundin des Staatsministers Esser. Dieser lebte von 1927 bis 1934 mit ihr zusammen, und zwar von 1927 bis 1933 in Nürnberg und ab dieser Zeit in München. Bei den Forderungen handelt es sich um schriftliche Zahlungsversprechen von Esser. Von einer Erpressung kann daher nicht gesprochen werden. Sowohl StMin.Esser als auch Gen.Vertr.Löw ließen durch ihre Rechtsvertreter mit Schreiben v.21.12.34 mitteilen,

daß sie an dem Verfahren wegen Verleumdung kein Jnteresse besäßen.

GenStA. ist der Meinung, daß versuchte Erpressung nicht nachzuweisen und öffentliches Jnteresse nicht zu bejahen sei.

6. GenStA. LG.(2.5.), GenStA. KG. (4.5.) betr. Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen Mißhandlung politischer Häftlinge. Am 25.4.35 erschien bei dem OStA. Ranker der Leiter der Staatspolizeistelle, Reg.Rat Aderhold, und trug die Bedenken vor, die nach seiner Meinung gegen die Durchführung des Strafverfahrens gegen die belasteten Beamten sprechen.

1) Nachrichten über das Verfahren und damit über die beanstandeten Vernehmungsmethoden würden an die Öffentlichkeit dringen und dem Wohl des Reiches schaden.
2) Die Autorität der Staatspolizei werde leiden.
3) Außenpolitische Bedenken im Hinblick auf die Kownoer Schandjustiz.

Aderhold deutete an, daß er bei seinen vorgesetzten Dienststellen die Herbeiführung einer Niederschlagung in Anregung bringen wolle.

GenStA. LG. betont, daß es sich bei den Ausschreitungen um systematische, durch lange Zeit ständig angewandte Vernehmungsmethoden handele, und zieht den Vergleich mit dem Stettiner Strafverfahren im Frühjahr 1934. Zu den Gründen der Staatspolizei ist zu sagen:

1) Bekanntwerden der Mißhandlungen doch nicht zu vermeiden. Unberechenbarer Schaden wird dem Reich gerade dadurch entstehen, daß die Öffentlichkeit nicht erfährt, daß die schuldigen Beamten bestraft worden sind. Nichtdurchgreifen würde gerade die kommunistische Hetze verstärken.
2) Autorität der Staatspolizei nicht in Gefahr, sondern nur das persönliche Ansehen der beschuldigten Beamten.
3) Vergleiche mit Kowno nicht gerechtfertigt. Gerade wenn man das Verfahren gegen die Polizeibeamten nicht durchführen würde, würde man sich des moralischen Rechtes begeben, die in einem anderen Staat angewandten Methoden der Erpressung falscher Geständnisse als eines Kulturstaates unwürdig zu schelten.

Vorbehaltlich anderer Weisungen beabsichtigt GenStA.,

H3445-0232

3751-PS
230

H3445-0233

das Verfahren beschleunigt durchzuführen.

7. GenStA. Marienwerder (4.5.) berichtet über die Verhaftung eines polnischen Geistlichen (Przypierski), die unter der polnischen Volksgesamtheit in Ostpreußen große Entrüstung hervorgerufen habe.

Festzustellen ist, daß das Verfahren gegen P. durch Erlaß vom 30.3.35 - III g^7 213/35 - eingestellt worden ist und daß P. sich nun wegen der in diesem Verfahren erörterten Vorfälle auf Anordnung des GeStaPA. seit dem 18.3.35 in Schutzhaft befindet.

8. Rechtsanwälte Dr. Kaiser und Sattler in Dresden. Sattler teilt mit, daß er mit der Vertretung einiger in Schutzhaft gekommener Pfarrer beauftragt sei. Oberkirchenrat i.R. Michael, Vater eines Verhafteten, hat seinem Sohn die Vollmacht zur Vollziehung übersenden wollen und darauf das folgende Schreiben der Kommandantur des Konzentrationslagers Sachsenburg erhalten: „Sachsenburg, den 25.4.1935.

Tgb.Nr.4472/35.

Die Kommandantur des Konzentrationslagers Sachsenburg teilt Ihnen auf Ihr Schreiben vom 24.4.35 mit, daß es laut Befehl des Politischen Polizeikommandeurs vom 28.1.35 - II 1 A/M - für Schutzhaft kein formelles Beschwerderecht, sohin auch keine Vertretung durch Rechtsanwälte gibt."

Sattler ist der Meinung, daß die Stellungnahme mit der Auffassung des Reichsjustizministers - Jur.Wochenschrift 1935 S.759 in Widerspruch stehe. Er bittet, zu veranlassen, daß der Lagerkommandant angewiesen wird, entsprechend den Anweisungen des Reichsjustizministers zu handeln.

9. Weißner (9.5.) teilt in der Strafsache Deponte u.Gn. (Waldenburg-Karphausen) mit, der Führer habe entschieden, daß Deponte und Förster nach Verbüßung der Hälfte der gegen sie erkannten Freiheitsstrafen bedingt zu begnadigen seien, sowie, daß dem Verurteilten Jentke, der bereits über 3/4 seiner Strafe verbüßt habe, bedingte Strafaussetzung für die Reststrafe zu

H3445-0234

gewähren sei.

10. KGPräs. (8.5.) berichtet über die Mißhelligkeiten zwischen dem LGPräs. Dr. Brecht in Guben und dem Gubener Bürgermeister Schmiedeke (Streit über die Dienstwohnung, die Remise und den Garten). Kürzlich hat Schmiedeke einen großen, alten Baum entgegen der ausdrücklichen Bitte des Brecht fällen lassen. KGPräs. ist der Meinung, daß die Schwierigkeiten auf die wenig rücksichtsvolle Persönlichkeit des Bürgermeisters zurückzuführen seien. Andererseits habe Brecht offenbar nicht die Gabe, Gegensätze zu überbrücken. Es liege im dienstlichen Jnteresse, Brecht aus Guben zu versetzen und die Stelle mit einem älteren Parteigenossen zu besetzen. Brecht ist nicht Pg.

11. GenStA. Dresden (9.5.) übersendet Ehrengerichtsurteil gegen Justizrat Drucker, Leipzig, v. 26.1.35: Ausschließung. Sachverhalt: Der RA. Dr. Goldstein verteidigte im Jahre 1930 einen Landesverräter Becker, der von deutschen Kriminalbeamten durch List und Gewalt von französischem auf saarländisches und von da auf deutsches Gebiet gebracht, dort verhaftet und dem OLA. zugeführt worden war. Becker verlangte von Goldstein Eingabe an die Französische Regierung, damit diese seine Rücklieferung verlange. Goldstein wollte sich von dem Angeklagten Rat und Auskunft darüber holen, ob er als deutscher Rechtsanwalt sich unmittelbar an die Franz. Regierung wenden dürfe, um eine Rücklieferung zu veranlassen. Am 4.10.30 hat ausweislich der Handakten Goldsteins der Angeklagte sich dahin geäußert, daß Goldstein auf Verlangen seines Mandanten an das Franz. Justizministerium heranzutreten habe, wenn er dies als Verteidiger zur Wahrnehmung der Jnteressen seines Mandanten für erforderlich halte. Goldstein hat sich dann an das Franz. Justizministerium gewandt. Auf Veranlassung der Reichsanwaltschaft ist Goldstein im Jahre 1930 ehrengerichtlich bestraft worden (Warnung 1. Jnstanz, Freispruch). Gegen den Angeklagten ist damals ein ehrengerichtliches Verfahren nicht eingeleitet worden.

Das

3751-PS
232

H3445-0235

Das Urteil geht von der neu gewonnenen Bewertung des Landesverrats und der Standespflichten des Anwalts aus und bezeichnet den Angeklagten als den Gehilfen eines Landesverräters. Angeklagter habe im Jahre 1930 nach der Reichstagswahl vom 14.9. schon erkennen müssen, daß das deutsche Volk in seinen Wertmaßstäben gewechselt habe.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

12. Bischof Wurm (4.5.) bittet, die StA. in Stuttgart R.F. zu veranlassen, gegen Verleumdungen, denen er zur Zeit des Regiments des Rechtswalters Jäger ausgesetzt sei, vorzugehen (Kirchengelder ins Ausland geschafft, Verbindung mit Kommunisten). Letztere Behauptung wird weiter verbreitet. Immer wieder komme ihm zu Ohren, daß ein wahrer Hetzfeldzug gegen ihn geführt werde." Als ein Mann, der mich jederzeit für eine nationale Politik eingesetzt habe, kann ich es mir verbitten, von einer nationalen Regierung derart behandelt zu werden.

1. OStA. Neuruppin (26.4.) übersendet Nr. 96 des Ruppiner Stürmer v. 25.4.35 „Das Hohelied der PO." verfaßt von Gauleiter Kube. Darin wird mit Bezug auf das in der Sache Dibelius gegen Falkenberg ergangene Urteil folgendes ausgeführt:

> Freilich gibt es noch weltfremde Einrichtungen, die aus ihrem formalen Denken, das bis auf die Zeit Justinians zurückgeht, nicht begreifen können und wollen, daß in Deutschland ein neuer Geist lebendig geworden ist.
>
> Wenn kürzlich ein Assessor in der Mark einen aufrechten Nationalsozialisten mit der unerhörten Strafe von 1000 RM belegte, weil er einen offenkundigen Gegner des Dritten Reiches „beleidigt"haben soll, so erinnert das an jene Zeiten, in denen man im Nationalsozialisten den geborenen Angeklagten sah.
>
> Aber auch hier werden wir siegen.
>
> Der Nationalsozialismus ist das aus dem Blute geborene Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes. Die Staatsformen der Vergangenheit kannten trotz ihrer Paragraphen kein deutsches Recht. Der Reichsrichter der Partei, Walther Buch, hatte Nationalsozialisten wie Hanns Kerrl und Dr. Frank, sind mit Tausenden rechtsgeschulter Männer am Werk, das deutsche Recht des Dritten Reiches zu schaffen. Recht ist blutbedingt, wie Kultur und Kunst. Und durch die PO. und ihren Kampf ist das deutsche Volk für ein deutsches Recht reif geworden. Es wird diese Schaffung des deutschen Rechtes eine der wichtigsten Abschnitte in der deutschen Revolution Adolf Hitlers sein.

2. Reg.Polit.Polizei (7.5.) bittet erneut um Mitteilung, ob und wo ein Str.Verfahren gegen Schregel läuft oder zu erwarten ist, gegebenenfalls, ob bekannt ist, wo die Akten sich zur Zeit befinden.

3. Vorstand des Vereins Luther-Heime e.V. Königsberg (27.4.) (Prof. D. Roth). In Königsberg bestehen seit 1917 bezw. 1931 zwei Heime für Theologiestudierende aus Ostpreußen. Wichtig nicht nur wegen der Erleichterung des Studiums armer Studenten, sondern auch wegen Verbindung von deutschem und außerdeutschem Pro-

H3445-0236

3751-PS
234

testantismus. Unterstützt wurden die Vereine vom Staat bezw. Reich, Gustav-Adolf-Verein und Kirchengemeinden Ostpreußens. Verkaufswert 132 000 M, hypothekarische Belastung 56 000 M, übrige Schulden 17 000 M. Trotz dieses guten Vermögensstandes hat der Vorsitzende des Vereins Bischof Kessel den Konkurs angemeldet. Die beigebrachten Unterlagen für diesen Antrag entsprechen nicht der Vermögenslage. So wird z. B. eine Hypothek der Universität von in Höhe 30 000 M doppelt angeführt. Konkurs wurde eröffnet, obwohl nach vorsichtiger Schätzung des Konkursverwalters die Aktiva die Passiva um ca. 90 000 übersteigen. Unter Ausnutzung formalen Rechts wurde Unrecht in Recht verdreht. Die Heime sind arbeitsunfähig geworden. Die Studenten sind hinausgesetzt. Die für die Verpflegung bestimmten Erntedankspenden (150 Zentner Kartoffeln, Rüben, Kohl) verfaulen im Keller. „Es ist eines deutschen evangelischen Bischofs im dritten Reich unwürdig, die ihm anvertrauten Rechte in dieser Weise zu anderen Zwecken, als sie der Bestimmung des Vereins entsprechen, offensichtlich kirchenpolitischer Art auszunutzen.

Es wird gebeten um möglichst baldige eingehende Prüfung.

4. KGPräs. (6.5.) teilt mit, daß bei einer Nachprüfung durch die Registergerichte sich herausgestellt habe, daß noch jetzt Organisationen kommunistischen, marxistischen sowie sonstigen volks- und staatsfeindlichen Charakters in den Registern eingetragen seien. Einige von ihnen mögen zwar tatsächlich nicht mehr bestehen und mangels Löschung ein Scheindasein führen. Ob dies auch bei anderen der Fall ist, bedarf der Nachprüfung.

H3445-0237

3751-PS
235 150

Zu dieser Nachprüfung sind die Registerrichter angehalten, sowie auch dazu, in allen Fällen, in denen Organisationen der genannten Art noch eingetragen sind, den zuständigen Reg.Präs. zu verständigen. In zweifelhaften Fällen soll bei der zuständigen Stapo angefragt werden (allgem.Bedeutung, entsprechende Anweisung an andere OLG.Bezirke?).

5. Gauleiter Meyer (persönl.Brief an Freisler, 6.5.) schlägt als LGPräs. in Münster den LGDir. Schäfer (62 Jahre) vor. LGPräs. Biermann in Paderborn werde nicht einwandfrei beurteilt. Zwar habe sich der Kreisleiter in Paderborn lobend geäußert. Doch soll Biermann bei der Einrichtung der NS.Rechtsbetreuungsstellen Schwierigkeiten gemacht haben (Hinweis auf die Haftungsfrage, wenn ein Besucher der NS.Rechtsbetreuungsstelle im Amtsgerichtsgebäude stolpert). Über ähnliche Schwierigkeiten habe auch die SA-Brigade Bielefeld berichtet. Biermann gelte dort als außerordentlich kleinlich.

H3445-0238

H3445-0239

3751-PS
E36

14. Mai 1935.

157.

1. Strafanzeige des Emil Husemann wegen Erschießung seines Vaters, des früheren Reichstagsabgeordneten und Vorsitzenden des Bergarbeiterverbandes, Friedrich Husemann am 15.4.35 im Lager Esterwege.

Fluchtversuch komme nicht in Frage. 61 Jahre, also keine Chance zu entkommen. Habe auch nicht ins Ausland wollen; beim gelungenen Fluchtversuch hätte er aber das Land verlassen müssen.

2. OStA.Gießen (6.5.) berichtet über ein Verfahren gegen Wilhelm Lang u.Gen. wegen Aufruhrs. Sachverhalt: am 26. 3. d.J. sollte der Pfarrer Walter Flechsenhaar, der der Bekenntniskirche angehört, wegen einer Kanzelabkündigung vernommen werden. Alsbald nach Eintreffen der Polizei rottete sich eine aufgeregte Menge von mehreren hundert Personen zusammen, die gegen die Polizei drohende Haltung annahm. Es mußte Verstärkung aus Gießen herangezogen werden. Die Menge versuchte, die zur Verstärkung eintreffenden Beamten daran zu hindern, in den Hof der Bürgermeisterei einzufahren, und beruhigte sich erst nach der Entlassung des Pfarrers, zog alsdann vor das Pfarrhaus und sang „Ein' feste Burg ist unser Gott." Anlaß zu der Zusammenrottung war lediglich das Gerücht, der Pfarrer solle verhaftet werden.

Stapo Gießen befürchtet neue Unruhen, wenn jetzt in dem Verfahren wegen Aufruhrs Ermittlungen angestellt werden.

3. Generalsuperintendent a.D. Dibelius (12.u.13.5.) (persönliche Briefe an mich in den Geschäftsgang). Gauleiter Kube hat in der Neuruppiner Sache (Dibelius gegen Falkenberg) jetzt einen förmlichen Feldzug eröffnet. Er hat bei einer Gaubereisung an den verschiedensten Orten seines Gaues das Urteil kritisiert. Das Urteil habe in nationalsozialistischen Kreisen größtes Ärgernis erregt. Er habe in seiner Stellung als Gauleiter dem Stellvertreter des Führers Bericht erstattet.

In den Reden wird ganz allgemein gegen die Bekenntniskirche zu Felde gezogen, deren Anhänger als kirchlich getarnte politische Dunkelmänner, Wühlmäuse und Lumpen

Vortrag (Sachverhalt?) Dibelius habe ich geantwortet, daß Herr Min. sich zunächst den Sachverhalt werde vortragen lassen.

[Assessor Lutz

bezeichnet werden (Pressebericht des Neuruppiner Stürmer). Nach einem Bericht des Anwalts von Dibelius habe Rube dem Vorsitzenden des Gerichts gesagt: „Ich werde schon für Ihr weiteres Fortkommen sorgen." Von Dibelius habe er als von einem hergelaufenen Generalsuperintendenten gesprochen. Dieser Gen.Superint. habe mit seinen himmlischen Heerscharen die Wehrmacht nicht geschaffen, sondern Adolf Hitler. Endlich habe er gesagt: „Wenn man einen Lumpen beleidigt, dann kriegt man 1000 M Geldstrafe. Ich habe auch mal einen Lumpen beleidigt, habe auch 1000M Geldstrafe gekriegt." Bei dieser Rede befand sich der Pfarrer Falkenberg als Standartenführer der SA.L im Gefolge des Oberpräsidenten.

Das Urteil gegen Falkenberg ist noch nicht rechtskräftig (F. hat Berufung eingelegt). Dibelius befürchtet eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit durch die Ausführung des Oberpräs.

Dibelius ist der Meinung, daß eine Beurteilung des ganzen Zwischenfalls nur möglich sei, wenn man die Hintergründe kenne, und bittet um persönlichen Vortrag bei dem Herrn Minister.

H3445-0240

H3445-0241

3751-PS
2.38

152

15.5.

1. GStA.Kassel 11.5.

Jn der Zeit vom 1.-2.4.35 fanden in Borken bei Kassel Ausschreitungen gegen jüdische Mezger statt, die verdorbenes Fleisch geliefert haben sollen. Der Verdacht hat sich zum Teil bestätigt. Nach einem Schreiben des SS.Oberführers Unger (SS.Abschnitt 30)an die Gauleitung in Kassel hat sich z.B. am 1.2.35 vor dem Hause des jüdischen Mezgers Appel eine erregte Menschenmenge angesammelt, die unter dem Rufen: "Wir lassen uns nicht mit Judenfleisch vergiften, die Juden raus und ähnliches" in das Haus eindrangen und Appel mißhandelten. Wegen dieser Vorkommnisse wird ein Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs und Körperverletzung von der StA. in Marburg geführt. Mitbeschuldigter SS-Mann Georg Müller.

StA. Marburg beantragt Vernehmung des Müller durch AG.Borken. Akten gelangen 31.3.35 zurück mit Vermerk: "Müller zur Zeit bei Artillerieregiment Fulda". Aus diesem Vermerk ging nicht hervor, daß Müller Zeitfreiwilliger. StA. übersendet nunmehr unter Berücksichtigung der AV. vom 15.12.33 I 5703-DJ.S.837- Akten dem Befehlshaber des Wehrkreises V. Diese Übersendung bedeutet an sich nur Vorlage der Akten zur Kenntnisnahme. Gemäß § 4 der Militärstrafgerichtsordnung kann die Militärbehörde die Verfolgung an sich ziehen. So hat sie es in diesem Falle getan. Gegen Müller wurde Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs und Körperverletzung durch Untersuchungsführer des Gerichts des Jnfanterieführers 5 eröffnet. Er wurde am 2.5. durch das Kriegsgericht in Gießen zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 6 Monaten 1 Woche verurteilt. Da die Akten bis dahin bei der Militärbehörde lagen, konnte das bei der StA. laufende Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs nicht gefördert werden.

Am 6. Mai 1935 erhält GStA.Trautmann Kassel einen vom 2.5. dadierten Brief des Staatsrats Weinrich. Jn diesem Brief wird zu dem Vorfall bemerkt;

Vorgehen des OStA. liegt in der Linie derjenigen Menschen,

3751-PS
339

H3445-0242

Menschen, die Nationalsozialismus ablehnen. OStA. Marburg hat schon öfters Beweis geliefert, daß er nicht mit dem Herzen beim Nationalsozialismus und in seinem Maß Fehler macht. Was will OStA. erreichen:

1. Einvernehmen zwischen Reichswerk und Partei trüben;
2. den einfachen Mann wissen lassen, Partei kann nicht helfen. Ihr seid den Gerichten und Staatsanwälten ausgeliefert.

Diese Einstellung ergeben sich daraus, daß StA. sich häufig mit einem Eifer auf kleine Vergehen von Parteigenossen stürze, während sie bei Anzeigen gegen Nichtparteigenossen häufig öffentliches Interesse ablehne.

"Ich darf Sie bitten, den Herrn OStA. wissen zu lassen, daß die Partei immer zur rechten Zeit gegen diese Menschen zum Schlag ausholen wird, und daß selbst die Bevölkerung in geeigneter und erzieherischer Weise stark Front machen wird gegen Volksschädlinge. Eine gesunde Reaktion innerhalb der Parteigenossenschaft sorgt für die nötige Erziehung gegnerischer Elemente und wird den aufgezwungenen Mißmut und die Empörung gegen die Stellen lenken, die sie gegen die Führung der Bewegung einzuleiten versuchten.

Ich werde zur gegebenen Zeit hierzu öffentlich Stellung nehmen".

Auf diesen Brief hat OStA. am 11.5. sachlich geantwortet und festgestellt, daß das Schreiben vom 2.5. von falschen Voraussetzungen ausgeht und daß daher auch seine Schlußfolgerungen entfallen.

Interessant ist aus dem Brief des SS-Oberführers Unger an die Gauleitung, der die Veranlassung zu dem Schreiben des Gauleiters Weinrich darstellte, folgendes:

Nach Ansicht maßgeblicher Personen hat der OStA. die Angelegenheit aus Gehässigkeit gegen die Nationalsozialisten dem Kriegsgericht übergeben, "da ihm bekannt ist, daß die Parteidienststellen keinerlei Einfluß auf die Entscheidungen des Kriegsgerichts haben" (und auf die ordentlichen Gerichte?). Unger hat sich durch einen SS-Obersturmführer mit dem zuständigen Kriegsgerichtsrat in Verbin-

dung

H3445-0243

dung gesetzt. "Bezeichnenderweise verbat sich dieser jedoch energisch und strikte jede Einmischung seitens orgendeiner Partei- oder SS-Dienststelle. Alle Bemühungen, den SS-Mann Müller freizubekommen, blieben erfolglos."

3. OStA.Bautzen 27.4. Kontrollieren. 12

Das Strafverfahren gegen den Bürgermeister Reinhold G ö t z in Ostritz wegen Vergehens gegen § 339 StGB.(Nötigung im Amt).

Zur Person des Götz.G. ist Jnhaber des sächsischen alten Gardeabzeichens der NSDAP, stellvertretender Ortsgruppenleiter und Bürgermeister. Die Einwohner von O. führen häufig Klage darüber, daß er als Bürgermeister seine Versprechungen nicht halte. Er soll auch einem übermäßigen Alkoholgenuß zuneigen.

Seitdem Götz Bürgermeister ist, haben sich die Spannungen zwischen Partei und Stahlhelm verschärft.

Stahlhelm wird in O. vertreten durch den Apothekerbesitzer Soffner. Dieser ist nach einem Polizeibericht in O. und der ganzen Umgebung bekannt und außerordentlich hoch geschätzt. Seine politische Gesinnung hat er seit 1918 nicht geändert (Kriegsteilnehmer, Kampf gegen Marxismus und Kommunismus, Aufstellung eines schwarzen Bataillons schon im Jahre 1919 usw.). Er soll jetzt auch Vertrauensmann der Reichswehr sein. Woher es kommt, daß Götz mit Soffner auf Kriegsfuß steht, ist selbst vielen Einwohnern von O. rätselhaft. Götz wird verdächtigt u.a. von dem Ortsgruppenleiter der NSDAP Löffler, der bei der Ostritzer Bank beschäftigt ist, bei der Soffner Aufsichtsratsvorstand ist, und von dem 18jährigen HJ-Führer Muschter. Am 20.12.34 ging von dem Sicherheitsdienst Abschnitt 2 eine Anzeige gegen Soffner ein, die auf der Meldung eines V-Mannes beruht. Danach soll Soffner (der als Kreisführer des Stahlhelms und als Reaktionär und Wühler bekannt sei) anläßlich eines Jagdessens gesagt haben: "Vor der Machtergreifung saßen 50% Lumpen in der Regierung und heute sitzen 75 % darin."

3751-PS
241

darin". Als Zeuge wird der Wirtschaftsgehilfe Paul Heidrich angegeben.

Heidrich hat am 10.Dezember 1934 in einem durch den Bürgermeister Götz und dem Ortgruppenleiter Löffler aufgenommenen Protokoll, das er unterzeichnet hat, diese Äußerung bestätigt.

Das Protokoll ist Heidrich abgenötigt worden. Götz hat Heidrich auf das Rathaus kommen lassen und ihn dort über die angebliche Äußerung Soffners vernommen. Heidrich stellt in Abrede, eine solche Äußerung gehört zu haben. Trotzdem setzte Löffler das Protokoll auf; Götz bedrohte Heidrich mit den Worten, wenn Sie jetzt nicht unterschreiben, lasse ich Sie einsperren. Aus Angst unterschrieb Heidrich.

4. OStA. bLG Schwerin 10.5.
Strafverfahren gegen den Uhrmacher Seefeldt wegen Mordes. Es werden ihm zur Last gelegt 12 Fälle des Mordes, 5 Fälle des Sittlichkeitsverbrechens, 21 Fälle der Kindesentführung. In 7 Mordfällen ist die Überführung bereits gelungen. Ermittlungen dauern an. Tätigkeit der Sonderkommission ist ab 11.5. nach Berlin verlegt worden.

Seefeldt
Mord

Kontrollieren
g

H3445-0245

3751-PS
242

16. Mai 1935.

154

1. Schreiben des Stellv.d.Führers (14.5.). Strafverfahren gegen Franz Graßl.

Beleidigung des früheren Staatsministers Esser soll eine innerparteiliche Erledigung erfahren. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung kann m.E. nicht bejaht werden.

2. OStA. Traunstein (3.5.) Strafverfahren gegen den Bürgermeister und Amtswalter in Bergen Karl Sollinger wegen schwerer Untreue. Sollinger ist am 2.Mai 1935 vor dem Schöffengericht in Traunstein zu 6 Monaten und 50 M ersatzweise 5 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Beantragt war 1 Jahr Zuchthaus, 50 M Geldstrafe ersatzweise 5 Tage Zuchthaus sowie Erlaß eines Haftbefehls. Haftbefehl wurde nicht erlassen. In der Hauptverhandlung hat sich ergeben, daß Sollinger während des Winterhilfswerks 1933/34 sämtliche ihm zugewiesenen Gutscheine für Kohlen verbrauchte. Soweit er die Gutscheine nicht an Hilfsbedürftige ausgegeben hat, hat er sie dem Kohlenhändler übergeben und die von den Hilfsbedürftigen zu zahlende Anerkennungsgebühr (15 Pf. pro Zentner) aus Gemeindemitteln bezahlt. Die Verwendungsnachweise hat er gefälscht, indem er der Wahrheit zuwider angab, soviele Gutscheine an Bedürftige ausgegeben zu haben, als er erhalten habe. Insgesamt hat er 319 Zentner Kohlen dem Gau verheimlicht.

170 Ztr. wurden in Gemeinderäumen gelagert, 149 Ztr. beim Kohlenhändler zur Verfügung des Sollinger. S. hat dem nicht hilfsbedürftigen Schwesternheim in Bergen 70 Ztr. Kohlen zugewiesen. Endlich hat er dem Gaurevisor Wittmann der Wahrheit zuwider angegeben, daß nur noch 100 bis 170 Ztr. Kohlen vorhanden seien. Die Reserve hat er verschwiegen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Angeklagter wird Berufung einlegen. OStA. rügt Nichtanwendung des § 266 Ziff.2 StGB.

Zu Sollinger vergl. auch S. 114. Hier handelt es sich um ein anderes Verfahren (Bestrafung zu 8 Monaten

Notiz des Herrn Ministers

Ich bitte zu erwägen
a) sof. Strafvollstreckung
b) Bericht an Kanzler u.

3751-PS
243

H3445-0246

ten Gefängnis wegen Körperverletzung bei Übertretung der Polizeistunde). 1 Monat Unters.Haft angerechnet.

u.Abschrift an Hess. 16.5.

Mit Schreiben vom 4.5. hat der Staatsmin. Wagner durch seine Adjutantur mitteilen lassen, daß er zu seinem Bedauern bisher nicht dazu gekommen sei, die Angelegenheit zu erledigen und das Gnadengesuch zu überreichen. Er werde aber bis spätestens 15.5. das Gesuch in Vorlage bringen und bitte, den Herrn Reichsjustizminister in dieser Angelegenheit auch persönlich sprechen zu können.

Der Präs. der physikalisch-technischen Reichsanstalt Stark, der in der Gegend von Traunstein einen Hof hat, setzt sich dringend für Vollstreckung ein, da sonst die Bevölkerung in größte Unruhe geraten werde (persönl. Mitteilung von Kuhn). Er werde bis zum Reichskanzler gehen. Das Gnadengesuch des Gauleiters Wagner ist bis zum 15.5. nicht eingetroffen.

3. GenStA. Rostock (13.5.) Erschießung des Andreas von Flotow. Teilt mit, daß das OLG. durch Beschl. v.4.5. den Antrag auf richterliche Entscheidung zurückgewiesen habe mit der Begründung, daß die Antragsteller (Vater und Bruder des Getöteten) nicht Verletzte im Sinne des § 172 StPO. seien.

Flotow

4. GenStA. 4.4. Hamburg legt vor Todesermittlungssache Westermann. Westermann ist in Hamburg am 7.3.35 in Schutzhaft genommen worden und am 16.3.35 nach 10tägigem Krankenlager verstorben. Ärztliches Gutachten: Die Sektion hat ergeben, das W. infolge einer Lungenentzündung (broncho pneumonie) gestorben ist. Es fanden sich an der Leiche Zeichen der Einwirkung erheblicher äußerer Gewalt auf beide Gesäßhälften und beide Oberschenkel.

Eingang 6.4.
Westermann
Konzentrat Lager
Todesfälle
Mitbehandlung

Die Sektion hat keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß die Folgen dieser Einwirkung mit dem Tode in ursächlichem Zusammenhang stehen. Verdacht auf Vergiftung nicht gegeben.

3751-PS
244
155

Westermann war Mitgl. der hamburg. kommunistischen Bürgerschaftsfraktion und ein sehr aktiver Kommunist. Nach seiner Verhaftung wurde er im Stadthaus vernommen. Der Bericht des Kriminalinspektors Kraus vom 18.3. teilt hierüber mit, daß W. unter gar keinen Umständen und selbst gegenüber den Angaben seines nächsten Mitarbeiters zur Aussage zu bewegen war. Mit der lächerlichsten Miene versuchte er, die vorliegenden Aussagen durch eine Handbewegung abzutun und hier glauben zu machen, daß er mit illegalen Organisationen nichts zu tun habe.

Die Vernehmung dauerte 15 Stunden. Es kam den vernehmenden Beamten darauf an, die Gruppenleiter, insbes. die zu W. gehörenden intellektuellen Kreise kennen zu lernen. „Die Vernehmung wurde fortgesetzt und nach und nach W. dazu gezwungen, die Gruppenleiter der Hafen- und Werftarbeiter preiszugeben; den Namen der Angestelltengruppe und des Kreises der Intellektuellen verweigerte W."

W. wurde am 7.3.35 gegen Morgen ins Konzentrationslager geschafft und zum Schutze gegen Selbstmord in Handfesseln gelegt.

Herr Senator Rothenberger erschien vor Vorlage der Sache an den Herrn RJustMin. Äußerung der Staatspolizei darüber erforderlich, in welcher Art die 15-stündige Vernehmung des W. vor sich ging und wie dieser nach und nach gezwungen wurde, seine Genossen preiszugeben. Die Stapo wurde zum Bericht aufgefordert.

Stapo berichtete nicht. Auf Erinnerung hat sie am Freitag, dem 29.3.35 mitgeteilt, daß die Angelegenheit zwischen dem Statthalter Kaufmann und Herrn Minister Gürtner in Berlin besprochen sei und daß auf Grund dessen der angeforderte Bericht nicht mehr erstattet zu werden brauche.

Nach Mitteilung des Herrn Ministers muß hier ein Mißverständnis vorliegen. Herrn Statthalter Kaufmann gegenüber hat Herr Min. auf den Bericht in der Sache Westermann nicht verzichtet.

kontrollieren.

5.

H3445-0247

3751-PS
245

H3445-0248

5. Bischof von Hildesheim (10.5.) beschwert sich über Behandlung von Mitgliedern des kathol.Jungmänner verbandes bei Grenzüberschreitung in Konstanz am 28.4.d.J. Die Jungmänner kehrten von einer Pilgerfahrt zurück, bei der sie vom Papst in Audienz empfangen waren. Es wurde ihre Uniform beschlagnahmt, Rosenkränze mit 23 Pf. verzollt, Ansichten Roms und seiner Sehenswürdigkeiten in Kleinformat verzollt.

Kathol Kirche

Der gesamten katholischen Welt, auch im Jnland, sei der peinliche Eindruck entstanden, daß der Schlag gegen die kathol. Jungmänner ein Schlag gegen die katholische Kirche und gegen ihr Oberhaupt sei.

6. OStA. Breslau (11.5.) Strafverfahren gegen den Rentner Wilhelm Guse. Jm Anschluß an einen Bittgottesdienst fordert Guse die Kirchenbesucher auf, nach dem Polizeipräsidium zu ziehen, um dort gegen Festnahme des Pfarrers Bunzel zu demonstrieren. Eine Menschenmenge zog vors Pol.Präs. und sang dort „Ein feste Burg ist unser Gott". Der Beschuldigte wurde als Veranstalter des Aufzuges festgenommen. Er wurde im Schnellverfahren zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt (§ 16 VO. v.4.2.33). Haftbefehl wurde abgelehnt. Strafantrag der StA.: 6 Monate und Haftbefehl.

Guse wurde der Stapo in Breslau wieder zugeführt, die beabsichtigt, Schutzhaft zu verhängen.

Die Festnahme des Pfarrers erfolgte wegen Übertretung eines gegen ihn verhängten Aufenthaltsverbots. Jn den letzten Tagen hat schon mehrmals eine Menschenmenge vor dem Pol.Präs. durch Absingen von Liedern protestiert.

7. Ausw.Amt (14.5.) übersendet Verbalnote der sowjetrussischen Botschaft wegen der Mißhandl. der russ. Staatsangehörigen Tönsow und Knapp. Reichs- u. Preuß. Minister des Jnnern gleichfalls um Stellungnahme gebeten. Tönsow ist, als er sich über die Mißhandlungen beschwerte, in Ketten gelegt worden. Rußland besteht auf den Forderungen der Note vom 18.1.35.Ausw. Amt bittet um Stellungnahme. V. am 18. 5.

Sowjetunion Mißhandl. Tönsow

H3445-0249

3751-PS
246
156

8. RegPräs. Würzburg. Lagebericht. Starke Bewegung gegen jüdische Geschäftshäuser, Ärzte und Rechtsanwälte in letzter Zeit zu bemerken.

Anziehen der Fleischpreise verfolgt die Bevölkerung mit Unwillen und Unruhe, ebenso die hohen Zuckerpreise.

9. OStA.München I (9.5.) Strafverfahren gegen Zacharias Wüst wegen Vergehens gegen § 3 der VO. v. 21.3.33. R (wahre Tatsachen?)

Wüst hat in einer Gastwirtschaft geäußert, er sei 14 Monate in Dachau gewesen. Zuletzt sei er im Lager von SA-und SS-Männern derart geschlagen worden (25 Schläge mit einem Ochsenvisel oder Gummiknüppel), daß er auch heute noch mehrere Striemen am Körper habe. Dabei bemerkte Wüst, unsere SS-Männer wären schon recht, aber seine Peiniger Angehörige der Österr.SA gewesen.

10. OStA.Halle (10.5.) Strafverfahren gegen Walter Glaubrecht u.Gen. Glaubrecht, der in Lichtenburg in Schutzhaft gesessen hat, hat über seine Mißhandlung das Folgende verbreitet:

Bei der Einlieferung habe er Ehrenrunden laufen müssen, d.h. zwei SA-Männer seien hinter ihm hergelaufen und hätten dauernd mit Gummiknüppeln auf ihn eingeschlagen. Im Lager habe sich eine Geisterzelle befunden, in der die Häftlinge ohne jeden Grund schwer mißhandelt und sogar zu Tode geprügelt worden seien. Als Todesursache sei Herzschlag angegeben worden. Er selbst habe für diese Toten Särge zimmern müssen. Ein Gastwirt, der aus Mitleid einmal ein Päckchen Tabak habe fallen lassen, um es den Häftlingen zukommen zu lassen, sei sofort verhaftet und im Lager zu Tode geprügelt worden.

Prās.

Der ehemal. Pol.Lüdemann aus Breslau habe auf Befehl des Lagerkommandanten zwei Tage und zwei Nächte nicht schlafen dürfen, und sobald ihm die Augen zufielen, wurde er mit Nadeln gestochen.

Ein Redakteur der früheren Volksstimme aus Zeitz mußte die ~~Latrinenkübel einmal~~ schleppen; weil er nicht schnell genug ging, wurde er mit Gummiknüppeln geschla-

3751-PS
247

H3445-0250

gen und mit dem Kopf in einen vollen Eimer gestossen. Letzter Abs. der Anklageschrift: Dass die von dem Angeschuldigten verbreiteten Greuelmärchen den Tatbestand der oben angeführten Strafbestimmungen erfüllen, bedarf keiner weiteren Ausführung.

GenStA. Hamburg bemerkt hierzu, Anklage betrifft Vorgänge, welche zum Teil Gegenstand des Verfahrens gegen Trautmann u.Gen. sind (Bericht des OStA. in Torgau vom 15.3.45). In dieser Sache ist Niederschlagung des Verfahrens befürwortet worden. Dieselben Gründe, die hier für Niederschlagung sprechen, lassen auch Hauptverhandlung in der vorliegenden Sache bedenklich erscheinen. OStA. ist daher veranlasst, Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins tunlichst zu verhindern. GenStA. hält Einstellung des Verfahrens unter Verwarnung der Angeschuldigten für empfehlenswert, da sich nicht mit Sicherheit nachweisen lässt, welche Behauptungen der Angeschuldigten über die traurigen Zustände im Konzentr.Lager Lichtenburg richtig und welche falsch sind".

3751-PS
248

157

17. Mai 1935

1. + GenStA. KG. (11.5.) betr. Strafsache gegen Metzner u.Gen.

Sachverhalt. 20.11.34: Anklageerhebung gegen Metzner, Martin, Finger wegen gemeinschaftl.Mißhandlung des Werner Vogel. V. gehörte als SA-Anwärter dem von Metzner geführten Sturm an. Er hatte eine Uniform in dem Geschäft des Vaters Metzner gekauft. V. meldete sich zu einem anderen Sturm um, hatte dann mit Metzner Differenzen, in deren Verlauf Metzner ihm erklärte, er habe ihn aus der SA. ausgeschlossen. Als V. eines Tages seine von Metzner zurückbehaltene Uniform und Stiefel abholen wollte, wurde er von den 3 Angeklagten in einer Kegelbahn schwer mißhandelt. Infolge der erlittenen Verletzungen ist das Sehvermögen des Vogel verringert. Er leidet an Angstzuständen und Gedächtnisschwäche.

Durch Beschluß v. 20.11.34 wurde die Anwendung des Amnestieges. v.7.8.34 verneint. Metzner ist SA-mäßig durch Degradierung zum SA-Mann bestraft worden. Am 15.4.35 wandte sich Obergruppenführer v. Jagow in einem persönl.Brief an Freisler, in dem er darauf hinwies, daß Metzner zu den dienstältesten SA-Führern gehöre, die in dem schwierigen Gebiet Neukölln ihre Pflicht getan hätten, daß er bis auf den den Gegenstand der Anklage bildenden Vorfall zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben habe und daß er SA-mäßig bestraft worden sei. Die SA-Gruppe Berlin-Brandenburg habe daher die Einstellung des Strafverfahrens beantragen müssen. Zur Einstellung sei es indessen nicht gekommen. In dem Hauptverhandlungstermin vom 13.4. habe daher der Verteidiger den als Zeugen anwesenden SA-Angehörigen die Aussagegenehmigung versagen müssen. Auf diese pflichtgemäße Maßnahme des Vertreters der Gruppe Berlin-Brandenburg habe das Gericht einen Haftbefehl gegen die Angeklagten erlassen. In dieser Beschlußfassung des Gerichts sehe die SA-Gruppe Berlin-Brandenburg eine bewußte Stellungnahme gegen die gesamte SA. Insbes. müsse es die Gruppe treffen, wenn Möglichkeit einer Verdunkelung oder Flucht angenommen werde. Gerichtsbeschluß v. 13.4. sei eine willkürliche, einseitig gegen die SA gerichtete Handlung;

H3445-0251

3151-PS
549

H3445-0252

der dem Gericht zur Verfügung stehenden Machtmittel.

(Der Brief ist nicht durch das Min.büro gegangen).

Es liegt nunmehr die Berichterstattung des GenStA. nebst Akten vor. Danach ist der Haftbefehl, gegen den sowohl der Verteidiger wie die StA. Beschwerde eingelegt haben, durch das KG. am 16.4. aufgehoben worden.

Im Übrigen ergibt sich aus den vorliegenden Berichten der folgende Sachverhalt:

11.4.: Gespräch zwischen OStA. Ranker, Ger.Ass. Kühne auf der einen und Vertreter der SA.Gruppe auf der anderen Seite; Bitte um Einstellung des Verfahrens auf Grund des Amnestiegesetzes. Vertreter der StA. erklären, daß diese Frage erst auf Grund der Hauptverhandlung entschieden werden könne. Dem Argument, das Strafverfahren sei mit Rücksicht auf Diszipl.Strafverfahren nicht mehr statthaft, treten sie entgegen.

13.4.: Hauptverhandlung. Angeklagter Metzner bestreitet Beteiligung an der Straftat. Nach Vernehmung des Angeklagten sollen SA-Angehörige als Zeugen vernommen werden. Verteidiger weist darauf hin, daß er die hierzu erforderliche Aussagegenehmigung des Obergruppenführers von Jagow nicht hätte. Aussetzung der Verhandlung für kurze Zeit. Vortrag des Sachbearbeiters bei OStA. Ranker: Telefonischer Anruf bei der Gruppe zwecklos, weil Verteidiger erklärt hat, daß er in seiner Eigenschaft als Rechtsberater der Brigade der Erteilung der Aussagegenehmigung bereits widersprochen habe und auch weiter widersprechen würde. Ranker versucht, dem Verteidiger auseinanderzusetzen, daß seine Rechtsauffassung keine Stütze in gesetzlichen Bestimmungen finde. Verteidiger bleibt bei seiner Auffassung. Hierauf regt Ranker bei dem Gerichtsvorsitzenden Vertagung an, um grundsätzliche Klärung des Streitpunktes herbeizuführen.

Nach Wiedereintritt in die Verhandlung stellt Vorsitzender die Frage an den Zeugen Vogel, ob er aussagen wolle. Vogel bejaht. Darauf Antrag des Verteidigers, Sitzung zu unterbrechen, da er beabsichtige, Vogel wegen disziplinwidrigen Verhaltens an Ort und Stelle festnehmen zu lassen. Das wird ihm ausgeredet. Hierauf Antrag der StA. auf Vertagung. Gericht beschließt Vertagung und Verkündung des Haftbefehls gegen Martin und Metzner.

Verteidiger reicht einen Bericht über den Hauptver-

H3445-0253

3751-PS
250

158

Handlungstermin ein (Anlage zu dem Schreiben des Obergruppenführers v. Jagow v. 15.4.), in dem das Verhalten des Vorsitzenden kritisiert wird. Vorsitzender habe Metzner häufig so heftig angefahren, daß dieser schließlich unsicher und befangen wurde, und habe eine ironisierende, voreingenommene Einstellung erkennen lassen. Hierzu dienstliche Äußerung des Dezernenten der StA., der diesen Eindruck nicht gehabt hat. Metzner habe sich häufig in Widersprüche verwickelt und nachweisbar unrichtige Aussagen gemacht. Seine Einlassung sei auf Belastung der Mitangeklagten hinausgelaufen und habe keinen günstigen Rückschluß auf sein Verantwortungsgefühl als Vorgesetzter zugelassen. Wenn der Vorsitzende zuweilen einen schroffen Ton anschlug, so war dieser bei dem hartnäckigen Leugnen und dem dreisten Auftreten des Angeklagten Marin angebracht.

GenStA. schlägt vor, SA-Gruppe darauf aufmerksam zu machen, daß §§ 52 bis 55 StPO. Gründe für Aussageverweigerung ausschließlich regeln. Meint im übrigen, daß Anklagebehörde mit größerer Entschiedenheit sich für die vom Gericht offenbar beabsichtigte Durchführung der Hauptverhandlung hätte einsetzen müssen. Dem Verfahren müsse Fortgang gegeben werden. Ermittlungsverfahren gegen Verteidiger wegen Begünstigung verspricht keinen Erfolg aus subjektiven Gründen, dagegen Mitteilung des Vorfalls an Vorstand der Anwaltskammer. Verhalten des Verteidigers müsse so aufgefaßt werden, daß er auf Sabotierung der Verhandlung abzielte.

2. Staatsrat Loeper

Staatsrat Loeper (10.5.) Strafverfahren gegen den Zahnarzt Dr. Paul Krüger.

Krüger hat sich Ende 1932 zur NSDAP. angemeldet, wurde nach der Machtübernahme Ortsgruppenleiter in Seesen und Stadtverordnetenvorsteher. Sommer 1933 mußte er seine Ämter niederlegen. An seine Stelle kam RA.u.Notar Nebelung. Seit 1925 Pg., goldenes Parteiabzeichen. Seit diesem Tage sann Krüger auf Rache, die er, wie es in seinem Tagebuch unter dem 26.9.1933 heißt, „eisgekühlt" zu genießen gedachte. Angriffspunkt: Nebelung hat Juden vertreten.

751-PS
751

H3445-0254

K. handelte hierbei nicht aus antisemitischen Beweggründen; denn er hat noch im Mai 1934 selber einen jüdischen Anwalt mit einem Auftrage betraut. 15.7.34 wurde Nebelung Senatspräs. beim OLG. Braunschweig. Hierauf schrieb K. an Stellv.d.Führers und Göring wegen des angeblich parteischädigenden und disziplinwidrigen Verhaltens N. 6.11.34 kam es vor dem Gauinspekteur Räthe zu einer parteiamtlichen Verhandlung. Hier stellte sich N. zunächst auf den Standpunkt, daß Pg. Juden vertreten dürfe. Hierauf wurde auf den Erlaß Hess vom 16.8.1934 verwiesen, in dem die Vertretung von Juden vor Gericht gegen Parteigenossen allen Parteigenossen verboten worden war. N. erklärt, daß er diese Anordnung nicht gekannt hätte und daß er, wenn er heute Anwalt wäre, selbstverständlich nach ihr handeln würde. Am 1.1.35 wird N. OLGPräs. Am 2.1.35 schreibt Krüger an Loeper. In dieser Eingabe teilt er mit, daß

1. N. Juden vertreten hätte,

2. in einer Verhandlung vor dem Gauinspekteur erklärt habe, daß er entgegen der VO. Hess auf dem Standpunkt stünde, daß Juden durch Parteigenossen gegen Parteigenossen vertreten werden dürften.

Diesen Brief gibt Loeper an Braunschw.Staatsmin. zur Stellungnahme. Braunschw.StMin. fordert Bericht des OLG. Präs. ein.

N. erstattet Bericht und Strafanzeige gegen K. wegen Vergehens gegen § 164. StGB. in Seesen verurteilt am 26.3.35 K. wegen wissentl. falscher Anschuldigung zu 1 Jahr Gefängnis und erläßt Haftbefehl. In dem Urteil wird die Persönlichkeit des K. höchst ungünstig beurteilt. Aus seinem Tagebuch gehe hervor, daß er zwar behaupte, Nationalsozialist zu sein, es aber noch keineswegs sei, sondern lediglich ein unklarer, mißmutiger, hemmungsloser Bekrittler nationalsozialistischer Ideen und Einrichtungen, der es im übrigen auch weder mit der ehelichen noch mit der geschäftlichen Treue genau nehme. Die Strafe gegen einen solchen Denunzianten müsse hart sein. Gleichwohl ist Gericht nur auf 2/3 der beantragten Gefgs.Strafe gekommen und hat auch bürgerliche Ehrenrechte nicht aberkannt.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Frau K.

H3445-0255

3751-PS
252

159

und die Verteidiger des K. haben gebeten, die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich sei, die Sache in der Berufung vor einem nichtbraunschw.Gericht zu verhandeln.

Dieser Bitte schließt sich nunmehr Loeper an. Dazu ist zu bemerken, daß die RA. und Paul Krüger bereits abschlägig beschieden sind (mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich).

Loeper verlangt im übrigen, das Disz.Verfahren gegen N. einzuleiten. Begründung: Wenn es schon nicht in Ordnung sei, daß Staatsmin. die Beschwerde N. überlassen habe, „so ist es disziplinwidrig, wenn dieser unter Zugrundelegung dieser Beschwerde ohne meine Zustimmung Strafantrag gegen Dr. K. gestellt hat."

Jm übrigen sei Revision des Urteils dringend geboten, da das Verhalten N. vor Übernahme in den Staatsdienst nicht einwandfrei gewesen sei.

3 R

Gestapa (13.5.) übersendet Vorgänge in der Schutzhaftsache des RA. Wilhelm Meyers in Koblenz.

M. ist am 9.4. in Schutzhaft genommen worden. Der Schutzhaftbefehl führt als Gründe an: M. mache es sich schon seit längerer Zeit zur Aufgabe, unzufriedene Volksgenossen in einer Art zu vertreten, die den größten Unwillen der Angehörigen der NSDAP. in zunehmendem Maße hervorgerufen habe. Dies um so mehr, als M. wegen parteischädigenden Verhaltens am 25.10.34 aus der Partei ausgeschlossen worden sei (vom Obersten Parteigericht am 11.1.1935 bestätigt). Am 3.4. sei es aus Anlaß einer Gerichtsverhandlung, in der M. als Verteidiger der von dem Landrat und Kreisleiter Heiliger wegen Beleidigung verklagten Ehefrau Bühl aufgetreten sei, zu einer großen Erregung der der Gerichtsverhandlung beiwohnenden Uniformträger gekommen, derart, daß bei einem weiteren Auftreten M. in der Öffentlichkeit schwerste Ausschreitungen und Störung der öffentl. Sicherheit und Ordnung zu befürchten seien. x) Deshalb und, um das staatsfeindliche Treiben des RA. M. zu unterbinden, war seine Jnschutzhaftnahme erforderlich.

Zur Person Meyers: M. hatte die Parteimitgl.Nr. 146198. Von Leumundszeugen, die über seine Person eidesstattliche Versicherungen abgegeben haben, wird er als ein Mann ge-

x) NB: Dann hätte d. Schutzhaftmaßnahme nicht erst am 9.4 erfolgen dürfen!

H3445-0256

lobt, der stets in uneigennütziger Weise in allen Angelegenheiten den Rechtsstandpunkt vertreten habe. Ungerechtigkeiten konnte er nicht dulden. Seine Frau bezeichnete ihn wegen seiner fanatischen Gerechtigkeitsliebe als Rechtsbüffel. Er hat in der Kampfzeit häufig und ohne jegliches Honorar SA-Leute in Strafsachen verteidigt und war deshalb bei der Sozialdemokratie äußerst verhaßt (Belege: Zeitungsausschnitte aus dem Jahre 1929). Die Anwaltskammer Köln hat ihm in einem Schreiben an den Reichsjustizminister bestätigt, daß sein Ausschluß aus der Partei nicht wegen ehrenrühriger Handlungen erfolgt sei.

M. hat am 3.4.35 Strafantrag wegen des Vorfalls bei dem OStA. in Koblenz gestellt. Nach seiner Darstellung handele es sich um folgendes: Er habe Frau Bühl zu verteidigen gehabt, die angeklagt war, den Landrat Heiliger dadurch beleidigt zu haben, daß sie erklärt haben soll, H. habe nicht die Fähigkeit zur Verwaltung, er sei ohne seine Sekretäre hierzu nicht imstande. Bei der Verhandlung blieb ein wichtiger Zeuge (Gauleiter Stellv. Reckmann) unentschuldigt aus. M. beantragte, den Zeugen gemäß § 51 StPO. in eine Ordnungsstrafe zu nehmen. Schon hierbei habe sich im Zuhörerraum, in dem sich im wesentlichen Angehörige des Arbeitsdienstes in Uniform befunden hätten, ein Gemunkel bemerkbar gemacht. Verhandlung verlief störungslos. Ergebnis: Verurteilung zu 50 M Geldstrafe. Beim Hinausgehen aus dem Gebäude wird M. bedrängt. Arbeitsdienstleute stellen ihm Beine, treten ihm auf die Füße, verhindern ihn, im Wagen Platz zu nehmen und widersetzen sich mit Gewalt dem Landjägermeister, der Ordnung schaffen will. Nach einer Rangelei gelingt es M., in seinen Wagen zu kommen. Frau M. gibt Vollgas. 3 seiner Angreifer springen auf den Wagen, versuchen, in den Wagen hineinzuschlagen. Frau M. schließt das Wagenfenster. Einer springt ab, fällt, einem anderen gelingt es, gefahrlos abzuspringen. Plötzlich stößt der 3. Mann, der auf dem Gepäckträger sitzt, durch die rückwärtige Glasscheibe des Wagens, langt mit dem Arm hinein. Was geschehen ist, weiß M. nicht. Jedenfalls hatte eine Bekannte, die im Wagenfonds saß, nachher Stichverletzungen im Rücken.

M. ist der Meinung, daß dieser Vorgang von langer Hand

3751-PS
250

160

vorbereitet. Woher sonst die große Zahl Uniformierter? Veranlassung sieht er darin, daß er eine große Zahl Sachen gegen Landrat Heiliger laufen hat, die für Heiliger notgedrungen ein schlechtes Ende nehmen müssen. Zustände im Kreise Mayen spotten jeder Beschreibung. So habe Heiliger Ortsgruppenleiter Fröhlich auf der Straße verhaften lassen, in eine Jrrenanstalt gebracht und festhalten lassen, nachdem ihm bereits durch ein Gutachten der Anstalt bekannt geworden sei, daß Fröhlich nicht geisteskrank. Als Verteidiger des Ehemanns Bühl werde er, M., einen Wahrheitsbeweis gegen Heiliger antreten, der diesen zweifellos als Beamten des Staates gänzlich unmöglich machen müsse. Der Wahrheitsbeweis sei bereits zum Teil durch Urkunden geführt und nur zu einem geringen Teil noch durch Zeugen zu führen.

Mehrere Prozesse gegen Freunde des Heiliger, die M. geführt habe, seien für diese schlecht ausgegangen. Jn einem Fall wurde einem Freund des H. bescheinigt, daß sein Verhalten in seiner politischen Laufbahn als Gesinnungslumperei zu bezeichnen sei. Jn einem anderen Falle wurde dem von M. verteidigten Angeklagten bescheinigt, daß er sich ein Verdienst um den Staat erworben habe, wenn er Leute wie den Gemeindeschulzen Hammes (Freund des Heiliger), die in Staatsämter gekommen seien, obwohl sie wegen ihrer volksschädigenden Gesinnung und Vorstrafen unwürdig seien, gekennzeichnet habe. Die Aktenzeichen dieser Verfahren werden angegeben.

Dieses Vorbringen M. wird in den Schutzhaftakten jedoch überhaupt nicht gewürdigt. Es wird vielmehr M. ein Vorwurf daraus gemacht, daß er dem Gericht gegenüber sich erboten habe, die Unfähigkeit des Heiliger unter Beweis zu stellen, und daß er den vor dem Gerichtsgebäude befindlichen Uniformträgern zugerufen habe (was M. übrigens bestreitet): „Jhr Lumpen!", ferner, daß er gegen den Zeugen Reckmann eine Ordnungsstrafe beantragt habe. Der Vorfall vor dem Gerichtsgebäude erscheint in den Schutzhaftakten als Bagatelle. M. habe sich in Gefahr geglaubt und habe, ohne Grund mit den Ellenbogen um sich stoßend, einen Weg durch die Menge gebahnt. Er sei dann, obwohl der Polizeibeamte ihn für verhaftet erklärt habe, schnell davon gefahren.

H3445-0257

H3445-0258

Gestapa Berlin hat Schutzhaft bestätigt mit der Begründung: Tatsache der Verteidigung staatsfeindlicher Elemente beweise allein schon staatsfeindliche Einstellung. Sonstiges Verhalten kennzeichne M. als Hetzer und Verleumder übelster Sorte. „Seine Inschutzhaftnahme für längere Zeit ist daher im Interesse der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unbedingt erforderlich." (Entspricht nicht dem Frick-Erlaß).

Interessant ist, daß M. nicht sofort, sondern erst 6 Tage nach dem Vorfall in Schutzhaft genommen wurde.

Gauleiter Staatsrat Simon hat die Akten durchgesehen und um beglaubigte Abschriften zweier Blätter gebeten, die für M. außerordentlich entlastend sind.

H3445-0259

3751-PS
256

161

18. 5.

1. GStA.Düsseldorf 13.Mai.
Beschwerde des Gauleiters Florian gegen StAR.Winckler.
RA.Schroer ist Leiter der Gaurechtsstelle (auch Gauobmann des BNSDJ.) und arbeitet, wie ich persönlich wiederholt beobachten konnte, im engsten Einvernehmen mit dem Gauleiter in Düsseldorf.Dieser aber ist, wie er mir gegenüber gelegentlich hervorgehoben hat, ein guter Bekannter oder sogar Freund des SA.-Führers und früheren stellvertretenden Polizeipräsidenten in Wuppertal, Veller.Beide kennen sich aus der langjährigen, gemeinsam verlebten Kampfzeit der Bewegung. Gegen Veller wurden von Winckler im Auftrage des Preußischen Justizministeriums umfangreiche Ermittlungen wegen erheblicher Verfehlungen, die auch zu einer Untersuchung durch das Oberste Parteigericht geführt haben, vorgenommen. Daß Winckler bei seinen Ermittlungen mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, steht auf Grund meiner eigenen Wahrnehmungen außer Zweifel. Diese haben ihren Grund offensichtlich in der Tatsache, daß die Gauleitung Düsseldorf und unter ihrem Einflusse andere Parteistellen die gegen Veller erhobenen Vorwürfe für unbegründet halten und, ohne überhaupt das Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen abzuwarten, schon die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung verurteilen. So hat einige Wochen nach meinem Dienstantritt sich der Gauleiter Florian mir gegenüber in diesem Sinne geäußert und das Vorgehen der Zentralstaatsanwaltschaft und ihrer Sachbearbeiter (Erster Staatsanwalt Joel, Staatsanwaltschaftsrat Winckler) in derartig scharfer Weise getadelt, daß ich es, obwohl es sich um von der Zentralstaatsanwaltschaft bearbeitete Verfahren handelte, für geboten hielt, den Vorwürfen des Gauleiters meine stärkste Aufmerksamkeit zu widmen und ihre Berechtigung nachzuprüfen. Ich habe aber hierbei bisher keinen Anlaß gefunden, Bedenken gegen die Art der Bearbeitung der gegen Veller und andere Wuppertaler Nationalsozialisten anhängigen Ermittelungsverfahren durch Staatsanwaltschaftsrat Winckler und seine ihm zeitweilig beigegebenen Mitarbeiter zu erheben. Auch RA.Schroer ist ein alter Wuppertaler Kämpfer der nationalsozialistischen

Be-

H3445-0260

Bewegung. Er dürfte aus der gemeinsamen Kampfzeit heraus ebenfalls mit Veller auf's engste bekannt, wenn nicht befreundet sein. RA.Schroer, den ich inzwischen näher kennengelernt habe, weist, wie ich auch sonst schon hervorgehoben habe, einen bedenklichen Mangel an Lebenserfahrung und Menschenkenntnis auf. Sein Vermögen und wohl auch sein Wille, Verhältnisse und Menschen kritisch zu beurteilen, ist gering. Hieraus ergibt sich die unerfreuliche Folge, daß er allzu leicht geneigt ist, ihm zugetragene Äußerungen kritiklos hinzunehmen, aus unzureichenden Unterlagen voreilige und falsche Schlüsse zu ziehen, in seinen Äußerungen und Werturteilen zu übertreiben, anderseits wohl auch ihm irgendwie nahestehenden Persönlichkeiten blindlings zu vertrauen und ihre Sache vorbehaltlos zu der seinigen zu machen.

Als Gaurechtsstellenleiter dürfte Schroer bis zu einem gewissen Grade an die Richtlinien, Anregungen und Weisungen seines Gauleiters gebunden sein. Wenn er hinterher oder gleichzeitig in den von ihm als Gaurechtsstellenleiter bearbeiteten Sachen die Verteidigung übernimmt, so verfügt er in der Führung der Verteidigung m.E. nicht über das Maß von Freiheit und Selbständigkeit des Entschlusses, welches im wohlverstandenen Jnteresse einer unabhängigen Rechtspflege auch von diesem Organ der Rechtspflege erwartet werden muß. Jn diesem Zusammenhange möchte ich nicht unterlassen noch zu erwähnen, daß bei einer im Herbst 1934 stattgehabten Unterhaltung mit dem Gauleiter dieser mir gegenüber seine Überzeugung von der Unschuld der von der Zentralstaatsanwaltschaft verfolgten Wuppertaler Nationalsozialisten bezw, der Geringfügigkeit ihrer Verfehlungen derart stark zum Ausdruck brachte, daß er sich dem Sinne nach für berechtigt erklärte, diesen jeden Schutz angedeihen zu lassen und der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft mit allen Mitteln entgegenzutreten.

Zu dieser unerfreulichen, die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft hemmenden Entwicklung der Verhältnisse hat m.E. Oberstaatsanwalt Wetzmüller in erheblichem Maß dadurch beigetragen, daß er, nachdem auch er um diese Zeit

herum

H3445-0261

herum die Winckler ungünstige Einstellung des Gaurechtsstellenleiters und der Gauleitung erkannt hatte, dieser nicht nur nicht mit dem nach Lage der Sache gebotenen Nachdruck entgegengetreten ist, sondern sie sogar noch dadurch gefördert hat, daß er Äußerungen des Winckler, insbesondere solche, die im dienstlichen Verkehr gefallen sind, und Winckler betreffende Tatsachen seinerseits kritiklos in einem Winckler ungünstigen Sinne nach außen getragen und dem Gaurechtsstellenleiter Schroer, vielleicht auch anderen Parteistellen mitgeteilt hat. Nachdem ich OStA.Wetzmüller in zahlreichen Unterhaltungen, in seiner Beurteilung und Behandlung politischer Strafsachen, insbesondere gegen Wuppertaler Nationalsozialisten und auf Grund sonstiger Beobachtungen eingehend kennengelernt habe, fasse ich mein - schon früher mündlich vorgetragenes - Urteil über ihn, soweit es für die Beurteilung der hier zur Erörterung stehenden Vorgänge von Bedeutung ist, abschließend dahin zusammen: OStA. Wetzmüller ist eine kaum durchschnittlich begabte, starke Zeichen vorzeitigen Alterns (Gedächtnisschwund, Mangel an Verantwortungsfreudigkeit und Entschlußkraft, an selbständiger Urteilsbildung, an Konzentrationsfähigkeit, an Fähigkeit, verwickelte Tatbestände zu übersehen und zutreffend zu beurteilen) aufweisende Persönlichkeit, die sich bis zu einem gewissen Grade ihrer Unzulänglichkeit bewußt ist und ihre Stellung durch allzu starke und vorbehaltlose Anlehnung an Dritte, insbesondere solche Personen, denen er eine gewisse Autprotät in der Partei zuschreibt, zu stützen bestrebt ist. So habe ich die Überzeugung gewonnen, daß er sich die Beurteilung der Wuppertaler Verhältnisse, insbesondere der dort anhängigen politischen Strafsachen durch Rechtsanwalt Schroer ohne Kritik zu eigen macht und von eigener selbständiger Prüfung und Urteilsbildung absieht, jedenfalls seine Meinung, sofern er eine solche sich überhaupt bildet oder zu bilden imstande ist, nach außen hin nicht mit dem gehörigen Nachdruck vertritt. Daß hierbei auch bewußt oder unbewußt die Befürchtung, bei gegenteiliger Stellungnahme Schwierigkeiten mit dem Gaurechtsstellenleiter und Gauobmann des BNSDJ. Rechtsanwalt Schroer und durch ihn mit der Gauleitung und sonstigen

3751-PS
259

H3445-0262

sonstigen Parteistellen zu bekommen, eine erhebliche Rolle spielt, ist nach meiner Überzeugung mit Sicherheit anzunehmen."

GStA. kommt abschließend zu dem Ergebnis, daß die von dem Verfasser der Beschwerde für seine Beweisführung angezogenen Tatsachen entweder unzutreffend dargestellt oder nicht erwiesen, zum Teil auch nicht beweiskräftig sind. Das Verlangen nach Ablösung Wincklers aus seiner Tätigkeit als politischer Sachbearbeiter sei danach nicht begründet.

2. Graf von der Goltz.
Rechtsgültigkeit der vom Präs.der Reichspressekammer am 24.4.35 erlassenen VO.. Goltz kommt zu dem Ergebnis, daß alle diejenigen Bestimmungen rechtsungültig sind, welche die Existenz auch desjenigen Verlegers, welcher den allgemeinen Bedingungen genügt, völlig von der Einzelentscheidung des Präs.der Reichspressekammer abhängig mache. Beigefügt ist eine Abschrift der von dem Verfasser der Presseverordnung Herrn LR. Rienhardt für Herrn Amann angefertigten Erläuterungen des Entwurfs.Aus diesem geht mit absoluter Eindeutigkeit hervor, daß die PresseVO. das Ziel verfolgt, die nichtnationalsozialistische (vor allem konfessionelle) Presse zu vernichten und zum Teil geschäftlich zu vereinnahmen. So heißt es darin z.B.: "Die einzuführende Genehmigungspflicht erleichtert selbstverständlich eine evtl Inbesitznahme der Generalanzeigerpresse, derjenigen Presse also, der es auch heute wirtschaftlich gut geht. Ohne diese Bestimmung würde die Generalanzeigerpresse wesentlich weniger von der Anordnung betroffen werden." An anderer Stelle wird ausgeführt, daß die Verschlagung der Konzerne und die Genehmigungsbedürftigkeit von Verkäufen sowie der Fortfall von versteckten Gesellschaftsformen die Verleger der Geschäftspresse durch konsequente Durchführung der Anordnung in eine außerordentlich unangenehme Zwangslage brachte, die sie gegebenenfalls geneigt machen werde, vor der Partei zu kapitulieren.

Soweit die Anordnung bestimmte Zeitungsunternehmungen, die der Partei unbequem sind, nicht treffe, sei in dem Entwurf eine Veröffentlichung zu der Ankündigung enthalten,

3751-PS
260

163

halten, daß ~~wirtschaftliche~~ weitere Maßnahmen erfolgen würden, sofern die Anordnung noch nicht die Lösung aller Forderungen bringe. Diese Ankündigung werde die gesamten Unternehmungen und auch bestimmte Konzerne, denen der Kampf in erster Linie gilt (Huck und Girardet-Konzerne), ~~noch~~ mehr verängstigen. Weiter ergibt sich aus den Erläuterungen, daß die antikatholische Tendenz der VO. nach Möglichkeit verschleiert werden soll. So wird u.a. ausgeführt, daß in einzelnen Punkten die Anordnung zu weit gehen müßte, weil unter allen Umständen der Charakter einer allein gegen die katholische Kirche gerichteten Anordnung vermieden werden sollte.

Am Schluß der Erläuterungen wird der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Generalanzeigerfragen und die Konzernfrage die Kardinalfrage der deutschen Presseentwicklung sei. Die Generalanzeiger verhinderten in einzelnen Städten des Reichs die NS-Presse am Vorwärtskommen, vielleicht sogar an einer gesunden Existenz. Nach längeren Erwägungen, wie man eine Lösung dieser Frage finden könne, sei man zu dem Ergebnis gekommen, daß hierzu eine Durchführungs-VO. zum Reichskulturkammergesetz erforderlich sei. Sie würde aber der Zustimmung des Reichswirtschaftsmin. bedürfen, deren Erlangung immerhin zweifelhaft sei. Nunmehr sei man zu der Auffassung gekommen, daß auch diese Frage rechtlich im Rahmen der Zuständigkeit des Präs.der Reichspressekammer gelöst werden könne.

3. Reichs- u.Pr.Arbeitsmin. zugleich im Namen des RWirtschMin.
VO. des Präs. der Reichspressekammer vom 24.4.34.
Diese Anordnung ermögliche Eingriffe in das Zeitungsverlagswesen, die wegen ihrer finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Tragweite von entscheidenden Folgen begleitet sein können. Es wird um ein Gutachten über die Rechtsgültigkeit dieser Anordnungen gebeten.

4. OStA. Altona 6. Mai, GStA. Kiel 13. Mai
Übersenden Abdruck des Urteils des Sondergerichts in Altona vom 3. April 1935 in der Strafsache gegen Ney u.Gen.
Angeklagte bekennen sich zur intern. Bibelforschervereinigung. Diese ist durch Vg. des Pr.MdJ. vom 24.6.33 ver-

H3445-0263

D51-PS
261

H3445-0264

verboten worden. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 4 der VO. vom 28.2.33 bestraft. Gericht hat freigesprochen, da die Vfg. nicht gegen ~~eine~~ bestimmte Personen gerichtet sei. Angeklagte seien nicht Mitglieder des eingetragenen Vereins JBV. in ~~Hamburg~~ Magdeburg gewesen. Nur an diese hätte sich eine Vfg. richten können. PolizeiVO. liege nicht vor. Jedenfalls sei sie nicht ordnungsgemäß verkündet.

OStA. legt die Verfügung so aus, daß sie sich nicht nur an die 12 satzungsmäßigen Mitglieder des Vereins richtete. So sei das Verbot in der Offentlichkeit auch verstanden worden. Verbot sei als Verordnung aufzufassen. GStA. erscheint das Urteil des Sondergerichts ebenfalls unbefriedigend. Die Frage, ob ~~die Vfg. über~~ das Verbot als VO. ordnungsgemäß verkündet sei, hält er für zweifelhaft.

OStA. hat auf Grund des vorliegenden Urteils die Anklagen in gleichliegenden Sachen vorerst zurückgenommen und wird besonders berichten.

5. Angebliche Entführung von 17 deutschen Emigranten antinationalsozialistischer Einstellung während einer Autobusausfluges in der Gegend von Salzburg.

Ausw.Amt 15.Mai teilt mit, GenStaR. habe hierzu zu berichten: Nachricht unrichtig. Das Gerücht dürfte folgendesmaßen entstanden sein: 11.5. fuhren Salzburger Sportler von Salzburg nach Wels in Oberösterreich zu einem Sportfest. Die Leute verspäteten sich und fuhren in der Nacht in Richtung Reichsgrenze. Aus diesem Anlaß wurde bei der Polizei Anzeige erstattet. Inzwischen hatten die Sportler Salzburg erreicht.

6. Aus einer Eingabe des RA.Dr.Geißler in Leipzig vom 25.4., die einem Bericht des OStA.in Leipzig vom 11.Mai beilieg, ergibt sich, daß Geißler sich hierher gewandt hat, weil er als Verteidiger des verhafteten Pfarrers Walther eine Rücksprache mit seinem Mandanten nicht erreichen konnte. Der BNSDJ hat ihn jetzt um Mitteilung darüber ersucht, was von dem Reichsjustizmin. auf seine Eingabe verfügt worden sei.

7)

H3445-0265

3751-PS
262

169

7. a) KGPräs, 16.Mai betreffend GerAss.Tietze (Prozeß Dibelius-Falkenberg-Neuruppin).

Nach einem Bericht Tietzes hat Oberpräs.Kube ihn am 8.Mai im Landratsamt wegen des im Prozeß D-F. gefällten Urteils in scharfer Form zur Rede gestellt. Ohne ihn irgendwie zu begrüßen, beginnt er das Gespräch. „Sie sind also der Herr Assessor, Was waren Sie früher?" Sodann Frage, ob irgendwie politisch tätig gewesen. Auf verneinende Antwort: „Dann haben Sie also draußen gestanden, als es um das Schicksal der Nation ging." Plötzlich ohne Veranlassung: „Fallen Sie mir nicht ins Wort. Es ist eine Unverschämtheit, einem Vorgesetzten zu widersprechen." Zum Schluß bemerkte Oberpräs.„Es ist gut daß ich Sie gesehen habe, Herr Assessor, ich werde für Ihr berufliches Fortkommen sorgen." Nach Zeugenaussagen hat Oberpräs. Kube auf der Rathaustreppe in aller Öffentlichkeit mit Bezug auf Tietze gesagt: „Der Mann bleibt drin, ich will ihn nicht sehen" oder so ähnlich.

Der Vorfall ist bereits in der ganzen Stadt allgemein bekannt geworden.

KGPräs. ist der Auffassung, es sei schlechthin untragbar, wenn ein, sei es auch sachlich unrichtiges Urteil von hohen Staats- und Parteistellen zum Anlaß genommen werde, den für das Urteil verantwortlichen Richter öffentlich zu maßregeln. Dies gelte hier um so mehr, als das Urteil noch nicht rechtskräftig sei und daher das Vertrauen in eine unbeeinflußte Rechtsprechung des Berufungsgerichts durch das Vorgehen des Oberprüs. bei den Prozeßbeteiligten und der Bevölkerung erschüttert werden müsse.

„Ich bin der Ansicht, daß in der Angelegenheit Schritte erforderlich sind, um Vorkommnissen dieser Art für die Zukunft vorzubeugen."

b) Leiter der Justizpressestelle Berlin berichtet, daß die Veröffentlichungen des Gauleiters Kube über den Neuruppiner Prozeß und ähnliche Veröffentlichungen nationalsozialistischer Dienststellen in den Kreisen der Richterschaft und Staatsanwaltschaft eine erhebliche

3751-PS
263

H3445-0266

liche Beunruhigung und Mißstimmung hervorgerufen hätte. Das habe er aus Anlaß verschiedener Dienstreisen feststellen können.

Er erinnert in dem Zusammenhang an die Veröffentlichung des Angriffs vom 17.4. über den Rundfunkprozeß und an den von einem Mitglied der Reichsrundfunkkammer Herrn Dr.Kurt Behrendt am 18.4. über den Deutschlandsender gehaltenen Vortrag "Schluß mit dem Rundfunkprozeß".

Auch in anderen Fällen habe festgestellt werden können, daß Maßnahmen deutscher Gerichte von nationalsozialistischen Dienststellen bezw. Presseorganen in der Öffentlichkeit einer Kritik unterzogen würden, die durch ihre Form erkennen ließ, daß unnötige Schädigung des Ansehens und Vertrauens der Rechtspflege beabsichtigt oder in Kauf genommen werde. (vgl. Artikel Kube im Mark Brdbg.)

Das Urteil vom 18.4. in der Sache D-F. ergibt folgenden Sachverhalt: D. sollte am 19.11.34 Vortrag über die Erneuerung der Kirche im Kampf unserer Tage halten. F. macht vorher Propaganda gegen ein Stattfinden der Versammlung. In der Versammlung ruft er dem D., als dieser den Saal betritt, zu, jetzt kommt er je, der Landesverräter. Und später während der Rede mehrfach Hochverräter. In der Versammlung kam es zu einem allgemeinen Tumult, sie mußte aufgelöst werden. Das Horst-Wessel-Lied und Ein' feste Burg wurden durcheinander gesungen. F. leugnet, ist aber überführt. Die hohe Strafe (1.000 RM) evtl. 20 Tage Gefängnis erklärt sich daraus, daß das Gericht dem Angeklagten zum Vorwurf gemacht hat, daß er es unterlassen habe, das Buch "Friede auf Erden" ganz zu lesen und daß er nur auf Grund der Kenntnis eines Auszuges dem D. den Vorwurf der Schwächung des Wehrwillens des deutschen Volkes gemacht habe. Tatsächlich ergebe das Buch, daß D. die Kriegsdienstpflicht bejahe.

Interessant ist, daß F. vor den Empfangsfeierlichkeiten im Rathaus am 8.Mai gegenüber der Frau Landrat von Usler geäußert hat, nun habe ich es geschafft, die Herren sind alle für mich. (Beweis: Zeugenaussage).

H3445-0267

3751-PS
264

21.5. 165

1. OLG- und GStA. Kassel 19. Mai.

Auf der Führertagung anläßlich des 5. Hessentages des Gaues Kurhessen der NSDAP. hat Gauleiter Weinrich eine Rede gehalten, die in jeder Beziehung den Erwartungen widersprach, die man nach den Vorgängen am Tage zuvor, an dem der Herr Minister mit Herrn StS.Dr.Freisler zum Gautage in Hessen war und persönliche Rücksprache mit dem Herrn Gauleiter hatte, hegen konnte.

In dieser Rede hat der Gauleiter heftige Angriffe gegen die Justiz gerichtet, die z.B. in den Kasseler Neuesten Nachrichten unter der Überschrift "Mißbrauch der Staatsautorität" wiedergegeben wurden.

Hierbei kam der Gauleiter auf das Urteil Evangelische Landeskirche gegen Dr.Happel u.Gen. zu sprechen. Vgl.Bl. 85[7]. Er sprach die Vermutung aus, daß verwandtschaftliche oder freimaurerische Einflüsse die Ursache dafür seien,daß das Urteil bereits vor der Verkündung der Klägerin bekannt gewesen sei. Vielleicht hätten auch bei der Urteilsbegründung und Festsetzung Unberufene assistiert. Er stellte die Frage, warum man gegen den Oberkirchenrat kein Verfahren eingeleitet habe, der gewußt habe, daß ein Pfarrer sich langeJahre an kleinen Kindern vergangen habe. "Meine Herren volksfremden Staatsanwälte, hier sollten Sie einmal zufassen". Hier stoßen wir auf einen Kreis von Geistern, deren Ziel der Kampf gegen die Bewegung ist. Esmüsse scharf ausgesprochen werden, daß die Rechtspflege manchmal im Gegensatz zum nationalsozialistischen Wollen stehe. Die nationalsozialistischen Richter und Staatsanwälte seien enttäuscht darüber, daß die volksfremden Reaktionäre in ihren Reihen die nationalsozialistischen Grundsätze sabotieren und kein Verständnis für die auf Blut, Boden und Rasse fundierte nationalsozialistische Rechtsauffassung und Auslegung habe.

Zu der Vermutung verwandtschaftliche und freimaurerische Einflüsse im Kirchenstreit haben sich die beteiligten Richter dienstlich geäußert. Nach diesen Äußerungen kann kein Zweifel daran bestehen, daß diese Vermutung den Tatsachen nicht entspricht.

Auch die Behauptung, daß die StA. gegen den Oberlandeskirchenrat Merzyn kein Strafverfahren eingeleitet habe,

ist

3751-PS
265

H3445-0268

ist unrichtig. Die Akten über das Verfahren sind beigefügt. Letzte Zeugenvernehmung vom 13.Mai 35; das Ermittlungsverfahren ist sofort eingeleitet worden; die Ermittlungen schweben noch.(§§ 257,274 StGB.?) Ausgang: Wahrscheinlich Einstellung aus subjektiven Gründen.

"Bei keinem der anläßlich dieser Frage gegen die Justiz erhobenen, nicht zu überbietenden Vorwürfe hat der Gauleiter uns Gelegenheit zur Äußerung, die sofortige Klärung gebracht hätte, gegeben. Derartige unbegründete Angriffe sind im Interesse der Rechtspflege und der Einheit von Partei und Staat nicht tragbar. Es wird gebeten um entsprechende Zurückweisung der Vorwürfe. Wir halten es auch für geboten, daß etwas geschieht, um den in der Öffentlichkeit entstandenen Schaden wieder gutzumachen.

2. OStA.Insterburg 8.Mai

Ermittlungsverfahren gegen stellvertretenden Kreisleiter Gießing, den Ortsgruppenleiter Kroll, den Sozialamtsleiter und Kreisjugendleiter Spurgat und den SA-Obersturmführer Eichert in Stallupönen. + Beteiligung AA.

Am 27.3.35 kam es in Stallupönen wegen des Kownoer Kriegsgerichtsurteils zu Protestkundgebungen, in deren Verlauf Stimmen laut wurden, daß am kommenden Markttage die litauischen , insbes. jüdischen Händler mit Gewalt vom Markt vertrieben werden müßten. Die Polizeibeamten hatten daher Anweisung, etwa erscheinende litauische Händler in Schutzhaft zu nehmen und aus der Stadt zu entfernen.

Die Litauer wurden von der Polizei bis zur Stadtgrenze gebracht, aber alsdann auf der Landstraße von den Beschuldigten angehalten und zum Teil unter Vorhaltung der Waffe zur Herausgabe des Geldes und ihrer Waren gezwungen und mißhandelt.

OStA. ist der Meinung, daß Raub bezw. räuberische Erpressung nicht vorliege, da die Waren und das Geld vollständig bei der Polizei abgeliefert bezw. ein angemessener Preis hinterlegt worden sei. ~~DIE~~ Es läge vor Nötigung teilweise in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Körperverletzung. In Erwägung gezogen werden konnte

H3445-0269

3751-PS
266

166

§ 153 Abs.2 StPO gegen die Beschuldigten 2-4.

GStA. ist der Meinung, daß gegen die 3 älteren Beschuldigten das Strafverfahren durchgeführt werden müsse, um dem Ausland zu zeigen, daß strafbare Handlungen jeder Art in Deutschland verfolgt würden. Anwendung des § 153 zweifelhaft, Voraussetzung jedenfalls empfindliche disziplinare Bestrafung und Entfernung aus den Stellen. Hierzu zu bemerken, daß die Beschuldigten sich unerfreulich verhalten haben, indem sie leugneten und sich hinter Aussageverweigerung verschanzten.

Litauische Presse und ausländische Rundfunksender haben bereits Kenntnis.

3. GStA. KG.Berlin 16.Mai

Strafsache gegen Dickow und Gen. wegen fahrlässiger Körperverletzung. Die Beschuldigten, darunter Sturmhauptführer Hartwig haben nachts gegen 3 Uhr einen Bäckerlehrling umgefahren. Ob sie betrunken waren, steht nicht eindeutig fest. H.,der den Wagen steuerte, hatte keinen Führerschein. Die Gruppe Berlin-Brandenburg versuchte, eine Niederschlagung des Verfahrens zu erreichen und sich zu diesem Zweck mit StS.Freisler in Verbindung zu setzen. Vom 4. Mai 35 wandte sich der Gruppenführer von Jagow deswegen mit einem Privatbrief an den Herrn StS. Mit Brief vom 9.Mai wurde der Gruppenführer abschlägig beschieden.(Der Verletzte leidet heute noch an einer Zungenlähmung und Sprechstörung). Hauptverhandlung wurde auf den 13.Mai angesetzt.

Nach Bericht des GStA. LG.Berlin vom 15.Mai erschien am 11. Mai 35 bei dem Vorsitzenden des SchG. der Scharführer Dr. Rothe (der als Referendar beim ArbGer. Berlin beschäftigt ist) und erklärte im Auftrage der SA-Gruppe in erregtem und unbeherrschtem Ton sein Erstaunen über die schnelle Ansetzung des Termins. Der Gruppe würden Schwierigkeiten gemacht, obwohl es sich um einen 11 mal verwundeten Kämpfer handelte. Das Verhalten des Dr.Rothe war derart, daß der AGR. (Dr.Beyer) das Gespräch ~~xxxx~~ abgebrochen hätte, wenn er es nicht nach den Erklärungen Rothes mit einem Beauftragten des Obergruppenführers zu tun gehabt hätte.

Am Tag der Hauptverhandlung blieb der Angeklagte H. aus,

375-PS
267

H3445-0270

aus, da er krank sei. Ein Gerichtsarzt wurde beauftragt, H. sofort zu untersuchen und schleunigst zu berichten. Der Arzt traf jedoch H. in der Wohnung nicht an: er sei wohl zum Arzt gegangen.

Hierauf wurde gegen H. Haftbefehl erlassen.

Am nächsten Tage ging ein von dem SA- Brigadearzt Dr.Freude unterzeichnetes ärztliches Attest ein, wonach der H. zur Zeit nicht in der Lage sei, an Gerichtsstelle zu erscheinen. Wieder wurde ein Gefängnisarzt mit der Untersuchung des H. beauftragt, traf diesen aber nicht an. Ehefrau des H. erklärt dem Gefängnisarzt, daß sie nicht wüßte, wo sich ihr Mann aufhalte, er käme auch des Nachts nicht nach Hause.

Vollstreckbare Ausfertigungen des Haftbefehls befinden sich in Händen des OStA., sind vorläufig weisungsgemäß zurückzubehalten. OStA.bittet um Weisung, ob Aufhebung des Haftbefehls beantragt werden soll.

OStA. ist der Meinung, daß das solange nicht in Frage komme, als H. sich verborgen halte.

4. Strafanzeige des Mathias M ü l l e r (Ulm) vom 13.Mai.

M. hatte vom Generalvertreter des Ludendorff-Verlages den Auftrag, in Ulm einen Vortrag für den RA.Herbert Schneider aus Karlsruhe mit dem Thema"Priester und Politik" vorzubereiten. Vortrag fand am 11.3.35 statt. Bald nach Beginn Vortrages kommt Gruppe SA-in Uniform in den Saal, entrichtet nur mit Widerstreben den Unkostenbeitrag. Nach einer Viertelstunde ruft Kreisleiter Freudenberger dazwischen: In wessen Auftrag sprechen Sie? Wir dulden es nicht, daß katholische Volksgenossen in ihren Gefühlen verletzt werden und daß der verjudete Tannenbergbund hier einen Vortrag hält und sich breitmacht. Hierauf wurde durch Geschrei und Pfeifen von SA in Uniform und zivil ein Lärm von 8 Minuten verursacht. SA-Leute drangen zum Rednerpult, einer ergriff ein Bild Ludendorffs und schleuderte es zur Erde mit den Worten "Und dieser Schandfleck steht hier unter dem Hoheitszeichen. Polizeibeamter, erklärt hierauf Versammlung für polizeilich geschlossen.Freudenberger und Gen. stimmen das Horst-Wessel-Lied an.

3751-PS
268

167

22. M a i 1935.

1. ORA. (20.5.) Voruntersuchung gegen Jakob Salomon eröffnet. (Salomon befindet sich in Unters.Haft in Berlin-Moabit). S. hat die geheimzuhaltende Denkschrift des RWehrMin. Groener über den Bau des Panzerkreuzers A, die durch Verrat innerhalb der damaligen sozialdemokratischen Reichstagsfraktion in seine Hände gelangt war, weiter preisgegeben und ihre Veröffentlichung über die Pazifisten Mertens, Förster und andere in der engl. Zeitschrift Review of reviews bewirkt.

2. Landesbischof Dietrich (17.5.) Jm Gebiet der Landeskirche Nassau-Hessen ist am 10.2.34 im Kirchengesetz über die Versetzung in den einstw.Ruhestand und Beurlaubung kirchlicher Amtsträger ergangen. Jn drei Fällen haben Pfarrer, die der Bekenntnisfront angehören und auf dieses Gesetz in den Ruhestand versetzt worden sind, Klage auf Zahlung ihres vollen Gehalts erhoben und sind in der 1.Jnstanz durchgedrungen.

Landesbischof Dietrich ist der Meinung, daß diese Klagen unzweifelhaft aus reaktionärer oder partikularistischer Haltung heraus erhoben sind, um das nationalsozialistische Zusammenschlußwerk innerhalb der Kirche zu zertrümmern. Die Bek.Front gebe nur vor, daß das Bekenntnis in Gefahr sei.

Die Kläger haben in allen drei Fällen ein obsiegendes Urteil erstritten. Dietrich wendet sich gegen diese Rechtsprechung, von der er feststellt, daß sie zugunsten eines reinen Formalprinzips an Stelle eines echten, wahren Lebensrechtes sich vollziehe. Folge der Gerichtsurteile müsse ein Zustand der Rechtsunsicherheit sein, der völlig untragbar sei. D. steht auf dem Standpunkt, daß die Rechtsgültigkeit der Kirchengesetze von den Gerichten nicht nachgeprüft werden könne, weil es im dritten Reich ein richterliches Nachprüfungsrecht nicht gebe. Er hat dem RMin.d.Jnn. ein Reichsgesetz in Vorschlag gebracht, durch das mit rückwirkender Kraft vom 15.September 1933 ab die hessischen Kirchengesetze bestätigt werden sollen.

Aus

H3445-0271

3751-PS
269

H3445-0272

Aus einem der Eingabe beiliegenden Urteil der 4.Ziv.Kammer des LG. in Frankfurt a.M. v.16.4.35 (Veidt ./. Evgl.luth. St.Pauls-Gemeinde in Frankfurt) ergibt sich, daß das Gericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Zusammenschlusses der hessischen Landeskirchen nicht geprüft hat - D. behauptet dies und beruft sich auf ein Gutachten des Prof. Forsthoff, das zur Bejahung der Verfassungsmäßigkeit kommt -, sondern daß das Gericht lediglich festgestellt hat, daß bei der Berufung der Synode und bei der Bestellung der Kirchenleitung die grundlegenden Bestimmungen der Verfassung über die Beteiligung des synodalen Elementes bei der Kirchenregierung nicht eingehalten worden sind, daß im Übrigen das Vorschlagsrecht der Synode nicht beachtet worden sei und daß daher der Landeskirchenrat nicht verfassungsmäßig gebildet gewesen sei. Daher könne auch das von ~~xixx~~ ihm erlassene Gesetz nicht als rechtswirksam angesehen werden.

Zum richterlichen Nachprüfungsrecht wird grundsätzlich gesagt: Was für staatliche Verwaltungsakte gilt, gilt nicht ohne weiteres auch für Verwaltungsakte öffentlichrechtlicher Körperschaften. Aus der Beseitigung des Grundsatzes der Gewaltenteilung folge nicht die Beseitigung des richterlichen Nachprüfungsrechtes. Die nationalsozialistische Staats- u. Rechtsauffassung berechtige vielmehr zu dem umgekehrten Schluß. Der Totalitätsanspruch des Staates fordere geradezu, daß die Rechtmäßigkeit der Handlungen öffentlichrechtlicher Körperschaften, denen, wenn sie auch Autonomie genössen, keine Erhöhungsrechte zustünden, nachgeprüft werden könnte.

3. Murr (17.5.) Strafverfahren gegen den Pfarrer Schauffler wegen politischer Verleumdung. Sch. soll einer Zeugin gegenüber seine Verwunderung darüber Ausdruck verliehen haben, daß sie heute noch so begeistert sei vom Nationalsozialismus. Es gähre im ganzen Reich. Diese sind nun die längste Zeit am Ruder gewesen. Nach Hitler werde es kein Chaos geben. Alles sei schon bis ins kleinste vorbereitet. Von einem Christen könne er nicht verstehen, wie er von dieser Partei schwärmen könne.

H3445-0273

3257-PS
270

Einen Vorfall wie den 30.6. habe man früher Mord geheißen. Wo sei das in der Welt schon gewesen, daß sich einer als Gerichtsherr aufgestellt habe usw. Sch. bestreitet, habe aber wesentliche Zugeständnisse schon machen müssen. Die Sache läge nach Bericht der Anklagebehörde hier zur Entscheidung über Weiterbehandlung vor (Kirchensache!). Bittet, Anklagebehörde beim Sondergericht Stuttgart anzuweisen, diesen Fall umgehend zur Anklage zu bringen.

4. GenStA. Hamm (15.5.) legt vor eine mit „Die Kälber-beamten" gezeichnete Eingabe vom 12.5., in der über die Zustände im Lager 5 Neusustrum ausgeführt wird: Willkürherrschaft der SA., Verfehlungen der Lagerleitung allen Gefangenen bekannt. Z.B. sei der Gefangene Franz Gaudig beauftragt, Karten in den Büchern der Gefangenen zu fälschen. Der Gefangene Harke, der einen Vertrauensposten im Büro innegehabt habe, sei abgelöst worden, weil er den Vorgesetzten die Meinung gesagt habe. Es seien wieder zwei Tote zu verzeichnen, die Gefangenen seien in einer Aufregung, daß mit allem gerechnet werden müsse. Der Wachtmeister Kaiser schlage die Leute nach Willkür und Laune.

5. OStA. München I (14.5.) Strafverfahren gegen Hugo Bader wegen Vergehens gegen Ges. v. 20.12.34. Beschuldigter erklärt am 9.3.35, habe schwere Nacht hinter sich. 85 Verhaftungen. Esser sei dabei gewesen. Hätte eine Pistole in die Hand gedrückt bekommen. Bei dem Transport von Esser nach Dachau sei er dabei gewesen.

6. Dix (18.5.) RA. Pünder u. Wedell am 15.5.35 um 21 30 Uhr aus der Schutzhaft entlassen.

7. Vorläufige Leitung der Deutschen Evgl. Kirche (18.5.) überreicht Abschrift eines Berichts, den der Pfarrvikar Lau in Groitzsch/Sa. über seine Schutzhaft erstattet hat.

Lau am 18.4.35 festgenommen. Am 27.4. zum 1.Mal vernommen. Bei dieser Gelegenheit erhält er einen vom 23.4. datierten Schutzhaftbefehl folgenden Wortlautes: „Der pp. ist auf Grund von § 1 der VO. d. RPräs. zum Schutz von Volk u. Staat vom 28.2.33 in Schutzhaft zu nehmen. Stö-

3751-PS
271

H3445-0274

rung der öffentlichen Ruhe und Ordnung." Am 3.5. ging L. ein Beschluß des Evgl.-Luth. Landdskirchenamts in Sachsen zu, aus dem folgender Abs. bemerkenswert ist: „Nach Mitteilung des Staatsministers des Jnnern v. 18.4.35 ist gegen Lau eine 14tägige Schutzhaft angeordnet worden, weil er über die Jnnere Mission unwahre Behauptungen aufgestellt hat."

L. ist am 2.5.35 aus der Schutzhaft entlassen worden. Er kann sich nicht erklären, was es überhaupt heißen soll, daß er über die Jnnere Mission unwahre Behauptungen aufgestellt habe.

Vorl.Leitung wiederholt die Bitte, von autarkischer Stelle würdig zu erkennen, daß die VO. v. 28.2.33 auf die kirchlichen Auseinandersetzungen nicht anwendbar sei.

8. OStA. Aschaffenburg (13.5.) Strafsache gegen Neuner. Hauptverhandlung: 9.5. Antrag der StA.: 1 Jahr 6 Mon. Zuchthaus. Ermäßigung auf 8 Mon.Zuchthaus; gemäß § 157 StGB: Umwandlung in Gefängnis von 1 Jahr. Urteil: 1 Jahr 6 Mon. Zuchthaus, ermäßigt auf 6 Monate Zuchth. gemäß § 157 StGB., umgewandelt in 9 Monate Gefängnis. § 157 mußte angewandt werden, weil Neuner als Teilnehmer an der Mißhandlung in Frage kommt. Wer Neuner zum Meineid veranlaßt hat, konnte in der Hauptverhandlung nicht einwandfrei aufgeklärt werden.

Der Zeuge Jehl ist während des Laufs dieses Verfahrens vom Sturmhauptführer zum Sturmbannführer der SS. befördert worden. Macht in der Hauptverhandlung gewundene Aussage, er erinnere sich nicht mehr. Bestreitet, Neuner zum Meineid veranlaßt zu haben.

OStA. nimmt den Fall wiederum zum Anlaß allgemeiner Bemerkungen. Bei den Angehörigen der SS. in seinem Bezirk scheine nach den in verschiedenen Fällen gemachten Erfahrungen die Anschauung zu bestehen, daß sie als Zeugen der Polizei gegenüber keine Verpflichtung zur Wahrheitsangabe hätten. Das komme insbes. dann in der Praxis zur Auswirkung, wenn Ermittlungen durch Polizeibeamte durchgeführt werden müssen, die der SS. nicht genehm sind, weil sie früher einmal gegen einen

H3445-0275

SS-Angehörigen dienstlich vorgehen mußten. Jn der Hauptverhandlung wurden 6 SS-Angehörige festgestellt, die zur Zeit der Mißhandlung des Günther noch in Goldbach waren. Nur ein einziger von ihnen hat auf die Frage, ob er an der Tat beteiligt war, die Aussage verweigert. Alle anderen haben die Frage glatt verneint.

„Staat und Partei sind eins. Es ist daher ein dem Willen des Führers zuwiderlaufender Zustand ohne schwere Schädigung des Staates auf die Dauer untragbar, wenn sich Angehörige einer Parteigliederung zu den Hilfsorganen der StA. und zur Rechtspflege so einstellen, wie es im Fall Neuner zutage getreten ist. Rechtspflege und Rechtssicherheit müßten dabei schweren Schaden leiden."

9. GenStA. LG. (4.5.) Strafverfahren gegen den Oberleutnant a.D. von Plotho u.Gen. wegen Körperverletzung im Amt. Tatzeit: Ende 1933 bis Mitte 1934. 8 Mißhandelte (Reitpeitsche, Gummiknüppel, Nilpferdpeitsche, Fußtritte, Faustschläge, Bedrohung mit dem Revolver). Jn mehreren Fällen haben die Geschlagenen auf Grund der Mißhandlungen falsche Aussagen gemacht. Mißhandlungen kamen vor im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen Köhler u.Gen. wegen Vorbereitung des Hochverrats. Die Zeugen sind von den vernehmenden Richtern sämtlich als glaubwürdig oder zum mindesten nicht als unglaubwürdig bezeichnet worden. Beschuldigter hat vor dem Volksgerichtshof in bezug auf die von den Angeklagten aufgestellten Behauptungen Zeugnis verweigert.

GenStA.: Amnestie 7.8.34. Beschuldigter habe Verdienste an der Aufdeckung der Umtriebe der SAP. Mißhandlungen und Drohungen seien im Jnteresse einer schleunigen und gründlichen Sachaufklärung vom Standpunkt des Beschuldigten nötig. Dem Chef des Heereswahlamts wird von der Einstellung des Verfahrens Mitteilung gemacht werden. Gegen die beteiligten Polizeibeamten und SA.-Angehörigen wird ein besonderes Verfahren eingeleitet werden, da ihre Ausschreitungen schwerer sind.

10. GenStA. KG. (15.5.) Strafantrag Assmussen gegen Dr.Kinder, Reichsleiter der Deutschen Christen.

3751-PS
273

9.1.35 Strafantrag wegen der in einem Gespräch mit dem Oberkirdhenrat Pressel gefallenen Behauptung Kinders, Assmussen habe bei der Beerdigung von SA-Leuten in Gegenwart des Führers diesen für den Tod der Leute verantwortlich gemacht. Führer habe am Grabe öffentlich erklärt, daß er diese Verantwortung auf sich nehme. Dem Dr.Kinder sei bekannt, daß dieser Sachverhalt nicht zutreffe. Beweis: Zeuge. GenStA. LG. stellt am 22.3.35 ein, obwohl Pressel den Sachverhalt in vollem Umfange bestätigt. Kinder müsse Personenverwechslung unterlaufen sein oder er habe an die Richtigkeit seiner Jnformation geglaubt. Pressel habe erklärt, Kinder habe ihm gesagt, daß er sein Wissen vom Führer selbst habe. GenStA. KG. vermag dem Einstellungsbescheid nicht beizutreten. Der angebotene Zeuge sei nicht vernommen worden. Bei § 186 StGB. kommt es nicht darauf an, ob der Beschuldigte an die Wahrheit seiner Behauptung geglaubt hat. Es sei untunlich, jetzt noch den Anzeigenden auf den Weg der Privatklage zu verweisen.

H3445-0276

3751-PS
274

170

23. Mai 1935.

1. GenStA. Braunschweig (20.5.) Am 12.2.35 ist durch das AG.Seesen ein Halbjude Rosenbaum wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 20.12.34 zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt worden. Sein Verteidiger, der RA. Mädge, hatte sich von Prof. v. Hippel in Göttingen ein Gutachten anfertigen lassen, obwohl v.H. bekannt war, daß Rosenbaum Halbjude war. Das Gutachten hat der RA. bei der Berufungsverhandlung benutzt. Auch in anderen politischen Strafsachen scheint der RA. sich Gutachten von v.H. haben geben zu lassen. Jn der Berufungsverhandl. ist es zu einer scharfen Erklärung des LGPräs. gekommen, der dahin Stellung nahm, daß das Gericht sich mit aller Entschiedenheit und Schärfe gegen das Verfahren wende, ein derartiges, privatim eingeholtes Gutachten dem Gericht als solches zur Kenntnis vorzulegen. Das Gericht lehnte ein Eingehen auf das Gutachten ab, obwohl sein Jnhalt in richterlicher Hinsicht und im Hinblick auf jeglichen Mangel an Verständnis für die Staatsnotwendigkeit dazu reize; die Berufung des Angeklagten wurde verworfen.

2. Rothenberger (20.5.) bittet um Stellungnahme zu der Frage, ob Bedenken dagegen bestünden, daß er den Vorsitz im Reichs-Oberseeamt annehme. Er selbst hat Bedenken.

3. Frick (18.5.) Gestapa hat am 7.Mai angeregt, jüdischen Warenhäusern und Einzelkaufleuten den Verkauf nationaler Symbole, Hakenkreuzflaggen, Führerbilder u.ä. zu verbieten, da seit einigen Monaten sich die Fälle häufen, in denen durch ein solches Verhalten Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen werde.

Frick tritt dem Vorschlag bei; nach der persönlichen Seite wäre das Verbot jedenfalls auf Einzelfirmen und o.H.G. zu erstrecken. Ob das Verbot auch auf anonyme Gesellschaften Anwendung finden könne, sei zweifelhaft. Daneben sei selbständig die Frage zu prüfen, ob dem Verbot allgemein Warenhäuser und ähnliche Unternehmungen unterliegen sollen, auch wenn sie sich nicht in jüdischen Händen befinden.

4.

H3445-0277

3251-PS
275

4. GenStA.LG. (8.5.) KG. (18.5.) Strafverfahren gegen den Krim.Sekr. Rudi Lange wegen Körperverletzung im Amt: 19. 6.34 schlägt er den Bügler Löwka mit Gummiknüppel und Reitpeitsche; Beschuldigter bestreitet. GenStA.LG: Amnestiegesetz 7.8.34. Gegen den Beschuldigten schweben noch 3 weitere Verfahren wegen Amtsmißhandlung.

5. GenStA. LG. (8.5.) KG. (18.5.) Ein Strafverfahren wegen Mißhandlung des Czollek, der nach Zeugenaussagen in der Zeit zwischen dem 22. u. 29.1.34 im Columbia-Haus derart geschlagen worden sei, daß er ein geschwollenes und verfärbtes Gesicht gehabt habe. Die Nase sei aufgeschlagen, und er habe wegen seines zerschlagenen Rückens nicht liegen können. Auf dem Transport zum Alexanderplatz sei C. in Ohnmacht gefallen und von einem Mann der Wachmannschaft einen Tritt ins Gesäß erhalten. Lange gibt an, C. habe bereits ramponiert ausgesehen, als er ihm zugeführt worden sei. Täter nach Auffassung GenStA.LG. nicht zu ermitteln, im übrigen amnestiert.

6. GenStA.LG. Berlin überreicht Bericht des Zollinspektors Harms v.16.5.35, wonach der AGRat Arlinghaus (Vechta), der als Vernehmungsrichter in der katholischen Devisensache tätig war, aus Anlaß der Verhaftung des Dominikanerpaters Dr. Franz Horten am 10.5.35 ein sonderbares Verhalten an den Tag gelegt hat: Telefongespräch mit unbekannter Person; nimmt Akten in eine Gastwirtschaft mit, wo er sich mit mehreren Unbekannten trifft und versucht, die Herausgabe der Akten an die Beamten der Zollinspektion hinauszuzögern. Verdacht, daß AGR. A. unbefugten Personen Akteneinsicht gewähren wollte oder bereits gewährt hat.

7. GenStA. Königsberg (20.5.) Ermittlungsverfahren gegen Kreisleiter Gießing u.Gen. wegen Mißhandlung von litauischen jüdischen Händlern. Leiter der Gaurechtsstelle, RA.Dr.von Gottberg teilt Ansicht, daß im Falle irgendwelcher Weiterungen mit Litauen Strafverfahren durchgeführt werden müsse, sonst § 153 StPO., da es im deutschen Volke nicht verstanden werden würde, wenn Deutsche wegen dieses Angriffs auf minderwertige jüdische Händler von deutschen Gerichten verurteilt würden.

8. Landesbruderrat der Bekenntniskirche in Nassau-Hessen über-

H3445-0278

3251-85
276 171.

sendet Strafanzeige des Pfarrers Veidt wegen eines Vorfalls in der Nacht vom 15. zum 16.Mai gegen 2 Uhr nachts sammelte sich vor seinem Hause eine Menge von 15 bis 20 Leuten im Alter von etwa 20 Jahren an, die großen Lärm veranstalteten. Sprechchöre: Wir lassen uns unseren Glauben nicht rauben. Pfarrer Veidt muß in Schutzhaft. Pfarrer Veidt gehört an den nächsten Baum usw. 4 Fensterscheiben eingeworfen. Überfallkommando schafft Ordnung. Bruderrat nimmt an, daß ein Artikel im Frankfurter Volksblatt vom 10.5.35 zur Erregung einer in Frankfurt sonst nicht vorhandenen feindlichen Stimmung beigetragen habe. Jn diesem Artikel werden die der Bekenntniskirche angehörigen Pfarrer verdächtigt, mit der Auslandspresse, die sich mit dem Kirchenstreit in Deutschland befaßt, in Verbindung zu stehen.

9. OLGPräs. u. GenStA. Naumburg (13.5.) Boykottmaßnahmen gegen jüdische Anwälte in Magdeburg. Der Fall ist hier seit Nov. v.J. anhängig: Leiter der Fachgruppe Rechtsanwälte des BNSDJ. in Magdeburg hat Mitglieder angewiesen, alle ihnen bekannt werdenden Fälle, in denen jüdische Anwälte als Prozeßbevollmächtigte auftreten, der Fachgruppe zu melden. Auf Grund dieser Meldungen wird dann an die Mandanten der jüdischen Anwälte durch eine von der Fachgruppe bezeichnete Stelle anonym und ohne Anschreiben ein Brief versandt, der 3 Druckschriften enthält:

a) Keine jüdischen Armenanwälte mehr.
b) Bedenke, daß Du ein Deutscher bist.
c) Judentum und Sexualverbrechen.

Am 26.2.35 neue Eingabe jüdischer Notare in Magdeburg: „Die Mißstände dauern unverändert fort.

Verantwortlich für das Verfahren ist in erster Linie der RA. Dr. Kuhlmey.

Am 17.4. Erlaß an OLGPräs. u. GenStA. mit dem Ersuchen, festzustellen, ob in Zukunft bestimmte Anwälte das beanstandete Verfahren einschlagen.

OLG. u. GenStA. haben die Angelegenheit mit dem Gauführer, RA.Noack (Halle), besprochen.

Am 3.5. teilt Noack dem OLGPräs. mit, daß das Verfahren der Kontrolle von Parteimitgliedern dahingehend bezwecke, ob sie sich von jüdischen Anwälten vertreten ließen. Nicht also handelt es sich um eine Maßnahme gegen jüdische Anwälte. Kuhlmey beruft sich darauf, daß er in seiner Eigenschaft

H3445-0279

als politischer Leiter gehandelt habe und seine Anordnungen nur auf Anweisung seines politischen Vorgesetzten (Loeper) zurücknehmen könne.

„Wir haben den Eindruck gewonnen, daß die Gauleitung Magdeburg-Anhalt, deren Rechtsberater Dr. Kuhlmey ist, unmittelbar hinter den ergangenen Anordnungen steht und dürfen daher der genei gten Erwägung anheimstellen, ob es sich nicht empfiehlt, mit der Reichsleitung der NSDAP. in Verbindung zu treten."

H3445-0280

3751-PS

172

24. Mai 1935.

1. GenStA.LG. (23.5.) Strafsache gegen Dieckow u.Gen. (Hartwig). Fernmündliche Anweisung Freislers v.21.5. 35. Obergruppenführer von Jagow hat am 22.5. fernmündlich erklärt, daß Hartwig angewiesen sei, in der nächsten Hauptverhandlung zu erscheinen. Neuer Hauptverhandlungstermin: 27.5. Von amtsärztlicher Untersuchung wird abgesehen. Anträge auf Aufhebung des Haftbefehls sind vom Gericht abgelehnt worden. Von der Vollstreckung des Haftbefehls soll aber bis zum neuen Hauptverhandlungstermin Abstand genommen werden.

2. Reichsbund der deutschen evangel. Pfarrvereine (22.5.) überreicht Abschrift einer Eingabe an Frick, die von der Vorstandschaft des sächs. Pfaarvereins am 20.5.35 in Leipzig einstimmig beschlossen worden ist. Betrifft inhaftierte sächsische Geistliche. Der sächs.Pfarrverein ist die Standesvertretung von mehr als 1500 sächs. evgl. Geistlichen. Dem Reichsbund gehören alle Pfarrvereine mit rd. 16 000 Geistlichen an.

3. Vorstand der Anwaltskammer Köln (22.5.) überreicht Eingabe des RA. Meyers v. 17.5. M. bittet um Ehrenschutz gegen offenbar vom Landrat Heiliger veranlaßte beleidigende Presseartikel des Nationalblatts. Aus der Eingabe ist hervorzuheben: Jn einem Privatklageverfahren Heiliger ./. Bühl (Bühl hatte H. minderwertigen Charakter vorgeworfen) war dem Angeklagten Bühl umfassendes Material zur Führung des Wahrheitsbeweises zur Verfügung gestellt worden. Dieses Material hat der Landrat Heiliger durch die Polizei beschlagnahmen lassen.

4. Präs. d. Landeskirchentages Hannover (Hahn) (18.5.) beschwert sich gegen Marahrens, der nationalsozialistische Pastoren, die dem Reichsbischof die Treue halten, durch Dienststrafverfahren aus Amt und Brot bringe. So sei vor einigen Tagen der Pg. Pastor Blanckerts in Ülzen seines Amtes ~~entzog~~ enthoben worden. Große Erregung der Bevölkerung in Ülzen. Amtsgericht habe unverständlicherweise einem Ersuchen des illegalen Landeskirchenamtes stattgegeben und den Pastor zur Vernehmung vorgeladen.

H3445-0281

3751-PS
279

Reichsminister des Jnnern (23.5.) bittet um Mitteilung des Sachverhalts.

5. OStA. Kassel (18.5.) Ermittlungsverfahren gegen Spulwig. Die Ermittlungen haben bestätigt, daß Mißhandlungen von Schutzhäftlingen, die sich im Konzentr.Lager in Dachau befanden, mehrfach vorgekommen sind. Hauptzeuge Zimmermann bisher nicht ermittelt. Aufhebung des Haftbefehls erwirkt.

6. GenStA. Nürnberg (20.5.) übersendet Anklageschrift gegen Konrad Reißer. Beschuldigter war vom 28.3.33 bis 1. 5.34 in Dachau in Schutzhaft. Er hat folgende Gerüchte verbreitet: Sei mit Reitpeitsche derart geschlagen worden, daß er Umschläge gebraucht habe, um sich wieder zu erholen. Sei einmal mit einem anderen Gefangenen in den Wald geführt worden, wo der andere ein Loch schaufeln mußte. Er habe dann in das Lager zurückspringen müssen und einen Schuß gehört. Der andere sei erschossen worden.

7. OStA. Frankenthal (15.5.) Strafverfahren gegen Linn u. Weber. Spaniol am 8.5. als Zeuge vernommen. Bestreitet die von den Beschuldigten aufgestellten Behauptungen. Voruntersuchung wieder aufgenommen. Beiziehung des Materials der Gauleitung über Glaubwürdigkeit Spaniols bleibt vorbehalten.

8. Murr (8.5.)drückt sein Erstaunen darüber aus, daß die StA. in Stuttgart im folgenden Falle öffentliches Jnteresse angenommen habe: Am 24.2.35 hielt der Gen.Sekretär Hohloch des CVJM. einen Vortrag über das Thema „Warum nicht rein?", der durch eine Gruppe von 120 Hitlerjungen gestört wurde. Zu erheblicheren Ausschreitungen ist es nicht gekommen. H. ist aber sowohl in der Versammlung wie später auch in der Presse beleidigt worden, indem verdächtigt wurde, in nationaler und sittlicher Beziehung unzuverlässig zu sein.

Aus dem Bericht der StA. ergibt sich, daß zunächst beabsichtigt war, die Sache zur Privatklage zu verweisen. Nachdem jedoch aus einer Reihe von Eingaben hervorging, daß die Öffentlichkeit sich mit der Sache befaßte, und

H3445-0282

3751-PS
280

173

nachdem die Nachprüfung der gegen H. erhobenen Beschuldigungen ergeben hatte, daß diese nicht richtig sind, erschien der StA. die Verneinung des öffentlichen Jnteresses nicht mehr tunlich.

Murr meint, die Erregung innerhalb der HJ. gegenüber den kirchlichen Verbänden sei verständlich. Sie richte sich gegen die Schürer und Hetzer der sog. Bekenntnisfront, die glaubten, die Zeit sei gekommen, wo der Kampf gegen die nat.soz. Weltanschauung mit aller Schärfe und allen Mitteln geführt werden könne und müsse. Es ginge nicht an, daß der Staat sich in solchen Fällen, wo die Angelegenheit auf den Privatklageweg verwiesen werden könne, selbst zum Ankläger gegenüber seiner eigenen Staatsjugend mache.

Die Sache ist als Vortragssache vorgemerkt.

H3445-0283

H3445-0284

auf die Bevölkerung besser und dem Staatswohl dienlicher, wenn richterliche Haftbefehle vorlägen.

Ergebnis der Beratung: in Lichtenburg müsse Platz für mehrere Hundert Untersuchungshäftlinge geschaffen werden. GenStA. weist auf die Schwierigkeiten hin, die dadurch entstehen, daß in einer Anstalt, die nicht der Justizverwaltung untersteht, Unters.Häftlinge untergebracht werden. Auch werden Maßnahmen getroffen werden müssen, daß das zuständige Gericht die Arbeit bewältigen kann.

3. GenStA. Stuttgart (21.5.) berichtet, daß Landesbischof Wurm wegen seiner Strafanzeigen persönlich vorstellig geworden sei und sich darüber beklagt habe, daß bei dem Unterbleiben einer Gerichtsverfolgung der grundlose Vorwurf einer Verbindung mit den Kommunisten weiterhin gegen ihn erhoben werde.

H3445-0285

29.Mai 1935.

175

1. GenStA.LG.Berlin (18.5.) Erschießung der Schutzhäftlinge Hoppe u. Wirtz.

1. Hoppe:

Fürsorgezögling, renitent, Strichjunge.

H. während der Haft aufsässig. Mußte mit einem Strick gefesselt werden. Nach einer ärztlichen Untersuchung, ob wegen Fortsetzung der Fesselung gesundheitliche Schädigungen zu befürchten, tätlicher Angriff auf den Arzt und die ihn begleitenden SS-Männer. Diese machen von der Schußwaffe Gebrauch. Keine absolut tödliche Wirkung. H. wird in die Zelle geschafft. Beim Nachsehen nach seinem Zustand soll H. nach den Angaben der an der Erschießung beteiligten SS-Leute aufgestanden oder gerade im Begriff gewesen sein, aufzustehen. Er sei mit erhobenen Händen und Schimpfworte ausstoßend auf einen der SS-Leute zugekommen, worauf dieser ihn erschossen. GenStA. hält diese Darstellung nicht für unglaubwürdig. Daß H. 4 Std. nach dem 1.Schuß noch in der Lage gewesen ist, sich zu erheben, wird von dem Sachverständigen durchaus nicht für unmöglich erachtet.

An der Leiche sind Unterhautblutungen vorgefunden worden. Es ist nicht feststellbar, daß diese auf Mißhandlungen zurückzuführen seien.

GenStA. nimmt Notwehrexzeß an und will die beschuldigten SS-Männer wegen versuchten Totschlags und vollendeten Totschlags anklagen.

Beschuldigte berufen sich zur Rechtfertigung für den Schußwaffengebrauch auf Dienstvorschrift. Lagerordnung durch geheimen Gegenbefehl nur so weit aufgehoben, als es sich um Strafvorschriften für Schutzhäftlinge handelt. § 6 nach wie vor in Geltung; bis in die neueste Zeit wiederholt die Befolgung dieser Vorschriften von Vorgesetzten zur Pflicht gemacht. GenStA. ist der Auffassung, daß diese Dienstvorschrift die Beschuldigten strafrechtlich nicht entlasten könne. Da sie sich nicht als gesetzliche Bestimmung darstellt, kann sie die Rechtswidrigkeit des Handelns der Beschuldigten nicht beseitigen. Es handelt sich hier um ein bedauerliches Ausein-

H3445-0286

anderklaffen von Dienstanweisungen und rechtlich Zulässigem.

2. Wirtz:

175iger (nicht nachgewiesen). Unruhig. Schlägt mit dem Schemel die Füllung der Zellentüraus. Wird in Dunkelzelle gelegt. Tobt weiter, gegen geht auf SS-Mann los, der ihn zur Ruhe mahnen will. Es hat den Anschein, als wolle er ihm an den Hals springen. SS-Mann schießt zweimal auf ihn. Nach 1.Schuß torkelt W., 2.Schuß tödlich. Zeuge: Schutzhäftling Stein. Dieser Name trifft nach eigenen Angaben Steins nicht zu. Wachmannschaften erklären dem Sachbearbeiter, Stein heiße in Wirklichkeit Pfeifer. Es besteht die Vermutung, daß Pfeifer kein Schutzhäftling im eigentlichen Sinne ist, sondern daß es sich bei ihm um einen Spitzel der SS handelt, welcher die Rolle eines Schutzhäftlings spielt.

W. ist erheblich mißhandelt worden. Kurze Zeit vor Erschießung 10 oder 15 Stockhiebe auf das Gesäß (Hausstrafe).

GenStA. nimmt Notwehr an.

Verdacht, daß Lagerkommandant Dr. Reiner Erschießungsbefehl gegeben, nicht bestätigt. Allerdings hat er die SS-Männer scharf gemacht mit allgemeinen Äußerungen wie, die Bande müßte erschossen werden. Diese Äußerungen wurden indessen nicht ernst genommen, da man Dr. Reiner, welcher schwerer Alkoholiker ist, und dessen Nervensystem offenbar durch den Alkoholmißbrauch gelitten hat, allgemein als Halbidioten bezeichnete.

2. Gestapa (20.5.) teilt Verfügung über Jnschutzhaftnahme von Organen der Rechtspflege vom 20.5. mit. Danach ist der Zuständige OLGPräs. unverzüglich von der Schutzhaftmaßnahme in Kenntnis zu setzen. Vorherige Zustimmung Gestapa Berlin ist einzuholen. Benachrichtigung Reichsjustizministers behält sich Gestapa Berlin vor.

3. Wegen der anläßlich des Hessentages am 18.5.35 über die Kirche getanen Äußerungen des Gauleiters Weinrich

3751-PS
285

176

hat Präsident der einstweiligen Kirchenleitung der evgl. Landeskirche Kurhessen-Waldeck Strafantrag gestellt („Volksschädlinge, Pastorenzänkerei, die mit Religion nichts zu tun habe, Kampf um Einfluß und Macht. Noch niemals sei ein Mensch von tagelangem Beten satt geworden. Eine Predigt habe noch keinem Volksgenossen Brot verschafft. Pastoren stünden in Verbindung mit ausländischer Presse." usw.)

OStA. Kassel ist der Meinung, daß öffentliches Jnteresse nicht anzunehmen sei. Staatlicherseits solle kein Jnteresse an der Auseinandersetzung innerhalb der Kirche genommen werden.

4. GenStA. Hamm. Strafsache gegen den evgl. Pfarrer Ritz, der nach Beendigung einer Predigt am 31.4.35 im Schlußgebet ankündigte, er werde der Gemaßregelten in Hessen-Nassau gedenken. Landesbischof Dietrich mache es den Bekenntnispfarrern unmöglich, das Wort Gottes zu verkünden. Kirchen wären ihnen genommen. Polizei versiegle Scheunen und Säle. Einzelne Pfarrer nach Dachau verbracht. Fürbitte.

OStA. Dortmund ist der Auffassung, daß Vergehen gegen § 130a vorliege. GenStA. tritt bei. Vor Anstellung weiterer Ermittlungen Bitte um Weisung.

5. OStA. b. LG. Kempten (16.5.) Strafverfahren gegen den Stadtpfarrer in Lindau K ü h n. Fürbitte wie vorige Nr.. Beschuldigter beruft sich darauf, daß er auf Anweisung seiner vorgesetzten Behörde gehandelt habe. OStA. hält es für zweifelhaft, ob § 130a vorliegt, da sich Beschuldigter nur mit Angelegenheiten der Kirche befaßt habe.

6. OStA. Breslau (22.5.) Strafverfahren gegen den Pfarrer Bunzel, Breslau. B. hat in Breslau einen Vortrag gehalten, in dem er sich gegen das neue Heidentum wandte. § 130a lag nicht vor, da Versammlung nicht öffentlich. Daraufhin läßt Stapo gegen B. ein Aufenthaltsverbot für Breslau. B. fährt nach Berlin, erhebt von hier aus Beschwerde mit dem Bemerken, daß nach den Vorschriften des PVG. diese Beschwerde aufschiebende Wirkung ha-

IN 947 - Okt. 34 - Dez. 35

H3445-0287

be . Bei seiner Rückkehr nach Breslau wird ihm eröffnet, daß Stapo ein selbständiger Zweig der inneren Verwaltung sei. Bestimmungen des PVG. über polizeiliche Verfügungen fänden für Maßnahmen der Stapo keine Anwendung. Da B. erklärte, Breslau nicht verlassen zu wollen, wurde er in Schutzhaft genommen.

7. Kammergerichtspräsident (24.5.). Betr. Dibelius-Falkenberg.

RegPräs. Potsdam hat gemäß § 196 StGB. gegen den Pfarrer Heidingsfeld Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, weil H. dem Landrat von Uslar, der als Zeuge vernommen wurde und angab, die störenden Zwischenrufe des Falkenberg nicht gehört zu haben, zurief: „Herr Landrat, wenn Sie diese Worte nicht gehört haben wollen, dann müssen Sie Wachs in den Ohren gehabt haben."

Landrat U. hat den Zuruf selbst nicht gehört. Er wird aber bezeugt von Graf Helldorf, dem Kreisleiter Neuruppin, dem Pfarrer Falkenberg u.a. In dem Strafantrag wird ausgeführt, daß der Vorsitzende es nicht verstanden habe, seine Haltung zu den Parteien so zu wahren, daß bei einem Teil der Zuhörer der Eindruck der Voreingenommenheit zugunsten des Privatklägers vermieden worden wäre.

Der Assessor Titze hat die Bemerkung des Pfarrers Heidingsfeld auch nicht gehört.

8. BNSDJ. (23.5.), Unterschrift Raeke, bittet, durch Presseveröffentlichungen aufklärend dahin zu wirken, daß die Vertretung von Kommunisten durch nat.soz. Rechtsanwälte eine ordnungsmäßige und der heutigen Staatsauffassung entsprechende Verteidigung gewährleiste. Anwälte seien sonst Mißdeutungen ausgesetzt.

9. Min.Amt Frank (23.4.) übersendet Schreiben von Schroer v.13.2.35, in dem Beschwerde darüber geführt wird, daß im Bezirk Düsseldorf der jüdische Anwalt Lichtigfeld I als Vertreter für seinen in London lebenden Bruder Lichtigfeld II gestellt worden sei. Damit sei die erschütternde Tatsache festzustellen, daß im Dritten Reich ein jüdischer RA. mit Unterstützung einer amtlichen Behörde es fertigbringe, auf der einen Seite als Emigrant im Ausland zu leben, gleichzeitig aber durch einen Rassegenossen in Düsseldorf am OLG. im Dienst jüdischer Politik u. Rechtsauffassung zu wirken.

H3445-0288

H3445-0289

1. Mai 1935.

Reichsstatthalter Sachsen 20.5. Unterstützt Gesuch des OBM. V o g e l, Dresden um Niederschlagung des gegen ihn schwebenden Strafverfahrens. V. ist wegen Körperverletzung im Amte angeklagt. Gehört der Geheimen Staatspolizeiamt Sachsen an. Führte im Jahre 1933 sogenannte Grenzaktionen durch, bei denen ausgedehnte Verhaftungen vorgenommen wurden. Häftlinge kamen nach Hohnstein. Dort beteiligte sich V. an den Mißhandlungen. In einem Falle gab V. den beteiligten SA-Männern Geldbeträge von 5 bis 6 RM mit der Begründung, da sie so geschwitzt hätten.

Statthalter unterstützt das Gesuch mit der Begründung, daß V. an allgemeiner Nervenschwäche leide, so daß die Durchführung des Verfahrens schwere gesundheitsschädigende Folgen für ihn haben müsse.

2. GenStA. OLGPräs. Frankfurt/M. Strafsache gegen Gutbrod.

Am 22.3.35 hat Rechtsberater beim Reichsführer SS Dr. Greineder an StS.Freisler persönl. geschrieben. Reichsführer SS habe am 22.6.34 nach monatelanger Prüfung verfügt: Die gegen Gutbrod erhobenen Vorwürfe sind unbegründet. Greineder teilt ein Gutachten mit 3 Anlagebänden mit, das nach monatelangem Studium entstanden sei und den geschichtlichen Verlauf wiedergebe. Er richtet heftige Angriffe gegen die Staatsanwaltschaft, die sich in einem offenen Affront gegen die Partei befinde; macht ihr den Vorwurf der Verschleppung und erklärt, daß der von der StA. zugezogene Sachverständige Dr. Apelt ein Mann sei, der während der Ruhrbesetzung einer französ. Fronbank gedient habe und wegen seiner minderwertigen u. staatsfeindl. Gesinnung aus der NSDAP. ausgeschlossen sei. Jn kurzen Worten sei das gemeingefährliche Verhalten des Dr. Apelt nicht wiederzugeben, ebensowenig, wie in Kürze die Haltung der StA. Frankfurt dargestellt werden könne.

Zu diesem Schreiben und dem anliegenden Gutachten nimmt der OStA. Frankfurt durch Bericht v. 10.5. Stellung. Das Gutachten sei erkennbar das Produkt der Beschuldigten selbst.

051-PS
288

Es sei auf deren Schreibmaschine geschrieben und ergebe auch in seiner Ausdrucksweise und durch die ins einzelne gehende Darstellung der Auffassung der Beschuldigten, daß es von diesen maßgeblich beeinflußt sei. Jnwieweit durch das Gutachten der Tatbestand des § 257 StGB. erfüllt sei, solle späterer Prüfung vorbehalten bleiben. Zu dem Vorwurf der Verschleppung bemerkt der OStA., daß die StA. nicht im offenen Affront gegen die Partei stehe, sondern die Beschuldigten nach Recht und Gesetz behandele und dabei im Gegensatz zu denjenigen stehen müsse, die sie auf Grund ihrer Stellung innerhalb der Partei zum Teil auf Grund ungenügender oder unrichtiger Jnformation nötigen wollten, das Gesetz zugunsten der Beschuldigten zu umgehen. Jm übrigen sei die Verzögerung des Verfahrens im wesentlichen auf das Verhalten der Beschuldigten selbst zurückzuführen, die es nicht einmal für nötig befunden hätten, die von ihnen erforderten Unterlagen beizubringen.

Was den Dr. Apelt anlange, so sei dieser in dem Verfahren niemals als Gutachter zugezogen worden, sondern sei Anzeigender. Dies sei dem Dr. Greineder auch bekannt. Seine Darstellung ergebe daher insoweit eine bewußte Fälschung des Sachverhalts.

GenStA. u. OLGPräs. weisen den Vorwurf der Verschleppung zurück und bitten, die Beamten der StA. nachdrücklichst gegen die unbegründeten Vorwürfe in Schutz zu nehmen.

Dr. Greineder hat unter Bezug auf eine persönl. Vorsprache im RJustMin. um Anberaumung eines neuen Termins für eine Besprechung gebeten, da er gehalten sei, über die Angelegenheit seinen Chef des SS-Gerichts, SS-Brigadeführer Scharfe, zu unterrichten.

3. GenStA. Frankfurt a.M. teilt ein Rundschreiben des Gauleiters Sprenger mit, in dem zur Ausräumung von Zweifeln und Mißverständnissen in Anlehnung an § 54 StPO. u. § 376 ZPO. für das gesamte Gebiet des Gaues Hessen-Nassau folgendes festgestellt wird:

1. Politische Leiter der NSDAP. sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Umstände verpflichtet, die ihnen in ihrer parteiamtlichen Eigenschaft bekannt werden.

H3445-0290

2. Sie dürfen daher über solche Umstände nur mit parteiamtlicher Genehmigung vernommen werden.
3. Die Genehmigung ist von der zuständigen Behörde (Gericht, StA., Polizei usw.) oder dem betreffenden politischen Leiter selbst unter genauer Angabe des Gegenstandes der Beweisaufnahme rechtzeitig zu beantragen.

GenStA. bemerkt hierzu, daß er mit Rücksicht auf die nach der Besprechung vom 3.4.35 zu erwartende allgemeine Regelung der Frage der Aussagegenehmigung der politischen Leiter zunächst davon abgesehen habe, die unterstellten Staats- und Amtsanwaltschaften zu unterrichten, bittet jedoch, falls allgemeine Regelung nicht demnächst zu erwarten sei, gegebenenfalls um entsprechende alsbaldige Weisung.

4. OStA. LG. Königsberg 17.5. Strafverfahren gegen den Pfarrer Paul K a u f m a n n und Gen. aus Königsberg wegen Beleidigung des Bischofs K e g g e l .

Sachverhalt: In Königsberg besteht seit 1918 "Luther-Heim für Theologiestudierende an der Universität Königsberg e.V.". Der Verein unterhält das Luther-Heim und das Gustav-Adolf-Heim. Mehrzahl der Studierenden stand unter der Leitung des Führers der theologischen Fachschaft S p o r l e d e r (Anhänger der Bekenntniskirche). Dadurch Meinungsverschiedenheiten zwischen Bischof, der satzungsgemäß Vorsitzender des Vereins, und mehrerer Vereinsmitglieder. November 1934 verlangen 22 Mitglieder des Vereins Einberufung einer Mitgliederversammlung. Bischof ruft nicht ein. Professor N o t h bittet Amtsgericht unter Beruf auf Satzung, ihn zur Einberufung zu ermächtigen. 15.12.34 stellt Bischof Antrag, Konkurs über das Vermögen des Vereins zu eröffnen. Konkurseröffnung am gleichen Tage. Darauf wird ein Oberkonsistorialrat i.R. (Rosega) zum Zwecke der Einlegung der sofortigen Beschwerde zum Ersatzvorstand bestellt. Beschwerde wird am 29.12.34 erhoben. (Begründung: Verein weder überschuldet noch zahlungsunfähig). Auf Beschwerde des Bischofs wird Beschluß des Amtsgerichts über Bestellung Rosegas aufgehoben. Weitere Beschwerde Rosegas durch Beschluß des Kammer-

H3445-0291

751-PS
290

H3445-0292

Kammergerichts 14.3.35 zurückgewiesen. Darauf verwirft Landgericht am 1.4.35 sofortige Beschwerde Posegas gegen Konkurseröffnung als unzulässig.

Inzwischen hatte Amtsgericht die Mitglieder des Vereins ermächtigt, Mitgliederversammlung einzuberufen unter Vorsitz von Kaufmann. Beschwerde des Bischofs hiergegen wird vom Landgericht und Kammergericht zurückgewiesen.

In der Mitgliederversammlung 20.2.35 wird mit 423 gegen 5 Stimmen ein Antrag angenommen, wonach die Versammlung in dem Verhalten des Bischofs eine Untreue gegen den Verein sieht. Derselbe Vorwurf wird in einem von einer Reihe von Pfarrern unterzeichneten Schreiben an Bischof Kessel erhoben (7.3.35). Wegen dieses Vorwurfs hat Bischof Strafantrag gestellt.

Oberstaatsanwalt hält ein Einschreiten nach §§ 186, 187 für aussichtslos, da mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß der Beschuldigte Kaufmann den Wahrheitsbeweis dafür erbringen könnte, daß Bischof Kessel sich bei seinem Verhalten weniger von dem Bestreben habe leiten lassen, den Verein zu erhalten und seine Interessen wahrzunehmen, als vielmehr von kirchenpolitischen Rücksichten. Im übrigen § 193. Gleiches gelte von den anderen Beschuldigten. Generalstaatsanwalt tritt bei.

5. OStA. U l m 15.5.35.

9.5 Demonstrationsversammlung vor der Wohnung des ORR. M e r k e l, Vorstand des Versorgungsamts Neu-Ulm, weil dieser angeblich den ihm unterstellten Verwaltungsinspektor Emil B o r t h (alter Kämpfer) in der Verzweiflung zum Selbstmord getrieben habe. (Borth war an das Versorgungsamt Stettin versetzt, hatte hiergegen Beschwerde erhoben, der Beschwerde wurde nicht abgeholfen, daraufhin hat er am 7.5.35 Selbstmord verübt). Demonstrationsversammlung scheint im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Ulm erfolgt zu sein, denn es waren auch Kriminalbeamte dabei anwesend. Sie bestand im wesentlichen aus in Zivil befindlichen SA-Männern. Merkel war nicht zu Hause. Unter Führung des Beschuldigten B a u m g a r t e n marschiert ein geschlossener Zug von 250 Personen vor die Wohnung des zweiten Beamten des Versorgungsamts, Reg.Rat

E h i n g e r

3751-PS
29 180

E h i n g e r. Dem Zug voraus wird eine Tafel getragen: "Mörder gehören nicht auf das Versorgungsamt sondern an den Galgen". Rufe vor der Wohnung: "Heraus muß er, wir schlagen ihn tot." Baumgarten fordert die Menge zur Ablegung eines Schwurs auf: "Die Mörder unseres toten Kameraden Borth müssen sterben, das schwören wir unserem toten Kameraden." Er erhob dabei seine Hand und schrie: "Diese Hand wird Ehinger töten." Ehinger war auch nicht zu Hause. Wurde in einer Wirtschaft angetroffen und von Polizeibeamten festgenommen. Hierbei wurde er aus der Menge angespuckt. Fußtritte von rückwärts. Muß die Tafel tragen. Wurde in Schutzhaft genommen und am nächsten Tage entlassen. Hält sich jetzt verborgen.

Am 11.5.35 nimmt StA. das Verfahren auf und bittet Pol.Dir. um Mitteilung der Akten. Am 13.5. erklärt Pol. Dir. D r e h e r, er könne dem Ersuchen um Mitteilung der Akten nicht entsprechen, da es sich um eine politische Sache handle, die die politische Polizei zur Behandlung habe. Die Befugnisse der politischen Polizei seien durch besonderes Gesetz festgesetzt. In politischen Sachen unterstehe er nicht der StA. Es handle sich um eine Sache der Partei. Es sei daher das Parteigericht zuständig. Reichsstatthalter habe ihn angewiesen, die Sache nicht offiziell als Antrag der Strafverfolgung zu überlassen.

OStA. bittet um weitere Weisung namentlich auch dahin, ob Krim.Abt.des Landesamts Stuttgart um Vornahme der Erhebungen ersucht werden soll.

" Wenn die Staatsanwaltschaft gegen derartige Versuche, sich auszuschalten, nicht von höchster Stelle unbedingt und nachdrücklich geschützt und gestützt wird, so wird sie künftig nicht nur mit der Lahmlegung ihrer Arbeitsmöglichkeit sondern namentlich auch mit dem Verlust ihres Ansehens bei allen ordnungsliebenden Volksgenossen zu rechnen haben. Damit wird das Ansehen der Rechtspflege zerstört und dem Staat schwerster Abbruch getan."

GenStA. Stuttgart hat die Sache dem Württembergischen Innenministerium mit dem Ersuchen zugehen lassen, Pol.Dir. Ulm auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinzuweisen.

OStA.

H3445-0293

6. OStA. Duisburg. 20.5.35. Strafverfahren gegen SA-
Referent: Sturmbannführer W a c k e r .
StA.Dr.Moser

Der dem Stahlhelm angehörige R i v e k a m p erhält Juni 34 Aufforderung, sich auf dem Sturmbannbüro zu melden. Er war der Meinung, daß seine Zugehörigkeit zur SA R I erloschen sei. Ging nicht hin. Wurde von SA-Männern vorgeführt, aber wieder entlassen. Kurze Zeit darauf erschienen wieder SA-Männer in seiner Wohnung, in der sich zwei Kameraden aufhielten. Diese wurden verhaftet, geschlagen und getreten. Im Auto zum Sturmbannbüro gebracht und dort in einen dunklen Keller gestoßen. Hier wurden sie auf das schwerste mißhandelt und schließlich gezwungen, einen Revers zu unterschreiben, daß sie anständig behandelt worden seien. Beide mußten in ein Krankenhaus überführt werden. Der untersuchende Arzt berichtet, daß sie ein Bild des Jammers geboten hätten. K r a s e n (einer der Verletzten) werde wohl für immer ein gebrochener Mann bleiben. Krasen erklärt, daß er in der englischen Kriegsgefangenschaft nicht einmal von seinen Feinden so behandelt worden sei. Krasen ist inzwischen infolge der erlittenen Verletzungen zu 50 % invalide geschrieben worden.

SA-Gruppe Niederrhein regt Anwendung des Amnestiegesetzes vom 7.6.34 an. Strafkammer hat durch Beschluß vom 23. April 1935 Anwendung des Amnestiegesetzes abgelehnt. Hiergegen vorsorgliche Beschwerde eingelegt, die die StA. jedoch zurückgewiesen hat.

Amtsvorgänger des OStA.Duisburg hat seinerzeit Anlaß zur Berichterstattung nicht gefunden.

H3445-0294

3751-PS
293

187

3. Juni 1935.

1. W. Girardet (Düsseldorfer Nachrichten) 31.5. Schreiben betr. die Auswirkungen der Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer v.24.4.35. Girardet hat Fragebogen zugesandt bekommen, die interne Geschäftsvorgänge betreffen und deren Beantwortung eine Preisgabe der geheimsten Geschäftsvorgänge bedeutet. Bei einer Unterredung mit dem Leiter des Reichsverbandes der deutschen Zeitungsverleger (Brinkmann) kam zur Sprache, daß man von dem Verlag Girardet & Co,, Hamburg, die Abgabe einer Beteiligung von 51% erwarte, daß man sich aber für den Verlag W.G. in Essen mit dieser Quote nicht zufriedengeben würde.

Die Schließung des Zeitungsverlages würde eine starke Beunruhigung der Belegschaft und des ganzen wirtschaftlichen Lebens innerhalb des Zeitungsgewerbes zur Folge haben. Das ergibt sich aus folgenden Angaben:

„Der Verlag W. Girardet, Essen, mit seinen Zweigniederlassungen in Düsseldorf und Wuppertal, beschäftigt nur für seine 3 Zeitungen mit einer illustrierten Beilage rund 3000 Personen.

Die an diese im Jahre 1934 gezahlten Löhne, Gehälter u. Honorare betragen	rund RM 3 436 000.-.
Die Beiträge zu den Sozialversicherungen betragen	rund RM 429 000.-,
die Steuern der Arbeitnehmer	rund RM 149 000.-,
die Steuern und Abgaben des Arbeitgebers	rund RM 247 000.-,
die Ausgaben für Papier, Farbe und verschiedene Materialien	rund RM 1 405 000.-."

2. Prof. Kohlrausch (30.5.) verwendet sich für den Rechtsanwalt Dr. Dittenberger (Früher Geschäftsführer des Deutschen Anwaltsverbandes; ausgeschieden mit Drucker). Für den Fall des Ausscheidens vertraglich Abfindungssumme zugesichert. Gegen die Erfüllung des Vertrages sind Widerstände erwachsen. Bei seinem Ausscheiden aus dem Amt Zulassung als Rechtsanwalt beim RG. zugesagt.

V.

H3445-0295

H3445-0296

Die Zusage aber nicht erfüllt. Jetzt will sich Admiral Raeder für ihn verwenden.

3. OLGPräs. Rostock (25.5.) teilt mit, daß am 15.5. der Fachschaftsleiter des Reichsbundes der deutschen Beamten e.V., Fachschaft Justizverwaltung, an den Vertrauensmann des Reichsbundes beim OLG. ein Schreiben gerichtet habe, in welchem um Namhaftmachung derjenigen Mitglieder der Fachschaft gebeten wird, die eine nat.soz. Tageszeitung nicht halten.

Am 21.5. wurde durch den Vertrauensmann der Fachschaft ein Schreiben des Kreisleiters Rostock-Stadt des RDB. v. 20.5. bei den Angehörigen der Fachschaft in Umlauf gegeben, in welchem zum Ankauf einer Festplakette anläßlich der 10jähr.Wiederkehr der Gründung des Gaues Mecklbg.-Lübeck der NSDAP. zum Preis von 1 RM aufgefordert wurde. Das Schreiben liegt bei. Jn ihm heißt es, daß der Absatz der Plaketten restlos bis zum 25.5.erfolgt sein müsse. Eine Rückgabe der Plaketten dürfe nicht erfolgen. Über die Beamten, die die Abnahme einer Erinnerungsplakette ablehnen, ist bis zum 27.5. listenmäßig zu berichten. Sämtliche Fachschaftsangehörigen haben die Plakette erworben. Die Minderbemittelten haben die Pflicht zum Ankauf als bitteren Zwang empfunden.

4. Reichs- u. Preuß.WirtschMin. (27.5.) übersendet Abschrift eines Schreibens an den RPropMin., in dem er diesem mitteilt, daß der Landesstellenleiter Berlin des Prop.Min. an Berliner Firmen ein Schreiben gerichtet hat, in dem er „im Auftrage des bevollmächtigten Vertreters einer ausländischen Macht" Auskünfte verlangt. RWirtschMin. ist der Meinung, daß es den Grundsätzen des Nationalsozialismus widerspreche, wenn sich die Landesstelle eines deutschen Reichsministeriums zum ausführenden Organ eines fremden Staates mache. R.S.

Der Sachbearbeiter der Landesstelle Dr. Wolffgramm soll sich dem bulgarischen Generalkonsul Baron von Brandenstein gegenüber dahin geäußert haben, daß für

3751-PS
255

182

ihn ein Urteil eines deutschen Gerichts eine Formalie ohne Bedeutung sei.

5. GenStA. Stuttgart (24.5.) Diszipl.Verfahren gegen OStA. Dr. Schlitz. Dienstlich ist das Verhalten des OStA. jedenfalls insofern zu beanstanden, als er einen wegen Notzucht angezeigten Kreisinspekteur der Deutschen Arbeitsfront und Stadtrat (Ruoff) in Heilbronn, der dieses Verbrechens dringend verdächtig war, trotz der Bereitwilligkeit des Amtsrichters, einen Haftbefehl zu erlassen, dem Amtsgericht nicht vorführen ließ, sondern dem SS-Oberabschnitt Süd-West in Stuttgart zur Schutzhaft übergab, und als er trotz seiner angeblichen Zweifel an der Schuld des Ruoff dessen Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis beantragte. Jn beiden Richtungen entschuldigt er sein Vorgehen mit politischen Gründen. Diese Gründe sind nach Ansicht des GenStA. darin zu suchen, daß sich OStA. Sch. der von dem Kreisleiter Drauz in Heilbronn vertretenen örtlichen Parteirichtung angeschlossen hat, zu der auch Ruoff gehörte und daß er mit Rücksicht hierauf nicht die erforderliche Freiheit seiner Entschließung aufbrachte.

Nach vertraulichen Mitteilungen fühlen sich Richter u. Staatsanwälte in Heilbronn durch die Einstellung des OStA. in der pflichtmäßigen Ausübung ihres Amtes beeinträchtigt. GenStA. ist der Meinung, daß zunächst noch weitere Mitteilungen angestellt werden müssen und für eine sofortige Amtsenthebung noch kein ausreichender Grund vorliege.

Jn einer Eingabe des RA. Klotz, Heilbronn, sind weitere Fälle aufgeführt, in denen der Beschuldigte sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht haben soll.

OStA. Sch. soll Rechtsberater der Kreisleitung sein.

H3445-0297

3717-PS

H3445-0298

6. GenStA. KG. (25.5.) Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Körperverletzung zum Nachteil des Wiechert. + F

Nach Bericht des GenStA. LG. Berlin v. 7.5. 35 ist es in dem Ermittlungsverfahren gegen W. u.Gen. (Hochverratssache; Hauptverhandlung fand am 25., 28. und 30.8.34 statt) zu ausgedehnten Mißhandlungen der Beschuldigten gekommen. Der Bericht erwähnt 17 mehr oder weniger schwere Fälle. Ein Teil der Beschuldigten ist außerdem in der Schutzhaft im Columbia-Haus mißhandelt worden. GenStA. ist der Auffassung, daß Amnestiegesetz v.7.8. 34 nicht gegeben sei, da die Art der Mißhandlung eine gemeine Gesinnung erkennen lasse. Zur restlosen Sachaufklärung bedürfe es der Vernehmung der belasteten Beamten, deren Namen durch Herbeiziehung der Strafakten gegen W. u.Gen. sich feststellen lassen werden. GenStA. LG. bittet um Anweisung über die Weiterbehandlung der Sache.

GenStA. KG. ist der Meinung, daß es sich bei den Mißhandelten z.Teil um verstockte Staatsfeinde handele, die ohne energisches Auftreten zu einer Aussage nicht zu bewegen gewesen wären. Weder Art noch Umfang der erlittenen Verletzungen ließen gemeine Gesinnung der Täter erkennen (in einem Fall ist z.B. der Beschuldigte angeblich mit Gummiknüppel und Hundepeitsche geschlagen worden; er habe sich vor Schmerzen gekrümmt und auf die Erde geworfen. Daraufhin hätten ihn die Täter auf beide Hände getreten und ihn an den Beinen in die Höhe gezogen, sodaß der Kopf nach unten gehangen hat. Offenbar sei ihm bei dieser Mißhandlung ein Nerv der linken Hand verletzt worden. Er habe Schläge gegen den linken Oberschenkel erhalten, der durch vorausgehende Mißhandlungen schon aufgeplatzt gewesen sei.)

Andersbeurteilt GenStA.KG. die Mißhandlungen Columbia-Haus, die rohe, offenbar sadistische Ausschreitungen darstellten. Insoweit verspricht er sich jedoch von den Ermittlungen nach den Tätern keinen Erfolg.Beabsichtigt, Verfahren gemäß Straffreiheitsgesetz und wegen Nichtermittlung der Täter einzustellen.

7.

H3445-0299

7. GenStA. Karlsruhe (29.5.) Jn Hornberg (etwa 3100 Einwohner) ist es am Mittwoch, dem 22.5.35, zu einem Landfriedensbruch vor dem Hause des katholischen Pfarrers Würth gekommen. Dabei drang die Menge in den Garten des Pfarrhauses ein und warf mit Backsteinen und Brennholzscheitern die Fensterscheiben ein. Auf Eingreifen der Polizei verstreute sich die Menge. Der Pfarrer W. wurde in das Pfarrhaus nach Wolfach gebracht.

Die Schuld an den Vorfällen trifft nach Auffassung des OStA. in Offenburg unzweifelhaft Würth, der gegen die Hitler-Jugend eine Pfarrjugend gegründet hatte und ein offener Feind des Nationalsozialismus gewesen sein soll.

Wichtig ist, daß das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg am 23.5. in einem Telegramm gegen den vandalischen Angriff protestiert und strengste Bestrafung der Beschuldigten verlangt hat.

H3445-0300

3751-PS
298
169

4. Juni 1935

1. Wiedemann (1.6.) teilt mit eine ihm vom Gestapa übergebene Beschwerde des Leiters der Staatspolizeistelle Kassel, PolPräs. Gruppenführer von Pfeffer, wegen der Verurteilung des SS-Mannes Müller durch das Kriegsgericht in Gießen. Jn dem Schreiben von Wiedemann wird um Nachprüfung gebeten, ob dieser Fall dem nat.soz. Denken entspreche unter Hinweis darauf, daß nach seiner, Wiedemanns, Jnformation hier ein Referat zur Nachprüfung von Gerichtsurteilen unter diesem Gesichtspunkt eingerichtet sei.

Der Beschwerde des PolPräs. von Pfeffer ist ein Schreiben an den Jnfanterieführer 5 beigefügt, in dem über die Zivil-Justiz ausgeführt wird: Die Zivilgerichte hätten sich bisher bemüht, unter Umgehung der Gesetze in den Fällen, in denen Nationalsozialisten sich strafbar gemacht hätten, zu einer möglichst milden Beurteilung zu kommen, und hätten in aller Regel Strafaufschub gewährt. Die Kriegsgerichte müßten selbstverständlich sich anders einstellen als die Zivilgerichte und daher zu härteren Strafen gelangen. Der Fall werde den üblen Hetzern Gelegenheit geben, die Meinung zu verbreiten, daß zwar die Ziviljustiz Verständnis aufbringe, daß dagegen die Wehrmachtsjustiz reaktionär eingestellt sei usw.

Jn der Beschwerde wird wohl nicht ganz im Einklang mit dieser Auffassung, die uns in dieser Form zum erstenmal bekannt wird, die Meinung vertreten, daß die Abgabe der Sache an die Militärjustiz auf Böswilligkeit der StA. und des AG. zurückzuführen sei.

2. GenStA. Stuttgart 31. 5. Dienststrafverfahren gegen OStA. S c h l i z in Heilbronn.

Ob Verdacht eines Verbrechens gegen §§ 336, 346 StGB. begründet, nach wie vor zweifelhaft. Dagegen wird dem S. nach Ermittlungsergebnis Vorwurf nicht erspart werden können, daß er sich infolge seiner Beziehungen zur Parteigruppe des Kreisleiters D r a u z mehrfach zu unsachlicher Behandlung von

Straf-

3251-PS
299

Strafsachen verleiten lies. Bezeichnend folgender Vorfall. In der Strafsache gegen Kranz wegen Mißhandlung des Kraftwagenführers [illegible] hat S. zunächst die Zustimmung des Amtsrichters zur Abstandnahme von Klageerhebung nachgesucht und nach der Verweigerung dieser Zustimmung, den Schriftwechsel hierüber aus Gerichtsakten entfernt und Strafbefehl über 1 M. wegen Körperverletzung unter Einstellung des Verfahrens im übrigen beantragt. (Bezeichnend auch die Weigerung des Amtsrichters).

Zu einer Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens noch kein ausreichender Grund. Dagegen hält OStA. bei dem Gegensatz in welchen S. durch seine Amtsführung zu Gericht und Polizei geraten ist, wie bei den Anfechtungen, denen er in weiten Kreisen der Bevölkerung ausgesetzt ist, schon jetzt vorläufige Fernhaltung vom Amt für erwünscht. S. hat in seinem Schreiben vom 24.v.M. auf die "kaum zu bewältigenden politischen Schwierigkeiten im Heilbronner Bezirk" und auf die "fast bis zur Untragbarkeit gespannte politische Atmosphäre in Heilbronn" hingewiesen und gebeten, heikle Anzeigesachen einer anderen Staatsanwaltschaft zu übertragen. Ferner hat er um vorläufige Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen gebeten. Dieser Urlaub ist ihm bewilligt worden.

Als S.Vertreter wird der 1.StA. in Stuttgart S u s - k i n d vorgeschlagen.

Wegen der verschiedenen Strafanzeigen gegen den Kreisleiter Draus folgt weiterer Bericht.

Nach Mitteilung des Referenten (Bälz) hat Herr Staatssekretär W a l d m a n n aus Stuttgart angerufen und gebeten, von weiteren Maßnahmen abzusehen, bevor er gehört worden sei.

5. GenStA. LG. Berlin 26.5. Strafverfahren gegen den SA-Sturmführer Wilhelm B a r d k e.

B. hat den K i s c h l a t mit dem Ehrendolch erstochen. Tat 11.5.35. Nicht betrunken. Keine Notwehr. Haftbefehl. Voruntersuchung am 22.5. eröffnet. Beschwerde gegen Haftbefehl. SA-Gruppe Berlin-Brandenburg übernimmt die Gewähr

H3445-0301

währ für den Angeschuldigten. GenStA. hält gleichwohl Fluchtverdacht für gegeben und hat beantragt, der Beschwerde nicht abzuhelfen.

4. Leiter der Justizpressestelle Berlin 24.5.,29.5., 3.6. übernimmt je einen Artikel im Zeitungsdienst vom 14.5."Die fingierte Gräfin und die Paragraphen. Man lernt im Jahre 1935 an Märchen glauben." Jm"Schwarzen Korps" vom 29.5.:"Eine Gräfin G r o s s e n b r i n g gibt es nicht, aber das Gericht sagt, der Adel sei beleidigt worden." Jm "8 Uhr Abendblatt" vom 1.6. :"Frühstück nach dem Millimetermaß".

Folgender Sachverhalt liegt zu Grunde: Am 10.5. hat das AG. Berlin die Angeklagten B r a b a n t und S p i c h e r m a n n wegen Übertretung der §§ 11,19 des Pressegesetzes zu 100 RM Geldstrafe oder 10 Tagen Haft verurteilt. Jn der Zeitschrift "Land und Frau" war als Antwort auf die Frage um Gewichtsangabe der Frühstücksmenge für landwirtschaftliche Angestellte eine von einer angeblichen Gräfin von Grossenbring eingesandte Antwort abgedruckt. Hier wird u.a. für den Beamten zum Frühstück je 1 Ei und Brot und je nach Größe des Eis eine Menge von 23 bis 31 gr Butter, 14 bis 19 gr Aufschnitt usw. als genügend angesehen. Wegen dieser Zuschrift haben einige nationalsozialistische Zeitungen den Adel angegriffen. Es hat sich herausgestellt, daß die Gräfin Grossenbring nicht existiert, sondern daß der Artikel von einem landwirtschaftlichen Angestellten F r e u d e n b e r g e r verfaßt ist.

Hierauf hat der Adelsmarschall im Namen der Deutschen Adelsgenossenschaft Berichtigung nach § 11 verlangt. Diesem Verlangen wurde nicht stattgegeben. Auf Grund eines von dem Adelsmarschall gestellten Strafantrags wurde sodann Anklage erhoben.

Graf R e i s c h a c h hat gegen das Urteil mündlich bei Herrn StS.F. Beschwerde geführt. Der Artikel im Zeitungsdienst stammt von Graf R. Er wendet sich gegen die Justiz, die hier formaljuristisch vorgegangen sei. Ob die Gräfin Grossenbring existiere, sei ganz gleichgültig, offenbar hätte die Adelsgenossenschaft nur ihre Existenzberechtigung beweisen sollen, dazu habe sich die Justiz hergegeben. Der Adelsmarschall habe aber keine aktive Legitimation nach § 11 des

H3445-0302

3751-PS
301

H3445-0303

des Pressegesetzes, da die Adelsgenossenschaft ebenso anzusehen sei, wie etwa eine Vereinigung der auf "Müller" endigenden Familiennamen. Ähnliche Ausführungen finden sich auch in den anderen Zeitungsartikeln. Der Leiter der Justizpressestelle Berlin ist der Auffassung, daß unbedingt Maßnahmen zu treffen seien, die eine so schwere öffentliche Urteilskritik mit ihren gefährlichen Verallgemeinerungen von vorherein unmöglich machen.

F.

5. Im Januar d.J. haben sich die Anwälte S c h u l z e und D e u n b a r d t hierher gewandt in folgender Angelegenheit: In einer Alimentensache einer Frau Leopoldine W a g n e r hatte sich die Adjutantur des Bayerischen Staatsministeriums des Innern an den Schwiegervater der Frau W. in Dresden gewandt und ihn unter der Androhung, daß befehlsmäßig alle Mittel in Anwendung gebracht würden, die dazu führen, ein derartiges unsoziales Verhalten nicht nur zu unterbinden, sondern auch zu senken, dazu veranlaßt, bestimmte Unterhaltsbeträge zu zahlen. W. sen. wußte nichts von der Verheiratung seines Sohnes. Dieser hatte als Student ohne den Willen seines Vaters die Ehe vollzogen und sich alsdann von seiner Frau getrennt. Das Schreiben der Adjutantur war ausdrücklich im Auftrage des Staatsministers Wagner abgefaßt.

Mit Schreiben vom 30. Januar 1935 haben wir den Vorgang an den Herrn Reichsminister des Innern unter Hinweis auf die ernsten Bedenken, denen das Vorgehen des Bayerischen Staatsministeriums unterliegen, abgegeben.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat uns ohne Zusatz nunmehr die Antwort des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (v.10.5.) mitgeteilt.

Diese Antwort ist von der Adjutantur abgefaßt. In ihr wird festgestellt, daß die Forderung berechtigt war; zu dem gleichen Urteil sei auch das Gericht gekommen (dieses hat Wagner jun.! verurteilt). Frau Wagner sei in hilfloser Lage gewesen. Ihr Schwiegervater habe lieber Prozesse geführt, als sie zu unterhalten. Da sei es Pflicht gewesen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für den Lebensunterhalt der Frau W. etwas zu erreichen. "Ich hätte mir sehr gut vorstellen können, daß

daß Wagner sen. und Wagner jun. derart belastet waren, daß sie reif gewesen wären für das KZ."

Notiz des Herrn Ministers: Hat der Herr Reichsminister des Innern von dieser Antwort Kenntnis? Ich bitte ein Schreiben zu entwerfen, persönlich an ihn, daß wir uns mit den Ausführungen von München doch wohl kaum einverstanden erklären können.

6. Reichskommissar B ü r k e l 31.5. wirft die prinzipielle Frage auf, ob Staatsanwaltschaft berechtigt sei, ohne seine Auffassung vorher einzuholen, bei dem Herrn Reichsjustizminister zu beantragen, von einer Strafverfolgung abzusehen. "Dadurch wird mir die Entscheidung in einer Weise vorweg genommen, die ich nicht billigen kann."

7. OStA. Aschaffenburg 27.5. Urteil gegen N e u n e r rechtskräftig.

In den Tageszeitungen ist in auffälliger Weise unter der Überschrift"Verfügte Beförderung" die Beförderung Neuners zum Oberscharführer berichtet worden. Solche Meldungen sind unüblich.Nach Auffassung des OStA. kann nach Lage der Sache nur eine schwere Brüskierung der Justizbehörden beabsichtigt sein. Ebenso ist die Beförderung des S e h l in den Tageszeitungen in auffallender Weise berichtet worden.

8. NSDAP. Reichsrechtsamt 20.5.

Reichsleitung einverstanden, daß Referendare zum Zwecke der Ausbildung ihr überwiesen werden.

Als Beschäftigungsabschnitte sind vorgesehen

1. 2 Monate Beschäftigung beim Reichsschatzmeister,
2. 1 Monat im Amt für Kommunalpolitik,
3. 4 Monate im Reichsrechtsamt.

H3445-0304

8. J u n i 1935.

187

1. RA.Moschel (31.5.) übersendet den „Judenkenner" v.29.5.35. Jn der Zeitschrift ist ein Beschluß des LG.Berlin v. 10.5.35 in Sachen des praktischen Arztes Dr. Goldberg gegen den Drogisten Opitz und dessen Ehefrau abgedruckt unter der Überschrift „Stürmer-aushang in Berlin verboten". Es wird in dem Artikel ausgeführt, der Drogist O. habe in einem Glaskasten Teile des Stürmer ausgehängt, um deutsche Volksgenossen über die Judenfrage aufzuklären. Der Hebräer Goldberg sei daraufhin zum Gericht gelaufen und habe eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung dieses Aushanges erwirkt. Die Empörung über den dreisten Hebräer Goldberg sei nach der Bekanntmachung des Urteils gewachsen,und er habe in Schutzhaft genommen werden müssen.

Durch die einstw.Verfügung wird dem Antragsgegner verboten, „an dem unter dem Schilde des Antragsstellers befindlichen Glaskasten oder überhaupt an dem Pfeiler, an dem sich die Schilder des Antragstellers befinden, die Anbringung von Zeitungsausschnitten oder Zetteln, die nichtarische Ärzte herabsetzen oder beschimpfen, zu dulden."

RA. Moschel erklärt, die Ausführungen des Artikels für eine Jrreführung der Öffentlichkeit. Was zunächst den Antragsgegner anlangt, so ist dieser noch im Jahre 1933 nach der Machtübernahme bei dem Antragsteller in ärztlicher Behandlung gewesen (Beweis: Krankenblätter). Nachdem eine persönliche Differenz zwischen beiden Teilen entstanden war, ging der Antragsgegner dazu über, einen Kasten, der sich unmittelbar unter dem Schild des Arztes befand, mit Artikeln aus dem Stürmer(„Judenärzte als Frauenschänder und Mörder") zu bekleben.

Jm Gegensatz zu der Behauptung des Artikels im Judenkenner, daß dieser Kasten auf Anordnung der NSDAP. angebracht worden sei, teilt RA. M. mit, daß erst nach Erlaß der einstw.Verfügung das Gaurechtsamt der Partei ihm mitgeteilt habe, daß nunmehr O. von der Partei beauftragt sei, die Artikel an den Kasten anzubringen. Daraufhin hat M. mit Schriftsatz vom 18.5. dem LG. in Berlin

H3445-0305

3751-PS
304

H3445-0306

Berlin mitgeteilt, der Kasten trage nunmehr die Aufschrift NSDAP. Stürmer-Kasten, werde mithin zu parteiamtlichen Zwecken benutzt, und er verzichte im Hinblick hierauf auf seine Rechte aus der einstw.Verfg. Nach Zustellung der einstw.Verfg. und der Androhung, sie zu vollstrecken, ist der Antragsteller in Schutzhaft genommen worden und befindet sich noch heute dort.

2. Generalfeldmarschall von Mackensen (4.6.) verwendet sich für den Landrat a.D. Dr. Gereke. R.F.

3. Gestapa (5.6.) In den Hauptzentren der kommunistischen Bewegung kann die Bekämpfung der komm.Bewegung deshalb nicht mehr durchgeführt werden, weil es an Unterbringungsmöglichkeiten für die Festgenommenen mangelt. So mußte Stapo Hamburg von der Aushebung weiterer Einheiten der KPD. Abstand nehmen. Gleiches gilt für Mitteldeutschland, Sachsen, Rheinland. V. Sofort!

Vorschlag: Diejenigen festgenommenen Personen, welche nur untergeordnete Tätigkeit entwickelt haben, werden nicht wie bisher dem Richter vorgeführt, sondern in Schutzhaft genommen und in ein Konzentrationslager verbracht. Die polizeilichen Ermittlungsakten gehen jedoch unverzüglich an die Anklagebehörde. Etwaiger richterlicher Haftbefehl hebt selbstverständlich Schutzhaftanordnung auf. Die Angeschuldigten werden nach Weisung des Unters.Richters zur Verfügung gestellt. Kollisionsgefahr im Konzentr.Lager ebenso groß oder ebenso gering wie in einem überfüllten Unters.Gefängnis. Umgehende Stellungnahme.

4. SA.-Gruppe B.B. (3.6.) Persönl.Schreiben des Gruppenführers Uhland an StS.Freisler. Strafsache gegen den Sturmführer Bandke. Wiedergabe eines Gesprächs, das der stellv.Gruppenrechtsberater Dr. Rothe mit dem Unters.-Richter, LGRat Dr. Vöge, gehabt hat. Im Verlaufe dieses Gesprächs soll Dr. Vöge geäußert haben: „Wollen Sie der Justiz irgendeinen Vorwurf machen? Die SA-Gruppe hat gar kein Recht, die deutsche Justiz anzupflaumen. Das ist ja unerhört. Ich sehe darin eine Anpflaumung der deutschen Justiz. Merken Sie sich das bitte, Herr!"

Rothe

V.
Notiz d.H.Min.
Spiele Rothe nicht auch im Fall Hartwig eine Rolle? Jst R. nicht Ass.oder Referendar?

H3445-0307

Rothe behauptet, zu einer derartigen Äußerung keine Veranlassung gegeben zu haben. Er habe sich lediglich nach dem Stande der Sache erkundigt und daraufhingewiesen, daß der Obergruppenführer von Jagow mit Schreiben vom 22.v.M. sich für eine Haftentlassung des B. ausgesprochen habe.

Die Gruppe bittet, sofort die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Dem Schreiben beigefügt ist ein Schreiben des Obergruppenführers von Jagow v. 22. 5.35 an das AG.Berlin, in dem die Gruppe B.B. die Gewähr dafür übernimmt, daß der Beschuldigte jederzeit auf Verlangen zur Verfügung steht.

5. SA-Gruppe BB. Gruppenführer Uhland. Persönl.Schreiben an StS.Freisler (3.6.) Strafsache gegen Hartwig. Teilt mit auszugsweise Abschrift eines Schreibens des Obergruppenführers von Jagow an GenStA. b. KG. OStA.Reimer habe Hinweis auf Verdienste des Angeklagten um Vaterland und Bewegung mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß der Angeklagte Magnus (Rundfunkprozeß) gleichfalls Kriegsverdienste habe und sich dann auch hierauf berufen könne. Jagow drückt sein Erstaunen über diesen Vergleich aus.

6. Gestapa (29.5.) Schutzhaft gegen den RA. Gernhuber. Nach einem Bericht der Staatspolizeistelle in Königsberg ist die Jnschutzhaftnahme zu Recht erfolgt und habe auch den erwünschten Erfolg erzielt. Oberpräsident in Ostpreußen habe dem Leiter der Staatspolizeistelle für die Durchführung dieser Aktion seine besondere Anerkennung ausgesprochen und erklärt, daß dadurch schlagartig auch die übrigen Mietsstreitereien aufgehört hätten.

Gernhuber sei nicht in seiner Eigenschaft als RA. eines Klienten tätig gewesen, sondern als Angestellter des Grundbesitzervereins. Offenbar handelt es sich um eine Räumungsklage. Dadurch sei die Ruhe und Ordnung ernstlich gefährdet gewesen, zumal es sich um keinen Einzelfall gehandelt habe, sondern um einen der zahlreichen Fälle, die sich aus der grundsätzlich asozialen Einstellung des mit jüdischen Elementen durchsetzen Grundbesitzervereins ergeben. Vorsitzer des Grundbesitzervereins habe erklärt, nunmehr vor jeder Räumungsklage zu-

H3445-0308

nächst den Tatbestand in sozialer Beziehung nachprüfen zu wollen.

„Dies allein war ja auch der Zweck der Jnschutzhaftnahme, da unbedingt verhindert werden mußte, daß die Tatsache, daß allein in Königsberg 8000 Wohnungen fehlen, einseitig und aus eigennützigen Motiven zur Anstrengung von Räumungsklagen ausgenutzt werden."

„Obwohl hiernach ein pflichtwidriges Verhalten des RA. Gernhuber in seiner Eigenschaft als RA. nicht nachgewiesen werden kann, so hat er doch als Angestellter des Grundbesitzervereins nicht richtig gehandelt."

Anlaß zu ehrengerichtlichem Vorgehen nicht gegeben.

3751-PS
307

189

. Juni 1935.

1) M e i s n e r 7.6. teilt mit, daß der Führer und Reichskanzler inzwischen auf einen Gesuch des früheren Ministerialdirektor N i c o l a i am 10.5.d.J. das gegen N. und Gen. schwebende Strafverfahren niedergeschlagen habe und bittet um Mitzeichnung und weitere Veranlassung. Der Hauptverhandlungstermin gegen Nicolai und Jagusch am 6.6. ist vertagt worden.

3-Vr.

2) GenStA. Karlsruhe 6.6. Landfriedensbruch in Hornberg.

Das Vorgehen gegen Pfarrer W ö r t h entsprang einer berechtigten Empörung der Anhänger der NSDAP. Soweit einfacher Landfriedensbruch keine Bedenken gegen § 153 StPO. Schwieriger ist die Frage, wie das Verfahren gegen die des erschwerten Landfriedensbruchs überführten Teilnehmer an der Demonstration zum Abschluß gebracht werden soll.

Drei Möglichkeiten

1) sämtliche Beteiligten werden angeklagt;
2) nur die an dem erschwerten Landfriedensbruch Beteiligte werden angeklagt;
3) Niederschlagung des ganzen Verfahrens.

Reichsstatthalter von Baden wünscht Niederschlagung, Gen. StA. schlägt gleichfalls Niederschlagung vor. Durchführung des Verfahrens kann auch nicht im Interesse des Wörth liegen, da dieser hierdurch nur neue Ungelegenheiten bekommen müsse. Allerdings werde Niederschlagung in katholischen Kreisen sicherlich böses Blut machen.

3) Pol.Polizeikommandeur der Länder 6 Schreiben vom 31.5. teilt mit:

1. Schutzhäftling Willi O h l am 8.5.35 im K.Z. Esterwegen gelegentlich eines Fluchtversuchs erschossen. Nach der dienstlichen Meldung des Lagerkommandanten hat Ohl während

des

H3445-0309

3151-PS
308

H3445-0310

des Sandfahrens plötzlich seine Karre hingestellt und ist dem an den Sportplatz angrenzenden Walde zugelaufen. Trotz wiederholten Anrufens lief er weiter und wurde daraufhin erschossen. Übereinstimmende Zeugenaussagen von Schutzhäftlingen ergeben, daß O. bereits am Morgen ein Stück vom Platz weggelaufen war, sich hingestellt, die Arme ausgebreitet und gerufen hatte: "Erschießt mich doch." Er sei dann auf Anruf des Postens wieder zurückgekommen. Ein Schutzhäftling gibt an, Ohl habe sich dann neben ihn gesetzt und gesagt: "Er könne die Arbeit nicht ausführen, sie sei ihm zu schwer, er wolle sich aufhängen.""Als wir ihm das ausreden wollten, frage er weiter, ob die Posten wohl schießen würden, wenn er davonliefe." Nach der Pause lief O. plötzlich davon, stellte sich am Rande des Sportplatzes auf und rief:" Erschießt mich doch." Als er trotz wiederholten Anrufens nicht zurückkam, schoß der Posten auf ihn. Der Schuß war tötlich.

2. Schutzhäftling R ö h r s im KZ. Osterwegen gelegentlich eines Fluchtversuchs am 3.5.35 erschossen.

Nach einer Aussage eines SS-Mannes (Falk) hat R., der an dem Tage seiner Erschießung erst im Lager eingetroffen war, sich bei der Arbeit ziemlich faul gezeigt, so daß er mehrmals verwarnt wurde, er antwortete: "Tun Sie mir den Gefallen und erschießen Sie mich, ich habe keine Lust mehr." Er drohte dann mit Selbstmord. Am Nachmittag stellte er plötzlich sein Karre hin und lief in das freie Moor. Hierauf wurde er mit der Maschinenpistole erschossen.

1. Selbstmord des Schutzhäftlings K o h n im KZ. Dachau am 21.5.35 (Erhängen). Leiche vom AG. Dachau zur Beerdigung freigegeben.

2. Selbstmord des Schutzhäftlings Paul S c h r a p s im KZ. Sachsenburg am 7.5.35 (Stich mit einem Taschenmesser in die rechte Halsseite). Leiche zur Beerdigung durch die StA. freigegeben. Lagerarzt sagt, Ursache des Selbstmordes sei Depression.

3. Selbstmord des Schutzhäftlings S t u t z i n g e r im KZ. Dachau am 10.5.35 (Erhängen). Leiche zur Beerdigung vom AG. Dachau freigegeben. St. war seit dem 25.3.33 in Schutzhaft. Nach einem Bericht des Lagerkommandanten war er wegen Kassiberschmuggels am 6.5.35 in Einzelhaft gekommen.

6.

3751-PS
309

PW

6. Selbstmord des Schutzhäftlings Franz H ä u s e r im KZ. Dachau am 13.5.35 (Erhängen). H. war in Schutzhaft seit dem 2.5.34 und wurde in letzter Zeit in Einzelhaft verwahrt. Leiche zur Beerdigung vom AG. Dachau freigegeben.

4) OStA. Halle 3.7. Mißhandlung des politischen Gefangenen U r b a n s k i .

Gegen U. wurde ein Strafverfahren wegen Hochverrats geführt. U. weigert sich in letzter Zeit Aussagen zu machen. Er habe mit seinem Leben abgeschlossen und es sei ihm gleich, ob er infolge seiner Aussageverweigerung härter bestraft werde. Er sei bei seiner Vernehmung am 23. und 24.3.35 in Zeitz derart unmenschlich geschlagen worden, daß er keine Veranlassung habe, nochmals Aussage zu machen. Von den Knien bis zu den Hüften sei der ganze Körper schwarz gewesen. Er habe Selbstmord verüben wollen, sei daran aber durch die Polizei gehindert worden. Während der Mißhandlung habe er gebeten, mit der Quälerei aufzuhören und ihn zu erschießen, worauf ihm erklärt worden sei, das sei nicht nötig, er würde sich schon von alleine aufhängen. Zum Schluß sei er auf allein über den Tisch gefallen, auf dem die Mißhandlung vorgenommen worden sei. Hierauf habe ihn der vernehmende Kommissar an der Nase wieder heraufgezogen.

Der CRA. hat die Angaben des U. an die OStA. in Halle zwecks Einleitung eines Strafverfahrens gegen die verantwortlichen Beamten abgegeben. Dem Schreiben liegt ein ärztliches Attest bei "Beide Gesäßbacken stark striemig und blutunterlaufen. Am Anus fester Wehnenknoten".

5) OLG.Präs. Celle 6.6. tritt der Beschwerde des Präsidenten des Landeskirchentages an das AG. in Uelzen bei, weil dieses den Pastor B l a n k e r t s in einem gegen ihn laufenden Disziplinarverfahren auf Ersuchen des Landesbischofs M a r a h r e n s vorgeladen hatte. Der LG.Präs. hat berichtet, daß die Vorladung gemäß Art. 14 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung der ev.luth.Kirche vom 8.4.34 erfolgt sei, wonach das AG. verpflichtet war, dem Rechtshilfeersuchen kirchlicher Disziplinarbehörden stattzugeben. Aus Anlaß

der

H3445-0311

der Bearbeitung dieses Dienstgeschäftes habe der Amtsrichter nicht zur Frage der Rechtmäßigkeit des kirchlichen Ersuchen Stellung nehmen können. Pastor B. habe sich übrigens zu seiner Vernehmung ausdrücklich bereit erklärt. Maßgebend für das Verhalten des Amtsrichters mußte die Entscheidung des OLG. Celle vom 4.9.33 sein (Ev.luth.Landeskirche gegen Oberlandeskirchenrat [illegible] und Gen.), in dem das Gericht keine Einwendungen dagegen erhob, daß M. mit Duldung der Reichsregierung die tatsächliche Gewalt in der hannoverschen Landeskirche ausübt.

LG.Präs. Lüneburg bittet Verwahrung gegen die gegen das Amtsgericht erhobenen Vorwürfe einzulegen.

H3445-0312

H3445-0313

3751-PS
311

12. Juni 1935.

1) OStA. Osnabrück 29.5. Erschießung des Schutzhäftlings H u s e m a n n .

H. war am 12.4. in das Lager Esterwegen eingeliefert worden und ist am 13.4. erschossen worden. Dem Wachtmann gegenüber hat er sich dahin geäußert: Am liebsten hänge er sich auf. Der SS-Mann solle ihn doch erschießen. Beim Mittag habe er geäußert: Heute passiere etwas. Lebend verlasse erdas Lager nicht.

2) OStA. Oldenburg 5.6. Strafsache gegen den Kaufmann und Ortsgruppenleiter in Jever und Kreisamtsleiter der NSV. Wilhelm J m p i n g .

J. ist Parteigenosse vom 1.3.31 ab. Spielt eine große Rolle in der Partei und städtischen Verwaltung. Vertritt zeitweise den Bürgermeister. Mehrfach vorbestraft: SchG. Essen wegen Betrugs und wissentlich falscher eidesstattlicher Versicherung. 9 Monate Gefängnis (in 2.Instanz freigesprochen). SchG. Meppen wegen Erpressung. 2 Monate, 2 Wochen Gefängnis (in 2.Instanz 100 M Geldstrafe anstatt 2 Wochen Gefängnis). J. hat mit einem später wegen Geistesschwäche entmündigten von B e e s t e n einen Pachtvertrag geschlossen, von dem er später gegen eine Abfindung von 10 000 M zurücktrat. Der Vertrag ist wahrscheinlich geschlossen worden, um v.B. vor seinen Gläubigern zu schützen (§ 288 StGB.) Die Forderung von 10 000 M ist nach Auffassung der StA. moralisch höchst anfechtbar: Ausbeutung des geistesschwachen v.B.

J. wird nunmehr der Vorwurf gemacht, Untreue dadurch begangen zu haben, daß er sich einem Frl. W i l l m s erbot, in ihrer Erbschaftsauseinandersetzung mit 10 000 M darlehnsweise einzuspringen, obwohl er dies Versprechen nicht halten konnte und daß er die von der W. für die Erbauseinandersetzung gegebene Generalvollmacht dahin mißbrauchte, daß er von einem von ihm selbst eingerichteten Konto der W. 4 300 M entlieh und davon ca. 3 000 M unbefugt für sich verbrauchte.

Als Kreisamtsleiter der NSV. soll er auf wenig schöne Weise erhebliche Mittel für das Winterhilfswerk flüssig gemacht haben. Er selbst hat 600 M für das Winterhilfswerk gezeichnet und diese 600 M zunächst aus den Geldern der W. bezahlt. Nach vertraulicher Mitteilung des Gaugerichtsvorsitzenden hat er diese 600 M aus der Kasse der NSV wieder zurückgenommen und daraus angeblich einen schwarzen Fonds gebildet.

Der

3751-
312

Der Rechtsanwalt C h r i s t i a n s in Jever (Bruder des Gen.StA. in Oldenburg) steht in scharfem Gegensatz zu J., gegen den er eine Reihe von Beleidigungsprozessen führt. J. hat seinerzeit gegen Ch. ein Disziplinarverfahren vor der Anwaltskammer anhängig gemacht. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

J. ist von seinen politischen Ämtern durch den Statthalter R o v e r entbunden worden. Klage wegen Untreue erhoben.

3) OL.Präs. Frankfurt.

In dem Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelischen Landeskirche Hessen-Nassau vom 17.5. ist eine Verlautbarung der Landeskirchenkanzlei enthalten. Überschrift: Betrifft Rechtspflege. An die Pfarrämter. In dieser Verlautbarung wird zu dem Urteil des LG. Frankfurt a.M. Veidt ./. ev.luth. St.Paulsgemeinde in Frankfurt a.M. Stellung genommen. Es heißt hier u.a. "Das Urteil wurde verkündet, ohne daß seine Begründung vorlag. Die jetzt bekannt gewordene Begründung geht in jeder Hinsicht fehl." Wegen dieser Verlautbarung hat der LG.Präs. gebeten, im Interesse der Rechtspflege und zum Schutz der beteiligten Richter die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Der erste Satz der zitierten Stelle der Verlautbarung ist inhaltlich unrichtig, Satz 2 geht nach Auffassung des LG. Präs. in der Form fehl und bedeutet einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren. Der Gen.StA. weist darauf hin, daß der dem Gericht gemachte Vorwurf um so schwerwiegender sei, als der Präsident der Landeskirchenkanzlei K i p p e r , der ihn erhebt, bis dahin AGR. in Wiesbaden war. Gen.StA. ist wegen der Angelegenheit mit dem Landesbischof zunächst nicht in Verbindung getreten und stellt die erforderlichen Maßnahmen dem RJM. anheim.

Der Vorsitzende der 4. Zivilkammer beim LG. in Frankfurt weist darauf hin, daß in Frankfurt noch 2 gleichliegende Klagen erhoben worden sind (Pfarrer Fricke und Creter). In der Sache Fricke ist bereits nach dem Klageantrag erkannt, in der Sache Creter steht Entscheidungstermin am 18.6. an. In dem gleichgelagerten Rechtsstreit des Pfarrer Kunze hat

LG.

H3445-0314

192 3751-PS 313

LG. Darmstadt am 14.5. nach dem Klageantrag erkannt.

4) Erzbischof von Paderborn 6.6. berichtet über Zwischenfälle am 12.5. mit der Bitte sich dafür einzusetzen, daß gleiches in Zukunft sich nicht wiederholt.

Am 12.5. sollte der Erzbischof von Paderborn eine Firmelung vornehmen. Am 10.5. fand eine Führerbesprechung der HJ. statt, in der eine Geheimbefehl ausgegeben wurde, wonach die HJ. an bestimmten Stellen in Hamm in gleicher Kleidung (nicht Dienstanzug) sich einzufinden habe. Am Sonntag, den 12.5. trat die HJ. in Einheitskleidung auf dem großen Exerzierplatz an. Dort wurde das Devisenschieberlied eingeübt:

Als wir Devisen schoben,
wir waren unserer Drei,
ein Pater und 2 Brüder,
das waren Devisenschieber,
ne Nonne war dabei.

Und als sie weiter schoben,
da waren s nur noch zwei
der eine saß im Kittchen,
den hat man am Schlawittchen,
da war der Spaß vorbei.

Da flüstert sie ganz leise,
nun gilt es Dir Gesell,
nun kommst Du kahl geschoren,
siehst aus wie'n A ... mit Ohren,
zum himmlischen Appell.

Anschließend hielt der Bannführer G r o t h e eine Ansprache: Planmäßiges Verteilen über den Bahnhof und Bahnhofsvorplatz.

Beim Eintreffen des Erzbischofs brachte ein Zivilist ein dreimaliges Treuheil auf den geliebten Oberhirten aus.

Als der Erzbischof sein Auto besteigen will, versucht die HJ. ihn daran zu hindern, Rufe "nieder mit dem Devisenschieber" usw. HJ. stürmt dem Wagen nach und versucht ihn umzuwerfen. Einige Jungens springen auf das Trittbrett des Wagens und dringen als sie daran gehindert werden , mit gezücktem Ehrendolch vor. Ein Hitlerjunge versucht in das Auto zu spucken. Passanten, die zur Ruhe mahnen, werden beschimpft und geschlagen. Eine Zivilistin muß vom Platz getragen werden. Als der Erzbischof an der Kirche angelangt ist, brüllt die HJ "Schmeißt den Schwarzen die Treppe herunter." Während der Predigt lärmt die HJ. feste weiter, mehrmals wird gegen die Kirchentür geschlagen, so daß

H3445-0315

3751-PS
3/4

H3445-0316

daß die Feier erheblich gestört wurde. Schließlich machte das Überfallkommando Ordnung. An dem Tage waren allein 7 auswärtige Führer der HJ. in Naum anwesend. Sie befanden sich in Zivil.

5) OStA. Halle. Die am 26.1.35 in Haft genommene Tschalewitschow (Verdacht kommunistischer Betätigung) hat am 2.2.35 in ihrer Zelle Selbstmord begangen.

Vor der Beerdigung bemerkt ihre Mutter Spuren von schweren Mißhandlungen. Das Sektionsprotokoll ergab, daß die T. unzweifelhaft in der Haft schwer mißhandelt worden ist. Es wird weiter ermittelt.

6) Thüringischer Innenminister 6.6.

Am 15.10.32 hat der damalige Thür. Min.d.Innern S a u c k e l den Pol.Dir. S c h n e i d e r in Eisenach von der Führung von Polizeigeschäften ausgeschlossen. Sch.war in einem Disziplinarverfahren zur Diensteinkommenskürzung von 1/6 auf die Dauer von 6 Monaten verurteilt.

Der Verteidiger des S. Rechtsanwalt K i s t hat in Eingaben aus dem Jahre 1932 die Behauptung aufgestellt, die Verfügung Sauckels sei eine vergebliche Fortsetzung des Kampfes gegen den Beschuldigten. Die Angelegenheit S. sei infolge des Einflusses des Oberbürgermeisters Dr. J a n s o n beim Ministerium nicht mit der erforderlichen Objektivität und Gewissenhaftigkeit behandelt worden. Gegen K. ist eine Ehrengerichtsverfahren eingeleitet worden. Er ist am 6.10.34 freigesprochen worden. Im Urteil heißt es: "Jedenfalls mußte durch die Tatsache, daß an dem gleiche Tage die Versetzung des S. angeordnet wurde, der Eindruck erweckt werden, daß tatsächlich das Urteil des Disziplinarhofs sabotiert werden sollte." Es wird weiter ausgeführt, daß nach der dinglichen Sachlage die Annahme nicht unbegründet gewesen sei, daß der Sachbearbeiter im Thüringischen Ministerium dem S. nicht die Rechte einräumen wollte, die ihm nach dem Disziplinarurteil zukommen.

Thür. Innenmin. legt Wert darauf, daß diese Angriffe nachdrücklich zurückgewiesen werden. Gegen S. hätte im Aufsichtswege eingeschritten werden müssen, da es unmöglich gewesen sei, ihm weiter die Leitung der Polizei anzuvertrauen. Und solche Aufsichtsmaßnahmen seien neben dem Disziplinarurteil durchaus zulässig.

7)

3751-PS
315

193

7) Auswärtiges Amt. 8.6.

Der Verteidiger des zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilten britischen Staatsangehörigen de V r i e s hat angefragt, ob er dem britischen Konsul einen Tatsachenbericht des Verurteilten über seine Verhaftung und Mißhandlung durch die GeStaPo. aushändigen könne. In dem Tatsachenbericht gibt V. in 25 Punkten an, durch Beamte der GeStaPo. (September 33) schwer mißhandelt worden zu sein. AA. bittet um Prüfung im Benehmen mit Propagandamin. Es scheint dazu zu neigen, daß Bedenken gegen die Aushändigung nicht bestehen. Einseitige Behauptungen. Englische Öffentlichkeit habe an einem mit Zuchthaus Bestraften kein Interesse.

8) ORA. 5.6. Vernehmung des Jakob S a l o m o n am 27.5.

S. behauptet bei seiner Entführung durch ein Betäubungsmittel (in Alkohol gemischt) besinnungslos gemacht zu sein.

9) Reichsmin. d. Innern übersendet bitte des Ausw. Amts um Mitteilung des Ergebnisses des nach der DNB Mitteilung vom 27.5. wegen der Münchner Terrorgruppen beabsichtigten Strafverfahrens zwecks Information der Deutschen Botschaft beim Vatikan mit der Bitte um Mitteilung über diese Angelegenheit (Unterschrift Conrad).

10) Gen.StA. beim KG. 8.6. Bewährungsfrist in Hochverratssachen.

Im Anschluß an eine mündliche Besprechung mit Freisler vom 31.5. schlägt er vor, den Mitläufer in Hochverratssachen lange Bewährungsfristen nach Verbüßung eines Teils der Strafe zu bewilligen. Dadurch würde ein Gefühl der Dankbarkeit und der Anhänglichkeit für den heutigen Staat in ihnen wachgerufen werden. Will in Zukunft entsprechend verfahren.

H3445-0317

3751-PS
316

194

15. Juni 1935.

1) Reichs- und Preußischer Minister des Jnnern 11.6. verweigert im Einvernehmen mit Reichsfinanzminister die Zustimmung zur Ernennung des LG.Dir. Z a s t r o w zum Chefpräsidentenim Reich.

V.F.

2) Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst 7.6. übersendet Schreiben der NSDAP. Gauleitung Sachsen vom 23.5. an den Reichsarbeitsführer, in dem gebeten wird, davon Kenntnis zu nehmen, daß die Stimmung allgemein gegen das Referendarlager in Jüterbog gerichtet sei, weil es im Gegensatz zum Arbeitsdienst eine Angelegenheit der jüngeren Generation aus den "besseren Ständen" sei. Das Lager werde für vollkommen überflüssig gehalten und seine Abschaffung dringend gewünscht.

Notiz des Herrn Ministers: Sollte man nicht darauf aufmerksam machen, daß Jüterbog keinen Mann dem Arbeitsdienst entziehe?

3) GenStA. Karlsruhe 4.6. berichtet über Grenzzwischenfälle mit der Schweiz in den letzten Jahren:

1. Zwischenfall bei Ramsen. Jm Jahre 1933 wird von der Zollfahndungsstelle und der Polizeibehörde in Singen der tschechoslowakische Staatsangehörige W e b e r (Schmuggel, Einführung kommunistischer Schriften) gesucht. Jn einem Feuergefecht mit Zollbeamten entkommt W. und wird in der Nacht vom 27.8.33 von 3 SS-Leuten aus einer Wirtschaft auf schweizerischem Boden gefaßt und über die Grenze gebracht. W. am 31.8.33 zurückgeliefert. Verfahren gegen die SS.Leute auf Grund der badischen VO. über Straffreiheit v. 8.11.33 eingestellt.

2. Jn einem Strafverfahren gegen einen nichtarischen Rechtsanwalt F r i e d b e r g soll eine Frau Hede H e n n als Zeugin vernommen werden. Da diese nicht freiwillig nach Karlsruhe kommt, begibt sich der Staatspolizeianwärter S a u e r nach Basel und händigt dort der Henn eine Vorladung aus. Jm Anschluß unternimmt er eine Vergnügungsfahrt und wird in Basel festgenommen und nach einigen Tagen wieder freigelassen.

H3445-0318

H3445-0319

3751-PS
317

17. Juni 1935

1. OStA. Breslau (2.6.) Strafsache gegen Anna Berger wegen Betätigung als Anhängerin der Bibelforscher-Vereinigung. Frage der Rechtsgültigkeit der Anordnung des Preuß.Ministers des Jnnern v. 24.Juni 1933. „Jch werde mich für die Annahme der Rechtswirksamkeit einsetzen, wobei ich zunächst den Standpunkt vertreten werde, daß die Anordnung eine Polizeiverordnung ist, deren Nichtveröffentlichung in der Preuß.Gesetzessammlung mehrfach durch die allgemeine Bekanntmachung in den Zeitungen als ersetzt anzusehen ist; andernfalls werde ich sie als eine von der bisherigen Begriffsbestimmung der Polizeiverfügung abweichende besondere Staatsmaßnahme bezeichnen."

   Vermerk: Abt.V faßt die VO. v. 28.2.33 dahin auf, daß sie zwar für die Polizei keine neuen Befugnisse geschaffen habe, daß sie jedoch die Polizei von der Einhaltung der Formvorschriften befreie. Nach Mitteilung von Herrn Dir.Crohne ist wegen des Altonaer Urteils mit dem RMin.d.Jnn. Fühlung genommen worden. Dieses hat erklärt, daß die Veröffentlichung der Anordnung v. 24. Juni in der Tat vergessen worden sei. Jn nächster Zeit soll eine kommissarische Besprechung stattfinden. Danach Vortrag beim Minister.

2. Evgl. Landeskirche Nassau-Hessen (11.6.) Stellungnahme zu der Beschwerde des OLGPräs. in Frankfurt wegen der Veröffentlichung betreffend Rechtslage im Gesetz- u. Verordnungsblatt der Evgl. Landeskirche Nassau-Hessen v. 17.5.35. Die Erklärung sei lediglich zur Abwehr der von der Bekenntnisfront mit dem Urteil Veidt gegen Paulskirchengemeinde betriebenen Propaganda bestimmt gewesen und sollte sich selbstverständlich nicht gegen die Richter der 4.Ziv.Kammer richten. Jm übrigen werde Beschwerde darüber geführt, daß der Berichterstatter und Urteilsverfasser Heimann ein tätiges Mitglied der Bekenntnisfront sei. Jn einem analogen Prozeß vor der 4.Ziv.Kammer habe man ihn daher wegen Befangenheit ablehnen müssen.

3. OLGPräs. Frankfurt a.M. schlägt vor, in der zu 2) genannten Angelegenheit ihn zu ermächtigen, im persönlichen Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landeskirchenkanz-

lei Kipper und, soweit nötig, mit dem Landesbischof
Dietrich die Sache in einer angemessenen Weise zur
Erledigung zu bringen.

H3445-0320

3751-125
319

18. Juni 1935. 186

1. OStA. Torgau (16.6.) Explosionsunglück in Reinsdorf. Ursache: entweder Sabotage oder höhere Gewalt.

Für Sabotage spricht: 1. Explosion 15^{00} Uhr in der Ölwäscherei und 1/2 Minute später in 500 Meter Entfernung in einer auf allen Seiten durch hohe Erdwälle geschützten Trockenanlage. Jn den letzten Monaten im Betriebe der Wasag mehrfache Sabotageversuche. Anfang Mai Schraubenmuttern im Pulver. Angehacktes Bleirohr im Pulver. Staufferfett in einer Walze und in den Pulverdecken.

Jm Betriebe sind viele Kommunisten beschäftigt. Der antimilitaristische Apparat der KPD. in letzter Zeit wieder sehr rührig. Kürzlich Kommunisten aus Wittenberg und Umgebung wegen Hochverrats abgeurteilt und kommunistische Arbeiter entlassen.

Nicht ausgeschlossen unpolitischer Sabotageakt, da über ein starkes Antreibersystem im Werk unter den Arbeitern geklagt wird.

2. GenStA. b. LG. (5.6.) Strafsache gegen Kramer-Kirdorf soll nach § 153 StPO. behandelt werden, da der Beschuldigte sich wieder in elterlicher Zucht befinde und irgendwelcher Schaden durch die Straftat nicht entstanden sei.

H3445-0321

3251-PS
320

197

Berlin, den 19.Juni 1935.

1. Vorstand der NSDAP-Gauleitung vom 17.Juni 1935

über die Erklärung der Justizpressestelle vom 7.Juni in der Privatklagesache Seraphim ./. Raatz, unterzeichnet von dem Verteidiger von Raatz als Gauamtsleiter des Rechtsamts des Gaues.

Die Erklärung der Justizpressestelle enthielte "direkte Unrichtigkeiten" und nehme zugunsten des Privatklägers gegen den Angeklagten mit falschen Angaben Partei, habe außerdem Urkunden verwertet, die nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen seien und vom Amtsgericht bei der Urteilfällung nicht nachgeprüft worden seien. Die Erklärung habe eine parteischädigende Wirkung, da sie sich letzten Endes gegen die Ausführungen des Reichsleiters Dr. G r o s s wende, ohne daß vorher eine Verbindung deswegen mit ihm aufgenommen worden sei. Vor allem aber sei in der Erklärung der Justizpressestelle ein Eingriff in ein schwebendes Prozessverfahren zu erblicken, da die unrichtigen Angaben der Erklärung, z.B. dahingehend, daß der Angeklagte es nicht für nötig gehalten hätte, sich zu entschuldigen, obwohl 3 Monate vor der Hauptverhandlung die arische Abstammung des Dr.Seraphim nachgewiesen war, geeignet seien, die Richter des Berufungsverfahrens dahingehend zu beeinflussen, daß die Handlung des Angeklagten

H3445-0322

198

3757-PS
321

klagten nach Ansicht des Justizministeriums entsprechend zu ahnden sei.

Es muß daher beantragt werden, daß die verantwortlichen Beamten, nämlich der Leiter der Justizpressestelle, der Landgerichtspräsident und der Sachbearbeiter im Ministerium sich wegen dieses Vorgangs verantworten. Es gehe dabei um grundsätzliche Fragen der Rechtspflege, nämlich dass einzelne Beamten der Justizverwaltung ein Mitarbeiten mit den Dienststellen der NSDAP offenbar nicht für nötig hielten.

Der Verfasser der Beschwerde hat an die Königsberger Allgemeine Zeitung und an das Königsberger Tageblatt die Aufforderung gerichtet, auf Grund des § 11 des Pressegesetzes eine Berichtigung zu der Erklärung der Justizpressestelle zu bringen, in der der Inhalt dieser Erklärung im einzelnen als unrichtig bezeichnet wird.

2. Gestapo vom 26.Mai, eingegangen am 18.Juni, teilt mit, daß die Staatspolizei im Interesse der Reinerhaltung der Rasse zwecks Verhinderung der Geschlechtsverbindung zwischen Ariern und Nichtariern, die oft noch aus Unkenntnis über das Rasseproblem erfolgen, in derartigen Fällen den arischen Teil vorlade und über die für die Nachkommen [illegible] Nachteile aufklärt, was schon in mehreren Fällen dazu geführt hat, daß die Geschlechtsverbindung unterblieben sei. Um diese vorbeugende Tätigkeit umfassend zu gestalten, habe das Gestapo-Reichsminister

des

H3445-0323

3751-PS
322

199

des Innern angeregt, den Standesbeamten aufzugeben, alle derartigen Fälle den örtlichen Staatspolizeistellen bekanntzugeben.

Das Gestapo bittet, dafür eintreten zu wollen, daß in dieser für die Reinerhaltung der Rasse überaus wichtigen Frage eine baldige gesetzliche Regelung die zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten aus dem Wege räumt.

3. a. Generalstaatsanwalt LG Berlin. Sonderstaatsanwaltschaft überreicht Anklage wegen Devisenverbrechens gegen zwei Schwestern der Genossenschaft "Unserer lieben Frau" in Mülhausen.

b. Rechtsanwalt Reichling, Münster, erhebt namens der Norddeutschen Ordensprovinz der Missionare vom Heiligsten Herzen Jesu Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Sonderstaatsanwaltschaft in Berlin einmal wegen der Verhaftung eines Paters Radmacher, von dem seit dem 6. Juli d.J. keine Nachricht mehr zu erlangen sei, sodann wegen Nichterledigung von Eingaben und Beschwerden in verschiedenen Devisenstrafsachen.

4. Oberreichsanwalt überreicht in der Strafsache gegen den Danziger Staatsangehörigen Nebel wegen Verrats militärischer Geheimnisse Niederschlagungsgesuch mit dem Antrag auf Ablehnung. Die Frage, wie der Verurteilte nach Deutschland gebracht worden ist, hat sich nicht restlos aufklären lassen; daß

er

H3445-0324

er unter Beteiligung amtlicher deutscher Stellen gewaltsam entführt worden sei, war nicht festzustellen.

5. Der Vorstand der sächsischen Anwaltskammer nimmt zu den noch zu machenden Vorschlägen Stellung. Er lehnt dabei ab die Anregung, den aus dem Amt scheidenden alten Anwälten aus den Armenrechtsvergütungen eine Art Pension zu zahlen, weil diese Leistungen in unangemessener Weise die jüngeren, schlecht verdienenden Anwälte belasten würde, während der Vorteil des Ausscheidens der älteren Anwälte, wie die Erfahrung lehre, den sogenannten großen Kanzleien zugute komme.

6. Der Gesandte von Papen teilt mit, daß der [illegible] von Jeckeln, Dr. Ritz, für den er sich schon einmal verwandt habe, wegen des Beschlagnahmebeschlusses München ein Gnadengesuch bei der Bayerischen Landesregierung eingereicht habe. Herr von Papen bittet nochmals zu prüfen, ob seiner Bitte nicht entsprochen werden könne.

7. Rechtsanwalt Dr. Schreiber, Berlin, teilt mit, daß in einem Zivilprozeß, in dem seine Mandantin, Frau Levin-Trager, zur Herausgabe einer Bibliothek verurteilt worden sei, vor Rechtskraft des Urteils ein Beamter der GeStaPo die Bibliothek bei der Verklagten trotz

H3445-0325

H3445-0326

trotz deren Einwendungen habe abholen lassen. Bei einer Vernehmung auf dem GeStaPa sei angedeutet worden, daß die Klägerin durch das Vorenthalten der Bibliothek in ihrer Existenz geschädigt worden und daß die Prozessführung eine Ausnutzung der wirtschaftlichen Überlegenheit der beklagten Partei über die Klägerin darstelle. Es sei weiter angedeutet worden, daß für den Fortgang des Verfahrens gegen seine Mandantin das Ergebnis der Beratung zwischen seiner Mandantin und ihm über die Einlegung der Berufung von Bedeutung sei. Der Beamte hat verlangt, daß ihm dieses Ergebnis binnen einer bestimmten Frist mitgeteilt würde. Seine Mandantin fühlt sich durch diese Erklärung bedroht.

H3445-0327

3751-PS
325

202

Berlin, den 20. Juni 1935.

1.) Die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin überreicht mit Schreiben vom 12. d.M. Abdruck eines Urteils des Landgerichts in Darmstadt vom 14.Mai in Sachen Pfarrer Kunze gegen Ev. Landeskirche in Nassau , Hessen, in dem in Übereinstimmung mit dem Urteil des Landgerichts Frankfurt a.M. in Sachen Veidt und Fricke ausgesprochen wird, daß in der Landeskirche Nassau,Hessen, kein rechtsgültiger Landeskirchenrat bestehe.

2.) N.S.D.A.P., Gau Groß-Berlin, Abteilung Gau-Revisionen , bittet mit Schreiben vom 3., eingegangen am 19. d.M., gezeichnet von Herrn Görlitzer, für die Ermittlungs- und Revisionsabteilung des Gauschatzamtes um Zur-Verfügung-Stellung eines ehrenamtlich tätigen richterlichen Beamten. Die Gauleitung stützt sich dabei auf § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29.März d.J. -RGBl. S.502 -, wonach alle Behörden dem Reichsschatzmeister und seinen Beauftragten Hilfe zu leisten haben usw.Sie bittet, dem Richter die Befugniss einzuräumen, den richterlichen Haftbefehl erlassen zu können unter den Voraussetzungen der Strafprozeßordnung. Aus einer der Eingabe anliegenden Aufzeichnung geht hervor, daß die Gauleitung sich die Befugnisse dieses Richters etwa denkt wie diejenigen des Vernehmungsrichters bei dem Polizeipräsidium, aber

751-PS
326

H3445-0328

aber doch darüber hinausgehend. Seine Stellung soll der eines Untersuchungsrichters ähnlich sein, aber "im Parteiinteresse freier und nicht an die §§ 178 ff StPO. gebunden". "Damit wird erreicht, daß die Partei den Gang der Untersuchung bis zu ihrem Abschluß in der Hand behält. Dinge, die sich parteiintern erledigen lassen, gelangen nicht zur Kenntnis der Behörden. Die übrigen Sachen werden nach Möglichkeit voll aufgeklärt der Staatsanwaltschaft zugeleitet. Dadurch werden oft langwierige Nachforschungen der Polizei erspart."

Herr Görlitzer schlägt für diese Arbeit den Amtsgerichtsrat Dr. D a h l vom Amtsgericht Berlin vor, der seit März d.J. derartige Ermittlungen bereits ehrenamtlich führt.

3.) Das Gerichts- und Rechtsamt des Obersten SA-Führers bittet um Auskunft, in welcher Weise für die Justizbehörden die Erlasse des Innenministers über die Frage der Akteneinsicht durch Parteidienststellen auszulegen seien. Während man sie früher nur auf Personalakten bezogen hätte, würde neuerdings auch die Auslieferung von Gerichtsakten unter Hinweis auf diese Erlasse von den Justizbehörden verweigert.

4.) Die Vorstandsbeamten beim Kammergericht berichten in der Privatklage Dibelius gegen Falkenberg über die Vorwürfe, die von dem

Ober-

3757-PS
327

Oberpräsidenten Kube gegen den Assessor Dr. Tietze erhoben worden sind. Dem Kammergerichtspräsidenten erscheint der Vorwurf einseitiger Verhandlungsführung nicht erwiesen zu sein. Abschließender Bericht folgt demnächst.

5.) Stabschef L u t z e dankt mit Schreiben vom 20. d.M. dem Herrn Minister für die Ausführungen vom 5.6. in der Strafsache gegen Böttcher u. Gen.

6.) Das Sekretariat des Landesbischofs reicht die Vorgänge in der Strafsache gegen Mitglieder des Landesbruderrats der Ev. Bekenntnisgemeinschaft für Nassau - Hessen mit dem Bemerken zurück, daß der Landesbischof sich nicht zur Zurücknahme des Strafantrages entschließen könne, da er nach den vorliegenden Umständen den Tatbestand der §§ 185 ff StGB. für erfüllt halte und deshalb die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anheimstellen müsse. Er sei jedoch damit einverstanden, daß die Behandlung der ganzen Angelegenheit bis zur Klärung der kirchlichen Lage von der Staatsanwaltschaft zurückgestellt werde.

7.) Die Sonderstaatsanwaltschaft beim LG. Berlin berichtet in dem Ermittlungsverfahren gegen Brinkmann u. Gen. wegen Devisenverbrechens über einige Vorkommnisse in jüngster Zeit, die den

Eindruck

H3445-0329

3751-PS
328

H3445-0330

Eindruck erweckten, alsob gewisse Kreise den Zeitpunkt für gekommen erachten, um die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft zu durchkreuzen. So hätten insbesondere einige Verteidiger die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu stören versucht. Der Rechtsanwalt Reichling in Münster habe in Schriftsätzen den Untersuchungsgefangenen nahegelegt, wie sie ihre Verteidigung einzurichten hätten. In einem Falle sei ein derartiger Beeinflussungsversuch als Begünstigung zu beurteilen.

Eigenartig sei das Verhalten des Amtsgerichtsrats B ö t t r i c h in Paderborn, der bei der Vorführung von Beschuldigten völlig unbegründete Schwierigkeiten gemacht habe.

Die Staatsanwaltschaft glaubt Anhaltspunkte dafür zu haben, daß für die Verhafteten Bittgottesdienste veranstaltet würden. Sie läßt hierüber noch Nachforschungen durch die GStaPo. anstellen.

H3445-0331

3751-PS
329

V. Nachtrag zum 20.Juni 1935.

Generalstaatsanwalt Darmstadt übersendet ihm in Abschrift zugeleitetes Schreiben des Reichsstatthalters Hessen an den OLGPräsidenten, in dem unter Bezugnahme auf Zusagen des Staatssekretärs Stuckardt gebeten wird, Anfragen in Personalsachen an die Partei unmittelbar an das Personalamt der Landesregierung zu richten, da nach den von ihm gegebenen Anordnungen dieses ohnehin mit der Bearbeitung der an die Partei gerichteten Anfragen betraut sei.

Der Generalstaatsanwalt hält es nicht für angängig, daß auf diese Weise Landesbehörden bei der Bearbeitung von Personalien der Reichsjustizverwaltung beteiligt werden und bittetum entsprechende Schritte gegenüber dem Reichsstatthalter sowie gegenüber der Gauleitung.

Berlin, den 22.Juni 1935.

1. Staatssekretär Meißner, teilt in der Gnadensache des Obersturmführers Herbert Schmidt mit, daß sich der Führer mit Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit und seine Dienste um die Bewegung als Sturmführer in Eberswalde entschlossen habe, die Gefängnisstrafe von 8 Monaten in eine Geldstrafe von 300 RM unter dreijähriger Bewährungsfrist umzuwandeln. Als Folge dieses Gnadenaktes sei nach Auffassung des Führers auch der Erlaß der Reststrafe des Mitverurteilten Willumat erforderlich.

2. Staatssekretär Meißner teilt mit, daß der Führer die

3751-PS
390

die Niederschlagung des Strafverfahrens gegen den Ortspropagandawart Karl Dürr und Genossen wegen schweren Landfriedensbruchs usw. (Staatsanwaltschaft Darmstadt) abgelehnt habe. Er bittet über den Ausgang des Verfahrens um Bericht; falls das Urteil besonders hart ausfallen sollte, wäre er zu einer Milderung im Gnadenwege bereit.

3. Staatssekretär Meißner übersendet Erlaß über die Niederschlagung des Strafverfahrens gegen Streicher u.a. wegen Körperverletzung (Fall Sächs. Landstr[illegible].

4. Landgericht Berlin übersendet Beschluß in Sachen des früheren Rechtsanwalts Königsberger, Eisleben, gegen das Land Preußen und das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichsjustizminister, durch den dem Antragsteller das Armenrecht für eine Klage auf Ersatz des durch die Rücknahme seiner Zulassung als Rechtsanwalt gemäß § 3 des Gesetzes vom 7.April 1933 erwachsenen Schadens wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs versagt wird.

5. Oberstaatsanwalt Schweinfurt berichtet, daß in der Strafsache gegen Hornschuch und Genossen wegen Festnahme des jüdischen Kaufmanns Josef Stern gegen die Angeklagten Strafbefehle über Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten ergangen seien. Die Angeklagten hätten Einspruch eingelegt; wie ihm der Leiter der Gaurechtsstelle in Würzburg mitgeteilt hat, sei dies vorsorglich geschehen. Nach einer neuen Anordnung sei über alle Straffälle, die einen parteiabträglichen Charakter zeigen, an eine Parteizentralstelle in München (Reg.Rat Dr.Sommer) zu berichten. Diese Stelle soll sich mit dem Reichsministerium wegen der Art der

Behandlung

H3445-0332

Behandlung dieser Sachen in Verbindung setzen.

6. Oberstaatsanwalt Osnabrück berichtet über Verfahren gegen den SS-Sturmbannführer Hemmert, Schutzhaftlagerführer im Konzentrationslager Lichtenburg, u. Genossen, wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung und Beleidigung, begangen in der Nacht vom 2. zum 3. Februar d.J. in einem Lokal in Osnabrück bei einem Zusammenstoß mit Mitgliedern des NSDFB., die Hemmert mit Rotfront bezeichnet haben soll. Die Mittäter, mehrere SA-Führer, waren nicht zu ermitteln, da Hemmert sie nicht benannt hat. Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt Anklage zu erheben. Der Generalstaatsanwalt hat ihr aufgegeben zu prüfen, ob nicht Erledigung durch Strafbefehl angezeigt sei.

7. Generalstaatsanwalt Kassel berichtet, daß er von ehrengerichtlichen Maßnahmen gegen den Rechtsanwalt Dr. Stuhlmann wegen seines Verhaltens im Prozeß Ev. Landeskirche in Hessen - Kassel - gegen Happel u. Gen. absehen möchte. Nach seiner Einlassung ist der Rechtsanwalt nicht von sich aus mit dem Gauleiter in Verbindung getreten, sondern auf Veranlassung seiner Partei, und er hat sich lediglich darauf beschränkt, die ihm ohne sein Zutun vom Gauleiter persönlich übermittelten Befürchtungen über die Aufnahme des landgerichtlichen Urteils und etwaiger Vollstreckungsmaßnahmen im Volk dem Berufungsgericht bei dem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung zur Kenntnis zu geben. Es hat ihm dabei nach seiner glaubhaften Versicherung fern gelegen, die Berufungsrichter irgendwie zu beeinflussen.

8.

H3445-0333

3751-PS
332

207

8. Bericht des Oberstaatsanwalts Köln über Strafverfahren gegen Friedrich L e y in Hermühlheim wegen Untreue und schwerer Urkundenfälschung. Der Angeklagte ist der Bruder des Reichsorganisationsleiters L e y. Er ist geständig, Beträge in Höhe von 3 und 4 000 RM aus einer von ihm verwalteten, von der Arbeiterschaft des Brikettwerks Abteilung Vereinigte Ville eingerichteten Unterstützungskasse veruntreut zu haben.

Der Generalstaatsanwalt hält die baldige Jnhaftnahme des Beschuldigten für geboten und beabsichtigt, vorbehaltlich anderer Weisung, den Oberstaatsanwalt entsprechend anzuweisen.

H3445-0334

208

3751-PS
333

Berlin, den 21. Juni 1935.

1. Der Reichskriegsminister gez. v. Blomberg, teilt seine Stellungnahme zur Frage der Auslegung des § 15, Abs. 4 des Wehrgesetzes mit. Die Vorschrift sei in das Gesetz aufgenommen worden, u.a. auch um zu verhindern, daß arische Wehrpflichtige eine Ehe mit einer Nichtarierin eingingen und damit dem aktiven Wehrdienst entzogen würden. Wenn gleichzeitig mit dieser Vorschrift ein erster Schritt getan sei, im Sinne der Förderung der rassischen Pflege des deutschen Volkstums Mischehen überhaupt zu verhindern, so könne dies seines Erachtens nur begrüßt werden. Inwieweit hiernach die Vorschrift eine allgemeine Rechtsregelung erfordere, müsse den hierfür zuständigen Ressorts überlassen bleiben.

Der Entscheidung des Standesamts und Amtsgerichts stimme er grundsätzlich zu. Die außerpolitischen Bedenken würden zu einem Teil hinfällig, wenn der Begriff des Nichtariertums dahingehend festgelegt werde, daß außereuropäische Rassen wie z.B. Japan als arisch im Sinne der Gesetzgebung anerkannt würden.

Der Reichskriegsminister schlägt vor, daß der Reichsjustizminister diese Frage bei Gelegenheit im Kabinett zur Entscheidung bringt.

2. Rechtsanwalt Seraphim beschwert sich über die "Berichtigung" des Rechtsanwalts v. Gottberg im Königsberger Tageblatt, die zum großen Teil unrichtig und irreführend sei.

Es

H3445-0335

Es sei insbesondere verschwiegen, daß die angebotenen Entschuldigungen unzureichend und zum Teil mit neuen Beleidigungen verbunden worden seien, wie dem Hinweis auf jüdisches Äußeres des Privatklägers und seines Anwalts.

3. Staatssekretär Meißner teilt mit, daß er den Obersturmführer Motsch in Brandenburg dahin verständigt habe, daß im Hinblick auf seine zahlreichen Vorstrafen die Einholung der persönlichen Entscheidung des Führers nicht in Frage komme. Er bemerkt, daß die Angelegenheit Motsch, dessen Gnadengesuch von dem Chef der Kanzlei des Führers befürwortet worden war, seinerzeit fernmündlich von den beiderseitigen Sachbearbeitern behandelt worden sei, dabei sei eine Mitteilung über die Vorstrafen und das noch schwebende Verfahren dem Sachbearbeiter der Präsidialkanzlei nicht gemacht worden ~~sein~~.

4. Staatsanwaltschaft Hamburg berichtet in dem Verfahren gegen Bethke, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Voraussetzung des § 51 nicht vorläge. Es handele sich bei dem Beschuldigten um einen sogenannten "fanatischen Rechtskämpfer". Anklagen wegen Vergehens gegen § 1 des Ges.vom 20.Dez. 1934 an das Sondergericht ist beigefügt.

5. Reichsstatthalter in Bayern übersendet Abschrift seines Schreibens an den Bayer.Staatsminister des Innern vom 19.Juni, in dem er mitteilt, daß die Versuchevon Herrn Joel , das bei der Bayerischen Politischen Polizei befindliche, insbesondere von der Polizeidirektion München abge-

H3445-0336

3751-PS
335

abgegebene Material über die Vorgänge am 25. Mai zu erhalten, bisher ergebnislos gewesen seien. Er ersucht, die Bayerische Politische Polizei zur Erfüllung der ihr nach den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten anzuweisen und sie zu beauftragen, bis spätestens Montag, den 24., das in ihrem Besitz befindliche Material über die Ausschreitungen vom 25.Mai Staatsanwalt Joel auszuhändigen und ihm zur Durchführung seines Auftrages jede erforderliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

6. Generalstaatsanwalt Breslau berichtet in der Strafsache gegen Brückner, daß er das Urteil gegen den Oberleutnant Cramer von L a u e von Mitte Mai 1935 noch nicht vom Oberkriegsgericht habe erlangen können. Inzwischen sei der Leiter der Staatspolizei in Breslau an ihn herangetreten und habe ihm in Aussicht gestellt, daß er ihm infolge einer ihm gewordenen Weisung das Material gegen Brückner zuleiten werde. Auch dieses Material, das aus umfangreichen Akten ausgezogen werden soll, sei ihm bisher nicht zugegangen.

Sobald beide Vorgänge vorlägen, werde er, auch im Hinblick auf die Ausführungen von Gleispach im kommenden Deutschen Strafrecht, Seite 125/126, eingehend berichten.

7. Oberstaatsanwalt Bremen berichtet, daß die Strafkammer in der Sache Andresen, worauf er bereits im Mai Herrn v. Haacke vorbereitet hatte, inzwischen über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden habe. Durch Beschlüsse vom 8. Juni sei die Eröffnung in einem Punkt (Ziff. 5) der Anklage, Untreue durch übermäßige Aufnahmen, abgelehnt. Im übrigen sei das Hauptverfahren eröffnet und die Anwendung

des

H3445-0337

3751-PS
336

H3445-0338

des Straffreiheitsgesetzes verneint worden. Mit Anberaumung eines Termins sei für August zu rechnen.

3751-PS
337

212

Berlin, den 24.Juni 1935.

1. Generalstaatsanwalt beim LG. Berlin überreicht im Nachgang zu seinem Bericht vom 18.Mai wegen der Erschießung der Schutzhäftlinge Hoppe und Wirtz im Columbia-Haus Abschrift der ihm von dem SS-Oberführer Dr.Reiner vorgelegten Eingabe Reiners an den Reichsführer SS. vom 8.Mai mit dem Bemerken, daß der Inhalt der Eingabe ihm keinen Anlaß gebe, von der Berichtsauffassung abzugehen.

In der 7-Seiten langen Eingabe legte Reiner zunächst dar, auf welche Schwierigkeiten er bei der Übernahme des Columbia-Hauses im Januar 1935 wegen der mangelhaften räumlichen Verhältnisse, insbesondere der mangelnden Trennung zwischen der Bewachungsmannschaft und den Häftlingen, der mangelnden Anstaltskleidung usw. gestossen sei. Er begründet die scharfen Anordnungen der Bewachung mit diesen Schwierigkeiten. Zur Frage der Behandlung der Gefangenen gibt er an, daß er die von dem Inspekteur gegebenen Befehle klar weitergegeben habe; jedes Berühren eines Gefangenen, Beschimpfen sei von ihm aufs strengste verboten worden, ebenso jedes Sprechen über außerdienstliche Angelegenheiten mit den Häftlingen. Wenn er Meldungen über renitentes Benehmen oder Gehorsamsverweigerungen oder Beschimpfung von Staat und Führer durch einen Häftling bekommen habe, habe er die Meldung weitergegeben und Prügelstrafe beantragt; im Falle der Genehmigung durch den Inspekteur sei die Strafe an dem Beschuldigten vor versammelten Häftlingen vollzogen worden. Dabei sei er immer persönlich zugegen gewesen und habe die Häftlinge zur Ruhe und Ordnung ermahnt und ihnen unverblümt gesagt, daß

bei

H3445-0339

3751-PS
338

213

bei einem tätlichen Angriff auf einen Posten unverzüglich von der Waffe Gebrauch gemacht werde. Es sei keineswegs Leben gleich Leben zu setzen, sondern das wertvollere Leben sei unbedingt zu schützen gegen das, gelinde gesagt, nicht wertvolle, aus Volksinteressen, aus Staatsnotwendigkeit. ....."er sei kein Richter und werde sich nie anmaßen, ohne Befehl seiner Vorgesetzten zu handeln oder das Geringste zu tun, was Staat und Führer schaden könne, aber man könne von ihm unmöglich verlangen, daß diese Sorte von Menschen die geringste Nachsicht erhält, die selbst völlig wertlos auch andere noch in den Sumpf herabzieht." Diese Charakteristik treffe unbedingt auf die beiden Erschossenen zu.

2. Generalstaatsanwalt Hamm übermittelt Bericht der Staatsanwaltschaft Hagen über Strafsache gegen den SS-Sturmführer Hoffmeister in Lüdenscheid wegen Untreue. Die auf Grund einer anonymen Anzeige angestellten Ermittlungen sind nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft dadurch erschwert worden, daß der Beschuldigte und mehrere Zeugen unter Berufung auf ihre Schweigepflicht als SS-Männer die Aussage verweigerten. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren eingestellt, da das Ergebnis der von dem Rechtsberater des SS-Abschnittes durchgeführten Ermittlungen zur Überführung des Beschuldigten nicht ausreichte.

Der Beschuldigte ist nachträglich weiterer Veruntreuungen bezichtigt worden, wegen deren die Staatsanwaltschaft nach Rückkunft der Akten das Weitere veranlassen will.

Der

H3445-0340

Der Generalstaatsanwalt hält die Einstellung für nicht gerechtfertigt. Nach seiner Auffassung hätte die Staatsanwaltschaft ihm die Akten vorlegen müssen, um ihm Gelegenheit zu geeigneten Schritten, die zu einer restlosen Aufklärung führen, zu geben. Da in der Sache wohl nach der bisherigen Stellungnahme der SS-Dienststellen auch in Zukunft mit Aussageverweigerungen gerechnet werden müsse, bittet der Generalstaatsanwalt zu erwägen, da es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, ob nicht von hier aus Massnahmen herbeizuführen sind, die unbehinderte Aussagen der in Frage stehenden Personen sicherstelle.

3. Bericht Generalstaatsanwalt Königsberg und Oberstaatsanwalt Allenstein in der Strafsache gegen den Amtsvorsteher Posdzich wegen versuchter Nötigung über die Fühlungnahme mit den Parteidienststellen wegen des Verbots für Amtswalter der Partei in dieser Sache als Zeugen auszusagen. Die Fühlungnahme war ergebnislos. Die Gauleitung steht auf dem Standpunkt, daß die Politischen Leiter wie öffentliche Beamte zur Verschwiegenheit verpflichtet seien.

4. Oberlandesgerichtspräsident Breslau überreicht Abschriften von zwei Schreiben der Gaugeschäftsstelle der BSNDJ in denen angezeigt wird, daß Rechtskandidaten, Referendare und Assessoren noch in neuerer Zeit bei einem jetzt in Schutzhaft befindlichen jüdischen Repetitor gehört hätten. Soweit es sich um Mitglieder des BSNDJ handele, sei gegen sie ein Ehrengerichtsverfahren eingeleitet worden. Aus dem

Bericht

H3445-0341

Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten geht hervor, daß die Staatspolizei bei den Ermittlungen mitgewirkt hat. Der Oberlandesgerichtspräsident wirft die Frage auf, ob Rechtskandidaten, die einen jüdischen Repetitor besucht haben, von der Prüfung auszuschließen sind. Er bittet um Weisung hierüber.

5. Oberstaatsanwalt Giessen berichtet über Strafverfahren gegen den Ortsgruppenleiter Lohrey aus Büdingen wegen Beleidigung, begangen durch eine Bekanntmachung, in der von einer Reihe namentlich aufgeführter Einwohner von Büdingen erklärt wird, sie hätten bewiesen, daß sie Gegner des heutigen Staates seien. Er ordne daher als verantwortlicher Politischer Leiter an:

1. daß ihnen keine Arbeit und keine Verdienstmöglichkeit zugewiesen,
2. keine Erleichterung bei Zahlung von Steuern gewährt werde,
3. daß sie von jeder besonderen Zuwendung von Geld usw. ausgeschlossen bleiben,
4. daß jeder freundschaftliche Verkehr mit ihnen den Parteigenossen auf das strengste untersagt bleibe.

Sie hätten als Geächtete zu gelten. Die in der Bekanntmachung aufgeführten Personen erblicken darin eine widerrechtliche Boykottmaßnahme.

Die Staatsanwaltschaft wird nach näheren Ermittlungen erneut berichten.

6. Generalstaatsanwalt Stuttgart übermittelt Bericht der Staatsanwaltschaft Stuttgart über Verfahren gegen Paul Roos und Genossen

H3445-0342

3751-PS
341

216

Genossen in Schorndorf wegen Nötigung. Der Verletzte hatte sich geweigert, an seinem Hause in einem Aushängekasten "Den Stürmer" aushängen zu lassen und dabei den Stürmer als eine ordinäre Zeitung, die der Führer schon wiederholt verboten habe, bezeichnet. Es wurde darauf gegen ihn eine Demonstration veranstaltet, an der sich der angeklagte Sturmführer Roos sowie SA-Reserve in Zivil und Hitlerjugend mit Spielmannszug in Uniform beteiligten. Der Verletzte wurde gezwungen, hinter dem Spielmannszug durch die Stadt zu marschieren und es wurden Sprechchöre judenfeindlichen Inhalts veranstaltet. Der Vorfall soll in Schorndorf erhebliches Aufsehen erregt haben.

H3445-0343

3751-PS
342

217

Berlin, den 25. Juni 1935.

1. Generalstaatsanwalt Kammergericht überreicht Bericht des Oberstaatsanwalts Guben vom 28. Mai d.J. nebst Anklageentwurf in der Strafsache gegen den ehemaligen Bankdirektor Tessmer in Forst/Lausitz wegen schwerer Untreue, § 266, Abs. 2 StGB. und Vergehen gegen das Depot-Gesetz. Der Angeschuldigte, stellvertretender Kreisleiter der NSDAP in Forst, hat als Leiter der Forster Kommanditgesellschaft auf Aktien, den Konkurs der bereits seit 1932 konkursreifen Gesellschaft durch unrichtige Buchungen hinsichtlich uneinbringlicher Forderungen hinausgeschoben. Gegenstand der Anklage ist einmal die Verwendung von Mitteln, die die Forster Industrie als "Adolf Hitler Spende für nationale Arbeit" bei der Bank einzahlte, für Zwecke der Bank, sodann die Veräußerung von im Depot befindlichen Wertpapieren im Werte von etwa 40000.- RM. Diesen Betrag hat der Angeschuldigte verwandt, um im Jahre 1934 der in Schwierigkeiten befindlichen Firma Möbius in Sorau einen Sanierungskredit zu geben. Er hat dies getan auf Veranlassung des Kreisleiters und Oberbürgermeisters Heinrich in Forst, dessen Schwiegervater der Inhaber der Firma Möbius ist.

Die Staatsanwaltschaft bemerkt zu der Anklage, daß sie gemäß § 154 StPO. einstweilen von weiteren Ermittlungen abgesehen habe, zumal von der Hauptverhandlung noch Aufklärung darüber zu erwarten sei, ob Fessmer sich weitere Verfehlungen habe zu schulden kommen lassen, ob sich der Kreisleiter Heinrich und der Rechtsanwalt Hawlitzky in Forst der Teilnahme oder Begünstigung schuldig

gemacht

H3445-0344

gemacht hatten. Beweismittel in dieser Richtung seien bisher nicht vorhanden.

Vermerk hierzu: Wie ich von zuverlässiger Seite in Guben gehört habe, ist die Verzögerung des Vorgehens gegen Tessmer und den Kreisleiter Heinrich, den man als mitschuldig ansieht, dort allgemeines Gespräch. Man führt die Freistellung des Kreisleiters auf eine Intervention des Oberpräsidenten Kube zurück.

2. BNSDJ (Unterzeichneter Dr.Raeke) bittet in Anbetracht der großen Wichtigkeit der Frage der Anwaltsvertretung in Schutzhaftsachen um baldige Stellungnahme zu seinem Schreiben vom 10.Mai d.J.

3. Generalstaatsanwalt LG. Berlin , Sonderstaatsanwaltschaft , übersendet in der Strafsache gegen Brinkmann und Gen. wegen Devisenverbrechens Anklage gegen den Generaloberen der kirchlichen Genossenschaft der barmherzigen Brüder in Montabaur Vey und Gen.

4. Generalstaatsanwalt Dresden überreicht Bericht des Oberstaatsanwalts Zwickau über ein Verfahren wegen Landfriedensbruchs zum Nachteil eines Arztes Dr. B o a s in Crimmitschau, mit dem sich ein Artikel der Zwickauer NS-Tageszeitung vom 13./14.April unter der Überschrift "Jüdischer Arzt als Rassenschänder" befaßte. Es wurde ihm u.a. vorgeworfen, mit einer arischen Patientin ein Liebesverhältnis angeknüpft zu haben. In den Abendstunden des 15.April rottete sich vor dem Hause des Arztes eine größere Menschenmenge zusammen, die versuchte in das Haus einzudringen, und durch Steinwürfe Firmenschilder und Fensterscheiben zerschlug. Die Menschenmenge ließ von weiteren Gewalttaten

ab,

H3445-0345

219

ab, nachdem Dr. Boas durch den Bürgermeister Schmidt in Schutzhaft genommen wurde. Die Staatsanwaltschaft hat eine Reihe von Personen ermittelt, die sich an der Demontration beteiligt haben, will jedoch von weiteren Erörterungen zunächst absehen, da der Kreisleiter der NSDAP, Oberbürgermeister D o s t in Zwickau, am 17.Mai mitgeteilt hat, daß er über den Reichstatthalter in Sachsen ein Niederschlagungsgesuch eingereicht habe. Die Staatsanwaltschaft nimmt an, daß ihr dieses Gesuch demnächst zur Stellungnahme zugehen wird.

Der Generalstaatsanwalt trägt Bedenken gegen die Sachbehandlung des Oberstaatsanwalts und beabsichtigt, in künftigen derartigen Fällen anzuordnen, daß die Ermittlungen beschleunigt bis zur abschließenden Klärung des Tatbestandes durchzuführen sind, sofern nicht einzelne, besonders schwerwiegende Umstände dem entgegenstehen.

5. Oberstaatsanwalt Trier berichtet über Verfahren gegen Huberty und Gen. wegen Vergehens gegen § 15 der VO. zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4.2.1933 - RGBl.I S.35 - (Androhung von Gewalttätigkeiten). Bei einer Feier, die als Auftakt zu einem Feuerwehr-Stiftungsfest in Zemmern, Landkreis Trier, unter Teilnahme der ganzen Bevölkerung stattfand, entstand Unruhe, als der Bannführer der Hitler-Jugend zur Sprache brachte, daß in einem Orte in der Nähe der katholische Pfarrer Angehörige der Staatsjugend von der Beichte ausgeschlossen hätte, weil sie an einem Staatsjugendtreffen teilgenommen hätten. Es ertönten Pfui-Rufe und die Erregung wurde so stark, daß der Bannführer seine Rede nicht fortsetzen konnte. Auch als er das Festfeld verlassen hatte,

erging

H3445-0346

3751-PS
345

220

erging sich ein großer Teil der Anwesenden in Beschimpfungen und Schmähungen wie z.B. "Schmeißt den Kerl raus!", "Schlagt ihn um die Ohren!", "Bengel", "Lump". An den Ausschreitungen sind vor allem Angehörige der Feuerwehr beteiligt, darunter auch SA= und Partei-Angehörige.

Der Vorfall steht im LG.Bezirk Trier einzigartig da und hat ziemliches Aufsehen erregt, zumal es nach den Bekundungen des Gemeindeschulzen in Wahlversammlungen früherer Zeit niemals zu derartigen Ausschreitungen gekommen ist. Die zuständigen Stellen der Partei, insbesondere Gauleiter Simon, haben auf energische Strafverfolgung besonderen Wert gelegt.

Gegen den Pfarrer, um den es sich hier handelt, ist in anderer Sache richterlicherHaftbefehl wegen Vergehens gegen § 130 a StGB. ergangen.

6. Der Politische Polizei-Kommandeur der Länder übersendet Vorgänge des Konzentrationslagers Esterwegen , betreffend Erschießung des Vorbeugungshäftlings A g r a n o f f bei einem Fluchtversuch am 31.Mai. Die Staatsanwaltschaft soll das Todesermittlungsverfahren am 12.Juni eingestellt haben.

H3445-0347

3751-PS
346

24

Berlin, den 26. Juni 1935.

Rücksprache RS.

1. Gesandter von Papen verwendet sich warm für das Gesuch des Landrats Dr. Arweiler, Saarlouis, um Verleihung des Notariats in Völklingen.

2. Auslandspressechef der NSDAP. Dr. Hanfstängl weist auf die ungünstigen Wirkungen hin, die die Vollziehung der Todesstrafe an Frauen durch das Handbeil in anderen Ländern, besonders in Amerika hervorgerufen habe (Fall Sobnowski). Er regt an, in Erwägung zu ziehen, daß bei Frauen für die Hinrichtung nach Wahl der Verurteilten, Fallbeil, Strang oder Giftbecher in Frage kommt. Ich habe auf dem Eingang vermerkt, daß Herr Minister allgemein über die Frage einer Änderung der Vollstreckungsart bei der Todesstrafe unterichtet sein möchte.

3. Der Oberreichsanwalt überreicht in der Strafsache gegen Jakob Salomon eine in der Schweiz erschienene 30-Seiten lange Hetzschrift "Der Fall Jakob" in der die Vergangenheit Jakobs, die Entführung und die Person und das Verhalten Wesemanns geschildert werden.

4. Staatssekretär Meißner teilt mit, daß der Führer in der Sache gegen den früheren Funkmaat Egon Bress von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machte. In der vorgeschlagenen Pressenotiz wünscht der Führer die Streichung der Worte "nachdem der Führer ..... keinen Gebrauch gemacht hat".

5. Generalstaatsanwalt Hamburg berichtet allgemein über das Verhältnis zwischen Partei und Justiz in Hamburg unter Bezugnahme auf seine Unterredung mit Herrn v.Donanyi am 11.Juni.

H3445-0348

H3445-0349

11.Juni. Er schildert noch einmal die Entwicklung der Strafsache gegen den Fürster Vollrath wegen Untreue usw., die dadurch ihr Ende gefunden hat, daß Vollrath sich nach Schluß der Beweisaufnahme erhängt hat, und im Anschluß daran die damit zusammenhängende Untersuchung gegen den Kriminalkommissar Specht und den Polizeileutnant Müller. Bei der Besprechung über den Selbstmord Müllers mit dem Reichsstatthalter am 1.Juni hätte dieser zwar ausdrücklich anerkannt, er könne der Justiz formal keinen Vorwurf machen; als Nationalsozialist aber denke er über solche Fälle anders und wenn die Staatsanwaltschaft nach den bestehenden Gesetzen hier einschreiten müsste, dann sei es notwendig, die Gesetze zu ändern. Er werde in diesem Sinne mit dem Stellvertreter des Führers sprechen.

Gegen die Beisetzung mit militärischen Ehren hätten der Polizeiherr und er, Generalstaatsanwalt, keine Bedenken erhoben; sie hätten allerdings nicht damit gerechnet, daß zu der Beerdigung 2500 Politische Leiter aufgeboten würden. In der amtlichen Todesanzeige der Schutzpolizei, die dem Bericht beiliegt, wird von einem pflichttreuen Beamten gesprochen. Die Stimmung der Politischen Leiter soll eine ziemlich gereizte gewesen sein. Es sei ihm dann von vertrauenswürdiger Seite berichtet worden, daß der Plan bestanden habe, dem sachbearbeitenden Staatsanwalt die Scheiben einzuwerfen. Das sei nur deshalb unterblieben, weil gesagt worden sei, der Staatsanwalt sei dienstlich in Cuxhaven. Er habe gegen derartige Demonstrationen entschieden Vorstellungen bei dem Polizeiherrn erhoben.

H3445-0350

erhoben.

Am Ende der vorigen Woche habe eine lange Unterredung zwischen dem Reichsstatthalter Herrn Rothenberger und ihm stattgefunden, bei der man sich gegenseitig zugesagt habe, alles was das Verhältnis Justiz und Partei betreffe, offen zur Sprache zu bringen. Der Reichsstatthalter habe ihn dabei seines Vertrauens versichert. Er hoffe, daß die Luft jetzt wieder einigermaßen rein sei und daß sich derartige Fälle nicht wiederholen würden.

225 3751-PS 350

weitere Presseerklärung unterbleiben, bis die Berufungsinstanz das Urteil nachgeprüft habe. Die Berichterstattung über die Berufungsverhandlung und deren Ergebnis werden im Einvernehmen mit der Justizpressestelle durchgeführt werden, um sachliche Unrichtigkeiten zu vermeiden. Er müsse sich aber grundsätzlich vorbehalten, in der parteiamtlichen Presse Gerichtsurteile dann anzugreifen, wenn sie im Ergebnis oder ihrer Begründung nationalsozialistischen Auffassungen grundsätzlich widersprächen.

Daß die Erklärung der Justizpressestelle ohne Fühlungnahme mit der Gauleitung erfolgt sei und dadurch politische Auswirkungen schärfster Art hervorgerufen habe, müsse er beanstanden. Er bitte ausdrücklich, die verantwortlichen Beamten zur Verantwortung zu ziehen.

2. Reichsminister Goebbels stellt Strafantrag wegen Beleidigung gegen Conrad. Der Beschuldigte hat über die Versammlung der Alten Garde am 7.November 1934 Gerüchte verbreitet u.a. daß der Minister ausgepfiffen worden wäre und daß man ihm seine 15 Zimmer Wohnung und seine Luxus-Jacht vorgehalten hätte.

Ursprünglich waren in dem Verfahren auch noch Parteiangehörige beschuldigt.

3. Generalstaatsanwalt Hamburg berichtet , daß die Staatsanwaltschaft in der Strafsache gegen Fiete Schulze nicht von der Vorschrift des § 454, Abs. 5 StPO abgewichen sei. Bei der ersten im Sommer 1933 erfolgten Hinrichtung eines Kommunisten habe ihm die StaPo mitgeteilt, daß sie von Berlin Anweisung bekommen habe, daß sie nach der Vollstreckung

den

H3445-0351

224 375145 349

Berlin, den 27.Juni 1935.

1. Oberpräsident Ostpreußen nimmt in 11-Seiten langer Darstellung zum Fall Seraphim Stellung. Er geht noch einmal auf die Entwicklung der Angelegenheit ein, greift das Urteil an, indem es daraufhin abgestellt worden sei, daß der Kläger evangelischer Christ sei, meint, daß die Justizpressestelle, wenn sie den Bericht der Preußischen Zeitung über die Verhandlung für falsch gehalten, sich zuerst an ihn als Gauleiter hätte wenden müssen, macht sich weiterhin die Angriffe, die in der Beschwerde der Gauleitung gegen den Inhalt der Erklärung der Justizpressestelle erhoben worden sind, zu eigen. Er ist insbesondere der Auffassung, dass eine Justizpressestelle nicht die Erklärung eines Reichsleiters der NSDAP öffentlich angreifen dürfe, "in einem autoritären Staat dürfen Meinungsverschiedenheiten nicht in der Presse ausgetragen werden", es hätte statt dessen auf das rassepolitische Amt eingewirkt werden müssen im Sinne einer Abschwächung der Gross'schen Erklärung. Eventuell hätte beim Stellvertreter des Führer Beschwerde eingelegt werden können.

Dem Gauamtsleiter v.Gottberg glaubt er wegen der Herausgabe der Berichtigung keinen Vorwurf machen zu können. Es sei ihm nicht bekannt gewesen, daß die Erklärung vom Ministerium herrühre. Wenn die Erklärung einer Justizbehörde sachlich unrichtig sei, so habe grundsätzlich ein Verteidiger die Pflicht, die Unrichtigkeit in der Form richtig zu stellen, in der sie von der Behörde der Öffentlichkeit bekanntgegeben sei. Seines Erachtens müsse jede

weitere

H3445-0352

den Leichnam beschlagnahmen und verbrennen lassen sollte. Das sei damals geschehen und so sei seither in allen Fällen verfahren worden. Die Staatsanwaltschaft hat also eine Bestimmung über die Art der Vollstreckung nicht vorgenommen.

4. Generalstaatsanwalt Hamburg überreicht Bericht der Staatsanwaltschaft in der Strafsache gegen den Kreisleiter des Kreises Hohenfelde im Gau Hamburg, Haase und Genossen wegen Amtsanmassung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Beleidigung. Die Beschuldigten sind überführt in 6 Fällen, von denen sich 4 von Januar bis März 1934, 2 im September 1934 ereignet haben, ihre Stellung als Amtswalter der Partei aufs Gröblichste mißbraucht zu haben, indem sie Personen, denen sie irgend etwas vorwerfen zu können glaubten, zum Beispiel Ehebruch oder Unterstützungsgesuch an den ehemaligen Kronprinzen, in das Kreishaus zitierten, sie dort festhielten, ihnen Erklärungen abnötigten, sie mißhandelten, beschimpften usw.

Es fällt dabei auf, daß in diesen Fällen zu einem Teil Polizeibeamte mitgewirkt haben. Die Staatsanwaltschaft will dies noch nachprüfen. Da der beschuldigte Haase in ~~parteipolitischen~~ Kreisen eine erhebliche Rolle spielt, hat sie die Ermittlungen zunächst geheim geführt ohne sein Wissen; um Verdunklungen in Zukunft zu verhüten, beabsichtigt sie Haftbefehl.

Der Generalstaatsanwalt bemerkt hierzu, daß er die Angelegenheit mit dem Reichsstatthalter besprochen habe.

Dieser

H3445-0353

3751-PS
352

Dieser habe sich darauf berufen, daß bei der Besprechung über den Fall Düsenschön der Herr Minister zugesichert habe, daß über alle derartigen Hamburger Sachen soweit sie zeitlich amnestiefähig seien, ein Strich gemacht werden solle.

Unter dieser Voraussetzung würden nur die verhältnismässig milden angesehenen Fälle vom September 1934 übrig bleiben, wegen derer eine Verhaftung nicht angebracht sei. Hinzukomme, daß nach der Erklärung des Gauleiters bei der neuen Kreiseinteilung am 1.Juli Haase seinen Kreis verlieren solle. Er würde dadurch an Ansehen verlieren und die Verdunklungsgefahr dadurch verringert werden.

5. Generalstaatsanwalt beim Kammergericht berichtet, daß in der Strafsache gegen Tatzel und Genossen wegen Hochverrats sich der Verdacht ergeben habe, daß die Angeklagten bei den Vernehmungen durch die Staatspolizeistelle Halle a.d.S. im März 1935 mißhandelt worden seien. Ein kriegsbeschädigter Angeklagter habe einen Selbstmordversuch begangen. Für die Mißhandlung ist Zeugenbeweis angetreten.

Der Vorgang wird an Naumburg zur weiteren Veranlassung weitergegeben werden.

6. Generalstaatsanwalt Dresden legt Verfügung des obersten SA-Führers vom 31.Juli 1933 vor, die seinerzeit in der Strafsache gegen Haack nur in unvollständiger Form beschafft werden konnte. Besonders hätten sich die Verteidiger im Prozess gegen Jähnichen und Genossen (Mißhandlungen Hohnstein)

darauf

H3445-0354

Berlin, den 27. Juni 1935.

8. Rechtsanwalt Schmidt-Seebach in Erfurt überreichteine Sachdarstellung in der Zwangsverwaltungssache des Barons von Zerrini in Jmlau/Österr. gegen die dem Druiden-Orden angehörende Loge Hain zu den drei Gleichen mit der Bitte, eine Entscheidung des Kompetenzkonfliktes zwischen den Justizbehörden und der Gestapo herbeizuführen. Die Schuldnerin war rechtskräftig zur Zahlung der auf ihrem Grundstück lastenden Hypothek des Gläubigers und zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt worden, nachdem das AG. zunächst den Antrag auf Einleitung der Zwangsverwaltung zurückgewiesen hatte, weil das Vermögen der Schuldnerin auf Grund der VO. zum Schutze von Volk und Staat beschlagnahmt sei. Auf die Beschwerde des Gläubigers war vom LG. das Zwangsverwaltungsverfahren eingeleitet worden, weil die Beschlagnahme lediglich die Wirkung eines persönlichen Veräußerungsverbotes gegenüber dem Schuldner habe. Dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalter ist jedoch die Übernahme der Zwangsverwaltung von der Gestapo unter Hinweis darauf, daß sich das Grundstück in der Verwaltung der Staatspolizei befinde, unmöglich gemacht worden. Das AG. hat darauf in einem Beschluß ausgesprochen, daß es außerstande sei, dem Zwangsverwalter den Besitz des Grundstücks zu verschaffen, solange die von der Gestapo erfolgte Beschlagnahme aufrechterhalten werde.

Jn der Zwangsversteigerung hat sich die Lage ähnlich entwickelt. Versteigerungstermin ist auf den 16.9.d.J. angesetzt. Es ist aber zu befürchten, daß sich Bieter wegen der Beschlagnahme durch die Staatspolizei nicht

H3445-0355

228 3751-PS 353

~~darauf~~ berufen und es sei darauf von der Staatspolizei der vollständige Text des Erlasses vorgelegt worden. Die Erklärung enthält einen bezeichnenden Zusatz über die Sühne eines Mordes an einem SA-Mann durch einen Gericht des zuständigen SA-Führers an den Angehörigen der feindlichen Organisation.

7. Staatssekretär Meißner teilt mit, 1. daß der Führer in der Frage der Niederschlagung des Strafverfahrens gegen den Oberregierungsrat Vogel wegen Körperverletzung zunächst mit dem Reichsstatthalter in Sachsen sprechen wolle.

2. daß der Führer das Strafverfahren gegen Bormann in Hartha /Sa und 18 Genossen wegen Landfriedensbruch niederschlagen wolle.

3. daß der das Verfahren gegen Reinhardt wegen Landfriedensbruch nicht niederschlage, sich aber Milderung im Gnadenwege vorbehalte.

- - - - -

H3445-0356

3711-PS
355

H3445-0357

nicht finden werden.

9. Staatsanwaltschaft Bamberg berichtet über Strafverfahren gegen den Kaplan Heinrich Müller und den Stadtpfarrer Franz Rümmer wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 20.12.34. Die Beschuldigten haben im Kreise kath. Geistlicher erörtert, daß auf dem Reichsparteitag 1934 von der Hitler-Jugend folgendes Lied gesungen worden sei:

Wir sind die fröhliche Hitlerjugend
Wir brauchen keine Christentugend
Denn unser Führer Adolf Hitler
Ist stets unser Mittler.

Kein Pfaffe, kein Löser, kann uns hindern
Uns zu fühlen als Hitlerkinder
Nicht Christus folgen wir, sondern Horst Wessel
Fort mit Weihrauch und Weihwasserkessel.

Wir folgen singend unseren Fahnen
Als würdige Söhne unserer Ahnen
Ich bin kein Christ, kein Katholik
Geh mit SA durch dünn und dick.

Die Kirche kann mir gestohlen werden
Das Hakenkreuz ist Erlösung auf Erden
Ihm will ich folgen auf Schritt und Tritt
Baldur von Schirach, nimm mich mit !

Die Staatsanwaltschaft möchte das Verfahren zum mindesten gegen den einen Beschuldigten durchführen, hält es allerdings für möglich, daß das Gericht die Feststellung der Pol.Dir. Nürnberg, daß das Lied bei sämtlichen HJ-Einheiten Ober- und Mittelfrankens unbekannt sei, nicht für ausreichend erachtet und deshalb zum Freispruch kommt.

Der Generalstaatsanwalt bemerkt, es dürfe keinem Zweifel unterliegen, daß das in Frage kommende Gedicht in Kreisen der HJ gesungen oder verbreitet worden

worden war. Er glaubt aber, daß die Behauptung widerlegt werden könne, daß das Gedicht auf dem Parteitag, also gewissermaßen unter den Augen und mit Billigung der obersten Parteiinstanzen gesungen worden wäre.

10. OLGPräs. Dresden legt Bericht des Vorsitzenden des 3.Strafsenats des OLG. Dresden vom 25.5.35 vor, in dem gebeten wird, Angriffe gegen das Gericht in der Strafsache gegen Ollert und Rothe wegen Körperverletzung mittels lebensgefährdender Behandlung zurückzuweisen, Die Angeklagten sind in erster Jnstanz zu 3 bzw. 2 Jahren Gefängnis verurteilt worden, weil sie in der Nacht zum 1.12.34 planmäßig den volltrunkenen Schlosser Eger überfallen, ihn bewußtlos geschlagen und darauf über das Brückengeländer in die schlammige Pleisse geworfen haben. Der Angeklagte Rothe befand sich bei Ausführung der Tat in SS-Uniform. Die Tat hat in der Bevölkerung den ~~schärfsten und~~ größten Unwillen hervorgerufen .

Nachdem die Berufungsstrafkammer erneut Haftbefehl erlassen hatte, legt der Verteidiger dagegen Beschwerde ein und überreicht zu deren Begründung ein vom dem SS-Obersturmbannführer Schön in Crimmitschau dem Rothe ausgestelltes Führungszeugnis, in dem es heißt:"Wenn Parteigenosse Rothe zufolge des Vorkommnisses in Crimmitschau wegen Fluchtverdachts in Haft sitzt , so ist diese richterliche Maßnahme - wenn sie nicht die offensichtliche Verhöhnung eines alten Kämpfers bedeutet - zumindest eine grobe Fehlentscheidung."

11. Generalstaatsanwalt Darmstadt legt Rundschreiben des Gauleiters Hessen-Naussau vor, das die Frage regelt, welche Amtsträger der Partei zur Amtsverschwiegenheit über

H3445-0358

3751-PS
357

H3445-0359

über parteiamtliche Vorgänge verpflichtet sind und unter welchen Voraussetzungen eine Aussagegenehmigung erteilt werden kann. Durch diese Regelung würde die Bestimmung des § 54 StPO. analog ergänzt. Da nicht selten die Notwendigkeit eintrete, Parteiinstanzen auswärtiger Gaue über Angelegenheiten zu vernehmen, auf die sich möglicherweise ihre Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit erstrecke, frage er an, ob ähnliche Anordnungen auch für andere Gaue getroffen seien und ob eine einheitliche Regelung dieser Frage zu erwarten sei.

12. KG. Präs. berichtet, daß in der Privatklagesache Dibelius gegen Falckenberg Berufungstermin auf den 14.8. anberaumt sei. Berufungsrichter ist LGR. Lamann, seit April 1933 Mitglied der NSDAP.

13. Jnnenminister übersendet einen Vorschlag, ein Verzeichnis der arischen Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker und Anwälte zu veröffentlichen, mit dem Ersuchen um Äußerung. Hinsichtlich der Anwälte, ~~ist~~ er bemerkt, daß er ähnliche Vorschläge bisher im Einvernehmen mit dem Reichspostminister und Reichswirtschaftsminister aus wirtschaftlichen, rechtlichen und allgemein politischen Gründen abgelehnt habe.

779

3751-PS
358

Berlin, den 28. Juni 1935.

1. MR. teilt in persönlichem Schreiben vom 27.d.M. mit, daß unsere Stellungnahme im Fall P l ä h n der besonderen Bedeutung des Falles für das Forschungsamt nicht ausreichend Rechnung trage. Die Geheimhaltung aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten sei eine zwingende Staatsnotwendigkeit. Es müsse seines Erachtens der Reichsanwaltschaft möglich sein, die Anklage so zu untermauern, daß eine Verurteilung erfolgt. Er müsse daher auf Erhebung der Anklage bestehen und erwarte, daß der VG. die staatspolitischen Notwendigkeiten nicht verkennen und zu einer Verurteilung kommen werde. Nach Lage des Falles müsse er im übrigen in Aussicht nehmen, im Falle eines Versagens des VG. seinerseits die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Verräter unschädlich zu machen.
P. ist bezichtigt worden einer Frau gegenüber, mit der er ein Liebesverhältnis unterhielt, Erklärungen über die Telefonüberwachung pp. abgegeben zu haben. Der Anzeigende, der Ehemann dieser Frau, hat jedoch später glaubhaft zugegeben, daß er die Anzeige wider besseres Wissen aus Rache eingereicht habe. Der Sachbearbeiter des FA. ging mit der Auffassung der Reichsanwaltschaft einig.

Vermerk: Ich habe das Schreiben in den Geschäftsgang gegeben; die Sache wird vorgetragen werden.

2. Reichsschatzmeister Schwarz bittet nochmals um beschleunigte Erledigung des Falles S c h r e y e r, da

H3445-0360

da die Bayerische Politische Polizei auf eine Entscheidung drängt.

3. Oberstaatsanwalt Bremen berichtet, daß er am 8.April 1935 den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung gegen Dr. rer.pol. Richard Markert , den bisherigen regierenden Bürgermeister, gestellt hat wegen der Anschuldigung, ihm amtlich anvertraute Urkunden vorsätzlich vernichtet zu haben, nämlich Geheimakten der Bremischen Vertretung und eigene Niederschriften über Senatorenbesprechungen, in denen der Gegensatz zwischen ihm und dem Reichsstatthalter in Oldenburg erörtert wurde. Die Voruntersuchung steht nach der Erklärung des Untersuchungsrichters vor dem Abschluß . Seit dem 5.Juni befinden sich die Akten als Beiakten bei der Disziplinaruntersuchungssache gegen Staatsrat Burandt im Innenministerium.

4. Die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche erhebt Aufsichtsbeschwerde gegen den Amtsgerichtsrat A r n o l d in Eisleben, der in einer einstweiligen Verfügung dem Pfarrer N o a c k in Eisleben die Abhaltung von Gottesdiensten untersagt hat und dabei in der Begründung in einseitiger schroffer Weise gegen die Bekenntnisfront Stellung genommen haben soll.

H3445-0361

231

3751-PS
360

Berlin, den 29. Juni 1935.

Vortrag nach 4. od. 5. 7.

1. JnnMin. beantwortet unsere Anfrage wegen der Wirksamkeit der Anordnungen des Preuß. JnnMin. vom 24.6.1933, durch die die Jntern. Bibelforschervereinigung verboten wurde. Er meint, daß sie weder ~~noch~~ als Polizeiverordnung noch als Polizeiverfügung im Sinne des Polizeiverwaltungsgesetzes angesehen werden könne. Es müsse vielmehr von der unbestreitbaren Tatsache ausgegangen werden, daß sich in mehr als zweijähriger Verwaltungsübung auf der Grundlage der VO. zum Schutz von Volk und Staat auf Grund revolutionären Rechts die Rechtsfigur der "staatspolitischen Anordnungen" entwickelt habe, die sowohl nach Jnhalt und Form als auch nach der Art der Verkündung nicht an den Maßstäben der geltenden Polizeigesetze gemessen werden könne. So sei auch die Anordnung vom 24.6.33 aufzufassen, die demnach ganz allgemein jede Betätigung im Sinne der Bibelforschervereinigung verbietet. Der JnnMin. würde es begrüßen, wenn von hier aus in geeigneter Form der seines Erachtens unrichtigen Rechtsauffassung der Sondergerichte Altona und Breslau entgegengetreten würde.

Vorlage des Schreibens 4. od. 5. 7. (Besprechung mit SS Freisler) mit

2. Staatspolizeistelle Kassel, gezeichnet Pol.Präs. von Pfeffer, beantwortet unsere Anfrage, wegen seiner Eingabe an das Gestapo Berlin in der Sache Müller-Appel, Fritzlar, die Herr Wiedemann von der Adjutantur des Führers uns mit der Bitte um Nachprüfung und Übermittlung unserer Stellungnahme als Unterlage für den Vortrag beim Führer zugeleitet hat. Von Pfeffer erklärt,

daß

H3445-0362

3751-PS
361

daß Müller nach dem gesunden Volksempfinden und nach seinen Begriffen Unrecht geschehen sei. Man hätte seine Wehrfreudigkeit übel belohnt. Man hätte die Akten liegenlassen können, bis er nicht mehr Soldat war, oder § 4 der MStPO. heranziehen können.

Den gleichen Vorwurf treffe allerdings in erhöhtem Maße das Kriegsgericht.

3. Der Reichskriegsmin. setzt sich in längerem persönlichem Schreiben für eine Begnadigung und Rehabilitierung des vom LG. Schneidemühl wegen Betruges verurteilten früheren Mitarbeiters des Abwehrdienstes, Kriminaloberkommissar R o z u m e k , ein.

H3445-0363

Berlin, den 1. Juli 1935.

1. OLGPräs. Hamburg legt dänische Zeitung "Politiken" vom 18.Juni vor, in der sich auf der ersten Seite ein sensationell aufgemachter Bericht über eine Verhandlung vor dem 1.Strafsenat des OLG. in der Strafsache gegen Schmiedemann und Gen. wegen Vorbereitung zum Hochverrat befindet. Darin wird mitgeteilt, daß die Angeklagten behauptet hätten, unter Einwirkung der vernehmenden Polizeibeamten in einen Zustand versetzt worden zu sein, der es ihnen nicht ermöglicht habe, die Tragweite der angegebenen Erklärungen zu übersehen. Der eine oder andere Angeklagte soll auch direkt geäußert haben, er sei geprügelt worden. Auf die Behauptungen ist nicht weiter eingegangen worden, da der Senat bei ähnlichen Tatbeständen seinem Urteil nur die Tatsachen zu Grunde legt, die die Angeklagten einräumen oder die durch die sonstige Beweisaufnahme erwiesen sind.

Der OLGPräs. hat dem Vorsitzenden vorgehalten, daß es sich zum mindesten, nachdem diese Behauptungen auftauchten, empfohlen hätte, die Öffentlichkeit auszuschließen.

2. Jnnministerium übersendet zur weiteren Veranlassung Eingabe des Domkapitels Mainz, in der Strafanzeige gegen unbekannt erstattet wird, wegen Beleidigung, begangen durch Farbaufschriften am bischöflichen Haus, am bischöflichen Konvikt und auf dem üblichen Prozessionswege in der Nacht zum Fronleichnamsfest. Die Aufschriften lauteten "Haus der Devisenschieber", "Lehranstalt für Devisenschieber" und "Weg der Devisenschieber". Das Domkapitel schließt daraus, daß die Tat

in

H3445-0364

H3445-0365

in der Nacht zum Fronleichnamsfest geschehen, daß nicht nur eine Beleidigung einzelner Personen, sondern des ganzen kath. Volksteils beabsichtigt war. Dazu habe in Mainz umsoweniger Veranlassung vorgelegen, da keines der Mainzer Klöster in die Devisenprozesse verwickelt sei.

3. Der FinMin. lehnt die Etatisierung des VG. erneut ab, weil die Mitglieder nur auf 5 Jahre ernannt würden und ihre Tätigkeit daher nur eine vorübergehende sei.

4. Staatssekretär in der Reichskanzlei ersucht im Hinblick auf die Veröffentlichung eines Aufsatzes aus einer im amtlichen Auftrag herausgegebenen Zeitschrift, durch die vor einiger Zeit politische Rückwirkungen eingetreten seien, im Auftrag des Führers, vor Veröffentlichung von Aufsätzen in den von ihnen herausgegebenen amtlichen Zeitschriften sorgfältig zu prüfen, ob die Ausführungen geeignet seien, der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. Durch die Freigabe der Veröffentlichung habe dann der zuständige Reichsminister die Verantwortung für etwaige politische Rückwirkungen zu übernehmen. Erscheine die Freigabe nicht zweckmäßig, so müsse der Aufsatz mit dem Vermerk "Veröffentlichung in der Tagespresse verbot en" versehen werden. Bei Zweifeln sei die Entscheidung des Propagandaministers herbeizuführen.

5. OLGPräs. Kassel legt auf Grund des vom RegPräs. in Kassel mit Eingabe vom 27.4.35 erhobenen Kompetenzkonfliktes die Akten in dem Rechtsstreit Ev. Landeskirche Hessen-Kassel gegen Happel u. Gen. zur

Weiter-

Weiterleitung an den Kompetenzgerichtshof vor. In den Gutachten des LG und des OLG wird der Kompetenzkonflikt als unbegründet erklärt.

6. GenStaatsanwalt Dresden legt Bericht des Oberstaatsanwalts Chemnitz in der Strafsache gegen Reinhardt und Gen. wegen schweren Landfriedensbruchs usw. vor (wegen einer Wohnungsräumung waren die Beschuldigten in das Haus der 75jährigen, inzwischen verstorbenen, Vermieterin eingedrungen und hatten deren Wohnung sinnlos verwüstet). Danach hat der Beauftragte der Reichsleitung der NSDAP. Bauer aus Dresden den Oberstaatsanwalt um Stellungnahme zu einer Einstellung des Verfahrens gem. § 153 StPO. und zu den Aussichten eines Niederschlagungsgesuches gebeten. Der OStA. hat erklärt, daß er eine Zustimmung zur Einstellung nach § 153 StPO. nicht verantworten und ein Niederschlagungsgesuch nicht befürworten könne. Inzwischen ist ihm von einem der Verteidiger mitgeteilt worden, daß die Verteidigung auf Veranlassung Bauers durch den Generalstaatsanwalt ein Niederschlagungsgesuch bei der Reichskanzlei eingebracht habe. Die Strafkammer hat mit Rücksicht darauf die Entschließung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vorläufig ausgesetzt. Der OStA. legt nochmals seine Bedenken dar, die gegen eine Niederschlagung des Verfahrens sprechen. Zu der Behauptung in dem Niederschlagungsgesuch, daß die Angeschuldigten auf Befehl von Vorgesetzten gehandelt hätten, erklärt er, daß die Angeschuldigten dies bisher in Abrede gestellt haben. Wenn es zuträfe, müßten nach Auffassung

des

H3445-0366

des OStA. die Ermittlungen in dieser Richtung weitergeführt werden.

7. Hauptmann Wiedemann übersendet Abschrift eines Urteils gegen Erich Rival in Neuenhagen, der in der Berufungsinstanz wegen Betruges zu 8 Mon. Gefängnis verurteilt worden ist, weil er als Empfänger von Wohlfahrtsunterstützung längere Zeit verschwiegen hat, daß er mit seiner Braut zusammenlebt und von dieser und von der Stiefschwester seiner Mutter unterhalten wurde. Hauptmann Wiedemann hat den Fall dem Führer vorgetragen, der die Bestrafung für sehr hoch hält, um Nachprüfung und gelegentlichen Vortrag bittet.

8. GenStA. b.KG überreicht Anklage des GenStA. LG Berlin gegen den Begründer und Leiter der durch Verfügung der Gestapo vom 17.1.1935 aufgelösten Weißenberg-Sekte, Josef Weißenberg, wegen Verbrechens gegen §§ 176 Z.3; 174 Z.1 StGB. Der 80jährige Angeklagte hat nach der Anklage bei dem Verbot seiner ev.-johannischen Kirche eine Anhängerschaft von Hunderttausenden gehabt, die ihm eine göttliche Autorität einräumte.

Die Anklage legt ihm zur Last, daß er sich in der von ihm begründeten Siedlung "Waldfrieden" in Glau b.Berlin wiederholt unter Mißbrauch seiner Autorität an Frauen und Mädchen, in einem Falle einer noch nicht Vierzehnjährigen, unzüchtig vergangen hat. Bezeichnend ist, daß in dem einen Falle die Eltern die Stellung eines Strafantrags abgelehnt haben, da sie noch unter Weißenbergs Einfluß stehen.

H3445-0367

234

366

Berlin, den 2. Juli 1935.

1.) Der Polit.Polizeikommandeur der Länder übersendet die Vorgänge des Konzentrationslagers Dachau, betreffend die Erschießung des Arbeitszwangsgefangenen Schlattl durch den SS-Mann Streitwieser am 3.v.M. Schlattl hatte einen Mitgefangenen tätlich angegriffen, weil sich er ihn ermahnt hatte, besser mitzuarbeiten. Streitwieser gab darauf einige Schüsse mit der Pistole auf Schlattl ab. Dieser erhob sich darauf nach ~~seinen~~ Angaben und machte Miene, sich auf ihn zu stürzen. Darauf gab Streitwieser noch 2 Schüsse auf ihn ab, worauf er tödlich getroffen zusammensank. Einer der Mitgefangenen hat lediglich bekundet, daß Schlattl sich nach den ersten Schüssen aufrichtete und eine Bewegung nach Streitwieser machte. Nach Auffassung des Polizeikommandeurs hat der Beamte in rechtmäßiger Amtsausübung gehandelt.

2.) Arb.Minister nimmt abschließend ausführlich zu der Angelegenheit OStA.Schlegel in Gera Stellung. Er stellt im einzelnen nochmals zusammen, in welchen Punkten Schlegel nach den Ermittlungen ungerechtfertigte Angriffe gegen den Reichskommissar Jahn und die Referenten des Arbeitsministeriums erhoben hat, und kommt zu dem Ergebnis, daß nach dem Verhalten des OStA. in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt worden sei, daß vom Arb.Ministerium ein Beamter als Reichskommissar gedeckt und weiter im Amt belassen werde , gegen den schwerste Vorwürfe zu erheben wären, und daß die Beamten des Ministeriums pflichtwidrig gehandelt hätten. Wenn der OStA. im Amt bleibe, müsse die Öffentlichkeit glauben, daß die Vorwürfe und Verdächtigungen berechtigt seien. Der ArbMinister

bittet

H3445-0368

3751-PS
369

bittet daher zu prüfen, ob nicht das Jnteresse des Dienstes es verlange, daß der OStA. aus seinem bisherigen Wirkungskreise entfernt wird. Er bittet ferner klarzustellen, daß die Entfernung damit zusammenhängt, daß der OStA. ohne Grund Vorwürfe gegen den Reichskommissar und die Beamten des RArbMin. erhoben hat.

3.) GenStA. bei OLG.Königsberg übermittelt Bericht in dem Verfahren gegen den Schriftleiter der Preuß.Zeitung, Dr.L a u, wegen Übertretung der §§ 11 und 19 des Pressegesetzes im Zusammenhang mit der Angelegenheit Seraphim. DerOStA. hat ein Einschreiten abgelehnt mit der Begründung, daß die von Dr.Seraphim der Preuß. Zeitung übermittelte Berichtigung den Schriftleiter selbst durch gewisse Wendungen wie die Worte "irreführende Darstellung des Sachverhalts" verletze.Eine Berichtigung, die polemische Äußerungen des Einsenders enthalte, brauche nicht veröffentlicht zu werden.

4.) JnnMinister übersendet Abdruck eines 18 Seiten langen Berichtes des Erzbischofs von Paderborn über die Vorfälle am 12.5.d.J. in Hamm zur weiteren Veranlassung. Jn dem Bericht werden die Vorfälle im einzelnen unter Angabe der Namen der beteiligten Mitglieder der Hitlerjugend und unter Angabe von Zeugen für jeden einzelnen Vorgang wiedergegeben.

5.) OStA. Dresden fragt an, wann mit der Erledigung seines Antrags auf Genehmigung der Strafverfolgung des früheren Pirnaer Kreisleiters und Reichstagsabgeordneten Sterzing durch den Reichstagspräsidenten gerechnet werden könne.Der Antrag sei im August 1934 dem RJustMin. zugegangen. Die Staatsanwaltschaft sei seinerzeit vom Sächs.JustMin. angewiesen worden, die Sache

H3445-0369

3751-PS
368

Sache mit Beschleunigung durchzuführen, weil Leuschner auf Anordnung des JnnMin. vom Dienst beurlaubt sei.

Der OStA. wirft die Frage auf, ob zur Zeit außerhalb der Tagungen des Reichstags die Genehmigung zur Strafverfolgung überhaupt noch erforderlich sei.

6.) RMin.Dr.Goebbels teilt in persönlichem Schreiben mit, daß ihm Unterlagen über mehrere Strafverfahren gegen Angehörige der Berliner SA vorlägen, aus deren Durchprüfung er bei aller Würdigung des Ernstes der Fälle den Eindruck gewonnen habe, daß die Justizbehörden auch heute noch vielfach zu akademisch aus der kühlen Umgebung eines geregelten Gerichtsverfahrens heraus urteilten und dabei für das Milieu, aus dem heraus die Taten geschehen seien, zu wenig Verständnis zeigten. Tatort und Tatzeit sowie die gerade in letzter Zeit wieder gesteigerte Tätigkeit der Staatsgegner und die dadurch bedingte gesteigerte Abwehrbereitschaft der SA seien aber entscheidend für eine richtige, dem Volksempfinden gerecht werdende Beurteilung. Er wäre dankbar, wenn den Fällen unter diesen Gesichtspunkten Beachtung geschenkt würde.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Sachen: 1. Becker - I P K M S 5/35 Berlin-, ursprünglich amnestiert, dann auf Beschwerde des Verletzten fortgesetzt, 7 Mon. Gefgs., 2. Lanze - 501 Pol b K 2634 des Schwurgerichts Berlin -.Jn beiden Fällen müßte nach Ansicht Dr.Goebbels' das Straffreiheitsgesetz angewendet werden. 3.) Prwall und Klukowski - I P Ms 35/35 Strafkammer Berlin -, Hauptverhandlung am 12.7.35. Zweifel, ob die Verdachtsmomente überhaupt die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigten. 4.) Bandke -70 Js 397/35 Staats-

H3445-0370

369

Staatsanwaltschaft Berlin -. Jn diesem Verfahren scheint der Antrag auf Haftentlassung begründet.

H3445-0371

H3445-0372

A 36

3351-PS
370

5. Juli 1935.

1. Herr Bohrmann vom Stab des Stellvertreters des Führers teilt in der Sache Schalhorn mit, daß der Stellvertreter des Führers wegen seines Krankheitsurlaubs persönlich mit Herrn Amann nicht habe Rücksprache nehmen können. Um die Angelegenheit nicht noch länger zu verzögern, habe er mit Herrn Amann gesprochen. Dieser habe betont, daß er über das auch ihm jetzt noch gänzlich unverständliche Urteil, gegen das Berufung eingelegt worden sei, in höchstem Maße empört gewesen sei. Er habe deswegen den Richter anrufen lassen, um mit ihm über die Angelegenheit zu sprechen. Als Präsident der Reichspressekammer sei er an dem Urteil zumal deswegen interessiert, weil hier unter Umständen ein unerträglicher Präzedenzfall geschaffen würde. Er habe beabsichtigt, dem Richter dies auseinanderzusetzen, der aber das Gespräch durch Auflegen des Hörrohrs beendet habe. Darüber sei seine Erregung zu verstehen. Reichsleiter Amann habe betont, daß es ihm ferngelegen habe, den Richter oder auch den Richterstand beleidigen zu wollen.

2. Der Reichstagspräsident gez. i.V. von Herrn Minister Lerrl teilt mit, daß er dem Antrag vom 11. Mai d.J. auf Aufhebung der Immunität des Abg. Fiehlusch nicht entsprechen könne.

3. GenStA.b.KG. überreicht Anschuldigungsschrift in dem Ehrengerichtsverfahren gegen den RA. Dr. Luetgebrune. Ihm wird zur Last gelegt, die ihm obliegenden Pflichten dadurch verletzt zu haben, daß er

a) als Verteidiger der Vorkämpfer der aus der Notlage des Bauerntums entstandenen Landvolkbewegung sich übermäßige Honorare gewähren ließ, der Öffentlichkeit gegenüber aber solche Honorare in Abrede stellte;
b) ehewidrige Beziehungen zu einer Frau unterhielt, die er als seine Sekretärin oder Nichte ausgab und als seine Gehilfin an den Verhandlungen im Gerichtssaal teilnehmen ließ;
c) infolge übermäßigen Aufwandes es trotz hoher Einnahmen in den Vorjahren im Jahre 1931 zu Klagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seitens der unterhaltsberechtigten Ehefrau und der Steuergläubiger

H3445-0373

kommen ließ;

d) trotz seiner Eigenschaft als Rechtsberater der Obersten SA-Führung die Rechtsberatung des von der nationalsozialistischen Bewegung angegriffenen Generaldirektors Krojanker gegenüber diesen Angriffen übernahm;

e) bei der Verteidigung des eines Devisenvergehens beschuldigten Generaldirektors v. Gontard zum Zwecke der Erwirkung der Haftentlassung unter Berufung auf das Ergebnis von ihm in seiner Stellung als Staatskommissar angeblich angestellter Ermittlungen gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft unzutreffende Erklärungen abgab.

4. GenStA. Breslau überreicht in der Strafsache gegen Brückner zwei Militärgerichtsurteile gegen den früheren Oberleutnant Cramer von Lauer. Durch das Berufungsurteil ist dieser auf Grund des § 175 StGB. zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Beziehungen zu Brückner haben im Jahre 1933 und 34 bestanden. Die Urteile enthalten Rechtsausführungen über eine ausdehnende Auslegung des § 175.

Der GenStA. überreicht weiter einen Erlaß des Geh. Staatspolizeiamts, der ihm von der Staatspolizeistelle Breslau übermittelt worden ist. In diesem Erlaß - gezeichnet Heisinger - ordnet der Leiter des Gestapa an, daß der gesamte Komplex Brückner dem zuständigen Gericht zur Strafverfolgung vorgelegt werde.

Der GenStA. machte sich am 8.7. im Ministerium zum Vortrag einfinden.

5. Oberpräsident Ostpreußen überreicht in der Sache Seraphim eine Äußerung des Treuhänders der Arbeit für die Provinz Ostpreußen über den vorsitzenden Amtsgerichtsrat Felbier, in der dem Richter zur Last gelegt wird, er habe in einem Fall den deutschen Gruß überhört, und er habe in einem anderen Fall den Treuhänder als Parteidienststelle statt als Reichsbehörde angesehen.

3751-PS
372

237 Der Oberpräsident bemerkt dazu, er sei überrascht, daß Richter noch den Mut besäßen, ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus derart öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Die Partei müsse fordern, daß in solchen Fällen gegen die Richter mit aller Schärfe vorgegangen werde.

6. Bayerische Politische Polizei - gez. Stepp - bittet erneut um Beantwortung ihrer Anfrage über das Strafverfahren Schreyer, da sich ohne genaue Unterlagen die Schutzhaft nicht mehr länger aufrechterhalten lasse.

7. GenStA. LG. Berlin berichtet, daß er in der Strafsache der Erschießung der Schutzhäftlinge Hoppe und Wirtz im Columbia-Haus gegen den SS-Unterscharführer Schmid und den SS-Oberscharführer Joest wegen vollendeten Totschlags Voruntersuchung beantragt habe. Gegen den SS-Unterschafführer Huber und den Lagerkommandanten Dr. Reiner habe er das Verfahren eingestellt.

H3445-0374

238

3751-PS
373

6. Juli 1935.

1. Staatssekretär Meißner übersendet Niederschlagungserlaß in der Strafsache gegen Andresen.

2. Innenminister übersendet Beschlüsse des AG. u. LG. in Güstrow/Meckl., durch die die Beschwerde gegen eine Verfügung des Standesbeamten in Güstrow zurückgewiesen wird, mit der er eine Eheschließung ablehnt, weil der eine Teil zwar nicht erbkrank, aber doch hochgradig psychopatisch war. In den Beschlüssen ist ausgeführt, daß diese Eheschließung aus rassehygienischen Gründen verhindert werden müsse.

3. Gestapa übersendet im Anschluß an einen früheren Bericht seine Ermittlungsvorgänge betr. den Überfall auf den SA-Truppführer Krüger in Görlitz. Krüger ist am 1. Juli v.J. in seiner Wohnung von mehreren Personen überfallen und durch drei Kopfschüsse schwer verletzt worden. Er bezichtigt SS-Leute der Tat.

H3445-0375

H3445-0376

239

8.Juli 1935.

1. Reichsstatthalter Lutschmann übersendet mit persön- V.S.
lichem Schreiben einen vertraulichen Bericht eines Leipziger Parteiangehörigen über den Reichsgerichtsrat F l o r, in dem in allgemeiner Form die Tätigkeit Flors für die Bekenntnisfront kritisiert wird, u.a. ihm vorgeworfen wird, daß er als Grund für die Nichtbeteiligung am Beamtennotopfer angegeben habe, daß er den für Spenden zur Verfügung stehenden Betrag seiner Einkünfte für die Bekenntnisfront verwende. Der Reichsstatthalter bemerkt dazu, Flor soll sich auch über ihn beleidigend ausgesprochen haben, was ihm aber nicht einwandfrei nachgewiesen werden könne. Er müsse es dem Herrn Minister überlassen, ob er die Tätigkeit Flors für die Bekenntnisfront als noch im Einklang stehend mit den Pflichten eines hohen Richters halten wolle.

2. LGPräs. überreicht mit Schreiben vom 5.7. ein V.F.
Schreiben des GehStPA. vom 30.5. betr. die Rechtsanwälte Pünder und Bedell. Der LGPräs. hatte sich an das GehStPA. gewandt, als er die Nachricht von der Schutzhaft erhielt, um prüfen zu können, ob Maßnahmen im Dienstaufsichtswege erforderlich seien. Von dem Prozeß, um den es sich handele, war ihm bis dahin nichts bekannt. Die Stellungnahme des GehStPA. gipfelt darin, daß erwiesen sei, daß die beiden Rechtsanwälte nicht allein in Ausübung ihres Berufs, sondern in erster Linie gewollt und bewußt aus politischen Motiven heraus gehandelt hätten. Ihr Verhalten sei somit vom staatspolitischen Standpunkt aus betrachtet auf das schärfste zu verurteilen.

3. Reichsstatthalter Sauckel nimmt in einem Schreiben an Herrn StS.Dr.Freisler gegen den LGPräs.Dr. Haultzsch in Eisenach Stellung. Er genieße in keiner Weise das Vertrauen der Partei, wofür eine Reihe von Vorfällen als Begründung angeführt werden. Insbes.

375

soll er bei einer Rede am 2. April ds.Js. ein dreifaches Sieg heil auf Kaiser und Reich an Führer und Reich ausgebracht haben. Er solle aus dem gleichen Anlaß einen Juristenball, an dem nur Akademiker teilnehmen dürften, beabsichtigt haben, u.a.m. Der Reichsstatthalter bittet, den LGPräs. in den Ruhestand zu versetzen. StS.Freisler hat Vortrag angeordnet.

4. OStA. Bonn berichtet in einem Ermittlungsverfahren gegen den SA-Oberführer und Reichstagsabgeordneten Odengall aus Bonn wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses durch exhibitionistische Handlungen.

5. Präsidialkanzlei übersendet zur Stellungnahme Schreiben von Herrn Bouhler, in dem er sich für die Begnadigung der wegen der Mißhandlungen in Hohnstein verurteilten 23 SA-Angehörigen einsetzt. Er meint, die von ihnen angewandten Vernehmungs- und Erziehungsmethoden müßten gebilligt werden, da sie nicht nur von den Polizeibeamten geduldet, sondern aktiv unterstützt worden seien. Die Notwendigkeit besonderer Züchtigungsmittel ergebe sich daraus, daß im April 1934 ein Schutzhäftling entflohen sei und in der Pflingstnacht ein weiterer Fluchtversuch entdeckt worden sei. Er schlägt im einzelnen bei 15 Angeklagten, darunter einem zu 3 Jahren 9 Monaten Verurteilten volle Begnadigung, bei weiteren 8 Teilbegnadigung vor. Zusammenfassend bemerkt er, daß die Verurteilten, wenn sie sich auch in den Mitteln vergriffen hätten, keinesfalls aus gemeiner oder niedriger Gesinnung gehandelt hätten, sondern nur aus heißer Liebe zu ihrem Führer und Vaterland.

6. Bischof Berning, Osnabrück, setzt sich erneut für die Begnadigung von Prälat Seffers ein, nachdem dieser 3 Monate der Strafe verbüßt hat.

7.

H3445-0377

7. KGPräs. berichtet in dem Privatklageverfahren der Pfarrer Jakobi und Niemöller gegen den Stadtbaumeister Goeben in Spremberg wegen verleumderischer Beleidigung. Das Gericht habe in der Hauptverhandlung vom 21.6. auf den Beweisantrag des Angeklagten beschlossen, "über das landesverräterische Treiben der Mitglieder der Bekenntnissynode und des Pfarrer-Notbundes" als Zeugen zu vernehmen:
a) Regierungsrat Dr. Mübus in Frankfurt (Oder), Staatspolizei,
b) Reichsminister Dr. Frick,
c) Reichsminister Dr. Goebbels,
d) Reichsleiter Alfred Rosenberg,
e) Oberpräsident Kube,
Das Ersuchen des Gerichts um Vernehmung der Zeugen ist vorläufig nicht ausgeführt worden. Die Anwälte haben gebeten, die Beweisaufnahme nicht im Monat Juli stattfinden zu lassen.

Der KGPräs. habe beanstandet, daß das Gericht es unterlassen hat, vor dem Ersuchen um Vernehmung die nach § 54 StPO. erforderlichen Aussagegenehmigung einzuholen und weiter, daß in der Anordnung der Beweisaufnahme bestimmte Tatsachen, über welche die Vernehmung stattfinden soll, nicht angeführt sind.

Da der Sachbearbeiter inzwischen gewechselt hat, wird er die Akten dem neuen Sachbearbeiter vorlegen lassen, damit sich dieser darüber schlüssig werden kann, ob er es bei der Beweisaufnahme belassen kann.

8. GenStA. Schnoering nimmt im Anschluß an einen Vortrag des Herrn Stv. Freisler in einem Vermerk vom 19.6. nochmals zur Frage der Versetzung des OStA. Wetzmüller Stellung. Er hält diese nach wie vor für unbedingt erforderlich, zumal im Hinblick auf die Klagen des Rechtsanwalts Dr. Sonntag, die u.a. auf Verletzung der Amtspflichten Wetzmüllers gestützt seien, die er,

der

H3445-0378

377

der Generalstaatsanwalt, für schlüssig und begründet ansehe. Sie bilden in der Juristenschaft Duisburgs das Tagesgespräch. Aus der Tatsache, daß StAnwRat. Winckler auf seine Bitte jetzt in Düsseldorf beschäftigt werde, während OStA. Wetzmüller noch nicht versetzt sei, würden bereits ungünstige Schlüsse gezogen. Es herrsche in Wuppertal unter der Richterschaft und Staatsanwaltschaft große Unsicherheit, die den Einfluß Schroers im Hinblick darauf doch für größer halte als man es angenommen habe.

Herr StS. Freisler hat Vortrag angeordnet.

9. OStA. Magdeburg berichtet in einem Bericht an die ZentralStA. (mir nachträglich zugeleitet) über eine Demonstration vor dem Hause eines Stahlhelmangehörigen namens Sonntag in Warsleben Kr. Neuhaldensleben am Sonnabend, dem 6.7., gegen 21 Uhr. Anlaß dazu waren Äußerungen, die Sonntag einige Tage vorher auf einem Landwehrfest getan haben soll, des Jnhalts: „Jch war und bin kaisertreu. Jn Deutschland regiert nicht Hitler, sondern da regieren ganz andere Kräfte .....". Sonntag bestreitet diese Äußerung. Er will lediglich erklärt haben, er sei kaisertreu gewesen und habe dann fortfahren wollen; aber er halte heute seinem Führer die Treue. Darauf hat am 6.7. der Beschuldigte Schütt, der Bereitschaftsleiter der PO. in 16 Ortschaften ist, auf einem Bereitschaftsabend der PO. in Warsleben zusammen mit dem Beschuldigten, Kreisausbildungsleiter Stüber, die versammelten 58 Amtswalter veranlaßt, sich an der Demonstration zu beteiligen. Es wurden außerdem noch 17 Angehörige der Hitler-Jugend, die als Landhelfer sich in der Nähe befanden, herangezogen. Schütt erklärte den Anwesenden, es sei die Aufgabe der Parteigenossen, sich für die Bereinigung der vorhandenen Mißstände einzusetzen, versicherte insbes. den Landhelfern, daß die Teilnehmer an der Demonstration sich keiner Strafe aussetzen würden und daß im Fall staatlichen Einschreitens die PO. sich für die Niederschlagung des Verfahrens einsetzen würde. Man zog dann vor das Haus, in dem Sonntag wohnt, durchsuchte es unter

H3445-0379

den üblichen Beschädigungen, bedrohte die Frau des Sonntag, der dann durch den hinzukommenden Gend.Wachtmeister in Schutzhaft genommen wurde. Schütt ist in Haft genommen worden. Die StA. hebt hervor, daß nach Angabe des Kreisleiters in Neuhaldensleben sich die Bevölkerung in einer beängstigenden Erregung befinde, weil fortwährend, vornehmlich durch Angehörige des Stahlhelms, die Partei und der Führer verächtlich gemacht würden.

Die Sache ist Herrn Staatssekretär Schlegelberger vorgetragen.

H3445-0380

3751-PS
379

9. Juli 1935.

1. Gauleiter Sauckel übersendet ein von 5 Juristen, darunter den früheren Minister Weber und den OStA. Sessemann in Weimar verfaßtes Gutachten, in dem dargelegt wird, daß die Verurteilung Kaisers in der Mehrzahl der Fälle auch rechtlich nicht haltbar sei, jedenfalls aber auf Grund des Amnestiegesetzes nicht hätte erfolgen dürfen. Der Gauleiter macht sich den Inhalt dieses Gutachtens zu eigen und bittet, sich an Hand der Ausführungen der Denkschrift ein wahres Urteil über den Fall Kaiser zu bilden. Kaiser, den er als Kreisleiter wieder an seinen Posten berufen werde, könne als Landrat noch nicht wieder eingesetzt werden, da er als Beamter noch nicht begnadigt sei. In einem weiteren Schreiben übermittelt er Äußerungen von Leumundszeugen über Kaiser sowie eine Äußerung des Oberbürgermeisters Meister und anderer Bürger aus Nordhausen, aus denen hervorgeht, daß sich die Verhältnisse dort wieder beruhigt haben.

Der Gauleiter erklärt zu den gegen Kaiser erhobenen Vorwürfen

1. Vorwurf der Spritschiebung:
   Kaiser habe lediglich eine Ordnungsstrafe im Unterwerfungsverfahren über 20 RM erhalten, weil er sich Sprit ohne die vorgeschriebene Wasserbeimengung schicken ließ, um Fracht zu sparen,
2. der Vorwurf des unberechtigten Tragens des goldenen Ehrenzeichens habe sich dadurch erledigt, daß der Reichsschatzmeister ihm am 12.4. ds.Js. gestattet habe, das Abzeichen zu tragen.

2. Gauleiter Hildebrand bestätigt das Schreiben in der Angelegenheit Zastrow. Es herrsche darüber in Mecklenburg allgemein Bestürzung. Die Intrigen und Behauptungen schlimmster Art über Zastrow würden nun-

H3445-0381

3751-PS
380

H3445-0382

nunmehr mit diesen weiter lasten, da Herr Staatssekretär Freisler nicht bereit sei, ihm die Verleumder namhaft zu machen. Was das Alter angeht, so sei ja auch Herr Rothenberger, der in der gleichen Jahresklasse stehe, zum OLGPräs. gemacht worden. Er könne die getroffene Entscheidung nicht ändern und werde pflichtgemäß die Autorität des neuen OLGPräs. verteidigen müssen, fühle sich aber verpflichtet, offen die Bestürzung über diese Entscheidung zur Kenntnis zu bringen. Er habe auch den Stellvertreter des Führers über die Angelegenheit in Kenntnis gesetzt.

IMT Nuremberg Archives

H – 3445 (B)

International Court of Justice

H3445-0384

3751-PS
381

10. Juli 1935.

1. Ministerpräsident übersendet Niederschrift über Ministerrat vom 27.Juni mit der Bitte, nunmehr beschleunigt das besprochene Gesetz über ein außerordentliches Recht von Reich und Ländern bei Mietverträgen über Grundstücke dem Reichskabinett zur Beschlußfassung im Umlaufswege vorzulegen.

Zu Punkt 1 in der Tagesordnung heißt es in der Niederschrift:

Nach ausführlicher Erörterung aller mit der Geheimen Staatspolizei zusammenhängenden Fragen stimmte der Ministerrat grundsätzlich dem von dem Inspekteur der Geheimen Staatspolizei während der Sitzung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Geheime Staatspolizei zu. Die Einzelheiten sollen noch zwischen dem Minister des Innern und dem Inspekteur der Geheimen Staatspolizei unmittelbar vereinbart werden. Es wurde festgestellt, daß bis auf weiteres das besondere, zur Bekämpfung des Staatsfeindes geschaffene Instrument der Geheimen Staatspolizei nicht entbehrt werden kann. Zur Erhaltung der Schlagkraft der Geheimen Staatspolizei muß eine straffe durchgehende Befehlsgewalt geschaffen werden, andererseits aber auch die unbedingt notwendige Verbindung mit den Dienststellen der allgemeinen Verwaltung (Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräten) gewahrt werden. Auf die mehrfach vorgebrachte Anregung, aus innen- und außenpolitischen Gründen eine klare Verfahrens- insbesondere Rechtsmittelregelung für Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei zu schaffen, bemerkte der Herr Minister des Innern, daß an einem entsprechenden Entwurf im Reichsministerium des Innern schon gearbeitet werde.

2. Oberpräsident Ostpreußen wendet sich gegen die Darstellung des Falles Seraphim in dem Doerner'schen Artikel in der Deutschen Justiz vom 21.Juni. Dieser enthalte objektive Unrichtigkeiten insofern, als erklärt werde, daß der Privatkläger seine arische Abstammung nachgewiesen habe, da weder aus den Protokollen noch aus den Urteilsgründen zu ersehen sei, daß das Gericht die Urkunden geprüft und die arische Abstammung als erwiesen angesehen habe, ferner insofern, als weder das Protokoll noch die Urteilsgründe erkennen lassen, daß der Privatkläger ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung eingereicht habe.

Der Oberpräsident verlangt, da die Feststellungen im Laufe eines schwebenden Verfahrens getroffen worden sind, daß eine Berichtigung erfolgt.

3.

3751-PS
382

3. OLGPräs. Darmstadt legt mit Bericht vom 8.Juli seinen Bericht vom 20.Juni in der Frage der Einholung politischer Auskünfte bei dem Gaupersonalamt vor, den er mit Rücksicht auf Erörterungen mit dem Leiter des Personalamts der Landesregierung zurückgehalten hat. Es handelt sich um die in dem Bericht des GenStA. Darmstadt vom 20.6. (vgl. Niederschrift von diesem Tage) erörterte Frage, inwieweit bei politischen Auskünften dem Wunsch des Reichsstatthalters entsprechend das Personalamt der Landesregierung eingeschaltet werden dürfe. Herr StS.Schlegelberger hat in Vertretung über jenen Bericht Vortrag angeordnet.

Der OLGPräs. hält ebenfalls eine Einmischung der Landesregierung in Personalangelegenheiten der Reichsjustizverwaltung für untragbar. Er führt weiter darüber Klage, daß das Personalamt der Landesregierung noch Akten über die Beamten seines Geschäftsbereichs führe und ihm diese in Fällen, in denen Fragen aus dem Berufsbeamtengesetz zu entscheiden seien, nicht oder nur zögernd überlasse.

4. Beauftragter für Wirtschaftsfragen Keppler teilt in der Angelegenheit Prof.Junkers mit, daß er persönlich an der angeschnittenen Frage nicht interessiert sei. Bei seinen Verhandlungen zur Regelung des wirtschaftlichen Komplexes Junkers habe er den Eindruck gewonnen, daß dieser in politischen Fragen ein Opfer seiner Umgebung gewesen sei.

H3445-0385

244

3751-PS
389

11. Juli 1935.

1. GenStA.Berlin überreicht in der Strafsache gegen Brinkmann und Gen. (kath.Orden) zwei weitere Anklagen mit dem Bemerken, daß er gemäß der erteilten Anweisung einstweilen davon abgesehen habe, die Anklage zwecks Terminsanberaumung dem Sondergericht, bezw. Schnellschöffengericht Berlin vorzulegen.

2. OLGPräs. Düsseldorf berichtet über Konflikt zwischen LGPräs. Dr.Rieck in Krefeld und der Fachschaft des Beamtenbundes bezw. der Kreisleitung, in dessen Verfolg der LGPräs. durch die einstweilige Verfügung vom 8.Juli aus der Partei ausgeschlossen worden ist. Der Konflikt ist entstanden wegen der Verteilung von Personalblättern an die höheren Beamten des Gerichts durch den Kreisfachschaftsleiter des Beamtenbundes, in denen Fragen über die Zugehörigkeit zur Partei und den Verbänden usw. gestellt wurden. Der Fachschaftsleiter hat dazu dem Landgerichtspräsidenten mitgeteilt, daß er Auftrag habe, über sämtliche Beamten zu berichten. Der LGPräs. hat ihn darauf ersucht, weitere Schritte in der Angelegenheit zu unterlassen, weil die Zuleitung der Personalblätter im Widerspruch mit dem Erlaß des RJM. vom 17.1.35 -DJ. S.131- zu stehen scheine, dessen Entscheidung abzuwarten sein werde. Gegen diese Anordnung des Präs. wandte sich nunmehr die Kreisleitung. Sie erblickt darin eine Beeinträchtigung der Arbeit der Partei, verlangt schließlich von dem Präsidenten persönlich die Ausfüllung des Fragebogens und hat, als dieser unter Hinweis auf die Berichterstattung an die vorgesetzte Dienststelle der Aufforderung nicht nachkam, den Ausschluß aus der Partei verfügt. Der OLGPräs. hatte zunächst nicht berichtet, da ohnehin eine umfassende Berichterstattung wegen Unstimmigkeiten zwischen Fachschaften und Behörden auch in anderen Teilen des Bezirks in Aussicht genommen war. Nachdem nunmehr der Konflikt in Krefeld eine

solche

H3445-0386

3751-B
384

H3445-0387

solche Zuspitzung erfahren hat, bittet er um Weisung, er tritt dabei der Auffassung des LGPräs. bei.

3. Jnnenmin. übersendet Ersuchen der Regierung von Oberbayern um Übermittlung der Strafakten des am 30.6. erschossenen Jngenieurs Ballerstedt (Listenfall), die sich hier im Ministerium befinden sollen. Anlaß ist eine Schadensersatzklage, die von den Erben gegen die für die Erschießung verantwortlichen Personen beim LG. München I eingereicht worden ist. Das Verfahren ist auf Grund des Ausgleichsgesetzes ausgesetzt worden.

4. OLGPräs. Karlsruhe gez. Reinle berichtet, daß die Gauleitung Baden, vertreten durch den Gaupersonalamtsleiter vor einiger Zeit die Personalbearbeiter sämtlicher höheren Reichs- und Landesverwaltungen zu einer Besprechung eingeladen habe, in der mitgeteilt wurde, daß auf Wunsch des Reichsstatthalters in den Grenzbezirken des Landes eine Bereinigung des Beamtentums von national unzuverlässigen Beamten herbeigeführt werden müsse. Jhm sei nunmehr ein vorläufiges Verzeichnis dieser Beamten mitgeteilt worden. Es handele sich um 11 Beamte des höheren, um 16 Beamte des mittleren Dienstes. Die Beanstandungen gegen diese Beamten beruhten auf folgendem: Jn der Mehrzahl Weigerung, die nationalsozialistische Presse zu abonnieren, häufiges Fehlen bei Parteiveranstaltungen, unfreundliches Verhalten bei Sammlungen, zum Teil offensichtliches Verharren in früherer politischer Gesinnung, sei es der SPD, des Zentrums oder auch reaktionärer Richtungen. Wie ihm mitgeteilt worden sei, hätten die sämtlichen übrigen Verwaltungen ohne jede Gegenfrage die gewünschten Umbesetzungen in die Wege geleitet. Er habe demgemäß zugesagt, die Versetzung der ihm gemeldeten mittleren Beamten, soweit dies technisch durchzuführen sei, in

Vm. Dem Bericht ist in einem scharfen Schreiben entgegengetreten worden dahingehend, daß nur im einzelnen aufzuklären sei, ob und welche begründeten Vorwürfe gegen die namhaft gemachten Beamten zu erheben seien und im übrigen von eigenen Maßnahmen abzusehen sei.

245

3751-PS
385

in der nächsten Zeit vorzunehmen. Wegen der Beamten der Bes.Gr.A 2 c und aufwärts werde die Aktion wohl nur mit Hilfe des . 5 BBG. durchzuführen sein. Er bitte insoweit um baldige Stellungnahme, da eine Verzögerung der Angelegenheit die ohnehin nicht sonderlich günstige Einschätzung der Justiz bei den maßgebenden Parteistellen weiter verschärfen würde.

H3445-0388

446

3751-PS
386

12. Juli 1935.

1. Reichsstatthalter Mutschmann bittet, bei der Neubesetzung der Stelle des GenStA. in Dresden in erster Linie den AGPräs. Beyer in Dresden, Pg. seit 1932 und Sturmführer der SA., in zweiter Linie den LGPräs. Nauck in Dresden zu berücksichtigen.

Zeichnun
vorbeha

2. Jnnenminister gibt Kenntnis von einer Mitteilung der Adjutantur des Führers, nach der der Führer entschieden hat, daß den Kindern des bekannten Serumerfinders von Behring auf Grund ihrer nichtarischen Abstammung keinerlei Nachteile erwachsen sollen. Unter den Kindern befindet sich ein im Jahre 1933 wegen der nichtarischen Abstammung aus dem Justizdienst ausgeschiedener Gerichtsassessor Kurt von Behring.

3. Herr Staatssekretär Dr.Schlegelberger hat einen Vermerk über seine gestrige Unterredung mit dem Nuntius in den Geschäftsgang gegeben, in der dieser sich nach dem Stande der Devisenprozesse erkundigt und in diesem Zusammenhang mitgeteilt hat, daß der Heilige Stuhl in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens Änderungen beabsichtige, die unliebsame Vorkommnisse ausschlössen. Er bat um Vorschläge in dieser Richtung und brachte weiter den Wunsch zum Ausdruck, daß die Prozesse im Jnteresse einer Beruhigung der Atmosphäre in der Presse nicht unnötig scharf ausgewertet werden möchten.

4.

H3445-0389

4. Ministerpräsident übersendet eine ihm von besonders vertrauenswürdiger Seite übermittelte Rechtfertigungsschrift eines Peter Stoll aus Wuppertal mit der Bitte um Stellungnahme, da er beabsichtige, die Angelegenheit dem Stellvertreter des Führers zuzuleiten. Jn der Eingabe Stolls macht Stoll, ein alter Parteigenosse, Mitteilungen über ein gegen ihn geführtes Strafverfahren wegen Beleidigung von Amtswaltern der Partei, insbes. des Kreisleiters Feick, des Vorsitzenden des Kreisgerichts Seeger u.a. Er ist in dem Verfahren zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden, obwohl er nach seinen Angaben seine Behauptungen im wesentlichen beweisen konnte. Das Gericht sei jedoch in dem Verfahren durch den Verteidiger, RA. Schroer, und durch das Auftreten der Nebenkläger unzulässig beeinflusst worden. Jnsbes. hätten die Nebenkläger, die alle in Uniform erschienen seien, auf die Laienrichter dahingehend eingewirkt, daß es sich bei seinem, Stolls Vorgehen nur um eine gemeine Zentrumshetze handele.

H3445-0390

247

3751-PS
388

13. Juli 1935.

1. GenStA. Jena überreicht Bewerbung des OStA.Schlegel in Gera um die inzwischen bereits besetzte Stelle des OStA. in Nürnberg. Zu der gutachtlichen Äußerung des GenStA. ist von den Vorgängen des Reichskommissariats und RArtMin. keine Rede.

2. Vizepräsident des OLG.Breslau Dr.Riedinger berichtet über das gegen ihn von dem Ehrengericht des BNSDJ., wegen der Beschuldigung, "Fürsprecher" des jüdischen Repetitors Dr.Schwenk gewesen zu sein, eingeleitete Ehrengerichtsverfahren. Das Verfahren ist veranlaßt durch die Angabe des Schwenk gegenüber der GenStA., daß der Vizepräsident ihn an Rechtskandidaten empfohlen habe. Das ist nach der Darstellung des Vizepräsidenten in dieser Form nicht zutreffend. Richtig ist lediglich, daß der Sohn des Vizepräsidenten als Rechtskandidat im Jahre 1933 noch bei Schwenk gehört hat. Er hat seinem Vater mitgeteilt, daß nach der Entscheidung einer autoritativen Stelle gegen den Besuch dieses Repetitors keine Bedenken mehr bestünden.

Der Vizepräsident erachte es für ungehörig, daß gegen ihn ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, ohne daß vorher mit dem Chefpräsidenten oder ihm Fühlung genommen worden ist.

3. OStA. Frankenthal berichtet in der Strafsache gegen Linn und Weber wegen Meineids, daß die Ermittlungen zur Überführung der Beschuldigten nicht ausreichten. Es stünden sich die beeidigten Aussagen der Beschuldigten und die des Zeugen Spaniol unversöhnlich gegenüber. Spaniols Aussage reiche zur Überführung nicht aus, da auch für ihn von dem Ausgang des Prozesses alles abhänge und seine Persönlichkeit nach dem Urteil maßgebender Männer wie des stellvertretenden Gauleiters Leyser und des Kommerzienrats Röchling nicht

H3445-0391

nicht über jeden Zweifel erhaben sei. Der OStA. verkennt dabei nicht, daß auch die Angeschuldigten höchst fragliche Persönlichkeiten sind.

Zu einem Einschreiten wegen versuchter Erpressung gegen Weber wegen der Drohungen, die er in einem Brief ausgesprochen hat, sieht er ebenfalls keinen Anlaß, da man ihm die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nicht nachweisen könne.

4. OStA. Frankfurt a.M. übersendet unter Bezugnahme auf den mündlichen Vortrag vom 26.6. die Entwürfe der Einstellungsbescheide in der Strafsache gegen Gebrüder Gutbrod.

H3445-0392

H3445-0393

3751-PS
390

15. Juli 1935.

1. GenStA. Schnöring berichtet im Anschluß an einen Vortrag bei Herrn Stä.Dr.Freisler von 19. März über die von ihm auf Veranlassung der Gauleitung Düsseldorf vorgenommenen Ermittlungen in der Sache "Oberlindober-Busch". Danach besteht der Verdacht, daß der Amtswalter Busch aus einem durch seine Initiative herbeigeführten Sterbegeldversicherungsvertrag zwischen der Allianz und der NS.CV. auffallend hohe Provisionen bezogen und sich dadurch strafbar gemacht hat. Diese weitreichenden und schwierigen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Es wird die Zuziehung von Sachverständigen erforderlich sein.

2. OStA. Torgau berichtet über die Ermittlungen in Reinsdorf. Danach war es zwar möglich, eine Reihe von Zeugen, die in der Halle 861 arbeiteten, zu ermitteln und durch ihre Vernehmungen die Vorgänge vom Erscheinen der Flamme auf dem einen Ölbottich in dieser Halle an zu klären. Dagegen ist die Entstehung der Flamme selbst bis jetzt noch nicht mit einiger Sicherheit aufgedeckt worden. Da Selbstentzündung zu verneinen ist, muß mehr als bisher als Entstehungsursache für die Flamme in Betracht gezogen werden, daß ein Fremdkörper in den Bottich gefallen oder hineingeworfen worden ist. Das könnte auch ein Gegenstand gewesen sein, der sich erst nach einiger Zeit im Bottich aufgelöst hat und dadurch die Explosion herbeigeführt hat.

Für den Akt eines Kommunisten haben die Ermittlungen auch jetzt noch keinen Anhalt erbracht. Piesteritz war allerdings, wie die umfänglichen Ermittlungen der Staatspolizei dartun, eine Hochburg der KPD.

An Toten wurden bisher 71, an Vermißten 11 festgestellt. Außerdem wurden Leichenteile gefunden, die schätzungsweise zu 16 Toten gehören.

3.

3. GenStA.Berlin legt ein Schreiben des Gaugerichts Groß-Berlin vor, in dem ihm auf seine Anfrage über die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme des I.Staatsanwalts Dr.Fischer in die Partei mitgeteilt wird, daß die Ablehnungsgründe nach den für die Parteigerichte feststehenden Richtlinien auch vertraulich Dritten gegenüber nicht angegeben werden dürften. Jn dem Schreiben heißt es weiter: Falls der I.Staatsanwalt Dr.Fischer ein politisches Dezernat bearbeitet, dürfte es zweckmäßig sein, ihm dieses abzunehmen.

Dr. Fischer vertritt zur Zeit den OStA. in Cottbus. Der GenStA. bittet über den Stellvertreter des Führers, an das Gaugericht wegen Überlassung der Akten heranzutreten und zu erwägen, ob nicht auf eine Änderung der Richtlinien für die Parteigerichte dahingehend gewirkt werden könnte, daß eine Mitteilung auch Behörden möglich ist, die als Dienststellen ein erhebliches Jnteresse an solchen Mitteilungen haben.

4. GenStA.Berlin berichtet über Privatklage eines Majors a.D. von Klausewitz vom Nat.Soz.Deutschen Frontkämpferbund gegen MinDir. Kunisch wegen eines Schreibens an die SA Gruppe Berlin-Brandenburg, in dem Herr Kunisch als Führer der SA-Brigade R.25 von Klausewitz behauptet hat, er habe durch Vortäuschung von Dienstunfähigkeit seinen Austritt aus der SA Reserve erreicht, während er jetzt verantwortungsvolle Ämter in hohen Stäben des NSDFB. ausfüllen könne.

5. GenStA.KG. Berlin überreicht Urteil des SchöffGerichts Berlin gegen den GenDirektor der Deutschen Kontinentalen Gas-Gesellschaft in Dessau H e c k, einen bekannten Wirtschaftsführer, wegen Vergehens gegen § 175. Das Gericht hat den Angeklagten, der mit seinem Chauffeur ein Verhältnis unterhielt, mit Rücksicht auf seine Stellung in der Öffentlichkeit zur Höchststrafe von 5 Jahren Gefängnis verurteilt.

6. OStA. Neuruppin berichtet über Strafsache gegen den Führer Pfarrer Heidingsfeld wegen Beleidigung des Landrats von Uslar im Zusammenhang mit dem Privatklageverfahren Dibelius-Falkenberg. Der Beschuldigte und Uslar hatten als

H3445-0394

1249 3751-PS 392

als Zeugen in diesem Verfahren abweichende Aussagen gemacht und der Beschuldigte darauf von Uslar zugerufen: „Diese Zurufe hätten Sie hören müssen, oder hatten Sie Oropax in den Ohren?"

7. Ministerpräsident bittet um Stellungnahme zu einer Äußerung des GenStA. Celle auf eine Anzeige einer Parteistelle gegen einen Tierarzt, der über ihn geäußert hatte: „Na, ist der Kerl auch so dick und vollgefressen wie der Göring? Dem Göring läuft ja der Sekt aus den Augen. Man sieht ihn ja auf den Bildern sonst nicht mehr wie bei Sekt." Der GenStA. hatte von einem strafrechtlichen Einschreiten abgesehen, weil der MinPräs. bereits in anderen Sachen zum Ausdruck gebracht habe, daß er auf die Verfolgung von Äußerungen über seinen persönlichen Aufwand bei sonst einwandfreier Persönlichkeit des Beschuldigten regelmäßig keinen Wert lege.

Davon ist dem MinPräs. nichts bekannt. Davon abgesehen, erscheint ihm im vorliegenden Fall weder die Persönlichkeit des Beschuldigten einwandfrei zu sein, noch kann er die Kritik über seinen vermeintlichen Aufwand anders als gehässig und beleidigend bezeichnen.

H3445-0395

H3445-0396

450 3751-PS 393

16. Juli 1935.

1. GenStA. Berlin berichtet in der Strafsache gegen Brinkmann und Gen. (kath.Orden), daß nach einem Bericht der Zollfahndungsstelle Aachen der dringende Verdacht bestehe, daß die Diözese Aachen im Zusammenhang mit der Abhaltung von Exerzitien in den ihr unterstehenden ausländischen Exerzitienhäusern Reichsmarkbeträge, nämlich das Entgelt für die Kosten des Aufenthalts der Teilnehmer an den Exerzitien, ohne Devisengenehmigung ins Ausland gebracht hat. Nach den bisherigen Ermittlungen handelt es sich um etwa 10 000 RM.

Der OStA. riet bei dieser Gelegenheit an, sämtliche OStA. zu beauftragen, Strafsachen gegen katholische Geistliche und Ordensangehörige wegen Devisenvergehens ihm zwecks Prüfung der Übernahme zu übersenden und beim Herrn Reichsfinanzminister eine entsprechende Anordnung für die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen anzuregen.

2. GehStAPol. gez. Heydrich, teilt mit, daß über den Rechtsanwalt Dr. Gulland aus Breslau im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zu seiner eigenen Sicherheit die Schutzhaft verhängt worden ist.

3. RNSDJ gez. Heuber übersendet Schreiben des RA.Dr. Knetsch in Berlin vom 14.5.35 an das GehStPA., aus dem hervorgeht, daß ihm am 7.Mai ds.Js. von der GehStPol. eröffnet worden ist, daß seine Tätigkeit in Prozessen gegen die Staatslotterie staatspolitisch unerwünscht sei und daß insbesondere keine neuen Rechtsstreitigkeiten gegen die Staatslotterie von ihm eingeleitet werden dürften. RA.Knetsch hat eine Reihe von Prozessen gegen die Staatslotterie geführt und auch sonst zu den Fragen der Reform der Staatslotterie auf Grund einer besonderen Sachkunde Stellung genommen. Sein Vorgehen war der Staatslotterie offenbar unerwünscht und es kam darauf zu der

An-

3751-75
394

H3445-0397

Anordnung auf die eingehende Darlegung seines Standpunkts. Zu dem Schreiben vom 14.Mai hat die Staatspolizei nicht geantwortet. Der NS-Juristenbund bittet, die Angelegenheit aufzuklären. Er führt aus, daß es sich, die Richtigkeit der Darlegung vorausgesetzt, um einen in keiner Weise zu billigenden Eingriff der StP. handeln würde.

4. OStA.Düsseldorf übersendet Zeitungsartikel der Rheinischen Landeszeitung vom 13.Juli "Einem Reaktionär ins Stammbuch", in dem über Kundgebungen einer Volksmenge gegenüber dem RegRat.Dr.Boes in Büttgen bei Neuß berichtet wird, die mit der Inschutzhaftnahme des Dr.Boes endeten. Der OStA. hat Dr.Boes inzwischen vernommen. Er führte den Angriff der Volksmenge darauf zurück, daß der Bürgermeister Haas die Bevölkerung falsch unterrichtet habe. Er habe sich nicht grundsätzlich geweigert, der NSV. beizutreten, sondern nur verlangt, daß zunächst beleidigende und bedrohende Äußerungen des Amtswalters A. in einem Artikel in der Volksparole über ihn zurückgenommen würden. Es war ihm u.a. vorgeworfen worden, daß er als wohlhabender Mann keine oder nur geringe Opfer für die NSV. erbracht hätte. Boes erhebt gegen den Bürgermeister weiter den Vorwurf, daß er das Überfallkommando erst nach dreistündiger Dauer der Kundgebung angefordert habe. Der Überfall selbst war ein ganz schwerer. Durch Steinwürfe sind Dr.Boes und seine Ehefrau verletzt worden. Frau Boes soll in lebensgefährlichem Zustand in einem Hospital Aufnahme gefunden haben. Auch SA. hat nach den Angaben von Dr.Boes sich an den Ausschreitungen beteiligt.

GehStAP. gen.Heydrich macht Mitteilung, daß in Husum 7 Angehörige des NSRB, darunter Rechtsanwalt und Notar Carstens, 2 mittlere Justizbeamte und ein Justizangestellter in Schutzhaft genommen worden seien, weil sie durch staatsfeindliche Hetzereien die nationalsozialistische Bevölkerung Husums her- V. Z.St.

3751-13
345

herausgefordert hätten. Es sei u.a. die Politik des Saarkommissars Bürckel angegriffen worden. Es sei davon die Rede gewesen, daß man, wenn man die Hakenkreuzfahne nicht grüße und Ähnliches mehr. Der OLGPräs. habe der Verhaftung der ihm unterstehenden Beamten und Angestellten zugestimmt. RA. Jarntens und zwei weitere bereits rückfällige Verhaftete seien wegen ihrer aufsässigen Haltung bei der Verhaftung nach Lothringen gebracht worden.

RVerkehrsmin. übersendet Eingabe eines [illegible] in der behauptet wird, daß vor mehreren Jahren im Zusammenhang mit Lieferungen an die Reichsbahn in Hamburg Bestechungen vorgekommen wären. Der Reichsverkehrsmin. weist besonders auf einige Stellen der Eingabe hin, in denen von dem OStA. Drescher die Rede ist. Ihm wird in der Eingabe zur Last gelegt, daß er die Untersuchung gegen die Beschuldigten unterdrückt habe, weil er als Schiedsrichter einem Schiedsgericht der betreffenden Firma angehört habe und in dieser Eigenschaft auch ungewöhnlich hohe Gebühren bezogen habe. Der Eingabe liegt Abschrift eines Schreibens Dresdners vom Jahre 1930 bei, aus dem sich ergibt, daß er in einem Schiedsgerichtsverfahren von Schmiergeldern erfahren hatte, aber sich nicht verpflichtet fühlte, aus dieser Kenntnis amtliche Folgerungen zu ziehen.

H3445-0398

212

3751-PS
396

17. Juli 1935.

1. GenStA.KG. überreicht die über 100 Seiten lange Anschuldigungsschrift gegen den OStA. Spieler. Einige Anschuldigungen, die auf den Aussagen des Zeugen Timmermann beruhten, sind durch die Ermittlungen widerlegt worden.

H3445-0399

2. Jnnenminister übersendet zur Stellungnahme ein Schreiben des Obersten SA-Führers, in dem vorgeschlagen wird, den Ausschluß aus der SA in das Strafregister einzutragen. Der Jnnenminister ist der Meinung, daß dies gesetzlich nicht zulässig sei.

3. Gestapa teilt mit, daß die am 21.Jan.d.J. verhängte Schutzhaft über den Rechtsanwalt Korsch in Berlin, der sich als Vertreter von Logen in staatsfeindlicher Weise geäußert hatte, aufgehoben worden ist. Das gegen Korsch anhängig gemachte Ehrengerichtsverfahren sei wegen des körperlich schwachen Zustandes des Angeklagten auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

4. Jnnenminister teilt mit, daß er unserer Auffassung, daß durch den § 15 Abs.4 des Wehrgesetzes kein neues Ehehindernis mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung geschaffen worden sei, zustimme. Jm Hinblick darauf steht er nach wie vor auf dem Standpunkt, daß möglichst bald ein solches Ehehindernis der Rassemischehe festgelegt werden müsse, wie dies in unserem Gesetzentwurf vorgesehen ist. Er hält es weiter nicht für angängig, daß in dem Zeitraum bis zur Einführung des Ehehindernisses die Standesbeamten bei Eheschließungen, die den rassekundlichen Grundsätzen des NS.-Staates aufs schärfste widersprechen, mitwirken. Er beabsichtige daher, alsbald nach der Sitzung vom 19.d.M. den Standesbeamten die Mitwirkung bei Eheschließungen zwischen Ariern und Nichtariern schon jetzt zu untersagen. Entwurf eines Runderlasses ist beigefügt. Der Jnnenminister begründet dabei seine Entscheidung ähnlich wie das Marburger Urteil.

5. GenStA. Zweibrücken überreicht einen Zeitungsbericht über eine Demonstration gegen den Direktor Dr. Klüber der Heil-

und

und Pflegeanstalt Klingenmünster bei Landau wegen der Entlassung einer Pflegerin, die von der Belegschaft als unsozial empfunden wurde. Nach dem Bericht der StA.Landau wurde der 61jährige Klüber nachts gegen 10 Uhr von Teilnehmern an der Demonstration aus dem Bett gezogen, an den Füßen aus dem Hause geschleift und dabei mißhandelt. Er ist sodann in Schutzhaft verbracht worden. Die Demonstration fand statt aus Anlaß eines Aufmarsches der SA, Arbeitsfront und der Hitler-Jugend zur Begrüßung des MinPräs. Siebert bei seiner Durchfahrt durch den Ort. Die StA. berichtet, daß sie bisher einen Teilnehmer an den Gewalttätigkeiten nicht habe ermitteln können. Aus ihrem Bericht ergibt sich jedoch, daß ein Zeuge, der als Mitglied der Arbeitsfront im Zuge war, der allerdings ehemaliges Mitglied der KPD. ist, die Führer des Zuges, Sturmführer Dahl u. Prop.Leiter Heßer, belastet hat. Heßer soll aufreizende Reden vor der Anstalt gehalten haben und Dahl bemerkt haben, wenn droben etwas sei, dürfe keiner feige sein. Die StA. bezeichnet Dahl als besonnenen und zuverlässigen Mann, der nicht einmal während der Revolution gegen jemand vorgegangen sei. Sie will die Erhebungen fortsetzen. Der GenStA. bemerkt, daß ihm mangels Darlegung der Gründe die Ergebnislosigkeit der bisherigen Ermittlungen nicht verständlich sei. Er habe durchgreifende Untersuchungen unter Zuhilfenahme der politischen Polizei angeordnet.

H3445-0400

H3445-0401

3751-PS
398

253

18. Juli 1935.

1. Ministerpräsident übersendet den heute in der Presse bekanntgemachten Erlaß über das Vorgehen gegen den politischen Katholizismus mit dem Bemerken, daß es denkbar wäre, wenn auch in unserem Geschäftsbereich entsprechend verfahren würde.

2. StS. Lammers teilt mit, daß der Führer von dem Schreiben betr. die Maßregelung von Fahrern eines Lastkraftwagens durch Reichsminister Darré Kenntnis genommen habe. Im Auftrage des Führers und Reichskanzlers bittet er, ihn über die Bearbeitung und Erledigung der Angelegenheit auf dem laufenden zu halten.

3. Ausw.Amt übersendet Verbalnote der tschechischen Gesandtschaft, in der mitgeteilt wird, daß der tschechische Staatsangehörige Pribyl, der am 15.4.d.J. vom Hanseatischen Sondergericht zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, nach dem Ergebnis von Vernehmungen des Generalkonsulats in Hamburg furchtbaren unmenschlichen Mißhandlungen ausgesetzt war. Pribyl wurde verhaftet, weil er Mitglied der kommunistischen Einheitsfront in Hamburg war. Er will sich aber aktiv in ihr nicht betätigt haben und aus der Organisation schon im Februar 1933 ausgetreten sein. Er wurde im Gefängnis in Fuhlsbüttel in Haft gehalten. Einen der SA-Männer, die ihn mißhandelt haben, nennt er mit Namen. Die tschechische Gesandtschaft erhebt einmal Protest gegen die Reichsverweisung, da ein Beweis für eine Beteiligung an hochverräterischen Handlungen nicht erbracht sei. Es heißt dann weiter, die Gesandtschaft legt besonderen Nachdruck auf ihren Protest, der sich dagegen richtet, daß Pribyl volle 13 Monate in Haft gehalten und in dieser grauenvollen Mißhandlungen und Quälereien ausgesetzt war. Der Fall Pribyl erinnert an eine große Zahl ähnlicher Fälle, wegen deren die Gesandtschaft im Jahre 1933 vorstellig geworden ist. Während diese Fälle seitens der Reichsbehörden aus der revolutionären Erregung erklärt wurden, gehört der Fall Pribyl in eine Zeit normaler Zustände, sodaß die Gesandtschaft zu ihrer traurigen Überraschung feststellen muß, daß sich Fälle, wie sie im Jahre 1933 vorkamen, auch später

H3445-0402

ter wiederholen konnten. Sie faßt diesen späteren Fall um so ernster auf und muß auf Bestrafung der Schuldigen drängen, auch sich Schadensersatzansprüche wegen der gesundheitlichen Schädigung vorbehalten.

Das Schreiben ist auch dem Innenministerium und dem Verbindungsstab der NSDAP. übermittelt worden.

4. GenStA. Stuttgart berichtet über die Ermittlungen gegen den OStA. Dr. Schliz in Heilbronn. Der Nachweis eines Verbrechens nach §§ 336 oder 346 StGB. sei jedenfalls nach der inneren Tatseite nicht zu erbringen. Das Verhalten, das der OStA. in einer Reihe von Fällen zugunsten von Angehörigen der Partei eingeschlagen habe, mache aber jedenfalls sein Verbleiben in seiner bisherigen Stellung unmöglich. Der GenStA. stellt es hiesigem Ermessen anheim, ob eine Weiterverwendung im richterlichen Dienst möglich ist.

Er fügt hinzu, daß der Reichsstatthalter in Württemberg ihn unter Berufung auf § 2 des Reichsstatthaltergesetzes um Übersendung der Akten ersucht habe. Der GenStA. hat dies abgelehnt, davon ausgehend, daß nach § 2 dieses Gesetzes wohl ein Anspruch auf Auskunft, nicht aber auch auf Aktenaushändigung besteht, durch die das Verfahren verzögert werden könnte. Er bittet jedoch um Weisung für zukünftige Fälle dieser Art.

5. Gestapa übersendet eine vom Oberpräsidenten Kube zugeleitete Meldung des Blockleiters, GerAss. Liebenow, in Guben an die Ortsgruppe Guben-Mitte, in der Liebenow mitteilt, daß die Frau des Landgerichtsrats Vahrenkamp seiner Frau gegenüber unter Hinweis auf die neu beschaffte Stahlhelmuniform ihres Mannes geäußert habe: „Diese Uniform wird eines Tages wieder benötigt werden, wenn das Braunhemd längst verschwunden ist. Wir sollten uns nicht wundern, wenn bald wieder der Stahlhelm die Führung übernimmt."

6. OStA. München I berichtet, daß in einem Strafverfahren gegen den SS-Oberscharführer Dietl wegen fahrlässiger Tötung bei Verkehrsunfall die Akten von der bayerischen politischen Polizei vom 26.4. - 5.7. d.J. zurückbehalten

worden seien mit dem Bemerken, daß sie zur Durchführung eines SS-Disziplinarverfahrens benötigt worden seien. Der OStA. ist in einem Schreiben an die bayerische politische Polizei dieser Verzögerung unter Hinweis auf die Gefahr einer Beeinträchtigung der strafgerichtlichen Untersuchung entgegengetreten.

7. GenStA. Kiel berichtet, daß mehrere Strafverfahren wegen übler Nachrede über den Regierungspräsidenten, SA-Gruppenführer Böhmker, gemäß § 153 Abs.2 eingestellt worden seien.

H3445-0403

H3445-0404

A 55

19. Juli 1935.

401

1. StS. Meißner übersendet Schreiben von Herrn Minister Wagner und Herrn Bouhler, die sich für die Begnadigung des SS-Oberscharführers Stoppelkamp einsetzen, mit dem Bemerken, daß der Führer die bedingte Begnadigung wünsche, weil St. seine Straftat unter dem Einfluß seines Vorgesetzten, des früheren Polizeipräsidenten, Schneidhuber, begangen habe. St. ist durch Urteil des AG. München vom 14.3.d.J. wegen Gebrauchmachens einer falschen öffentlichen Urkunde und Vergehens gegen das Kraftfahrzeuggesetz zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Er hat Kraftwagenkennzeichen, die er auf Veranlassung von Schneidhuber gefälscht hatte, im Nov.1934 an seinen Personenkraftwagen angebracht.

2. OStA. Heidelberg berichtet über die Frage des strafrechtlichen Einschreitens gegen die Angehörigen des Corps Saxo-Borussia wegen der Vorfälle, die zur Suspension des Corps geführt haben. Er überreicht das Urteil des akademischen Disziplinargerichts, das den Sachverhalt im wesentlichen entsprechend der Pressemeldungen wiedergibt. Der Tatbestand des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe ist nach Auffassung der StA. nicht gegeben. Grober Unfug könne wegen des Verhaltens während der Führerrede nicht als vorliegend erachtet werden, da die Studenten, nachdem sie von dem Wirt darauf aufmerksam gemacht worden waren, daß der Führer noch spreche, sich die Rede bis zum Schluß in Ruhe angehört hätten. Es käme allenfalls eine Strafverfolgung wegen Beleidigung des Führers durch den Ausdruck „Pfoten" bei der Unterhaltung über das Spargelessen in Betracht. Wer die Äußerung getan habe, habe er aber nicht einwandfrei feststellen können. Er warte in dieser Hinsicht Weisung ab.

3. GenStA. Stuttgart überreicht Bericht der StA. in Ulm über Landfriedensbruch am 1.Mai d.J. in Laupheim. An diesem Tage ist es nach dem Gottesdienst zu einem Zusammenstoß zwischen Kirchenbesuchern und österr. SA

aus

H3445-0405

aus dem Hilfswerklager Burgrieden gekommen, bei dem es den Gendarmeriebeamten erst nach längerer Zeit gelang, Ruhe zu stiften. Der Vorfall hat erhebliches Aufsehen erregt. Die Anzeige der Gendarmerie gelangte an die württembergische politische Polizei, die es nicht für nötig hielt, die StA. davon in Kenntnis zu setzen, sodaß sie erst zufällig aus anderem Anlaß von dem Vorgang erfuhr. Die StA. bemerkt dazu in ihrem Bericht, daß die Außenhauptstelle Ulm des württ.politischen Landespolizeiamts, wie ihr aus anderen Sachen bekannt sei, auf dem Standpunkt stehe, daß sie nicht verpflichtet sei, der StA. zu berichten. Der GenStA. ist deswegen an den württ.Innenminister herangetreten.

4. OStA. Düsseldorf überreicht zwei Zeitungsausschnitte, in denen von einer Zusammenrottung vor dem Hause des AGR. Vogels in Ratingen berichtet wird, der sich geweigert haben soll, der NSV. beizutreten. Vogels ist in Schutzhaft genommen worden.

5. KGPräsident legt Akten des LG. Landsberg/W. in Sachen der Firma Schlicht gegen den Vorsitzenden des Milchversorgungsverbandes Südliche Grenzmark Tücking vor, in denen der Antragsteller im Wege der einstweiligen Verfügung beantragt hat, dem Antragsgegner zu verbieten, über einen ihm ausgehändigten Blankowechsel des Antragstellers zu verfügen. Der Wechsel ist nach der Darstellung des Antragstellers auf Grund eines in Meseritz abgeschlossenen Vertrages ausgehändigt worden, zu dessen Abschluß er sich nur durch Erpressung und Bedrohung von seiten des Landrats von Meseritz Märker und des Kreisbauernführers, SS-Sturmbannführer Belbe, hat verleiten lassen. Den Verhandlungen lag zugrunde ein Vertrag zwischen den Parteien, nach dem der Antragsteller auf Abruf Käse von der Molkerei bezog. Wegen Schlechtlieferung der Beklagten war Streit entstanden, in den der Landrat u.a. mit der Drohung eingriff, daß er den Antragsteller in Meseritz festhalten würde, wenn er nicht Zahlung leiste. Der Landrat soll außerdem den Antragsteller schwer beleidigt haben. Der Antrag auf Erlaß der einstw.Verfügung ist zurückgewiesen worden, weil die Glaubhaftmachung nicht ~~mgrx~~ genügend sei. Zeichnungsvorbehalt.

256

3751-PS
403

6. OLG.Präs. Kiel berichtet über die Verhängung der Schutzhaft über Angehörige der Justizverwaltung des AG. in Husum. Vergl. Schreiben des GenStPA. vom 14 4 Nr. 5 . Anlaß zu dem Vorgehen war die Anzeige von 2 SA-Angehörigen, die am 6.ds.Mts. gesehen hatten, wie sich mehrere Stahlhelmangehörige mit ihren Frauen im Hause des Justizangestellten Baumgarten abends zusammenfanden und von außen deren Gespräch belauschten. Dabei sollen staatsfeindliche Äußerungen gefallen sein, die die beiden SA-Angehörigen zum Teil aber nur unvollkommen wiedergaben.

Der Leiter der Kieler Dienststelle der Staatspol. erklärte darauf dem Chefpräsidenten am 8., daß die örtlichen Stellen für die Sicherheit der Teilnehmer an der Zusammenkunft nicht mehr einstehen könnten. Der OLGPräs. habe sich darauf im Interesse der Beamten und Angestellten wie auch des ungestörten Dienstbetriebes des AG. mit der Schutzhaft einverstanden erklärt. Der Justizinspektor Franzen und der Justizangestellte Baumgarten sind am 16.ds.Mts. aus der Schutzhaft entlassen worden, sie werden einstweilen bei anderen Behörden beschäftigt.

Der Leiter der Staatspol. ist der Ansicht, daß gegen Stahmer, Franzen und Baumgarten in strafrechtlicher Hinsicht wohl kaum eingeschritten werden könne.

Die Schutzhaft gegen den Rechtsanwalt und Notar Carstens ist durch die Berliner Zentrale der GenStaPA. bis auf weiteres vor~~[illegible]~~ Eingang worden. Carstens bestreitet in einer Eingabe an den OLGPräs. die den Versammelten zur Last gelegten Äußerungen.

7. GenStA.Karlsruhe berichtet aus Anlaß der Anregung des Gaupersonalamts über die Versetzung politisch unzuverlässiger Beamter vgl. Bericht des OLGPräs. vom 14 4 Nr. 4 . Der GenStA. glaubte ursprünglich die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen zu können, hält sich nun aber für verpflichtet zu berichten, nachdem der OLGPräs. seinen Bericht über die ihm unterstellten Beamten in Aussicht gestellt hat. Er geht davon aus, daß die Prüfung auf Grund des

Be-

H3445-0406

H3445-0407

Berufsbeamtengesetzes im Jahre 1934 abgeschlossen worden ist und daß deshalb eine Versetzung eines Beamten nur noch in Frage kommen kann, wenn dieser sich neuerdings durch ganz besondere Leistungen oder Äußerungen als unzuverlässig erwiesen hat. Das sei bei den vom Gauparteigericht gerügten Aktionen seines Geschäftsbereichs, von einer Ausnahme abgesehen, nicht der Fall.

8. Die Rechtsanwälte Sander und Vorberg in Elberfeld berichten über Vorgänge, die mit der Strafsache gegen Peter Stolz zusammenhängen, für die sich der Minpräs. mit Eingang vom 12.7. Nr. 4 interessiert hat. Im Auftrag Stolz haben die Rechtsanwälte gegen den Adjutanten des dreigeteilten Reichs Anzeige wegen fahrlässigen Falscheides, begangen durch seine Aussage im Prozeß, erstattet. Der Adjutant hatte in einem Punkte eine Aussage gemacht, die gegen Rechtsanwalt Schroer, der Vertreter der Nebenkläger, für unrichtig erklärt. Trotzdem hatte der Adjutant sie nicht eingeschränkt. Nachdem diese Anzeige erstattet war, berief der Kreisleiter am 1.7. eine Amtswalterversammlung, in der er Ausführungen machte, die in der Wuppertaler Zeitung unter dem Titel "Den Dunkelmännern ins Stammbuch" wiedergegeben worden sind. Es heißt darin: Daß irgend jemand die Unverschämtheit besitze, einen politischen Hoheitsträger in seinem Kreise anzuzeigen und daß ein anderer diese Anzeige gegen Bezahlung vertrete, sei eine Gemeinheit. Entweder der Rechtsanwalt Vorberg schließe sich durch diese Handlung dieser Gemeinheit an, dann stelle er sich in Reih und Glied mit den Gegnern der Bewegung oder er habe die Vertretung übernommen, um Geld zu verdienen, dann verdiene er aus der anständigen Organisation der Rechtsanwälte entfernt zu werden. Er hat, wie in der Zeitung nicht gesagt wird, nach den Angaben der Anwälte weiter gesagt, daß es für Vorberg besser wäre, entweder Selbstmord zu begehen oder sich einen Paß für das Ausland zu besorgen. In der Nacht vom Samstag auf

257

3751-PS
405

auf Sonntag wurde darauf in der gesamten Stadt und auch bis Remscheid ein Flugblatt durch Anschlag in 1000 von Exemplaren verbreitet, indem es heißt, "Achtung, für Dunkelmänner übelster Art empfiehlt sich Dr. Vosberg". In der Nacht von Montag zur Dienstag wurden die gesamten Fenster des Büros, Firmenschild usw. dick mit Teer beschmiert. Außerdem wurde der Rechtsanwalt anonym angerufen und mit Worten, Du verdammter Verbrecher, warte nur, wir werden Dich schon kriegen usw., angesprochen. Photographien sind beigefügt. Die Rechtsanwälte bitten, diesen Angriffen auf die Rechtspflege entgegenzutreten.

H3445-0408

H3445-0409

1158

3751-PS
406

25. Juli 1935.

1. RegPräs. Hildesheim äußert sich unter Bezugnahme auf die Besprechung mit den Herrn Ministern im Anschluß über das Strafverfahren gegen Hildebrandt wegen Beleidigung und falscher Anschuldigung. Er erhebt aus Anlaß dieses Verfahrens gegenüber der OStA. und den Gerichten allgemein den Vorwurf mangelnden Ehrenschutzes von Persönlichkeiten der Partei und des Staates. In dem Verfahren hätten der OStA. und der GenStA. ein Einschreiten abgelehnt, wegen falscher Anschuldigung geschah es, weil die Eingabe an den Reichsminister Kerrl, in der Vorwürfe gegen den RegPräs. erhoben wurden, an Herrn Kerrl nur als Parteigenossen, nicht als Amtsstelle gerichtet gewesen sei, wegen Beleidigung, weil dem Beschuldigten der Schutz des § 193 StGB. nicht versagt werden könne.

V.b.
...min.
n.R.

2. OStA.Dresden berichtet über Hochverratsverfahren gegen den Kaplan Kenter aus Dresden. Der Beschuldigte, der Geistlicher bei der kath.Kirche ist, ist mit 2 Anhängern der früheren SPD., die für ihre illegale Arbeit auch katholische Kreise gewinnen wollten, in Verbindung getreten und hat von ihnen illegale Druckschriften erhalten, die er zum Teil auch weiterverbreitet hat.

3. GenStA. Dresden überreicht Bericht und Vorgänge der StA.Dresden in einem Verfahren gegen Generalleutnant a.D. Boltze, der als Leiter eines Lehrgangs für Stabsoffiziere bei der Landespolizei bei einem Kasinoabend am 3.8.34 staatsfeindliche Äußerungen getan haben soll. Die Staatsanwaltschaft hat im wesentlichen nur die Ordonnanzen vernommen und sieht danach die Äußerungen als erwiesen an: Goebbels, der Klumpfuß, müsse beseitigt werden. Früher bei den Spartanern habe man solche nicht aufgezogen, sondern von einem Felsen herunterge-

3751
407

gestoßen. Goelbels, Darré und Ley seien nur Großsprecher. Der Beschuldigte bestreitet von Beseitigung gesprochen zu haben. Von den Officieren ist bisher nur einer vernommen worden, der diese Äußerung nicht bekundet hat. Die Sta. legt die Akten wegen Stellung von Strafanträgen durch die Beleidigten persönlich vor.

Der Oberbürgermeister hat wissen lassen, daß er auf die Weiterverwendung des Beschuldigten als Ausbildungsleiters der Landespolizei wert lege.

H3445-0410

3751-PS
408

H3445-0411

259

22. J u l i 1935.

1. OStA. Landsberg berichtet über Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Sachbeschädigung und Bedrohung, begangen in der Nacht zum 17.Juli in Arnswalde durch Einwerfen von Fensterscheiben in der Synagoge, bei zwei jüdischen Einwohnern und im Gebäude der Reichsbank von der Wohnung des Reichsbankrats Schnuchel. Die Ermittlungen nach den Tätern, die fortgesetzt würden, waren bisher ohne Erfolg. Die Tat steht offenbar im Zusammenhang mit Vorgängen bei der Reichsbank; Anfang Juli wurde nämlich an den Stürmer-Zeitungskästen in Arnswalde, die die Aufschrift tragen „Wer beim Juden kauft, ist ein Volksverräter", ein Plakat „Folgende Beamten des dritten Reiches kaufen jetzt noch bei Juden," darunter 3 Namen, an 1.Stelle der des Reichsbankrats Schnuchel, dann der eines Studienrats und eines Oberpostschaffners, angebracht. Schnuchel hat darauf ein Disz.Verfahren gegen sich beantragt. Nach der Bekundung Schnuchels hat der Reichsbankpräsident den Bürgermeister telegraphisch aufgefordert, die Aushänge zu entfernen und durch öffentlichen Aushang in gleicher Form zu erklären, daß der Vorwurf der Volksverräterschaft für Schnuchel unbegründet sei, andernfalls die Reichsbanknebenstelle am 15.7. geschlossen werde. Die Plakate wurden darauf entfernt und in einem Stürmerkasten ein Schriftstück aufgehängt des Jnhalts „Es ist nicht wahr, daß ich Herrn RBRat Schnuchel als Volksverräter bezeichnet habe. Jch müßte gegen jeden, der diese Behauptung verbreitet, gerichtlich vorgehen. gez. Winkler, Ortsgruppenleiter der NSDAP." Dieser Zettel wurde in der Nacht darauf von unbefugter Hand durch Zerschlagen der Scheibe entfernt. Die Reichsbanknebenstelle ist, da den Forderungen des Reichsbankpräsidenten nicht entsprochen wurde, am 15. geschlossen worden. Jn der Nacht zum 16. kam es dann zu dem Überfall, der mit faustgroßen Steinen ausgeführt wurde.

2. Der stellv.Chef der Gestapo weist in einem persönlichen Schreiben an den Herrn Minister, gez. Heydrich auf ein Strafverfahren gegen den Nationalgroßmeister der

H3445-0412

großen nationalen Mutterloge „Zu den drei Weltkugeln" in Berlin, Dr. Bordes, und Ehefrau hin, das auf Veranlassung der Gestapo eingeleitet worden ist, weil die Beschuldigten in einer Eingabe an die Privatkanzlei des Führers unter dem Titel „Die unglücklichen Opfer der Schreckensherrschaft der Gestapa" in einer an Greuelmärchen grenzenden Weise Nachrichten über eine geradezu unmenschliche Behandlung von Schutzhaftgefangenen weitergetragen hatten. Wie das Gestapa nunmehr aus einer vertraulichen Mitteilung, für deren Richtigkeit allerdings keine Verantwortung übernommen werden könne, erfahren habe, sollen von beteiligter Seite bei Aufrechterhaltung des Haftbefehls Regreßansprüche gegen den Fiskus in Aussicht gestellt worden sein. Der GenStA. beabsichtige daher, nunmehr den Haftbefehl aufheben zu lassen und das Strafverfahren einzustellen.

Zur Bekämpfung der Freimaurerei halte das Gestapa es für dringend erwünscht, daß das Verfahren auf alle Fälle durchgeführt werde, weil es eine Gelegenheit biete, vor der Öffentlichkeit die immer wieder betonte nationale Einstellung der altpreußischen Logen zu widerlegen. Nach seiner Auffassung seien die Voraussetzungen des § 1 des Heimtückegesetzes erfüllt. Wenn die StA. in dieser Hinsicht formelle Bedenken tragen sollte, so dürfte ihr durch die Strafrechtsnovelle die Möglichkeit gegeben sein, ein Verfahren durchzuführen, welches dem gesunden Volksempfinden entspricht.

3. GenStA. Königsberg gibt eine Übersicht über den Stand der Strafsachen gegen von Hippel. Es sind danach von insgesamt 7 Verfahren noch 6 anhängig. Der GenStA. überreicht weiter Zeitungsausschnitt über die Verhandlung vom 22.6., in der die Frage der jüdischen Abstammung des Angeklagten erörtert worden ist. Nach den von der StA. angestellten Ermittlungen sieht der GenStA. den Nachweis als geführt, daß sowohl der Angeklagte als auch der Prof. von Hippel, Göttingen, von mütterlicher Seite jüdischer Abstammung sind (Familie Magnus).

4. GenStA. Breslau berichtet unter Bezugnahme auf die Rücksprache im Ministerium am 8.d.M. über das Strafver-

3751-PS
410

260

fahren gegen Brückner. Er beabsichtigt unter Zugrundelegung der neuen Rechtsauffassung zu § 175 in einer Reihe von Fällen Anklage zu erheben und Haftbefehl gegen Brückner, Hausmann und Wiendieck zu erlassen. Die Ermittlungen haben ergeben, daß Brückner auch noch mit zahlreichen anderen Personen, überwiegend Mitglieder des Jungwandervogels, Beziehungen unterhalten hat.

5. GenStA. LG. Berlin berichtet über Strafsache gegen den früheren Stabshauptabteilungsleiter im Stabsamt des Reichsbauernführers Dr. Hans Erich Winter wegen Betruges gegenüber dem RErnMinisterium und Reichsnährstand, begangen durch Liquidation von ihm nicht zustehenden Tagegeldern für Dienstreisen, Auslagen für Kraftwagenfahrten und sonstige Auslagen. Winter war Verbindungsmann zwischen dem Reichsnährstand und dem Reichsernährungsministerium mit einem Bruttomonatsgehalt von 1460 M und einer Kraftwagenentschädigung von 200 RM. Die betrügerischen Handlungen hat er vor allen Dingen im Zusammenhang mit seinen zahlreichen Auslandsreisen vorgenommen. Die StA. hat die Vorgänge in der Sache vom Gestapa erhalten, das den Beschuldigten in Schutzhaft genommen hat. Der RErnMin. hält es für notwendig, daß über das Strafverfahren keinerlei Nachricht an die Öffentlichkeit gelangt, da das Bekanntwerden der Verfehlungen mit Rücksicht auf die Rolle Dr.Winters im Ausland zu schweren politischen Störungen führen könne.

6. GenStA.KG. berichtet über Ermittlungsverfahren gegen den Bürgermeister Müller in Neu-Wedell u.Gen. wegen Amtsverbrechen, insbes. Körperverletzung, Nötigung usw. Der Bericht erfolgt auf Ersuchen der Zentralstaatsanwaltschaft, die durch zwei Eingaben des RA. Reinecke in Stargard in Pommern vom 18. u. 19.6.d.J. erfahren hat, daß in einer Reihe von Verfahren gegen Neuwedeller Bürger wegen Beleidigung des Müller Vorgänge zur Erörterung kommen, die den Verdacht der vorgenannten Strafbaren Handlung gegen Müller ergeben. Müller wird insbes. in Strafanzeigen des Bürgermeisters i.R. Arnemann in Neuwedell beschuldigt, im Jahre 1933 in mehreren Fällen die Mißhandlung von Schutzhäftlingen veranlaßt zu haben, Zahlungen erpreßt zu haben und in neuerer Zeit einen

H3445-0413

Landwirt Fenske zweimal mit dem Tode des Erschießens bedroht zu haben, weil er in einem Verfahren gegen Müller wegen schwerer Kuppelei bekundet hat, daß er im Jahre 1932 mit der Ehefrau Müller wiederholt mit Wissen Müllers geschlechtlich verkehrt habe. Der GenStA. berichtet, daß eines der Strafverfahren wegen Beleidigung bis zur Entscheidung des Verfahrens gegen Müller ausgesetzt worden ist. Ein anderes ist wegen Rücknahme des Strafantrags eingestellt worden. Ein weiteres hat mit dem Freispruch des Angeklagten geendet, da er den Wahrheitsbeweis erbracht hatte. In einem Falle ist einer der Beleidiger ~~noch nicht~~ verurteilt worden; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der OStA. in Landsberg hat das Ermittlungsverfahren auf die Anzeige Arnemanns noch nicht durchgeführt, weil er dafür einen besonderen Sachbearbeiter benötigt, der für drei Wochen in Neuwedell Ermittlungen anstellen müßte. Der GenStA. ist der Ansicht, daß, wenn auch einige der Müller zur Last gelegten Fälle voraussichtlich unter die Amnestie fielen, es ihm doch erforderlich erscheine, den Sachverhalt so weit wie möglich aufzuklären. Schon jetzt sei festzustellen, daß die Persönlichkeit Müllers zu erheblichen Bedenken Anlaß gebe, sodaß ihm die Straftaten zuzutrauen sein dürften. Die bisher erfolgten Einstellungen bedürften in jedem Falle der Nachprüfung. In der Anzeige Arnemanns wird insbes. auch der Polizeiwachtmeister Kaldenbach als Helfershelfer Müllers bezichtigt.

H3445-0414

3751-PS
412

261

24. Juli 1935.

1. Die Vorl.Leitung der deutschen evangel. Kirche, gez. Marahrens, übersendet Abschrift eines längeren Schreibens an den Innenminister, in dem die Bekenntnisfront ihre Bedenken gegen das Gesetz über das Beschlußverfahren in Angelegenheiten der evangel.Kirche zum Ausdruck bringt. Sie ist der Auffassung, daß die in dem Gesetz vorgesehene Einwirkung auf kirchliche Angelegenheiten das Verhältnis zwischen Kirche und Staat und das kirchliche Leben auf das schwerste schädigen könne. Die Beschlußstelle, an die in einem zu diesem Zweck überhaupt erst angestrengten bürgerlichen Rechtsstreit jede beliebige kirchliche Maßnahme zur Entscheidung herangebracht werden könne, würde bei der nun einmal bestehenden kirchlichen Lage in Deutschland mit allgemein verbindlicher Wirkung Fragen entscheiden können, die nach den Grundsätzen der kirchlichen Selbstverwaltung und Eigenständigkeit des kirchlichen Rechts nur im Raum der Kirche entschieden werden dürften, weil sie das Leben der Kirche in ihrem tiefsten Kern treffen und oft auch Lehre und Bekenntnis unmittelbar berühren würden. Ein solches Verfahren würde nicht bloß eine untragbare Beeinträchtigung der kirchlichen Selbstverwaltung bedeuten, sondern den tatsächlichen Übergang zum Staatskirchentum. Die Bekenntnisfront weist dabei darauf hin, daß gerade diejenigen Kreise, die bisher in den Rechtsstreitigkeiten ausnahmslos unterlegen wären, das Erscheinen des Gesetzes begrüßen offenbar in der Annahme, daß das Verfahren vor der Beschlußstelle die Lage zu ihren Gunsten beeinflussen könne. Um die bei der Durchführung des Gesetzes zu befürchtenden Schäden zu mindern, schlägt sie vor, in einer Durchführungsverordnung gewisse einschränkende Bestimmungen über die Besetzung der Beschlußstelle und die Wirksamkeit ihrer Entscheidungen zu erlassen.

2. OLGPräs. Karlsruhe, gez. Reinle, äußert sich auf den Erlaß vom 15. d.M. in der Frage der Versetzung von Beamten aus den Grenzbezirken (vgl. Bericht vom 11.7. Nr. 4). Es wird zunächst betont, daß der neue Bericht mit dem Chefpräsidenten, der in Urlaub sei, erör-

H3445-0415

tert und von ihm gebilligt worden sei. Der Bericht versucht sodann, die besonderen Schwierigkeiten, die für den Vertreter der Justizverwaltung bei den Verhandlungen mit den Parteistellen auftraten, darzutun. Im Gegensatz zu den Vertretern der anderen Verwaltungen sei er es gewesen, der von vornherein Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen geäußert und insbesondere auch nähere Unterlagen über die Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben worden seien, verlangt habe. Er müsse aber selbst zugeben, daß es in allen Fällen nicht möglich sei, konkretes Material über die politische Zuverlässigkeit bei früheren Zentrumsangehörigen oder Angehörigen liberaler Kreise zu erlangen, obwohl diese mangelnde Zuverlässigkeit für ihn nach seinem allgemeinen Eindruck von der Persönlichkeit und der Gesinnung des Beamten feststehe. Er könne es verstehen, wenn die Partei bei der herrschenden Hochspannung Sitze des Widerstands bereinigen wolle, wo sie es praktisch durchzusetzen vermöge, nämlich auf dem Gebiet der Beamtenverteilung. Er könne es auch verstehen, wenn sie beispielsweise in Freiburg einen Wechsel in der Besetzung der beiden Dienstvorstände wünsche; denn er könne beiden nicht das Zeugnis ausstellen, daß sie wirklich des vollen guten Willens seien, die örtliche Parteileitung so zu unterstützen, wie diese es erwarten könne. Bei der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes sei im Bereich der Badischen Justizverwaltung mit besonderer Zurückhaltung verfahren worden. Er könne es verstehen, daß die Partei das Ergebnis dieser Zurückhaltung nicht mehr billige. Die entscheidende Auseinandersetzung mit den dem Staat widerstrebenden Mächten sei nach dem Erlaß des Preuß. MinPräs. in vollem Gange. Angesichts dieser Tatsache sei es vom Parteistandpunkt aus verständlich, daß man in einer der Hochburgen dieses Kampfes in Baden und Freiburg an der Spitze des LG. keinen Mann sehen wolle, der bis zum Umschwung eingeschriebenes Mitglied der Zentrumspartei gewesen sei, zumal wenn er ohnehin schon seit längerer Zeit mit dem Kreisleiter und Oberbürgermeister in mehr als gespannten Beziehungen stehe.

Er sei sich durchaus der Schwierigkeiten und Bedenken gegen die Anträge der Partei bewußt, könne sich aber andererseits nicht vorstellen, daß die Justizverwaltung sich

H3445-0416

H3445-0417

sich als einzige von der Aktion ausschließen würde, die von den übrigen Ländern und Reichsverwaltungen durchgeführt werde.

Er habe sich mit der Gauleitung wegen Überlassung der Unterlagen in Verbindung gesetzt und auch schriftlich den Antrag gestellt, ihm die Genehmigung zur persönlichen Nachprüfung dieser Unterlagen an Ort und Stelle zu erteilen. Er werde nach Eingang der Unterlagen nochmals über die einzelnen Beamten berichten.

Wenn diese Unterlagen für ein Einschreiten nicht für ausreichend erachtet werden sollten, so werde sich ja die Partei damit abfinden müssen; die dadurch hervorgerufene Mißstimmung werde sich aber bestimmt auf die Beziehungen zur Justizverwaltung - das sei in diesem Falle in erster Linie der OLGPräs. - nachteilig auswirken. Er glaube, deswegen anregen zu sollen, ob nicht das Ministerium in diesem Fall unmittelbar bei dem Reichsstatthalter und Gauleiter von Baden seine Bedenken geltend machen wolle.

3. OLGPräs. Düsseldorf berichtet über die Demonstration gegen den AGR. Vogels in Ratingen (vgl. Bericht der StA. Düsseldorf v. Nr.). Danach ist der 60jährige Vogels nach beleidigenden Sprechchorzurufen und gewaltsamem Eindringen in seine Wohnung überfallen und unter erheblichen Mißhandlungen die Treppe hinunter auf die Straße genötigt und dort weiter angegriffen worden. Nur durch das Nahen des Überfallkommandos entging er weiterem Spießrutenlaufen. Die in der Aussage gegenüber der StA. erwähnten Steinwürfe und Verletzungen der Ehefrau werden in dem Bericht des Chefpräsidenten nicht wiedergegeben. Vogels ist wegen seiner Verletzungen vorläufig auf 4 Wochen beurlaubt worden.

Der OLGPräs. überreicht die unzutreffenden und entstellenden Berichte der parteiamtlichen Volksparole und ihres Beiblatts Düsseldorfer Stadtanzeiger, in denen der klare Landfriedensbruch in keiner Weise getadelt und nur der Richter beleidigend angegriffen wird mit der Behauptung, daß er 800 oder gar 1000 M Gehalt hätte und daß er sich dauernd seiner Pflicht zu spenden bei Sammlungen usw. entzogen hätte. Vogels hat dazu glaub-

haft vorgebracht, daß er außer regelmäßigen Beiträgen zur Charitas ständig drei Verwandt unterstützt. Dem Leiter der Justizpressestelle, einem alten Parteimitglied, war es leider bisher weder möglich, zu erreichen, daß die Zeitung in ähnlichen Fällen vorher mit der Justizpressestelle Fühlung nimmt, noch die freiwillige Berichtigung zu erzielen.

Ebenso wie Vogels hat auch der andere Richter in Ratingen, AGR. Disse, den Beitritt zur NSV. mit Rücksicht auf seine Leistungen an die Charitas abgelehnt. Der LGPräs.u.d.OLGPräs. waren gerade im Begriff, auf die beiden Richter dahin einzuwirken, daß sie ihren Standpunkt änderten.

Bei den Verhandlungen mit Vogels hat der Amtsleiter beim Amt für Beamte der Kreisleitung Düsseldorf S c h ü l e r, ein mittlerer Beamter der Reichsfinanzverwaltung, einen besonders scharfen, dem Richtertum im allgemeinen feindseligen Standpunkt eingenommen. Nach vertraulichen Mitteilungen des hiesigen Gauleiters an den GenStA. soll zwar nicht Schüller, aber ein Ortsgruppenleiter von Flingern Urheber der Demonstration sein.

Der OLGPräs. berichtet in diesem Zusammenhang, daß die Kontrolle der sozialen Leistungen der Richter besonders scharf sei. So sei es zu einem einstweiligen Ausschluß des Senatspräsidenten Brandt in Düsseldorf gekommen, weil er zu geringe Beiträge zur NSV. geleistet habe. Dieser Ausschluß sei allerdings rückgängig gemacht worden.

Sonst!

41 OLGPräs. Düsseldorf berichtet über den Überfall auf Justizbeamte in München-Gladbach am 19.d.M. An diesem Tage sind der LGDir.Vogels (nicht verwandt mit dem Richter in Ratingen) und ein Justizinspektor Heck, die sich ebenfalls mit Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft bei der Charitas geweigert hatten, der NSV. beizutreten, in ihren Wohnungen überfallen, Heck auch geschlagen und beide vorübergehend in Schutzhaft genommen worden, während ein weiterer Justizinspektor K a m e s auf der Straße angehalten und belästigt, aber von dem zufällig vorübergehenden Polizeipräsidenten befreit worden ist. Bei dieser Aktion sind zwar keine erheblichen Mißhandlungen in Ratingen vorgekommen. Sie ist aber insofern besonders ernst, weil sie nach den vorläufigen Erhebungen unter Führung

H3445-0418

3751-PS
416

163

von Justizbeamten, des Fachschaftsleiters Justiz-Oberinspektor Kamps und des Justizinspektors Gerhards im LGGebäude beschlossen worden ist und von dort aus mit einer Demonstration vor dem LGGebäude ihren Ausgang genommen hat.

Dabei hatte Vogels auf Grund einer neueren Aufforderung seinen Beitritt zur NSV., beginnend mit dem 1.10., zugesagt. Bei den beiden Justizinspektoren hatte es sich nach dem Eindruck des OLGPräs. auch nicht um eine endgültige Weigerung gehandelt.

Der Chefpräs. u. der GenStA. haben sich am 22. nach München-Gladbach begeben, dort die Ermittlungen selbst geführt und der versammelten Beamten- und Angestelltenschaft ernste Vorhaltungen gemacht. Der OLG. Präs. hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß er zwar das Verhalten der angegriffenen Beamten gegenüber der NSV. nicht billigen könne. Das könne aber die vorgefallenen Gewalttaten nicht entschuldigen. Er habe auf die scharfen Strafbestimmungen des § 125 StGB. hingewiesen und ausgeführt, wenn er auch gern für eine glimpfliche Behandlung derjenigen Beteiligten, die nur verführte Mitläufer gewesen seien, eintreten wolle, so hätten, wenn weitere Gewalttätigkeiten vorkommen sollten, alle Mittäter sicher die schärfste Behandlung zu gewärtigen. Dies hielt der OLGPräs. namentlich deshalb für erforderlich, weil ihm mitgeteilt worden war, nach den Überfällen sei zwischen den Beteiligten darüber beraten worden, was gegen die Beamten veranlaßt werden sollte, die nicht mitgemacht hätten.

Der Justizinspektor Gerhards hat, zu einer Äußerung über seine Beteiligung aufgefordert, ebenso wie Kames gegenüber dem GenStA. erklärt, er müsse auf Anordnung der zuständigen Parteistelle eine solche Erklärung verweigern, weil es sich um eine politische Angelegenheit handele. Nach Ansicht des OLGPräs. muß wenigstens hinsichtlich der Hauptbeteiligten die Verhängung der Amtssuspension ins Auge gefaßt werden. Er beabsichtigt vorerst, den hauptbeteiligten Gerhards sofort zu beurlauben. Der LGPräs. ist aus dem Urlaub telegraphisch zurückgerufen worden. Bei der StA. sind die erforderlichen Ermittlungen eingeleitet.

5.

H3445-0419

3751-PS
417

5. OLG.Präs. Hamm überreicht auszugsweise Abschrift aus einer Meldung der Siegerländer Nationalzeitung unter der Überschrift „Arbeitsdienst setzt Halbmast aus Protest. 8 Jahre Zuchthaus." Als Ausdruck des Protestes im Urteil des Sasse-Prozesses hat der Führer der Gruppe 209 angeordnet, die Flaggen der Abteilungen der Gruppe gehen auf Halbmast. Die Abteilungsfahnen tragen den Trauerflor. Es heißt weiter, das Urteil entspricht nicht unserem Rechtsempfinden. Strafmildernde Gründe erkennen wir nicht an, wenn das Blut eines für unsere Idee gefallenen Kameraden gerächt werden muß. Keinerlei Verständnis können wir jedoch aufbringen, daß mit keinem einzigen Wort in der Begründung des Urteils und auch im Strafmaß zum Ausdruck kommt, daß es sich hier nicht um eine übliche „besoffene Affaire" handelte, sondern um eine Tat mit deutlich sichtbaren politischen Hintergründen und Begleitumständen.

H3445-0420

H3445-0421

264

3751-PS
418

26. Juli 1935.

1.
V.

OStA. Heilbronn stellt in dem Strafverfahren gegen den Verlagsleiter Richard Drauz, Kreisleiter der NSDAP und MdR. und Gen. wegen Untreue, gefährlicher Körperverletzung, Amtsanmaßung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruchs u.a. den Antrag, die erforderliche Genehmigung zur Strafverfolgung des Abg.Drauz herbeizuführen. Bei den strafbaren Handlungen handelt es sich um 5 Personen, von denen 2 zeitlich vor der Amnestie vom August 1934 liegen. Es ist aber nach Auffassung der Staatsanwaltschaft auch in diesen Fällen mit einer Strafe von mehr als 6 Monaten zu rechnen, ~~von denen 2 unter~~ Untreue ~~fallen~~. Die letzten strafbaren Handlungen sind im Mai d.Js. begangen.

Die StA. begründet aus Anlaß dieser Vorlage ausführlich, warum eine Sühne für die strafbaren Handlungen des Kreisleiters und seiner Mittäter zur Wiederherstellung des bei der Bevölkerung des LGBezirks und der weiteren Umgebung stark erschütterten Vertrauens in die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Strafrechtspflege unerläßlich sei. Der nationalsozialistische Umbruch im Frühjahr 1933 habe sich im Jndustriegebiet Heilbronn weit schärfer vollzogen als in dem übrigen Teil des Landes und dies sei begründet gewesen in der Persönlichkeit der führenden Männer der Bewegung. Die StA. geht näher darauf ein. Sie erwähnt die Strafverfahren gegen Angehörige der SA, insbesondere den Standartenführer Klein wegen Gewalttätigkeiten und Mißhandlungen aus dem Jahre 1933, die niedergeschlagen wurden, kommt dann auf die Haltung des Beschuldigten Drauz zu sprechen, der wie die anderen führenden Persönlichkeiten der Partei stets den Standpunkt vertreten habe, daß in den Fällen, in denen es sich um führende Parteigenossen handelte, die Strafverfolgung aus Rücksicht auf den Schaden, der durch sie für das Ansehen der Partei entstehen würde, unterbleiben oder so geführt werden müsse, daß nichts oder nicht viel herauskomme. Drauz habe sich aus besonders gewalttätigen Leuten ein sog. Rollkommando gebildet, das zur Durchführung von Aktionen

gegen

3951-PS

H3445-0422

gegen mißliebige Personen Verwendung fand und um die Partei nicht zu belasten, ausschließlich aus Personen bestand, die zuvor wegen parteischädigenden Verhaltens aus der Partei ausgeschlossen worden waren. Jnfolge dieser Einstellung von Drauz sei es wiederholt zu Zusammenstößen zwischen SA und Parteiangehörigen und der Polizei und den Organen der Rechtpflege gekommen.
Jn neuerer Zeit habe besonders Aufsehen erregt ein Presseartikel gegen die Justiz im Heilbronner Tageblatt vom 13. April ds.Js. unter der Überschrift:"Gefahr auf Richterstühlen", der sich offensichtlich auf ein Strafverfahren gegen den ehemaligen Kreisinspekteur der Deutschen Arbeitsfront und Landrats Ruoff wegen Notzucht bezogen habe. Jm Zusammenhang damit habe Drauz versucht, beim Jnnenministerium die Jnschutzhaftnahme und Entfernung des PolDir.Wilhelm, eines um die Bekämpfung des Marxismus hochverdienten und pflichtgetreuen Beamten, zu erreichen.

Die StA. hat, um die Untersuchung nicht länger zu verzögern, gegen die Beschuldigten mit Ausnahme von Drauz Voruntersuchung beantragt.

Der GenStA. tritt der Auffassung der StA. bei. Er bemerkt, daß nach seiner Auffassung die Verhältnisse in Heilbronn weitgehend auf das Verhalten von Drauz zurückzuführen sind. Auch die Vorkommnisse, die zur Beanstandung der Amtsführung des OStA. Dr.Schlietz geführt hätten, ließen sich zum großen Teil auf die Einwirkung des Beschuldigten Drauz auf den OStA. zurückführen.

2. Staatssekretär Meißner teilt auf den Bericht vom 4.Juli wegen der Mißhandlung von Häftlingen im Konzentrationslager Lichtenburg mit, daß der Führer der Auffassung sei, daß sämtliche Strafverfahren wegen der Vorfälle in Lichtenburg niederzuschlagen seien mit Ausnahme des Strafverfahrens gegen den Führer des Konzentrationslagers SS-Sturmbannführer Ehrsberger, bezüglich dessen auch der Reichsführer SS der Durchführung zustimme.
Vermerk: Jm Bericht war außerdem die Durchführung des Strafverfahrens gegen 4 Unterführer vorgeschlagen.

3)

H3445-0423

165

3751-PS
420

3. StA.München II berichtet auftragsgemäß über Ermittlungen aus Anlaß eines Artikels im Pariser Tageblatt vom 26.5. "In Dachau zu Tode gemartet". Danach ist die Meldung, daß der jüdische Referendar Max Kohn ermordet sei, unzutreffend. Nach den Vorgängen des AG.Dachau hat Kohn, der seit dem 27.4.33 in Schutzhaft war, sich am 21.5. mit seinem Leibriemen erhängt. Wegen der übrigen Nachrichten des Artikels über Greuel im Lager Dachau hat sich die StA. an die bayerische politische Polizei gewandt. Diese hat unter dem 15.7. gez.Stepp, folgendermaßen geantwortet: Eine sachliche Stellungnahme zu Greuellügen jüdischer Emigrantenzeitungen sei der bayerischen politischen Polizei aus Gründen der Selbstachtung nicht möglich. Man bitte von dem Ersuchen abzusehen. Es werde nicht verstanden, daß Berichte des Pariser Tageblatts, das von dem Volksverräter Georg Bernhard herausgegeben wird ist, Emigrantenhetzblatt und vom Ausland kaum ernst genommen werde, im nationalsozialistischen Staat zum Gegenstand ernsthafter Erörterungen unter Staatsbehörden gemacht werden.

4. GenStA. Düsseldorf berichtet über das Verfahren wegen Landfriedensbruchs zum Nachteil des AGR.Vogels. Er habe sich, da der Vorfall mit dem Vorgehen gegen RegRatBoes große Ähnlichkeit aufweise und die Gefahr weiterer derartiger Ausschreitungen bestehe, sofort mit dem Gauleiter Florian wegen der Zeitungsnachrichten über diese Vorfälle in Verbindung gesetzt. Er habe seine Auffassung dahin dargelegt, daß eine derartige Presseberichtserstattung zur Nachahmung der Vorgänge anreizen könne und daß derartige Demonstrationen, auch wenn ihre Urheber vom besten Willen beseelt und bestrebt seien, die Veranstaltung im gesetzlichen Rahmen zu halten, allzu oft und gegen den Willen der Urheber zu Ausschreitungen führten, und er die Empfindung gehabt habe, bei dem Gauleiter nicht das volle Verständnis für seine Auffassung zu finden, habe er sich mit dem OberprÄs.Staatsrat Terboven in Verbindung gesetzt. Der ObPr. sei seiner Auffassung im wesentlichen beigetreten. Am Tage darauf habe eine von dem Ober-

3751-PS
421

H3445-0424

Oberpräs. in das Düsseldorfer Landeshaus einberufene Besprechung sämtlicher RegPräs., PolPräs., Gauleiter und sonstiger höherer Hoheitsträger der Bewegung, insgesamt etwa 100 Personen, stattgefunden, an der er auf Einladung des Oberpräs. ebenfalls teilgenommen habe. Der Oberpräs. habe mit allem Nachdruck auf die Gefahren derartiger Demonstrationen für die jetzige Zeit hingewiesen. Seine Auffassung habe nahezu einmütige Zustimmung gefunden. Er habe aus der Besprechung die Überzeugung gewonnen, daß weitere Ausschreitungen dieser Art sich aller Voraussicht nach in seinem Bezirk nicht wiederholen würden.

5. - OStA.Beuthen berichtet über Ermittlungsverfahren wegen Nötigung und Körperverletzung zum Nachteil der Charlotte Teichgräber aus Beuthen, die mit einem Juden Posener verlobt ist. Die Teichgräber wurde aus dem Friseurgeschäft, wo sie tätig ist, herausgeholt. Es wurden ihre Haare mit Teer beschmiert, auch einige abgeschnitten und ihr ein Schild umgehangen, auf dem sie als Rasseschänderin bezeichnet war, bis sie in Schutzhaft genommen wurde.

6. LGPräs. Limburg teilt mit, daß er dem LGRat Dannhausen seine ernste Mißbilligung ausgedrückt habe, weil er, wie aus einer Mitteilung der Ortsgruppe Limburg der NSDAP hervorgehe, seinen Fleischeinkauf in dem jüdischen Geschäft Litzinger mache und weiter, weil er nicht Mitglied der NSV. sei und zu den Sammlungen nur geringe Beiträge liefere, dagegen Erholungsreisen ins Ausland mache.

7. OStA.Breslau berichtet auftragsgemäß zu der Nachricht der NS-Tageszeitung vom 14.7. über die Verhaftung von 6 Juden und 6 arischen Frauen wegen rasseschänderischer Beziehungen, daß im Zusammenhang mit den in dem Bericht erwähnten Anprangerungen Verfahren irgendwelcher Art nicht anhängig geworden seien.

Er legt weiter die in dem Zeitungsartikel anerkennend er-

erwähnte Gerichtsentscheidung des AG.Breslau vor, in der der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung einer arischen Frau gegen den Standartenführer Möslinger und den Oberscharführer Lierke als Leiter der Anprangerungsaktion der SA-Brigade Breslau zurückgewiesen wurde, weil das Gericht als erwiesen ansah, daß die Antragstellerin als Frau eines Ariers in nähere Beziehungen zu einem Juden getreten war. Nach Auffassung des Gerichts fällt unter Rassenschande auch jeder ~~friedliche~~ Verkehr, soweit er über den Rahmen der rein geschäftlich Notwendigen hinausgeht, wie auch der Kerrlsche Strafgesetzentwurf das Tanzen zwischen Ariern und Nichtariern als Rasseschande bezeichnet habe.

~~GENSTAA HAMBURG~~

8. GenStA. Hamburg berichtet über Entlassung des Ass.Skok aus dem Beschäftigungsdienst bei der Staatsanwaltschaft Hamburg. Skok war Vertreter der StA. in einer Strafsache gegen den Obersturmführer Jansen und Gen. wegen eines Zusammenstoßes zwischen einigen SA-Leuten und einer Zivilperson am letzten Sylvesterabend. Die Verhandlung über ~~den~~ nach Auffassung der Vorstandsbeamten des OLG. und des AG. ~~innerh~~ verhältnismäßig geringfügige Vorgänge hat drei Tage gedauert und zu einem verurteilenden Ergebnis von 45 Seiten geführt, in dem das Verhalten der SA-Angehörigen unter Hinweis auf den Erlaß des Führers nach der Röhmrevolte besonders scharf gegeißelt wurde. Assessor Skok, der der Partei, aber nicht der SA angehört, hat darauf im Juni d.Js. bei seinem Urlaub in Berchtesgaden um eine Unterredung beim Führer nachgesucht, die auch zunächst zugesichert wurde, aber nachher unterblieb. Er hat darauf dem Vertreter von Herrn Brückner Dr.Haase das Urteil mit einer Visitenkarte RA.Dr.Skok überreicht.(Skok war früher RA.). Dr.Haase hat dazu folgendes bemerkt: Der Überbringer meint, daß die Übergriffe der SA in Hamburg gegenüber dem Publikum überhand nehmen. Die SA. würde geschädigt in ihrem Ansehen. Es müsse etwas gegen die SA. geschehen.
Der GenStA. hat hiervon durch die SA-Gruppe Hamburg erfahren, die glaubte, daß der Ass. auf seine Weisung ge-

H3445-0425

H3445-0426

gehandelt hätte. Wegen des unmöglichen Verhaltens des Ass. und der Gefahr einer Verschlechterung der Beziehungen zwischen Partei und Justiz in Hamburg, die sein Verhalten mit sich gebracht hat, hat der GenStA. seine Entlassung aus dem BeschÄftigungsverhÄltnis für erforderlich gehalten. Er berichtet über den Vorfall, weil er es für möglich halte, daß der Herr Minister darauf angesprochen werden könnte.

Aus einer ErklÄrung des Ass.geht hervor, daß sich die Beschuldigten in der Verhandlung anscheinend ungehörig verhalten haben und daß auch der Vertreter der SA-Gruppe sich von einer unzulÄssigen Beeinflussung des Gerichts nicht zurückgehalten hat. Er hat in der Verhandlung den Richter nach seiner SA-Zugehörigkeit gefragt.

9. Reichsmin.der Finanzen nimmt zum Haushalt des Ministeriums Stellung. Er macht sich die Auffassung seines Sachbearbeiters in der letzten Besprechung zu eigen, daß der Voranschlag einen Personalbestand vorsehe, der nicht nur den Dauerbedarf weit übersteige, sondern auch ernstliche Zweifel aufkommen lasse, ob er durch die augenblicklichen Überleitungs- und Gesetzgebungsarbeiten begründet werden könne. Besonders bedenklich erscheine ihm die aus dem Pr.Haushaltsentwurf für 1935 genommene starke Vermehrung der GerAss. Er bitte, jedenfalls aus dem Ergebnis der Verhandlung nicht zu schließen, daß die gegenwärtige Belastung des Ministeriums mit Arbeitskräften von ihm als gerechtfertigt anerkannt werde.

10. RA. Salow in Schivelbein macht davon Mitteilung, daß gegen ihn wegen der Übernahme der Vertretung in einem Zivilprozeßverfahren ein Parteiausschlußverfahren eingeleitet worden sei. Jn dem Verfahren hatte er namens der Kläger lediglich geltend gemacht, daß eine auf Grund eines Defektenbeschlusses des Kreisausschusses in Belgard eingetragene Sicherungshypothek unwirksam sei, weil das Grundstück zur Zeit der Eintragung Erbhof gewesen sei. Der

Klage

Klage ist stattgegeben worden. Auf Veranlassung des Landtags stellt sich die Kreisleitung auf den Standpunkt, daß der ~~Anwalt~~ Anwalt in diesem Falle die Vertretung nicht hätte übernehmen dürfen, weil der Vertretene vorbestraft gewesen sei und dadurch eine "moralisch berechtigte Forderung" der Gemeinde beseitigt worden sei. Der Anwalt fühlt sich durch diese Haltung der örtlichen Stellen in seiner Berufsausübung als Organ der Rechtspflege beeinträchtigt und bittet um Stellungnahme.

H3445-0427

3751-PS
425

268

27. Juli 1935.

1. OStA. Breslau berichtet, daß nach einer Presseveröffentlichung der Staatspolizeistelle Breslau in den letzten Tagen verschiedentlich aus politischen Motiven Mißhandlungen stattgefunden hätten. Sie seien in fast allen Fällen durch Provokateure hervorgerufen, die sich das im Interesse des Staates gebotene Einschreiten gegen rasseschänderische Juden zunutze machten, um durch die Mißhandlungen Unruhe in der Bevölkerung zu stiften. Die Schuldigen seien bereits in Haft genommen worden. Die Staatspolizeistelle lasse keinen Zweifel darüber, daß sie jede Person, die aus politischen Gründen andere mißhandele, sofort in Haft nehme und der Bestrafung zuführen werde.

2. GenStA. Hamm überreicht Bericht der StA. Münster über Strafverfahren gegen den Gastwirt Mensinck aus Borken i.Westf. wegen versuchter Brandstiftung und Vergehens gegen § 166. Es handelt sich um die Beschädigung und Beschmutzung in einer katholischen Kirche in Borken am 25.6., bei der zunächst durch zwei Schüler Angehörige der in der SA-Führerschule Vehlen bei Borken untergebrachten österr. SA verdächtigt wurden. Die Ermittlungen der Staatspolizei ergaben dann, daß der Beschuldigte die Tat ausgeführt hat. Er hat sein Geständnis vor der Staatspolizei, auch vor dem Richter und dem medizinischen Sachverständigen wiederholt, später allerdings zurückzunehmen versucht. Es handelt sich nach der vorläufigen Äußerung des Sachverständigen um einen geistig nicht vollwertigen Menschen.

Der Vorgang hat zu dem Artikel im VB. geführt, „Die SA ist nicht gewillt, ihr Ehrenschild beschmutzen zu lassen".

3. GenStA. Zweibrücken überreicht Antrag der StA. Landau auf Eröffnung der Voruntersuchung gegen 35 Beschuldigte, nämlich den Sturmführer Dahl u.Gen., wegen Landfriedensbruchs, begangen am 8.7.d.J. durch Überfall auf den Leiter der Heil- u. Pflegeanstalt Klingenmünster, vergl. Bericht vom 17.7. Nr. 3 . Aus der Sachdarstellung

H3445-0428

37
426

der StA. ergibt sich, daß der Überfall von Dahl u. Hesser von vornherein geplant war.

4. Reichspropagandaminister bemerkt zu der Einrichtung der Justizpressestellen, daß er hätte erwarten dürfen, an unserem Erlaß hierüber beteiligt zu werden. Er sei bemüht, die zur einheitlichen Führung der Presse notwendige Zusammenfassung der in einzelnen Ländern noch bestehenden Pressestellen herbeizuführen, und müsse daher die Einrichtung neuer selbständiger Pressestellen an und für sich als unerwünscht ansehen. Er verkenne jedoch nicht, daß in unserem Geschäftsbereich ein Bedürfnis bestehen möge, den Verkehr mit der Presse besonders zu regeln, glaube auch annehmen zu können, daß die neu errichteten Stellen sich in dem durch die rein fachliche Arbeit gebotenen Rahmen halten würden.

Jn einem Erlaß an die Landesstellen hat der Herr Prop.Minister angeordnet, daß auf ein gutes Zusammenarbeiten mit den Justizpressestellen hinzuwirken sei.

5. OStA. Saarbrücken berichtet über Verfahren gegen den Feldhüter Klein u.Gen. wegen Vergehens gegen die §§ 110, 113, 223, 240 StGB. Die Beschuldigten haben an einer Zusammenrottung von 800 Einwohnern von Spiesen/Saarland am 3.7. d.J. teilgenommen, zu der es kam, weil das unzutreffende Gerücht verbreitet worden war, der Kaplan Poll aus Spiesen solle verhaftet werden. Es war darüber eine ~~ein~~ Erregung in der Bevölkerung entstanden, wobei katholische Jugendverbände durch Sturmläuten und Fanfarenblasen die Unruhe noch erhöhten. Der Pfarrer hat sodann eine Ansprache an die Bevölkerung gehalten, und es wurden religiöse Lieder gesungen. Jm Zusammenhang damit sollen die Beschuldigten sich strafbar gemacht haben. Die Vorgänge sind in einer Rede des Gauleiters Bürkel erörtert worden.

H3445-0429

6. Gestapo, gez. Heydrich, übersendet mehrere Strafakten der StA. Hamburg wegen Mißhandlung kommunistischer Häftlinge, die ihr von der Staatspolizei Hamburg übermittelt worden sind. Das Gestapa bemerkt aus Anlaß dieser Vorgänge in Ergänzung seiner früheren Berichte über die Behandlung kommunistischer Funktionäre folgendes: Trotz schärf-

ster Verfolgung sei die kommunistische Bewegung in Deutschland im ständigen Wachsen begriffen. Die politische Polizei in den Hauptzentren des Kommunismus sei heute nicht mehr in der Lage, weitere Aktionen zu unternehmen, weil es an Unterbringungsmöglichkeit fehle. Dieses weitere Vordringen des Kommunismus sei darauf zurückzuführen, daß es mit den der politischen Polizei zur Verfügung stehenden absolut unzulänglichen Mitteln nicht gelungen sei, entscheidend in den illegalen Funktionärapparat der KPD. einzudringen. Aus einer dem Bericht beigefügten illegalen Broschüre ergebe sich, in welch gewandter Weise die KPD. entsprechende Abwehrmaßnahmen gegen die Arbeitsmethoden der politischen Polizei zu propagieren verstehe. Aus der Schrift ergebe sich wieder der Beweis für die in letzter Zeit fast ausnahmslos festgestellte Aussageverweigerung. Wenn die StA. Hamburg in ihrer Zuschrift an die Staatspolizei v. 25.4. feststelle, daß es sich offenbar nicht um einzelne Übergriffe im Affekt, sondern um systematische Aussageerpressung handele, die mit politischem Übereifer nicht entschuldigt werden können, so spreche daraus eine Verkennung der politischen Lage, welche bei einer Verallgemeinerung katastrophale Auswirkungen haben könne. Mit Recht würde von der Staatspolizei Hamburg darauf hingewiesen, daß den Anzeigeerstattenden Kommunisten bereits wieder mehr geglaubt werde als den Organen des Staates, die Tag und Nacht zum Wohle des NS-Staates alle ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten, ihre Freizeit und damit ihre Gesundheit einsetzten.

Im Übrigen dürfe er darauf hinweisen, daß die Auffassung der StA. Hamburg in dieser Frage früher eine andere gewesen sei. So habe in dem Verfahren gegen Tode u.Gen. der StA. Jauch erklärt, man solle sich doch mit den Schutzhäftlingen nicht so umständlich lange beschäftigen. Er weise schließlich noch auf folgendes hin: Die KPD. verpflichte in ihren illegalen Schriften die Parteiarbeiter, im Falle ihrer Festnahme nicht nur die Aussage zu verweigern, sondern auch im Fall härterer Behandlung auf jeden Fall Anzeige zu erstatten. Wenn es der KPD. gelinge, einige Verfahren gegen politische Kriminalbeamte mit Erfolg durchzuführen, werde diese Tatsache in allen illegalen Schriften entsprechend propagiert werden mit dem Erfolg, daß der Funktionärkörper einen Auftrieb erhalte.

H3445-0430

Er bitte aus diesem Grunde, die von der StA. Hamburg eingeleiteten Verfahren bis zur grundsätzlichen Entscheidung durch den Führer auszusetzen.

H3445-0431

3751-PS
429

29. Juli 1935.

1. GenStA.KG. legt Bericht GenStA.LG. Berlin in dem Verfahren gegen Müller (früher von Schendel) u.Gen. wegen Mißhandlung von Häftlingen im Amt vor. Es handelt sich um Mißhandlungen an kommunistischen Häftlingen, die im Jahre 1934 im Berliner Polizeipräsidium u. Berliner Polizeirevieren von Kriminal- u. Polizeibeamten begangen wurden. Dabei hat sich auf Grund einer neueren Vernehmung von zwei Kriminalassistenten ergeben, daß Mißhandlungen der Häftlinge zur Erzwingung von Aussagen von dem damaligen Leiter der Staatspolizeistelle Reg.Dir. Hoffmann angeordnet wurden, daß denjenigen Beamten, die sich daran nicht beteiligen wollten, mit Entlassung gedroht wurde und daß in Aussicht gestellt wurde, man würde ein gerichtliches Vorgehen gegen sie zu verhindern wissen. Der GenStA.KG. ist der Auffassung, daß sich bei der Weiterführung der Ermittlungen und vor allem bei der späteren Hauptverhandlung eine Erörterung dieser Anweisungen nicht vermeiden lassen wird.

Von Jnteresse ist aus den neueren Vernehmungen die Beteiligung des Polizeihauptmanns Hossius an den Mißhandlungen auf dem Polizeirevier 171, wo aus Anlaß von größeren Razzien im Sommer v.J. eine große Zahl von Kommunisten,darunter auch Frauen, eingeliefert wurden. Sie wurden schon vor der Vernehmung „entsprechend behandelt". Die Vernehmungen dauerten die Nacht durch. Die Beamten waren zum Teil betrunken, darunter auch Hossius, der dann wieder einem eben noch mißhandelten Kommunisten Kaffee u. Kuchen angeboten haben soll und ihm das Ehrenwort abgenommen haben soll, daß er über die Mißhandlung schweigen solle. Nach der glaubhaften Bekundung zweier Kriminalassistenten ging es auf dem Pol.Revier zu wie in Wild-West. Ordnungsmäßige Vernehmungen wären überhaupt nicht mehr möglich.

Hossius ist entsprechend den Anweisungen der Zentral-StA. von dem Sachbearbeiter der StA. gehört worden. Er hat die ihn belastenden Angaben bestritten oder doch abgeschwächt.

H3445-0432

3751-PS
430

H3445-0433

2. OStA. Dresden übersendet das 180 Seiten lange Urteil in der Strafsache gegen Jähnichen u.Gen. (Hohnstein).

3. Chefpräsident u. GenStA. Königsberg überreichen in dem Privatklageverfahren Seraphim gegen Raatz die Stellungnahme der StA. für das Berufungsverfahren. Die StA. will sich gemäß § 377 Abs.1 StPO. an dem Verfahren beteiligen. Sie glaubt, daß über die von dem Angeklagten behauptete nichtarische Abstammung des Privatklägers Beweis zu erheben sein wird, da diese Behauptung zum mindesten für die Strafzumessung von Erheblichkeit sein dürfte. Die StA. sieht die von dem Privatkläger überreichten Urkunden und gutachtlichen Äußerungen über die arische Abstammung seines Sohnes und seines Neffen mit Rücksicht auf seine Herkunft aus den baltischen Provinzen und den nicht einwandfrei arischen Namen einiger weiterer Vorfahren nicht als ausreichenden Beweis für seine Eigenschaft als Arier an und hält deshalb die Herbeiziehung eines Gutachtens für erforderlich. Sie will in der Verhandlung vorschlagen, dieses Gutachten von Dr. Mayer von der Reichsstelle für Sippenforschung zu erfordern, der als großer Sachkenner auf Rassegebiet ~~wirkt~~ und sich bereits mit der Abstammung des Neffen des Privatklägers befaßt hat.

4. OLGPräs. Jena erstattet vorläufigen Bericht zu der Eingabe des Reichsstatthalters Saukel über den LGPräs. Maultzsch in Eisenach. Die belastenden Angaben, insbes. die Behauptung über das versehentliche Hoch auf Kaiser und Reich, über den Ball der Juristen aus Anlaß der Verreichlichung treffen danach zu einem erheblichen Teil zu. Der OLGPräs. enthält sich eines Gesamturteils.

Vermerk: Es ist von beiden Staatssekretären Vortrag angeordnet.

5. GenStA. LG. Berlin berichtet auftragsgemäß in 68 Seiten langem Bericht über den Stand des Ermittlungsverfahrens gegen den Amtsvorsteher und Ortsgruppenleiter Karl Wetzel aus Zepernick u.Gen. Der Beschuldigte ist im Oktober v.J. in Haft genommen worden wegen des Verdachts der Begünstigung im Amt, begangen durch Nichtverfolgung von Mißhandlungen

3751-PS
431

lungen und Terrorakten von Mitgliedern des SA-Sturmes 33/208 Zepernick aus dem Jahre 1934. Mit ihm zugleich wurden verhaftet ein Polizeibeamter Schmidt und eine Reihe von SA-Angehörigen. Trotz des schweren Verdachtes glaubt die StA. nunmehr, nachdem die Ermittlungen im wesentlichen durchgeführt sind, die Hauptbeschuldigten nicht überführen zu können bezw. in leichteren Fällen zur Einstellung gemäß § 153 StPO. schreiten zu müssen. Die StA. läßt sich dabei auch von den Verdiensten bestimmen, die ein Teil der Beschuldigten bei der Bekämpfung des Kommunismus in Zepernick und Röntgenthal sich erworben haben.

Sie bemerkt, daß eine zweifelsfreie Sachaufklärung darunter gelitten habe, daß zwischen den beteiligten Personen offenbar Spannungen persönlicherund politischer Natur bestänen, so daß ihren Aussagen zum Teil ein volles Gewicht nicht beigemessen werden könne.

H3445-0434

H3445-0435

3751-13
432

30. Juli 1935.

1. OStA. Coblenz berichtet über Strafverfahren gegen den Verwaltungssekretär Odenthal und Gen. wegen Aufruhrs u.a.

Am 21.ds.Mts. veranstaltete die Belegschaft der Ortskrankenkasse Köln mit einem Dampfer eine Fahrt ins Blaue nach Unkel am Rh. 6 angetrunkene Teilnehmer der Fahrt störten am Nachmittag die Andacht in der katholischen Kirche, indem sie die Handlung des Geistlichen durch lärmende Worte unterbrachen u.ä. Der Kirchendiener verständigte darauf den Gendarmeriehauptwachtmeister Kretschmer, der der StA. als ruhiger und zuverlässiger Beamter bekannt ist. Dieser machte mit einem anderen Beamten und dem Kirchendiener zusammen den Versuch, die Täter beim Besteigen des Schiffes festzustellen. Bei diesem Versuch kam es zu schweren Schlägereien zwischen den Beamten und dem Kirchendiener und Teilnehmern der Fahrt. Der Kirchendiener wurde schwer mißhandelt, ebenso sein Sohn. Man schleppte den Kirchendiener ~~darauf~~ auf das Schiff, um ihn in den Rhein zu werfen. Nur mit Mühe wurde er befreit, wobei sich auch der in Unkel wohnende OStA. Hattinger, der die ganzen Vorfälle beobachtet hatte, mitbeteiligte. Auch Feuerwehrleute, die zufällig hinzukamen, wurden angegriffen und mißhandelt. Die Menge versuchte den Beamten die Waffen abzunehmen. Auf Veranlassung der Staatspolizeistelle Koblenz wurde das Schiff in Köln angehalten, bis der OStA.Hattinger und die Polizeibeamten sowie einige andere Zeugen zur Feststellung der Täter in Köln eingetroffen waren. Nach den bisherigen Ermittlungen sind 8 Personen, darunter der Veranstalter der Fahrt, der Teilnahme verdächtig. Die Beschuldigten sind Mitglieder der NSDAP bezw. der DAF.

Bezeichnend ist, daß die Fahrtteilnehmer bei der Abfahrt das Hitlerjugendlied mit dem Text "Die rote

Fahne

Fahne flattert uns voran" sangen.

Vermerk: Dr.Joel hat über die Sache Herrn St.A. Schlegelberger Vortrag gehalten. Er beabsichtigt, sie zur Zentralstaatsanwaltschaft zu übernehmen mit Rücksicht auf Vorgänge, die sich bei der Durchführung der ersten Ermittlungen in Köln ergeben haben (Baldige Entlassung von weiteren der Teilnahme Verdächtigen).

2. GenStA. b.LG.Berlin berichtet in der Strafsache gegen Brinkmann u.Gen. (kath.Orden) wegen Devisenverbrechens, daß in dem gegen das Generalmutterhaus der Grauen Schwestern in Breslau anhängigen Ermittlungsverfahren wegen Devisenvergehens u.a. der Generalsekretärin zur Last gelegt wurde, unter Benutzung eines getarnten Auslandguthabens gesetzwidrig Obligationen der Hollandanleihe des Ordens zurückgekauft zu haben. Nach den bisherigen Ermittlungen bestehen der dringende Verdacht, daß der Botschaftsrat Dr. Steinmann bei der Deutschen Botschaft beim Vatikan in Rom als Kurator des Ordens an der Anlegung und gesetzwidrigen Verwendung dieses Guthabens beteiligt war.

3. GenStA. Frankfurt berichtet,daß in dem Dienststrafverfahren gegen den LGRat Dr.Hesse die Dienststrafkammer den Angeschuldigten wegen Dienstvergehens mit Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Rang unter Gehaltskürzung von 10 v.H. auf die Dauer von 6 Monaten verurteilt hat.

4. Senatspräsident Huther Rostock berichtet, daß im Zusammenhang mit den Durchsuchungen bei Mitgliedern des NSDFB (Stahlhelm) auch bei ihm eine Durchsuchung nach Waffen und Schriftstücken stattgefunden habe,obwohl er bereits am 8.Mai ds.Js. aus dem NSDFB ausgeschieden sei. Er habe seine Waffen und einen Waffenbesitzschein hierüber

H3445-0436

über vorgezeigt. Schriftstücke seien bei ihm nicht gefunden worden. Am Tage darauf sei die Polizei erneut erschienen und hätte die Waffen abgeholt, und zwar im Auftrag des Oberbürgermeisters. Semtspr. Huther besorgt, daß er dadurch in der Öffentlichkeit als politisch unzuverlässig erscheinen könne. Seines Erachtens hätte die Polizei auf seine Stellung Rücksicht nehmen und ihn nicht auf die gleiche Stufe mit verdächtigen Elementen stellen dürfen. Er bitte, durch geeignete Maßnahmen das Ansehen seiner Stellung im Staat zu schützen.

5. Der Stellvertreter des Führers überreicht Bewerbung des OStA.Schlegel-Gera vom 25.Juni, gerichtet an Reichsminister Heß im Parteidienstwege, um die Stelle des GenStA. in Nürnberg. Dr.Schlegel bringt sich in dem Gesuch als besonders zuverlässiger Nationalsozialist in Empfehlung und bemerkt weiter, daß die Ernennung zum GenStA. ihn in die Lage versetzen würde, seine Bankschulden abzustoßen, was bei einem Gehalt von jetzt 640 RM und 4köpfiger Familie trotz bescheidenster Lebensführung bei den drei unbezahlten Nebenämtern ausgeschlossen sei.

6. GenStA. KG. überreicht Bericht des GenStA.Berlin in der Strafsache gegen den Zahnarzt Dr. Bordes und Ehefrau wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz (vergl.Schreiben der Gestapa vom ..... Nr. .....) Die Beschuldigten haben eine Eingabe an den Führer unter der Überschrift "Die unglücklichen Opfer der Schreckensherrschaft der Gestapa", in der sie von 6 Verhaftungen von Freimaurern Mitteilung machen, in der Privatkanzlei des Führers abgegeben. Ihre Mitteilungen beruhten auf den Erzählungen der Angehörigen der Verhafteten. Jedenfalls läßt sich nicht widerlegen, daß sie von den Angehörigen im Sinne ihrer Darstellungen in der Eingabe unterrichtet worden seien und daß sie diese Darstellungen für wahr hielten. Die StA. glaubt deswegen schon

H3445-0437

3751-PS
435

H3445-0438

schon aus subjektiven Gründen nicht einschreiten zu können. Sie ist im übrigen der Auffassung, daß die Vorlage einer Schrift an zuständiger Stelle zu dem Zweck, eine Maßnahme der vorgesetzten Stelle herbeizuführen, nicht das Tatbestandsmerkmal des Behauptens oder Verbreitens erfüllen könne. Auch § 2 des Abwehrgesetzes sei nicht anwendbar, da es an dem Merkmal der Öffentlichkeit fehle. Der GenStA. tritt dem Vorschlag der StA., das Verfahren einzustellen, bei. Er bemerkt, daß auch für ein Vergehen nach § 164 ausreichende Anhaltspunkte nicht vorhanden seien. Für ein Einschreiten wegen Beleidigung fehle es am Strafantrag.

7. MinPräs. übersendet den Entwurf des Gesetzes über die Gestapo in der mit dem Innenministerium inzwischen vereinbarten Fassung. Das Gesetz soll, wenn kein Widerspruch erhoben wird, im Beschlußwege angenommen werden.

3751-PS
434

H3445-0439

274

31. Juli 1935.

1. Innenminister teilt in persönlichem Schreiben mit, daß er in Anlehnung an die Justizausbildungsordnung die Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses für den höheren Dienst einheitlich regeln möchte. Er will dabei entsprechend der bisherigen Regelung in den außerpreußischen Ländern von der einheitlichen Ausbildung und der einheitlich abzulegenden großen Staatsprüfung des Nachwuchses sowohl für die Justiz wie für die Verwaltung ausgehen, hält jedoch hierzu einige Änderungen der Justizausbildungsordnung für erforderlich, so eine Erhöhung der Ausbildungszeit in der Verwaltung von 7 auf 12 Monate oder wenigstens wahlweise die Verlängerung um 4 Monate an Stelle der Beschäftigung beim OLG., ferner die wahlweise Entnahme einer weiteren Aufsichtsarbeit aus dem Staats- und Verwaltungsrecht und grundsätzlich die Beteiligung des Innenministeriums bei der Regelung der gemeinsamen Ausbildung.

2. OLGPräs. Düsseldorf berichtet über die Beschimpfung des Senatspräsidenten Dr. Braun-Friederici in Düsseldorf durch den Artikel in Nr.29 des Stürmer: „Aber Herr Senatspräsident!", in dem davon Mitteilung gemacht wird, daß der SenPräs. in einem jüdischen Kaufhaus Einkäufe getätigt habe und in dem er als Judenknecht bezeichnet wird. Es trifft zu, daß die Frau des SenPräs. den Einkauf gemacht hat. Ihr Mann, der sich im Urlaub in Bayern befand, wußte nichts davon, hat auch als Parteigenosse, wie seine inzwischen eingegangene dienstliche Erklärung ergibt, seiner Frau den Einkauf in jüdischen Geschäften allgemein untersagt. Die betreffende Nummer des Stürmer wurde in den letzten Tagen der vorigen Woche in auffallender Weise mit beleidigenden Bemerkungen über den SenPräs. auf den Hauptstraßen in Düsseldorf ausgerufen. Die Frau des Richters bat den Chefpräs. um Hilfe, da die Familie sich nicht mehr auf die Straße wage. Auf Anruf war ihr von der Polizei erklärt worden, wenn sie bei Juden gekauft habe, dann habe sie sich die Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben. Der Chefpräsident hat mehrfach mit der Staatspolizei telephoniert und ein Einschreiten gefordert mit Rücksicht darauf, daß der Richter überhaupt keine Schuld habe und daß

H3445-0440

man, wenn das Verhalten seiner Frau auch zu misbilligen sei, die Familie doch nicht schutzlos lassen könnte. Obwohl ihm ein Einschreiten in Aussicht gestellt wurde, ist der Artikel am Tagedarauf wieder in der Nähe des OLG. ausgerufen worden.

Nach der dienstlichen Erklärung des GenPräs. sind ihm auch bei seinem Aufenthalt in Garmisch-Partenkirchen Unannehmlichkeiten erwachsen. Ein sehr scharfes Telegramm der Kreisleitung Düsseldorf führte dazu, daß er vor den dortigen Kreisleiter zitiert wurde und daß sein Vermieter ihn nicht länger beherbergen wollte. Inzwischen hat sich ergeben, daß das Telegramm nicht von der Kreisleitung herrührte, sondern offenbar von einem übereifrigen Parteigenossen.

3. Gestapa, gez.Heydrich, hält es mit Rücksicht auf die Unruhe, die in der Bevölkerung durch das rassenschänderische Verhalten deutscher Frauen entstehe, für erforderlich, daß alsbald nicht nur eine Verhinderung von Mischehen gesetzlich festgelegt, sondern auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Ariern und Juden unter Strafe gestellt wird.

4. Stellv.d.Führers, gez.Mackensen, bittet, a) ihm Gelegenheit zu geben, bei der Wiederbesetzung der Stelle des OLGPräs. Rostock Stellung zu nehmen, b) bei der Wiederbesetzung der ehemaligen Ministerialkommissarstelle im Mecklj.Justizministerium mit Rücksicht darauf, daß ihm Bewerber genannt seien, gegen die im Interesse der Partei Bedenken bestünden, in diesem Ausnahmefall mitzuteilen, ob und in welcher Weise beabsichtigt sei, die Stelle zu besetzen. Zeichnungsvorbehalt

5. OLGPräs. Darmstadt berichtet in der Frage der Einholung politischer Auskünfte (vgl. dies. Erlasse vom ..... Nr..... und ..... Nr. .....), daß der Reichsstatthalter sich zwar damit einverstanden erklärt hat, daß die Anfragen über die politische Zuverlässigkeit der Beamten unmittelbar an das Gauperschonalamt gerichtet werden, daß er aber über der vom OLG.Präs. gewünschten allgemeinen Abgabe der bei ihm vorhandenen Personalakten von Ju-

stizbeamten nicht zustimmen könne.

Der OLGPräs. bittet erneut, in dieser Frage auf den Reichsstatthalter einzuwirken.

6. GenStA. Königsberg berichtet, daß die Gaugauleitung Ostpreußen an ihn mit der Anfrage herangetreten sei, ob es nicht im allseitigen Interesse läge, Verfehlungen der Angehörigen des Arbeitsdienstes nach Möglichkeit im Wege der sehr weit reichenden Disziplinarbefugnis der Arbeitsgauleitung zu sühnen, anstatt im Wege des Strafverfahrens. Der Arbeitsgauleitung schwebe eine bestimmte Abgrenzung der Tatbestände vor, die disziplinarischer Ahndung vorbehalten bleiben sollten. Der GenStA. hält sich nicht für befugt, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen, einmal wegen der über den Bezirk hinausgehenden Bedeutung der Frage, sodann deswegen, weil nach seiner Auffassung die Verantwortung dafür, ob von der Abgabe einer Sache an die StA. abgesehen werden kann, der Arbeitsgauleitung nach den Umständen des einzelnen Falles überlassen bleiben muß.

H3445-0441

276
3717-PS
439

3. August.

1. OStA. Breslau (29.7.) Ermittlungsverfahren gegen den Kardinal Bertram wegen Vergehens gegen § 2 Ges. 20.12.34, §§ 110,130a StGB. V. P.

Kath.Amtsblatt v.25.7.35 enthält die liturgische Anordnung, wonach dem Schlußgebet folgende Einleitung vorauszuschicken ist: „Lasset uns beten um Frieden und Freiheit für unsere heilige Kirche, besonders in unserem Vaterlande." Der Anordnung ist vorausgeschickt eine Übersetzung des Artikels des Osservatore Romano v. 15.7.35, in dem die Behauptung aufgestellt wird, daß die Regierung das Konkordat von 1933 gebrochen habe. Der Artikel wendet sich gegen das Sterilisationsgesetz, gegen das Verbot der konfessionellen Verbände und gegen die Beschränkung der Freiheit der katholischen Presse. Er soll als Grundlage für eine Kanzelabkündigung gelten, die tatsächlich in zahlreichen katholischen Kirchen am 28.7.35 erfolgt ist.

Hinsichtlich der Pfarrer, die die Abkündigung verlesen haben, will OStA. § 53 anwenden.

Gegen Bertram beabsichtigt er wegen Vergehens gegen §§ 110,130a,48 StGB. vorzugehen, wartet aber noch weitere Weisungen ab.

OLGPräs. Düsseldorf (31.7.). LGPräs. Rieck hat gegen Ausschluß aus der Partei Einspruch eingelegt. Schnöring hat mit Terboven gesprochen, der schärfstes Eingreifen in Aussicht gestellt hat.

Vorkommnisse in Krefeld nach Überzeugung OLGPräs. sind für besonders unerfreulichen Formen des Machtkampfes der Beamtenverbände im Bezirk Düsseldorf symptomatisch. Dieser Machtkampf seit Erlaß Frick 27.12.34 (Deutsche Justiz S.131) mit besonderer Stärke wieder hervorgetreten. Die Verbote und Vorschriften gegen Einmischungen der Fachschaften werden systematisch verletzt und dadurch umgangen, daß Beauftragte der Fachschaften gleichzeitig Ämter des Amtes für Beamte innehaben. Sie berufen sich dann darauf, daß sie nicht in ihrer Eigenschaft als Fachschaftsleiter, sondern als politische Hoheitsträger der NSDAP. gehandelt hätten.

Beispiel:

H3445-0442

Beispiel: Fall Heinemann in Lennep. Heinemann hat eine Meinungsverschiedenheit mit dem Gerichtsvollzieher auf der Straße. Veranlassung: amtliche Veröffentlichung in Zwangsvollstreckungssachen, die früher in dem weit verbreiteten Lenneper Kreisblatt erfolgte, erfolge seit Juni 1933 in der nationalsozialistischen Volksparole. Da diese in Lennep wenig gelesen wird, bleibt das Publikum in den Versteigerungsterminen aus. Der Gerichtsvollzieher nahm daher die Veröffentlichungen wieder im Kreisblatt vor. Hierüber wurde er von Heinemann auf der Straße in folgender Form zur Rede gestellt: „Das werde ich Euch beibringen, wem die Anzeigen zu geben sind. Dafür könnt Ihr mich ansehen." Bei der Erörterung dieses Vorfalles berief sich Heinemann darauf, daß er als politischer Hoheitsträger der NSDAP. gehandelt habe, daß im übrigen der Frick'sche Erlaß ungültig sei.

Der Bericht erwähnt in diesem Zusammenhang, daß auch das Auftreten des Justizwachtmeisters Beckers (Fachschaftsleiter) auf den Einfluß von Heinemann zurückzuführen sei.

Zur Person Beckers: 1921: 3 Strafverfahren wegen Beamtenbeleidigung, fahrlässiger Gefangenenbefreiung, Diebstahl, 1922: läßt Beckers seine Wohnung verwanzen, 1923: Verweis wegen unerlaubter Entfernung vom Dienst, Verweis wegen Anschreiens des Aufsichtsrichters, dem er droht, er werde sich bei den Belgiern melden, 1928: Voruntersuchung wegen Verbrechens des versuchten Totschlags, 1931: Gefängnis wegen wissentlich falscher Anschuldigung, 1932: Voruntersuchung wegen Meineids.

Beckers soll sich als eifriger Marxist betätigt haben und kommunistische Tätowierungen am Körper haben.

Beckers ist von der Amt für Beamte zur bevorzugten Beförderung vorgeschlagen worden, weil er sich um die nationalsoz. Erhebung besondere Verdienste erworben habe.

Auch er hat die Teilnahme von Beamten an Versammlungen, Mitgliedschaft bei der NSV. usw. kontrolliert und sich darauf berufen, daß er als Hoheitsträger gehandelt habe.

Der Stellvertreter des Gauleiters in Düsseldorf hat jetzt die sofort Auflösung des Beckers als Fachschaftsleiter in Aussicht gestellt.

In dem Bezirk Düsseldorf ist periodische Berichterstattung der Amtswalter des Beamtenbundes und der Fachschaftsleiter über die Beamten eingerichtet. Bisher waren alle 3 Monate Stimmungsberichte zu erstatten, die sich insbes. auf die Dienstvorgesetzten erstrecken sollten. Diese Geheimberichte werden jetzt monatlich erstattet. OLGPräs. ist der Meinung, daß die Überfälle der

H3445-0443

letzten Zeit auf dem Material der Geheimberichte beruhen. Er hält eine einträchtige Zusammenarbeit zwischen Staat und Bewegung nur für möglich, wenn durch eine allgemeine Anordnung dem Vorgehen des Amtes für Beamte ein Ziel gesetzt wird. Terboven hat mit Florian und Grohé die Angelegenheit besprochen. Grohé ist beauftragt, Richtlinien über den Verkehr der Beamtenvertretungen mit den Behörden auszuarbeiten.

H3445-0444

3751-43
442

978

5. August 1935.

1. OStA.Köslin 24.7. , GenStA. Stettin 31.7.
Ermittlungsverfahren gegen Kuratus Steininger wegen Vergehens gegen § 130 a StGB. Der Beschuldigte hat am 21.7.35 einen im Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariats Berlin vom 20.7.35 veröffentlichten Artikel "Auseinandersetzung über Fragen, betreffend das Reichskonkordat" verlesen.

Aus dem Bericht des GenStA. ergibt sich, daß das Gestapa am 20.7. die Staatspolizei durch Funkspruch ersucht hatte, die katholischen Gottesdienste am 21.7. dahin zu überwachen, ob in ihnen ein Hirtenbrief des Erzbischofs Gröber (Freiburg) verlesen werde. Die Überwachung am 21.7. hat ergeben, daß ein solcher Hirtenbrief nicht verlesen wurde, dagegen eine Übersetzung eines Artikels des Osservatore Romano vom 15.7.35 (vgl.S.276[1]), der im wesentlichen mit dem Hirtenbrief des Erzbischofs in Freiburg inhaltsgleich ist.

Staatspolizei hat GenStA. mitgeteilt, nach Mitteilung Gestapa habe in Berlin eine Besprechung stattgefunden, an der auch Reichsminister Kerrl teilgenommen habe. Ergebnis: Es solle allein gegen den Vertreter des Bischofs in Berlin GenVikar Lichtenberg vorgegangen werden.

OLGPr. GenStA. Naumburg 31.7. legen vor Schreiben des Gauleiters Sauckel vom 1.7.35 an GenStA., in dem in der Sache Kaiser eine Denkschrift zu dem Urteil und eine Zusammenstellung von freiwilligen Äußerungen über Kaiser überreicht werden.

Die Äußerungen sind nach dem Schreiben des Gauleiters auf eine Rundfrage erfolgt, die von einer Stelle außerhalb der Partei angestellt worden sei.

Die Äußerungen - im ganzen 104 - enthalten sämtlich

H3445-0445

3751-PS
443

H3445-0446

sämtlich Leumundszeugnisse über Kreisleiter Kaiser, die für diesen günstig ausfallen. Im wesentlichen stammen sie von Gemeindeschulzen und laufen darauf hinaus, daß es erwünscht sei, daß Kaiser wieder mit den Geschäften des Landrats betraut werde. Das ist offenbar auch das eigentliche Petitum des Sauckelschen Schreibens, der besonders hervorhebt, daß eine beamtenrechtliche Begnadigung Kaisers bisher noch nicht erfolgt und Kaiser darum als Landrat noch nicht wieder eingesetzt sei.

Zu den Äußerungen hat der OStA.in Nordhausen am 24.7. berichtet, es verlaute in Nordhausen, daß sie von dem Adjutanten des Kreisleiters Kaiser Hager veranlaßt seien. Dieser soll bei den einzelnen Gemeinde- und Amtsvorstehern deswegen vorgesprochen haben.

In einer Äußerung auf das Rechtsgutachten des Gauleiters Thüringen kommt der OStA. zu dem Ergebnis, daß das Gutachten in allen Fällen, zum Teil von unrichtigen Voraussetzungen, zum Teil ohne weitere Prüfung oder Darstellung des Verurteilten, ausgehe. Beispiel: Fall Imse. Die Zeugin Imse hat berichtet, der Kreisleiter habe sie an der Geltendmachung einer gegen den Amtswalter Folkens gerichteten Forderung verhindern wollen mit den Worten: Es sei ein Racheakt, sie solle die Papiere nehmen und in den Ofen stecken. Sie solle nicht so tun, als wenn ihr Folkens noch einen Pfennig schulde, sonst wisse sie, wohin sie komme, nämlich ins Konzentrationslager. Das Gutachten macht sich die Einlassung des Angeklagten zu eigen; er habe nur verhindern wollen, daß die Zeugin einen seiner politischen Leiter von Haus zu Haus schlecht mache. Der OStA. bemerkt hierzu, es hätte vielleicht näher gelegen, wenn der Kreisleiter sich beizeiten mit der Persönlichkeit des Folkens befaßt hätte, um zu verhindern, daß das Ansehen der Partei durch das Bekanntwerden von Tatsachen aus dessen Privatleben geschädigt werde. F. sei erst im Jahre 1932

zur

3751-PS
449

zur NSDAP. übergegangen; vorher habe er eine führende Stellung bei den Marxisten innegehabt und sei in den Zuhälterlisten des PolPräs.Halle geführt worden.

Jn dem Fall Achilles behauptet das Gutachten, A. habe unter alkoholischem Einfluß gestanden. Es ist hierauf festgestellt, daß A. nur 1 1/2 Glas Wein getrunken habe. Die Feststellung, das Gutachten Kaiser habe nur einen Streit zwischen zwei Parteigenossen schlichten wollen, sei schwer vereinbar damit, daß er den im Recht befindlichen Gast unter Drohungen aus dem Lokal wies und sich dadurch für die obszönen Darstellungen einsetzte.

OLGPr. und GenStA. legen die Vorgänge zur Entschließung vor, ob von hier aus Richtigstellung des Sachverhalts auf das Schreiben des Gauleiters erfolgen solle. Akten befinden sich zur Zeit beim Stellvertreter des Führers.

H3445-0447

H3445-0448

6. August 1935.

1. Reichsstatthalter M u r r (30.7.) Strafverfahren gegen Baumgarten u.Gen. wegen des Ulmer Landfriedensbruchs vom 9.5. (vgl. 179/5). Die Vorstandsbeamten des Versorgungsamtes, Reg.Räte Merkel u. Ehinger, hätten den altbewährten und erfolgreichen Kämpfer Borth durch ihr Verhalten in den Tod getrieben (Versetzung nach Stettin u. dann zwangsweise Versetzung in den Ruhestand). Merkel galt in den Kreisen der Parteigenossen als Gegner des Nationalsozialismus. Hierfür werden eine Reihe von Einzelvorkommnissen angeführt. Die von Merkel in diesen einzelnen Fällen vorgebrachten Entschuldigungen könnten nicht als überzeugend angesehen werden. Ehinger sei einstens Anhänger des Zentrums gewesen. Gesprächsweise Äußerungen bewiesen, daß auch er Gegner der Bewegung.

Murr gibt zu, daß die Partei durch Borth über die dienstlichen Verhältnisse beim Versorgungsamt einseitig unterrichtet worden sei. Es stehe fest, daß das dienstliche Verhalten von Borth nicht immer einwandfrei gewesen sei. Es sei daher verständlich, wenn auch nicht zu billigen, daß sich die Volkswut gegen Merkel u. Ehinger gerichtet habe.

Die Urheber der Demonstration hätten in gutem Glauben gehandelt.

Ohne dem Ergebnis der Erhebungen vorgreifen zu wollen, wolle er, Murr, eindringlich darauf hinweisen, daß angesichts der Unruhe und Erregung in der Ulmer Bevölkerung wegen des Vorfalls eine weitere Durchführung des Strafverfahrens vom Standpunkt der Partei untragbar sei, selbst wenn man mit Freisprechung der Beschuldigten rechnen könne. Er sehe daher keine andere Möglichkeit als Niederschlagung des Strafverfahrens durch den Führer, Ahndung des Vorgefallenen durch das Parteigericht. Strafverfahren würde dem Ansehen der Partei abträglich sein.

2.

3751-PS
H46

H3445-0449

2. Auswärtiges Amt (31.7.) übersendet DNB. v. 11.7., wonach am 10.7. in London ein Ausschuß zur Untersuchung der Schreckenstaten des nationalsozialistischen Regimes gegen deutsche Flüchtlinge zusammengetreten sei. Unter den zu untersuchenden Fällen befinden sich folgende: Prof.Theodor Lessing (getötet in der Tschechoslowakei); Arthur Rotter u.Frau (getötet in Liechtenstein); George Bell (getötet in Österreich); Walter Kaehn (geraubt in Saarlouis); Kuhlmann (geraubt in Dänemark); Webber (geraubt in der Schweiz); Braun und Bartsch (geraubt im Saargebiet); Balleng und Frau (geraubt in Dänemark); Rudolf Formis (getötet in der Tschechoslowakei); Lampersberg (geraubt in der Tschechoslowakei) und Berthold Jacob (geraubt in Frąnkreich und der Schweiz). .... Zunächst wurde der Fall Rotter ausschließlich auf Grund von Dokumenten behandelt. Es folgte der Fall Lessing; die Witwe des Professors trat dabei als Zeugin auf.

3. OStA. Stuttgart (27.7.) Strafsache gegen den Schlosser Engelking wegen Vergehens gegen § 175. E. hat bei der Vernehmung behauptet, im Frühjahr 1933 den ehemaligen Oberpräsidenten und Staatsrat Dr. von Halfern kennen gelernt zu haben. Dabei sei es zu unerlaubten Beziehungen gekommen. H. habe ihm im Januar 1934 in Teilbeträgen 2000 RM zukommen lassen. OStA. beabsichtigt, Dr. v. H. über den Sachverhalt zu untersuchen, falls nicht innerhalb 2 Wochen andere Weisung.

4. Gestapa (29.6.) Pfarrer Joachim Siegmund Schulze hat vermutlich am 7.4.35 von der Kanzel herab bekanntgegeben, daß die in Schutzhaft befindlichen Pfarrer wie andere Sträflinge behandelt würden und daß sie mit geschorenem Kopf und in Sträflingskleidern im Konzentrationslager herumliefen. OStA. beim Sondergericht in Breslau habe Verfahren eingestellt (kein Vergehen gegen § 2 des Ges. v. 20.12.34 u. gegen § 130a StGB.). Gestapa kann dieser Auffassung nicht beitreten.

5.

5. OStA.Limburg (30.7.) Vor etwa 3 Wochen ist im Einvernehmen mit der Staatspol.Stelle in Frankf.a.M. ein umfangreiches Verfahren wegen Vergehens gegen § 175 eingeleitet worden. 52 Haftbefehle. Bisher 36 Anklagen, 19 Einstellungen.

6. Frick (3.8.) Minister Scharf (Meckl.) erneut wegen Zastrow vorstellig geworden. RMin.d.Jnn. teilt mit Schreiben an RMind.Fin. v.26.7., in dem er seine bisherige Stellungnahme in der Angelegenheit Zastrow aufgibt, da dieser sich allgemeinen Vertrauens nicht nur der nationalsoz.Juristen, sondern auch der Parteidienststellen und der Gauleitung erfreue. Frick bittet in dem Schreiben, sich dieser Stellungnahme anzuschließen. Seine Bitte an uns geht dahin, die Angelegenheit vorläufig noch zurückzustellen.

7. Stellv.d.Führers (31.7.) teilt mit, daß er es begrüßen würde, wenn Goetsch Chefpräsident in Rostock würde.

8. Stellv.d.Führers (27.7.) Betr. Ausschließung des LGPräs. Rieck aus der NSDAP. Teilt mit, daß die Parteigerichtsbarkeit ebenso unabhängig von der Parteiführung ist wie die Staatsgerichtsbarkeit von der Staatsführung. Es müsse daher zunächst der Rechtsmittelzug abgewartet werden. Wegen des Vergehens des Kreisfachschaftsleiters, Justizinspektor Weyers, wird eine Nachprüfung in die Wege geleitet werden.

H3445-0450

H3445-0451

7. August 1935.

1. R.-u.Pr.WirtschMin. (1.8.) übersendet zwei Fragebogenformulare (RJP c 905), die von zahlreichen LGPräsidenten den ihnen unterstellten Assessoren und Referendaren übersandt worden seien. Es handele sich um eine vom BNSDJ. veranstaltete statistische Erhebung, bei der sich der Bund der Mitwirkung der vorgesetzten Dienststellen der Befragten bediene.

WirtschMin. erhebt Einwendungen gegen diese statistische Umfrage, weil das Verfahren in schärfstem Widerspruch zu den bisher in der deutschen Statistik beachteten Grundsätzen stehe und die Gefahr einer schweren Verletzung der Jnteressen der Betroffenen in sich berge (es wird nach Angaben gefragt, die unter dem ausdrücklichen Schutz des Steuergeheimnisses stehen, z.B. Einkommensverhältnisse des Vaters). WirtschMin. glaubt nicht, daß es in unserem Sinne liege, solche Erhebungen durch andere Stellen als die statistische Zentralstelle (Stat.Reichsamt) veranstalten zu lassen, und weist auf den von ihm vorbehaltenen Entwurf eines Reichsges. über statistische Erhebungen hin, dem auch wir zugestimmt hätten.

2. GenStA. LG. Berlin. Betr.: Kurfürstendammvorfälle. Der poln.Staatsangehörige Dr. Maurycy-Kleinfeld ist am 29.7. an den bei den Unruhen erlittenen Verletzungen gestorben. Er wurde nach dem Polizeibericht in der Joachimsthaler Straße von unbekannt gebliebenen Personen niedergeschlagen, ohne dazu Anlaß gegeben zu haben. Todesursache: Gehirnerschütterung, Gehirnblutung und Herzschwäche. Es wird weiter berichtet.

3. GenStA. LG. (31.7.). Kurfürstendammvorfälle. PolPräs. hat nach mehrfacher Erinnerung einen vom 20.7.35 datierten Bericht erstattet. Jn diesem Bericht (2 Schreibmaschinenseiten) werden die Vorfälle ebenso geschildert wie in den amtlichen Verlautbarungen in der Presse. Starker Einsatz von Polizei, verstärkt durch einzelne SA-Formationen, sei notwendig gewesen, um die Straße zu säubern. „Besonders hervorgehoben werden soll in diesem Zusammenhang die vorbildliche Zusammenarbeit zwischen der Gauleitung

und

3751-PS
449

H3445-0452

und der Polizei. Hierdurch ist es gelungen, Polizei u. Bewegung auf eine Linie zu bringen und damit der Situation in kürzester Frist ihre Bedrohlichkeit zu nehmen."

Leider seien bei den Demonstrationen auch Ausländer belästigt und zum Teil mißhandelt worden. So habe z.B. ein engl. Hauptmann telefonisch mitgeteilt, daß er von Nationalsozialisten derart geschlagen worden sei, daß er sich in ein Krankenhaus begeben müsse. Nach telefonischer Mitteilung des PolPräsidiums sind die Täter nicht ermittelt worden; von weiteren Ermittlungen ist Abstand genommen, da Anhaltspunkte für die Feststellung von Tätern nicht vorhanden. GenStA. beabsichtigt daher, von weiteren Maßnahmen als aussichtslos abzusehen.

4. Gestapa (29.7.) beschwert sich wegen Einstellung des Strafverfahrens gegen den evgl. Pfarrer Noack in Tempel, der von der Kanzel herab verkündet haben soll: „Eine Pfarrersfrau suchte ihren Mann. Sie suchte und suchte, und endlich fand sie ihn im Konzentrationslager mit geschorenem Haar im Sträflingsanzug und mit Ziegelsteinen bepackt."

Gestapa ist im Gegensatz zur StA. der Meinung, daß § 130 a StGB. vorliege.

5. OStA. Duisburg (26.7.) Ausschreitung der Hitlerjugend gegen das kath. Jugendheim in Duisburg. Für die Zeit vom 7. - 12.7. hatte eine kath. Pfarrgemeinde in Duisburg Vorträge des Prof. Muckermann über Aufgaben der Kirche in der Gegenwart angesetzt. Am 8.7. kam es im Anschluß an den Vortrag zu Diskussionen zwischen Kirchenbesuchern und Andersdenkenden. Für den 9.7. war verstärkter poliz. Schutz angeordnet.

Am 9.7. im Anschl. an den Vortrag wiederum Auseinandersetzungen. Kurz nach 22 Uhr dringen mehrere jugendl. Personen in das in der Nähe liegende katholische Jugendheim ein. Einer der Eindringlinge (ein SA-Mann) konnte festgenommen werden. Er behauptet, daß er auf Hilferufe der Verwalterin herbeigeeilt sei.

Am 10.7. hingen etwa 1/2 Stunde vor Beginn des Vortrages an den Türen der Josefs-Kirche Plakate, in denen

283

3751-PS
450

gesagt wurde, daß die weiteren Predigten polizeilich verboten seien. Diese Plakate wurden sofort durch die Polizei sichergestellt. Plötzlich füllten sich überraschend die Straßen mit einer Menge von mehr als 2 000 Personen, denen die Polizei nicht gewachsen war. Während sie versuchte, Ordnung zu schaffen, drang eine Anzahl Jugendlicher in das kath.Jugendheim ein, zerstörte Einrichtungsgegenstände und warfen Bücher und Zeitschriften durch die Fenster auf die Straße, wo sie verbrannt wurden. Als Haupttäter ist ein Hitler-Junge Schroer festgestellt worden.

6. OLGPräs. Rostock (3.8.) überreicht einen Bericht des GerAss. Graf von Barnstorf in Rehna v. 27.7., wonach am Tage vorher in seiner Wohnung eine Haussuchung nach Waffen vorgenommen worden sei, weil er dem Stahlhelm angehöre.

OLGPräs. ist der Meinung, daß die Art der Durchsuchung (der städt.Pol.Oberwachtmeister hatte den Spediteur Jacobs zugezogen. Es wurde eine 6,35 mm Walther-Pistole beschlagnahmt) das Ansehen der Justiz in der Kleinstadt gefährdet. Er bittet, durch geeignete Maßnahmen das Ansehen der in die Hand der Richter gelegten Reichsjustizgewalt zu schützen.

7. OLGPräs. Naumburg (2.8.). Der seit April 1935 als Aushilfsangestellter beim OLG. beschäftigte frühere Bücherrevisor Probst ist seit 1923 Mitglied des Stahlhelm und gehörte der SA-Reserve 1 an. Im Januar d.J. hat er um Entlassung aus der SA-Reserve 1 gebeten, weil nach einem Befehl des Führers der Gruppe Mitte die Zugehörigkeit zum Stahlhelm mit der Zugehörigkeit zur SA-Reserve unvereinbar sei. Darauf ist er wegen Verstoßes gegen die SA-Dienststrafordnung mit dem dauernden Ausschluß aus der SA bestraft worden.

Es entsteht nun die Frage, ob Probst nicht Angestellter bleiben kann. Die SA hat dem OLGPräs. mitgeteilt, daß Probst unehrenvoll aus der SA entlassen sei. Dem OLGPräs. ist bekannt, daß das Postamt in Naumburg einen Arbeiter entlassen hatte, weil er dauernd aus der SA ausgeschlossen war, daß dieser Arbeiter aber auf Ersuchen des Reichspost-

H3445-0453

ministers wieder angestellt worden ist. Er würde an sich der Stellungnahme des Reichspostministers beitreten.

8. OstA. Frankfurt a.M. (2.8.) Explosion in Frankfurt a.M.-Höchst (26.7.) beruht auf Unvorsichtigkeit eines Arbeiters. Keine Sabotage.

H3445-0454

8. August 1935. 284

1. GenStA. Celle (2.8.) betr. Strafverfahren gegen den Tierarzt Saathoff (Beleidigung des Ministerpräsidenten Göring) (vgl. 249/7). GenStA. beruft sich auf den Erlaß III g[3] 148/35 in der Strafsache gegen Kunnemann. R. baldigst F.+

2. In der nat.soz. schlesischen Tageszeitung vom 21.7.35 wurde unter der Überschrift „Ein sauberer Hebräer", jüdisches Verbrechen in Hessisch-Oldendorf, berichtet, daß der bei einem berüchtigten Viehjuden beschäftigte 30 Jahre alte Viehaufkäufer Julius Mannheimer im Hause des Viehjuden ein 14-jähriges Mädchen vergewaltigt habe. Mannheimer sei in Haft genommen worden. Er habe die Tat frech abgeleugnet.

OStA. in Hannover berichtet am 30.7. über den Vorfall: In dem Viehhandelgeschäft der drei jüdischen Gebrüder Löwenstein war die arische 14½-jährige Erika Eichler als Dienstmädchen beschäftigt. Als Viehaufkäufer war der Beschuldigte tätig. Am 14.7. erstattete der Vater der Eichler Anzeige, weil seine Tochter von Mannheimer mißbraucht worden sei. M. bestritt. Die Ermittlungen der StA. ergaben, daß die - stark ins einzelne gehenden - Angaben der Eichler unglaubwürdig sind. Sie stammt aus einer schlecht beleumundeten Familie. Ihre Mutter ist wegen sittlicher Verwahrlosung in Fürsorgeerziehung gekommen. Dort ist die Eichler unehelich geboren. Ihre Lehrer stellen ihr ein schlechtes Zeugnis aus. Das Gutachten des Gesundheitsamts in Hameln ergibt, daß die Eichler trotz ihrer 14 Lebensjahre schon viel mit Männern zu tun gehabt hat.

Der Beschuldigte kann die Tat nach den Umständen nicht begangen haben. Der Leiter des Gesundheitsamts in Hameln ist der Ansicht, daß die Eichler, die schon seit längerer Zeit mit Mannheimer in Beziehungen stand, daraus jetzt Folgen erwarte und deshalb den Beschuldigten denunzierte.

Das Verfahren ist eingestellt. Aufhebung des Haftbefehls ist beantragt. Hiervon ist die Staatspolizei benachrichtigt, um über etwaige Schutzhaft befinden zu können.

H3445-0455

H3445-0456

3. OStA. Nordhausen (3.8.) teilt mit, das Wilhelm Volkens (vgl. Angelegenheit Kaiser, Nordhausen) wegen schwerer Untreue nach § 266 zu 2 Jahren Zuchthaus, 1500 M Geldstrafe und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt worden ist.

4. OLG. u. GenStA. Hamm (2.8.) teilen Schreiben des Amtes für Beamte Kreis Hamm v.27.7. mit, in dem angeregt wird, an den Justizdienstgebäuden Stürmeraushangkästen anzubringen. Bitten um Weisung.

5. OLG. Stuttgart (3.8.) (gez. Trukenmüller) bringt die Ansicht des OLG.Stuttgart zur Frage des Juterboger Lagers zur Kenntnis. Durch Pläne einer Kommandierung süddeutscher Referendare in Juterbog Unruhe und Mißstimmung entstanden.

Zum Zweck des Lagers: Ursprüngliche Begründung des Lagerzwecks („Kennenlernen der Volksgemeinschaft") nicht erreicht. Ebenso abwegig sei die in dem Artikel "Das Gemeinschaftslager Hanns Kerrl", Deutsche Justiz 4.1.35 S.24 gegebene Begründung, das das Lager den Referendaren das Wissen um die Kameradschaft mit den Berufsgenossen" mitzugeben habe.

Tatsächliche Handhabung des Lagerbetriebes stehe in krassem Gegensatz zur VO. des RJustMin. v.9.3.35 (geistige Anregung und Schulung in Vorträgen, Beschäftigung mit den für das Volk bedeutungsvollen Fragen usw.). Lagerführung stelle als Zweck militärische Gesichtspunkte auf. Lagerbetrieb stelle überwiegend körperliche Anforderungen an die Referendare.

Die Tätigkeit der hauptamtlichen, früher der Reichswehr angehörigen Ausbilder sei reiner Selbstzweck. Durch Heranziehung möglichst vieler Referendare auf möglichst lange Zeit solle die Existenzberechtigung des Lagers und damit des militärischen Lagerführers erwiesen werden. Militärische Ausbildung Wehrmachtssache. Inanspruchnahme der akademischen Jugend für quasi militärische Zwecke. Gefährdung des Vorbereitungsdienstes bringe soziale Not mit sich. Es könne den Referendaren nicht zugemutet werden, für die Schuldentilgung des un-

ter ungeheuren Kosten errichteten Lagers weitere Opfer auf sich zu nehmen, deren Ankündigung schon um so größere Erregung verursacht habe, als zur Zeit amtliche Erhebungen über die Not der Jungjuristen angestellt werden.

Das frühere Preuß.Justizministerium „und infolgedessen auch das Reichsjustizministerium" über die Stimmung des Nachwuchses nicht im Bilde. Während nach Preußischen Verlautbarungen die Referendare das Lager enthusiastisch begrüßt hätten, berichtet württ.Vertreter der Jungjuristen, daß gerade von den preußischen Referendaren das Lager einmütig abgelehnt werde. Diese Stimmung wohl deswegen nicht zum Ausdruck gekommen, weil Protestierende befürchteten, gemaßregelt oder sonst in ihrem Fortkommen geschädigt zu werden.

Lagerzeugnis. Schwerste Kritik vom nat.soz.Standpunkt angebracht. Lagerkommandant steht auf dem Standpunkt, daß er in der Lage sei, durch einen 25 km - Gepäckmarsch den Charakter des Einzelnen festzustellen. Unterpersonal berichtet rein militärisch und sei auch nicht in der Lage, sich in die Stammesart der süddeutschen Referendare einzufühlen. Solche Zeugnisse dürften nicht für die juristische Befähigung irgendwie herangezogen werden.

Gauführung des BNSDJ. u. Gauleiter Württemberg lehnten Jüterboger Lager aufs schärfste ab.

Schulung könne den württ.Referendaren mit geringsten Kosten und ebenso gut in kleineren Kursen und Schulungslagern in Württemberg vermittelt werden. Lagerschulung werde als solche für notwendig befunden, könne jedoch mit geringen Kosten im Bezirk der einzelnen Prüfungsstellen in Verbindung mit dem Gaurechtsamt durchgeführt werden, „welches sowieso den Auftrag der Rechtsschulung hat".

Der Bericht endet mit der Bitte, das Lager aufzulösen und seine Überführung für Zwecke der Wehrmacht ins Auge zu fassen.

Dem Bericht sind angefügt Berichte über Schuldungskurse für württ.Rechtswahrer im Nonnachtal, die vom 5. - 12.7. stattgefunden haben. Zweck: Nicht nur fachliches Wissen zu vermitteln, sondern neben weltanschaulicher Schulung Pflege der Kameradschaft. Nach den Berichten kam auch der Sport nicht zu kurz. Äußere Gestaltung des Lehrgangs durchaus soldatisch.

H3445-0457

3751
454

Jn einem weiteren Bericht v. 6.8. wird die dringende Bitte ausgesprochen, von der Einbeziehung der Referendare des OLGBez. Stuttgart in die Lagerdienstpflicht auch künftig absehen zu wollen. OLGPräs. wolle sein besonderes Augenmerk darauf richten, daß in den Referendararbeitsgemeinschaften im Sinne der VO. v. 9.3.35 gearbeitet werde. Deswegen werden die Referendare in Gruppen vo von 15 - 20 Mann an den vom Gaurechtsamt eingerichteten politischen Schulungskursen in Monbachtal teilnehmen.

H3445-0458

3751-PS
455

286

10. August 1935.

1. GenStA. i.e.R. Dr. Hafner. Persönl.Schreiben an den Herrn Minister. Bittet um Prüfung der Frage der Wiederverwendung im aktiven Justizdienst.

2. GenStA. Düsseldorf (6.8.) betr. Strafverfahren wegen der München-Gladbacher Vorfälle. OStA. in München-Gl. ist der Auffassung, daß Strafverfahren Aussicht auf Erfolg nicht biete. Kreisleitung sei von dem Vorhaben rechtzeitig unterrichtet worden und habe sich einverstanden erklärt. Für die Annahme, daß auch die Polizeibehörde Kenntnis gehabt hat, sicherer Anhaltspunkt nicht vorhanden. OStA. berichtet aber, daß der PolPräs. von München-Gl. zugegen gewesen sei, als der Justizinspektor Kames von der Menge zur Rede gestellt wurde. Ferner griffen die Polizeibeamten nicht ein, als sich die Menschenmenge über einen Hauptverkehrspunkt der Stadt bewegte. Die Polizeibeamten sollen den Zug sogar zeitweise begleitet haben.

Keiner der bekannt gewordenen Teilnehmer hätte daher mit Gewalttätigkeiten rechnen müssen. Im Falle Vogels und Kames sei es auch zu Gewalttätigkeiten nicht gekommen. Daß bei Vogels eine Fensterscheibe zertrümmert wurde, sei daraus zu erklären, daß Vogels das Türfenster,nachdem er es ein wenig geöffnet hatte, sofort wieder hastig zuschlagen wollte und dabei zufällig gegen die Faust eines Außenstehenden geraten sei.

Jn den Fällen Vogels und Heck wurden von einem zufällig anwesenden Pressephotographen Aufnahmen gemacht. Diese Aufnahmen auf gütlichem Wege zu erhalten, war zunächst nicht möglich. Der Photograph behauptete, er habe alle Filme und Aufnahmen der Kreisleitung der NSDAP. übergeben. Später gab er zu, die Filme noch im Besitz zu haben, die Aufnahmen aber nur mit Genehmigung des Pol.Präs. herausgeben zu dürfen. Lediglich die Kreisleitung und die NSV. haben Abzüge erhalten. Nach Belehrung erklärte er, er habe das gesamte Material der Kreisleitung übergeben. Schließlich wurden am 31.7. der StA. von der Kreisleitung 4 Aufnahmen übergeben. Diese betreffen jedoch lediglich den Fall Vogels. Die im Falle Heck gemachten Aufnahmen sind bis heute nicht ausgehändigt worden.

H3445-0459

3751-PS
456

(Im Falle Heck ist es zu Gewalttätigkeiten gekommen. Heck hat nach seiner Darstellung von einem SA-Mann Faustschläge gegen den Kopf erhalten. Ferner ist er von 4 Personen festgehalten und in diesem Augenblick photographiert worden. Der Türrahmen der Wohnungstür ist beschädigt worden.) Der GenStA., der sich im übrigen der Auffassung anschließt, daß das Verfahren einzustellen sei, meint, daß eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nur noch durch die Lichtbilder zu erzielen sei; er ist aber überzeugt, daß diese nicht mehr herbeigeschafft werden können, sondern vernichtet sind.

Nach dem Bericht des OStA. wurden im Landgericht Schilder hergestellt, die der Menge vorausgetragen wurden mit der Aufschrift „Wer aus der Staatskrippe frißt, gehört in die NSV."

Vor dem Hause des LGDir. Vogels brach die Menge in Rufe aus wie „Wer ist ein Volksverräter? LGDir. Vogels. Er ist ein Caritasschwein, ein Zentrumsschwein. Wer tritt der NSV. nicht bei? Ein hoher Staatsbeamter. Wie heißt das Schwein? LGDir. Vogels."

Von Bedeutung ist, daß mehrere Mitglieder der NSDAP. zunächst die Einlassung zur Sache ablehnten unter Berufung auf eine Anordnung der Kreisleitung vom 23.7.35, die folgenden Wortlaut hatte: „Sollten auf Grund irgendwelcher politischer Vorfälle Parteigenossen durch die Staatspolizei oder StA. verhört werden, so dürfen sie nur dann Aussagen machen, wenn die Gauleitung ihre Zustimmung gibt." Dem Bericht ist beigefügt ein Gaubefehl der Gauleitung Düsseldorf vom 25.6., in dem dargelegt wird, daß politische Leiter aus rechtlichen Gründen als öffentliche Beamte im Sinne der StrafprozeßOrdnung und der ZivilprozeßOrdnung anzusehen seien und daher als Zeugen der Aussagegenehmigung ihrer vorgesetzten Dienststelle bedürften.

3. RStatthalter Baden (8.8.) hat erfahren, daß wir seine Versetzungsaktion „mißbilligen" und uns deswegen bei Heß „beschwert" hätten. Die Versetzungsaktion sei von ihm eingeleitet und bei sämtlichen Verwaltungen ausgenommen Justiz auf Verständnis gestoßen. Er habe in der Partei in den

V.S.

(Rupper

H3445-0460

H3445-0461

287 3751-PS 457

Grenzbezirken nur ausgesucht fähige und saubere Pgs. als Führer eingesetzt und wolle auch in der Staatsverwaltung entsprechend verfahren. Die Erfahrungen mit der Beamtenschaft seien oft mehr als traurig. Er habe folgende Feststellungen machen müssen:

1. Reichsbahnbeamte, die auf Schweizer Gebiet wohnen, lehnen Nat.Sozialismus auch vor Schweizern ab, lesen schweizerische Zeitungen, lassen zum Teil ihre Söhne im Schweizer Heer dienen.

2. Deutsche Beamte aller Verwaltungen kaufen Waren im kleinen Grenzverkehr, machen Ausflüge in die Schweiz, verharren in ihrer alten politischen Einstellung und weigern sich, nat.soz. Zeitungen zu halten. Selbstverständlich sollten nicht gegen die Beamtenschaft in ihrer Gesamtheit Vorwürfe erhoben werden.

Statthalter bittet, sich der Aktion verständnisvoll anzuschließen. Selbstverständlich würde im Einzelfalle vom Gaupersonalamt und Gauamt das erforderliche Material aufgebracht werden, wobei sich durchaus nicht immer die Meinung der Partei durchzusetzen brauche.

4. OKA. (7.8.) Jakob Salomon hat am 3.8. vor dem Untersuchungsrichter erklärt: Ich gebe grundsätzlich keine Erklärungen mehr zur Sache ab. Über die Gründe, die mich dazu bestimmen, lasse ich mich nicht aus.

5. OLGPräs. Rostock (7.8.) übersendet Qualifikationsbericht Zastrow. „Zastrow hat eine praktische Begabung von gutem Durchschnitt; seine Leistungen sind brauchbar."

6. REinMin. stimmt der Ernennung von Goetsch zum Chefpräsidenten in Rostock zu (7.8.).

7. OStA. Tilsit (7.8.). In der Nacht zum 3.8. wurde der politische Leiter (Blockwart der NSDAP. Ortsgruppe Trappönen Otto Meyer) von den beiden Beschuldigten August und Fritz Klötzing durch Faustschläge mißhandelt und in die Memel geworfen. Der Fall ist in der Presse gemeldet worden.

OStA. berichtet, daß beide Beschuldigten erheblich angetrunken waren. Auch Meyer hatte ziemlich viel Alkohol zu sich genommen. Die Beschuldigten behaupten, von Meyer zuerst

H3445-0462

angegriffen zu sein. Für politische Beweggründe keine Anhaltspunkte.

Beschuldigte sind festgenommen. Haftbefehl wegen Mordversuchs beantragt.

8. OStA. b. LG. (31.7.) berichtet über ein Ermittlungsverfahren gegen den Kraftwagenführer Edmund Rupprecht wegen versuchten Totschlags. R., der kaum merkbar unter Alkoholwirkung stand, hatte am 14.7.35 in einer Gastwirtschaft in Berlin-Falkenberg einen Zusammenstoß mit dem Arbeiter Grütt, den er provoziert hatte. Er hat dem Grütt vor der Gastwirtschaft aufgelauert und geriet hierbei in eine Schlägerei mit einem Unbeteiligten, in die der Arbeiter Nowack sich zugunsten des Angegriffenen einmischte. Hierbei hat R. den Nowack durch einen Bruststeckschuß schwer verwundet.

Bemerkenswert ist, daß nach dem Bericht Rupprecht schon in der Gastwirtschaft geäußert hat, er sei seit 1924 SS-Mann. Er könne ruhig einen um die Ecke bringen. Ihm passiere nichts. Später hat er erklärt; „Ich bin alter SS-Mann und kann erschießen, wen ich will."

Gericht hat von dem Erlaß eines Haftbefehls abgesehen, weil weder Fluchtverdacht, noch Verdunkelungsgefahr.

9. OStA. Bautzen (30.7.) berichtet in der Strafsache gegen Müller u.Gen. Müller, Leiter des Schutzhaftlagers in Hainewalde, hatte mit mehreren anderen in der Nacht vom 31.3. zum 1.4.33 drei Juden, die in Schutzhaft genommen worden waren, auf das grausamste mißhandelt und im einem Lastwagen an die tschechische Grenze transportiert, wo sie freigelassen wurden. Einer von den Juden ist infolge der Mißhandlungen gestorben. Der Vorfall hat in der Tschechoslowakei großes Aufsehen erregt. Z.St. Haacke

OStA. gibt der Meinung Ausdruck, daß die Durchführung des Verfahrens nicht im Interesse des Staates liege. „In einer Zeit, wo jüdische Anmaßungen und Provokationen allenthalben der schärfsten Zurückweisung und einer täglich zu nehmenden Abwehraktion begegnen, würde es von der Bevölkerung nicht verstanden werden, wenn die StA., sei es auch aus noch so wohlerwogenen Gründen, in einer großen Schwurgerichtsanklage für die verletzten Interessen des Judentums auftreten würde. Die StA. würde vielmehr verdächtigt

H3445-0463

werden, ihr sei der Schutz der Juden wichtiger als die Volksmeinung, und ihr Stand und Ansehen würden aufs schwerste erschüttert werden." Es seien ihm inzwischen Zweifel gekommen, ob der bisher eingenommene Standpunkt, die Tat falle nicht unter die Amnestie (gemeine Gesinnung) sich aufrechterhalten lasse. Die Mißhandlungen seien am 31.3.33 begangen, fielen also in die Revolutionszeit. Die sonst bestehende Scheu, Wehrlose zu schlagen, war damals jedenfalls beiseitegestellt. Wenn auch die Mißhandlungen unmenschlich gewesen seien, so glaube er doch, daß es sich um das Nachklingen der Empörung über all das gehandelt habe, was das Judentum der Partei und insbes. der SA in dem langen Kampf um die Macht angetan hatte. Außerdem sei von dem einen (später verstorbenen) Juden behauptet worden, er habe sich rasseschänderisch betätigt.

OStA. hält es nach seiner Kenntnis der Dinge und Personen für ausgeschlossen, daß das LG. diesen Erwägungen Raum geben werde, und schlägt deshalb die Niederschlagung des Verfahrens vor.

10. GenStA.München (6.8.). Bei der StA. in München ist eine Anzeige des Diakons Dreher (Verein für Innere Mission) eingegangen, die folgenden Sachverhalt darstellt:

V+ (Lehmann)

Das Mündel des Dreher, Hedwig Lau, wurde Anfang März durch die Polizei einer Heil- u.Pflegeanstalt überwiesen. Gegen die Lau war Antrag auf Sterilisation gestellt (Schizophrenie). Alsdann wurde festgestellt, daß die Lau im 3.Monat war. Die Frage, ob es zur Schwangerschaftsunterbrechung kommen solle, blieb bis Ende Mai offen. Der Vormund erhielt nicht einmal die Nachricht, daß Antrag auf Sterilisation gestellt sei. Am 29.5. wurde die Schwangerschaft durch Kaiserschnitt unterbrochen und dabei die Sterilisation durchgeführt. Das dabei zur Welt gebrachte Kind hat 1/2 Stunde gelebt. Die Lau ist gestorben. Der Anzeigende ist der Meinung, daß die Operation nur mit Tötungsabsicht erfolgt sein kann, da das Kind im 8.Monat lebensfähig war.

OStA. in München I berichtet, daß die Sterilisation und Schwangerschaftsunterbrechung ohne Wissen des Erbgesundheitsgerichts erfolgt sei. Nach Mitteilung des zuständigen Erbgesundheitsrichters sei bisher schon in einer Reihe

3751-PS
H60

H3445-0464

von Fällen in München die Sterilisation an Schwangeren zugleich mit Schwangerschaftsunterbrechung etwa im 3. bis 5.Monat vorgenommen worden. Schwangerschaftsunterbrechung soll nach Angabe sehr zuverlässiger Gewährsleute auf Gutachten einer unter dem Vorsitz des Reichsärzteführers Dr. Wagner stehenden Kommission erfolgt sein, der die Genehmigung zu derartigen Unterbrechungen aus rassebiologischen Gründen erteilt habe. Das Vorhandensein dieser Kommission war selbst dem als Beisitzer beim Erbgesundheitsobergericht tätigen Professor Dr.Merkel unbekannt.

„Die außerordentlich zurückhaltenden Andeutungen anderer Gerichtsärzte, mit denen ich gleichfalls Fühlung genommen habe, ergeben, daß bei weiteren Erhebungen mit Schwierigkeiten zu rechnen ist."

Der Pfleger der verstorbenen Lau ist mündlich aufgefordert worden, an den Bezirksarzt bei der Polizeidirektion München Dr. Limmer Antrag auf Schwangerschaftsunterbrechung schriftlich zu stellen, der sodann an die Reichsärztekammer weitergeleitet werden sollte. Der Pfleger hat dies abgelehnt und am 11.3. erklärt, daß er gegen die beabsichtigte Unterbrechung keine Erinnerung erhebe. Der Unfruchtbarmachungsbeschluß des Erbgesundheitsgerichts ist am 20.3.35 ergangen. Am 20.4. teilte die Heil- u. Pflegeanstalt dem Pfleger mit, daß die Lau mit der Sterilisation einverstanden, aber geschäftsunfähig sei. Erst nach dem Tod der Lau wurde der Pfleger davon unterrichtet, daß zugleich mit der Sterilisation eine bestehende Schwangerschaft durch Kaiserschnitt unterbrochen worden sei.

„Der Fall ist von grundsätzlicher Bedeutung und dürfte, wenn er bekannt werden sollte, geeignet sein, das Sterilisationsgesetz aufs schärfste in Verruf zu bringen."

OstA. bittet um Weisung und um Auskunft, ob der Ausschuß hier bekannt ist; regt außerdem an, es sollte in allen Todesfällen gelegentlich von Sterilisationen Meldung an zuständige StA. und Polizei gemacht werden. Eine derartige Vorschrift würde der bereits für das Impfwesen bestehenden Übung entsprechen.

11. OstA. LG. (2.8.). Landfriedensbruch zum Nachteil des ehemaligen Rundfunkintendanten Dr. Flesch (am 18.12.34 gegen 7½ Uhr abends kam es vor der Wohnung des Dr.Flesch

H3445-0465

zu einem Landfriedensbruch; Grund: zu geringe Eintopfspende, bei dem dem Fleisch die Fensterscheiben eingeworfen wurden. Die Meldung über den Vorfall fand sich bereits in dem an dem gleichen Tage 1/2 Stunde früher in den Straßen Berlins verkauften Abendblatt „Der Angriff").

In dem Ermittlungsverfahren ist der Eintopfspendensammler Dr. Böttger als Zeuge vernommen worden. Er hat sich zunächst geweigert, mit Rücksicht auf parteiamtliche Schweigepflicht Angaben zu machen. Nach Hinweis auf die Rechtslage hat er gebeten, das seine Angaben nicht protokolliert werden möchten, da er von der Ortsgruppe der Partei verpflichtet sei, über den Vorfall keine Angaben zu machen . An der Menschenansammlung sei er selbst nicht beteiligt gewesen. Er habe jedoch, als er an dem betreffenden Tage nach der Demonstration in seine Wohnung gekommen sei, einen Befehl des Propagandaleiters seiner Ortsgruppe vorgefunden. „Danach hat es den Anschein, als ob die Ausschreitungen auf Veranlassung der Ortsgruppenleitung durch Angehörige der Ortsgruppe Oliva der NSDAP. verübt worden sind." GenStA. bittet um Weisung hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sache.

GenStA. b. KG. tritt GenStA. LG. bei, da die vorzeitige Veröffentlichung der Zeitungsnotiz die Vermutung als nicht abwegig erscheinen lasse, daß das Vorgehen der Ortsgruppenleitung im Einvernehmen mit anderen Parteidienststellen erfolgt ist und es zweckmäßig erscheine, in erster Linie festzustellen, auf wessen Veranlassung gehandelt worden ist. Es werden zunächst die Vorgänge überreicht.

12. OLGPräs. Königsberg (4.8.) Betr.: Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Luther-Heims an der Universität Königsberg (vgl. 179/3, 178/4). Dem Antrag des Bischofs Kessel war ein „Bericht" des Dipl.Kaufmanns Pottel beigefügt, der nach dem Bericht des OLGPräs. die primitivsten Grundsätze einer Vermögensaufstellung verletzt. Pottel stellt für das Luther-Heim ein Vermögen von etwa 44000 M, für das Gustav-Adolf-Heim (das dem Luther-Heim angeschlossen war) einen Verlust von etwa 18000 M fest, zieht aber keine Gesamtbilanz, die mit einem Aktiv von etwa 25000 M hätte abschließen müssen. Dagegen stellt er die laufenden Einnahmen

V+
(Kunst)

beider Heime den laufenden Ausgaben gegenüber und errechnet auf diese Weise eine Unterbilanz von 900 M. Er stellt danach pflichtgemäß fest, daß sowohl eine Überschuldung wie Zahlungsunfähigkeit vorliegen. Pottel erwies sich auch insofern der ihm gestellten Aufgabe nicht gewachsen, als er eine Hypothek von 30 000 M zweimal einsetzte. Bei Richtigstellung dieses Fehlers hätte sich ein Vereinsvermögen von nahezu 56000 M ergeben.

Der Konkursrichter eröffnete das Verfahren. „Die inneren Widersprüche des Berichtes Pottel waren ihm offensichtlich entgangen." Der Konkursverwalter errechnete ein Vereinsvermögen von über 107 000 M und berichtet, daß die Gläubiger mit 100 % befriedigt werden würden, ohne daß die Grundstücke verkauft werden müßten.

OLGPräs. hat keinen Zweifel, daß die Konkurseröffnung materiell zu Unrecht erfolgt ist, und weist darauf hin, daß es den Anschein habe, als wenn nicht allein wirtschaftliche Gründe den Vereinsvorstand zur Stellung des Konkursantrages veranlaßt hätten. Er schildert die Hintergründe etwa so, wie der OStA. in seinem Bericht vom 17.5. (178/4), und macht darauf aufmerksam, daß bei der Stellung des Konkursantrages dem Bischof Kessel eine die Fehler des Pottelschen Berichtes vermeidende Vermögensaufstellung vorgelegen habe.

Der Streit um den Verein ist noch nicht völlig abgeschlossen. Der alte Vorstand, dem am 20.2.35 das Mißtrauen mit 423 gegen 5 Stimmen ausgesprochen worden war, hat seine Mitwirkung zur Eintragung der am 20.2.35 beschlossenen Satzungsänderung (Fortbestand des Vereins als nicht rechtsfähiger Verein für den Fall des Verlustes der Rechtsfähigkeit) versagt.

H3445-0466

12. August 1935.

1. OStA. Hagen (3.8.) Strafsache gegen Unbekannt. Am Abend des 2.8. versammelten sich etwa 120 Personen vor der Wohnung des AGRats Moritz in Hagen-Haspe. Sprechchor: „Wer ist der größte Lump von Hagen? Moritz. Wer muß verschwinden? Moritz. Er gibt nichts für die NSV. Moritz, komm raus! Er ist schlimmer als ein Jude. Schlagt ihn tot! Hängt ihn an den Galgen! usw." Ermittlungen sind aufgenommen.

2. Frick (8.8.) teilt mit ein Schreiben von Heß vom 19.7.: Vorfall Amann - Schallhorn „hat mich erkennen lassen, daß bei Behörden wenig Verständnis für die Stellung und Bedeutung eines Reichsleiters herrscht. Der Vorfall ist im übrigen abgeschlossen. Bedeutsam ist nur noch, daß es ein Gerichtsassessor wagt, wenn ihn ein Reichsleiter anruft, das Gespräch durch Auflegen des Hörers zu beenden.

Ich bin der Ansicht, daß der betreffende Herr es nie gewagt haben würde, auf diese Weise einen Reichsminister abzuhängen." Deshalb Vorschlag: durch Staatserlaß Ranggleichheit der Reichsleiter mit den Reichsministern festzustellen und der Gauleiter mit den Staatssekretären.

3. GenStA. Düsseldorf (8.8.).

a) Schreiben Florian (7.8.) wegen des Landfriedensbruchs in Ratingen: Ortsgruppenleiter habe jegliche Ausschreitungen verboten. Wenn es dennoch dazu gekommen sei, so müßten die Urheber bewegungs- und staatsfeindliche Elemente und Saboteure am Werk des Führers sein. Florian bittet, in dieser Richtung Ermittlungen anzustellen.

b) Schreiben Florian (7.8.) wegen des Landfriedensbruchs in München-Gladbach. LOMstr. Vogels habe nach zuverlässigen Berichten bei seiner Inschutzhaftnahme Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet. Zwei im Hause des Vogels wohnende Frauen sollen sich daran beteiligt haben. Florian bittet, diese Beschuldigungen zum Gegenstand der Untersuchung zu machen und evtl. Klage zu erheben.

H3445-0467

291 3751-PS 464

13. August 1935.

1. RMin.d.Inn. übersendet Antwortschreiben auf Anfrage des Württ.Innenministers, wie die Begriffe Volljude und Vollarier in seinem Erlaß an die Standesbeamten zu verstehen seien und in welchem Verhältnis dieser Runderlaß zu § 15 Abs.4 des Wehrgesetzes stehe. Volljude: eine Person, deren Eltern und Großeltern Juden sind. Entsprechendes gilt für Vollarier; unter Berufung auf § 15 des Wehrges. sind Standesbeamte nicht befugt, über den Runderlaß hinaus Aufgebote zu verweigern. „§ 15 des Wehrgesetzes enthält kein Ehehindernis. Dies könnte nur durch eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des BGB. geschaffen werden."

2. Reichsbahn (9.8.) fragt an, ob bei uns Anträge auf Zulassung von Stürmerkästen gestellt sind und in welcher Form ihnen gegebenenfalls entsprochen ist. Es liegt bei ein Schreiben an den Reichspostminister, in dem darauf hingewiesen wird, daß bei mehreren Reichsbahndirektionen beantragt worden sei, Stürmeraushangkästen zuzulassen. Hierin liege eine Werbung für die Zeitschrift. Ausübung der Wirtschaftswerbung auf Reichsbahngebiet ausschließlich zwei Reklamegesellschaften überlassen. Unbeschränkte Zulassung der Aushangkästen könnte Verletzung des Vertragsrechts der Reklamegesellschaften enthalten. Im übrigen Präzedensfall für andere Zeitungen.

3. Gestapo (5.8.) nimmt Stellung in der Angelegenheit Lewin-Träger: es habe sich um eine äußerst wertvolle Bibliothek gehandelt, deren Erhaltung im Staatsinteresse lag. Ausgang des Verfahrens konnte für mich nicht zweifelhaft sein (das Urteil der 10.Ziv.Kammer war noch nicht rechtskräftig!). Aufbewahrung der Bibliothek tatsächlich unsachgemäß. Auch die Tatsache, daß es sich bei der Beklagten um eine Jüdin handelte, ließ mein Handeln empfehlenswert erscheinen. Ich vermag daher in meinem Handeln einen Eingriff in die Rechtspflege nicht zu erblicken.

H3445-0468

292

3751-PS
465

14. August 1935.

1. RWirtschMin. (13.8.) Neuerdings verstärkte Bekämpfung des Judentums, zieht zum Teil wirtschaftliche Auswirkungen nach sich, die meinen Geschäftsbereich berühren. Diese Auswirkungen treffen häufig nicht nur unmittelbar das Objekt der antisemitischen Maßnahmen, sondern auch mittelbar zahlreiche arische Unternehmer und Arbeiter sowie gesamtwirtschaftliche Jnteressen des deutschen Volkes.

Jn Anerkennung des Primats der Politik lege ich Wert darauf, vor allem die Stellungnahme der für die Maßnahmen verantwortlichen Ministerien zu der weiteren Behandlung des Judenproblems in der Wirtschaft zu erfahren. Einladung zu einer komm.Besprechung auf den 20.8. (beteiligt Auss.Amt, Hess, Frick, Seldte, von Eltz, Goebbels, Rassepolit.Amt, Beruerat der deutschen Wirtschaft, Reichskommissar für das Kreditwesen, SD., Gestapo).

2. GenStA. Dresden (8.8.) übersendet Vorgänge gegen den Kreisleiter Holdhausen in Riesa, dem zum Vorwurf gemacht wird, Gelder der NSDAP. für sich verwandt und einen Horch-Kraftwagen durch eine strafbare Handlung erlangt zu haben. Ferner soll H. für getanktes Benzin den Preis (etwa 500 M) schuldig geblieben sein.

Die Akten werden vorgelegt, weil das Geh.Staatspolizeiamt Sachsen seine Akten über die Zuweisung von Kraftwagen an hervorgehobene Amtswalter der NSDAP. seitens der Auto-Union dem Reichsjustizministerium eingereicht hat.

3. GenStA. Dresden (6.8.) übersendet Anklage gegen den Bürgermeister von Löbau, Sühnold, wegen gefährlicher Körperverletzung.

Am 8.12.34 fand in Löbau ein Vergnügen des freiw. Arbeitsdienstes statt, an dem der Angeklagte teilnahm. Jn dem Saal, in dem der Angeklagte sich befand, saß auch der Kaufmann Prasser. Der Angeklagte stiftete Alkohol in der Form, daß er eine Kognakflasche herumgehen ließ, aus der jeder einen Zug nehmen mußte. Als Prasser das ablehnte, forderte er ihn zum Verlassen des Lokals auf mit

Polle d. Innern verpflichtet!

H3445-0469

3751
466

der Begründung, daß Prasser keinen Eintritt bezahlt habe. Der Angeklagte warf Prasser alsdann auf den Boden, bearbeitete ihn mit seinen Uniformstiefeln und stieß ihn durch die Windfangtür bis zur Treppe, deren Stufen er ihn hinunterstürzte. Hierbei erlitt Prasser einen doppelten Bruch des Oberarms, Quetschung der Lendenwirbelsäule und Verstauchung des rechten Handgelenks. Als er hilflos auf der Treppe liegen blieb, hat der Angeklagte ihn noch mehrfach mit dem Stiefel kräftig in den Rücken gestoßen.

Der Angeklagte gibt von der Tat eine völlig andere Darstellung, wird aber durch Zeugen überführt.

4. OStA. Mainz (6.8.) Konflikt zwischen der 3.Staffel der Fliegergruppe in Gotha und der SA.

Am 16.6. wurde der Unteroffizier Tischer der 3.Staffel, als er einer marschierenden SA-Kolonne begegnete, von dem Stand.Führer Seelinger zur Rede gestellt, warum er nicht gegrüßt habe (T. hatte nur auf die Fahne geachtet). Als T. sich weigerte, seinen Namen zu nennen, wurde er von Seelinger für verhaftet erklärt. Etwa 20 Leute umringten ihn und veranstalteten nach seiner Darstellung ein wüstes Geschrei. Sämtliche SA-Leute hätten auf die Passanten einen betrunkenen Eindruck gemacht.

T. wurde von dem Stand.Führer alsdann gezwungen, etwa eine Stunde lang in der Kolonne mitzumarschieren und zum Schluß einen Vorbeimarsch am Stand.Führer mitzumachen.

S. gibt an, den Verdacht gehabt zu haben, daß der Unt.Offizier die Uniform zu Unrecht trage (gegen diese Einlassung spricht, daß S. sich mit einem Lieferschein einer Uniform-Firma als Ausweis begnügte).

5. OStA. Dortmund (27.7.) Vorfälle aus Anlaß des Erscheinens des Weihbischofs von Paderborn in Menden am 10.7. zur Begrüßung des Weihbischofs etwa 3000 Menschen auf dem Marktplatz, unter ihnen 15 Hitler-Jugend-Angehörige. Diese stehen unmittelbar vor den Stufen zur Kirche. Um 20 Uhr kommt der Unterbannführer Knopp in Zivil und gibt den Jungs die Anweisung, sich in einer auf den Marktplatz mündenden Straße aufzustellen. Unmittelbar darauf wird diese Straße von etwa 60 Personen mit weißen Hemden, schwarzen Hosen und Koppel abgesperrt. Knopp hält dies

H3445-0470

für ein provozierendee Verhalten und verlangt die Aufhebung der Sperre. Als man diesem Ansinnen nicht nachkam, schob er die Absperrung mit den Händen auseinander. Hierauf laute Pfui-Rufe aus der Menge. Spazierstöcke werden hochgehoben. Fäuste drohen gegen die Hitler-Jugend. Laute Rufe: Schlagt sie tot! usw. In diesem Augenblick erscheint der Kraftwagen des Weihbischofs, dem stürmische Ovationen dargebracht werden. Als der Bischof zur Kirche gegangen war, wandte sich die Menge wiederum gegen die Hitler-Jugend. Es kam zu Gewalttätigkeiten. Polizei schreitet ein. Es wird beschlossen, daß die Hitler-Jugend geschlossen abmarschieren soll. Hitler-Jugend bringt auf den Führer ein dreifaches Sieg-Heil aus. Aus der Menschenmenge werden Pfui-Rufe und Rufe wie Pfui-Hitler, Lumpen, nieder mit der H.J. usw. laut. Darauf wird die Menge von Polizei zerstreut. Festgestellt sind 4 Täter, die z.T. den Sieg-Heil-Gruß mit Pfui erwidert haben, zum Teil Schlagt sie tot und Ähnliches gerufen haben. Täter sind verhaftet. OStA. nimmt an, daß § 2 d.Ges. v. 20.12.34 und insoweit im Gegensatz zum GenStA. § 130 StGB. vorliege.

6. GenStA. Dresden 12.8.

Rechtsanwalt Dr. Weigandt ist am 10.8. ehrengerichtlich zu einem Verweis und 2000 ℳ Geldstrafe verurteilt worden. Angeklagtem ist zugebilligt worden, daß er durch Information von verschiedenen Seiten zu der Meinung gekommen sein mag, es seien gegen die Handhabung des Niederschlagungsrechts durch den Reichsstatthalter in Sachsen Bedenken gerechtfertigt. Sonst hätte auf Ausschließung des Angeklagten erkannt werden müssen.

7. Reichsmin.Frank 12.8.

Der Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP. hat zu einer Reihe ihm vorliegender Gesuche um Niederschlagung von Strafverfahren mich um Stellungnahme gebeten. Bittet um Übersendung der Strafakten.

R.F.

8. Gestapa Berlin 12.8.

In den letzten Tagen konnte eine gefährliche Kommunistengruppe ausgehoben werden: Angestellte der chemisch-technischen Reichsanstalt Plötzensee, welche wichtige Be-

H3445-0471

H3445-0472

Betriebsgeheimnisse an den AM-Apparat der KPD. verraten haben. Wie gefährlich die Organisation ist, erhellt aus der Tatsache, daß in einem kurzen Zeitraum von 14 Tagen nicht weniger als 3 bereits seit langem funktionierende Verbindungen des AM-Apparates zu wichtigen Zentralbehörden und Versuchsanstalten festgestellt und aufgerollt werden konnten.

9. GenStA. Düsseldorf 8.8. R.F.
übersendet Vorgänge betr. Mißhandlung des Strafgefangenen Karl Hoffmann. H. ist am 26. Juli in einer Hochverratssache, in der er als Zeuge in Frage kam, zwecks Gegenüberstellung in das Düsseldorfer Polizeigefängnis überführt worden. Nach seiner Angabe ist er dort schwer mißhandelt worden. Er sollte angeben, woher das in seiner Wohnung im Sofa gefundene kommunistische Flugblatt stamme. Als er hierauf anwortete, er könne den Namen des Zutragers nicht angeben, wurde er über einen Stuhl mit dem Kopf durch die Stuhllehne gelegt, es wurde ihm der Mund mit einem Halstuch verbunden und er alsdann mit einem Ochsenziemer verprügelt. Darauf wurde er in ein Nebenzimmer gebracht und dort, nachdem die Fenster geschlossen und die Vorhänge zugezogen worden waren, erneut geschlagen. Schließlich habe er irgendeinen Namen genannt, um keine weiteren Schläge zu erhalten. Am Schluß schüttete ein Beamter ihm kaltes Wasser in den Rockkragen. Das ärztliche Attest stellte fest Blutergüsse, Schwellungen beider Gesäßhälften, die auf die Beugeseiten beider Oberschenkel ausstrahlen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat der OStA. in Düsseldorf angeordnet, daß aus den Gefangenenanstalten des Bezirks bis auf weiteres Strafgefangene nicht mehr zur Überführung in das Polizeigefängnis zur Verfügung gestellt werden.

10. Am 26. Januar 1935 berichtete der 1.StA. in Altenburg über eine Strafsache gegen das MdR. Volkersdörfer. W. fuhr am 19.5. 34 mit zwei Personenkraftwagen durch Altenburg. Der Fahrer des ersten Wagens fuhr einen Arbeiter um. W. brachte den Verletzten nach Hause und begab sich dann auf R.F. (von Schröter)

H3445-0473

3751-PS
469

auf die Polizeiwache, wo der Fahrer des ersten Wagens vernommen wurde. Dort unterbrach er die Vernehmung mit den Worten: Was wollt Ihr noch hier, es wird weiter gefahren, macht, daß Ihr rauskommt. Dann schrie er die Polizeibeamten an: Wo ist das dumme Schwein der Wachtmeister, der gesagt habe, unser Wagenführer habe Alkohol getrunken? Als er den Beamten sah, brüllte er, das ist ja das dumme Schwein. Zur Ruhe gemahnt, erwiderte er, Du hast mir überhaupt nichts zu sagen, Du Hampelmann. Ich bin Reichstagsabgeordneter und lasse mir von Dir keine Vorschriften machen ..... Dich haben sie vergessen abzubauen. Wir werden dafür sorgen, daß das noch geschieht. Für Euch Lumpen haben wir das 3. Reich nicht geschaffen.

Am nächsten Tage schrieb W. einen Brief an Gauleiter Sauckel, in dem nach Darstellung der StA. der Sachverhalt völlig verdreht wiedergegeben wurde und der mit den Worten schloß, daß die beiden roten Halunken bei der Revision vergessen worden seien und nunmehr abgebaut werden müßten.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß die Beamten sich korrekt benommen haben. Der Fahrer hat die pflichtgemäße Frage, ob er Alkohol getrunken habe, bejaht. Beide Beamte stehen seit langem auf dem Boden des heutigen Staates. Der eine ist schon im Jahre 1932 zur Ausbildung der SS herangezogen worden, der andere handelt seit 1930 unter der Ministerschaft Fricks als nationaldenkender Polizeibeamter.

Der Reichstagspräs. gab den Antrag auf Aufhebung der Immunität mit dem Hinweis auf das Amnestiegesetz vom 7.8.1934 zurück. Das AG. in Altenburg hat seine Zustimmung zur Anwendung der Amnestie von einer Entschuldigung abhängig gemacht. W. hat sich aber zu einer solchen Entschuldigung nicht verstehen können. Er hat im Gegenteil dem OStA. am 31. 35 einen Brief geschrieben, in dem er den wahren (von Zeugen erhärteten) Sachverhalt wiederum auf den Kopf stellte und behauptete, der Polizeibeamte habe auf der Straße geäußert, die ganze Bande ist ja total besoffen. Deswegen sei er in Erregung geraten.

Den Bericht vom 26.1. 35 haben wir am 14.4.35 an Frick gegeben. Frick antwortete mit Schreiben vom

7.8.1935. Er ist der Meinung, daß sich der Täter durch Übereifer im Kampfe um den nationalsozialistischen Gedanken zu der Tat hat hinreißen lassen und daß deswegen das Amnestiegesetz Anwendung finden müsse. Er stützt sich hierbei auf die Darstellung in dem Brief vom 3.1.35. Er kenne W. als einen besonders verdienten und hingebungsvollen Kämpfer.

Frick würde es begrüßen, wenn eine gütliche Beilegung gelingen würde. W. sei bereit, die Formalbeleidigungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen; wenn die Beamten ihrerseits ihr Bedauern erklären, bei ihm den Eindruck erweckt zu haben, daß sie die Partei verächtlich behandelten.

11. OStA. Hanau 8.8.
Vorgänge in Fulda (Kreisleiter Ehser, Gerass.Appel) Strafantrag wegen Beleidigung der Richter des Amtsgerichts in Fulda nicht gestellt.

Wegen der Vorgänge vor dem AG. in Fulda hat StPol. Kassel mitgeteilt, daß sie keine Vorgänge habe. Teilnehmer an der Ansammlung nicht ermittelt. Außer beleidigenden Ausrufen keine strafbaren Handlungen. Keine Gewalttätigkeiten und auch keine Aufforderungen zu Gewalttaten. Daher Einstellung des Verfahrens.

12. Gestapa 8.8.
bittet um Beantwortung des Schreibens vom 3.5.
Welche Maßnahmen sind gegen RA. Scholt getroffen worden?

H3445-0474

H3445-0475

3731-PS
471

285

16. August 1935.

1. OStA. Limburg (9.8.) überreicht Aufstellung, aus der sich die Namen und Erkenntnisse der Urteile ergeben, die bisher gegen Angehörige der NSDAP. und ihrer Organisationen in dem 175iger-Komplex ergangen sind (insges. 19). Es schweben insges. über 100 Verfahren, gegen 52 Beschuldigte x Richterlicher Haftbefehl, 5 Mitglied der NSDAP., 10 SA, 2 SA-Reserve, 5 SS, 2 NSKK., 19 HJ. + Vortrag über die 5 großen 175iger-Verfahren im Westen: Frankfurt, Bonn, Trier, Limburg, Köln.

Albrecht?

2. Gestapa Berlin (14.8.). Tod des Schutzhäftlings Otto Peters in Esterwegen: Fluchtversuch, angeschossen, Lungenentzündung, Herzschwäche.

3. Franz Eher Verlag (13.8.) Einleitung einer großzügigen Werbungsakte für „Mein Kampf". Bitte: Auslegung von Einzeichnungslisten erlauben, Erlaß an die unterstellten Behörden, in dem die Wichtigkeit dieser Aktion unterstrichen wird. + R.S.

4. OLGPräs. Breslau (10.8.) übersendet Eingabe des RA. Ludwig in der Angelegenheit der Firma Deutsche Schuh-AG. Bata. Reg.Ger. Krappitz hat Löschungsverfahren gegen die Firma eingeleitet, da Bezeichnung „Deutsche" irreführend sei. Widerspruch zurückgewiesen. Sofortige Beschwerde läuft. Geh.Staatspolizei hat die Staatspolizeistellen in Deutschland ermächtigt, die Führung der Firma in den einzelnen Städten, in denen Handelsagenturen unterhalten werden, zu verbieten. Spielte diese Frage nicht schon früher in Berlin eine Rolle?

Kriegel

V.P.

5. Präs.Kanzlei (13.8.)übersendet Schreiben des Chefs der Kanzlei des Führers an Meißner. Gesundheitlicher Zustand des Müller von Schendel und des Jeworsky besorgniserregend. Referent der Kanzlei des Führers hat gegenüber dem untersuchungführenden Staatsanwalt zum Ausdruck gebracht, er habe im Reichsjustizministerium vernommen, daß der gesamte Fragenkomplex in nächster Zeit Gegenstand einer Besprechung beim Führer sein würde.

Haacke

+

Bei Müller u. Jeworsky handelt es sich um in hohem Maße verdiente Vorkämpfer der nat.soz.Bewegung.

H3445-0476

[illegible] Aufgabe nur erfüllen [illegible], wenn sie von Fall zu Fall die ihnen geeignet erscheinenden und bei den jeweils gegebenen Umständen erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Es sei ein groteskes Bild, das Zuchthäusler als Ankläger gegen Leute des Dritten Reiches auftreten. An Stelle des Führers werde er sich grundsätzlich nicht für die Einstellung des Verfahrens einsetzen. Obstl. Best (Gestapa) hat erklärt, das Gestapa für sof. Freilassung und für Niederschlagung des Verfahrens eintritt.

Bitte an Meisner gehend dahin, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zunächst die Offentlassung Jeworrek's zu erwirken.

+ T.
(Vollm.

Und Schulleiter
Die Lehrer
Westerfeld

4. Berlin (14.8.) Übersendet zur gefl. Kenntnisnahme Schreiben des preuß. Staatsmin. v. 9.7. M.Dr.Diese hat persönlich die Aufmerksamkeit Görings auf sich gelenkt, der Staatsfeinde vertreten hat. In seinem Schreiben an den Ehemann einer Klientin hat er die von der Ges.Staatspolizei angeordnete Schutzhaftnahme als unerwartet bezeichnet, er soll rücksichtslos aufgetreten sein und die Angehörigen der Gestapo terrorisiert haben. Gestapa beantragt deswegen Maßnahme des Gesc. Sachs.Anm.in. bittet um Stellungnahme, ob sich das Verhalten des Giese noch innerhalb des Rahmens der berechtigten Wahrung der Interessen seiner Klienten hält. Er selbst hält Einschreiten für erforderlich.

Jst hier etwas bekannt 16.8.

(Hasecke)

5. [illegible] (14.8.) Nach einer Mitteilung des Pariser Tageblatts sind 8 hohe Beamte des RProp.Min. in den letzten Tagen wegen Unterschlagungen verhaftet worden.

6. O.L.G. Cleve (12.8.) Ermittlungsverfahren gegen den SA-Mann Decker aus Goch wegen Mißhandlung des Peter Bömmler.

Bömmler hatte März 1935 seinen Austritt aus der SA erklärt. Er ist Mitglied des kath.Gesellenvereins und gleichzeitig als Führer im kath.Jungenverein tätig. Am 6.8. wird er auf das Sturmbüro bestellt und dort von mehreren SA-Leuten bis zur Bewußtlosigkeit geschlagen. Ärztlicher Befundschein: Beide Unterlider blutunterlaufen, kleiner Bluterguß über dem rechten

3251-PS
173

296

Stirnbein und Hinterkopf. Der ganze Rücken bis zu
der Wadenhöhe bis zum Ende des 12. Brustwirbels
eine blutunterlaufene Fläche, die aus einer großen An-
zahl blutunterlaufener Striemen gebildet wird, die
bis zu 5 cm breit sind und von rechts hinten unten
nach links oben verlaufen. Nach der Mißhandlung wurde
dem B. erklärt, wenn er nicht ins Konz.Lager kommen
wolle, solle er sich von dem kath. Jungmännerverein
fernhalten.

Die Beschuldigten verweigern die Einlassung unter
Berufung darauf, daß es sich um eine Ehrangelegenheit
handele.

OStA. weist darauf hin, daß derartige Ausschrei-
tungen bei der Nähe der Grenze im besonderen Maße ge-
eignet sind, der Greuelpropaganda Stoff zu liefern.

7. OStA. Hamm (14.8.) Strafsache gegen Karl Wiltink in Bocholt u.Gen. Das Plakat „Deutsches Volk wach auf!" v. 5.8.35 enthält folgenden Abs.:

Bocholt, den 21.Juli 1935.

Seit mehreren Monaten werden systematisch Heiligenbilder und ein Kolping-Denkmal beschädigt. Gerüchte werden ausgestreut, daß die Täter Mitglieder der NSDAP. seien. Die wahren Täter aber sind der Zentrumsabgeordnete Bernhard Klöpper und der Kommunist Wiltink.

Absicht und Zweck der Tat waren, die nat.soz. Bewegung in den Augen des kath. Volksteiles zu kompromittieren.

Die Ermittlungen des OStA. in Münster ergeben:

a) 16.4.35 Beschädigung des Kolping-Denkmals in Bocholt. Ermittlungen nach den Tätern erfolglos.

b) 21.7.35 Beschädigung des Marienbildes und eines Jesusknaben-Standbildes in Bocholt.

Anhaltspunkte für Ermittlung der Täter liegen nicht vor.

c) In der Nacht zum 22.7.35 werden zwei anscheinend betrunkene Männer beobachtet, von denen der eine eine lose auf einem Sockel stehende Marienholzfigur herunternahm und mit dem Kopf auf den Boden stellte. Die Figur wurde nicht beschädigt, wohl aber ging beim Herabnehmen eine vor ihr stehende Blumenvase entzwei. Die beiden Männer entfernen sich eilig. Sie werden ver-

H3445-0477

3751-PS
474

H3445-0478

haftet (erkenntlich durch ihre starke Trunkenheit). Es handelt sich um den erwerbslosen Klopper und den Schmied Wiltink.

Kl. will keine Erinnerung mehr an die Tat haben. W. behauptet, unbeteiligt zu sein. Diese Einlassung ist ihnen nicht zu widerlegen. AG. hat von Haftbefehl abgesehen. Staatspolizei mit Schutzhaft verhängt.

Beschuldigte bestreiten unwiderlegt, jemals einer politischen Partei angehört zu haben. Polizei bemerkt über W., er sei Kommunist, über Kl., es sei politisch nichts Nachteiliges über ihn bekannt. Er stehe dem früheren Zentrum nahe. V. F.

Polizei hat Vermutung ausgesprochen, daß die Beiden für die Vorfälle vom 16.4. und 21.7. als Täter in Betracht kommen, hat jedoch keinerlei Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser Vermutung gegeben und ihren Bericht mit der Feststellung geschlossen: „Beide sind nur wegen der Tat in der Nacht zum 22.7. überführt."

8. GenStA. Hamm (12.8.) Strafsache gegen den Pfarrer Reckmann aus Gladbeck u.Gen. In der Nacht zum 6.8. haben die Pfarrer Reckmann und Holtkamp an den Pfeilern zum Gartentore des Pfarrhauses das Plakat „Deutsches Volk horch auf" entdeckt. Das Plakat klebte auch an einer neben dem Pfarrhause auf einem Kirchgrundstück stehenden Baubude. Sie haben die Plakate abgerissen. Sie haben zugegeben, etwa 3 Stunden vorher gesehen zu haben, während der ein derartiges Plakat angeklebt wurde und daß dabei eine Person in der Uniform eines politischen Leiters beteiligt war. V.F.

Reckmann ist zu 4 Monaten u. Holtkamp zu 2 Monaten Gefängnis wegen Vergehens gegen § 134 StGB. verurteilt worden.

9. Ordinariat des Erzbistums München (14.8.) stellt die Frage, ob irgendjemand berechtigt sei, ohne Wissen und Willen des Hauseigentümers an dessen Privatbesitz (oder ohne Wissen und Zustimmung des Pfarrers am Pfarrhofe oder an der Kirche) Plakate anzubringen oder ob der Hauseigentümer bezw. Pfarrer berechtigt sei, diese Pla- V.F.

H3445-0479

3751-PS
475

297

kate zu entfernen.

Reg.Stellen scheinen keine einheitliche Auffassung zu haben. Vorstand des Bez.Amtes Traunstein hat dem Stadtpfarrer anheimgestellt, die am Pfarrhof angebrachten Plakate selbst zu entfernen. Als Hausherr habe er das Recht dazu. In Passau hat die Polizei selbst für Entfernung des an der Domwand angeklebten Plakates gesorgt.

Andererseits würden Personen, die an ihrem Eigentum angebrachtes Plakat entfernen, wegen Vergehens gegen § 134 StGB. empfindlich bestraft.

10. Bohacht. Judenbesprechung (20.8.) zu einer Chefbesprechung umgestaltet. Beim Termin bleibt es.

RMin.d.Inn. bittet um Vertagung um eine Woche.

H3445-0480

298

3751-PS
476

17. August 1935.

1. OLGPräs. Königsberg (13.8.) . Gegen die Beiordnung eines jüdischen RA. sind seitens des Vorstandes der Anwaltskammer im Bez. des OLG. Königsberg Vorstellungen erhoben worden.

Maßgebend für die Auswahl von Armenanwälten AV. 10.12.34 (DJ.S.1572). Danach läßt sich die Bestellung von jüdischen Anwälten im Armenrechtsverfahren nicht immer vermeiden. Wird die Beiordnung des jüdischen Anwalts im Hinblick auf die berechtigten Auffassungen des deutschen Volkes abgelehnt, so setzt sich der Richter in Widerspruch zur AV. OLGPräs. schlägt vor, zu erwägen, ob nicht eine Änderung bezw. Klarstellung der AV. angebracht erscheint.

2. OLGPräs. Karlsruhe (15.8.) übersendet Schreiben des erzbischöfl.Ordinariats Freiburg v.6.8.: Von den Gerichtsreferendaren werde die Kenntnis des Mythos des 20.Jahrhunderts erwartet. Da dieses Buch gegen die katholische Kirche ausfällig sei und von ihrer Geschichte und Glaubenslehre ein Zerrbild entwerfe und zudem von der obersten Kirchenautorität verworfen und verboten sei, so werde darin eine Verdeutung der religiösen Überzeugung der Referendare erblickt und dagegen Einspruch erhoben.

Hierauf hat OLGPräs. mit Schreiben vom 15.8. geantwortet: Den Versuch, Einfluß auf die Gestaltung der mündlichen juristischen Prüfung und des Vorbereitungsdienstes und damit auf den mir reichsrechtlich zugewiesenen Aufgabenkreis zu nehmen, muß ich grundsätzlich und entschieden zurückweisen. Maßgebend allein sind die von dem RMindJust. gegebenen Vorschriften. Daher hat sich der Student einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation zu schaffen. Jn der zweiten Staatsprüfung soll dem Referendar Gelegenheit gegeben werden, sich auf Grund seiner allgemeinen Bildung über geschichtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu äußern. Wenn die religiöse Überzeugung und das Gewissen der Referendare durch das Studium der Werke Rosenbergs Not leiden sollten„ „so muß ich dieser Gruppe anheimgeben, die Folgen daraus alsbald für sich zu ziehen".

3751-PS
477

H3445-0481

3. BNSDJ. (15.8.) Es hat sich als eine für die ordentliche Rechtspflege nachteilige Übung herausgestellt, daß sich Volksgenossen in Zivil- oder Strafverfahren Privatgutachten namhafter Gelehrter verschaffen. Das Vertrauen in die Rechtspflege werde beeinträchtigt, wennoft gegen die Meinung des Gerichts eine ausführlich begründete Stellungnahme eines Gelehrten beigebracht wird. Wenngleich die Übung, durch Gutachten die Gerichte in ihrer Meinungsbildung zu beeinflussen, nicht in allen Fällen wird ausgeschaltet werden können, so könnte den Professoren untersagt werden, ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienststelle Privatgutachten zur Verwendung vor Gericht zur Verfügung zu stellen. Es wird gebeten, in Erwägung zu ziehen, ob auf diesem Wege eine wenigstens teilweise Ausschaltung unerwünschter Einflußnahme erreicht werden könne.

4. OStA. Neuruppin (15.8.) In der Sache Dibelius-Falkenberg ist der Angeklagte in der zweiten Instanz zu 300 M Geldstrafe bezw. 10 Tagen Gefgs. verurteilt worden.

Der Vertreter des Privatklägers hat in seinem Plädoyer ausgeführt, daß die Kritik an dem Urteil erster Instanz geeignet sei, die Richter vorübergehend in ihrer Sicherheit zu erschüttern. Er hat in dem Zusammenhang hingewiesen auf die für das kommende Strafrecht vorgesehene Bestrafung von Eingriffen in schwebende Verfahren und berief sich auf die Ausführungen des RMin. Frank auf dem Juristentage über die Unabhängigkeit der Richter.

Dibelius erwähnte in längeren Ausführungen u.a. seine persönliche Rücksprache mit RMin. Gürtner, der ihm erklärt habe, daß er stets für die Unabhängigkeit der Richter eintreten werde.

Der Verteidiger erklärte, das Gericht solle sich nicht durch die Besorgnis, als befangen und ängstlich zu erscheinen, in seinem Urteil beeinflussen lassen. Als der Verteidiger im Anschluß hieran den Satz begann „Prüfen Sie ohne Furcht!", fiel ihm der Vorsitzende ins Wort und erklärte: „Das tun wir sowieso."

5. GenStA. LG. Berlin (9.8.) berichtet über den Fortgang des

H3445-0482

3751-D 478

des Ermittlungsverfahrens wegen Landfriedensbruchs zum Nachteil Zecher. Nach Zeugenaussagen ist in Zehlendorf allgemein die Rede davon gewesen, daß der Kreisleiter Wächter und der Ortsgruppenleiter Schauer die Sache organisiert hätten. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen scheint es, daß nicht nur im Bereich der Ortsgruppe Moltke, sondern auch in dem der Ortsgruppe Zehlendorf-Mitte die Aktion gegen Zecher organisiert worden ist.

Mit dem Verfahren verbunden ist ein Verfahren gegen Zecher u.Gen. wegen betrügerischer Erlangung von Reichszuschüssen zur Durchführung von Neubauten.

6. OLGPräs. Celle (15.8.) Der Gerichtsassessor Fredebrecht hat am 9.8. einen Angeklagten, der die parteiamtlichen Plakate „Deutsches Volk horch auf" abgerissen hatte, zu 100 M Geldstrafe und einen anderen zu 40 M Geldstrafe verurteilt. Begründung: keine staatsfeindliche Gesinnung, sondern nur Schutz des frischen Anstrichs der Häuser.

Am nächsten Tage ist der Richter vom RegPräs. Eggers in Osnabrück angerufen worden. Der RegPräs. bemerkte, er habe mit Erstaunen von dem milden Urteil gelesen. Den LGPräs. habe er nicht erreichen können, er wollenur sein Erstaunen ausdrücken, daß der Richter so wenig Achtung vor den Anordnungen der Partei und Regierung hätte.

Der Richter hat den Vorfall gemeldet und sich in anderen gleichliegenden Sachen für befangen erklärt. Diese Sachen sind daraufhin einem anderen Richter übertragen worden. OLGPräs. sieht in dem Verhalten des RegPräs. einen Eingriff in die richterl.Unabhängigkeit und bittet, deswegen bei dem Reichsinnenminister vorstellig zu werden.

7. GenStA. Stettin (14.8.) Strafsache gegen Walter Bendt. B. hat am 2.7.33 den Arbeiter Franz Wehrstädt, einen Kommunisten, hinterrücks in einen Fluß gestoßen und trotz dessen Hilferufe ertrinken lassen. B. war SS-Angehöriger und hat im Kampf um die Erhebung erhebliche Verletzungen erlitten. Das Verfahren ist nach der Göring-Amnestie vom Juli 1933 am 29.8.33 niedergeschlagen worden.

GenStA. übersendet nunmehr Bericht des Landrats von Greifswald v. 1.8., wonach es anläßlich eines Volksvergnügens in Wieck am 28.7. zu einem elementaren Ausbruch der Stimmung der in ihrem gesunden Rechtsempfinden verletzten

3751-PS
479

H3445-0483

Bevölkerung gegen B. gekommen sei. B. wäre gelyncht worden, wenn nicht die Polizei eingeschritten wäre. Die Bevölkerung verstehe nicht, daß ein offensichtlicher Mörder, der einen politischen Mord mit Vorbedacht aus reiner Rachsucht aus dem Hinterhalt erledigt habe, ungestraft herumlaufen könne, nur weil er seit 1927 Pg. - unbegreiflicherweise auch jetzt noch - sei. Jm Jnteresse des Ansehens des Staates halte er, Landrat, es für dringend geboten, das seinerzeit eingestellte Verfahren erneut in Gang zu setzen. Jnhaltlich gleich schreibt PolPräs. in Stettin am 30.1.35.

B. ist am 21.11.34 aus der SS ausgeschlossen worden.

H3445-0484

300 3751-PS 480

19. August 1935.

1. Oberste SA-Führung (16.8.) Auffallende Erscheinung, daß Beleidigungen der SA an Umfang zunehmen. Oberste SA-Führung werde grundsätzlich Strafantrag stellen. Bisherige Erfahrung habe gezeigt, daß die im Falle einer Verurteilung zugesprochene Publikationsbefugnis kostenmäßig letzten Endes von der SA zu tragen ist. Eine derartige Belastung sei für die SA finanziell nicht tragbar. Es wird deshalb gebeten, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Strafverfolgungsbehörde die Bekanntmachung veranlassen könne.

2. GenStA. Hamm (13.8.) Strafsache gegen Möllers u.Gen. Am 29.11.34 haben die Angeklagten (Anklageschrift vom 5.6.35) auf die Synagoge in Ahaus ein Sprengstoffattentat begangen. Sie sind dabei mit großer Raffiniertheit vorgegangen (Pfeffer zur Verwischung der Spuren usw.). Das Attentat hat nicht unerhebliche Zerstörungen angerichtet.

Wir haben durch Erlaß vom 11.5.35 dahin entschieden, daß eine Niederschlagung des Verfahrens nicht in Betracht komme.

Nunmehr hat der Stellv.d.Führers (gezeichnet Bormann) mit Schreiben vom 10.7.d.J. die Niederschlagung des Verfahrens angeregt mit der Begründung, daß die Verhandlung vor dem Schwurgericht gegnerischen Kreisen willkommenen Anlaß zu agitatorischer Auswertung geben würde.

OStA. Münster (8.8.) gibt diese Möglichkeit zu, meint jedoch, daß Niederschlagung des Verfahrens gleichwohl nicht zu rechtfertigen. Tat im Ausland bekannt geworden; Nichtverfolgung würde schwere Angriffe auf deutsche Rechtspflege zur Folge haben.

GenStA. hält Niederschlagung für geboten. Die Angeklagten würden von den ihnen vorgesetzten Dienststellen besonders günstig beurteilt. („Wirkliche Elite unserer revolutionären Idee und Jugend": Qualifikation durch die Gebietsführung Westfalen und H.J.). Im übrigen sei die Tat im Ausland vergessen. Nichtverfolgung würde weiter kein Aufsehen erregen.

25. Januar

3. a) OStA.Oldenburg (15.8.) Strafsache gegen Melcher u.Gen. Das Plakat „Deutsches Volk, horch auf!" ist von den Bewohnern der Stadt Vechta, die fast ganz katholisch ist, größtenteils von den Gebäuden und Wohnungen wieder entfernt wordan. Jm ganzen sind bisher 11 Fälle ermittelt, die im Schnellverfahren erledigt werden sollen.

b) OStA.Oldenburg (15.8.) Strafsache gegen Morthorst. Das Abreißen der Plakate in Vechta wird von der Gendarmerie auf die Hetze der katholischen Geistlichkeit, insbes. des Vikars Morthorst zurückgeführt. M. soll auch selbst Plakate abgerissen haben und zwar am Kolpinghaus. OStA. hat die Angelegenheit mit dem stellv.Gauleiter (MinPräs. Joël) besprochen, der zugestimmt hat, daß M. festgenommen und zwecks Erwirkung eines richterlichen Haftbefehls dem AG. vorgeführt werde.

AG. lehnt Erlaß eines Haftbefehls ab. Kreisleiter verhängt darauf auf Anordnung des MinPräs. Joël Schutzhaft.

4. OLGPräs.u.GenStA. Hamm (16.8.) Angriffe der Essener Nationalzeitung vom 14.8.35 auf den AGRat Joerling (Bocholt), der die Angeklagte Margarete Thomas, die ein Plakat „Deutsches Volk, horch auf" abgerissen hatte, freigesprochen hat. Jn dem Artikel heißt es „Wir fordern jetzt, Herr AGRat, daß Sie verschwinden. Wir vergessen nicht, daß Sie der NSV. gegenüber nicht besonders gebefreudig eingestellt sind, daß Sie die Mitgliedschaft zur NSV. verweigern. Wir vergessen auch Jhren deutschen Gruß „'n Morjn" nicht." Der Leiter der Justizpressestelle des OLGBezirks Hamm beabsichtigt mit Rücksicht darauf, daß das Urteil mit nat.soz. Rechtsauffassung unvereinbar sei, nicht, gegen die Nationalzeitung Maßnahmen zu ergreifen.

OLGPräs. ist mit LGPräs. Münster in Verbindung getreten. Diese wird die gegen den Richter erhobenen Vorwürfe in Verbindung mit dem zuständigen Kreisleiter an Ort und Stelle nachprüfen.

5. Stellv.d.Führers (12.8.) (mir vorgelegt Sonnabend, den 17., nachmittags 4 Uhr). Wegen des Ges. gegen volksschädliche Ehen hat der Führer vor wenigen Tagen mit mir Rücksprache

H3445-0485

H3445-0486

genommen. Auf Grund dieser Rücksprache bitte ich, meinen Sachbearbeiter baldestmöglichst zu einem kurzen Vortrag zu empfangen.

6. GenStA.KG. (12.8.) übersendet Anklage gegen den stellv. Kreisleiter Tessmer wegen fortges. Untreue. Der Angeklagte war Prokurist der Forster Bank AG. Diese war in Schwierigkeiten geraten. Der Angeklagte hat freiwillige Spenden zur Förderung der nat.Arbeit, die auf ein von ihm eingerichtetes Sonderkonto auf der Bank eingezahlt worden waren, nicht, wie er verpflichtet gewesen wäre, an das FinAmt abgeführt, sondern im Jnteresse der Bank verwandt (über 8 000 M).

Später sind die Beträge dem FinAmt überwiesen worden. Dies gelang dem Angeklagten dadurch, daß er Bankdepots angriff: Mitte 1934 trat der Kreisleiter und ObBürgMeister Heinrich an den Angeklagten heran mit der Bitte, der Firma Möbius einen Sanierungskredit in Höhe von 40 000 M zu verschaffen. Jnhaber der Firma Möbius war der Schwiegervater des Heinrich. Angeklagter hat, um den ObBürgMeister vor einer Gefährdung seines Ansehens zu bewahren und aus kameradschaftlicher Verbundenheit geglaubt, den Kredit unter allen Umständen erwirken zu müssen. Da der Bank keine entsprechenden Mittel zur Verfügung standen, hat er die fremden Depots angegriffen. Die deponierten Papiere wurden verkauft. Der Verkaufserlös wurde z.T. der Fa.Möbius zugeführt, z.T. dem FinAmt. Persönl.Vorteile nicht nachzuweisen.

OStA. Guben (5.8.) meint, daß die Ermittlungen Beweise dafür, daß Heinrich sich der Teilnahme oder Begünstigung schuldig gemacht habe, nicht erbracht hätten.

GenStA. ist der Auffassung, daß sich der OStA. zu dieser Frage noch eingehend zu äußern habe.

7. Gestapa Berlin (9.8.). Tätigkeit der jüdischen Rechtsanwälte Wegener und Altenberg in dem Prozeß Stadt Berlin ./. Neumann.

Die Schriftsätze der Anwälte enthielten Angriffe auf den Kreisleiter Bombach, der als Bürgermeister die Jnteressen der Stadt Berlin zu vertreten hatte. So werde dem Bürgermeister vorgeworfen, daß er bewußt falsche Angaben gemacht habe, daß die in seinen Schriftsätzen

3751-PS
HP3

H3445-0487

enthaltenen Angaben zum größten Teil erfunden seien usw. Diese Angriffe entsprächen den nat.soz. Anschauungen über die Führung von Prozessen nicht. Einzelne Ausführungen seien derart zynisch, daß die Einsendung solcher Schriftsätze als ungebührlich angesehen werden müsse.

Gestapa bringt den Sachverhalt zur Kenntnis mit der Bitte um Mitteilung, ob gegen die Anwälte im Wege der Schutzhaft oder des ehrengerichtlichen Verfahrens vorgegangen werden soll.

Soweit aus den Anlagen (2 Schriftsätze des RA.Wegener) ersichtlich, handelt es sich um einen Räumungsprozeß. Dieser Prozeß scheint von beiden Seiten mit großer Erbitterung geführt zu werden. Nach der Behauptung der Beklagten hat sich die Klägerin ihre Unterlagen unter Jnanspruchnahme eines großen Apparates und der Öffentlichkeit verschafft. Vor jedem Termin seien Zeitungsartikel erschienen, die objektiv unrichtige Darstellungen enthielten und die Öffentlichkeit einseitig beeinflußten. Demgegenüber sei das Aktenmaterial der Beklagten beschlagnahmt und ihnen die Einsicht darin verweigert worden. Die Beklagten säßen z.T. mittellos in Marienbad. Schon die Beschaffung des Gegenmaterials erfordere Kosten, die sie nicht tragen könnten.Die Beklagten behaupten, daß das Vorbringen der Klägerin in 2.Jnstanz auf objektiv unrichtige Behauptungen gestützt sei, daß diese Unrichtigkeiten aber der Klägerin auch bekannt gewesen und daher insoweit die Behauptungen erfunden seien. So werde dem Jsidor Neumann in einem der Schriftsätze nachgesagt, er habe sich nicht gescheut, sich an der Ehefrau eines seiner engsten Mitarbeiter zu vergehen und sie zu infizieren. Hierfür sei ein Zeuge angeboten worden, der dies als Lüge bezeichnet habe. Ferner sei von der Klägerin ein Brief an einen RA. Moser in Berlin reproduziert worden. Der RA. existiere aber gar nicht. Endlich habe die Klägerin eine Rechnung über die Pachtgewinne, die die Beklagten aus den Grundstücken gezogen hätten, aufgemacht, die ein reines Phantasieprodukt darstelle. Alle diese Behauptungen der Beklagten werden in einem wenig schönen, sarkastischen Tone vorgebracht, wie er aus Schriftsätzen bekannt ist.

8. OStA. Oppeln (8.8.) Jn einer polnischen Zeitung vom 2.8.35 wird berichtet, daß ein Arzt (Hakatist) in 15 Fällen polnische Kinder als geistig unentwickelt sterilisiert habe, nach-

H3445-0488

3751-PS
484

302

dem sie die Frage: Welches ist der Unterschied zwischen dem Magen und der Sparsamkeit? nicht hatten beantworten können. Dieses Verbrechen habe im Oppelner Schliesien eine allgemeine Erregung hervorgerufen. Bei der gemischten Kommission seien schon zwei Klagen über diesen Arzt eingegangen.

OStA. in Oppeln hat ein Ermittlungsverfahren zum Nachteil Unbekannt eingeleitet und von der Einleitung des Verfahrens dem deutschen Staatsvertreter und dem Minderheitsamt Kenntnis gegeben.

9. OStA. Plauen (15.8.) Bericht der Frau Elise Metzner, geb. Mutschmann in der Sache Lämmermann v. 13.6.35. Die Täter Melchior, Süß und Schmidt sollen längere Zeit in Schutzhaft gewesen sein. Melchior und Süß sollen sich jetzt nicht mehr in Haft befinden.

Frau M. hat angegeben, sie habe zwar Kenntnis von neuen Tatsachen, die geeignet sein könnten, die Tat in einem völlig neuen Licht erscheinen zu lassen. Sie wolle diese Tatsachen aber aus bestimmten - nicht angegebenen - Gründen nur dem Herrn Reichsminister der Justiz oder dem Herrn Reichsminister des Jnnern persönlich offenbaren.

10. a) OStA. Heilbronn (10.8.) Bei den Parteidienststellen des Kreises Heilbronn bestehe die Auffassung, daß ein Einmischen der ordentlichen Gerichte wegen strafbarer Handlungen, die sich Parteigenossen zum mindesten solche in führender Stellung zuschulden kommen lassen, mit Rücksicht auf das Ansehen der Partei mit allen Mitteln verhindert werden müsse. Diese Auffassung werde auch von höheren Parteidienststellen geteilt. Hieraus ergeben sich ständig Schwierigkeiten. Beispiele aus ~~einer~~ Zeit:

15.5. Demonstration von 16 bis 18 Personen vor der Wohnung des Eisenbahninspektors Grimm (Rufe: Heraus mit ihm! Heraus mit dem schwarzen Lumpen! usw.). Anlaß: Grimm hatte bei der Polizei Anzeige gegen den früheren Kreisinspekteur und Stadtrat Ruoff wegen Notzucht erstattet. R. ist inzwischen mit 1½ Jahren Zuchthaus bestraft worden.

Die Ermittlungen ergaben, daß die Demonstration im Anschluß an eine dienstliche Veranstaltung der PO. Ortsgruppe Mitte verabredet war. Es gelang, die Namen der Täter zu ermitteln. Diese verweigerten aber sowohl vor der

751-PS
485

H3445-0489

Polizei wie vor dem Richter jede Einlassung zur Sache oder erklärten, von ihr nichts zu wissen: der dem Führer geleistete Treueid verbiete ihnen, über dienstliche Angelegenheiten auszusagen u.dgl.

Auf die Ladung der Beschuldigten zur richterlichen Vernehmung fragte der Kreisgeschäftsführer Bandell bei dem Amtsrichter an, wie es komme, daß das AG. die Beschuldigten vorlade, da es sich doch um eine rein politische Sache handele, die nach den von der Partei ergangenen Weisungen nur das Parteigericht angehe und nicht das AG. Parteileitung Heilbronn werde sich ein solches Verfahren nicht bieten lassen und sich sofort mit dem Reichsstatthalter von Württemberg in Verbindung setzen.

Wegen dieses Vorfalls hat der aufsichtführende Amtsrichter beim AG. Heilbronn Strafanzeige wegen Begünstigung und Beamtennötigung erstattet.

OStA. bittet, an maßgebender Stelle darauf hinzuwirken, daß der Weisung, wonach Parteidienststellen sich jeden Eingriffs in die Rechtspflege zu enthalten haben, Folge geleistet werde, „da sonst zumal bei den im Landgerichtsbezirk Heilbronn herrschenden Verhältnissen jede geordnete Rechtspflege völlig unmöglich wird."

b) s.Anl. 302a

11. OStA. Halle (3.8.) Ermittlungsverfahren zum Nachteil Noczynski. Der Kommunist N. hatte behauptet, bei polizeilichen Vernehmungen schwer mißhandelt worden zu sein (Septe.1933), sodaß er vom Rücken bis in die Waden völlig schwarz gewesen sei. Jn dem hierauf von der StA. Halle eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurde N. und ein anderer angeblich mißhandelter Kommunist Karusseit sowie die Kommunistin Ott vernommen. Die drei machten eingehende Angaben über die von ihnen erlittenen Mißhandlungen mit namentlicher Angabe von Zeugen und Beschuldigten. Die StA. hat die Polizei zur Stellungnahme ersucht. Diese hat erklärt, N. sei bei seiner Vernehmung tätlich geworden, und diese Angriffe hätten mit Hilfe des Gummiknüppels zurückgewiesen werden müssen. Jm übrigen handelt es sich um erfundene Behauptungen.

N. ist zu 5 Jahren Zuchthaus vom KG. verurteilt, K.

H3445-0490

3751-PS
486

302a

b) OStA.Heilbronn (10.8.) Jn den Strafverfahren gegen Drauz fahren die örtl. Parteidienststellen fort, die Durchführung d. Strafverfahrens mit allen möglichen Mitteln zu erschweren oder zu verhindern (Verweigerung der Herausgabe von Geschäftsbüchern u. Aktenbelegen der Kreiskasse durch Kreisleiter Drauz u. Kreisgeschäftsführer Bandell). Der Unters.Richter hat sich an die Gauleitung gewandet, damit diese dem Zustand abhelfe. Dass Angeschuldigte und Zeugen unter Berufung auf den Diensttreueid sich weigern, ohne Zustimmung der Gauleitung vor Gericht Angaben zu machen, die Pgs. belasten könnten.

Mehrfach ist das Verfahren angewandt worden, die Sache gleichzeitig vor einem Parteigericht anhängig zu machen, wobei man die Erfahrung gemacht habe, daß das Parteigericht den Beschuldigten von der Anklage parteischädigenden Verhaltens freigesprochen und ihm sogar noch eine besondere Anerkennung für sein Eintreten für die Partei ausgesprochen habe.

Hierin sieht OStA. eine ernste Gefahr für die Unabhängigkeit der Rechtspflege. Die tatsächl. Feststellungen der parteigerichtlichen Urteile, die mit den Ergebnissen der Voruntersuchung häufig nicht übereinstimmen, rechtfertigen stärkste Bedenken gegen Objektivität des parteigerichtl. Verfahrens.

Jn den parteigerichtl.Urteilen tritt das Bestreben hervor, eine etwaige abweichende Stellungnahme des ordentl.Gerichts als Paragraphenreiterei abzutun und mit dem Makel staatsfeindlicher Gesinnung zu brandmarken. So hat das Gaugericht Stuttgart am 25.7.35 den Kreisleiter Drauz freigesprochen und in der Begründung u.a. bemerkt, daß kein nat.soz. Strafrichter es verantworten könnte, ohne Berücksichtigung der politischen Notwendigkeiten rein formaljuristisch einen Verstoß gegen das StGB. festzustellen und diesen zur Freude der Staatsfeinde zu ahnden.

Das gleiche Urteil erhebt schwere Vorwürfe gegen den Pol.Direktor ~~Wilhelm~~ Wilhelm, die der OStA. als völlig unverantwortlich bezeichnet, falls dem Verfasser des Urteils nicht etwa vollständige Ahnungslosigkeit in bezug auf die tatsächl.Heilbronner Verhältnisse zugute gehalten

? 3751-85
487

H3445-0491

werden könne.

OStA. bittet dringend, dahin zu wirken, daß der Durchführung der Verfahren keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

H3445-0492

3751-PS
488

303

freigesprochen.

Hierauf hat die StA. beantragt, das Verfahren auf Grund des Amnestiegesetzes v. 7.8.35 einzustellen. Diesem Antrage ist am 29.7.35 entsprochen worden. OStA. u. GenStA. (Naumburg) halten die Einstellung für sachgemäß.

12. OStA.Halle (3.8.) Mißhandlung des politischen Gefangenen Franz Urbansky.

Das Verfahren ist dadurch in Gang gekommen, daß der ObReichsanwalt dem OStA. in Halle eine Niederschrift der Aussage des U. übersandt hat, in der dieser behauptet hatte, bei seiner Vernehmung schwer mißhandelt worden zu sein, mit dem Anheimstellen, das Weitere gegen die schuldigen Beamten zu veranlassen.

Hierauf hat die StA. den U. eingehend vernehmen lassen und danach die Staatspolizeistelle in Halle um Stellungnahme ersucht. Diese bezeichnete U. als einen ausgesprochenen Polizeifeind und gefährlichen Kommunisten, der im übrigen im Verdacht stehe, im Jahre 1934 einen Kriminalsekretär den Polen in die Hände gespielt zu haben. Bei der Vernehmung habe er eine derart drohende Haltung eingenommen, daß die Beamten gezwungen gewesen seien, diesen Widerstand mit dem Gummiknüppel zu brechen. Jrgendwelche Humanitätsgefühle seien U. gegenüber nicht am Platze. Die Staatspolizei hat vorgeschlagen, festzustellen; ob die behaupteten angeblichen Striemen nicht Kratzspuren seien, die sich U. selber beigebracht habe. Jm Anschluß hieran sind eine Anzahl von Feldjägern vernommen worden, die übereinstimmend nichts gesehen haben.

Aus dem Attest des Strafanstaltsarztes geht hervor, daß U. unzweifelhaft schwer mißhandelt sein muß. Dieses Attest war der StA. bekannt. Der Arzt hat die Frage, ob es sich um Kratzspuren handeln könne, glatt verneint.

Das Verfahren ist dann ohne weitere Ermittlungen eingestellt worden, weil die Schläge, die U. erhalten habe, erforderlich gewesen seien, um den Widerstand des U. zu brechen.

GenStA. Naumburg hält die Einstellung für nicht gerechtfertigt. Jn Anbetracht des ärztl. Attestes habe die Darstellung des U. die Vermutung der Richtigkeit für sich. Der OStA. werde angewiesen werden müssen, den Arzt nochmals eingehend zu hören, ebenso die Beamten der StA., die

3751-PS
489

H3445-0493

U. vernommen hätten. Ferner müßten die Feldjäger gerichtlich vernommen werden.

„Da dieser Fall der Mißhandlung von Gefangenen bei Vernehmungen durch Beamte der Staatspolizei nicht vereinzelt dasteht, scheint es mir geboten, durch eine Bestrafung der schuldigen Beamten diesem Mißstand abzuhelfen, falls dem hier nicht bekannte staatspolitische Gründe entgegenstehen sollten."

Verantwortlich für die Einstellung ist der OStA. in Halle Rogivue.

13. OLGPräs. Köln (17.8.) Jn einem Strafverfahren gegen Sauer, in dem der Beschuldigte sich auf den Gauinspekteur Müller berufen hat, wurde Müller als Zeuge vernommen. Aus einem richterlichen Protokoll v. 15.7.35 über die zeugenschaftliche Vernehmung des M. heißt es, daß der Zeuge an den vernehmenden Richter zunächst Fragen über den Gegenstand der Vernehmung gerichtet habe, ob zur Strafverfolgung die Genehmigung der Partei eingeholt worden sei u.ä. Der Zeuge wurde darauf hingewiesen, daß die StA. wiederholt mit den zuständigen Parteidienststellen in Verbindung getreten sei. Er erklärte hierauf in lautem Tone, es handele sich um eine reine Parteiangelegenheit, die das Gericht nichts angehe. Er stehe hier als Gauinspekteur usw. Sein Auftreten habe jede sachliche Erörterung unmöglich gemacht, sodaß er in eine Ordnungsstrafe genommen werden mußte (30 M).

Hierauf ist gegen den Richter (Assessor Mengelkoch) ein parteigerichtliches Verfahren eröffnet worden (parteischädigendes und disziplinwidriges Verhalten).

LGPräs. in Trier bezeichnet dies als einen flagranten Eingriff in richterliche Unabhängigkeit. Es gehe nicht an, daß richterliche Handlungen vor das Parteigericht gezogen werden und dort möglichst eine mit den Jnteressen der unabhängigen Rechtspflege unvereinbare Auslegung finden. Durchführung des Verfahrens gegen M. müsse Rechtspflege schwer belasten. Der Assessor habe lediglich seine Pflicht getan, und es sei anzuerkennen, daß er als nicht festangestellter Richter Rückgrat gezeigt habe.

Die Sache wird dem Minister vorgelegt, damit dieser auf die höchsten Parteistellen einwirken kann zwecks Einstellung des parteigerichtlichen Verfahrens. Termin: 24.8.

H3445-0494

3751-PS
490
304

V.

14. GenStA. Königsberg. Ermittlungsverfahren aus Anlaß eines Hirtenbriefes des Bischofs Maximilian Kaller: Jn einem Hirtenbrief vom 15.7.35 (verlesen am 21.7. 35) hat der Bischof von Ermland zur gegenwärtigen kirchlichen Lage Stellung genommen und dabei tatsächliche Mitteilungen gemacht, hinsichtlich derer die Frage der Anwendung des § 1 d.Ges.v.20.12.34 auftauchte. Die Ermittlungen haben indessen ergeben, daß die Angaben sachlich zutreffen. Es handelt sich um folgende Behauptungen:

1. Das ermländische Kirchenblatt sei im Laufe des Jahres sechsmal beschlagnahmt worden.
2. Der Leiter des bischöflichen Konviktes in Braunschweig sei aus einem geringfügigen Anlaß in Schutzhaft genommen und landesverwiesen worden.
3. Die Betätigung der katholischen Vereine sei in Heilsberg und Braunsberg verboten.
4. Ein Sturmbefehl der SA. fordere zum Austritt aus den katholischen Vereinen auf. Die katholischen Mitglieder dieses SA-Sturmes wolle man zum Mitsingen der Devisenschieberlieder zwingen.
5. Jn der Feierstunde der Hitlerjugend sei vom Reichssender Königsberg verkündet worden: Wir sind nicht gottlos. Wir sind Gottsucher. Wir können uns eine Welt ohne Gott nicht denken. Aber wir beugen uns nicht in Ehrfurcht vor Dogmen, die nicht von Gott, sondern von Menschen aus Zweckmäßigkeitsgründen geschaffen wurden. Das Heiligste, was Gott in unsere Brust gelegt hat, ist die Sehnsucht. Unser Gott wohnt nicht in irgendwelchen Buchstaben. Unser Gott geht suchend über die Erde und hilft uns kämpfen.

Der OStA. in Königsberg hat den Hirtenbrief mit Gauleiter Koch besprochen. K. ist der Auffassung, wegen wenn unrichtige Tatsachen behauptet sind, so sei er als verantwortlicher politischer Leiter für Durchführung des Verfahrens. Er glaube jedoch nicht, daß sich der Bischof, den er als sehr vorsichtig kenne, irgendwelche Blößengeben werde. Er sehe es auch nicht für zweckmäßig an, aus § 2 einzuschreiten. Koch wies hierbei darauf hin, daß die Durchführung eines solchen Verfahrens nach seiner Meinung nur geeignet sei, den Bischof als Märtyrer erscheinen zu las-

3751-PS
491

H3445-0495

sen und den politischen Kampf zu verschärfen.

„Hinsichtlich der Durchführung von Verfahren aus § 130a äußerte sich der Gauleiter dahin, daß er sie vom politischen Standpunkt aus gesehen für wenig erwünscht halte und daß auch sie geeignet seien, die politische Situation sehr zu verschärfen. Er streifte sogar auch die Frage, daß eine Durchführung solcher Verfahren in den Gebieten mit überwiegend katholischer Bevölkerung auch hinsichtlich der Besetzung der Gerichte auf Schwierigkeiten stoßen könne."

Obergruppenführer Schöne bestätigte die Richtigkeit der Angaben über den SA-Sturm. Er selber stehe auf dem Standpunkt, daß Angehörige der SA katholischen politischen Vereinen nicht angehören könnten. Es sei bezeichnend, daß die Tatsache, daß ein SA-Sturm Devisenschieberlieder habe singen lassen, bekannt geworden sei, obwohl er, Schöne, diesen Mißstand sofort abgestellt habe.

GenStA. In Königsberg kommt nach alledem zu dem Vorschlag, gegen den Bischof strafrechtlich nicht vorzugehen, desgl. nicht gegen die Pfarrer, die den Hirtenbrief verlesen haben.

3751-PS
492

305

20. August 1935.

1. Trick (19.8.) Angelegenheit Zastrow nochmals überprüft. Zastrow durch Götsch überholt. Stimmt mit von Krosigk der Ernennung von Götsch zu in der Annahme, daß auch der Stellv.des Führers sich einverstanden erklärt hat.

2. OLGPräs. Düsseldorf (16.8.) Das Amt für Volkswohlfahrt in Ratingen-Stadt hat die Aufnahme des AGR. August Disse in Ratingen in die NSV. abgelehnt. Gründe: Er habe sich durch sein bisheriges Verhalten außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt. Seine Aufnahmeerklärung beruhe wohl sicher nur darauf, daß er aus dem Fall Vogel und ähnlichen Einzelfällen Konsequenzen gezogen habe. Eine solche Erklärung könne nicht als Bekenntnis zur Volksgemeinschaft gewertet werden. Außerdem habe er sich nur zu 1 M monatlich verpflichtet. Das sei in Anbetracht seiner hohen Besoldung ein Satz, der wie Spott und Provokation wirke.

OLGPräs. bemerkt hierzu, daß der Satz von 1 M monatlich für Beamte im Range des D. üblich sei.

AGRat Vogels, Ratingen, hat gefragt, ob er Strafantrag stellen solle. OLGPräs. hat ihm das abgeraten. Versetzung von Vogels hält OLGPräs. nicht für angezeigt. Nach vertraulichen Mitteilungen ist der Fall Vogels in einer Amtswalterversammlung in der Richtung erörtert worden, es sei Vogels schweres Unrecht geschehen und er möge auf seinen Posten zurückkehren. Auch soll die Bevölkerung schwer empört sein. Unter diesen Umständen dürfte nicht der Eindruck der Schwäche erweckt werden.

3. GenStA. Düsseldorf (16.8.) München-Gladbacher Ausschreitungen gegen Vogel. Gauleiter hat mit Schreiben vom 14. 8. mitgeteilt, daß er Aussagegenehmigung für Fragen der Demonstration als solcher nicht ohne weiteres erteilen könne, da es sich um eine Parteiveranstaltung gehandelt habe. Kreisleiter ist angewiesen, die politischen Leiter entsprechend zu instruieren. Gen.St.A.

H3445-0496

3751-PS
493

H3445-0497

werde gebeten, die politischen Leiter namhaft zu machen, hinsichtlich derer eine Aussagegenehmigung herbeigeführt werden soll.

4. Erzbischöfl.Ordinariat Freiburg (17.8.) weist den Vorwurf zurück, daß es auf die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes habe Einfluß nehmen wollen (vgl. S. 298/2). Es habe nur auf den schweren seelischen Konflikt hinweisen wollen, in den die jungen Männer kommen müßten. Kenntnis der weltanschaulichen Grundlagen des Nat.Sozialismus könne auch aus anderen Büchern geschöpft werden. Schmerzliches Bedauern, daß ernste religiöse Bedenken so wenig gewürdigt werden und daß den kirchentreuen Studierenden der Rat gegeben wird, die Konsequenzen zu ziehen.

5. StA. Hamburg (14.8.) Strafverfahren gegen Sommer. S. ist mit der Schwester des Statthalters Kaufmann (Frau Cyrus) eng befreundet. Januar 1935 erzählte S., es werde ein Vertreter von Hess nach Hamburg kommen, um den Statthalter seines Amtes zu entheben. Es wurde ein Verfahren gegen S. eingeleitet. S. bedauerte den Vorfall. Weiter wurde gegen ihn zunächst nichts unternommen. Da er aber auch weiterhin mit seinen Verbindungen zu höchsten Stellen in Berlin prahlte, wurde er festgenommen. Er gab nunmehr an, er habe von dem Pg. Seyfert gehört, daß Hess den Statthalter seines Amtes entsetzen werde.

S. gibt weiter an, Februar 1935 bei Keppler gewesen zu sein. Von dort sei er zum SD. geschickt worden. Zwei dort beschäftigte S-Führer hätten ihn gebeten, zu berichten, wenn er in Hamburg etwas höre, was nicht in Ordnung sei. Er sei zum Schweigen verpflichtet worden.

15.6.35 läßt SD. der StA. Hamburg eröffnen, daß S. zum SD. gehöre und seine Verhaftung nicht für berechtigt angesehen werden könne. Auch der Reichsstatthalter habe an einer Weiterverfolgung der Sache kein Jnteresse mehr. S. wurde hierauf am 15.6. aus der Unters.Haft entlassen. Später wurde der StA. mitgeteilt, RStatthalter habe Staatspolizei nicht ermächtigt, Erklärungen für ihn abzugeben.

Seyfert ist vernommen, gibt an, für das Prop.Min. zu arbeiten, sei von Herren im Prop.Min. über Hamburg

u.

3751-PS
494

386

u. Kaufmann befragt worden. Pg. Jakobs, der im Prop. Min. sehr vertraut sei, habe ihm erzählt, daß es um Kaufmann und Mutschmann wacklig stehe. Dezember 1934 sei er im persönl. Auftrage beim Obersten Parteigericht gewesen. Pg. Wessel habe ihm dort erklärt, er möchte sich für Mitte Januar bereithalten, da dann eine Kommission nach Hamburg kommen werde, die ihn gebrauchen würde. Er hat daraufhin den Reichsstatthalter aufgesucht und ihm seine Befürchtungen vertraulich mitgeteilt.

H3445-0498

H3445-0499

3051-PS
495

21. August 1935. 37

1. Himmler (14.8.) verwendet sich nochmals für Patschowski.

2. Mit persönl.Schreiben vom 5.8. d.J. hat StS.Freisler bei StS. Grauert eine Änderung des Reichsbeamtenges. dahin angeregt, daß nichtarische Beamte, die eine Ehe mit einer Person arischer Abkunft schließen, aus dem Dienste entlassen werden. Anlaß zu dem Schreiben: Zuschrift des Rassepolitischen Amtes, wonach drei nichtarische Richter in Berlin noch nach dem 30.6.35 Frauen arischer Abkunft geheiratet haben.

RMind.Jun. legt nunmehr Entwurf eines Schreibens an Hess vor, in dem mitgeteilt wird, daß eine entsprechende Änderung des Reichsbeamtengesetzes beabsichtigt sei. Begründung: An die nichtarischen Beamten seien zur Verwirklichung der Grundanschauungen des nat.soz. Staates hinsichtlich der Rassenmischung schärfere Anforderungen zu stellen als an andere Volksgenossen.

3. Schwister (19.8.). Jn der Tagespresse v. 17.8. ist eine irreführende Meldung erschienen, wonach der RA.Dr. Winkler von dem Gauehrengericht des BNSDJ. freigesprochen worden sein soll mit der Begründung, daß er weder eine strafbare, noch eine unehrenhafte Handlung begangen habe. Jm Einvernehmen mit dem GenStA. ist den beteiligten Zeitungen eine Berichtigung übermittelt worden, in der gesagt wird: Eingehende Prüfung aller in Betracht kommenden Unterlagen haben in der Sitzung des Gauehrengerichts nicht stattgefunden. Weder Strafakten noch ehrengerichtliche Akten der Anwaltskammer hätten vorgelegen. Von drei Zeugen seien zwei nicht erschienen, der Dritte uneidlich vernommen.

Der Angeschuldigte sei auch nicht freigesprochen worden. Das Verfahren sei vielmehr vertagt worden allerdings mit der Begründung, daß das Ehrengericht auf Grund des ihm zur Verfügung stehenden Materials die Überzeugung gewonnen habe, daß der Beschuldigte sich strafbar oder eines Verstoßes gegen die Ehrenpflichten des BNSDJ. schuldig gemacht habe.

Schwister: Gauehrengerichtliches Verfahren wider-

3751-PS
496

spricht klar den zwischen Reichsrechtsanwaltskammer und BNSDJ. vereinbarten Richtlinien v. 3.6.35.

(Diese Richtlinien sind vereinbart worden, weil „seit der Schaffung einer Ehrengerichtsbarkeit des BNSDJ. die Rechtsanwälte, die dem Bunde als Mitglieder angehören, der Gerichtsbarkeit zweier gerichtlicher Organisationen unterworfen" sind.

Zur Abgrenzung der Zuständigkeit und zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen ist vereinbart worden: Verstöße gegen die Berufspflichten ohne grundsätzliche weltanschauliche Bedeutung: Anwaltskammer; Verstöße gegen die weltanschaulichen Grundsätze des BNSDJ.: Ehrengericht des BNSDJ.; in Grenzfällen: Anwaltskammer, ein beim BNSDJ. anhängiges Verfahren bis zur Erledigung des Verfahrens vor Anwaltskammer auszusetzen.)

Schwister hat vertraulich erfahren, daß der Vorsitzende des Ehrengerichts vom Gauführer des Juristenbundes wiederholt um schleunige Erledigung auf Grund des vorhandenen Materials gebeten sei; Reichsrechtsamt lege Gewicht darauf. Der Bitte, die Schreiben der Gauführung vorzulegen, ist der Vorsitzende (SenPräs.Vorwerk) nicht nachgekommen, weil er große Unannehmlichkeiten von seiten des BNSDJ. befürchtete.

H3445-0500

4. GenStA. Königsberg (18.8.) Strafverfahren gegen den Bischof Kaller. Der Hirtenbrief ist in etwas abgeänderter Form nachträglich von der Staatspolizei genehmigt und im ermländischen Kirchenblatt vom 4.8.35 veröffentlicht worden.

Jnteressant ist, daß in diesem genehmigten Hirtenbrief gesprochen wird von Erdrosselung des Kirchenlebens, Verfolgung der Kirche; daß die Ausführungen über die Hitlerjugend unverändert stehen geblieben sind mit folgendem Zusatz: „Katholische Jugend, das ist kein Glaube, wie wir ihn brauchen; das ist kein Bekenntnis zu Gott, dem Allmächtigen, dem Vater, dem Schöpfer. Der Gott, der hier gepredigt wird, ist kein Gott."; daß die Behauptungen in den Tageszeitungen, die katholische Aktion treibe Hochverrat, als Unwahrheit bezeichnet werden (weggelassen die Feststellung, daß kath.Kirche in schwerer Bedrängnis, das Verbot des ermländischen Kirchenblattes, die Bemerkung über das Geschick des Pater Wiemers und die Ausfüh-

3751-39
497

308

rungen über die SA.

GenStA. bemerkt, daß von dem Umstand der Genehmigung die Strafverfolgungsbehörde nicht unterrichtet worden sei. Er wird dies mit der Staatspolizei und dem Oberpräsidenten erörtern.

H3445-0501

3751-PS
458

23. August 1935.

389

1. GenStA. Düsseldorf (20.8.) übersendet Abschrift eines Schreibens des Gauleiters Düsseldorf v. 13.8. betr. die Demonstration gegen den Reg.Rat Böß. Täter dürften in den Reihen der Gegner der Partei zu suchen sein. Es wird Anzeige gegen Unbekannt erstattet und gebeten, von dem Ergebnis der Feststellungen Mitteilung zu machen.

„Den politischen Leitern erteile ich in bezug auf diese Untersuchungen Aussagegenehmigung."

2. OLGPräs. Düsseldorf (21.8.) betr. LGPräs. Rieck. Der Justizinspektor Weyers ist ersucht worden, weitere Schritte in der Angelegenheit bis zur Entscheidung des RJustMin. zu unterlassen. Trotzdem hat W. in seiner Eigenschaft als Kreisfachschaftsleiter die Personalblätter von den Beamten eingefordert. Zur Rede gestellt erwidert er, daß er in Parteiangelegenheiten nur den zuständigen Parteidienststellen unterstellt sei. Er bitte, ihn vor Nachteilen zu schützen, die sich aus der verschiedenen Auffassung über seine doppelten Pflichten ergeben hätten.

2a) Präsidium der Rechtsanwaltskammer hält gesetzliche Regelung der Schutzhaft für dringend erwünscht.

3) OStA. Wuppertal (15.8.). Jn den Zeitungen v. 6.8. ist über die Verwüstung eines Hitler-Jugend-Heims berichtet worden. Danach seien in Solingen bisher noch unbekannte Täter in das HJ.-Heim eingedrungen und hätten dort in unglaublicher Weise gewütet.

Nach dem Bericht der StA. handele es sich um eine alte Schule, die nicht mehr zu Unterrichtszwecken benutzt werde und außer der HJ., der SA. u. der NSKOV. zur Verfügung stehe. Zeitungsberichte übertrieben. Nachforschungen bisher ergebnislos.

Nach dem Polizeibericht sind die Türen alt und morsch und schon durch einen leichten Druck mit der Hand zu öffnen. Jrgendwelche Spuren dafür, daß Werkzeuge bei der Öffnung angewandt worden sind, sind nicht vorhanden. Eini-

H3445-0502

3751-PS
499

H3445-0503

ge Räume haben durchweg Tag und Nacht offengestanden. Verschlossene Zimmer sind unversehrt geblieben. Bild des Führers nicht beschädigt. Nichts gestohlen. Treppengeländer abgebrochen, kann aber auch schon früher geschehen sein. Jm Dachgeschoß fand man eine Tafel, auf der stand: „Wir nehmen Rache, Sturmschar" und die Buchstaben XP. Ortsgruppenleiter nimmt selbst nicht an, daß ein Fremder die Tat ausgeführt habe. Er nannte verschiedene Beispiele für Streiche, die in diesem Hause schon öfters von Hitler-Jungens gemacht worden seien. ~~Stellv.d.Führers~~

4. Stellv.d.Führers (20.8.) übersendet Abschrift seines Schreibens v. 3.8. in der Strafsache Schütt u.Gen.: Das Gegebene erscheine die Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO. Andernfalls Niederschlagung.

5. Gestapa Berlin (21.8.) Staatspolizeistelle Düsseldorf hat am 20.8.35 die Rechtsanwälte Winkler u. Krause auf Anordnung von Terboven in Schutzhaft genommen.

RA. Winkler vor kurzem zu 1 Jahr Gefängnis wegen Untreue verurteilt. 15.8.35 habe Gauehrengericht des BNSDJ. sich mit dem Fall befaßt, wider Erwarten aber keine Entscheidung getroffen, sondern die Sache bis auf weiteres vertagt. Winkler habe den Beschluß des Ehrengerichts dazu benutzt, in katholischen Zeitungen Artikel erscheinen zu lassen, in denen behauptet werde, daß ihm weder eine strafbare Handlung noch ehrenrühriges Verhalten nachzuweisen sei. Durch diese Artikel sei begreiflicherweise Unruhe in die Bevölkerung getragen, da diese nicht verstehen konnte, daß ein Standesehrengericht eine andere Entscheidung treffen konnte als das ordentliche Gericht. Da W. auch noch mündlich irreführende Propaganda getrieben habe, sei seine Jnschutzhaftnahme dringend geboten gewesen.

H3445-0504

3757-PS
500

310

26. August 1935.

1. Oberster Parteirichter (23.8.) Kreisgericht hat Anweisung erhalten, den Termin in der Sache Mengelkoch aufzuheben.u.das Verfahren bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens auszusetzen.

2. Terboven (12.8.) übersendet einen an die Reichs- u. Staatsbehörden sowie die Partei, SA, SS- u. HJ.Stellen gerichteten Erlaß v. 12.8. über Partei und Staat.

Darin heißt es:

Partei einzige politische Willensträgerin. Jhr obliegt weltanschauliche Schulung.

Aufgabe der Behörden: Staatsverwaltung, Anwendung der Gesetze.

Führung der Partei lehnt es ab, durch nicht befugte Personen oder durch ihre Parteidienststellen in den inneren Betrieb der Behördenverwaltung eingreifen zu lassen. Beamter nur seiner Dienststelle verantwortlich.

Alleinbevollmächtigte Vertreter der Partei gegenüber den Behörden sind die jeweils zustehenden Hoheitsträger. Dienstverkehr nur zwischen Behördenleiter u. Hoheitsträger. Mitarbeiter der Hoheitsträger dürfen mit Behördenchef als Vertreter der Partei nur dann in Verhandlungen treten, wenn sie von Hoheitsträger hierzu ermächtigt. Jedes Mitglied einer parteiamtlichen Organisation ist, wenn es zugleich im behördlichen Dienstverhältnis steht, im Dienst wie jeder andere Beamte uneingeschränkt dem Behördenleiter unterstellt. „Jm besonderen ist es ausgeschlossen, daß ein Parteigenosse, der Beamter ist, unter Berufung auf die Partei und seinen Vorgesetzten Auskünfte über Vorkommnisse verweigert,die sich im Dienst oder im Dienstgebäude zugetragen haben.

Politische Begutachtungen über Beamte werden nicht vom RDB. und nicht von der Fachschaft, sondern vom Hoheitsträger vorgenommen. Ob der Hoheitsträger durch das Amt für Beamte eine Karte über die Einstellung und Zuverlässigkeit von Beamten herstellen läßt, ist seine Sache. Durchführung dieses Auftrages darf aber keinerlei Beunruhigung hervorrufen.

Wilde Demonstrationen können nicht geduldet werden. Parteiführung wird Wallungen in der Bevölkerung so

3751-PS
501

rechtzeitig erkennen, daß diese sich durch eine disziplinierte und organisierte Demonstration Luft machen können. Demonstration also nur dann berechtigt, wenn sie eine propagandistische und erzieherische Wirkung haben sollen.

Beschimpfende Auseinandersetzungen zwischen Polizeibeamten und Parteiangehörigen haben zu unterbleiben.

3. BNSDJ. (unterz.Raeke 22.8.) Stellungnahme zu dem Rechtsanwaltsgesetz.

Legt Abänderungsvorschläge vor, die ohne Beeinträchtigung der Grundgedanken des Gesetzentwurfs im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß die 65Jahresgrenze nur für diejenigen Rechtsanwälte gelten soll, die bei Jnkrafttreten des Ges. das 50.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zur Begründung wird angeführt, daß an den BNSDJ. zahlreiche zum Teil erschütternde Zuschriften aus den Kreisen der betroffenen Anwaltschaft herangetragen worden seien. Jn der Benachteiligung der Mitglieder des freien Anwaltsberufes gegenüber allen übrigen freien Berufen liege eine grobe Ungerechtigkeit. Dieser ungerechte und grausame Eingriff sei mit nat.soz. Grundsätzen nicht vereinbar. Es ginge nicht an, Männer bei voller Schaffenskraft auf unfreiwillige Almosen jüngerer Berufsgenossen zu verweisen. Diese staatliche Aushungerung der über 65jährigen Rechtsanwälte werde im übrigen auch ihren Zweck nicht erreichen (Praxis geht auf große Kanzleien über).

Jm übrigen seien hinreichende Gründe nicht mehr vorhanden, den Gesetzentwurf isoliert zu behandeln. Er müsse vielmehr gleichzeitig behandelt werden mit dem Ges.Entw. zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung (Ref.Entw. liegt vor), ferner im Gesetz, durch welches sichergestellt werde, daß die RA. vor allen Gerichten, Spruchstellen und Behörden als Parteivertreter zugelassen seien (Schutzhaft!).

Endlich müsse eine Persönlichkeit des Ministeriums mit der Gesamtbearbeitung betraut werden.

H3445-0505

H3445-0506

3751-PS
502

3 11

4. BNSDJ. (22.8. unterz.Raeke) Anwaltsvertretung in Schutzhaftsachen.

Ernste Besorgnisse um den Bestand der Rechtssicherheit erinnert an Schreiben vom 10.5. und an die Schreiben der Reichsrechtsanwaltskammer v. 20. u.22.5. u. 3.6., auf die bisher eine Antwort nicht eingegangen sei. Staatspolizei halte sich nicht an die Auffassung des Justiz- u. Jnnenministers. Dies stelle eine erhebliche rechtspolitische Belastung dar, die sich um so schwerer auswirken müsse, je länger dieser Gegensatz bestehe. Verweigerung des rechtlichen Beistandes in Schutzhaftsachen mit dem nat.soz. Begriff der Rechtssicherheit vollkommen unvereinbar. Stehe auch im Widerspruch zum natürlichen Rechtsempfinden der nordischen Völker und leiste der Hetze Vorschub, daß die Tätigkeit der Geh. Staatspolizei wie die der russischen Tscheka außerhalb der Rechtssphäre stehe und reine Willkür sei.

Die Angelegenheit sei so wichtig, daß gegebenenfalls eine persönliche Entscheidung des Führers u. Reichskanzlers erfolgen müsse.

5. Lagerkommandant Jüterbog (23.8.) übersendet ein Schreiben des LGPräs. Marcke, Landsberg, über seine Eindrükke aus dem Lager. M. gibt seiner Enttäuschung über die politische Einstellung der Referendare Ausdruck, die überwiegend dem neuen Staat ablehnend gegenüberständen.

Lagerkommandant bemerkt hierzu, daß ihm diese Eindrücke nicht neu seien. Er habe sich hierüber schon verschiedentlich im Ministerium geäußert.

6. NSDAP. (Dr.Dittrich) Vorfall Reichsanwalt Feisenberger. Bei der Trauerfeier waren zugegen der RGPräs. u. seine Frau, Stellv.d.ORA., Sekretariatsvorsteher der Reichsanwaltschaft. Jn den Leipziger Neuesten Nachrichten war veröffentlicht ein gemeinsamer Nachruf des RGPräs. u. ORA. u. des Vorsitzenden des Anwaltskammervorstandes. Nat.soz. Presse soll Veröffentlichung des Nachrufs abgelehnt haben. Auf dem Sarge lag ein aus Reichsmitteln bezahlter Kranz, der neben den Farben schwarz-weiß-rot auch eine Schleife mit dem Hakenkreuz getragen haben soll.

3751-PS
503

H3445-0507

Hierüber sei erhebliche Erregung entstanden. Es wird gebeten, die Angelegenheit zu untersuchen und das Erforderliche zu veranlassen.

7. a) OLGPräs. Breslau (22.8.) Beschwerdekammer des LG.in Oppeln hat den Beschl. d. AG. Krappitz aufgehoben und Löschung der Firma Deutsche Schuh-AG. Bata als unzulässig bezeichnet. .

b) Gestapa Berlin (22.8.) Jnfolge der starken Beunruhigung in Kreisen der Gewerbetreibenden ist der Firma Bata aufgegeben, gerichtliche Entscheidung bis zum 20.9. herbeizuführen. Jn dem Schreiben wird gesagt, daß innerhalb der Frist eine Änderung des Firmennamens herbeigeführt werden müsse. „Sollten Sie nach dem 20. 9. weiterhin mit „Deutsche Schuh-AG. Bata firmieren, wird eine Änderung mit polizeilichen Zwangsmitteln durchgeführt werden."

H3445-0508

3751-PS
504

312

26. August 1935.

1. OLGPr. Celle 24.8.

Am 20.8. hat in Osnabrück eine große Kundgebung stattgefunden, auf der der Kreisleiter Münzer sprach.

Münzer führt u.a. aus:

"Wie soll unsere Jugend unseren Kampf verstehen, wenn die Frau ihres Vorgesetzten, des Direktors Wendland am Realgymnasium, beim Juden kauft? Man komme nicht mit Ausreden, wie: Aber der Mann hat doch davon nichts gewußt. Der Mann verdient das Geld und hat zu bestimmen, wo und was gekauft wird. Und wenn er das nicht kann, ist er kein Mann. Erschütternd ist überhaupt die Feststellung, daß Beamtenfamilien bei Juden kaufen: Familien, die vom Staat und damit von deutschen Volksgenossen bezahlt werden.

Noch erschütternder ist, wenn ich jetzt eine Anfrage beantworte, ob die Familie des Landgerichtspräsidenten Haasemann von Juden kauft. Es stimmt leider Gottes und ist um so verwerflicher, weil gerade in der Justiz der Anschauungsunterricht praktisch vollzogen ist."

LGPräs. ist zwar auf Urlaub. OLGPr. will ihn nach Rückkehr zu den Vorwürfen hören.

2. Jn der Strafsache gegen den Ortsgruppenleiter in Büdingen Lohrey (Achtung von einer Reihe von Personen in Büdingen) berichtet der OStA. in Gießen am 17.8., daß die Beschuldigten sich auf das Rundschreiben des Gauleiters Hessen-Nassau vom 6.5.35 berufen haben.(Aussagegenehmigung durch Kreisleiter bezw. Gauleiter). OStA. ist mit dem Kreisleiter in Verbindung getreten. Dieser war nicht bereit, die Aussagegenehmigung zu erteilen. Jm übrigen bestehe begründete Aussicht, daß die Anzeigenden Strafantrag zurückziehen.

GenStA. Darmstadt 22.8. ist der Meinung, daß diese weite Ausdehnung der Pflicht der politischen Leiter zur Amtsverschwiegenheit - es handelt sich um Beschuldigte ! - sich im Strafverfahren besonders nachteilig geltend mache.

3.

3751-PS
505

H3445-0509

3. Reichsmin.des Innern übersendet zur Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme Schreiben des Staatskommissars von Berlin vom 7.8. über Beteiligung von Juden an den Besitzverhältnissen auf dem Berliner Grundstücksmarkt. Von 140 000 bebauten und etwa 50 000 unbebauten Grundstücken stehen zur Zeit 11918 Grundstücke im Eigentum von Juden oder jüdischen Gesellschaften.

Veräußert seit 30.1.33 von Juden: 1630,
erworben 497 =30,5%

der Veräußerungen.

Vom 1.1.-30.6.35 haben veräußert:
456 inländische,
253 ausländische Juden;
erworben 169 inländische,
31 ausländische Juden.

Hausbesitzwechsel vom 1.1.-30.6.35:
Gesamtzahl der Grundstücksveräußerungen 6 419,
veräußert von Juden: 709 (davon 470 Miethäuser)
erworben von Juden: 200 (davon 154 Miethäuser),

mithin Rückgang des jüdischen Grundbesitzes um 509.

Danach befindet sich ungefähr 6,5 % des Berliner Grundbesitzes in jüdischen Händen. Rückfluß in nichtjüdische Hände zur Zeit stärker als Neuzugang in jüdische Hände. Staatskommissar hat Zweifel, ob die wirklichen Verhältnisse nicht erheblich ungünstiger liegen (keine absolut zuverlässigen Angaben über Abstammung der Eigentümer). Ob ohne gesetzliche Maßnahmen Gesundung zu erreichen zweifelhaft. Zum mindesten sei Einführung eines Genehmigungszwanges geboten.

4. Stellvertreter des Führers, gez. Bormann, übersendet Rundschreiben an alle Reichs- und Gauleiter über das Gesetz betr. Ausgleich bürgerlichrechtlicher Ansprüche.

In dem Schreiben wird die Rechtslage wiedergegeben. Es enthält folgenden Satz: "Durch eine

Ab-

H3445-0510

Abmachung mit dem Reichsmin.des Innern ist Gewähr dafür gegeben, daß Parteigenossen, die sich in der Übergangszeit an einer unrechtmäßigen Handlung beteiligt und damit naftbar gemacht haben, einer gerichtlichen Verfolgung aus Anlaß der Bereinigung nicht ausgesetzt sind".

5 a) Gestapa Berlin 22.8.
RA.Laskau (Jude) in Grünberg/Schlesien ist in Schutzhaft genommen. Ermittlungen schweben. Weitere Nachrichten kommen.

b) Gestapa 22.8.
RA. Archenhold-Wittlich ist in Schutzhaft genommen, weil ein Verhältnis mit einem arischen Mädchen, das er seit zehn Jahren unterhält, die Bevölkerung in Wittlich erbost hat. Das Mädchen ist geflohen.

6. OLGPr. Dresden 20.8. übersendet ein Schreiben der Gauleitung Sachsen vom 10.8., wonach bei Kontrolle von jüdischen Warenhäusern als Käufer festgestellt wurden LGDir. Ulbricht und LGDir. Nauck in Chemnitz.

"Wir bitten Sie, die Einzelbeispiele als solche nur zum Zwecke der Ergreifung grundsätzlicher Gegenmaßnahmen zu benutzen".

7. OLGPr. GenStA. Düsseldorf 29.8., betrifft Fall Winkler, Duisburg. W. ist am 29.5.35 wegen Betrugs und Parteiverrats zu 1 Jahre Gefängnis und 1000 ℳ Geldstrafe verurteilt worden. Beide Parteien haben Revision eingelegt. Verhandlung vor dem Reichsgericht in nächster Zeit nicht zu erwarten.

Förmliches Dienststrafverfahren (Notar!) eingeleitet. Vorläufige Enthebung vom Dienst angeordnet.

Dagegen bisher keine Vertretungsverbot als Anwalt.

Sachbearbeiter hat von dem RA.Hegener die Mitteilung erhalten, W. habe es verstanden, Schröder für sich

3751-PS
507

H3445-0511

sich zu gewinnen und mit Hilfe Schroers die Oberste Juristenleitung irrezuführen. Aus dem Kreise W.. wird verbreitet, W. werde demnächst auf Anordnung von Frank durch Noack in Leipzig verteidigt. Desgleichen werde vor dem Ehrengericht des Juristenbundes ein Verfahren gegen W.durchgeführt, welches zum Ziel habe, W.'s Unschuld zu erweisen.

W. trete zum Spott und Entsetzen der Bürgerschaft wieder in vollem Talar auf.

Vorsitzender des Gauehrengerichts (Senatspr.Vorwerk) hat erklärt, daß er tatsächlich von Schroer schriftlich und mündlich ersucht worden sei, in der Sache baldigst zu entscheiden.

~~Hierauf ist~~ Das Gauehrengericht ist am 19.8. zusammengetreten und hat das Verfahren vertagt mit der Begründung, daß das dem Ehrengericht zur Verfügung stehende Material (das keineswegs alle dem W. vorgeworfenen Vorgänge enthielt) nicht ausreiche, um den Beschuldigten einer strafbaren oder ehrenwidrigen Handlung zu überführen.

Im Anschluß hieran erschienen in mehreren Duisburger Zeitungen Veröffentlichungen, wonach das Gauehrengericht zu dem einstimmigen Beschlusse gekommen sei: "RA.Dr.W. hat weder eine strafbare noch eine unehrenhafte Handlung begangen".

OLGPr. hat nach Fühlungnahme mit Vorwerk Justizpresse von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt. Diese hat deren Kundgebung vor der Verbreitung der unrichtigen Darstellung gewarnt. Veröffentlichung ist aber gleichwohl noch in mehreren Zeitungen erfolgt. Diesen Zeitungen ist daraufhin eine Berichtigung übersandt worden, die inzwischen erschienen ist.

OLGPr. hat auch die Kreisleitung unterrichtet. Kreisleiter hat sich mit Vorwerk in Verbindung gesetzt.

Für die Bedeutung, die der Angelegenheit von seiten der Parteistellen beigemessen wird, ist bezeichnend, daß der Oberpräs.Terboven seinen Urlaub unterbrochen hat und anscheinend auf seine Veranlassung die Gestapo wegen der Veröffentlichungen mehrere Vernahmen vorgenommen hat: zunächst RA.Krause und

den

3751-PS
508

314

den Zeitungsberichterstatter Quandel und nachträglich auch W. Die Festgenommenen sind dem Amtsrichter vorgeführt worden. Dieser hat keinen Haftbefehl erlassen. Hierauf sind sie in Schutzhaft genommen worden. Auch Schroer hat seinen Ferienurlaub unterbrochen und sich mit dem Kreisleiter in Verbindung gesetzt. Er hat sich hierbei darauf berufen, daß er von den Vorgängen nichts gewußt habe.

Der Stellvertreter des Führers hat um Übersendung der Strafakten W. ersucht.

Der RegPräs. in Düsseldorf hat 10 Zeitungen wegen Verbreitung der irreführenden Meldungen für 3 Tage verboten, darunter auch die Rheinisch-Westfälische Zeitung.

StA. prüft, ob Vergehen gegen § 1 des Abwehrgesetzes vom 20.12.34 vorliegt und ob sich andere Anwälte, darunter auch Schroer ehrengerichtlich haftbar gemacht haben (bewußte Irreführung der Reichsführung des BNSDJ und des Reichsgerichts?)

GenStA. schlägt im Hinblick auf die Zeitungsveröffentlichungen Vertretungsverbot gegen W. vor.

Nach einem Schreiben des RA. Degener vom 17.8. an den untersuchungführenden Staatsanwalt ist die Erregung in der Bevölkerung groß. Es wird die Auffassung vertreten, daß auf einem unbegreiflichen Wege versucht werde, einen Verbrecher seinen zuständigen Instanzen zu entziehen.

H3445-0512

3751-PS
509

3751-PS
510

27. August 1935. 315

1. StA. Hamburg, 16.8. legt die Akten gegen Frau L a m b r e c h t wegen der Frage der Übernahme durch Zentralstaatsanwaltschaft vor.

Die Beschuldigte gehört dem Marquart-Kreis in Hamburg an. Sie war zeitweise Mitarbeiterin bei dem Hamburger SD. Ferner stand sie mit dem Beauftragten des Stellvertreters des Führers, Reichsinspektor S e i d e l in Verbindung. Sie hat Bericht über den Polizeiherrn B o l z, den Staatsrat A r e n s und den Standartenführer B o s c h m a n n u.a. zum Teil an den SD, zum Teil an Seidel gelangen lassen, in denen die aus anderen Verfahren bekannten Behauptungen über den Reichsstatthalter K a u f m a n n und seine Umgebung wiederholt wurden (Bolz 175, Luxusbedürfnisse Kaufmanns, K. ist aus der Partei ausgeschlossen gewesen).

Die Berichte scheint die Beschuldigte an die verschiedensten Stellen gesandt zu haben.

Am 23.7.35 erschien der Ehemann L. und teilte mit, er befürchte, daß seine Frau parteiamtliche Schriftstücke und Unterlagen für ihre Berichte verkaufen oder sonst verwerten wolle (L. lebt mit seiner Frau im Unfrieden). StA. hat die Akten beschlagnahmt. Parteiamtliche Schriftstücke wurden jedoch darin nicht gefunden.

Die Beschuldigte trat am 17.9.23 in die NSDAP. ein. Am 12.5.32 ist sie ausgetreten mit der Begründung, daß sie die Hamburger Zustände nicht weiter mit ansehen könne. Später trat sie mit Gregor S t r a s s e r in Verbindung. Aus dem Schreiben: "Schwarz wie Hitler (speziell des letzteren Schwächen kenne ich durch meine Tätigkeit in München innerhalb des kleinen Kreises) haben scheinbar die Idealisten nur gebraucht, bis sie in der Lage waren, sich auf ein sicheres Plätzchen zu setzen".

Die

H3445-0514

3751-PS
511

H3445-0515

Die Beschuldigte hat nach der Machtübernahme versucht, die Dinge so darzustellen, als ob sie nicht bedingungslos aus der Partei ausgetreten sei. Sie scheint im übrigen auf 2 Schultern zu tragen: So hat sie dem Polizeiherrn Bolz Mitteilung von Vorwürfen gemacht, die über ihn in Umlauf sind.

2. M e i ß n e r 24.8. Führer und Reichskanzler hat Todesurteil gegen Anna B u r k h a r t (Kontoristin in München), die den Bildhauer W r a m p e , mit dem sie seit 17 Jahren ein Verhältnis hatte, aus Eifersucht erschossen hat, im Gnadenwege in 15 Jahre Gefängnis umgewandelt (vorgeschlagen 15 Jahre Zuchthaus).

3. L u t z e 25.8. übersendet Gnadengesuch der Frau F r o e h l i c h e r für ihren Sohn Horst (9 Monate Gefängnis wegen § 176) mit Befürwortung. (Sekretariat Lutze hatte sich bereits an uns gewandt. Am 14.3. haben wir dem Stabschef geschrieben: Ablehnung mit eingehender Begründung; wir gingen davon aus, daß ihm der Fall nicht bekannt sei; auf dieses Schreiben geht das Schreiben vom 25.8. überhaupt nicht ein).

3751-PS
512

28. 8. 35 316

1. OStA. Breslau 20.8. Haftbefehl gegen B ü c h n e r, H a u s m a n n und W i e n d i e c k 19.8. beantragt und erlassen.

2. Am 13.11.34 äußerte der Schlachter H o h m a n n gegenüber dem SA-Scharführer K ö r b e r : "Lutze bekomme 100 000 M Gehalt. Reichsbischof Müller 96000 M. OStA. Hannover 17.1.35 berichtet, daß die Äußerung zum mindesten über den Stabschef unter das Gesetz vom 20.12.34 falle. Wir haben Zustimmung des Stellvertreter des Führers zur Strafverfolgung eingeholt. Diese ist erteilt worden. Das Sondergericht in Hannover hat am 5.4.35 Beweisbeschluß erlassen: a) Höhe der Dienstbezüge Lutzes, b) Höhe der Dienstbezüge Müllers. Begründung: In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen über die Höhe von Gehältern unwahre Behauptungen aufgestellt werden. Um diese Behauptungen nachprüfen zu können, brauche das Gericht genaue Unterlagen. Antrag der Staatsanwaltschaft auf Aufhebung des Beschlusses hatte keinen Erfolg.

Wir sind mit dem Stellvertreter des Führers in Verbindung getreten (15.6.) und haben am 27.6. die Mitteilung erhalten, daß der Stabschef als Entschädigung für Dienstaufwand und Reisen von Parteimittel 1200 RM im Monat erhält. Die Höhe seiner sonstigen Bezüge und die Höhe der Bezüge des Reichsbischofs seien nicht bekannt: "Sie müßten wohl zweckmäßigerweise von Ihnen beim Reichsinnenministerium und in weiteren zuständigen Stellen erfragt werden oder beim Stabschef Lutze selbst." Wir haben hierauf an das Reichsinnenministerium geschrieben (10.7.) und am 22.8. gehört. Es ist uns nunmehr das anliegende Schreiben des Kirchenministers vom 24.8. zugegangen.

In einer Strafsache gegen den Tierarzt R u d a u (III g 7 252/35) hat auf Anfrage des Sondergerichts Königsberg die evangelische Kirchenanstalt mitgeteilt: Der Reichsbischof erhalte monatlich

H3445-0516

3751-PS
513

monatlich 1956,70 M Gehalt und 400 M Dienstaufwandsentschädigung.

3. GenStA. Düsseldorf 26.8. In der parteiamtlichen National-Zeitung für den Kreis Cleve erschien am 16.8. unter der Überschrift "Der Fall des Juden M a n n h e i m e r " eine lange Erörterung über ein bei dem SchG. in Cleve gegen Mannheimer gefälltes Urteil wegen tätlicher Beleidigung seiner Hausangestellten.

In dem Zeitungsbericht heißt es: Noch ehe das Urteil gefällt ist, möchten wir zu der Verhandlung grundsätzlich Stellung nehmen. Man müsse gradezu staunen mit welcher Weltfremdheit und Unerfahrenheit von gewisser Seite an diese Materie herangegangen worden sei. Führung des Prozesses sei dem Vorsitzenden aus den Händen geglitten. Am Ende seien die um ihre Ehre geprellten Mädchen die Angeklagten und die Verteidigung der Ankläger gewesen. Das rasseschänderische Treiben des Angeklagten durch Notzucht sei in eindeutiger Weise durch Zeugen bekundet worden. Es sei nicht zu verstehen, daß im ganzen Laufe der Verhandlung das Wort "Rasseschändung" ängstlich vermieden wurde.

In den Abendstunden des 15.8. sei es zu einer spontanen Protestkundgebung der Clever Bevölkerung vor dem Hause des Verteidigers, Rechtsanwalt van de L o o , gekommen. Es sei bedauerlich, daß sich ein Spießbürger, wie dieser Rechtsanwalt, der allen Anlaß hätte, dem neuen Staat sein Thrönchen zu danken, zu der Verteidigung eines lüsternen Judenbengels bereit fände. Den Schaden werde er zu tragen haben und aus der Demonstration hoffentlich die Lehre ziehen, sich dem Gesichtskreis der Clever Bevölkerung möglichst weit zu entziehen.

Aus einer dienstlichen Äußerung des Dezernenten der StA. ergibt sich der folgende Sachverhalt:

Am

H3445-0517

Am 16. 6.35 zeigte die Hausangestellte L e c h e r ihren früheren Arbeitgeber wegen tätlicher Beleidigung an. Das Verfahren wurde eingestellt, weil Aussage gegen Aussage stand und im übrigen die Lecher selbst zugab, sich möglicherweise im Halbschlaf geirrt zu haben.

Das Verfahren wurde später aber wieder aufgenommen, weil der Vater der L. behauptete, daß auch frühere Hausangestellte von M. belästigt worden seien. M. wurde am 7.7.35 festgenommen.

Die frühere Hausangestellte A l t e n k a m p bekundete, in den letzten 4 oder 5 Monaten regelmäßig jede Woche von M. mit Gewalt mißbraucht worden zu sein.

StA. hatte an der Darstellung der A. erhebliche Zweifel und klagte daher nur den Fall L. an, wobei sie in der Anklage den Fall A. stützend hinzuzog. Hauptverhandlung rechtfertigte die Vorsicht gegenüber der A., die sich zuletzt nach ihrer eigenen Angabe nicht mehr gesträubt haben will. Auch sonst ergaben sich eine Reihe von Unrichtigkeiten in ihrer Aussage.

Die Glaubwürdigkeit der Zeugin L. war schon deshalb sehr zweifelhaft, weil eine sie behandelnde Ärztin wegen des an Hysterie grenzenden Zustands der L. den ganzen Vorgang bezweifelte. Aus den Angaben der L. blieb lediglich übrig, daß sie am Tage vorher von M. geküßt werden sollte.

Wegen dieses Vorgangs hat der StA. 4 Monate Gefängnis beantragt, auf die das Gericht erkannt hat.

StA. bemerkt, daß sie einen höheren Antrag nicht habe stellen können, weil die Zeugin L. selbst zugegeben habe, daß sie die Anzeige nicht erstattet haben würde, wenn M. ihr wegen vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses Geld gegeben hätte. Dieser Umstand hat StA. auch bestimmt, die beantragte Strafe nicht mit Rasseschädigung zu begründen.

StA.

H3445-0518

3751-PS

H3445-0519

StA. ist im übrigen der Meinung, daß die Führung der Verhandlung in jedem Stadium bei dem Vorsitzenden gelegen habe.

StA. ist durch den LG.Rat F r e n k e n am Juristenstammtisch persönlich in unsachlicher Weise angegriffen worden. Frenkens Stellungnahme deckt sich ganz mit der Darstellung der National-Zeitung.

Der LG.Rat Frenken ist offenbar der Pressedezernent beim LG. in Cleve.

Die Justizpressestelle Düsseldorf hat einen Bericht des Frenken überreicht, in dem es heißt: "Der Fall M. habe in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt. Der Verhandlung hätte als Vertreter des Kreisleiters, der Kreisgeschäftsführer beigewohnt. Am Tage der Urteilsverkündung habe der Kreisleiter selbst die Angriffe der Presse nach Sachlage berichtigt. Auftreten des Verteidigers (früherer Zentrumsführer) unglaublich. (Scharfes Einsetzen für den Juden). Zügel der Verhandlungen seien dem Vorsitzenden entglitten. Rasse- und Judenfrage bei der Prozeßaufnahme von keiner Seite auch nur erwähnt. Verhalten des StA. wenig glücklich. (StA. habe dem arischen Mädchen unterstellt, daß es sich nicht beleidigt gefühlt habe, als es wider seinen Willen von dem Juden geküßt wurde). Strafmaß um so unverständlicher, als gesetzliche Höchststrafe 2 Jahre Gefängnis; urteilsbegründend habe Gericht erklärt, es sei bedauerlich, daß geltendes Strafgesetz nicht schärfere Strafbestimmungen biete.

OLG.Präs. Düsseldorf 23.8. hat Ermittlungen an Ort und Stelle vorgenommen und dabei festgestellt, daß die Presseangriffe und die Auffassung Frenkens im wesentlich unbegründet seien. Immerhin habe sich der Vorsitzende (ein Assessor) der Verhandlung nicht völlig gewachsen gezeigt, ohne daß dies auf das Ergebnis von Einfluß gewesen wäre.

Die

3757-PS
576

818

Die Protestkundgebung gegen den Rechtsanwalt habe unter Leitung des Kreisleiters stattgefunden. An ihr haben die Amtsleiter der Partei und die SA von Cleve geschlossen teilgenommen. Nach dem Zeitungsbericht und dem Bericht Frenkens sei die Kundgebung in äußerster Disziplin verlaufen. Der Kreisleiter hat das Wort ergriffen. Nach dem Bericht des Gen.StA. ist in der Nacht von uniformierten Personen eine Fensterscheibe in der Wohnung des Rechtsanwalts eingeworfen worden. Gen. StA. hat Anweisung gegeben, zu prüfen, ob wegen des Einwurfs weiteres zu veranlassen ist, ferner ob die Sachbearbeitung und Sitzungsvertretung zu Maßnahmen Anlaß gebe und ob gegen den Verteidiger ehrengerichtlich einzuschreiten sei. Im übrigen hat die StA, gegen das Urteil Berufung eingelegt (Strafmaß ?).

OLG.Präs. Düsseldorf nimmt den Verlauf zum Anlaß, um die Bitte auszusprechen, eine in Cleve freie Direktorstelle zu besetzen. Personalmangel in Cleve habe dazu geführt, daß der Vorsitz im SchG. einem Assessor übertragen werden mußte.

4. OStA. Hamburg berichtet über ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Kreishauptabteilungsleiter der Kreisbauernschaft in Hamburg H a r t w i g .

Während der Frühkartoffelbewirtschaftung von Mai 34 bis August 34 hat der Leiter der Bezirksvertriebsstelle Bauer B e c k e d o r f 35 000 M aus den Mitteln der Vertriebsstelle entnommen. 15000 M sind an Hartwig abgezweigt worden. Dieser hat das Geld u.a. für den Umtausch eines erst im Jahre 34 gekauften Mercedes-Wagens verbraucht. Er hat auch aus dem Geld eine Geldstrafe (Fahren in angetrunkenem Zustand) bezahlt. Schließlich hat er an den Bauern P a p k e s 5 000 M bezahlt, damit dieser einen Fehlbetrag in der von ihm verwalteten Kranken- und Sterbekasse abdecken könne.

Ermitt-

H3445-0520

H3445-0521

3751-PS
518

Abschrift.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Berlin W 8, den 24. August 1935.
Leipziger Str.3.

K I Nr. 32/3000.

Betrifft: Strafsache gegen H o h m a n n.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Jnnern hat mir Abschrift des an ihn gerichteten dortigen Schreibens vom 10.Juli 1935 - III g 3.116 c/35 - zugehen lassen mit der Bitte um zuständige Erledigung, soweit es sich um die Bezüge des Herrn Reichsbischofs M ü l l e r handelt.

Mit Bezug hierauf teile ich ergebenst mit, daß ich es ablehnen muß, den Herrn Reichsbischof zur Beantwortung der gestellten Frage nach der Höhe seiner gesamten Dienstbezüge und Nebenvergütungen aufzufordern, weil ich den Beschluß des Sondergerichts in Hannover vom 9.April 1935 für ganz unangebracht halte und daß nach meiner Auffassung Richter, die einen solchen staatswidrigen Beschluß fassen, die Anwendung des § 6 BBG.verdienen.

gez. K e r r l.

An den Herrn Reichsminister der Justiz.

H3445-0522

H3445-0523

3751-PS
J19

320

29. August 1935.

1. Reichskriegsminister 27.8. hält es in grundsätzlicher Beziehung nicht für wünschenswert, daß der Unterschied zwischen Hochverrat und Landesverrat im bisherigen Sinne verwischt werde. Beide Tatbestände weisen besonders in der Willensrichtung nicht wegzuleugnende Unterschiede auf. Beibehaltung einer Trennung der Tatbestände auch schon deshalb nötig, weil die ganze Abwehrorganisation auf dieser Trennung aufgebaut ist. Auch für die Belehrung der Geheimnisträger ist sie bedeutsam.

2. Reichsminister des Innern bittet um Stellungnahme zu dem Wunsche der Reichsführung-SS die Befugnisse der Polizei gegenüber Angehörigen der SS-Verfügungstruppe in der gleichen Weise zu regeln, wie dies bei der Wehrmacht geschehen ist. Reichskriegsminister hat keine Bedenken. SS-Verfügungstruppe untersteht nicht dem Militärstrafrecht.

3. OLG.Präs. Hamm 23.8. teilt mit Erlaß des Oberpräsidenten Westfalen an die Reg.Präsidenten betr. Stürmer-Aushang: Nach Vortrag bei Reichsinnenminister sollen derartigen Gesuchen vor Zenralregelung nicht stattgegeben werden.

4. OLG.Präs. Köln 26.8. Kreisgericht Trier hat die Sachen M e n g e l k o c h auf unbestimmte Zeit vertagt.

5. Gen.StA. LG. Berlin 24.8. Einsturzunglück bei der S-Bahn. Arbeiten nicht erstklassig ausgeführt. Berlinische Bau-Gesellschaft hat noch keine Tradition als Tiefbaufirma. Auch die verantwortlichen Reichsbahnbeamten hatten keinen entscheidenden Einfluß auf wirkliche Überwachung der Bauausführung. Ob strafrechtliche Schuld vorliegt müssen die weiteren Ermittlungen ergeben.

Die

H3445-0524

Die Vollziehung der gegen den Reichsbahndirektor G r a b s k i und Direktor Hoffmann und den technischen Sachbearbeiter R a t h (letztere von der Berlinischen Bau-Gesellschaft) auf Veranlassung des Pol.Präs. Graf H e l l d o r f verhängte Schutzhaft ist ausgesetzt worden, sodaß sie für Aufräumungen bei den Ermittlungen zur Verfügung stehen.

6. Gen.StA. LG. Berlin 22.8. Brand auf der Funkausstellung. Entstehungsursache nicht geklärt. Brand auf dem Stand Siemens und Halzke entstanden. Auf diesem Stande war unbeobachteter Zutritt fremder Personen möglich. Schuld von Siemensangestellten hat sich nicht ergeben.

7. Dem OstA. R e u t e r ist am 24.8. mitgeteilt worden, daß er beauftragt werde, vom 1. 9. ab bei der StA. LG. Köln die Geschäfte des ständigen Vertreters des OStA. zu übernehmen. Die Beschäftigung sei eine vorübergehende.

Herr D o e r f f l e r hat die Weisung erhalten, den Gen.StA. in Köln anzuweisen, Reuter nicht mit politischen Strafsachen einschließlich deren Zeichnung zu beschäftigen. Daher wurde R. in politischen Strafsachen den OStA. nicht vertreten können.

Reuter wendet sich mit einem Schreiben vom 28.8. gegen diese Abordnung nach Köln, die ihn seelisch aus dem Gleichgewicht gebracht habe. In einer langen Rechtfertigungsschrift versucht er das Schreiben an den Senator N ö l d e c k e vom 29.1.23, das ihm in einer persönlichen Besprechung mit StS. Dr. F r e i s l e r am 9.8. vorgehalten worden war, zu erklären.

H3445-0525

3759-PS
521

32

30. August 1935.

1. Gestapa. Berlin 26.8.Plakatabreißen im Bezirk Osnabrück mehr sich. Gestapa hat sich für Aburteilung im Schnellverfahren eingesetzt. In 2 Fällen kam es indessen nur zu Geldstrafen von 100 bezw. 40 M. Diese geringen Strafen sind geeignet, Ansehen des Staates und der Bewegung aufs schwerste zu schädigen. Verantwortlich der Ger. Ass. F r e d e b r e c h t. Dieser, Anhänger des ehemaligen Zentrums, hat sich inzwischen selbst für befangen erklärt.

Es wird gebeten durch eindeutige Klarstellung der Rechtslage den Gerichten die Handhabe für eine gleichmäßige Erledigung der Delikte zu geben.

2. a) Gen.StA. LG. Berlin 21.8. Durch Beschluß des AG. vom 15.8. ist der Haftbefehl gegen J e w o r s k i aufgehoben worden (kein Fluchtverdacht, keine Verdunkelungsgefahr). Beschwerde - noch anhängig

b) Präsidialkanzlei. 27.8. übersendet Schreiben des Chefs der Kanzlei des Führers vom 23.8., in dem die Bitte wiederholt wird, das Verfahren gegen Müller von Schendell und Jeworski niederzuschlagen. Verhandlung vor dem Gericht müßte Staatsinteresse gefährden und der ausländischen Hetzkampagne gegen das Dritte Reich neuen Stoff zuführen. Disziplinäres Einschreiten gegen Polizeibeamte genüge als Sühne.

3. Reichsminister des Innern gez. Frick 23.8.:

Der Regierungspräsident in Lüneburg hat mir am 25. März folgenden Bericht erstattet:

"Am 18.März 1935 hat sich ein Lehrling der Molkerei in Walsrode wegen angeblich schlechter Behandlung in der Molkerei in selbstmörderischer Absicht von einem Eisenbahnzug überfahren lassen. Am 23.März hat sich eine Menschenmenge von etwa 300 bis 400 Personen vor der Molkerei zusammengerottet und gegen den Molkereiverwalter Stellung genommen. Es sind Rufe wie "Wir wollen den Mörder sehen!" laut geworden. Auch soll ein Galgen mitgeführt sein. Die Walsroder Polizei war zu schwach, um

3751-PS
Inv

H3445-0526

um der Menge Herr zu werden. Erst nachdem Gendarmerie zur Hilfe geholt und der offenbar völlig unschuldige Molkereiverwalter zu seiner eigenen Sicherheit in Schutzhaft genommen war, trat Ruhe ein.

Die bisherigen Ermittlungen lassen die Annahme zu, daß die Urheber der Zusammenrottung in der Hitler-Jugend zu suchen sind. Unter der Menge befanden sich zahlreiche anscheinend systematisch aufgeputschte Jugendliche, darunter auch auswärtige, die offenbar eigens für diesen Zweck nach Walsrode bestellt waren."

Der Oberstaatsanwalt in Verden a.d.Aller hat das in dieser Sache eingeleitete Ermittlungsverfahren - 2 Js 844/35 - eingestellt, obgleich offensichtlich ein Einschreiten aus §§ 115, 116, 124 des Strafgesetzbuchs und § 15 der Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1935 in Betracht zu ziehen wäre. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung müssen Ausschreitungen der vorliegenden Art unter allen Umständen verhindert werden. Ich habe die Landesregierungen angewiesen, in solchen Fällen unnachsichtlich und mit den schärfsten Mitteln einzuschreiten. Das polizeiliche Vorgehen verspricht aber keinen Erfolg, wenn die Täter auf Straflosigkeit rechnen können. Ich bitte daher, die Entscheidung des Oberstaatsanwalts in Verden zu überprüfen.

Der Bericht des Reg.Präs. entspricht den Tatsachen. Nach den Mitteilungen des OStA. in Verden ist die Anregung zu der Demonstration von 2 verschiedenen Stellen ausgegangen: a) Der Hitler-Jugend (Unterbannführer Riechmann), b) der Arbeiterschaft der Pulverfabrik Wolf. Die H.J. schrie: "Wer wohnt hier? Hier wohnt ein Menschenschinder. Was soll mit ihm geschehen? Wir wollen ihn nicht mehr sehen." Andere schrien "Holt ihn raus den Mörder und werft ihn auf die Schinen"

Andere:

Andere: "Hängt ihn an den Galgen". Es wurde dann Dreck und Lehm gegen die Fensterscheiben geworfen. Die Menschenmenge drängte in den Hof ein. Die städtische Polizei ruft ein Gendarmeriekommando herbei, durch das der Molkereiverwalter in Schutzhaft genommen wurde, wobei das Auto, in dem er abtransportiert wurde, von der Menschenmenge bespieben wurde.

Sachschaden sonst nicht entstanden. Der Molkereiverwalter hat eine ganze Reihe von Personen zur Anzeige gebracht, die an den Vorfällen beteiligt sind. Diese werden in einem Bericht des OStA. vom 18.4.35 namentlich und mit Angabe ihrer Betätigung angeführt.

Der OStA. in Verden war der Auffassung, daß nach § 115 StGB. eingeschritten werden könne.

GenStA. in Celle vertrat die Auffassung, daß das Verfahren aus rechtlichen Gründen eingestellt werden müsse: Kein Vergehen nach § 115, da kein Widerstand gegen Staatsgewalt.

§ 116 objektiver Tatbestand liegt vor, subjektiver Tatbestand (gehört?) nicht festzustellen.

§ 124 nicht anwendbar, da Absicht, Gewalttätigkeiten zu begehen, nicht nachzuweisen.

§ 125 liegt nicht vor, da das Bewerfen der Fenster keine Gewalttätigkeit.

§ 126 liegt nicht vor, weil gemeingefährliche Verbrechen nicht angedroht.

Bleibt grober Unfug, insoweit § 153 StPO.

Am 11.7.35 hat Joel dem GenStA. in Celle mitgeteilt, daß wir seiner Auffassung beiträten.

4. OStA. München I 21.8. Verfahren gegen S c h r e y e r im wesentlichen abgeschlossen. Akten werden dem Reichsschatzmeister zur Stellungnahme zugeleitet. Sch. nach ärztlichem Gutachten haftfähig.

5. OStA. Frankenthal 21.8. Am 8.7.35 kommt es vor dem katholischen Pfarrhause in Rhein-Gönheim zu einem Landfriedensbruch. Demonstration von dem SS-Scharführer H o r l a c h e r mit Billigung

der

H3445-0527

3751-PS
524

H3445-0528

der Kreisgruppenleitung geführt. Beteiligt waren mehrere 100 Personen. 7 Katholiken mißhandelt. Eine Anzeige ist der StA. trotz wiederholten Drängens von der Pol.Dir. Ludwigshafen bis jetzt noch nicht zugegangen. Polizeiliche Ermittlungen indessen abgeschlossen und sollen in Kürze der StA. vorgelegt werden.

6. OStA. Nordhausen 26.8. übermittelt Anklage wegen Landfriedensbruchs zum Nachteile des Dechanten H u n s t i n g e r vom 12.8.35. Der Polizeioberinspektor K r a u s e ist beurlaubt worden. Die Klage ist gerichtet gegen den Bannführer der H.J. M i t z i n g e r , den Adjutanten T i e t z e l, den SA-Sturmführer B o r s c h e r den Kraftwagenführer B r u n s und den Disponenten W i t z e l .

27 Zeugen.

Sachverhalt: Am 11.8. ertrinkt der Techniker P a f r a t . Dieser war katholisch, war seit 20 Jahren aber nicht mehr in die Kirche gegangen. Der Dechant H., der die Familie P. gut kannte, besuchte die Mutter und erklärte ihr, daß er aus kirchlichen Gründen den Verstorbenen krichlich nicht beerdigen könnte.

Die Mutter des P. verhandelt mit der SA. wegen der Frage, ob SA-Leute den Sarg tragen könnten. Dadurch kommt Vorfall zur Kenntnis der SA.

Krause ruft H. an und fragt, ob es zutreffe, daß er sich geweigert habe, einen SA-Mann kirchlich zu beerdigen. H. wußte nicht, daß P. SA-Mann war. H. erklärte sich sofort bereit, P. kirchlich zu begraben. Krause ruft die SA-Standarte an und teilt ihr das mit. Antwort: "Das gibt es nicht mehr. Die Angelegenheit wird anders erledigt, da ist nichts mehr zu ändern."

Krause setzt sich mit der Staatspolizei in Verbindung, um zu verhindern, daß es zu Zusammenstößen kommt. Staatspolizei lehnt Schutzhaft ab, da Voraussetzungen fehlen und gibt K. auf, dahin zu wirken, daß eine Demonstration unterbleibt. K. erfährt aber auf dem Standartenbüro wiederum eine Ablehnung.

Ur-

525 Inzwischen hatte die SA und die HJ Befehl erhalten, sich am Adolf-Hitler-Platz in Zivil (Befehl der HJ. lautet auf Räuberzivil) zu versammeln.

H. wurde davon unterrichtet, daß eine Demonstration gegen ihn geplant sei und setzte sich mit Kreisleiter Kaiser in Verbindung, erreicht diesen aber nicht. Kreisabschnittsleiter Witzel, der später selber an der Demonstration teilnahm, antwortete ausweichend. Gegen 8 Uhr zog die Menschenmenge vom Adolf-Hitlerplatz vor das Pfarrhaus und rief "Nieder mit dem Pfaffen, hängt ihn auf usw.". Wird mit Gewalt aus dem Hause geholt, die Stufen des Vorraums hinuntergeworfen, geschlagen, getreten, gestoßen und muß ein Schild tragen "Ich habe einem SA-Mann das Begräbnis verweigert." Versuch auch den Kaplan zu holen, scheiterten, weil dieser außerhalb war. Die Beschuldigten Mitsinger und Pietzel leiteten die Demonstration von dem braunen Auto der Kreisleitung aus.

Abends rief der Kreisleiter Kaiser auf der Pol. Wache an und erklärte, sie würden sich den Pfaffen wiederholen, wenn er aus der Schutzhaft entlassen würde.

7. Die Bayerische Polizei 27.8. Rechtsanwalt S w o b o d a wegen Gefährdung staatspolitischer Belange in Schutzhaft genommen. Das Ergebnis der Untersuchung wird noch mitgeteilt werden.

8. Stellvertreter des Führers 22.8. Beleidigungsprozeß H e s c h e und Gen. gibt Veranlassung zu bitten, das Zeugnisverweigerungsrecht politischer Leiter der NSDAP. nunmehr baldigst zu regeln.

Richtlinien der Parteigerichtsbarkeit bestimmen, daß PG. Streitigkeiten untereinander vor den Parteigerichten abzumachen haben. Bei der engen Verbindung von Partei und Staat könnte man jetzt schon der Ansicht sein, daß solche Parteirichtlinien auch staatlicherseits zu beachten sein. "Denn die Quelle dieses Rechts ist die gleiche". Man könne Sachen für ordentliche Gerichte, wenn PG. Richtlinien nicht beachten, diese ermächtigen, die Sache ihrerseits zu entscheiden. Klarer wäre es, wenn Parteirecht zu Staatsrecht gemacht würde. Ergänzung der StPO. mündliche Aussprache hierüber erwünscht.

9.

H3445-0529

3751-PS
826

H3445-0530

9. LGPräs. 28.8.

Übersendet dienstliche Äußerung des LGRats Dr.Vöge zu der Beschwerde der SA-Gruppe B.B., vgl. 187.

Danach habe Rothe gefragt, welche Entscheidung auf das Schreiben des Obergruppenführers vom 22.Mai getroffen sei. Als Vöge sich hierauf mit Nichtwissen erklärt habe (Akten waren versandt), habe Rothe geantwortet: "Das ist ja ein ganz merkwürdiges Benehmen, das Schreiben trägt das Datum vom 22. und darüber ist noch nicht entschieden? Das ist ja ein merkwürdiges Verhalten gegenüber der SA., daß da nicht längst darüber entschieden ist."(Gespräch fand am 1.Juni statt).

Hierauf habe Vöge geantwortet, er müsse sich verbitten, daß solche Vorwürfe gegen die deutsche Justiz erhoben würden. "Es besteht für die SA. in Deutschland kein besonderes Recht auf Bevorzugung und auch nicht zu solcher Kritik gegenüber der deutschen Justiz. Merken Sie sich das bitte".

(Vöge seit 1933 politischer Leiter der Ortsgruppe Stephan und Hansa).

H3445-0531

3251-PS
527 324

31. August 1935.

1. Auswärtiges Amt 30.8. wendet sich gegen die Verkündung des Gesetzes über Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät im gegenwärtigen Zeitpunkt (Abessinien-Konflikt)

2. Am 8. August hat die StA. bei dem hanseatischen Sondergericht in Hamburg über vier Strafverfahren wegen Vergehens gegen § 1 des Gesetzes vom 20.12. 34 berichtet. Der Bericht ist am 14.August hier eingelaufen und am 17. an die ZentralStA. (Joel) abgegeben worden.

Dem Bericht sind beigefügt Anklageschriften gegen:

Caspritz, Schaber, Breuer, Harder.

Inzwischen sind eine Reihe anderer Anklagen aus Hamburg eingegangen, die alle den gleichen Komplex betreffen (vgl. Anklage gegen Frau Lamprecht).

Es handelt sich um die Treibereien des Marquardt-kreises, die offenbar doch ein politisch erhebliches Gewicht in Hamburg gewonnen haben.

Für die Hintergründe der Verfahren ist die Kenntnis folgender Vorgänge im Hamburger Parteileben von Bedeutung:

Bereits in der Zeit vor der Machtübernahme bestanden Gegensätze zwischen Gauleiter Kaufmann und dem damaligen Oberführer der SA., dem jetzigen Gruppenführer und Chef des Gerichts- und Rechtsamts der SA. Böckenhauer. Nach der Versetzung des B., bald nach der Ernennung Kaufmanns zum Reichsstatthalter, bildete sich in Hamburg um die Parteigenossin Marquardt (MitgliedsNr.199) eine Clique, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, dafür zu wirken, daß das angeblich dem Gruppenführer Böckenhauer angetane Unrecht wieder gutgemacht wurde.

Dem Bericht der StA. ist beigefügt eine an den MinPräs.Göring gerichtete "Meldung" der Grete Marquardt, die

H3445-0532

die sich während der Röhmaktion in Berlin befand und von hier aus die Einsetzung Böckenhauer als Kommissar für die Säuberung in Norddeutschland betrieb. In dieser Meldung wurden u.a. als zu dem Kreise Kaufmanns gehörig genannt: StS.Ahrens, stellvertretender Gauleiter Henningsen, PolPräs.Boltz, Präs. Lahts. Unter den Zeugen wird aufgeführt OStA.Reuter.

Der Marquardtkreis kam nach Einrichtung der S-Dienststelle in Hamburg mit dieser in Verbindung. Ein großer Teil des von der S-Dienststelle gesammelten Materials stammt von diesem Marquardtkreis. Bei der S-Dienststelle wurden dann auch die Vertrauensleute des S-Dienstes mit Frau Lamprecht, die ebenfalls zeitweise Mitarbeiterin des S-Dienstes war, bekannt. Bei Frau L. kam ein großer Teil der Vertrauensleute des S-Dienstes zu Besprechungen und Anfertigung von Schriftsätzen zusammen. Außer Frau L. gehörten dem S-Dienst an: Caspritz, Schaber und Harder. Die S-Dienststelle stand unter der Leitung des SS-Manns Lange, stellvertretender Dienststellenleiter war der SS-Mann Bambauer. Aus den Akten ergibt sich, daß die Vertrauensleute der S-Dienststelle häufig in Berlin waren und hier Zutritt zu der Reichsführung SS hatten. Außerdem standen sie in Verbindung mit dem Reichsinspekteur Seidel.

Die von den Vertrauensleuten aufgestellten Behauptungen bewegen sich alle auf der gleichen Linie: Untreue, Korruption, § 175. Dem Reichsstatthalter Kaufmann und dem StS. Ahrens wird u.a. vorgeworfen, sie hätten sich von dem Hamburger Elektrizitätswerk elektrische Einrichtungen umsonst oder zu minimalen Preisen schenken bezw. leihen lassen. Dem PolPräs. Boltz wird § 175 vorgeworfen. Von dem Reichsstatthalter Kaufmann wird u.a. behauptet, er sei in früheren Jahren (1926 , 1929?) wegen großer Schweinereien aus der Partei ausgeschlossen worden.

Was die Lieferung der HEW. anlangt, so hat sich u.a. folgendes herausgestellt:

Senator Ahrens kaufte eine elektrische Küche und einen elektrischen Heißwasserkocher zu normalen Kosten. Aus Versehen waren einige notwendige Töpfe

und

[illegible] ein besonderer Geschicklichkeit im Angebot nicht [illegible] mit aufgeführt. Braun-Ln ließ Wirens die [illegible] ermitteln und ermitteln, sie möchte den ganzen Krem, der bereits eingeb[illegible]war, wieder abbe[illegible]en. Hierauf hat die NS. den Auftrag gegeben, den Rechnungsbetrag über Werbungskosten auszubuchen.

Gegen Pg.Fritz Holtz hat ein parteigerichtliches Verfahren vor dem Obersten Parteigericht gespielt, das mit Freispruch geendet hat. Die in diesem Verfahren angestellten Ermittlungen wie auch die Ermittlungen der Std. in der Sache Harder lassen indessen Pg. Holtz als erheblich belastet erscheinen.

Eine Ermittlungsakte der Std. gegen Kaufmann wegen Urkundenfälschung vom Jahre 1931 enthält Abschrift aus den Akten des Uschla, Bezirk Bergisches Land aus dem Jahre 1929. Daraus ergibt sich: Im Frühjahr 1928 richtet Pg. Koch gegen Kaufmann heftige Angriffe wegen seiner Lassenführung. Pg. Günter hatte deswegen eine Unterredung mit K., in welcher K. gegen die Frau Koch den Vorwurf des Ehebruchs erhob. Koch stellt K. zur Rede. K. stellt die Forderung unter Ehrenwort ab. Günter fordert K. K. gab nun auch die Forderung an, weigerte sich aber später, Genugtuung zu geben. Kaufmann hat 8 Jahre lang seinem Bekanntenkreise vorgelogen, er sei Frontsoldat. Er hat sich mit dem EK 2 und dem Offizierfliegerbeobachterzeichen geschmückt, auch im Jahre 1934 in seinem Familienstammbuch eine Änderung vorgenommen, um das passive Wahlrecht zu erschleichen.

Am 22.Juli 1929 kam der Uschla zu folgendem Urteil:

[illegible]

Günter hat in der Kontroverse Koch-Kaufmann korrekt benommen. Es stimmt, daß Kaufmann die Frau Koch des Ehebruchs bezichtigt hat. In der Angelegenheit Frau Koch liegt ein Ehrenwortbruch Kaufmanns vor. Ordensschwindel, Urkundenfälschung ist als erwiesen anzusehen und zwingen den Uschla, Kaufmann die Ehrenhaftigkeit abzusprechen.

Der Vorsitzende des Uschla Kratz hat später behauptet, daß es sich hierbei nicht um ein Urteil,

sondern

H3445-0533

H3445-0534

37945
530

sondern um seine persönliche Auffassung gehandelt habe. Außerdem hätten sich die Vorwürfe gegen Kaufmann zum Teil als unrichtig herausgestellt. Die Fälschung in seinem Stammbuch habe er als 17jähriger vorgenommen, um ins Feld zu kommen. Die Orden habe er als 19jähriger nur einmal aus Übermut angelegt.=

Dieser Komplex ist noch nicht erledigt. StA. hat um Weisung gebeten, ob sie insoweit weitere Ermittlungen anstellen soll.

Zu dem Gesamtkomplex gehört auch die Angelegenheit der Frau Schulz (vgl. anliegenden Vermerk von Meintzeler).

3. Die Schaumburg-Lippische Landeszeitung "Schaumburg" vom 27.7.35 kritisiert unter der Überschrift"Ein Urteil, das wir nicht verstehen" die Verurteilung einiger SA- bezw. SS-Männer zu Geldstrafen, weil sie im Jahre 1934 einigen Juden im Laufe einer Auseinandersetzung handgreiflich ihre Meinung beigebracht hätten. "Wir stehen nicht an zu erklären, daß uns dies Urteil vollkommen unverständlich ist, zumal es nicht von einem Richter gesprochen wurde, der in dem Wust der Paragraphen ergraute, sondern von einem jungen Richter, der noch dazu SA-Mann ist. Wir verstehen so etwas einfach nicht. Es bleibt uns glatt, wie man so zu sagen pflegt, die Spucke weg". Verantwortlich für diesen Artikel ist der Hauptschriftleiter Mans in Bückeburg.

Sachverhalt:

a) In der Nacht vom 15.zum 16.Dezember 1934 haben ein SS- und zwei SA-Männer Schaufensterscheiben eines jüdischen Geschäfts mit Lackfarbe beschmiert ("Kauft nicht beim Juden, der Christenblut trinkt den Christen"): Strafbefehl 35 M bezw. für einen Vorbestraften 50 M.

b) In der Nacht des 30.Januar haben zwei SA-Männer und ein Drechsler nach vorhergehender Verabredung drei von einem Heimabend zurückkehrende Juden, darunter eine Frau, überfallen und mißhandelt, derart, daß dem einen das Nasenbein zertrümmert wurde: Strafbefehl je

3751-PS
531

325

100 M Geldstrafe.

Wegen der unsachlichen Kritik und falschen Darstellung in der Zeitung ist die Schaumburg um Richtigstellung ersucht worden. Sie ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Im Gegenteil hat der Landesverband Westfalen im Reichsverband der Deutschen Presse der Justizpressestelle in Hannover mitgeteilt, daß, wenn die Bestrafung nur auf Grund der bestehenden Sache erfolgt war, dies ein Beweis dafür wäre, daß diese Gesetze falsch sind oder falsch ausgelegt werden. "In diesem Falle hätte ich völliges Verständnis für den Artikel und würde die darin enthaltene Kritik an der Rechtspflege nur begrüßen."

Justizpressestelle Hannover 15.8. bittet zu prüfen, ob es nicht angezeigt erscheine, bei Goebbels Verfahren gegen Mann zu beantragen. OLGPräs.Celle 23.8.: AGR.Stadtmagen habe durchaus pflichtgemäß gehandelt; Strafen sehr milde. Angriffe der "Schaumburg" enthielten Verhöhnung der Justiz, Stellung eines Strafantrags nicht tunlich, bittet bei Goebbels Verfahren gegen den verantwortlichen Schriftleiter beantragen und polizeiliche Verwarnung der Zeitung in Erwägung zu ziehen.

H3445-0535

3751-PS
532

H3445-0536

1) Vermerk: Heute vormittag rief mich Herr B e r g e n k a m p von der Kanzlei des Führers an. Im Auftrage des Reichsleiters B o u h l e r sprach er die Bitte aus, daß Frau S c h u l t z aus Hamburg hier im Hause empfangen werden möge, um ihre Klagen gegen die hamburgische Justizverwaltung vorzubringen. Eine Eingabe der Frau Schultz in ihrer Angelegenheit sei am 8.August an Herrn Staatssekretär Dr. Schlegelberger von der Kanzlei des Führers abgegeben worden. Frau Schlutz, die schwere Vorwürfe gegen die hamburgische Justizverwaltung erhebe, werde von dieser verfolgt und habe sich deshalb von Hamburg wegbegeben, nachdem sie im Jahre 1934 bereits einmal verhaftet und in eine Irrenanstalt eingewiesen worden war. Nach Mitteilung des Reichsbeauftragten S e i d e l in Hannover sollen dort in letzter Zeit schwere Vorwürfe gegen die hamburgische Justizverwaltung in großem Umfange erhoben worden sein; aus diesem Grunde bittet Herr Reichsleiter Bouhler, Frau Schultz anzuhören und ihr bis zum Abschluß der Prüfung der von ihr vorgebrachten Vorwürfe Schutz zu gewähren.

Frau Schultz wird am Montag, den 2. September, vormittags ½ 12 Uhr im Justizministerium vorsprechen.

2) Herr Oberreg.Rat Dr. von Dohnanyi
ergebenst gemäß Rücksprache.

Hinkel 31/8.

H3445-0537

3751-P5
S33

326

3. September 1935.

1. GenStA. LG.Berlin 27.8.
In dem Ermittlungsverfahren gegen Müller v.Schendel und Gen. wegen Mißhandlung im Amte ist der Hauptmann der Schutzpolizei Hossius auf Grund Haftbefehls vom 24.8. in Untersuchungshaft verbracht, weil er dringend verdächtigt ist, in der Zeit vom 2.-25.9. 34 Beihilfe zur Aussageerpressung und Körperverletzung im Amte begangen zu haben. H. scheint bei den Vernehmungen häufig angetrunken gewesen zu sein. Aus der Vernehmung eines Hauptwachtmeisters, die dem Bericht beigefügt ist, ergibt sich, daß einer der Häftlinge (Alisch) derart geschlagen worden ist, daß er bewußtlos vor seiner Zelle gefunden wurde. Beigefügt ist ferner die Vernehmung des Lageristen Walter Stranz, der behauptet, nicht nur mit einem Kabelende auf Rücken und Gesäß geschlagen worden zu sein, sondern in Gegenwart von H. etwa 40 mal mit einem Jiu Jitsu-Griff rücklings zu Boden geworfen zu sein, wobei die Täter darauf bedacht waren, ihn mit dem Hinterkopf aufschlagen zu lassen. Am Boden sei er gewürgt und mit dem Kabelende zwischen die Beine geschlagen worden. Schließlich sei ihm das Ehrenwort abgenommen worden, daß er richtig aussagen werde. H. habe auch gedroht, ihn um 5 Uhr morgens in Lichterfelde erschießen zu lassen. Stranz gibt an, daß H. nach Alkohol gerochen habe.

GenStA.KG. 31.8. Übersendet Schreiben des Grafen Helldorf vom 30.8., in dem erklärt wird, daß es aus staatspolitischen Gründen untragbar sei, daß H. noch länger in Haft bleibe. H. sei um die Bekämpfung des Kommunismus besonders verdient und trage infolge einer schweren Schädelverletzung, die er im Kampf mit Kommunisten erhalten habe, einen besonderen Haß gegen den Kommunismus mit sich. Die Kommune triumpfiere bereits über die Verhaftung des H. Verdunkelungsgefahr sei ausgeschlossen, wenn H. das dienstliche Verbot erteilt werde, mit irgend jemand über den Gegenstand des gegen ihn schwebenden Er-

3751-PS
534

H3445-0538

Ermittlungsverfahrens zu sprechen. Hierzu ist zu bemerken, daß die Verhaftung des H. im ausdrücklichen Einverständnis mit Helldorf erfolgt ist. OStA. ist angewiesen, Helldorf zu erklären, daß Haftentlassung nicht vertretbar, es sei denn, daß H. in Schutzhaft genommen werde.

Am 26.August 35 hat Kanzlei des Führers bei dem Sachbearbeiter der StA. angerufen (Stabsleiter Brack). Brack wurde vorstellig wegen eines Kuraufenthalts für Müller v.Schendel und erklärt im übrigen, daß er dem Führer und Reichskanzler ein Gesuch um Niederschlagung einreichen werde.

2. OStA. Schwerin 26.August berichtet über eine schwere Schlägerei, die in der Nacht vom 27.zum 28.Juli 35 zwischen Angehörigen des Arbeitsdienstlagers Grabow und der Fliegerschule Ludwigslust stattgefunden hat.

Spannungen zwischen Arbeitsdienst und Fliegern Gründe: Vernachlässigung des Grußes beiderseits. Flieger singen Hakenkreuz am Stahlhelm, bezeichnen die Arbeitsdienstleute als 25Pf.-Jungs. Eifersüchteleien. Flieger sollen auch Trunkenheitsexzesse begangen haben. Parteien werfen sich gegenseitig organisierte Überfälle vor. Bei der Schlägerei selbst wurden die Flieger überwältigt, wobei ein Arbeitsdienstmann durch ein Seitengewehr einen Stich in den Bauch bekam.

OStA.schlägt Niederschlagung vor: am 5.August hat bei dem Reichsstatthalter eine Besprechung der Vorfälle unter Beteiligung der zuständigen Ministerien stattgefunden. Die Angelegenheit wurde beigelegt. Fliegerschule hat beim Gericht gebeten, Strafanträge nicht weiter zu verfolgen. Außer den Gründen der Befriedung sei Aufrollung des Verfahrens aus staatspolitischen Gründen unzweckmäßig.

vgl 312 1
313 6

3. OLG.Celle 29.August übersendet Äußerung des LGPr. Haaseman Osnabrück wegen Vorwurfs, in jüdischen Häusern zu kaufen (Kreisleiter Münzer):

H. selbst hat nie in jüdischen Geschäften gekauft.

H3445-0539

3751-PS
535

kauft, seine Frau hat am 7.oder 8.Mai 1934 bei der jüdischen Firma einen Hüfthalter gekauft, weil diese Firma Fachgeschäft war und ein entsprechender Hüfthalter in einem anderen Geschäft nicht zu bekommen war. Der Hüfthalter wurde in Abwesenheit der Eheleute H. in die Wohnung geschickt und einer Untermieterin ausgehändigt, die offenbar denunziert hat.

4. OStA.Bamberg
Verfahren gegen Brinner wegen Vergehens gegen § 1 des Gesetzes vom 20.Dezember 1934. B. hat dem Kaufmann Göbel (Stiefvater des Karl Lämmermann) auf dessen Befragen in einer Bahnhofswirtschaft in Hof erzählt, daß L. am 30.6. 34 unschuldig erschossen worden sei. Er sei geschlagen, getreten und alsdann erschossen worden. Seine Leiche sei in einer Kiste nach dem Krematorium gebracht. B. wurde wegen dieser Äußerung 7 Tage in Schutzhaft genommen. Die Gestapa Berlin hat am 19.August der StA. mitgeteilt, daß sie eine Auskunft in der Sache nicht erteilen könne, daß sie aber an einer Weiterverfolgung des Verfahrens kein Interesse habe.

5. GenStA.Frankfurt 29.8.
berichtet über die Beschäftigung des Strafgefangenen Wiechmann im Zentralgefängnis in Freiendiez mit Arbeiten für die NSV. W. verbüßt bis 14.3.37 8 Jahre Gefängnis wegen Totschlags an seinen beiden Kindern und Tötung auf Verlangen, begangen an seiner Ehefrau. Er war mit Genehmigung des Strafanstaltsdirektors Dommes (inzwischen verstorben) für die Kreisamtsleitung der NSV. beschäftigt. In dieser Eigenschaft begab er sich öfters in die Direktionswohnung, auch abends nach Einschluß und sonntags. Das wurde unterbunden. Es wurde ihm jedoch weiter erlaubt, mit Arbeiten für die NSV. beschäftigt zu werden.

Anläßlich einer Revision am 20.8.35 ergab sich, daß die Zelle des W. den Eindruck eines Büros machte (Tischaufsatz mit Ablagefächern, Aktenbock,Schreibmaschine). W. erklärte, er sei erster Geschäftsführer der NSV., Kreisamt Limburg. Die gesamte Post ginge

durch

3751-PS
536

H3445-0540

durch seine Hände. U.a. hat W. Anträge bezüglich der Aktion Mutter und Kind zu bearbeiten. Jeden Morgen kam ein Angestellter der NSV. mit der Post in das Gefängnis und erledigte mit W. die laufenden Geschäfte. Das dauerte etwa eine dreiviertel Stunde.

Der Gauamtsleiter der NSV. wußte von diesen Dingen nichts. Er war mit Einstellung der Tätigkeit des W. einverstanden.

Es wird berichtet, weil mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß Frau Dommes, die Beziehungen zu maßgeblichen Parteistellen inBerlin haben soll, vielleicht Beschwerde führen wird.

6. OStA.Frankfurt 30.8.
Bei ihm sind in seinem Bezirk etwa 140 Strafen wegen § 175 gegen Angehörige der HJ anhängig , die sich noch in ständiger Vermehrung befinden.Männliche Prostitution nimmt in erschreckendem Umfang zu. StA. hat sich mit LGPr. zwecks Bildung einer besonderen Strafkammer in Verbindung gesetzt.

7. OStA.Schwerin
Gnadensache Leffers. Direktion des Gefängnisses, Sondergerichtsvorsitzender und StA. empfehlen übereinstimmend keinen Gnadenerweis.

8. NSDAP, Reichsrechtsamt, gez.Fischer;
Oberstes Parteigericht hat klar zum Ausdruck gebracht, daß es den Pg-Rechtsanwälten verboten ist, Juden zu vertreten. Diesem Standpunkt steht § 39 RAO. zur Zeit noch entgegen. Gerichte kümmern sich vielfach nicht um Parteianordnungen. Es wird daher angeregt, die RAO. mit den Anordnungen der obersten Parteileitung in Einklang zu bringen.

9. Gestapa Berlin
Nach Berlin sind im ersten Halbjahr 1935 rund 20000 Juden zugezogen. Übermäßiger Zuwanderung von Juden kann nur durch eine generelle Anordnung inhalt geboten werden. Eine solche wird angeregt.

10.

3751-PS
537

328

[illegible]

[illegible] wurden mehrere Burschen dem Juden [illegible] (in Wawern) [illegible] Fenster [illegible] Fenster [illegible]. Hierbei [illegible] und die Kinder H. verletzt. Als Täter [illegible] Astrumführer Fischer. [illegible] Juni wurden dem Juden Wachsmann, der [illegible], wie mehrere Scheiben der Synagoge mit [illegible] eingeworfen wurden und darauf dem [illegible] sein?, die Fenster-[illegible] worden. Hierbei wurde als Haupt-[illegible] Mertes.

[illegible] die Angelegenheit dem [illegible] unterbreitet. Er hat um Schutz [illegible] zum dritten Mal die [illegible] worden seien.

[illegible] Führers [illegible] bittet um [illegible], was auf sein Schreiben vom 17. Juli [illegible] mitgeteilt habe, daß sich [illegible] verhalte, wie es [illegible] im Interesse von Staat und Be-[illegible] werden müsse.

Eisenach

H3445-0541

H3445-0542

5. September 1935.

1. Putze 3.9. Mordsache Roth.

Zu Ihrem Schreiben vom [illegible] August 1935 darf ich Ihnen meine Stellungnahme wie folgt mitteilen:

Ich halte es kaum für möglich, daß eine Tat, die im Zuge der Revolution geschehen ist, jetzt noch nachträglich völlig aufgeklärt wird. Meines Erachtens kann kein Richter vollkommenes Verständnis für diesen Vorfall haben und ihn richtig beurteilen, sondern nur ein alter Nationalsozialist, der mitten in der Bewegung stand und die Revolution in allen ihren Phasen mitmachte. Auch wie die Stellung des Getöteten zur N.S.D.A.P. war und welche Gefahren sein damaliges Verhalten für den Sieg der Bewegung bedeutete, kann kein Richter voll und ganz ermessen. Um den Fall in allen Einzelheiten richtig zu beurteilen, ist es wohl kaum anders möglich, als daß ein verantwortlicher SA-Führer zu dem Fall gehört wird – ich selbst war damals der höchste SA-Führer in Hannover – der unbedingt die einzig richtige Beurteilung für diesen Vorfall findet, der zweifellos eine Revolutionstat war.

2. Hess 2.9. In der Münchener Sache (Demonstration 25.5.) soll Strafverfahren nur soweit eingeleitet werden, als Widerstand gegen die Staatsgewalt vorliegt. Die in dieser Sache zutage getretenen Differenzen zwischen SS und Gauleitung sollen nicht in einer gerichtlichen Verhandlung ausgetragen werden. SS wird ihre Verteidigung soweit einzuschränken haben, daß Straftaten, die die Hauleitung belasten, nicht zur Verhandlung kommen.

3. AA. 4.9.

Übersendet Verbalnote der Polnischen Botschaft v.5.2. und Antwort des AA.v.4.9. Mit der Verbalnote wird ein Verzeichnis der Schäden überreicht, die

3751-PS
539

H3445-0543

die polnische Staatsangehörige durch politische Vorgänge in der nationalsozialistischen Erhebung angeblich erlitten haben. Es handelt sich insbesondere um 200 Vorgänge, darunter Schäden von 275 000, 186 000, 50 000, 60 000, 80 000 usw. RM. Polnische Botschaft hat zum Ausdruck gebracht, daß die auf diplomatischem Wege erfolgte Anmeldung als Erfüllung der Anforderungen des § 8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlichrechtlicher Ansprüche angesehen werde. AA. hat in seiner Antwortnote dahin Stellung genommen, daß diese Rechtsauffassung nicht geteilt werden könne und bittet um Stellungnahme.

V.S.

4. Stellvertreter des Führers 29.8.

Im Vorzimmer des GenStA. Naumburg stehen staatsfeindliche Bücher offen dar. So drei vollständige Jahrgänge der Zeitschrift "Die Justiz". Unverständlich, wie dies möglich ist. Es wird gebeten, gegen den verantwortlichen GenStA. vorzugehen.

5. KGPräs. 28.8.

Der Verwaltung des KG. ist ein Werbeschreiben für die neu gegründete Zeitschrift "Geistiges Eigentum Zürich-Leipzig" zugegangen. An dieser Zeitschrift arbeiten zahlreiche Nichtarier mit.

Aus Anlaß dieses Vorgangs ist KGRat Schuhmann zu einer Äußerung darüber veranlaßt worden, ob für den Spezialsenat für Warenzeichen und unlauteren Wettbewerb ein sachliches Bedürfnis zum Bezug einer neuen Zeitschrift bestünde. Sch. hat sich hierzu sowie zu der von dem Nichtarier Prof. Wassermann herausgegebenen Zeitschrift "Markenschutz und Wettbewerb" geäußert. In dieser Äußerung wird darauf hingewiesen, daß diese Zeitschrift mit den Entscheidungen des 1. und 2. Senats des RG. durch die KGRäte Veltmann und Georg Müller versorgt wird. Es wird der Vorschlag gemacht, daß RJM. möge alle untergeordneten Behörden den Bezug

der

Vermerk:
Es soll nichts geschehen.

H3445-0544

der beiden Zeitschriften verbieten, allen Beamten der Reichsjustizverwaltung die Mitarbeit untersagen, in gleichem Sinne auf die Rechtsanwalts- und Patentanwaltskammern einwirken und ebenso auf das Kultusministerium. Die bestehenden nationalsozialistischen Fachzeitschriften reichten völlig aus. Das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist mehr und mehr von jüdischen Theoretikern und Praktikern bearbeitet worden, und zwar mit großem Erfolg. Mit Ausschaltung des Judentums ist Nachwuchsfrage brennend geworden. Schwierigkeit der Heranziehung des Nachwuchses werde wesentlich behoben, wenn Staat auf Fachleute Zwang ausübe, ihre Mitarbeit nationalsozialistischen Zeitschriften zur Verfügung zu stellen.

Urteile des 2.Senats des RG. enthalten geradezu nur Heranziehung und Bevorzugung jüdischer Zitate. 10 Urteile bringen an 40 Judenzitate. Damit sei eine Werbung der Zeitschrift Markenschutz und Wettbewerb verbunden.

KGPr. äußert sich im gleichen Sinne. Es sei unerträglich, wenn heute noch Gerichte derartige Zeitschriften beziehen und zitieren.

6. Der unter 3018 genannte Arzt ist Leiter des staatlichen Gesundheitsamts Oppeln, MedRat Dr. Peiper. Er hat bestritten, sich in der fraglichen Art und Weise schuldig gemacht zu haben (Bericht des OLG.Breslau vom 2.9.).

7. OLGPr. Köln 30.8.
weist im Zusammenhang mit der Angelegenheit Mengelkoch auf die Gefahren hin, die ein derartiges Verfahren für die der NSDAP angehörenden Richten haben muß. Denn die Nichtparteigenossen können nicht in die Lage kommen, daß ihnen wegen ihrer richterlichen Tätigkeit ein Parteigerichtsverfahren an den Hals gehängt wird. Derartige Vorgänge müßten in Richterkreisen nicht geringe Besorgnis hervorrufen. Es wird eine allgemeine Regelung der durch den Vorfall aufgeworfenen Probleme angeregt.

3751-PS
541

H3445-0545

8. GenStA.KG. 31.8.
Gegen den Studenten und Leiter der Studentenschaft Andreas Feickert ist Anklage erhoben worden, weil er am 18.5.35 ohne vorgeschriebenen Führerschein einem Kraftfahrzeug gefahren und dabei einen Zusammenstoß verursacht hat. F. war anscheinend leicht angetrunken.

9. Reichsmin.des Innern 31.8. hat
Von dem Landfriedensbruch zum Nachteil des LGDir. Vogels (München-Gladbach) erfahren. "Da die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch diese Vorgänge in erheblichem Maße gefährdet zu sein scheint, wäre ich dankbar, wenn mir das Ergebnis der Ermittlungen, die dort geführt sein sollen, bekannt gegeben würde."

10. OStA. Trier 15.8.
Bericht über ein gegen den Stammführer des Jungvolks Kurt Lonquich aus Trier geführtes Ermittlungsverfahren wegen Sittlichkeitsverbrechens. Es ist beabsichtigt, Anklage zu erheben, weil L. durch 17 selbständige, zum Teil fortgesetzte Handlungen als Erzieher mit seinen minderjährigen Schülern oder Zöglingen , in 6 Fällen mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen und mit Personen männlichen Geschlechts widernatürliche Unzucht begangen hat. Ob L. gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher im Sinne des § 42 k anzusehen ist, wird zur Zeit durch einen Sachverständigen geprüft.

GStA.Köln ist der Meinung, daß § 42 k keine Anwendung finden dürfte, weil es sich um Straftaten handelt, die einem gleichgeschlechtlichen Triebe entsprungen sind.

3751-PS
542

Bd 1

6.September 1935.

1. Windhausen 5.9.

Dienstliche Äußerung im Ermittlungsverfahren Odenthal u.Gen (Fall Unkel). Er habe weder mit dem Gauleiter noch mit irgend einem anderen Menschen, der nicht dienstlich mit der Sache bekannt war, gesprochen. Vorfälle erst am 26.Juli 1935 zur Kenntnis bekommen. Zu den Vorfällen habe er bisher keine Stellung genommen weder dienstlich noch außerdienstlich.

2. GenStA. Hamm 29.8. Betr. die Artikel "Die Schande von Kamen" in Nr. 34, 45 des Stürmer.

In Nr. 34 des Stürmer vom Jahre 1934 wurde über den Fall des alten Kämpfers Lenkenhoff berichtet, der nach langer Zeit der Arbeitslosigkeit schließlich von der Stadt Kamen für würdig befunden worden sei, Arbeit zu erhalten. Er habe einen Revers unterschreiben müssen, jede ihm übertragene Arbeit zu verrichten und dann den Befehl erhalten, die Gräber auf dem Judenfriedhof in Ordnung zu bringen. Der Bürgermeister Brüning und der Baurat Reich seien sich der damit dem Lenkenhoff angetanen Demütigung bewußt gewesen. Sie hätten sich auf den Judenfriedhof begeben und dort dem SA-Mann Lenkenhoff "Heil Hitler" zugerufen.

Der Artikel erregte großes Aufsehen, Brüning erhielt Drohbriefe, seine Wohnung wurde mit Kot beschmutzt.

Die Sachdarstellung des Artikels ist vollkommen unrichtig. L. ist nicht SA-Mann, sondern wegen seiner Vorstrafen 1933 aus der SA ausgeschlossen. Er gehört der NSDAP an und war zeitweise Blockleiter, jetzt durch das Gaugericht beurlaubt. Unrichtig ist, daß er lange Zeit arbeitslos war: bis 9.4. bei Privatfirma, schon am 16.4. von der Stadt übernommen; seit 29.6.34 als städtischer Arbeiter eingestellt. Den Revers muß jeder Arbeiter unterschreiben. Unrichtig ist, daß

es

H3445-0546

3751-PS
J43

H3445-0547

es sich um einen Judenfriedhof gehandelt hat, richtig ist vielmehr, daß die Arbeiten auf dem Kommunalfriedhof ausgeführt werden mußten, wo auch Juden bestattet sind. Unrichtig ist ferner, daß Brüning und Reich während L. auf dem Friedhof arbeitete, den Friedhof betreten haben.

Staatspol.Amt Dortmund beschlagnahmte Nr. 34 des Stürmer.

Brüning übersandte dem Stürmer eine Berichtigung, der sich der Landrat des Kreises Unna anschloß.

Der Stürmer reagierte nicht. Am 17.10.34 wurde Strafantrag gestellt. Am 6. 12.34 wurde der Schriftleiter Tesler wegen Übertretung des Pressegesetzes zu 30 RM bezw. 6 Tagen Haft verurteilt.

Am 8.11.34 brachte der Stürmer die Berichtigung mit einer Einleitung und einer Stellungnahme, die wiederum eine Reihe von Unrichtigkeiten und Beleidigungen enthielt. U.a. wurde behauptet, Brüning habe einer 86jährigen Jüdin zum Geburtstag gratuliert. Brüning wurde als ein Anhänger der Systemwirtschaft dargestellt, der es nach dem Umbruch verstanden habe, zur Amtervergebung zu erscheinen. Richtig ist, daß B.bereits seit 1925 in der Kommunalverwaltung tätig war, und als Bürgermeister von Nastätten bereits im Frühsommer 1932 Hitler das Ehrenbürgerrecht verlieh (1. solcher Fall in Preußen). In der Stellungnahme zu der Berichtigung teilte der Stürmer eine eidesstattliche Erklärung des L. mit, die gleichfalls eine Reihe von Unrichtigkeiten enthält.

Auch diese Nummer wurde von der Staatspolizei beschlagnahmt, Strafantrag wegen Beleidigung.

Bei den Ermittlungen stellte sich heraus, daß Photographien von L. beim Unkrautjäten vor jüdischen Gräbern, die der Erhärtung der Wahrheit der Behauptungen des Stürmer dienen sollten, gestellt waren. L. hatte sich eine Parteiuniform

anziehen

H3445-0548

3771-PS
544

302

anziehen müssen und die Schrift der Gräber war, damit die Gräber als jüdische Gräber erkenntlich wurden, mit Kreide nachgezogen worden.

Die Ermittlungen ergaben 4 Täter.

Die pressegesetzliche Verantwortung trägt der Reichstagsabgeordnete und stellvertretende Gauleiter des Gaues Franken H o l z . OStA.Dortmund nimmt insoweit § 193 an. Für eine Beteiligung Streichers keine Anhaltspunkte gegeben.

GenStA. hat Zweifel, ob § 193 Anwendung finden kann.

3. Aus einem Schreiben der Reichsjugendführung vom 28.8.35 an Herrn Min.Dir. Crohne geht hervor, daß zwischen der Reichsjugendführung und dem Kreisleiter Kaiser in Nordhausen wegen der Nichtbeteiligung der HJ. an dem Generalappell am 16.8. ein schwerer Konflikt ausgebrochen ist. (Bei diesem Generalappell waren Ausschreitungen gegen den LGDir.Kastendiek zu befürchten. Der Herr Minister hatte sich deshalb mit dem Reichsministerium des Innern, StS. Pfundner in Verbindung gesetzt.)

4. OLGPräs. Celle 3.,4.9. übersendet Bericht des LGPräs. Haasemann, wonach dort Propagandamärsche gegen Juden stattfinden, die auffälligerweise an der Wohnung des LGPräs. vorbeiführen und an denen gezwungenermaßen Beamte und Angestellte des Amts- und Landgerichts teilnehmen. Haasemann bittet, ihn in Schutz zu nehmen.

X) Eilt
(Schreiben an
Hess und Frick)
F.

5. OLGPräs. Darmstadt 4.9. Konflikt mit dem Gestapa: Am 18.8. wurde der Kaufmann Balser in Schutzhaft genommen. Am 20.8. ordnete der Oberamtsrichter Engel in Alsfeld Entlassung an, da ein Schutzhaftbefehl nach 24 Stunden noch nicht vorlag. Gestapa. ist der Auffassung, daß die bestehenden Richtlinien des Reichsinnenministers über die Verhängung der Schutzhaft

3751-15
545

haft nicht dahin auszulegen seien, daß die 24-Stundenfrist unbedingt innegehalten werden müßte.

OLGPräs. ist demgegenüber der Auffassung, daß Gefangenhaltung ohne Schutzhaftbefehl Freiheitsberaubung sei. Er hat deswegen in einem gleichgelagerten Fall (AG. Rheinheim) die sofortige Entlassung eines dort sei 5 Tagen einsitzenden Häftlings angeordnet.

OLGPräs. empfiehlt möglichst beschleunigte einheitliche Regelung des Vollzugs der Schutzhaft.

X) Eilt! (Schreiben an Frick) S.

6. GenStA. Königsberg 2.9. In der Nacht zum 2.März Zusammenstoß zwischen dem SA-Sturmbannführer Karnitzki und dem Unterfeldwebel Schwarz, der sich in eine Schlägerei zwischen SA und SS ordnend eingemischt hatte. Schwarz stellt Strafantrag.

OStA. in Lyck weist gegenüber Kriegsgericht in Allenstein darauf hin, daß

1. Schwarz nicht in Uniform war,
2. Strafantrag nicht in Ordnung,
3. Aussichten einer Anklage nicht unbedingt sicher.

Kriegsgericht hält demgegenüber Strafantrag für formgerecht (was OStA.jetzt zugibt), weist ferner darauf hin,daß der Sachverhalt nicht ausreichend geklärt sei (eine Reihe von Zeugen des Schwarz nicht vernommen) und daß höheren Orts der Sache erhebliche Bedeutung beigelegt werde.

OStA. ist nach wie vor der Meinung, daß disziplinarische Bestrafung ausreichen und daß diese unerquicklichen Vorgänge in öffentlicher Gerichtssitzung nicht verhandelt werden sollten. GenStA. schließt sich dem an, für den Fall, daß Karnitzki disziplinarisch bestraft werde, was zugesagt sei.

7.

H3445-0549

3751-PS
546

333

7. GenStA. Dresden 31.8. Ermittlungsverfahren gegen Gerbeth. Dieser hat zu der Schwester des SS-Sturmbannführers Rudel in Plauen gesagt: "Ihr Bruder war als höchster SS-Führer in Plauen, er hatte die Polizeigewalt. Er hatte den Befehl gegeben, den Lämmermann zu erschießen." Rudel hat Strafantrag gestellt, weil diese Gerüchte sein Geschäft und seine Person dauernd ganz erheblich schädigen.

OStA. Plauen weist daraufhin, daß öffentliche Meinung sich über den Fall L. immer noch nicht beruhigt habe und daß das Verfahren möglicherweise zu einer Aufrollung dieses Falles führen könne.

8. GenStA. IG. Berlin 29.8. Korruption bei der Reichsjugendführung. Reichsleitung der NSDAP. und Reichsschatzmeister haben gegen die Beschuldigten Kaufmann und Bombe Strafantrag wegen Betruges gestellt. Beschuldigte leiteten die Presse und Propagandastelle im Sozialen Amt der RJF, das für die Durchführung des Reichsberufswettkampfs gegründet war. Nach der Strafanzeige sollen sie sich auf Kosten der DAF. einen Kraftwagen erschwindelt haben, über dessen Ankauf sie schon vor der Gründung der Stelle in Verhandlungen gestanden haben und den sie angeblich zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte benötigten. Der Kraftwagen kostete 2200 M. Beschuldigte haben den Verkäufer 2 Rechnungen ausstellen lassen: 1. 800 M Kaufpreis; 2. 1400 M Instandsetzungsarbeiten. Bezahlt ist der Wagen mit einem Scheck auf die Bank der Deutschen Arbeits-AG. in Höhe von 2600 M, der von der DAF. für Ausgaben für den Reichsberufswettkampf ausgestellt worden war. Den überschießenden Betrag (400 M) haben die Beschuldigten auf Reparaturkosten verrechnen lassen.

Später hat sich K. eine zurückdatierte Quittung ausstellen lassen, wonach er den Kaufpreis von 800 M aus persönlichen Mitteln bezahlt habe.

Die

H3445-0550

3751-PS
547

H3445-0551

Die DAF. hatte ausdrücklich erklärt, daß ein Kraftwagen für den Reichsberufswettkampf nicht angeschafft werden könne.

9. Am 23.7. wurde in den Zeitungen unter der Überschrift "Überfall auf HJ-Scharführer" berichtet, daß der Scharführer Laier von einer Horde von Mitgliedern der KdJ. (Jugendkraft) überfallen und so übel zugerichtet worden sei, daß er bewußtlos liegenblieb. Das Gestapa meldete, daß es sich um einen planmäßigen Überfall gehandelt habe. Den Vorfall hat der Gebietsführer von Baden zum Anlaß eines Aufrufs genommen, der sich gegen die Jugendkraft richtete. Der Haupttäter Herzog sei in Schutzhaft genommen.

Nach einem Bericht des OStA. Karlsruhe vom 17.8. ist der Vorfall von Laier und dem HJ-Angehörigen Wiedemann erfunden. Bei einer Vernehmung durch den Leiter der Gestapa haben beide zugegeben, daß sie andere Personen, die sie nicht nennen wollen, beauftragt haben, den Überfall auszuführen. Die Jugendkraft steht mit der Angelegenheit nicht in Verbindung. Der am 20.7. in Schutzhaft genommene Herzog wurde am 1.8. aus der Haft entlassen.

10. GenStA. Königsberg 1.9. OStA. Braunsberg berichtet vertraulich in der Sache des Pater Wiemers, daß die Preußische Zeitung die Situation durch ihre entstellte Berichterstattung völlig verdorben habe. Am besten sei es, wenn das Verfahren unter Bezugnahme auf die fehlenden Strafanträge eingestellt werden würde. Bei Durchführung des Verfahrens müsse man befürchten, daß wegen der verfehlten Berichterstattung auch der Gauleiter bloßgestellt werden könne. Einstellung des Verfahrens hat auch die Billigung des Oberprās. gefunden. Wiemers inzwischen nach Südafrika abgereist.

(Die Preußische Zeitung hatte dem Pater Wiemers eine unmenschliche Züchtigung eines Hitlerjungen vorgeworfen, deretwegen W. in Schutzhaft genommen worden war. Vorgänge ergeben nicht, inwieweit diese Behauptung den Sachverhalt entstellt.)

H3445-0552

3751-PS
548

334

7. September 1935.

1. Polenbund e.V. 5.9. legt eine Eingabe des Rechtsanwalts Kostencki an LGPräs. in Schneidemühl vom 14.8. betr. Anwendung des deutschen Grußes vor Gericht vor. Frage, ob er den deutschen Gruß nur bei Beginn und am Schluß der Sitzung oder bei jedem Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes zu erweisen habe. Zu letzterem halte er sich nicht für verpflichtet und auch nicht für berechtigt, da er nicht deutscher Nationalität sei.

Polenbund schließt sich dem an mit der Begründung, daß freiwillige Anwendung des deutschen Grußes stets ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum in sich schließe.

2. Berliner Tageblatt v. 12.8. berichtete aus Osnabrück, daß dort judenfeindliche Anschläge von Reaktionären und judenstämmigen Einzelpersonen, aber auch auf Veranlassung der Kurverwaltung und sogar auch durch Gendarmeriebeamte heruntergerissen worden seien. Hierüber sei es zu einer Massenkundgebung gegen das unerhörte Treiben gekommen.

OStA. Osnabrück berichtet am 30.8., daß der Gendarmeriewachtmeister Müller judenfeindliche Plakate an Ortstafeln und Richtungsschildern auf Grund einer Verfügung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 11.6.35, wonach die Anbringung von Schildern an amtlichen Wegweisern verboten ist, entfernt habe. Schilder waren im Hinblick auf eine Propagandafahrt der SA, die am 28.7.35 stattfinden sollte, angebracht worden.

Im Anschluß an diese Propagandafahrt wurden 29. Personen durch SA beschuldigt, bei einem jüdischen Schlächter gekauft zu haben. Hierüber soll die Bevölkerung sehr erregt worden sein, weil die aufgeführten Fälle zum Teil bis Sommer 1933 zurücklagen. Die Darstellung des Berliner Tageblatts entspricht nicht den Tatsachen.

3.

3. GenStA. Hamm 2.9. überreicht Bericht des OStA. in Essen über ein Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Kongregation der barmherzigen Brüder von Mentabaur wegen Sittlichkeitsverbrechen. Es sind bisher 16 Brüder in Untersuchungshaft, insoweit ist schon jetzt Anklage erhoben worden. Gegen seine Anzahl weiterer Brüder hat sich Verdacht des Sittlichkeitsverbrechens ergeben.

4. Gen.StA. LG. Berlin berichtet (26.8.), daß das Verfahren gegen Thorne wegen Abweisung vorläufig eingestellt worden sei. Die von ihm zur Sicherheit hinterlegten 10000 RM sind der Staatskasse verfallen. Thorne hält sich in Paris auf.

5. Gen.StA. Königsberg 4.9. berichtet über den Stand der Osthilfesachen. Von 222 Verfahren sind
131 eingestellt,
40 amnestiert
39 angeklagt
(9 Strafbefehlsanträge)
12 in der Ermittlung.
Einstellung meist aus subjektiven Gründen.
Amnestierungen auf Grund des Amnestiegesetzes vom 7.8. 34.
Unter den 39 angeklagten Fällen
1 Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt
5 amnestiert (Gesetz von 7.8.)
10 rechtskräftig abgeschlossen (in ihnen sind 11 Personen zu insgesamt 2 Jahren 9 Mon. Gefängnis und 44400 RM Geldstrafe verurteilt worden)
9 verhandelt aber noch nicht rechtskräftig (bisheriger Stand: 11 Personen zu insgesamt 1 Jahr 4 Mon. Gefängnis und 123700 RM Geldstrafe verurteilt)
14 angeklagt aber noch nicht abgeurteilt.
Die Verhandlung der anhängigen Sachen dürfte noch etwa 9 Monate in Anspruch nehmen. Einrichtung einer 2. Spezialkammer nicht sachdienlich.

6.

H3445-0553

3751-PS
550

6. Gestapo. Berlin 3.9. Überreicht eine Abschrift dort vertraulich erfaßter Grundsätze für Verhalten bei polizeilichen Eingriffen, die für die Mitglieder der Bekenntnisfront bestimmt sind. Verfasser dieser Grundsätze ist der Assessor Dr. Ehlers in Berlin, juristischer Berater der Bekenntnisfront.

Aus dem Jnhalt: Kein gewaltsamer Widerstand, aber auf Fragen der Polizei Antwort ablehnen, bei Durchsuchung Behältnisse öffnen, aber sonst Durchsuchung nicht fördern. Freiheitsberaubungen, soweit nicht Schutzhaft und Untersuchungshaft keine Folge leisten, soweit nicht gewaltsam abgeführt. Aussageverweigerung bei polizeilichen Vernehmungen, bei gerichtlichen Vernehmungen aus Gewissensgründen.

7. GenStA. KG. 3.9. berichtet über Niederschlagungsantrag der Kanzlei des Führers in der Strafsache Kubick. K. gehörte der Abteilung I e der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg an und hat bei der Festnahme und Untersuchung von Kommunisten mitgewirkt. Er hat sich dabei nach den Aussagen im wesentlichen kommunistischer Zeugen schwere Mißhandlungen zu Schulden kommen lassen (Fußtritte, Faustschläge, Schlagen mit einer mit Leder umwickelten Kette, wobei ein anderer mit vorgehaltenem Rapier oder Florett so nahe am Mißhandelten stand, daß dieser bei jeder Zuckung mit dem Gesäß in die Spitze der Waffe stieß. Der Mißhandelte (Klaws) hat über 4 Wochen im Krankenhaus an eitrigen Wunden gelegen. Jn einem anderen Fall wird nach Angaben ein Mißhandelter über einen Stuhl gelegt und von unten ins Gesicht getreten. Dieser hat fast 6 Wochen im Krankenhaus gelegen.

Die zur einwandfreien Klärung des Sachverhalts notwendigen Gegenüberstellungen sind bisher noch nicht erfolgt.

OStA. LG. Berlin ist der Meinung, daß das Verfahren in allen Fällen amnestiert werden könne, in den beiden besonders genannten Fällen müsse allerdings gemeine Gesinnung des Täters angenommen werden. Jn diesem Falle müssen die Ermittlungen fortgesetzt werden.

GenStA.

H3445-0554

GenStA. hält demgegenüber Einstellung des Verfahrens für vertretbar. Es seinen zwar erhebliche und teil auch rohe Mißhandlungen vorgekommen, es gerinne jedoch den Anschein, als ob die Mißhandelten übertrieben. Die tatsächlichen Ermittlungen würden wohl die etwa noch bestehenden Zweifel nicht klären können.

8. LGPräs. 5.9. betr.AGR.Dr.Knauer in Lübben.
Nach einem Bericht des Dr.K. (Aufsichtsrichter) hat ObPr. Kube bei einem Besuch in Lübben am 21.8. die Behördenvorstände versammelt und dabei eine Rede gehalten, in der er Ausführungen über die Justiz gemacht hat. Der ObPr. habe hierbei erklärt, daß in der Justiz in Lübben auf Grund ihm zugegangener Berichte Zentrums- und reaktionärer Geist herrsche. Ein Beamter, der von dem unfähigen Justizminister Schmidt ernannt worden sei, solle sich nicht tarnen, sondern lieber pensionieren lassen. Im übrigen werde er bei der zuständigen Reichsbehörde die erforderlichen Schritte unternehmen. Dr.K. hat diese Vorwürfe auf sich bezogen und um Schutz gebeten.

LGPr. Kottbus glaubt, daß die Vorwürfe allgemein erhoben worden seien. Ein dienstliches Interesse an der Versetzung des Dr.K. bestehe nicht. Anlaß zu den Ausführungen seien die unliebsamen Verhältnisse am AG.in Lübben.

Nach Berichten des LGPr. vom März 1934 und April 1935 führen sich diese Mißstände auf Mißhelligkeiten zwischen den mittleren Beamten des Gerichts zurück. Der Leiter des Lübbener Amtes für Beamte, Justizobersekretär Quickert, klagt darüber, daß sich innerhalb der Beamtenschaft keine einheitlichen Richtlinien in der politischen Auffassung herstellen ließen, betonte aber ausdrücklich, daß die höheren Beamten keinen Anlaß zu Beanstandungen gäben.

KGPr. meint zwar, daß es K. nicht gelungen sei, diese Mißhelligkeiten zu bereinigen, daß aber ein dienstliches Interesse an seiner Versetzung

H3445-0555

3751-PS
552

336.

setzung nicht bestehe.

9. GenStA.Bamberg 3.9.
Strafverfahren gegen den Rechtsanwalt Fessel wegen politischer Verleumdung. F. wird zur Last gelegt, gesagt zu haben: Heutzutage darf man ja nicht mehr die Wahrheit sagen, weil man spnst nach Dachau kommt. Jn der Hauptverhandlung vom 28.2.35 hat F. geltend gemacht, er habe hiermit den Fall Heutmann gemeint. Hierauf wurde die Hauptverhandlung ausgesetzt.

Jn dem Fall H. handelt es sich darum, daß H. als Standartenführer in Selb in den letzten Jahren wiederholt das Eiserne Kreuz 1.Kl. trug, ohne, wie er selbst zugegeben hat, dazu berechtigt zu sein.

Der Fall hat in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt und wurde viel besprochen.

Am 22.8.33 kam der Kreisleiter Kellermann in einer Rede auf den Fall zu sprechen und soll nach der Behauptung des F. hierbei geäußert haben: "Wer noch einmal behauptet, H. trage das EK I zu Unrecht, kommt nach Dachau". Diese Außerung hat ein Zeuge in diesemSinne bestätigt.

OStA.Bamberg ist der Meinung, daß in der Hauptverhandlung der Fall H. neu aufgerollt werden müßte. Dies sei dem Ansehen der NSDAP abträglich, um so mehr, als es möglicherweise zu einem Freispruch kommen könnte. Er schlägt deswegen vor, nach § 153 StPO. zu verfahren.

F. sitzt seit 5 Monaten in Schutzhaft.

GStA. hält mit Rücksicht darauf, daß Anklage bereits erhoben, eine Einstellung für das Ansehen der Rechtspflege für gefährlich. Der Angeklagte habe, wenn er sich wirklich auf den Fall H. bezogen habe, auch einen Anspruch auf Freisprechung.

Die Verzögerung der Angelegenheit ist nach dem Jnhalt der Akten im wesentlichen darauf zurück-

H3445-0556

3751-PS
553

H3445-0557

rückzuführen, daß die Ermittlungen wegen der
Inschutzhaftnahme von F. wesentlich erschwert
wurden.

H3445-0558

3751-PS
S 54

10.September 1935. 1 337

1. Am 3.8. haben wir an den OLGPräs. in Darmstadt u. den GenStA. daselbst Erlasse betr. die Frage der Abgabe von Personalakten für die Zentralabteilung der Hessischen Landesregierung (die von dieser verweigert worden war) gerichtet. Gleichzeitig sind wir mit dem RMin.d.Jnn. deswegen in Verbindung getreten: Behandlung und Beurteilung von Personalangelegenheiten ausschließlich Sache des zuständigen Behördenleiters. Vom RMin.d.Jnn. haben wir bisher eine Antwort nicht erhalten.

Dagegen ergibt ein Bericht des OLGPräs. in Darmstadt vom 28.8., daß „die Landesregierung in Hessen offenbar nicht gewillt ist, der Anordnung des Herrn Reichsministers des Jnnern zu entsprechen". (Beigefügt ist ein Schreiben des Reichsstatthalters, wonach der Reichsminister des Jnnern an den Reichsstatthalter eine Verfügung über die Herausgabe von Personalakten der Reichsjustizverwaltung erlassen habe. Statthalter bittet, ihm mitzuteilen, was OLGPräs. in dieser Angelegenheit dem Reichsjustizminister berichtet habe.

2. Stellv.d.Führers (3.9.) betr. Strafsache gegen Kreisleiter Drauz. Jn einer persönl. Besprechung mit dem RJustMinister sei Einstellung evtl. Niederschlagung der gegen Drauz anhängigen Strafverfahren politischen Charakters angekündigt worden. Jn dieser Besprechung sei von seiten des Stellv.d.Führers der Standpunkt eingenommen worden, daß nur eine Einstellung vermögensrechtlicher Straftaten nicht in Frage komme.

Drauz durch Parteigericht auch von der Beschuldigung der Untreue freigesprochen. StA. hält sich jedoch nicht an dieses Urteil. Erhebliche Unruhe in Württemberg wegen der von der StA. angestellten Ermittlungen. Gaugerichtsvorsitzender bittet, Einstellung bezw. Niederschlagung zu befürworten. Bitte um Stellungnahme.

Vgl. anliegende Aufzeichnung über den Fall Drauz.

3. a) GenStA. Breslau (7.9.) Strafsache gegen Oberpräsident Brückner u.Gen. OStA. Breslau berichtet, daß Brückner Wiendieck u. Hausmann am 6. d.M. von Staatspolizei in

3751-PS
555

H3445-0559

Schwerin u. Berlin festgenommen und Amtsrichter vorgeführt.

Brückner hat bei seiner Vernehmung u.a. erklärt, er halte sich zu sachlichen Erklärungen nicht für befugt. Himmler habe ihm Versprechen abgenommen, über die Vorgänge gegenüber jedermann zu schweigen. Göring habe seiner Ehefrau Versprechen abgegeben, daß er, Brückner, nicht vor Gericht gestellt werden würde.

Erledigung der Haftanordnung hat sich dadurch verzögert, daß die Staatspolizeistelle Breslau glaubte, wegen einer den Beschuldigten Brausmann u. Wiendieck beim Übertritt von Luxemburg ins Inland gegebenen Zusicherung freien Geleites vor Ausführung der Haftbefehle die Auffassung des Gestapa in Berlin einholen zu müssen.

GenStA. wartet weitere Anordnungen auf Grund der hier zu treffenden Feststellungen über das Vorbringen des Beschuldigten Brückner ab.

b) OStA. Breslau (8.9.) Auf Haftbeschwerde Brückner hat Strafkammer Entscheidung bis längstens 13.9. ausgesetzt.

4. BNSDJ. (gez.Rueke) 4.9. übersendet Eingabe des Reichsfachgruppenleiters Rechtsanwälte des BNSDJ. zum Anwaltsgesetz.

In dieser Eingabe wird die Frage aufgeworfen, ob angesichts des Vorschlages des BNSDJ. v. 22.8. (Mindestmaß des zu erreichenden: Hinausschiebung des Inkrafttretens der 65Jahresgrenze um 15 Jahre) an dem ganzen Plan überhaupt noch festgehalten werden könne.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht durch einen verschärften Abbau der jüdischen Anwälte dem Erfordernis der Verringerung der zugelassenen Anwälte entsprochen werden kann. Zur Zeit an deutschen Gerichten noch annähernd 3000 jüdische Anwälte zugelassen.

Den ausscheidenden Anwälten sollen angemessene Versorgungsbeträge gegen Überlassung ihrer Praxis gezahlt werden (von wem?). Bei den notleidenden jüdischen Anwälten seien Übergangsbeihilfen zu gewähren. Auf die Schwierigkeit des Schicksals der arischen An-

H3445-0560

gestellten wird hingewiesen.

Grenze zwischen Juden und Nichtjuden: Der 25%ige ist Arier; alles, was darüber liegt, ist Jude.

Beigefügt ist ferner ein Aufsatz des RA. Kaiser über die Not des Anwaltsstandes, der in der Jur.Wochenschr. erscheinen soll und in dem ebenfalls vorgeschlagen wird: Mit dem 31.12.35 scheiden aus

1. die nichtarischen Rechtsanwälte,
2. die arischen Rechtsanwälte, die nichtarisch versippt sind,
3. diejenigen Anwälte, die 40 Jahre geworden sind, ohne sich verheiratet zu haben,
4. die kinderlos verheirateten Anwälte,
5.-7. Anwälte mit bestimmten Nebeneinnahmen,
8. Anwälte, die im Kriege ihre Pflicht nicht getan haben.

Raeke bittet, ob gegen die Veröffentlichung dieses Aufsatzes irgendwelche Bedenken bestehen.

5. Ausw.Amt (5.9.) Frage, wer Rechtsnachfolger der Kaiserl.Russischen Regierung hinsichtlich des kirchlichen Eigentums, beschäftigt deutsche Behörden u. Gerichte seit einiger Zeit. Zur Zeit schwebt Klage des russisch-katholischen Kirchenvereins Baden-Baden gegen die Sowjet-Union vor dem Landgericht Karlsruhe wegen der russischen Kirchengrundstücke in Baden-Baden. LG.Karlsruhe hatte deutscher Botschaft Moskau Zustellungsersuchen an Sowjetunion übersandt. Darauf hat Volkskommissariat für Auswärtiges durch Verbalnote vom 16.1.35 erklärt, Sowjetunion habe kein Interesse an dem Schicksal des genannten Vermögens und beabsichtige auch nicht, irgendwelche Ansprüche darauf zu erheben.

Ausw.Amt hat hierauf bei badischer Staatskanzlei angeregt, die Grundstücke als herrenlos anzusehen, sodaß gemäß § 928 BGB. Aneignungsrecht des badischen Fiskus in Betracht käme.

Nunmehr hat die Sowjetunion ihre Eintragung als Eigentümerin der Grundstücke beantragt.

Falls Grundbuchamt nicht der Meinung, daß Sowjetunion auf alle Rechte an den Grundstücken verzichtet hat, wäre zu untersuchen, nach welchem Rechtsgrund-

3251-75
557

sätzen die Rechtsnachfolger zu beurteilen seien.

Ausw.Amt bittet um Mitteilung über die weitere Entwicklung der Angelegenheit.

6. Frick (5.9.) betr. Geheime Staatspolizei. Antwort auf unser Schreiben v. 4.7. d.J. - V a 25 214/35 -. Die Richtlinien des Runderlasses v. 12.4.34, die vom Führer u. Reichskanzler gebilligt worden sind, bestehen unverändert weiter.

Beigefügt werden Abschriften einiger weiterer für besondere Schutzhaftfälle erlassene Vorschriften. Darunter ein Schreiben des RMinisters d. Jnnern v. 10.7.34 - I 3311 A/4.5 -, wonach zu den Stellen, die zur Jnschutzhaftnahme nicht befugt sind, auch die Stellen der SS gehören.

7. OStA. Hannover (30.8.) Anklage gegen den Tierarzt Dr.Saathoff (Beleidigung des Reichsministers Göring) wegen Vergehens gegen § 2 des Ges. v. 20.12.34 erhoben.

8. GenStA. Hamm (3.9.) teilt mit einen Erlaß der Gestapo Berlin v. 3.8.35, wonach gegen die Geistlichen, die Hirtenbriefe u. Kanzelabkündigungen von der Kanzel verlesen, nicht einzuschreiten ist.

9. Meißner (7.9.) teilt mit, daß in der Sache Bösenberg Führer u. Reichskanzler unserem Vorschlag entsprechend Niederschlagung des Verfahrens abgelehnt hat.

10. OStA.Köln (3.9.) An der Brucher Talsperre hatte die Hitlerjugend ein Sommerzeltlager aufgeschlagen. Leiter Jungmannführer Lappé. Am 15.8.35 halten sich Lagerinsassen in der Nähe des Bahnhofs holzwi per auf. Als ein Bahnzug in den Bahnhof führt, stürzen sich etwa 200 bis 250 Jungen plötzlich wie auf Kommando von allen Seiten des Bahnhofs über Umzäunung, Verladerampe und Ladestraße hinweg auf den Zug und stürmen ihn, dringen truppweise in den Zug ein. Es bilden sich zwei Parteien, die in ein Handgemenge in und am Zuge zwischen den Schienen, vor der Lokomotive und überhaupt

H3445-0561

H3445-0562

auf dem ganzen Bahngelände gerieten. Es sollte dies ein „Übungsspiel" sein mit der Aufgabe „Herausholen von Devisenschiebern aus einem Eisenbahnzuge". Diensttuende Eisenbahnbeamte werfen sich den HJ.Angehörigen entgegen. Es gelingt ihnen aber nicht, sie vom Zuge fernzuhalten. Beide Beamte werden tätlich angegriffen, einer zu Boden geschlagen. Man beschimpfte sie mit Kommunisten und Quertreibern und rief ihnen zu, daß sie die Hälse abgeschnitten bekämen, weil sie die Maßnahmen der Regierung sabotierten. Der Zug konnte mit 5 Minuten Verspätung abfahren. Die Insassen des anmarschierend besetzten Zuges gaben laut ihrer Empörung über den Vorfall Ausdruck. Es wird weiter berichtet (Transportgefährdung, Widerstand usw.).

11. a) NSDAP. Gau Westphalen-Süd Rechtsamt (S.D.). Der Pg. Schemberg (bis zur Machtübernahme Mitglied der SPD.) ist auf Grund eines politischen Werturteils des zuständigen Kreisleiters Pg.Riemenschneider aus seinem Arbeitsverhältnis entlassen worden. R. hatte sich sein Urteil auf Grund von Informationen des Nachrichtendienstes der SS. gebildet.

Schemberg hat den Kreisleiter und den Führer des Nachrichtendienstes auf Schadensersatz verklagt und das Armenrecht nachgesucht. Dieses ist ihm hinsichtlich der Klage gegen den Führer des Nachrichtendienstes bewilligt worden.

Bei der politischen Beurteilung hat Nachrichtendienst Tatsachen über Schemberg vorgetragen, die nicht in jeder Hinsicht zutrafen, aber von untergeordneter Bedeutung gewesen sein sollen.

Leiter des Nachrichtendienstes nicht in der Lage, insoweit Gutgläubigkeit nachzuweisen. Es besteht also die Gefahr, daß er verurteilt wird.

Nachprüfung politischer Maßnahmen durch Gerichte müsse unterbleiben.

Es wird daher gebeten, in Erwägung zu ziehen, durch welche gesetzlichen Mittel ein für alle Mal die an sich notwendigen und damit nicht rechtswidrigen politischen Maßnahmen aus dem Bereich der straf- und zivilrechtlichen Überprüfung ausgeschaltet werden können.

b)

H3445-0563

3751-PS
560

Z.P.g.10 9 10.35.

Fall D r a u z .

Dem Kreisleiter der NSDAP. D r a u z werden folgende strafbare Handlungen zur Last gelegt:

1. Vergehen der Untreue nach § 266 StGB., verübt in der Zeit von Oktober 1933 bis März 1934 gemeinschaftlich mit dem damaligen Kreiskassenwart Paul Veile durch bestimmungswidrige Verwendung von Geldern im Betrage von mindestens 7000.-RM., die aus Spenden für das Winterhilfswerk, zur Förderung der nationalen Arbeit und an die Stiftung für die Opfer der Arbeit bei der Kreiskasse Heilbronn eingegangen waren, (J. 8631/34 StA.Heilbronn),

2. Vergehen der gefährlichen Körperverletzung, verübt am 25.Oktober 1933 durch Mißhandlung des Schutzhaftgefangenen Paul Nowack im Polizeigefängnis Heilbronn mittels eines Lederriemens, (J. 8631/34 StA.Heilbronn),

3. Vergehen der Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Amtsanmaßung und der Freiheitsberaubung zum Nachteil des Weingärtners Christian Göhrig in Eichelberg Kr. Heilbronn. Göhrig wurde in der Nacht vom 14. zum 15. Dezember 1934 in seiner Wohnung überfallen und auf das Rathaus geschafft. Hier wurde er verprügelt. An den Mißhandlungen ist in erster Linie Drauz beteiligt.

4. Vergehen der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des Kraftwagenführers Emil Bieler in Eichelberg. Bieler wurde in der Nacht vom 14. zum 15.Dezember 1934 in seiner Wohnung überfallen und verprügelt. An den Mißhandlungen beteiligte sich Drauz (J. 9309/34 StA.Heilbronn).

H3445-0564

H3445-0565

3751-PS
561

5. Drei Vergehen der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des Wirtes Alfred Würzburger, dessen Ehefrau Rosa und des Kaufmanns Nathan Würzburger, begangen am 7.Mai 1935 in der Aderlbrauerei in Heilbronn (J. 3473/35 StA. Heilbronn).

6. Vergehen des schweren Hausfriedensbruchs und der Nötigung, begangen am 11.Mai 1935 in Bonfeld Kreis Heilbronn, zum Nachteil des Freiherrn Reinhard von Gemmingen. Am 11.Mai 1935 fand vor dem Schloß des Reinhard von Gemmingen eine Demonstration unter Führung des Drauz statt. Seitens der Leute, die sich auf der Treppe vor dem Schloß aufgestellt hatten, wurden gegen von Gemmingen Rufe laut wie:"Vaterlandsverräter! Status quoler !" Die Demonstranten waren mit Kraftwagen unter Führung des Drauz aus Heilbronn nach Bonfeld gekommen (J. 3207.35 StA.Heilbronn).

7. Vergehen der fahrlässigen Tötung. Am 23.Mai 1935 wurde der Zementierer Otto Baumann aus Lauffen (Neckar) als er mit seinem Fahrrad nach Arbeitsschluß auf der Strasse von Sontheim nach Lauffen fuhr, von dem mit seinem Personenkraftwagen in entgegengesetzter Richtung fahrenden Drauz angefahren und hierbei getötet.

Lage des Verfahrens zur Zeit:

Antrag auf Aufhebung der Immunität ist gestellt.

Die Angelegenheit ist aus Anlaß der Besprechung über die Münchener Vorfälle vom 25.5.d.J. mit dem Stellv. d.Führers besprochen worden.

Nach Auskunft von dem bei dieser Besprechung anwesenden Sachbearbeiter, 1.StA. Dr.Joel, ist die in dem Schreiben des Stellv.d.Führers vom 3.d.M. vertretene Auffassung, daß in dieser Besprechung mit dem Herrn Reichs-

3751-PS
562

justizminister Einverständnis dahin erzielt worden sei, daß das Verfahren eingestellt, evtl. niedergeschlagen werden solle, unrichtig. Der Sachbearbeiter hat mir mitgeteilt, daß im Gegenteil Einverständnis dahin erzielt worden sei, daß das Verfahren fortgesetzt werden solle.

H3445-0566

3751-PS
563

340

3

10. September 1935.

1) Bericht des OStA. in Frankenthal (Pfalz) (7.9.35).

a) Am 8.7.35 Demonstration vor katholischem Pfarrhaus in Rheingönnheim, organisiert von SS.Scharführer mit Bewilligung der Ortsgruppenleitung der NSDAP. Als auf Befehl des Pfarrers die Glocken geläutet wurden, drangen die Teilnehmer, meist Mitglieder der NSDAP., insbesondere 50 SS-Leute, in das Pfarrhaus und in die Kirche ein und suchten die Glockenläuter festzunehmen. Sachschaden von 430 RM. Unter den Teilnehmern auch früherer Vorsitzender der Ortsgruppe Rheingönnheim der KPD., der im Jahre 33 in Schutzhaft war, aber als Mitglied der Arbeitsfront eingeladen war.

Erhebungen noch nicht abgeschlossen.

b) Am 27.7.35 Aktion gegen die Juden in Neustadt a.d.Haardt. Demonstranten verlangten Schließung der jüdischen Läden und holten insgesamt 11 männliche Juden aus ihren Häusern heraus und brachten sie in den Hof des Rathauses zur Polizei. Weitere Demonstrationen wurden von dem Oberbürgermeister und dem Gauleiter Bürckel unterbunden. Teilnehmer waren meist Mitglieder der NSDAP, der SA und SS.

Erhebungen noch nicht abgeschlossen.

c) Am 16.8.35 wurde Hotelbesitzer Schütze in Ludwigshafen auf Verlangen von Demonstranten in Schutzhaft genommen und Polizei gezwungen, ihn zu Fuß zur Polizeidirektion zu bringen. Schütz wurde dabei mißhandelt. Haupttäter der Staatsbankinspektor Louis aus Pirmasens, Mitglied der NSDAP.

d) Am 19.8.35 wurde der jüdische Kaufmann und Argentinier Reichmann aus Worms in Frankenthal

I N 917 - Okt. 34 - Sep. 35 nach

H3445-0567

375-3
56

H3445-0568

nach einem Streit bis auf den Bahnsteig verfolgt und dort mißhandelt. Hervorgetan hat sich SA-Sturmführer Kummermeer. Polizeiamt hat nichts mitgeteilt, das Argentinische Konsulat hat die Sache aufgegriffen.

Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen.

e) Am 19.8.35 geriet der Jude Kohlmann mit einer anderen Person in Streit, wurde mißhandelt und flüchtete zum Winzer Mangold in Herxheim am Berg. und wurde von dessen Knecht nach Hause gebracht. SA-Sturmhauptführer Pg.Bender und Bürgermeister und Ortsgruppenleiter Kissel veranstalteten Demonstration von Mitgliedern der SA und HJ. und warfen Mangold mit Steinen die Fensterscheiben ein, wobei ein Sachschaden von 800 ℳ entstand. Kissel ließ den Mangold und dessen Knecht in Schutzhaft nehmen. Beide wurden trotz der Anwesenheit des Landjägers mißhandelt.

f) In der Nacht vom 4./5.9.35 wurden auf dem Judenfriedhof in Hßloch 76 Grabsteine umgeworfen und teilweise zerstört.

g) In Bad Dürkheim wurden in der Nacht zum 18., zum 24. und zum 28.8.35 Fensterscheiben von 5 jüdischen Geschäftsleuten eingeschlagen. Schon im April 35 dasselbe in 12 ähnlichen Fällen. Täter konnten nicht ermittelt werden.

Polizei und Gendarmeriebehörden mit Ausnahme der Polizeidirektion Ludwigshafen greifen teilweise nur zögernd bei solchen politischen Ausschreitungen ein, "wohl aus Scheu vpr Konflikten mit den örtlichen Parteileitern. Ebenso begegnen die Erhebungen bei den von den Ausschreitungen Betroffenen gewissen Schwierigkeiten aus Furcht vor weiteren Nachteilen.

2. OStA.Cleve (6.9.35)
Der niederländische Staatsangehörige Martin Deckers wurde von 3 SA-Scharführern und einem Vierten schwer mißhandelt. Der Scharführer Hoogen ist An-

H3445-0569

3751-PS
565

341

Anstifter und Haupttäter. Hoogen war die holländische Staatsangehörigkeit Deckers bekannt.

3) OstA.Duisburg (26. 8.35) vergl. 282[5]
Am 9.7. wurde versucht, den SA-Mann und einen weiteren Eindringling, die festgenommen waren, zu befreien.

Am gleichen Abend - 9.7. - kam es zu einem weiteren Zusammenstoß, wobei ein dazwischentretender Polizeibeamter von der Menge wüst beschimpft und bedrängt wurde. Er zog das Seitengewehr und verletzte einen Hitlerjungen. Schuldhaftes Verhalten des Polizeibeamten liegt nicht vor.

Am gleichen Abend wurden mehrere Fensterscheiben beim Prälaten Cüppers durch Steinwürfe zertrümmert.

Ein SA-Mann, der den Vortrag von Muckermann besucht hatte, wurde auf dem Nachhausewege überfallen.

Am Abend des 10.7. kam es im Hinblick auf die ausgehängten und wieder entfernten Plakate zu Zusammenstößen mit der Polizei. 5 Polizeibeamte wurden leicht verletzt.

Gegen 21 Uhr wurde das katholische Gesellenhaus gestürmt und dessen Einrichtung zerstört. Herbeieilende Polizeibeamte wurden mit wüsten Schimpfworten "Ihr Bluthunde, pfui, schert Euch vom Platz, sonst trampeln wir Euch tot" empfangen.

Bei einem abermaligen Sturm auf das Gesellenhaus wurden die Polizeibeamten tätlich angegriffen, zwei von ihnen verletzt, einer durch einen Messerstich ins Gesicht.

Gegen 23 Uhr wurde das katholische Arbeiterheim stark besucht, auf Verabredung plötzlich verlassen, ohne das Bier zu bezahlen, unter Mitnahme der Fahnen des katholischen Arbeitervereins nebst drei Schärpen, Tragriemen und einer Fahnenschleife und

von

H3445-0570

von 10 Aschenbechern, unter Zertrümmerung eines Schokoladentischautomaten und einer St.Josephs-Büste.

Am 10.7. nochmaliger Angriff auf das katholische Jugendheim.

Die Teilnehmer gehören zum größten Teil der HJ an. Der vorgesehene Heimabend war ausgefallen, die HJ-Teilnehmer wollen aus Neugier zu den Tatorten gegangen sein. Aus dem Umstand, daß sich die Tatorte ganz plötzlich mit einer Menge von mehr als 2000 Personen gefüllt haben, gewinnt es den Anschein, als ob von einer für die erschienenen Jugendlichen maßgebenden Stelle zahlreiche Angehörige der HJ zu einem bestimmten Zeitpunkt bestellt worden sind. Ein 15jähriger Hitlerjunge, der in Uniform erschien, wurde zurückgeschickt, um Zivilkleider anzulegen.

Die Rädelsführer Schröer, Beutelhäuser, Schulte, Schmidt, Hommrich, Schofs sollen wegen Landfriedensbruchs angeklagt werden, ebenso Sonneborn, Mehl, Herwig und Suhr. Sonst Verfahren eingestellt.

Zunächst erhebliche Beunruhigung in der Duisburger Bevölkerung, jetzt bedeutend ruhigere Auffassung.

Präs.des OLG.München (6.9.35).

Rechtsanwalt Swoboda am 20.8.35 im Auftrag von Staatsminister Wagner in Schutzhaft genommen. Folgende Punkte werden gegen ihn vorgebracht

a) gibt sich als alter Kämpfer aus, obwohl erst am 1.5.33 eingetreten.

b) hat versucht, im Jahre 19 2 das Parteibuch seines Vaters nach dessen Tode sich anzueignen.

c) Politischer Hochstapler und Konjunkturmensch, der sich stets auf höhere Parteistellen beruft.

d) Beleidigung des Oberbürgermeisters Fiehler, als S. seine Ansprüche als Direktionssyndikus der Gemeindebank in München durchzusetzen suchte.

H3445-0571

3751-PS
567

Fiehler habe reichlich Zeit, mit anderen über S. zu sprechen, aber nicht für diesen selbst. Unter Fiehler Duldung sei weiter gehetzt worden. Dieser habe selbst üble Nachrichten an den Stellvertreter des Führers weitergegeben. Strafantrag ist nicht gestellt worden. Inzwischen verjährt.

e) S. habe sich eine Teilnehmerkarte für den Marsch zur Feldherrnhalle erschlichen.

f) Üble Äußerungen gegen Partei und führende Persönlichkeiten (offenbar in Anwesenheit seines Dienstmädchens).

g) Verhältnis zu klerikalen Kreisen. Schreiben des S. an den seinen Pater und früheren Ordinarius mit der Bitte um ein Zeugnis, daß er schon stets Nationalsozialist gewesen wäre. "Ich darf auch von Ihnen hoffen, daß es Ihnen zeitgemäß erträglich geht"- - - "Einer der Hauptbelastungspunkte (für das Verfahren vor dem Parteigericht) ist meine religiös katholische Einstellung"- - - "Mich nur wegen meiner katholischen Einstellung aus der Partei auszuschließen" - - - "Heute kann man natürlich keinen überzeugten Katholiken mehr brauchen. usw.
Angebot an das Bistum Berlin, als Verteidiger in den katholischen Devisenstrafsachen aufzutreten.

5. Wirtschaftsminister (7.9.) leitet Eingabe aus Osnabrück des Rechtsanwalts in der Schutzhaftsache Meyer mit Anheimstellen strafrechtlicher Verfolgung weiter. M. mit einer Belegschaft von 180 Arbeitern und starkem Außenhandel ist von Amtswaltern am 11.8.35 in Schutzhaft genommen worden. Amtswalter drangen in das Haus ein, holten M. heraus und verprügelten dessen Sohn unter den Rufen "Arbeiterfeind, Arbeitermörder usw.". M. befindet sich entweder schon in Schutzhaft

oder

3751-PS
568

H3445-0572

noch im Krankenhaus, um dann in Schutzhaft genommen zu werden.

M. ist 63 Jahre alt. Vorsitzender der Bisher/Deutschnationaler in Osnabrück gewesen, von seiner Belegschaft hat sich niemand beteiligt. Der Vertrauensrat steht hinter ihm.

3751-PS
569
343
H3445-0573

10.September 1935.

1. SA-Brigade 25 (9.9.)
Beschwerde über LGDir.Pusch. Am 4.9. Hauptverhandlung gegen SA-Obersturmbannführer Melzer u.Gen wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung vor der gr.Strafkammer des LG. Potsdam.
An der Verhandlung nimmt teil Obergruppenführer von Jagow. Im Laufe der Verhandlung erscheint Pusch als Vertreter des abwesenden LGPräs., grüßt kurz mit dem deutschen Gruß das Gericht, ohne von Jagow Notiz zu nehmen, entfernt sich mit leichtem Kopfnicken, ohne die Hand zum Gruß zu erheben, wiederum ohne von Jagow Notiz zu nehmen. Brigade beanstandet das Verhalten aufs schärfste und bittet das Notwendige gegen Pusch, der ausgesprochener Zentrumsmann sei, zu veranlassen.

2. RGPräs. 9.9. teilt Vorschläge für die Besetzung der großen Senate des Reichsgerichts mit.

3. GenStA. Kassel 5.9.
Ermittlungsverfahren gegen Kreisleiter Reinhardt u.Gen. aus Melsungen wegen Nötigung pp.
Vorgeschichte: Pg.Giessler erhebt gegen SA-Sturmführer Franke Privatklage wegen vorsätzlicher Körperverletzung. Dies erfährt der Kreisleiter Reinhardt. R. weist G. darauf hin, daß er, Giessler, SA-Mann sei und den Dienstweg einhalten müsse. Ortsgruppenleiter der NSDAP in Malsfeld erklärt dagegen, G. werde nicht in den SA-Listen geführt.
Ab Februar 1935 wird G. in eine Gastwirtschaft gerufen, wo Standartenführer Linz aus Wawern und einige höhere SA-Führer sich befinden. G.wird zur Privatklagesache vernommen.

H3445-0574

nommen. Auf Einwendungen zu der Art der Vernehmung wird G. von Linz angeschrien, er solle die Schnauze halten. Es werden ihm Schläge und Verhaftung angedroht. Unter dem Druck dieser Drohungen unterschreibt G. ein Protokoll über seine Vernehmung zu der Privatklagesache.

Kurze Zeit darauf erhält G. ein Schreiben der SA-Standarte 173, in dem ihm eine Frist zur Zurücknahme der Privatklage gestellt wird. G. nahm die Klage nicht zurück.

Sachverhalt:

Am 28.2. 35 versuchen mehrere SA-Leute den G. von seiner Arbeitsstätte weg mit Gewalt zu verhaften und zu entführen. Dies gelingt ihnen nicht, da sich einige Dorfbewohner dazwischenmengen. Am Nachmittag ist das Haus des G. von 15-20 SA-Männern abgesperrt. Eine Verhaftung gelingt wiederum nicht. Am Abend erscheint der Standartenführer mit mehreren SA-Führern, um die Verhaftung des G. vorzunehmen. G. hatte sich inzwischen zu einem RA. begeben. Als er zurückkehrt, erklärt ihm der Ortsgruppenführer, er habe das Überfallkommando angefordert. Es werde ihm nichts passieren.

Es findet nur eine Haussuchung statt. G. wird nicht entdeckt, obwohl er zugedeckt in seinem Bette lag. Dagegen wird sein alter Vater schwer kriegsbeschädigt, herz- und nervenleidend, von einem der Beschuldigten heftig beiseite gestoßen, seine Mutter erhielt einen Faustschlag vor die Brust, so daß sie auf das Bett flog: Schwellungen auf dem Rücken, Unterleibsschmerzen.

Schließlich begibt sich G. in Begleitung des Ortsgruppenleiters auf das Rathaus. Dort droht ihm Reinhardt Verhaftung an, wenn er nicht binnen 5 Minuten Privatklage zurückziehe. Unter dem Druck dieser Drohung unterschreibt G.

die

Anlage zu S. 343.

Der Bericht ist erstattet auf eine Beschwerde des Gauleiters Weinrich v. 27.7., in der mehrere Fälle aufgeführt werden, die durch ihre Erledigung geeignet seien, das Vertrauen der Bevölkerung zur Justiz im neuen Staat zu erschüttern.

Der Beschwerde beigefügt ist ein Bericht des Kreisleiters Reinhard. Jn diesem Bericht heißt es, daß Giessler zunächst darauf aufmerksam gemacht sei, daß er den Parteiweg einzuhalten hätte. Da Giessler diesem Befehl nicht nachgekommen sei, habe der Standartenführer Linz ihn zuführen lassen wollen. Bei einem Handgemenge sei er aber durch die Bevölkerung der SA entrissen worden. Der Ortsgruppenleiter Bläsing habe den Kreisleiter angerufen und ihm erklärt, Mahlsfeld sei von der SA umstellt, die Bevölkerung nehme eine drohende Haltung gegen die SA ein, Landjägerei und Polizei seien unterwegs. Es geschehen solle. Hierauf habe er, Reinhard, sich an Ort und Stelle begeben.

Er habe Giessler auf die Bürgermeisterei kommen lassen, um ihm polizeilichen Schutz zu gewähren. Auf der Bürgermeisterei sei Giessler gebeten worden, die Privatklage zurückzunehmen. Giessler habe eingesehen, daß das richtig sei, und alles sei dann befriedigt nach Hause gegangen.

Er, Reinhard, sei äußerst erstaunt gewesen, als die StA. Strafantrag wegen Nötigung, Erpressung usw. gestellt habe. Es sei gelinde gesagt ein starkes Stück, zu behaupten, daß Giessler genötigt worden sei. Der Vorfall untergrabe die Parteidisziplin in geradezu unerhörter Weise.

Jn der Beschwerde des Gauleiters Weinrich findet sich weiter ein Schreiben des Kreisleiters Sempf, Wildungen, in dem auf einen Fall Nöhle u.Gen. eingegangen wird. Hierzu wird gesagt, daß die Täter als SS-Männer zu 2 Jahren und 1 Jahr Gefängnis bestraft worden seien, weil sie sich eine rohe Schlägerei geleistet hätten. Hieraus könne man nur den Eindruck gewinnen,

H3445-0575

H3445-0576

nen, daß die SS-Männer der StA. in Kassel ein ganz besonderer Dorn im Auge seien.

Zu dem Fall bemerkt der Sachbearbeiter: Höhle (SS-Truppführer) u.Gen. überfielen am 10.12.34 den Zeugen Löwenstein, mit dem sie verfeindet sind. Zunächst haben Höhle und ein SS-Mann mit vereinten Kräften auf Löwenstein eingeschlagen und den am Boden liegenden L. weiter schwer mißhandelt. Beide Täter waren in Uniform. Ein dann hinzukommender dritter Täter hat dem L. noch einige wuchtige Tritte versetzt. L. ist das rechte Auge ausgetreten worden. Er hat über einen Monat in einer Augenklinik gelegen und ist darauf noch längere Zeit ambulant behandelt worden. Den Schwerverletzten haben die Täter einfach auf der Straße liegen lassen. Sie sind dann nach einem in der Nähe liegenden Ort gefahren, um den dortigen Pfarrer zu verprügeln. Zur Ausführung dieses Planes ist es jedoch, offenbar, weil die Täter durch den Hund des Pfarrers verscheucht wurden, nicht gekommen.

Strafen: Höhle 2 Jahre Gefängnis, Antrag 3 Jahre; Emde 1 Jahr u. 3 Monate Gefängnis, Antrag 2 Jahre; Hillebrandt 1 Jahr Gefängnis, Antrag 2 Jahre.

Die Anträge der StA. sind mit Rücksicht auf die maßlos brutale Tat und deren schwerwiegende Folgen durchaus sachgemäß. Es muß in höchstem Maße befremden, daß die Strafe in dem Bericht als zu hoch bezeichnet wird. Es handelt sich eben nicht nur um eine rohe Schlägerei, sondern um einen gemeinen Überfall auf einen wehrlosen Menschen, der durch die Tat das rechte Auge verloren hat.

In der Beschwerde wird weiter wiedergegeben ein Bericht des Kreisleiters Bohl über Ausschreitungen in Wellerode (Einschlagen von Fensterscheiben und Haustürfüllungen von Juden). Der Kreisleiter bemerkt, er habe verhindert, daß die Täter in die Häuser eindrangen, und es sei ihm gelungen, beruhigend zu wirken, sodaß er bei Morgengrauen das Dorf habe verlassen können. Beim Wenden sei sein Hinterrad in den Chausseegraben gerutscht, sodaß er Hilfe aus dem Ort habe herbeiholen müssen. Mendel habe sich beim Vorbeikommen beschimpfende Äußerungen gegen den Staat erlaubt. Es sei unverständlich, daß Mendel deswegen

3751-PS
573

nicht verfolgt worden sei, sondern er zu der hohen Strafe von 315 M verurteilt worden sei.

Hierzu bemerkt der Sachbearbeiter: In der Nacht zum 28.4. wurden in Wellerode bei dem Gastwirt Mendel und einem Mäler 7 Scheiben eingeschlagen und an den Türen Plakate mit der Aufschrift „Volksverräter, Judenknechte" angeheftet. Als die Bewohner aus dem Fenster sahen, bemerkten sie ein abgeblendetes Auto, das schnell fortfuhr und etwa 100 m weiter in den Chausseegraben fuhr. Dieses Auto wurde von dem Kreisleiter Bohl gesteuert. Bohl bestreitet, Scheiben eingeschlagen zu haben, hat aber keine präzisen Angaben machen können. Vor dem AG. hat Bohl am 3.6.35 die Aussage verweigert. Am 14.6.erging gegen ihn Strafbefehl über 2 mal 150 M, gegen den er Einspruch einlegte. Unter dem 19.7. hat der Landrat in Kassel dem Gericht mitgeteilt, daß die Verletzten die Strafanträge zurücknähmen und eine Verhandlung nicht wünschenswert sei. Darauf ist bisher nichts veranlaßt.

Bohl hat zwar in seiner Vernehmung vom 8.5. behauptet, daß Mendel u.a. von einem lumpigen Staat, den wir heute hätten, gesprochen hätte. Seine Angaben sind jedoch bisher von keiner Seite bestätigt worden. Im Hinblick auf die Tatumstände, unter denen diese Äußerung gefallen sein soll, empfiehlt es sich nicht, gegen Mendel vorzugehen.

H3445-0577

3751-PS
574

344

die Zurückziehung.

Nach dem Bericht der StA. hat die Tat in der Bevölkerung eine derartige Erregung hervorgerufen, daß Ende Februar mit dem Schlimmsten zu rechnen war.

StA. beabsichtigt zunächst ein Verfahren gegen Franke und alsdann Verfahren gegen Reinhardt nach 153^2 einzustellen.

Jn dieser Sache ist Beschwerde erhoben worden(vgl.III g^6 701/35 , Erlaß vom 14.8.). StA. bemerkt, daß die tatsächlichen Angaben der Beschwerdeschrift den Sachverhalt nicht richtig wiedergeben: StA. ist nicht ex officio , sondern auf Grund einer Strafanzeige tätig geworden, wozu sie verpflichtet war. Richterliche Amtshandlungen mit Rücksicht auf Bedeutung der Sache notwendig. Daß G. nicht lediglich "darauf hingewiesen" worden ist, daß nach den Richtlinien der NSDAP. die Anrufung des öffentlichen Gerichts nur mit Genehmigung des zuständigen Parteigerichts zulässig sei, ergibt der Sachverhalt.

GenStA. ist der Meinung, daß weder der StA. noch dem Gericht der geringste Vorwurf gemacht werden könne. Trotz erheblicher Bedenken möchte er gegen 153^2 keinen Widerspruch erheben, damit die im Jnteresse des Ansehens der NSDAP und ihrer Organisationen wenig zuträgliche Aufrollung der ein halbes Jahr zurückliegenden Vorfälle unterbleibt.

4. GenStA.Karlsruhe 7.9.

Zuleitung der Sache an Abt.II ?

überreicht Bericht des OStA.Heidelberg 27.8. über das Verhalten der Angehörigen des Corps Saxo Borussia. OStA. hat Akten durchgesehen und mit dem Disziplinarbeamten der Universität Rücksprache genommen.

Ergebnis:

a) Vorgänge vom 21.5.35. Grober Unfug hat aus-

zu-

H3445-0578

H3445-0579

zuscheiden für die Vorgänge, die sich innerhalb des Korpshauses abgespielt haben (Trinken von Bowle und Sekt unmittelbar vor und während der Rede, Aufbruch in den "Seppl" vor Abschluß der Rede und Mitnahme leerer Sektflaschen. 4 Füchse bewegen sich eilenden Laufs zum Seppl. Auch hierin keine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu erblicken, da die Füchse durch wenig belebte Straßen liefen. Anfahrt und Aussteigen der Burschen vor dem Seppl vollzieht sich in Ruhe. (Zeugenaussagen). Der erste Chargierte von Quast pfeift zweimal auf der Sektflasche, ihm ist nicht nachzuweisen, daß er die Führerrede hat stören wollen. Umstände sprechen dagegen. Burschen setzten sich auch, als sie hörten, daß der Führer noch spreche, ruhig an den Tisch und hörten die Rede ruhig an. Kein Gast hat an ihrem Verhalten Anstoß genommen.

b) Vorgang vom 26.Mai 1935 (Spargelessen). Person des Führers in die Debatte über die zweckmäßigste Art des Spargelessens zu ziehen, sei grobe Ungehörigkeit und Taktlosigkeit. Fünf Personen haben sich der Wirtin gegenüber über den Inhalt des Gesprächs beschwert, obgleich wohl kein grober Unfug, weil Publikum in seiner Allgemeinheit nicht verletzt, sondern nur bestimmte Einzelpersonen. Wirtsstube in der Kirchgasse kein gutbesuchtes Lokal, so daß auch nicht damit zu rechnen, daß größere Personenzahl Gespräch mit angehört.

GenStA. tritt im Ergebnis dem OStA.bei.

6. Hierl 6.9.

Der Obervormann Erwin Surup wurde vom LG. Göttingen am 29.8. wegen vorsätzlicher gefährlicher Körperverletzung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Er hat dem Wehrmachtsangehörigen Rechow mit dem Spaten über den Kopf geschlagen.

Der Verurteilte stellt den Sachverhalt so dar, daß Rechow mit seinem Mädchen an ihm, der

mit

3751-PS
576
345
H3445-0580

mit geschultertem Spaten Wache stand, ohne Gruß und, indem er ihm auf den Fuß trat, vorbeigegangen sei. Er habe Rechow zur Rede gestellt. Dieser habe sich nicht darum gekümmert. Er habe ihn hierauf mit wagerecht vorgehaltenem Spaten am Weitergehen behindert. R. habe ihn angegriffen, darauf habe er ihn geschlagen. R. und sein Mädchen bestritten diese Darstellung. Das Gericht hat der Angabe des Verurteilten, er sei von R. auf den Fuß getreten worden, keinen Glauben geschenkt.

Hierl würdigt die Beweisfrage zugunsten des Verurteilten.

Das Gericht habe in völliger Verkennung der Rechte und Pflichten eines Wachtpostens erklärt, daß Surup nicht berechtigt gewesen sei, den Wehrmachtsangehörigen zu sistieren. S. habe die Rechte jedes Wachtpostens. Auf Grund seiner Dienstanweisung ist er berechtigt, die Persönlichkeit eines Passanten festzustellen, wenn dessen Verhalten hierzu Anlaß gibt. S. wurde durch das Verhalten des R. in seiner Ehre als Wachtposten des deutschen Arbeitsdienstes schwer angegriffen. In dem Urteil komme eine Nichtbeachtung der für den Arbeitsdienst geltenden Wachvorschriften und der Bestimmungen über die Festnahme und den Gebrauch des Spatens als Waffe zum Ausdruck. S. wäre dienststrafrechtlich zur Rechenschaft gezogen worden, wenn er den Spaten nicht gebraucht hätte, der für den Arbeitsdienst dasselbe bedeute, wie das Gewehr für den Soldaten.

Das Urteil sei im Auftrage Hierls im Wege der Revision angefochten worden.

7. Rothenberger 9.9.

Im August ist ein Hamburger Betriebsführer (Inhaber einer größeren Fabrik) von der StPol.in Schutzhaft genommen worden, weil er den Aufruf, "Deutsches Volk horch auf" von der Mauer seines

Be-

H3445-0581

Betriebsgrundstücks hat entfernen lassen mit der Bemerkung, daß er solche Sachen an seinem Grundstück nicht dulde. Am 15.August ist der Beschuldigte vom Richter aus der Haft entlassen worden und hat Ende August eine Auslandsreise angetreten. Staatsanwaltschaftliches Verfahren ruht bis zur Klärung der grundsätzlichen Rechtsfrage. Rothenberger bittet dringend um Mitteilung, ob Grundeigentümer Plakate der NSDAP von seinem Grundbesitz entfernen darf. Er ist der Auffassung, daß keine Bedenken bestehen, gegen Grundbesitzer strafrechtlich einzuschreiten.

Der Vorfall hat in der Gefolgschaft ungewöhnliche Erregung hervorgerufen: Reichsstatthalter hat persönlich lebhaftes Interesse an einer strengen Bestrafung des Beschuldigten zum Ausdruck gebracht.

8. Eingabe des Referendars Hans Tag an den Führer vom 14.7., kurzerhand hierher abgegeben:

Tag beschwert sich gegen die gegen ihn verhängte Untersuchungshaft wegen Verächtlichmachung des Führers. Er war am 5.u.6.Juli 1935 in Bad Cösen zum Reichstreffen der Freikorpskämpfer.Tagung wurde verboten, selbstverständlich wurde geschimpft. Insbesondere wurde davon geredet, daß Schirach im Kurgarten von Cösen auf ein Hitlerbild geschossen habe. Gegen Dr. Stein-Saaleck sei parteigerichtliches Verfahren anhängig gemacht worden, weil er diesen Vorfall der Polizei meldete. Dr. St. hat die Frage seiner parteigerichtlichen Verfolgung vor mehreren Wochen dem Sächsischen Kultusmin.mitgeteilt. Dieser soll erklärt haben, es sei kein Wunder, wenn Schirach sich so etwas erlauben könne, und soll dann von verbotenen Beziehungen zwischen dem Führer und Schirach gesprochen haben.

9)

9. OBLA. Krefeld 28.8.

Im Angriff vom 8.7. wurde unter der Überschrift "Pater schmuggelt Devisen. Guter Fang der Behörden" mitgeteilt, daß an einer berüchtigten Schmuggelecke an der holländischen Grenze ein Pater gestellt worden sei, der holländische Devisen über die Grenze zu schmuggeln versuchte.

Es handelt sich um einen holländischen Kaplan, der beim Grenzübertritt nach Holland 42 Gulden bei sich hatte. Das Hauptzollamt hat festgestellt, daß der Kaplan dieses Geld bereits bei seinem Übertritt nach Deutschland bei sich geführt hat. Die Zeitungsmeldung entspricht daher nicht den Tatsachen.

H3445-0582

3737-13
579

11. September 1935. 347

1. OStA. Breslau (5.9.) Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt Galland. G. befindet sich seit dem 13. 8. in Schutzhaft und soll am 10.9. ins Konzentr. Lager überführt werden. Grund: G. hat in einem D-Zugwagen 3. Klasse einer Kontoristin mit dem Spazierstock die Röcke hochgehoben. Die Mitreisenden haben Ärgernis an dem Treiben des Beschuldigten genommen.

Die betr. Kontoristin hat Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. OStA. beabsichtigt, Anklage im Schnellverfahren zu erheben. Gegen G. ist ehrengerichtliche Voruntersuchung eröffnet und Vertretungsverbot erlassen.

2. StS. Lammers (6.9.) Betr. Verdacht der gefährlichen Körperverletzung gegen den Reichsminister Darré. Persönliches Schreiben an den Herrn Minister. Der Führer u. Reichskanzler ist damit einverstanden, daß der Herr Minister einen gütlichen Ausgleich in der Angelegenheit versucht.

Zur Angelegenheit ist noch das folgende zu bemerken: Mit Bericht vom 10.8. hat uns der OStA. in Magdeburg ein Schreiben der Staatspolizeistelle Magdeburg mitgeteilt, dem beigefügt war ein Schreiben des SD. Abschnitt 16. Diesem Schreiben wiederum lag an ein Bericht des Ortswalters der DAF. in Magdeburg, wonach die Eheleute Beyes den Vorfall, bezogen auf den Reichsarbeitsführer Hierl, an andere Volksgenossen weiter erzählt haben.

Weiter ergibt sich aus einem Bericht des OStA. in Magdeburg v. 29.6., daß der Leiter der Staatspolizeistelle bereits seit längerer Zeit Kenntnis von den Vorgängen hatte und, ohne die zuständige StA. zu benachrichtigen, dem SS-Gruppenführer Heydrich Vortrag unter Vorlage der Akten gehalten hat. Die StA. ist nur durch Zufall von den Vorgängen unterrichtet worden.

Dem Gruppenführer Kob der SA-Gruppe Mitte gegenüber hat der RMin. Darré den Vorfall so dargestellt, daß der zweite Wagen derart in den Sandhaufen geraten sei, daß sich der Kühler in den Sand gebohrt habe. Der sehr jun-

H3445-0583

375 P 5
580

ge Führer des Lastkraftwagens habe erklärt, er habe keinen Grund gehabt, rechts zu fahren. Der Gend.Beamte habe geäußert, es freue ihn, daß so gegen den Lastkraftwagenführer vorgegangen werde.

Adjs.Barré hat gegen den Lastkraftwagenführer Strafanzeige erstattet und gebeten, über die Bestrafung des Beschuldigten unterrichtet zu werden.

Am 2.8. hat der OStA. in Magdeburg uns ein Exemplar der illegalen Druckschrift „Die Tribüne" v. Juli 1935 mitgeteilt, in der der Vorfall referiert wird.

5. OStA. Würzburg berichtet auf fernmündlichen Auftrag von Friedrich (9.9.) über Verhaftung des Prof. Fischer.

Revision am 20.8. verworfen. Urteil am 24.8. rechtskräftig (1½ Jahre Gefängnis).

3.9. Ladung zum Antritt der Strafe innerhalb von 3 Tagen bei Vermeidung der Verhaftung. Haftbefehl nicht erlassen.

OStA. war bekannt, daß Fischer durch politische Polizei überwacht. OStA. erkundigte sich bei dem Sachbearbeiter der pol.Polizei, ob F. immer noch überwacht werde. Sachbearbeiter erklärte, daß er vorsorglich Gestapo Berlin über Rechtskraft des Urteils unterrichten werde. Dies tat er in folgender Weise: Nach Mitteilung StA. besteht erhöhte Fluchtgefahr. Ich bitte, das Erforderliche gegen F. veranlassen zu wollen. Haftbefehl kann erst im Benehmen mit der StA. in Potsdam durch die hiesige Staatsanwaltschaft erwirkt werden.

Am 3.9. wurde Fischer von Staatspolizei in Haft genommen. Pol.Polizei Würzburg hat dabei sofort auf die Unzulässigkeit der Festnahme hingewiesen. OStA. hat pol. Polizei erklärt, daß, falls F. lediglich zur Sicherung des Strafvollzugs festgenommen wurde, er freizulassen wäre. OStA. erfährt erst durch Anruf Friedrich, daß F. noch in Haft.

4. GenStA. Stuttgart (6.9.) teilt mit Schriftwechsel mit Reichsstatthalter Württemberg.

Murr hat am 31.5. d.J. der StA. sein Erstaunen darüber ausgedrückt, daß das amtliche Organ der HJ. „Die Reichssturmfahne" ohne vorherige Unterrichtung des Gauleiters oder der Gebietsführung beschlagnahmt worden

H3445-0584

H3445-0585

Zu 347²

3751-PS
581

Abschrift.

Der Reichsminister der Justiz. Berlin, den 4. Juli 1935.

Z.F.g 10 769/35

1) Schreiben an den Führer u. Reichskanzler in 2 verschlossenen Umschlägen (Aufschrift des inneren Umschlages: „Persönlich!" „Streng geheim!").

Betrifft Verdacht der gefährlichen Körperverletzung gegen den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft SS.Obergruppenführer Dr. Darré.

Auf Grund des im Bezirke des Landgerichts in Magdeburg in der Bevölkerung umgehenden Gerüchtes, der Reichsminister für Landwirtschaft und Ernährung Dr. Darré habe kürzlich auf der Landstraße bei Tundersleben grundlos den Führer eines Lastkraftwagens mit einer Reitpeitsche mißhandelt, hat der Oberstaatsanwalt in Magdeburg vertraulich Erkundigungen eingezogen, die folgenden Sachverhalt ergeben haben:

Am 20.Juni 1935 gegen 17⁴⁵ Uhr fuhr der Reichsminister für Landwirtschaft und Ernährung SS.Obergruppenführer Dr. Darré mit seinem P.K.W. I A 14074 auf der Provinzialstraße von Erxleben kommend in Richtung Bornstedt. Jhm folgte sein Stab in dem P.K.W. I A 84662 und I A 121080. Sämtliche Herren waren in SS.Uniform. Unmittelbar an der Baustelle der Reichsautobahn Berlin-Hannover bei Tundersleben versuchten die Personenkraftwagen den Lastkraftwagen I Y 2280, der mit Anhänger in gleicher Richtung fuhr, zu überholen. Nach Angaben der Jnsassen der Personenkraftwagen fuhr der Lastkraftwagen trotz mehrfachen entsprechenden Signals nicht nach rechts, sondern hielt sich auf der linken Straßenseite. Dem Führer des ersten Personenkraftwagens (I A 14074) gelang es, an dem Lastkraftwagen links vorüber zu kommen. Der zweite Personenkraftwagen (I A 84662) geriet bei dem Versuch,

links zu überholen, in die an der Baustelle der Reichsautobahn aufgeschüttete lose Sandrampe und fuhr sich dort fest, ohne jedoch sonst Schaden zu nehmen. Da der Führer des Lastkraftwagens nicht hielt, überholte der dritte Personenkraftwagen (I A 121080) den Lastzug nunmehr rechts und brachte ihn zum Halten. Dann benachrichtigte er den im ersten Personenkraftwagen vorausgefahrenen Reichsminister Dr. Darré. Dieser kehrte mit seinem Wagen um.

Nach dem mir vorliegenden Bericht des SA.Obertruppführers Heinz Jung aus Rottmersleben, gegen dessen Richtigkeit von den zuständigen Polizeistellen Einwendungen nicht erhoben werden und den Jung dienstlich an seine Standarte erstattet hat, nachdem er erkannt hatte, daß der Vorfall ungewöhnliche, nachhaltige Erregung unter der Landbevölkerung und insbesondere unter der Belegschaft der Reichsautobahnbaustelle hervorgerufen hatte, hat sich nun folgender Vorfall abgespielt:

Aus dem ersten Wagen stieg ein SS.Obergruppenführer und ging mit einer Lederpeitsche (Hunde- oder Reitpeitsche) auf den Führer des Lastzuges, den Kraftfahrer Nikolaus Klärs aus Düsseldorf (Mitglied der NSDAP.) und dessen Begleiter, die beide von ihrem Fahrzeug gestiegen waren, mit den Worten los:

„Ich werde Euch helfen, meinen Adjutanten und meine Mitarbeiter in Lebensgefahr zu bringen! Schweine!"

Dabei schlug er Klärs mit der Peitsche über Kopf und Oberkörper. Klärs versuchte zu flüchten, wurde aber von einigen der SS.Führer zurückgebracht und daraufhin nochmals von dem SS.Obergruppenführer mit der Peitsche ins Gesicht und über Kopf und Arme geschlagen, so daß er blutete. Auch der Beifahrer bekam einige Peitschenschläge ab.

H3445-0586

H3445-0587

Der zuständige Landjäger, der sich gerade auf der Baustelle der Reichsautobahn dienstlich aufhielt, war inzwischen herbeigekommen, und ihm gegenüber erstattete der SS-Obergruppenführer nunmehr mündlich gegen den Lastkraftwagenführer Anzeige wegen Verkehrsübertretung. Obwohl dem Bericht des SS-Obergruppenführers Jung äußerte der SS-Obergruppenführer dabei:

„Herr Wachtmeister, ich habe hier sofort eine Art Standgericht gehalten."

Der genannte Kraftfahrer Lühr äußerte daraufhin nach dem Vorfall:

„Sollte ich wirklich nicht korrekt gehandelt und in Notwehr gehandelt haben, so stand es den SS-Obergruppenführern frei, einen vorbeifahrenden Landjäger anzuhalten zu lassen, aber anstatt ist es, einem Parteigenossen in der heutigen Zeit mit einer Lederpeitsche ins Gesicht, in den Kopf und an den Armen zu schlagen, daß Blutflecken entstehen und den ganzen Rock blutig, so daß er verdorben ist."

Nach der Tat trafen weitere Gutsarbeiter der Domäne Tuttenhof und verschiedene Kraftfahrer an der Tatort ein. Als sie von der Geschehenen Kenntnis erhielten und den blutenden Kraftfahrer sahen, entstand unter ihnen Unruhe und es wurde mehrfach bedauert, daß die Täter bereits abgefahren seien. Besonders stark war die Empörung über den Vorfall aber unter den Arbeitern der Kraftfahrer am Tatort gelegenen Baustelle der Reichsautobahn. Unter diesen fielen noch mehrere Tage nach der Tat Reden folgenden Inhalts um:

„Es ist bei uns nun so weit gekommen, daß unsere Vorgesetzten denen im Ausland gleich kommen. Jeder Gutsbesitzer erhält demnächst auch eine Lederpeitsche und kann damit, wann, je nach Bedarf, auf die Arbeiter losschlagen. Wir befinden uns nun in einem freien Deutschland, aber der Landjäger steht bei einem derartigen Vorkommnis dabei, greift aber nicht einmal ein."

Da sich aus den mir vorliegenden Akten keinerlei Anhalt dafür ergibt, daß sich in den weiteren Vernehmungen außer dem Reichsminister Dr. Darre noch ein anderer SS-Obergruppenführer befunden hat, muß, wie in der Bevölkerung auch allgemein mit

3751-PS
384

H3445-0588

Bestimmtheit behauptet wird, angenommen werden, daß der die Peitschenschläge austeilende SS.Obergruppenführer personengleich mit dem Reichsminister Dr. Darré ist. Im Hinblick darauf habe ich das Ermittelungsverfahren zur Zentralstaatsanwaltschaft im Reichsjustizministerium übernommen und unter Berücksichtigung der Eigenschaft des Reichsministers Dr. Darré als Mitglied des Reichstages zunächst von weiteren Ermittlungshandlungen abgesehen. Nach den mir vorliegenden Nachrichten befinden sich über den Vorfall noch Aktenvorgänge bei dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin und bei der Obersten SA-Führung.

2) Herrn Minister gehorsamst.

3) 1 Woche.

gez. Dr. Gürtner.

3751-PS
585

348

sei. Das politische Taktgefühl verlange, daß die zustehenden richterlichen Organe sich vor einer solchen Verfügung mit den zuständigen Parteidienststellen in Verbindung setzten, da eine solche Maßnahme schwerwiegende politische Folgen nach sich ziehen könne. „Ich bin über diese Art des Vorgehens gegenüber Staatsjugend äußerst erstaunt und muß hierüber mein Mißfallen aussprechen". Ein derartig politisch untragbares Vorgehen dürfe in Zukunft nicht mehr vorkommen. Künftighin müsse sichergestellt werden, daß in allen Fällen, in denen gegen Angehörige oder Organe der Partei und ihrer Gliederungen Strafanzeige erstattet wird und hierwegen ein Strafverfahren eingeleitet werden soll, vor weiteren Erhebungen und Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge wenigstens gleichzeitig der Gauleitung Mitteilung gemacht wird.

GenStA. hat am 27.6. geantwortet und sich auf die Verfügungen über Mitteilung in Strafsachen berufen, die keine Bestimmung über die Mitteilung einer Beschlagnahme enthielten. Gleichwohl sei versucht worden - aber ohne Erfolg -, die Entfernung des beleidigenden Artikels aus den Schaukästen durch die Gebietsführung zu erreichen. Zur Anordnung der von dem Statthalter vorgeschlagenen Mitteilungen halte sich GenStA. nicht für ermächtigt. Derartige Weisung müsse einheitlich für das ganze Reichsgebiet ergehen.

GenStA. ist auch nicht in der Lage, die Anregung des Statthalters zu unterstützen, da er von ihr eine Erschwerung und Gefährdung des Strafverfahrens befürchtet. Bei Beschlagnahme sei sofortiger Zugriff geboten. Da der Reichsstatthalter eine Entscheidung des RMin.d. Justiz erbeten habe, wird der Schriftwechsel vorgelegt.

5. a) Gestapa Berlin (9.9.) Vorgehen gegen Rechtsanwalt Knetsch. Zwischen den Lotterieeinnehmern und der Generaldirektion der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie bestanden seit längerer Zeit Differenzen (Säuberungsaktion des Präs. Dr. Schlange). Die Lotterieeinnehmer strengten Zivilprozesse an. Ihr Vertreter war RA. Knetsch. K. mischte sich in die Angelegenheiten der amtlich anerkannten Berufsorganisationen der Lotterieeinnehmer, suchte unzufriedene Elemente zu sammeln und die Mißstimmung auszunutzen, um sich einen Führerposten zu schaffen; richtete persönliche Angriffe gegen Schlange.

H3445-0589

3751-PS
586

H3445-0590

Gestapo hat Überzeugung, daß diese Tätigkeit als Sabotage anzusehen sei, und hat Knetsch eröffnet, daß seine weitere Tätigkeit in Angelegenheiten der Staatslotterie als unerwünscht angesehen werde. Neue Prozesse dürfe er nicht aufnehmen, in den schwebenden habe er persönliche Angriffe gegen leitende Beamte der Staatslotterie zu unterlassen.

Knetsch hat hierauf seine sämtlichen Mandate niedergelegt. Dies sei nicht auf Veranlassung der Gestapo geschehen. Der Weiterführung der alten Prozesse stehe nichts im Wege. Es sei außerdem von dem Knetsch mitgeteilt, daß auch gegen die Aufnahme neuer Prozesse keine Bedenken bestünden, sofern er sich an die ihm gemachten politischen Auflagen hinsichtlich der Art seiner Prozeßführung halte.

b) BNSDJ. (9.9.) Angelegenheit Knetsch. BNSDJ. bittet unter Bezugnahme auf das Schreiben v. 22.8. betr. Anwaltsvertretung in Schutzhaftsachen, bei der weiteren Verfolgung des Gesamtproblems auch diesen Vorgang hinzuzunehmen. Es sei mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit unvereinbar, wenn Gestapo einem Rechtsanwalt verbiete, in einem bestimmten Fragenkomplex neue Prozesse aufzunehmen. Gestapo hätte sich ja an BNSDJ. u. Anwaltskammer wenden können.

6. GenStA. Naumburg (11.9.) Aufstellung der „Justiz" im Vorzimmer. Die „Justiz" sei seinerzeit im Herbst 1930 aus sachlichen Gründen angeschafft worden (Angriffe auf die Justiz). Die Bände stehen im zweituntersten Fach eines großen Büchergestelles. Derjenige, welcher Beschwerde geführt hat, muß schon mit großer Sorgfalt Umschau gehalten haben. Jhm, GenStA., u. seinen Sachbearbeitern sei es nicht bekannt gewesen, daß die Zeitschrift im Bücherschrank stand.

Er habe sofort veranlaßt, daß die Zeitschrift entfernt werde, und unverzüglich die ganze Bücherei daraufhin nachprüfen lassen, ob irgendwelche Bücher oder Zeitschriften noch vorhanden sind, die wegen ihrer feindseligen Einstellung gegen den heutigen Staat nicht mehr dorthin gehören. Er werde die Entfernung auch dieser Bücher unverzüglich anordnen.

H3445-0591

12. September 1935.

1. GenStA. KG. (10.9.) Korruption bei der Hitler-Jugend. Am 22.6.35 hat der GenStA. beim LG. Berlin Anklage gegen den Abteilungsleiter der HJ. Gebiet III Helmut Göttsche (geb. 21.2.11) wegen Unterschlagung und Untreue erhoben.

K

G. ist seit 1.5.33 Pg., seit dem 27.1.35 Abteilungsleiter in der Hitlerjugend. Jn dieser Eigenschaft unterstand ihm die gesamte Geldverwaltung der HJ. in Berlin. Monatliches Gehalt 280 M. Von Hause aus gut gestellt (Kapitalguthaben von 10 000 M). Gleichwohl hat er sich fortlaufend an den ihm anvertrauten Geldern vergriffen. Jnsgesamt hat er 3560 M veruntreut. Die Gelder waren zum Teil zur Durchführung des Reichsberufswettkampfes bestimmt. Zum Teil stammten sie aus Verkäufen von Kraftwagen und aus der Liquidierung des Obergebietes Ost.

Der Reichsoberrevisor Ried hat im Auftrage des Reichsschatzmeisters erklärt, daß an der erschöpfenden Klärung des Sachverhalts größtes Jnteresse bestehe.

Der Angeschuldigte hat sich zunächst dahin eingelassen, daß er das Geld mit unbekannten weiblichen Personen durch Besuch zweifelhafter Lokale und Reisen für sich verbraucht habe. Er hat jetzt seine Einlassung geändert und behauptet, das Geld sei hauptsächlich zu größeren Saufgelagen in zweifelhaften Lokalen wie „Goldenes Hufeisen", „Die Jnsel" und „Budapest bei Nacht" ausgegeben worden. An diesen Gelagen hätte wöchentlich mindestens einmal der Obergebietsführer Artur Axmann teilgenommen. Zechen von 60 - 120 M. Axmann habe Göttsche zum Zahlen veranlaßt und Zurückzahlung versprochen. Dieses Versprechen habe er aber nie eingehalten. Zu den Lokalen wurde teils mit den Dienstwagen gefahren. Der Fahrer des A. hat an den Gelagen teilgenommen. Ständiger Besucher dieser Abende war der Stabsleiter beim Gebiet III Erich Günther. Auch für diesen hat Göttsche ständig bezahlt. Die Gelage fanden regelmäßig nach dienstlichen Besprechungen, die ihrerseits in Lokalen abgehalten wurden, statt. Günther und der Fahrer des Axmann seien ein Herz und eine Seele und wohnten zusammen. Die Gelage seien oft noch in den Wohnungen bis 5 Uhr morgens fortgesetzt worden. Die

Dienstwagen standen die ganze Nacht hindurch vor der Wohnung.

Ende April d.J. habe bei dem Oberbannführer Stierling in Nikolskoe eine Geburtstagsfeier stattgefunden, an der 40 - 50 Personen teilgenommen hätten, darunter der Obergebietsführer Axmann, ein Obergebietsführer, 2 Oberbannführer, ein Stabsführer und mehrere Referenten vom Sozialamt der RJF. Die Restschuld von 385 M habe er, Göttsche, bezahlen müssen.

G. gibt an, er wäre niemals so weit gekommen, wenn ihn Axmann nicht zur Zahlung aufgefordert hätte. Er habe diese Umstände bisher verschwiegen, um seine Vorgesetzten nicht in die Angelegenheit mit hineinzuziehen.

Der Hauptverhandlungstermin v. 23.8. ist vertagt worden, damit weitere Ermittlungen über diese Schutzbehauptungen des Angeklagten angestellt werden können. Neuer Termin zur Hauptverhandlung 2.Oktober.

2. GenStA. LG. (4.9.) Ermittlungsverfahren gegen Hans Müller u.Gen. wegen Ermordung des Ingenieurs Formiß.

Das Verfahren ist durch einen Erlaß des RJustMin. v. 11.2.35 - III n 316/35 - in Gang gekommen. Mit diesem Erlaß ist dem GenStA. b. LG. in Berlin eine an das RJustMin. gerichtete Darstellung des Falles Formiß, die vom tschechoslow.JustMin. verfaßt ist, zur Anstellung weiterer Ermittlungen übersandt worden. In dieser Darstellung wird auf politische Hintergründe nicht hingewiesen. Dagegen werden die Nummernkennzeichen des Autos, mit dem die Täter geflüchtet sind, mitgeteilt. Die Ermittlungen haben bisher dazu geführt, daß dieses Auto durch die Firma Daimler-Benz in Köln an die Firma Mairowsky in Porz a.Rh. verkauft worden ist und daß der Wagen in der fraglichen Zeit von einem gewissen Jakob Ollig gesteuert wurde. Auslandsfahrten sollen mit diesem Wagen laut Fahrtenbuch nicht unternommen worden sein. GenStA.LG. beabsichtigt, zunächst das Geh.Staatspolizeiamt um Aufklärung darüber zu ersuchen, ob Ollig in Beziehungen zu irgendwelchen Kreisen gestanden hat, die an der Beseitigung des Formiß interessiert gewesen sein können.

H3445-0592

H3445-0593

751-PS
589

357

Aus der Darstellung des tschechosl.Justiz in. ist von Interesse, daß nach dem Mord in dem Mordzimmer durch die Täter ein Feuer angelegt worden ist; das hat ein Kellner beobachtet, nach dessen Aussage ein Zischen zu hören war und dann eine Wolke von Rauch, der einen Geschmack ähnlich wie Wasserstoff hatte, aus dem Zimmer drang.

3. Kommandant Gemeinschaftslager teilt mit, daß der Dienstkraftwagen nicht mehr fahrbereit ist. Es wird gebeten um Anweisung, was mit ihm zu geschehen hat.

4. Erzbischofl.Generalvikariat Paderborn (7.9.) teilt mit ein Schreiben des Gefängnisvorstehers des Gerichtsgefängnisses Paderborn an das Generalvikariat v. 24.8. Nach diesem Schreiben hat GenStA. in Hamm angeordnet, daß die mit den Gefängnisgeistlichen abgeschlossenen Verträge im Benehmen mit den zuständigen Stellen der NSDAP. daraufhin nachgeprüft werden sollen, ob die Geistlichen national zuverlässig. Ortsgruppenleiter der NSDAP. in Paderborn habe geäußert, daß der Anstaltsgeistliche des Paderborner Gefängnisses H a y n auch heute noch den neuen Staat ablehnen solle. Er sei in Höxter Vorsitzender der Zentrumspartei gewesen und habe nach der Machtübernahme versucht, die Jugend von der Hitler-Jugend fernzuhalten. Hieran hat Gefängnisvorsteher die Bitte geknüpft, politisch zuverlässige Geistliche zu benennen.

Generalvikariat erhebt gegen dieses Verfahren des GenStA. nachdrücklich Einspruch. Offenbar beruhe die Kenntnis des Ortsgruppenvorstehers auf Vermutungen. Der Vikar wirke bereits zwei Jahre in Paderborn. Man hätte daher reichlich Gelegenheit gehabt, ihn zu beobachten. Gegen seine Amtstätigkeit sei nichts einzuwenden. Nur aus dieser könne auf innere Einstellung geschlossen werden. Er sei auch nicht in Höxter, sondern kurze Zeit in Hüsten Vorsitzender der Zentrumspartei gewesen. Wenn die Methode, die in diesem Schreiben gekennzeichnet ist, allgemein angewandt würde, so müsse das zu einer völligen Desorganisation der Gefängnisseelsorge führen.

Es wird gebeten 1) Rückgängigmachung der Anordnung des GenStA., 2) dafür Sorge zu tragen, daß Vorwürfe

3751-P
590

gegen Geistliche mit Tatsachen belegt und die
Ehre dieser Herren gerade so geschützt wird wie
die der Staatsbeamten.

H3445-0594

H3445-0595

3731-PS
591

13. September 1935. 357

1. GenStA. LG. Berlin 4.9. Ermittlungsverfahren gegen den Schüler Dieter K l e e (Sohn des GenPräs. b. KG.) z.Zt. in Berlin Untersuchungshaft.

Gegen K. laufen zwei Strafverfahren in Marburg
a) wegen Beschimpfung eines Polizeihauptwachtmeisters,
b) wegen gewinnsüchtiger Urkundenfälschung.

K. war Weihnachten 1934 von der Abschlußprüfung zurückgestellt. Sein Vater stellte ihm einen Kraftwagen und 3500 M für eine Erholungsreise zur Verfügung. K. fuhr nach Paris, machte dort Schulden, verpfändete den Wagen. K. kam dann zur Fortsetzung seiner Ausbildung nach Marburg und schrieb von dort an seinen Vater: „Schicke mir 2000 M für den Wagen und für Reisegeld. Ich fahre nach Paris. Regle selbst die Autoangelegenheit und werde da schon vorwärtskommen. Du brauchst Dich um mich dann in keiner Weise mehr zu kümmern usw."

Der Vater wandte sich an die Polizei in Marburg mit der Bitte, seinem Sohn die Ausweispapiere abzunehmen.

Bei der Körpervisitation leistete K. Widerstand. Es wurde bei ihm ein gefälschter Scheck auf 2000 M gefunden. K. behauptet, diesen Scheck nur zum Zeitvertreib hergestellt zu haben. Im August 1933 erstattete der Schauspieler Becker gegen K. Strafanzeige wegen folgenden Vorfalls: K. stand in näheren Beziehungen zur Ehefrau Becker. Er bestellte den Becker in die väterliche Wohnung zusammen mit dem früheren Europameister im Boxen Franz B o j a. In der Wohnung forderte er den Becker auf, seine, des K., Zechschulden zu bezahlen und einige schriftliche Erklärungen abzugeben. Als Becker sich weigerte, rief K. den Boja und richtete zugleich einen Revolver auf den Becker. Dieser unterschrieb darauf eine Reihe von Erklärungen u.a., daß er Klee Geld schulde, seiner Frau eine Nähmaschine entwendet habe, daß seine Ehe nicht durch das Verhalten des K., sondern durch sein eigenes Verhalten zerrüttet sei, daß er den K. nicht wegen Devisenschiebung anzeigen werde und daß er alle diese Erklärungen freiwillig abgegeben habe. Zum Schluß drohte K, er werde

3751-PS
59v

H3445-0596

seine Kreise instruieren, damit diese den Becker um die Ecke brächten.

B. gibt an, K. habe ihm erzählt, er habe Devisenschiebungen begangen, vor zwei Jahren einen Mann erschossen, wobei er von der Inhaberin eines Spielklubs gedeckt worden sei. Außerdem soll K. falsche Brillanten in Umlauf gesetzt haben.

2. Kreisführer des Stahlhelm, Rechtsanwalt und Notar Timhaber (?) (10.9.). In Thedinghausen hat der Autionator Grothen, der sich als Rechtsbeistand betätigt hat, für die 70jährige Schwester des Juden Baumgarten von einem Tischler Zinsen für ein Darlehen von 3500 M einziehen wollen. Die Aufforderung zeichnete er mit Heil Hitler. Darauf wurde im Stürmerkasten ein Aushang angeheftet. Der Rechtsbeistand Grothen übernimmt die Rechtsvertretung für eine Jüdin. Der Anspruch mag an sich zu Recht bestehen; aber wir verbitten uns, daß man ein solches Schriftstück mit Heil Hitler unterzeichnet. Am gleichen Tage erfolgte die Inschutzhaftnahme des G. mit der Begründung, daß die Bevölkerung empört sei. Die Tochter des G. hat sich an den Stahlhelm gewandt und ausgeführt, daß von einer Empörung der Bevölkerung nichts zu merken gewesen sei. Dagegen habe eine allgemeine Empörung über die Inschutzhaftnahme geherrscht.

T. führt aus: er sei kein Judenfreund, halte sich aber als Anwalt nicht für berechtigt, einem Juden in einer gerechten Sache den Rechtsschutz zu verweigern. Er habe ein Schreiben des BNSDJ. erhalten, wonach die Gauführung Celle sich nicht in der Lage sehe, Rechtsanwälte, die jüdische Aufträge übernehmen, gegen deswegen erhobene Angriffe in Schutz zu nehmen. Die Übernahme eines derartigen Auftrages geschehe auf eigene Gefahr.

T. bittet, dem G. Genugtuung zu verschaffen, und um eine klare Stellungnahme zur Anordnung des BNSDJ.

3. Schacht (12.9.) teilt mit Abschrift eines Schreibens an den Sparkassen- und Giroverband betr. Kreditgewährung an Erbhofbauern. Einzelne Sparkassen und Girover-

H3445-0597

bände haben angeregt, die Kreditgewährung an Erbhofbauern durch eine Lockerung der Sparkassensatzungen zu ermöglichen. Hierzu bemerkt Schacht, daß eine Änderung der für die Ausleihungen der Sparkassen gegebenen Vorschriften außerhalb jeder Erörterung stehe.

Sparkassen sind Treuhänder des ihnen anvertrauten Spargutes. Jhre Mündelsicherheit beruht auf der Sicherung ihrer Ausleihungen. Diese Voraussetzung ist bei den Erbhofkrediten nicht grundsätzlich gegeben. An dem Grundsatz der völligen Sicherheit der Ausleihungen, der den Sparkassen wiederholt in Erinnerung gerufen worden ist, darf nicht gerüttelt werden.

Gleichfalls beigefügt ist Abschrift eines Schreibens an Darré vom 27.8.:

„Aus dem gefälligen Schreiben vom 11.Juli 1935 habe ich entnommen, daß Sie im Gegensatz zu Jhrer früheren Auffassung „es könne für den Bauern nichts Schlimmeres geben, als Geld auf seinem Hof aufnehmen zu müssen" die Gewährung von langfristigen Krediten an die Erbhofbauern neuerdings für zweckmäßig halten."

Eine praktische Möglichkeit für die Kredithergabe sei u.a. nur dann gegeben, wenn der Kredit unter Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in den Erbhof, und zwar zunächst in den Ertrag oder das Jnventar des Hofes erforderlichenfalls auch in die Substanz sichergestellt werde. Die Zwangsvollstreckung könne an den Gedanken des Erbhofrechtes durch eine besondere Erbhofpflegschaft, Teilabverkauf oder erweiterte Abmeierung angepaßt werden.

4. OStA. Mainz (6.9.) Am 15.8. hat die Fliegergruppe Gotha auf Wunsch des Luftfahrtministeriums den Strafantrag gegen den Standartenführer Seelinger der SA zurückgezogen. Das Verfahren ist daher nach § 153 StPO. eingestellt worden.

5. KGPräs. (10.9.) übersendet Urteil in der Sache Dibelius - Falkenberg.

Verurteilt ist aus § 185, weil der Zuruf Hochverräter nicht die Behauptung einer Tatsache, sondern nur ein Herabsetzen des Werturteils darstelle, zumal er nicht hinter dem Rücken des Beleidigten, sondern ihm ins Gesicht gesagt worden sei.

Dibelius wird bestätigt, daß es sich bei ihm um

3751-PS
594

einen um sein Vaterland in jahrzehntelanger Arbeit verdienten Mann handele, der mit den Pazifisten nicht in einen Topf geworfen werden dürfe.

6. OStA. Hildesheim (7.9.) Strafsache gegen Murke u. Gen. Hauptverhandlung hat vom 12.8. - 6.9. stattgefunden.

Die eine Gruppe der Beschuldigten betrifft die Tätigkeit des ab 15.7.34 aufgelösten geheimen Nachrichtendienstes der NSDAP. Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, in ihren Berichten unwahre und beleidigende Äußerungen über führende Persönlichkeiten von Hildesheim gemacht zu haben.

Die Angeklagten haben einen umfangreichen Wahrheitsbeweis angetreten. Dieser ist hinsichtlich des Bürgermeisters Schmidt gelungen (anstößiger Lebenswandel, Nötigung im Amt, Verdacht der Eidesverletzung). Schmidt ist inzwischen aus der NSDAP. ausgeschlossen. Gegen ihn soll ein Strafverfahren eingeleitet werden. Er ist M.d.R.

Das Gericht hat angenommen, daß die Angeklagten, soweit sie als Organe des Nachrichtendienstes gehandelt haben, nicht rechtswidrig gehandelt hätten. Es sei ihre Pflicht gewesen, die ihnen zugetragenen Gerüchte an die Partei weiterzuleiten. Das gelte nur nicht für die Fälle, in denen sie wider besseres Wissen gehandelt hätten (Fall Schmidt).

7. GenStA. LG. Berlin (10.9.) Ermittlungsverfahren gegen Adrema G.m.b.H. Dringender Verdacht der passiven Bestechung gegen Oberpostrat Goldberg (Reichspostzentralamt). G. ist in Unters.Haft genommen. Er hatte die Verwendung von Adressiermaschinen zu begutachten. Es besteht der Verdacht, daß er hierbei die Adrema in unsachlicher Weise bevorzugt und hierfür Zuwendungen von der Adrema genommen hat.

Verkaufsdirektor der Adrema Heck gegen Kaution von 10 000 M auf freien Fuß gesetzt. Weitere Verhaftungen nicht vorgenommen, da Dresdner Bank darauf hingewiesen hat, daß sonst mit einem Zusammenbruch der Adrema gerechnet werden müsse. Urheber des Schmiergeldunwesens

H3445-0598

bei der Adrema Julius Goldschmidt und die Prokuristin Grete Bloch (beide im Ausland).

8. Der Verdacht, daß der Präsident des Landesfinanzamts Berlin Dr. Bönicke, früherer MinRat im ReichsfinMin., sich der Bestechung schuldig gemacht hat, hat sich nach längeren Ermittlungen nicht begründen lassen.

Bei der StA. ist ein Sonderbearbeiter bestellt worden.

9. Ausw.Amt (12.9.) übersendet mit der Bitte um Nachprüfung eine tschechische Verbalnote, in der Beschwerde geführt wird über die Verhaftung des Tschechen Adolf Christl, der unter dem Vorgeben, er solle einige Ausflügler aus einem bayerischen Grenzort abholen, über die Reichsgrenze gelockt und alsdann verhaftet worden sei. Der GenKonsul in München hat interveniert. Der ObReichsanwalt hat darauf mitgeteilt, daß gegen Ch. Ermittlungen wegen Hochverrats schweben. Seit der Verhaftung seien mehr als 8 Monate verflossen.

10. Am 13.8. haben wir an den Reichsminister des Jnnern das folgende Schreiben gerichtet:

Am 14.6.35 erhielt der Schlosser Artur Weinstein in München einen amtsgerichtlichen Strafbefehl (6 M), weil er entgegen polizeilicher Anordnung die Straße überquerte. Gegen diesen Strafbefehl erhob W. Einspruch; Begründung: Anzeige der Polizei nicht auf ordnungsmäßigem Wege zugegangen. Er sei SS-Sturmführer und deshalb habe die Anzeige über die politische Polizei ergehen müssen. Bayerische politische Polizei hat auf Anfrage des Oberstaatsanwalts München erklärt „Bei der in der Einspruchserklärung niedergelegten Angabe Weinsteins handele es sich um eine innerdienstliche Anweisung des politischen Polizeikommandeurs (Staatsminister des Jnnern)."

Jch wäre für eine Mitteilung dankbar, ob diese Anweisung zu Recht besteht.

Vgl. Anlage.

H3445-0599

3751-PS
596

353a

x) a) Keine Strafsachen: Disziplinäre Maßnahmen
b) pol. Strafsachen. Kontrolle wegen Zuständigkeitsfrage [illegible]

OStA. München I (10.9.) über Anordnungen der bayerischen politischen Polizei

1) Anordnungen der bayer. politischen Polizei

a) am 20.3.34: Anzeigen gegen Angehörige der NSDAP, SA, SS und HJ. an die StA. erst weiterzuleiten, nachdem der bayer.pol.Polizei zur Prüfung vorgelegt.

Auf Jntervention von Frank

b) am 5.4.34 neue Anordnung: von Anzeigen über Verbrechen, Vergehen politischer Art unverzüglich auf schnellstem Wege bayer.pol.Polizei zu benachrichtigen. Bei Eingriffen von StA. u. Gericht Meldung.

Von Anzeigen über kriminelle Straftaten Abschrift nachträglich vorzulegen.

Nach ~~Aus dem~~ einem Schreiben des Staatsinnenministers an MinPräs. sollten Anzeigen über Verbrechen politischer Art vor Abgabe an die StA. der bayer.pol.Polizei vorgelegt werden.

c) Am 20.5.34 wünscht Reichsstatthalter Nachprüfung dieser Anordnung. Hierbei Mitteilung ~~des~~ eines Schreibens des Staatsinnenmin. v. 17.4.34 F, daß Anordnung v. 5.4.34 anders gemeint x) war als nach dem Wortlaut.

F an MP

Am 4.6.34 Schreiben von Frank, wonach die Anordnung unzulässig und für Staatsautorität gefährlich.

d) Am 3.7.34 Anordnung als „Berichtigung", daß Abschriften der Verhandlungen über politische Verbrechen unverzüglich der BPP zur Stellungnahme vorzulegen sind.

e) Reichsstatthalter verlangt auch Nachprüfung dieser Berichtigung.

Antwort von Frank am 23.8.34: Berichtigung unklar, weil zweifelhaft, ob bayer.pol.Polizei nicht auch weiterhin Kontrollstelle zwischen StA. u. Pol.Behörde.

f) Am 15.7.34 Berichtigung der „Berichtigung", unverzüglich die abschriftlichen (also nicht die urschriftlichen) Verhandlungen vorzulegen. Hiernach offenbar Urschriften sofort an StA.

L. des BPP

g) Nunmehr folgende Anordnung:

Von Anzeigen gegen Angehörige der NSDAP, SA, SS und HJ über Verbrechen und Vergehen rein politischer Art sind unverzüglich die abschriftlichen (also nicht die urschriftlichen) Verhandlungen vorzulegen.

H3445-0600

3751-PS
597

Soweit bei solchen strafbaren Handlungen die StA. oder das Gericht ohne Zutun der Polizeibehörden eingegriffen haben, ist gleichfalls unverzüglich auf dem schnellsten Wege Meldung zu machen. Den Aufträgen der Gerichtsbehörden ist ohne Verzug zu entsprechen, doch ist von dem festgestellten Sachverhalt gleichfalls und schnellstens zu berichten.

Von rein <u>kriminellen</u> Straftaten (Verbrechen, Vergehen) ist unbeschadet der Abgabe der Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde die zuständige Gauleitung bezw. Standarte oder HJ-Bann durch Zuleitung einer Abschrift oder auf andere Weise in Kenntnis zu setzen, xxxxxxxxxx xx um diesen Dienststellen eine disziplinäre Würdigung zu ermöglichen. Die Vorlage der Abschriften von Anzeigen rein krimineller Art an die bayer.pol.Polizei entfällt hiermit.

Von vorstehender Verfügung sind die Gendarmeriestationen unverzüglich zu verständigen.

Diese Fassung ist den Gen.StAen von Frank mitgeteilt.

2) Angriffe auf Justizverwaltung.

a) Im Schreiben des StJnnMin. v. 17.4.34 Zweifel an Willen der Justiz, nat.soz. beschuldigten Angeklagten ihr Recht zu gewähren.

Zurückweisung des Vorwurfs durch Schreiben von Frank am 4.6.34.

b) Schreiben des StJnnMin. v. 17.7.34. Zahlreiche Beamte der Justizverwaltung, die politisch und weltanschaulich noch in den Gedankengängen der BVP und des politischen Katholizismus lebten, gingen mit besonderer Schärfe gegen Angehörige der nat.soz.Bewegung vor, während sie bei politisierenden katholischen Geistlichen Einschreiten nicht für möglich halten (Schreiben von Wagner unterzeichnet, von bayer.pol.Polizei entworfen).

Am 23.8.34 schärfster Protest von Spangenberger gegenüber MinPräs. u. JnnMin.

c) Am 6.9.34 bayer.pol.Polizeikommandeur. Vorwurf nur allgemeiner Natur für alle Zweige nach allgemeiner Erfahrung. Eingehen auf Einzelfälle abgelehnt ohne Zurücknahme des Vorwurfs.

H3445-0601

3751-PS
598

14. September 1935. 354

1. V

Der Arbeitsdienstangehörige S u r u p ist am 29.8. wegen gefährl. Körperverletzung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Urteilsbegründung liegt vor. Sie kommt nach eingehender Würdigung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, daß Rechow den Angeklagten nicht auf den Fuß getreten hat. Jn diesem Zusammenhang wird hervorgehoben, daß der Angeklagte den Rechow erst an sich habe vorbeigehen lassen und dann hinter ihm her ging. Auch die Behauptung des Angeklagten, Rechow habe ihm am Rock gefaßt, sodaß er mit Tätlichkeiten habe rechnen müssen, sieht das Gericht als widerlegt an (Aussage von gänzlich unbeteiligten Zeugen).

Das Gericht hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob der Angeklagte nach seinen Dienstvorschriften eine Berechtigung zum Gebrauch des Spatens gehabt habe. Es hat dem Angeklagten diese Berechtigung abgesprochen, und zwar mit der Begründung, daß der Angeklagte weder beleidigt noch angegriffen worden sei. Auch Putativnotwehr komme nach Sachlage nicht in Frage.

Der Angeklagte hat den Rechow, und zwar, wie das Gericht annimmt, erst in dem Augenblick, als er sich zum Weitergehen wandte, derart mit dem Spaten über den Kopf geschlagen, daß er besinnungslos auf das Pflaster fiel und mehrere Stunden bewußtlos blieb. Sein Zustand war zunächst so, daß Gefahr für sein Leben bestand.

Das Gericht hat dem Angeklagten in weitem Umfang mildernde Umstände zugebilligt.

Nach einem Bericht der Staatspolizeistelle Hannover vom 30.8., der am 6.9. v. OStA.Hannover übersandt worden ist, haben sich nach der Urteilsverkündung folgende Vorfälle abgespielt: Surup wurde befördert, und aus diesem Anlaß wurde eine Feier veranstaltet unmittelbar nach der Urteilsverkündung. Alsdann fand gegen 1/2 10 Uhr nachts eine Kundgebung des Arbeitsdienstes (150 bis 200 Mann) auf dem Rustplatz statt, bei der der Oberfeldmeister Runge sprach. Hierbei soll er zum Ausdruck gebracht haben, daß dem Surup Dank für seine ganz vorzügliche Haltung gebühre. „Wir wollen unseren Kameraden als Vorbild nehmen und in ähnlichen Fällen genau so handeln, wie er gehandelt hat."

Nach

H3445-0602

Nach Zeugenaussagen hat diese Demonstration unter der Bevölkerung peinliches Aufsehen erregt. An der Demonstration hat u.a. der Verteidiger des Surup, RA.Bortfeld, teilgenommen.

OStA. erwägt, ob gegen Runge Verfahren wegen Vergehens gegen § 110 einzuleiten sein möchte.

OLGPräs. GenStA. Celle berichtet am 10.9.:

GenStA. ist der Auffassung, daß Handlungsweise des Runge nicht strafbar. Verächtlichmachung der Rechtspflege solle erst im kommenden Strafrecht unter Strafe gestellt werden. Beförderung des Angeklagten müsse dem Ansehen der Justiz abträglich sein.

Am Tage nach der Urteilsverkündung hat RA. Bortfeld an die große Strafkammer V geschrieben: Das Urteil gegen Surup sei nicht ohne Folgen geblieben. Es habe eine öffentliche Versammlung der Arbeitsmänner stattgefunden, „in welcher im Gegensatz zu den unrichtigen Feststellungen des Gerichts in einer öffentlichen Ansprache festgestellt wurde, daß sich der Angeklagte in jeder Beziehung vorbildlich benommen hat, und daß er aus Anlaß seines vorbildlichen Verhaltens noch am selben Tage zum Truppführer befördert ist."

Bortfeld hat alsdann zur Aufklärung gegen sich und den Vorsitzenden ein ehrengerichtliches Verfahren beim BNSDJ. beantragt: Der Vorsitzende Dr. Colberg habe Stellung und Bedeutung des Arbeitsdienstes nicht erkannt. Es fehle ihm an nat.soz. Gesinnung. Am 7.9.35 hat der Gauführer des BNSDJ. dem LGPräs. mitgeteilt, daß er diesen Antrag des Dr. Bortfeld abgelehnt habe.

Wegen der Angriffe, die Bortfeld auf den Vorsitzenden gerichtet hat, und der Art und Weise, wie er versucht hat, auf ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren einzuwirken (Beteiligung an der Demonstration) benachrichtigen GenStA. u. OLGPräs. zwecks Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens, die Sache dem Vorstand der Anwaltskammer in Celle vorzulegen.

Dem Bericht sind beigefügt:

a) Schreiben des Arbeitsgaues 18 an den OStA. v.3.7.35 in Hannover, in dem Einspruch gegen die weitere Haft von Surup erhoben wird. O. hatte pflichtgemäß gehandelt. Die Bestimmungen des Waffengebrauchs, wie sie für den Soldaten Gültigkeit haben, dürften auch analog für den

H3445-0603

3751-PS
600

355

Arbeitsmann gelten. Der Arbeitsmann auf Posten, der sich anfassen lasse, ohne sich hiergegen zur Wehr zu setzen, werde disziplinär bestraft.

b) Schreiben des Arbeitsgaues 18 an den OStA. v. 4.7.35, in dem gegen die Vernehmungsmethoden des Untersuchungsrichters, die als abscheulich bezeichnet werden, Beschwerde geführt wird.

c) Schreiben des LGPräs. an den Arbeitsgau 18 v. 2.8.35, in dem die Vorwürfe gegen den Unters.Richter nach eingehender Nachprüfung zurückgewiesen werden.

2. GenStA. Kassel (11.9.) Strafverfahren gegen Spulwig eingestellt. Aufenthaltsort des Zeugen Zimmermann nicht festzustellen. Bayer.Pol.Polizei hat in der Angelegenheit Sachdienliches nicht ermitteln können (vgl. 172/5).

3. GenStA. Hamburg (13.9.) Nach einem Bericht der Polizeibehörde Hamburg an die StA. mußten die notwendigen Festnahmen sowie die Durchführung weiterer Ermittlungen in einer umfangreichen Hochverratssache (Held u. Gen.), die bisher zu einer Festnahme von ungefähr 480 Personen geführt hat, ausgesetzt werden, weil die hamburgische Staatspolizei dabei auf preußischem Gebiet hätte arbeiten müssen. Dies hat die Pol.Behörde auf Grund einiger Vorkommnisse mit der preußischen Staatspolizeistelle in Altona zunächst untersagen müssen, da sie weder einzelne Beamte noch die Polizei als solche den zum Teil unangebracht heftigen Angriffen und Vorwürfen durch die Stapo Außenstelle Altona aussetzen wollte.

Nach dem Bericht des GenStA. sind über die Staatsverträge v. 2.2.17 u. 17.5.29 über die Zuständigkeit der beiderseitigen Polizeibeamten zwischen den preußischen und hamburgischen Polizeibehörden Meinungsverschiedenheiten ausgebrochen, die in der Nacht vom 17. zum 18.6.35, als hamburgische Beamte in Billstedt eine Festnahme durchführen wollten, dazu führten, daß die preußische Staatspolizei den Hamburger Beamten gedroht hat, es würde bei Vornahme weiterer Amtshandlungen eine Festnahme der hamburgischen Beamten veranlaßt werden.

H3445-0604

H3445-0605

GenStA. bittet, bei dem zuständigen Reichsministerium eine Anordnung anzuregen, durch die der Staatspolizei Hamburg die Bearbeitung der Kommunistensachen uneingeschränkt übertragen wird.

4. OStA. Breslau (10.9.) Rechtsanwalt Galland im Schnellverfahren zu 4 Mon. Gefgs. verurteilt.

5. OStA. Bremen (9.9.) Ermittlungsverfahren gegen den früheren Bürgermeister Markert. OStA. bittet um Weisung über die von ihm zu treffende Entschließung. Er ist der Auffassung, daß bei der Strafkammer die Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten zu beantragen sein wird. Zweifelhaft ist schon, ob die Berichte, die der Angeschuldigte von Burandt erhalten hat, objektiv als amtlich anvertraute Urkunden anzusehen sind. Jedenfalls ist dem Angeschuldigten nicht zu widerlegen, daß er sie für private Orientierungsschreiben hielt. Auch die Niederschrift über die Senatorenbesprechung vom 5.8.34 ist eine private Aufzeichnung. Ebenso kommt ein Vergehen nach § 137 nicht in Frage.

Der Ermittlungsakte liegen bei Abschriften aus der Geheimkorrespondenz zwischen Burandt und Markert.

Aus einem Brief Markerts an den Führer und Reichskanzler vom 14.7.34:

„Die Bremische Regierung hat einen monatelangen harten Kampf für die Aufrechterhaltung der Staatsautorität gegen einen Gruppenführer geführt (von Schorlemmer), der durch den ehemaligen Stabschef Röhm in jeder Weise gedeckt wurde und der in Bremen Gewaltmaßnahmen, Unterdrückungen, Ungerechtigkeiten und selbst Aufruhr betrieb. Die Untersuchungen des MinRats Erbe vom Reichsinnenministerium und des Rechtsreferenten der Obergruppe Lutze geben ein wirkliches Bild davon."

Aus einem Brief Burandts an Markert vom 7.8. :

„Herr Staatssekretär Lammers empfing uns mit den Worten, daß wir wohl in der Angelegenheit Schorlemmer kämen. Herr Bürgermeister Dr. Markert erwiderte, daß diese Angelegenheit erledigt sei, da, wie er soeben aus Bremen gehört hätte, der Reichsjustizminister telegraphisch Anweisung gegeben habe, Schorlemmer gegen gewisse Sicherheiten aus der Haft zu entlassen. Herr Staatssekretär Lammers führte dies auf eine Besprechung des Reichsjustizministers mit dem Führer am Vormittag zurück, der er aller-

dinge nicht beigewohnt habe .....
Zu Grunde wolle der Führer mit solchen Angelegenheiten verschont bleiben. Das sei ja auch der Grund dafür gewesen, daß er durch Gesetz die Reichsstatthalter der Aufsicht des Reichsministers des Innern unterstellt habe. Infolgedessen sei es eigentlich die Aufgabe des Herrn RMin.d.Inn., hier Entscheidungen zu treffen. Er werde noch heute den RMin.d.Inn. anrufen und ihn bitten, den Reichsstatthalter Röver telefonisch anzuweisen, daß er sich aller weiteren Angriffe gegen die irakische Regierung enthalte.

Aus einem Brief vom 10.8. :

„Vertraulich teilte ich Herrn (Herbert) Göring mit, daß ich den Eindruck hätte, daß der Reichsminister des Innern beim Führer in Fragen dieser Art nicht recht durchdringe, da der Führer anscheinend seine alten Kämpfer nicht fallen lassen wolle. Herr Göring dagegen war der Ansicht, daß dies doch wohl nicht zutreffe, da die Übergriffe der Reichsstatthalter und Gauleiter im ganzen Reich so an der Tagesordnung seien, daß man in der Umgebung des Führers, so vor allem auch sein Vetter, der MinPräs., der Ansicht sei, daß eine Lösung nicht lange mehr hinausgeschoben werden könne. Man sei sich auch darüber einig, daß die Reichsstatthalter als solche heute bereits überflüssig geworden seien."

H3445-0606

H3445-0607

3751-PS
603

37

16. September 1935.

1. OstA. Darmstadt (14.9.) Landfriedensbruch vor der Wohnung der Gend.Beamten Lindenstruth und Stapf in Lorsch in der Nacht vom 31.8. zum 1.9.35. Anlaß: Die Jüdin Schwabacher hatte angezeigt, daß vor ihrem Schaufenster seit einigen Stunden ein Schild aufgestellt sei mit der Aufschrift „Wer bei einem Juden kauft, ist ein Volksverräter." Sie bat deswegen den Gend.Hauptwachtmeister Stapf um Schutz. Stapf setzte sich mit seinem Bezirksführer, Kommissar Köhler, in Verbindung, der ihm erklärte, daß er nach den ergangenen Anweisungen der zuständigen Stellen zum Einschreiten verpflichtet sei (vgl. Erlaß des RMin.d.Inn. v. 20.8.).

Stapf forderte die Posten, die das Schild bewachten auf, das Schild zu entfernen. Ihm wurde entgegnet, daß dies nicht möglich sei, da die Aufstellung des Schildes im Einverständnis mit dem Ortsgruppenleiter erfolgt sei. Der Ortsgruppenleiter war in Urlaub; der stellv. Ortsgruppenleiter wußte nichts von der Sache. Inzwischen hatte sich vor dem Geschäft der Schwabacher eine größere Menschenmenge gesammelt, sodaß die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet war. Stapf forderte erneut die Entfernung des Schildes, und als diesem Befehl nicht nachgekommen wurde, nahm er das Schild an sich.

Nachts gegen 1 Uhr zog eine Menschenmenge von etwa 20 Personen vor das Haus der Gendarmen, wo durch Geschrei und eine Autosirene Lärm verursacht und die Beamten auf das wüsteste beschimpft wurden („Volksverräter, Lumpen, Leuschnerkosaken. Wir ziehen euch die Uniform aus. Die stecken das Geld vom Staat ein. Das können andere auch einstecken.") Es wurden Steine gegen das Haus und die geschlossenen Fensterläden geworfen. Ein Mann kletterte auf das Fenstersims der im Erdgeschoß liegenden Wohnung Lindenstruths und versuchte, das Fenster einzudrücken, wobei er rief: „Was braucht man da viele, die zwei herauszuholen. Die hole ich ganz allein heraus." Die Beamten versuchten ohne Erfolg, die Menge zu beruhigen. Schließlich wurde der Führer der Demonstration, Amtswalter der DAF

3731-75
604

H3445-0608

Schmidt, in die Wohnung des Lindenstruth eingelassen, wobei sich mehrere SA-Truppführer mit eindrängten. Die Menge forderte die Herausgabe der SA-Uniform Stapfs. Schmidt, auf das Ungesetzliche seiner Handlungsweise hingewiesen, antwortete: „Wir fragen nicht nach Paragraphen. Wir bestimmen, die Partei."

Unter der Menge sind eine Anzahl Teilnehmer identifiziert worden. Sämtliche Demonstranten waren uniformiert. Es befanden sich unter ihnen SA-Leute und Amtswalter, auch ein SS-Mann (letzterer wahrscheinlich derjenige, der in die Wohnung des Lindenstruth einzudringen suchte).

Die Menge entfernte sich schließlich, nachdem Stapf die SA-Uniform nicht herausgegeben hatte. Es wurde gedroht, am nächsten Morgen werde die SA die Uniform gewaltsam herausholen.

Die Demonstration war in der Wirtschaft Walter in Lorsch eingehend besprochen und geplant worden. Nach der Angabe des Ortsgruppenleiters ist bei einer Kundgebung gegen die Staatsfeinde, die am gleichen Abend stattfand, ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß ein Verbot von Einzelaktionen gegen Juden bestehe. Der Ortsgruppenleiter will noch am gleichen Abend die SA-Angehörigen und Pgs. entsprechend belehrt und ihnen aufgegeben haben, von etwaigen Maßnahmen abzusehen.

Am nächsten Morgen war die SA bereits befehlsgemäß angetreten, um die Uniform bei Stapf abzuholen. Durch Verhandlungen zwischen dem Kommissar Kohler, dem Ortsgruppenleiter Degen und der SA-Führung wurde das Schlimmste verhindert. Die Uniform wurde freiwillig herausgegeben.

Nach der Aussage des Gend.Wachtmeisters Lindenstruth ist die Autorität der Polizei in Lorsch durch diese Vorgänge untergraben. In den Fabriken heißt es bereits: „Früher haben die Gendarme die Handwerksburschen eingesteckt, heute stecken die Handwerksburschen die Gendarme ein."

Die Sta. erhielt von diesen Vorgängen nicht amtlich, sondern durch eine anonyme Anzeige vom 10.9. Kenntnis. In der Anzeige heißt es, daß der Vorgang tiefste Empörung, Furcht und Schrecken in der Bevölkerung ausgelöst habe. Es sei deutlich gewesen, daß es sich um

H3445-0609

eine inszenierte Demonstration gehandelt habe, da durchweg maßgebliche Persönlichkeiten der Bewegung beteiligt gewesen seien.

Der dienstliche Bericht Stapfs ist in zweifacher Ausfertigung an das Staatspolizeiamt zur Weiterleitung eines Exemplars an die StA. gegangen. Die Polizeistellen haben aber der StA. ihre Kenntnis von dem Vorfall vorenthalten. Der Kreisdirektor hat die berichtenden Beamten angewiesen, bis zur Entschließung des Geh.Staatspolizeiamts die Anzeige nicht weiterzugeben. Das Geh.Staatspolizeiamt in Darmstadt hat am 11.9. der Gend.Station in Lorsch mitgeteilt, daß die Maßnahmen des Stapf sowohl von dem Stapo wie von dem Statthalter in vollem Umfang gebilligt würden und daß die schuldigen SA-Männer disziplinarisch bestraft werden würden. Auf Anordnung des Statthalters wird von weiteren Maßnahmen gegen die Ruhestörer abgesehen, weil der Erlaß des Herrn Reichs- u. Preuß. Min. d. Jnn. erst jetzt den Pgs. und Angehörigen der Parteigliederungen zur Kenntnis gebracht wird. Jn Zukunft werden jedoch derartige Ausschreitungen rücksichtslos bestraft werden.

OStA. in Übereinstimmung mit GenStA. der Auffassung, daß die StA. dadurch erheblich an Autorität verloren habe, daß die Polizeistellen die Weitergabe der Anzeige unterlassen hätten. Da weitere Ermittlungen wohl auch auf Schwierigkeiten stoßen dürften, bittet er, zu prüfen, ob das Verfahren nicht von hier aus betrieben werden soll.

2. Kriegsminister (12.9.) Unmittelbare Benachrichtigung des Reichsluftfahrtministers in Landesverratssachen kann künftig wegfallen.

3. OLGPr.und GStA.Königsberg 12.9.

Ermittlungsverfahren gegen Erzbischof Hoppe in Mehlsack.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: 30.Mai in Mehlsack Bezirkstagung der katholischen Arbeitervereine. Hierbei hält der Arbeitersekretär Lingk eine Rede, wegen deren Jnhalt er in Schutzhaft genommen wurde.

D751-PS
606

H3445-0610

wurde. Versammlung und Rede wurde von dem Polizeihauptwachtmeister Vallentin von verborgener Stelle überwacht. Auf Grund seines Berichts wurde gegen Lingk ein Hochverratsverfahren eingeleitet (ORA.hat inzwischen die Vorgänge zurückgegeben, da insoweit hinreichender Tatverdacht nicht gegeben).

Gegenaktion des Prälaten Schulz und des Erzbischofs Hoppe, um den Verdacht des Hochverrats zu widerlegen. Hoppe richtet unter dem 15.6. an Gestapo ein Schreiben, in dem zur Person des Vallentin darauf hingewiesen wird, daß dieser sich keines guten Leumundes erfreue.(Verschuldet, Gehalt mit Beschlag belegt, Diebstahlsverdacht. Angabe von Zeugen hierfür). Abschrift dieses Schreibens geht an den Prälaten Schulz in Braunsberg, dieser hat es durch den Kaplan Sauermann am 7.Juli von der Kanzel verkünden lassen. Hoppe, Schulz und Sauermann wurden am 1.August 1935 verurteilt,und zwar Hoppe wegen übler Nachrede 6 Monate Gefängnis, Schulz, üble Nachrede in Tateinheit mit Vergehen gegen § 130 a, 8 Monate Gefängnis, Sauermann, üble Nachrede in Tateinheit mit Vergehen gegen § 130 a, 4 Monate Gefängnis. Hoppe und Schulz wurden verhaftet und befinden sich zur Zeit noch in Untersuchungshaft. Die Verurteilten haben Berufung eingelegt, die StA. nicht.

Termin zur Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz wurde auf den 5.9.35 anberaumt. Dieser Termin wurde jedoch aufgehoben, und zwar aus folgenden Gründen: Der LGPr. Völker, der den Vorsitz in der Sache führen sollte, erklärte sich für befangen und übertrug den Vorsitz dem LGRat von Kutzschenbach. Dieser hat am 2.September eine Rücksprache mit dem zuständigen Dezernenten der StA. gehabt, aus der dieser bereits folgerte, daß Kutzschenbach den Sachverhalt anders würdigt als die erste Instanz. Die berichtenden Vorstandsbeamten sind der Ansicht, daß damit zu rechnen ist, daß die Angeklagten freigesprochen werden und daß diesem Freispruch eine Beweisaufnahme über die Vernehmung vom 30.5. vorausgehen werde, die politisch

H3445-0611

3751-15
607

tisch höchst unerwünscht sei. Der Vorsitzende der Strafkammer wolle die Vorgänge in der Versammlung unter dem Gesichtspunkt des § 193 prüfen. Dieser komme dem Angeklagten zugute, wenn der Bericht Vallentins über die Versammlung den Tatsachen nicht entspreche. § 193 trifft allenfalls nur für Hoppe zu, da die beiden andern auch wegen Vergehens gegen § 130 a angeklagt sind.

Freisprechung der Angeklagten sei höchst unerwünscht. Katholische Geistlichkeit werde ihre Reserve aufgeben, Angriffe gegen die Rechtspflege, vielleicht gegen die Unabhängigkeit der Richter, seien zu erwarten.

Vorstandsbeamten haben sich die Frage vorgelegt, wie diesen unerwünschten Folgen begegnet werden könne:

a) Ablehnung von Kutzschenbach kommt nicht in Frage, weil Besorgnis der Befangenheit sich nur aus dem Gespräch mit dem Dezernenten der StA. ergeben könnte. Dieses Gespräch darf aber zur Begründung der Besorgnis nicht herangezogen werden, da sonst derartige kollegiale Besprechungen überhaupt nicht mehr stattfinden würden.

b) Versetzung des Kutzschenbach nach § 6 BBG. komme nicht in Frage, da an der Unabhängigkeit der Richter festgehalten werden müsse.

c) Durchkämmung des gesamten LG. in Braunsberg nach § 6 BBG an sich angezeigt:
LGPräs. gehört dem politischen Katholizismus ~~nixxx~~ an, LGDir. Bludau körperlich behindert, LGRat Kutzschenbach s.oben, LGRat Strotkötter politisch nicht einwandfrei (kirchentreuer Katholik) Alle vier Richter auf die Dauer in Braunsberg nicht tragbar. Solche Maßnahmen aber vor Erledigung des Strafverfahrens nicht möglich. Dagegen

d) alsbaldige Versetzung des LGPr. Völker. Sein Nachfolger würde Vorsitzender in einer Berufungsstrafkammer werden, Kutzschenbach würde dann

Bei-

3751-1
608

H3445-0612

Beisitzer und als solcher im Augenblick tragbar.

Vorstandsbeamte wollen bei der Bedeutung der Sache dem Minister vortragen.

Sie fügen bei ein Schreiben des Oberpräs. vom 27.8., in dem gesagt ist, daß die Tatsachen, daß LGPräs.und LGDir. Bludau (dies stimmt nicht!) sich für befangen erklärt hätten, in der Offentlichkeit den Eindruck erwecken, daß die höchsten Richter des LG. Braunsberg Mitwirkung bei Verurteilung katholischer Pfarrer ablehnen. Diese Tatsache beweise die Notwendigkeit, die Gerichte in den katholischen Bezirken mit zuverlässigen Persönlichkeiten zu besetzen.

Vermerk:
vgl.zu der Stellungnahme des Oberpräs. Koch Nr.304[4] 307[4].

Die Angelegenheit hat in Ostpreußen allgemein Erregung und Bewegung ausgelöst. Nach einem Bericht des OStA. in Braunsberg standen während der Verhandlung die Leute in Gruppen vor dem Gericht, auf der Straße, vor der Kirche. Teilweise weinten sie. Es wurde auch zu einem Demonstrationszug vor das Gericht aufgefordert. Keine Zwischenfälle.

4. GenStA.Düsseldorf 11.9.
Strafverfahren Mannheimer, vgl.316[3].Durchführung der Berufung nicht aussichtsreich. Bei der Urteilsfindung sei aller Wahrscheinlichkeit nach die Tatsache schon mitberücksichtigt, daß die Zeugin Lecher bei Zahlung einer entsprechenden Geldsumme von dem Strafantrag abgesehen haben würde.GenStA. beabsichtigt daher, den OStA.anzuweisen, Berufung zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Zeugin Altenkamp Antrag wegen Notzucht keinen Erfolg versprechend.

Kundgebung am Abend des 15.Aug. gegen Rechtsanwalt van de Loo. Beteiligt: Bereitschaft 1 der politischen Leiter von Cleve und 1 SA-Sturm aus Nellen. Vor der Wohnung des Rechtsanwalts hielt Kreisleiter Neven eine Rede, in der der Ausdruck schwarzer Hund gefallen sein soll. Keine Gewalttaten (§ 125 liegt nicht vor).

Jn

H3445-0613

375-1-PS
609

Jn der Nacht Fensterscheiben eingeworfen, kann mangels Strafantrag nicht verfolgt werden.

16.8. stellen Amtswalter eine Puppe vor das Büro des van der Loo mit der Aufschrift:Als Spezialverteidiger jüdischer Rasseschänder empfiehlt sich Rechtsanwalt van der Loo, deutscher Anwalt. Beleidigung, kein Strafantrag, grober Unfug, § 153. Zeitungsartikel im Einvernehmen mit Kreisleitung aufgesetzt, insoweit zu strafrechtlichem Einschreiten kein hinreichender Anlaß. Durch die Vorgänge Vertrauen zur Rechtspflege erschüttert, vor allem im angrenzenden Auslande. Eindruck, es solle auf Organen der Rechtspflege Druck ausgeübt werden, Angeklagte, deren Schuld nicht hinreichend bewiesen, trotzdem zu verurteilen. Genaue Beobachtung der Vorgänge in Holland. Nach Aufstellen der Puppe erscheint holländischer Konsul vor dem Hause des van der Loo mit seinem Auto und nimmt von dem Vorgang Kenntnis. Holländische Zeitungen greifen Vorfall auf.

Wegen evtl. ehrengerichtlichen Verfahrens gegen van der Loo wird besonders berichtet.

5. GenStA.Jena (13.9.) über OStA.Schlegel, Gera. Früherer Pg. Reinicke hatte an Heß anonymen Brief geschrieben und die Pgs Schulrat Noä, zweiten Beigeordneten Seidel und Dr.med Burghardt beschuldigt. Seidel sei noch 1931 Sozialdemokrat und Führer der Gottlosenbewegung gewesen, Noä (Kreisleiter) werde eines Sittlichkeitsverbrechens beschuldigt, Burghardt (Leiter des Polizeiamts) sei bei den Arbeitern unbeliebt und habe den beiden ersteren zu ihren Stellen verholfen.

Schlegel stellte zunächst das Verfahren wegen Beleidigung ein, erhob dann Anklage nach § 164 StGB. Auf Anweisung des GenStA. Reinicke in erster Jnstanz aus dürftigen Gründen verurteilt, in zweiter Jnstanz freigesprochen. Seidel sei von 1919 bis 1930 Mitglied der SPD.gewesen und habe als Mitglied der Freidenker-

be-

3751-PS
610

H3445-0614

bewegung Grabreden gehalten und Jugendweihen vorgenommen. Reinicke könne es nicht verübelt werden, daß er sich um ein Jahr geirrt und die beiden antichristlichen Bewegungen verwechselt habe. Gegen Noä habe zwar kein Verfahren nach § 176 Nr.3 StGB. geschwebt, doch seien Gerüchte hierüber im Umlauf gewesen, so daß Noä Privatklage erhoben habe, die nur mit einem Vergleich abgeschlossen seien. Noä habenämlich nach diesen Gerüchten sein Dienstmädchen vergewaltigt. Das Dienstmädchen habe zwar eine schriftliche Erklärung abgegeben, nach der nichts vorgekommen sei. Sie habe aber vom Noä hierfür vorher zehn Mark erhalten. Später habe das Dienstmädchen ihre Aussage widerrufen. Noä habe die Privatklage erst auf Anraten seines damaligen Vorgesetzten angestrengt. Er habe das Dienstmädchen vorher entgegen dem Rat seines Vorgesetzten ohne Zeugen zur Rede gestellt und sichauch sonst in dieser Angelegenheit zum mindesten ungeschickt benommen. Der Fall Burghardt enthalte in dem Briefe des Reinicke nur ein Werturteil.

Am 3.9. 35 stand in der Thüringischen Staatszeitung (Greizer Beobachter) ein Bericht über eine Kundgebung betr. den Fall Reinicke. Hiernach hat Schlegel als Hauptredner in seiner Eigenschaft als Kreisrichter Reinicke scharf angegriffen, der Versammlung erklärt, Sauckel ließe der Versammlung sagen, daß er unbedingt zu Noä stehe und daß er dafür sorgen werde, daß in Thüringen in Zukunft solche Urteile unmöglich seien. Schließlich stellte er das Dienstmädchen vor Noä als vollkommen verworfen und minderwertig dar, das nach seiner Überzeugung bewußt falsche Angaben gemacht habe. Das Meineidsverfahren gegen das Dienstmädchen sei bereits im Gange und es werde wohl in kürzester Zeit gelingen, ihr den Meineid nachzuweisen.

Zum Bericht aufgefordert gabe Schlegel die Richtigkeit der Zeitungsnotiz zu, behauptete aber, nur vor einer Führerversammlung von 400 bis 450 Menschen (im Gegensatz zum Zeitungsbericht) gesprochen und nicht gesagt zu haben, daß Sauckel

dafür

3751-PS
611 36

dafür sorgen werde, daß solche Urteile unmöglich werden.

6. GenStA.Berlin (2.3.)

Anzeige gegen Vorstandsmitglieder der früheren Darmstädter- und Nationalbank, der Dresdener Bank und des Bankhauses ge Gebr. Arnhold. Die drei genannten Banken sollen für den "Verein für Zellstoffindustrie AG" für 4 Millionen Reichsmark Vorzugsaktien dem Publikum zum Kauf angeboten haben, obwohl schon damals, wie ihnen bekannt, die AG. sehr schlecht stand. Diese Tatsache hätten die drei Banken verschwiegen.

Um einen Konkursantragvon seiten der Obligationäre zu verhüten, hätten die Banken eine Schutzgemeinschaft der Zellstoffobligationäre gegründet, diese Gemeinschaft nach außen hin als unabhängig hingestellt, in Wirklichkeit aber durch Geldzuwendungen an den Vorsitzenden der Gemeinschaft sich gefügig gemacht. Hierbei ist Direktor Nollstadt und Rechtsanwalt Dr.Ansmann von der Dresdner Bank beteiligt gewesen. Da diese beiden noch im Dienst befindlich sind, ist Bericht an die für die Dienstaufsicht über die Dresdener Bank zuständige Stelle weitergeleitet worden.

Außerdem hätten die Banken die an die Gemeinschaft der Obligationäre gezahlten Schweige- und Bestechungsgelder auf die Zellverein AG abgewälzt und dadurch dieses Unternehmen nach § 312 HGB. geschädigt.

Ermittlungen laufen.

H3445-0615

H3445-0616

3951-PS
6/2

362

17.September 1935.

1. Gestapa Berlin 11.9.
betr. Amtsgerichtsräte Müller und Berres vom AG.Trier.

1. Müller macht Schwierigkeiten bei Erlaß eines richterlichen Haftbefehls in einer Strafsache gegen den Diözesanpräses des katholischen Jungmännerverbandes Müller u.Gen., in der sich der dringende Verdacht ergeben hatte, daß die Diözesanleitung Beziehungen zur illegalen KPD. im Saargebiet unterhalten hat. Er erklärt, daß er einen Sohn habe, der Theologie studiere und daß sein zweiter Sohn wegen politischer Unzuverlässigkeit zum Studium nicht zugelassen worden sei. Schließlich erließ er den Haftbefehl unter Hinweis darauf, daß er den Beschuldigten einen guten Dienst damit erweise, da sie sonst doch in Schutzhaft genommen würden.
2. Berres erklärte in der Strafsache gegen den Pfarrer Ebertz, daß er Hemmungen gegen Erlaß eines Haftbefehls hätte, daß ein solcher Haftbefehl sich erübrige, da es sich bei den Pfarrern um vollkommen unbescholtene Leute handele (E. wurde Vergehen gegen § 110 vorgeworfen). Er erklärte weiter, daß die Stapo einmal eine Pause mit dem Einsperren machen sdlte, man wisse nicht mehr wohin mit den Gefangenen.

2. Reichswirtschaftsminister 16.9.
Schutzhaftsache Direktor Paul Meyer, Vorstandsmitglied der Firma Hagedorn & Co.

Nach der Haftentlassung des Meyer haben sich nach einem, dem Schreiben beiliegenden Bericht des Rechtsanwalts Beckmann, Osnabrück vom 2.9. folgende Vorgänge zugetragen:

Kreisleiter Münzer erklärte der Freifrau von dem Busche Ippenburg, "ich werde alles tun,

was

3751-PS
613

H3445-0617

was ich kann, daß Herr Meyer aus seiner Fabrik oder aus dem Betrieb herauskommt."

Zu dieser Rede vgl. die Vorgänge Haasemann.

Jn einer großen Rede am 20.8. in Osnabrück erwähnt der Kreisleiter den Meyer : "Wir brauchen keine gesellschaftlichen Klubs, wie z.B. den großen Klub, in denen Leute wie Paul Meyer ihrer Abneigung gegen das Dritte Reich unverhohlen Ausdruck geben können".
Meyer erklärt hierzu, in den letzten vier Jahren noch nicht 12 mal im g.K. gewesen zu sein.

Weiter soll Kreisleiter Münzer gesagt haben, "Wir dulden in Zukunft auch keine Betriebsführer, die dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstehen und dieses offen erkennen lassen".

Am gleichen Tage war Meyer vor weiteren Demonstrationen gewarnt worden. Deswegen hatten sich bei ihm Belegschaftsmitglieder eingefunden, um ihn zu schützen.

Am 30.August Propagandamarsch der Ortsgruppe Osnabrück unter Leitung ihres Ortsgruppenführers. Zug führt am Hause Meyers vorbei. Hierbei wurde etwa 10 mal hintereinander gerufen: "Wer wohnt hier? Der Arbeiterschinder Meyer, schlagt ihm in die Fresse".
Während des Umzuges wurde vor gewissen Geschäften und kirchlichen Gebäuden niedergekniet und damit die Religion verhöhnt. Der größte Teil der Bevölkerung lehnt ein derartiges Verhalten ab.

Den Belegschaftsmitgliedern, die sich zum Schutze Meyers eingefunden hatten, sind deswegen Vorwürfe von der Arbeitsfront gemacht worden. Einem Mitglied des Vertrauensrates soll sogar gedroht worden sein, daß er selbst bei nächster Gelegenheit geschnappt würde. Er würde aus der Arbeitsfront geworfen. Aus dem Vertrauensrat habe er zu verschwinden. Als der Vertrauensrat wegen der Haftentlassung Meyers bei der Arbeitsfront vor-

3751-PS
614

363

vorstellig wurde, wurde ihm von dort erwidert, man dürfe unter keinen Umständen weich werden.

H3445-0618

3751-PS
615

364

17. September 1935.

1. a) GenStA. Jena (16.9.) Am 27.4.35 wurde über dem Geschäftseingang des Kaufhauses „Halle G.m.b.H.", dessen Jnhaber Jude ist und gegen den ein Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat schwebt, ein 6 Meter langes Tuch mit der Aufschrift „Volksgenosse, Du kaufst beim Volksverräter" aufgehängt. Es sammelten sich 800 - 1000 Personen an. Die von Geschäftsführer Rothenberg herbeigerufene Polizei machte den Verkehr wieder flüssig, wobei einzelne Rufe ertönten „Wir brauchen keine Polizei. Der Laden muß zu." Dann bildete sich eine zweite Ansammlung, bei der etwa 20 Böller- und Kanonenschläge teils gegen den Hauseingang, teils in die Masse, teils den Polizeibeamten zwischen die Beine geworfen wurden. Mitunter ertönten auch Rufe „Volksverräter, Juden!" Nachdem die Polizei das erste Schild entfernt hatte, wurde ein zweites Papierschild mit der Aufschrift „Wegen Volksverrates des Jnhabers geschlossen" angebracht. Dies wiederholte sich noch zweimal, nachdem die Polizei die Schildner immer wieder entfernt hatte.

Jn das Geschäft selbst ist niemand eingedrungen. An Schaden ist entstanden: Die Scheibe eines Schaukastens eingedrückt, einige Tontöpfe im Werte von 15 M von Käufern im ersten Schreck zerbrochen. Rothenberg gibt den Schaden selbst mit 5000 M an.

Eine Frau, die gerade das Geschäft betreten wollte, wurde von einem Unbekannten zunächst zur Rede gestellt, dann vor die Brust und ins Gesicht geschlagen, sodaß sie ohnmächtig wurde und noch längere Zeit Schmerzen verspürte. Eine andere Frau ist im Geschäft vor Erregung zusammengebrochen, ein Mann am Knie verletzt.

An diesen Vorgängen haben sich insbesondere Götze, Peter, Hense und Buchheim betätigt, alle Parteiangehörige. Götze hat insbes. das erste Tuch an dem Geschäft angebracht, einen Feuerwerkskörper in den Hausflur geworfen, vom Betriebsobmann die Schlüssel des

H3445-0619

3751-PS
616

Geschäfts verlangt und ihn dann aufgefordert, das Geschäft zu schließen. Peter hat die Angestellten des Geschäfts aufgefordert, die Arbeit niederzulegen. Er werde dafür sorgen, daß sie andere Arbeit bekämen.

Rothenberg gibt an, die Ansammlung sei in einer Sitzung des Einzelhandelsverbandes beschlossen worden. Dies wird vom Zeugen Popp bestritten. Nach Auffassung der Polizei sind die Beschuldigten, die sämtlich Nat.Sozialisten sind, an dem Zusammenlauf schuldig.

In Frage kommt § 5 Sprengstoffgesetz, § 1 Nr. 1 Gesetz zur Abwehr politischer Straftaten, § 125 StOB.

b) Die Pol.Direktion hat die Anzeige erst am 30.4. aufgenommen und am 3.5. an die StA. abgegeben. Auf fernmündlichen Anruf erklärte der Polizeidirektor, er sei gerade gestern (29.4.) in dieser Angelegenheit zum Innenminister nach Weimar gerufen worden. Dieser habe ihn angewiesen, der StA. zu erklären, es schwebten noch Zwischenverhandlungen, nach deren Abschluß dann die Anzeige zugeleitet würde.

Die StA. Eisenach ~~selbst~~ (Plül) hat ~~Anklage vor Sondergericht~~ Überführung d. Strafs abgelehnt. Über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten sind überhaupt noch keine Ermittlungen angestellt worden. Es sind bisher erst einzelne Zeugen vernommen worden.

OStA. am Sond.Ger., an den die Sache inzwischen von GenStA. verwiesen worden ist, hat bereits früher Niederschlagung empfohlen (~~etwa zwischen Mai und~~ 5. Juli). Das Niederschlagungsgesuch stammt von der Kreisleitung Eisenach und Gauleitung Thüringen unter besonderem Hinweis, daß der Thüringische Innenminister und der Leiter des Thür.Geh.Staatspolizeiamts Durchführung des Verfahrens nicht für notwendig hielten. Der Kreisleiter Köhler gibt einen Bericht des Pg. Buchheim, der selbst beteiligt ist, wieder. Hiernach soll in erster Linie die Polizei die Schuld tragen.

c)

H3445-0620

3751-PS
617

365

c) Der GenStA. hatte sich bereits in dem damaligen Niederschlagungsgesuch dagegen ausgesprochen und Gnade nach Aburteilung der Tat empfohlen.

Der OStA. hat jetzt um Anweisung gebeten, ob er das Niederschlagungsgesuch der Gauleitung insbesondere auch mit Rücksicht auf die Stellungnahme des Thüringischen Innenministers und des Thüringischen Geh. Staatspolizeiamtes weiterreichen soll. Hierbei hat der GenStA. festgestellt, daß seit dem 4. Bericht des OStA. vom 15. Juli 1935 nichts in der Sache geschehen ist.

GenStA. bleibt gegen Niederschlagung. Schlägt vor, die Sache der ZentrStA. zuzuweisen.

H3445-0621

375-PS
618

366

18.September 1935.

1. OStA.Breslau 14.9.
1.Strafkammer Breslau hat die Haftbeschwerden Brückner und Hausmann verworfen. Weitere Ermittlungen werden durch den Sachbearbeiter persönlich durchgeführt.

2. OStA.Beuthen
Am 30.Juli 1935 wurden in Beuthen mehrere italienische Staatsangehörige abends um 9 Uhr auf der Straße durch den Obertruppführer der SA.Böckel mißhandelt. B. rief hierbei:" Jhr verfluchten Ausländer, raus aus Deutschland". Einem der Mißhandelten sind einige Zähne locker geschlagen, eine anderer hat seine Brille verloren.
B. befindet sich zur Zeit wegen der Tat in Schutzhaft. Dem italienischen Konsulat in Breslau ist von einem Jtaliener Mitteilung gemacht, Strafantrag liegt bisher nicht vor. Wenn ein solcher nicht gestellt wird, muß das Verfahren eingestellt werden.

3. Ficker hat vom König von Jtalien den Ritterorden der Heiligen Mauritius und Lazarus bekommen.

4. GenStA. Dresden 12.9.
Trotz umfangreicher Ermittlungen des Polizeipräsidiums Leipzig und der in Betracht kommenden SA-Führer hat sich der Täter, der am 16.8. den polnischen Staatsangehörigen Sliwofki, Mitglied des Jnternationalen Strafrechtskongresses, mißhandelt hat, nicht ermitteln lassen.
S. hat erklärt, im Falle der Ermittlung einen Strafantrag nicht stellen zu wollen. Es ist daher beabsichtigt, das Verfahren einzustellen.

H3445-0622

H3445-0623

3751-PS
619

367

19.September 1935.

1. OStA.Breslau(2.9.)
In der Kreisleitung der NSDAP. für Breslau-Stadt bestand besondere Abteilung Nachrichtendienst unter Leitung von jetzigem GerAss. Minke. Dort wurden Anzeigen vorgeprüft, um sie als unbegründet zurückzuweisen oder im Vergleichswege zu erledigen oder bei strafbaren Handlungen dem Standort der SA zu übermitteln. Bei bürgerlichrechtlichen Ansprüchen wurden die Beteiligten von dem zuständigen Bearbeiter des Nachrichtendienstes vorgeladen. Hierbei haben die Beschuldigten Haupt, Sperling und Pfeffer unter Anwendung von Drohungen Juden zur Befriedigung angeblicher Ansprüche veranlaßt.

a) Im September 1933 Ansprüche des Bautechnikers Georg Kopale und der Buchhalterin Grundke auf Gehalt gegen das Baugeschäft Prinz . Die Mutter des Prinz und Bruder des Jnhabers zahlten unter der Androhung von Konzentrationslager 5 0 RM, davon 5 RM an Sperling für Kreisleitung und 5 M an Haupt.

b) Herzberg, dem angeblich Vermögensstücke des Prinz übereignet waren, mußte Scheck von 1000 RM unterschreiben. Haupt stand mit Knüppel in der Hand dabei.

c) Mitte September 1933 ähnliches Vorgehen gegen jüdischen Kaufmann Angress für den bei der Kreisleitung angestellten Kühne. Angress zahlte unter Androhung von Konzentrationslager 75 RM bar und ungefähr 175 RM Forderungen. Die Beschuldigten erhielten nichts.

d) Der Jude Kaufmann Goldschmidt wurde - ohne Drohung - veranlaßt, 450 RM für ungerechtfertigte Entlassung einer Verkäuferin zu zahlen. Minke wies die Verkäuferin darauf hin, daß sie unter Umständen keinen Anspruch habe, zahlte aber Geld aus.

e)

3751-PS
6a 9

H3445-0624

Jm Herbst 1934 wurde Goldschmidt nochmals angebettelt.

e) Pfeffer erreichte für den beim Standort tätigen Angestellten Kollendar im September 1933 von dem Juden Reichmann durch Einschüchterung die Zahlung von 80 RM in Monatsraten. Die Beschuldigten erhielten nichts.

f) Anfang 1934 ließ sich Sperling von dem Geschäftsführer Becker der jüdischen Firma Petersdorf den Stoff eines Anzugs und die Arbeit bezahlen, weil er selbst nicht bei einem Juden kaufen könne. Sperling zahlte nicht. Wahrscheinlich wollte er von Anfang an nicht.

g) Haupt griff Zahlungsforderungen eines Fräulein Tenior gegen den jüdischen Arzt Pringsheim wegen eines Verhältnisses auf. Er verlangte von Dr.Fischer als Vertreter des Dr.Pr. 2-300 RM, da die Angelegenheit jetzt bei der Kreisleitung anhängig sei. Drohungen nicht erfolgt. Fischer sah Zahlung als Entschädigung für die Beilegung des bei der Kreisleitung anhängigen Falles an. Haupt war damals nicht mehr bei der Kreisleitung.

h) Sperling erwirkte nach vorheriger Einschüchterung die Entlassung des jüdischen Angestellten Juliusburg bei dem Kaufmann Petersdorf.

i) Sperling hatte Brot- und Buttersammlung eingerichtet, die Butter der Bäckerei Kißling übergeben. Kißling lieferte neue Butter und zahlte den Überschuß. Der Überschuß ist nicht abgeliefert worden.

k) Sperling hat Spende der Firma Brenningmeier im Oktober 1933 in Höhe von 100 RM nicht abgeliefert.

l) Sperling erwirkte für Willowski Anfang 1934 von dem Jng.Steinbach die Gewährung eines Darlehens von 300 RM. Rückzahlung nicht erfolgt.

m) Oktober 1933 zahlte die jüdische Firma Petersdorf 100 RM an die NSV für die Sudetendeutschen. Ob das Geld abgeführt ist, ist unbestimmt.

n)

3751-PS
6.21

368

n) Der jüdische Kaufmann Spinngarn wurde im Herbst 1933 zur Kreisleitung bestellt, um ihn zur Zahlung einer angeblichen Forderung zu bewegen. Einige Tage später bat Pfeffer im Büro des Spinngarn um ein Darlehen von 200 RM. Spinngarn gab 50 RM, ohne es zurückzuerhalten.

o) Im Sommer 1934 wurden Kaufmann Hirsch und Frau Brettler zur Kreisleitung gerufen, um Streitigkeiten mit ihren Mietern vergleichsweise beizulegen.

p) Im Mai 1934 wurde der Pfarrarzt Dr. Serog wegen Beschuldigung der Rassenschändung zur Kreisleitung bestellt. Serog erschien nicht.

Moses

q) Ende 1933 wurde der Friseur/ Mendel zur Kreisleitung bestellt, weil er sich die Rente als Kriegsverletzter erschlichen habe. Er wurde zum Standort geführt, wo er 15 - 20 RM in eine Sammelbüchse werfen mußte.

Verfahren soll eingestellt werden, teils aus subjektiven Gründen, weil Erpressungs- bezw. Betrugsvorsatz nicht nachzuweisen ist und die Täter in den Nötigungsfällen nur im nationalsozialistischen Übereifer gehandelt haben. Im den übrigen Fällen Einstellung gemäß § 3 Ziff.3 des Straffreiheitsgesetzes vom 7.8.1934. GenStA.stimmt zu.

H3445-0625

H3445-0626

3737-12
622

369

21. September 1935.

R.F.

1. Eingabe des Dr.jur. Hans Adelung v. 10.9.35: Zurücknahme seiner Entlassung nach § 4 .

2. Kommerzienrat Wilhelm Arendts (6.9.). Gesuch um Strafaufschub für Ulrich Scharffe. + F

3. GenStA. Berlin LG. (7.9.) Gegen den Bauunternehmer Heinrich Zecher in Berlin-Zehlendorf ist das Hauptverfahren wegen Betruges eröffnet worden. Termin: 18. u. 21.10.

4. RegPräs. Merseburg (18.9.). Jn der Zeit vom 5.9. bis 8.9. hatte die Abteilung Sauerbruch des Referendarlagers Jüterbog auf dem Schulfestplatz in Jessen ein Zeltlager bezogen. 7.9. Manöverball in Jessen. Nach der Veranstaltung ernste Auseinandersetzungen und Tätlichkeiten zwischen dem Ausbildungspersonal des Lagers und Einwohnern. Nach den bisher vorliegenden Aussagen der Einwohner sind die Tätlichkeiten auf herausforderndes Verhalten des Ausbildungspersonals zurückzuführen. Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Vorgänge der Stapo Halle zur weiteren Veranlassung übergeben.

5. OStA. Ellwangen (13.9.). Jn der Nacht vom 31.8. zum 1.9. wurden in der Synagoge in Creglingen Fensterscheiben eingeschlagen. Täter drangen in das Jnnere der Synagoge, rissen eine 10 Gebote-Tafel herab und begingen auch sonst Sachbeschädigungen. Schaden 30 - 60 M. Täter nicht ermittelt. Anhaltspunkte dafür, daß Partei oder SA beteiligt, nicht vorhanden, ebensowenig, daß die Juden die Tat selbst verübt haben. Wahrscheinlich sind es ortsfremde Personen gewesen. OStA. beabsichtigt, Verfahren einzustellen.

6. Eingabe mit unleserl. Unterschrift vom 17.9. wahrscheinlich aus schlesischen Richterkreisen: OLGPräs. Herwegen wegen wissentl. Steuerhinterziehung mit 1600 M bestraft. Die Strafe sei auf Anordnung höheren Orts in das Strafregister nicht eingetragen worden . Für die schlesischen Richter sei der Gedanke unerträglich, einem derart gekennzeichneten Beamten unterstellt zu sein und zumal nicht

3751-PS
623

H3445-0627

nur die Richterschaft, sondern auch die Bevölkerung über die Bestrafung orientiert sei. Zum mindesten sei Versetzung angezeigt.

7. Erlaß des Führers u. Reichskanzlers vom 17.9. Jn den Strafsachen, in denen Führer sich die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten hat, wird die Entschließung über den Eintritt des endgültigen Straferlasses sowie die Widerrufsbefugnis dem RJustMinister für seinen Geschäftsbereich übertragen, wenn die Strafe mit einer Bewährungsfrist ausgesetzt worden ist.

8. Keppler (19.9.) persönl. Schreiben an den Herrn Minister. Regt eine generelle Regelung dahin an, daß Privatklagen gegen ihn auf Grund seiner Tätigkeit als Beauftragter des Führers und Reichskanzlers für Wirtschaftsfragen ausgeschlossen sind. Er müßte sonst befürchten, daß derartige Klagen überhand nehmen.

9. Lammers (19.9.) Nächste Kab.Sitzung 18.10. Vorlagen bis spätestens 8.10.

10. OStA. Schweidnitz (22.8.) Jn der Nacht zum 8.8. ist es in Reichenbach/Eulengebirge zu einem schweren Landfriedensbruch gekommen. Für den 11.8. war eine gegen die Juden gerichtete Kundgebung durch die örtliche SA-Führung beabsichtigt. Die SA wurde aber bereits für den 7.8. zusammengerufen. Etwa 40 auswärtige SA-Männer, von denen 25 Uniform trugen, zogen mit den Reichenbacher SA-Männern, die in Zivil erschienen waren, vor die Wohnung des Direktors der Städt.Betriebswerke V a u p e l. Rufe: „Vaupel raus, Judenknechte raus." 18 Fensterscheiben zertrümmert. Haustüren aufgebrochen. Polizei drängt Demonstranten aus dem Hof. Beweggrund: Persönl. Gegensätzlichkeiten mit dem Ortsgruppenleiter Köhler, der früher im Städt.Gaswerk beschäftigt war, aber von V. wegen Verleumdung des Betriebsführers am 4.1.35 fristlos entlassen wurde. Die Entlassung ist durch das Arbeitsgericht bestätigt worden. Der Rechtsstreit schwebt beim Landesarbeitsgericht in Breslau. Köhler war als O.G.Leiter zunächst beurlaubt worden, ist aber in sein Amt wieder eingesetzt.

H3445-0628

3751-13
624

Die Menge zog dann vor die Wohnung des Stadtbaurats Krakow. Dieser istHalbjude. Jnzwischen war die Menge auf mehrere 100 Personen angewachsen. Krakow wurde unter Schimpfworten und Drohungen aufgefordert, sich in Schutzhaft zu begeben. Fenster wurden eingeworfen, ein Fahnenmast umgelegt und als Kletterstange zum Einsteigen benutzt; Haustür erbrochen. 40 - 50 Leute dringen ein. Krakow wurde als Rassenschänder bezeichnet. Kr. begab sich freiwillig in Schutzhaft.

Ermittlungen sind aufgenommen. 12 Personen vorläufig festgenommen.

11. Gestapa Berlin (9.9.) Vorschläge zur Lösung der Judenfrage: „Meiner Ansicht nach kann die Judenfrage nicht durch Anwendung von Gewalt, durch Mißhandlung,Einzelner, Beschädigung persönlichen Eigentums oder andere Einzelaktionen gelöst werden." Einfluß der Juden müsse im Zuge des organischen Aufbaues des Reiches Schritt für Schritt eingedämmt werden.

Lösungsvorschläge: Stellung unter Fremdenrecht (damit Hinderung am freien Wettbewerb), Aufhebung der Freizügigkeit. Sollte das nicht gehen:

1. Eindämmung des Zuzugs der Juden nach den Großstädten,
2. Verbot der Mischehen,
3. Bestrafung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs,
4. Keine Vergebung von Aufträgen der öffentlichen Hand an Juden,
5. Grundsätzlich keine Konzessionen für Gewerbebetriebe,
6. Grundsätzlich kein Besitz und Handel mit Grund und Boden (möglichst vollkommene Ausschaltung in der Pachtung oder dem Ankauf von Grund und Boden). Jnstandsetzung verfallener Grundstücke, die in jüdischen Händen sind, auf Konten der im Ausland lebenden Juden,
7. allen Juden müsse wegen polit. Unzuverlässigkeit die Ausstellung eines Passes grundsätzlich verwehrt werden.

Diese Angriffe auf die Vormachtstellung der Juden würde dazu dienen, sie auf den Zionismus hinzulenken und den Anreiz zur Abwanderung wirksam zu fördern.

H3445-0629

3737-125
625

23. September 1935. 377

1. OStA. Schweidnitz (18.9.) Landfriedensbruch Reichenbach. Nach einem Bericht der zuständigen SA-Brigade 18 und nach einem Bericht der Pol.Verwltung sind die Vorfälle letzten Endes auf eine seit der Machtübernahme zwischen dem Reichsstatthalter und der SA bestehende Spannung zurückzuführen. Dem Stadtbaumeister Krackow wird von der SA vorgeworfen, er habe absichtlich alte Kämpfer bei der Besetzung von Stellen schlecht behandelt (als Straßenkehrer angestellt). Dem Direktor Vaupel wird zum Vorwurf gemacht, daß er jüdische Angestellte bis in die Gegenwart beschäftigt habe. In erster Linie ist die Tat gegen Vaupel auf die erbitterte Gegnerschaft des Ortsgruppenleiters Köhler zurückzuführen, den Vaupel entlassen hat (Köhler war Angestellter bei den städtischen Betriebswerken).

OStA. ist der Meinung, daß, soweit die Aktion gegen Krackow als unsozialen Halbjuden und gegen Vaupel, weil dieser Juden weiter beschäftigt hat, gerichtet gewesen sei, müsse sie als im Rahmen der für die SA geltenden Richtlinien gelegen angesprochen werden. Die SA sei jedoch darüber hinaus mißbraucht worden, soweit es sich um die Austragung rein persönlicher Differenzen handelt.

Von Interesse ist die rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch den OStA.: Ausschreitungen vor der Vaupelschen Wohnung kein Landfriedensbruch; zwar Gewalttätigkeit begangen. Es fehle aber an der Voraussetzung der „öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge". Da die SA geschlossen aufmarschiert sei, habe sie nach ihrer Zusammensetzung gar keine Möglichkeit des Zuzugs von dritter unbeteiligter Seite geboten.

Unmittelbar darauf wird gesagt, daß die später hinzugekommene Menschenmenge den SA-Männern keinerlei tatsächliche Unterstützung habe zuteil werden lassen.

Die SA habe auch keine Gefahr für die öffentliche Ordnung dargestellt, da die Führung in keinem Stadium der Begebenheiten die Gewalt über die ihr

3751-PS
626

H3445-0630

unterstellten SA-Männer verloren hätte. Daher konnte sie auch nicht durch die inzwischen angesammelte Volksmenge in ihrem Vorhaben und ihrem Handeln bestärkt werden.

Unmittelbar darauf wird gesagt, daß das Dulden und Geschehenlassen durch die SA-Führer einzig und allein ursächlich war für die tatsächlich vorgekommenen Ausschreitungen. Im Falle Vaupel liege daher nur gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung vor.

Ausschreitungen gegen Krackow. Nachdem Polizei und SA-Führer gegen weitere Gewalttätigkeiten eingeschritten waren, mußten die SA-Männer wissen, daß sie befehlswidrig handelten. Es fehlt aber der schlüssige Beweis, daß die späteren Ausschreitungen von vornherein gewollt waren. Es ist anzunehmen, daß nur einige Heißsporne zu Tätlichkeiten sich haben hinreißen lassen. Obwohl es objektiv zweifelhaft sein kann, ob die SA-Truppe noch als geschlossene Formation anzusehen war, kann der innere Tatbestand (Bewußtsein, daß es sich um eine zusammengerottete Menschenmenge handelt) nicht nachgewiesen werden. Wahrscheinlich hätten die meisten gar nicht gemerkt, daß sich Nichtangehörige der SA dem Zuge angeschlossen hatten.

Strafrechtliches Einschreiten nach § 124 bietet daher keine Aussicht auf Erfolg. Da eine Freisprechung mißlich wäre, so kann auch hier nur wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung eingeschritten werden, und zwar gegen die Täter, die in die Wohnung eingedrungen sind und die allerdings noch ermittelt werden müßten.

OstA. will anklagen die SA-Führer, die die Ausschreitungen erduldet haben, vor allem den Obersturmführer Wagner und den Ortsgruppenführer Köhler wegen Anstiftung zum Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung.

3751-PS
627

24. September 1935. 372

1. OStA. Breslau (14.9.) Strafverfahren gegen den SA-Rottenführer August Köhler wegen Körperverletzung.

Am Sonntag, dem 7.7.35, fanden in Breslau antijüdische Kundgebungen statt, bei denen eine Reihe von Ausländern mißhandelt wurden, so der polnische Staatsangehörige Rosenberg, der von dem Beschuldigten aufgehalten und mit der Faust ins Gesicht geschlagen wurde. Der polnische Konsul hat sich deswegen an den PolPräs. in Breslau gewandt. Dieser hat sein Bedauern ausgedrückt. Ferner wurden zwei ungarische Staatsangehörige angepöbelt und angespuckt. Ein polnischer Staatsangehöriger wurde angespuckt und mit den Füßen ins Gesäß getreten. Bei einem Eindringen einer Menge von etwa 15 Mann in ein Lokal wurden die dort befindlichen jüdischen Gäste verprügelt, darunter ein polnischer und ein tschechoslowakischer Staatsangehöriger. Als die Partei erschien, wurde sie mit den Worten empfangen; „Ihr Judenknechte, Ihr unterstützt noch die Juden."

Strafantrag Rosenberg liegt nicht vor. Verfahren daher insofern eingestellt. Hinsichtlich der anderen Vorfälle sind bestimmte Täter nicht ermittelt.

2. OStA. Torgau (12.9.) Explosionsunglück in Beinsdorf. Gegen den Arbeiter Grunewald, früher Kommunist, seit Ende 1933 in der SA, hat sich der Verdacht ergeben, daß er mit dem Unglück im Zusammenhang stehe. G., der selbst bei dem Unglück schwer verletzt worden ist (Amputation eines Armes), hat nach längeren Vernehmungen zugegeben, einen Säurehandschuh mitgenommen zu haben, der am Daumen mit Baumwolle gestopft war. Diesen Handschuh hat er über einem Sammelkasten abgelegt. Er ist in das Säuregemisch gefallen und hat sich selbst entzündet und dadurch die Explosion verursacht. Der Leiter der Sonderkommission hat die Frage, ob den G. ein strafbares Verschulden treffe, verneint. Ebenso ist die Frage verneint worden, ob der Begleitung daraus ein Vorwurf zu machen sei, daß sie die Abdeckung der Sammelkästen unterlassen habe.

H3445-0631

3751-PS
628

H3445-0632

+
F.

3. Schreiben der Getreidekreditbank AG. vom 4.9. an MinPräs.a.D.Granzow über den Fall Stenger. (Von Granzow Herrn Minister in Nürnberg überreicht.) Läßt gefälschte Weizenausfuhrscheine lomdardieren und geht mit den erhaltenen Beträgen über die Grenze nach Prag; Auslieferungsersuchen; jetzt wird Wiedergutmachung des Schadens angeboten. Frage, ob auf Auslieferung bestanden werden soll.

4. GenStA. Kammergericht (21.9.) Fall Zecher. Höhere Parteistellen unbeteiligt, ebenso Kreisleiter Wächter. Verdacht, Parteimitglieder vor das Haus Zecher gestellt zu haben, besteht gegen den damaligen Ortsgruppenleiter und jetzigen stellvertretenden Kreisleiter Schauer, gegen den stellvertretenden Ortsgruppenleiter Dipl.-Kaufmann Oskar von Stuckrad, der geäußert haben soll "Wenn die Frau kein Essen bekommt, hat es für das Heim gebumst", gegen den Geschäftsführer der Ortsgruppe Ernst Schön (einschlägig vorbestraft). Jedoch reichen die Ermittlungen zu einer Uberführung nicht aus. Schauer hat dann vor der Villa Zecher eine Rede gehalten und dort Zecher als einen Volksschädling bezeichnet. Er will die Rede gehalten haben, um die Menge zu beruhigen.

Die anderen Beteiligten Schön und von Stuckrad wollen nur zufällig in der Nähe der Villa Zecher geweilt haben. Schauer hat nachher selbst den Kreisleiter Wächter anrufen lassen, als das Haus gestürmt wurde. GStA. hält lediglich den Fall des § 125 Abs.1 StGB. gegen Schauer für gegeben. Er will insoweit Niederschlagung des Verfahrens wie auch gegen alle Mitläufer bei Schauer einen guten Eindruck gemacht habe und die Beschuldigten nur zufällig aus der Masse herausgegriffen seien. GStA.b.KG. hält Schauer für die treibende

6.LG

Kraft

H3445-0633

Kraft bei der Vorbereitung und der Durchführung der Demonstration. Er habe durch seine Rede vor dem Hause Zecher zum mindesten dazu beigetragen, daß die Menge zu Gewalttätigkeiten übergegangen sei. Schauer sei deshalb Rädelsführer nach § 125 Abs.2 StGB. GStA.b.KG. widersprecht dem Vorschlag auf Niederschlagung.

5. GStA. München (18.9.)

Der praktische Arzt Gottschalk von Bischofswiesen hat den Hilfsarbeiter Spachtholz sterilisiert, obwohl Spachtholz zwar syphilitisch und lungenasthmatisch, jedoch nicht erbkrank im Sinne des Gesetzes ist. Gottschalk hatte keine Kenntnisse von dem Erbkrankengesetz besessen. Er hat sich offenbar lediglich auf die Meinung seines Kollegen Dr.Hahn, stellvertretenden Verwaltungsleiters des Amtes für Volksgesundheit, verlassen. Sp. hat sich damals mit der Sterilisation einverstanden erklärt, sucht aber jetzt Schadensersatzansprüche zu stellen. Gottschalk versieht seit 8 Jahren die Bezirksfürsorgebehandlung kostenlos und hat auch von Sp. für die Sterilisation nichts verlangt.

Hahn, der den Sp. zu Gottschalk geschickt hat, will Sp. lediglich ~~erklärt~~ geraten haben, einen Antrag auf Sterilisierung bei der Gemeinde zu stellen. Er selbst hat aber offenbar ebenfalls keine Ahnung von dem Erbkrankengesetz gehabt. Nach der Aussage des Sp. soll Hahn diesen unmittelbar zu Gottschalk zum Zwecke der Sterilisierung geschickt haben. Hahn soll weiterhin als Stellvertretender Verwaltungsstellenleiter des Amtes für Volksgesundheit durch seine Äußerungen bei den Eheleuten Spachtholz den Anschein erweckthaben, als hänge die Zusagung einer Unterstützung aus "Mutter und Kind" von der Vornahme der Sterilisation ab.

Nach

3751-PS
630

Nach GenStA. kommt lediglich Strafverfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung in Frage. Er hält die Ermittlungen gegen den Beschuldigten Hahn für ungenügend.

H3445-0634

H3445-0635

3751-75
631

25. September 1935.

374

1. Bericht des OStA. Sondergericht Köln (16.9.) Anklage gegen kath. Pfarrer Moog in Blankenrath wegen § 1 des Ges. gegen heimtückische Angriffe. M. soll u. a. die Erschießung Klauseners als Mord bezeichnet haben. Klausener habe mit der Röhmrevolte nichts zu tun gehabt. Von Moog bestritten, Anklage bereits am 30.8. 35 vor Eingang des Erlasses v. 31.8.35 - III g^3 1523/35 - erhoben. Zustellung der Anklageschrift an Angeklagten ~~wurde~~, noch nicht erfolgt wegen des inzwischen eingegangenen Erlasses; aber Abschrift der Anklage bereits an Gen.Vikariat in Trier und an den Reg.Präs. in Koblenz übersandt. OStA. hält Rücknahme der Berichtigung der Anklageschrift gemäß dem Erlaß vom 31.8.35 dem Gen.Vikariat in Trier gegenüber wegen des Falles Klausener nicht für zweckmäßig, schlägt deshalb vor, Anklage in der alten Fassung zu erheben, und vor der Hauptverhandlung darauf hinzuwirken, daß Fall Klausener (nicht) erwähnt wird.

2. Ausw.Amt (21.9.) Verbalnote der niederländischen Gesandtschaft. Holländer Josef Rothkrantz seit 40 Jahren in Deutschland. Am 12.3.35 wegen angeblicher staatsfeindlicher Äußerung verhaftet von Gestapo, dort nach flüchtiger Vernehmung 3 Tage in einen dunklen Keller gesperrt, anschließend ins Gefängnis gebracht, am 15.3. im Gefängnis vom Unters.Richter vernommen. R. hat dort Beschuldigungen zurückgewiesen, Vernehmung hat nicht mehr stattgefunden. Erst am 7.6. aus der Haft entlassen und Verfahren mangels Beweises eingestellt. Verteidiger hatte im übrigen am 4.4. Aufhebung des Haftbefehls beantragt, weil R. seit 40 Jahren in Köln ansässig und deshalb keine Fluchtgefahr. Dieser Antrag war am 12.4. vom Sondergericht „aus den zutreffenden Gründen des Haftbefehls" verworfen worden. R. soll durch 3monatige Haft gesundheitlich so erschüttert sein, daß er gewöhnliche Tätigkeit nicht aufnehmen konnte. Niederländische Gesandtschaft tritt deshalb für angemessene Entschädigung des R. ein.

3. OStA. Köln (23.9.) Untreue gegenüber dem deutschen Institut für Wirtschaftspropaganda, das unter Aufsicht

des RPropMin. steht. Dieses Jnstitut sollte Veranstaltung von braunen Messen und sonstige Veranstaltungen unternehmen. Erträge sollten gemeinnützigen Zwecken u. Partei zugewandt werden. Hiergegen haben die Beschuldigten Steinecker, bis April 1934 Landesbeauftragter des Landesbezirks West-Deutschland, dann Leiter der Zentralstelle in Berlin, und Lempertz, Nachfolger von Steinecker in West-Deutschland, verstoßen. Steinecker soll Lempertz mündlich zugestanden haben, Einnahmen aus den Veranstaltungen in Duisburg u. Wuppertal behalten zu dürfen. Lediglich 10% des Reinertrags sollten in Landesbezirk West-Deutschland und 3000 RM an die NS-Hago abgeführt werden. Lempertz erschien bei der Ausstellung in Duisburg in Uniform eines Ortsgruppenleiters, obwohl er kein Parteimitglied ist, angeblich auf Anweisung von Steinecker. Beide Ausstellungen waren von Partei u. Behörden gefördert und als gemeinnützig bezeichnet worden. L. behielt, obgleich auch die Unkosten zu Lasten des Jnstituts gingen, im Einverständnis mit Steinecker 18 000 M in Duisburg und 7000 M in Wuppertal für sich. Ob 3000 M an die NS-Hago u. 10 % an Landesbezirksstelle abgeliefert sind, ist nicht ermittelt.

Am 1.1.35 wurde Lempertz als Ausstellungsleiter von dem Jnstitut, dh. von Steinecker fest angestellt für 600 RM monatlich, 10 % des Reinertrages der durchgeführten Messen und 5,- M Tagegeld. L. erhielt Monopolstellung, indem andere Jnteressenten von den Vorarbeiten bei Ausstellungen ausgeschlossen wurden. Jm Widerspruch zu der gemeinnützigen Natur des Jnstituts für Aufbau der Ausstellung erhielt L. bestimmte Vergütung pro qm vermieteter Flächen. Diese Monopolstellung wurde am 31.5.35 vertraglich für die Zukunft festgelegt, ebenfalls durch Steinecker. L. wurde der Standaufbau sämtlicher künftiger Ausstellungen usw. übertragen gegen einen Festpreis von 2 RM pro qm. Jm gleichen Vertrage kaufte L. von dem Jnstitut das gesamte Ausstellungsmaterial für 12 000 RM, zahlbar durch geringe Abzüge von dem Aufbaupreis. Bisher ist nichts bezahlt. Das Material wurde von L. für außergewöhnlich hohe Preise jeweils an Aussteller vermietet. Obgleich hiernach L. selbständiger Unternehmer war, erhielt er in der Folgezeit noch 300 RM, d.h. die Hälfte seines Gehalts monatlich, angeblich zur Erleichterung des Übergangs. Jm August 1935 erhielt L. von Steinecker

H3445-0636

H3445-0637

aus Jnstitutsmitteln Darlehen von 3000 RM. L. trat auch weiterhin trotz seiner Stellung als selbständiger Unternehmer als Angestellter des Jnstituts auf. Unkosten gingen an das Jnstitut. Lieferanten gewährten längere Zahlungsfristen mit Rücksicht auf das Jnstitut. Auch Reinertrag der übrigen Ausstellungen soll zum größten Teil Steinecker u. Lempertz zugeflossen sein. Ermittlungen noch nicht möglich. Auserdem zu Unrecht erhebliche Provisionen. Dörfler, Schwager von Lempertz, von diesem in dem Landesverband untergebracht, soll Beihilfe und Begünstigung geleistet haben, ebenso die Angestellte Kaffka.

Mit Rücksicht auf Bedeutung und Umfang der Sache ist StAnwRat Ganser nach Berlin entsandt, um Erörterungen im Einvernehmen mit dem RPropMin. u. der ZentrStA. persönlich fortzuführen.

4. GenStA. Breslau (20.9.) SA-Standartenführer Herwig Bricke. Untreue u. Unterschlagung.

1. Als Leiter der Motor-SA-Schule in Schweidnitz Kroischwitz sollen Materialspenden zum Ausbau der Schule nicht ausschließlich zweckentsprechend verwandt worden sein. Ermittlungen reichen nicht aus.

2. Jm Herbst 1933 1500 Sturzhelme für 4589 RM verkauft, nur 2412 RM abgeliefert. Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

3. Jm Jahre 1932 als Leiter des Auslieferungslagers der Sturmzigarettenfabrik Fehlbetrag von etwa 8500 M. Bricke will ermächtigt worden sein. Zigaretten für SA zu entnehmen. Seine Mutter soll Geld aus der Kasse genommen haben. Ermittlungen reichen weder gegen ihn noch gegen seine Mutter aus.

4. Jm Oktober oder Nov. 1933 für Motor-SA-Standarte Wagons Koks bestellt, für sich verbraucht, obwohl für die SA-Standarte billiger. Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

5. Jm Jahre 1933 aus Kassenbüchern (Beweismittel, die gegen ihn sprechen) etwa 16 Seiten herausgerissen und die auf diesen Seiten eingetragenen Belege, soweit sie Einnahmen betreffen, vernichtet. Ermittlungen reichen nicht aus.

Gruppenführer von Obernitz (Gruppe Franken) hat Bricke ausgezeichnetes Urteil ausgestellt. Die Anklagepunkte als Quertreiberei bezeichnet. Straffreiheitsgesetz

3751-PS
634

H3445-0638

soll in Anwendung gebracht werden.

5. GenStA. Naumburg (23.9.) Am 24.8.35 kam es gelegentlich der Einweihung eines Stürmerkastens in Aspenstedt zu einem offenen Angriff auf den Pfarrer Eims. Etwa 250 Personen zogen zunächst vor die Wohnung des Bäckermeisters Bürger, weil Eims, der sonst in Halberstadt wohnt, sich dort aufhalten sollte. Da Eims nicht dort war, zog die Menge vor das Haus des Landwirts Karl Großhenning. Nach Angabe des Anzeigenden kletterte der Gemeindevorsteher Michael, da die Haustür verriegelt war, über das Tor und schloß did Tür von innen auf, wonach die Menge in das Grundstück eindrang. Kurz darauf erschienen stellv.Amtsvorsteher Vorlopp, Gemeindesekretär Riemicker und Gendarmeriehauptwachtmeister Tempke. Vorlopp u. Tempke verhafteten Eims. Tempke durchsuchte Eims nach Waffen und forderte ihn auf, freiwillig mitzugehen, andernfalls er gewaltsam abgeführt würde. Eims wurde unter Jodeln und Lachen der Menge zum Gemeindebüro geführt und dort unter abwechselnder Bewachung festgehalten. Gegen ½ 1 Uhr nachts wurde er in das Polizeigefängnis in Halberstadt gebracht, dort am übernächsten Tage entlassen, als richterlicher Haftbefehl abgelehnt wurde. Ermittlungen laufen.

Jn Frage kommt schwerer Hausfriedensbruch und Amtsvergehen der beteiligten Beamten.

H3445-0639

3751-PS
635

3/6

26. September 1935.

1. Deutsche Reichsbahn 23.9.
teilt mit Telegrammbriefe an Reichsbahndirektionen. Diese werden mit Rücksicht auf Judengesetzgebung vom 15.9. ermächtigt, Anträgen auf Aushängung von Stürmerkästen zu entsprechen. Kästen sollen nur innerhalb der Empfangs- und Dienstgebäude, nicht auf den Bahnsteigen angebracht werden. Plakate, wie Juden unerwünscht usw., sind vom Reichsbahngebiet zu entfernen. Hinweis auf Erlaß Frick vom 20.8.

2. Gestapo Berlin. Am 20.8.35 hat der Schutzhaftgefangene jüdische Kommunist Ludwig Treidel in seiner Zelle Selbstmord begangen. Am Tage vorher und am Vormittage äußerte er, er glaube, man überführe ihn wieder ins Konzentrationslager. Ehe er dort hingehe, würde er sich lieber 4 Jahre ins Zuchthaus stecken lassen. AG. hat Leiche zur Beerdigung freigegeben.

3. Oberpräsident Magdeburg 24.9.,
Vorfälle in Jessen (Referendarlager), übersendet Bericht der Stapo Halle vom 20.9.. Danach sind an den Schlägereien Referendare nicht beteiligt, Zwischenfälle offenbar auf übermäßigen Alkoholgenuß des Ausbildungspersonals zurückzuführen.
Einige Stahlhelmer erheblich mißhandelt. Auch Jessener Einwohner angegriffen. Die folgenden Feststellungen beruhen auf Aussagen der Verletzten und von Einwohnern aus Jessen: Angehöriger des Lagers fordert in einer Gastwirtschaft einen Gast auf, Stahlhelmabzeichen abzulegen und erklärt: Stahlhelmer seien nur Parasiten und gehörten nicht in die Volksgemeinschaft.
Ein SS-Mann wurde gefragt, ob er Stahlhelmer sei. Auf Hinweis auf sein SS-Abzeichen Antwort: Wie lange bist Du schon bei der SS. Wenn Du erst seit

3751-PS
636

H3445-0640

seit 33 dabei bist, schlage ich Dich in die Fresse.

Jessener Einwohner ohne Grund geschlagen. So ein Schlosser ohne vorherigen Streit mit den Worten:"Das ist auch ein Stahlhelmer! Ein Gärtner wurde mit den Worten bedroht:"Jch werde Dich Stahlhelmstück über den Haufen schießen." Mehrfach sollen die Worte gefallen sein:"Heute verdreschen wir ganz Jessen."

H3445-0641

3751-PS
637

372

27. September 1935.

1. Rothenberger (24.9.) Örtliche Begrenzung der Zuständigkeit des Hanseat.OLG. in Hochverratssachen. Örtliche Aufteilung erfolgte früher unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der einzelnen Landesjustizverwaltungen. Diese Aufteilung führt vor allem im Verhältnis zu Preußen zu Schwierigkeiten, weil die Tätigkeit der Kommunisten über die lokalen Grenzen hinausgeht; Hinweis auf Bremerhaven (Hamburg - Wesermünde) Hamm. Rothenberger schlägt vor, durch Zuschlagung der Gebiete Ostfriesland, Stade und Schleswig-Holstein ein zusammenhängendes Gebiet zu schaffen, für das in Hochverratssachen ausschließlich Hamburg zuständig ist.

2. Gestapa Berlin (25.9.) Nachdem die Frist, die der Fa. Bata zur Änderung ihres Firmennamens gesetzt war, ergebnislos verstrichen ist und das LG.Oppeln den Beschl. des AG.Krappitz aufgehoben hat, ist mit dem 25.9. eine Verfügung ergangen, wonach auf Grund des § 1 VO. z.Schutz von Volk u. Staat v. 28.2.33 u. § 14 PVG. der Firma Bata und ihren Filialen untersagt wird, den Zusatz „deutsch" zu führen.

Begründung: Aktienkapital in ausländischen Händen. Aufsichtsrat mit Ausländern besetzt unter Einfluß des Tschechen Bata. Kontrolle des Betriebs durch das Hauptwerk in Zlin. Bata daher kein deutsches Unternehmen. Zusatz „deutsch" Irreführung des Publikums und der Behörden. Nach gesundem Volksempfinden ist das Unternehmen deutsch, das durch seine deutsche Leitung und seinen deutschen Inhaber jederzeit die Gewähr dafür erbringt, rückhaltlos für deutsche Interessen einzutreten.

3. BNSDJ. (20.9.) Ehrenamtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte in den Vorständen der Anwaltskammern als Amtswalter des BNSDJ. und als politische Leiter der Gaurechtsämter bringe berufliche Benachteiligung mit sich insofern, als diese Anwälte zeitlich mit nicht entsprechend Belasteten nicht konkurrieren können. Ausgleich ist anzustreben. Möglichkeit hierzu besteht hinsichtlich der sog. Staatsmandate. Es wird deshalb beantragt, eine Regelung einzuführen, nach welcher die Staatsman-

3755-PS
638

date ausschl. den in den Gaurechtsämtern, dem BNSDJ. und den Vorständen der Anwaltskammern ehrenamtlich tätigen Anwälten vorbehalten bleiben.

3. OLG.Präs. Köln (23.9.) Ein Anlaß zum Einschreiten im Dienstaufsichtswege gegen Ger.Ass. Mengelkoch ist nicht gegeben. Der Gauinspekteur Müller, auf den im übrigen der § 54 StPO. keine Anwendung finde, hat sich zweifellos ungebührlich benommen. Aus der Verhängung der Ordnungsstrafe kann daher dem Assessor kein Vorwurf gemacht werden.

4. [illegible] Popp, Plauen (16.9.) Seit einiger Zeit beginnt eine Hetze gegen den Sohn Rudolf Popp, besten Freund Karl Lämmermanns. Popp wendet sich um Schutz hierher. Erstattet Anzeige gegen den HJ.Führer Herbert Süß wegen Bedrohung, Verleumdung seines Sohnes. Süß habe einem Zeugen erklärt, er wolle sich an niemandem weiter rächen, nur auf Popp würde sich sein Haß entladen. In Plauen sei bekannt, daß Schmidt, Süß und Melchior Stadtverweis erhalten hätten. Warum ist dieser wieder aufgehoben? Durch ihr Wiedererscheinen ist die Bevölkerung beunruhigt.

Anruf des Referenten bei mir.

H3445-0642

H3445-0643

3757-PS
639

D 78

28.September 1935.

1. Grohé 26.9.
betr.Strafsache gegen B e h r.
Auf das Schreiben vom 18.ds.Mts. - g 10 5235 -.
Bericht im Westdeutschen Beobachter mit meiner Billigung erschienen. Macht amtliche Richtigstellung nicht erforderlich. Bittet von einer öffentlichen Verlautbarung Abstand zu nehmen. Die Prozesse gegen Behr haben so viel Beunruhigung im Gau hervorgerufen, daß ich dringend bitten muß, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen und keinen Grund zu neuer Beunruhigung und neuen Gerüchten zu geben. Nach meiner Überzeugung ein im Grunde anständiger Mann, dem die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen im nationalsozialistischen Übereifer nicht zum Bewußtsein gekommen.

"Sie können versichert sein, Herr Minister, daß ich als verantwortlicher Gauleiter und als Nationalsozialist, der seit 1922 zur NSDAP.gehört und seitdem ununterbrochen für die NSDAP. gekämpft hat, mich von keiner behördlichen Dienststelle meines Gaues im Bestreben nach Reinlichkeit in Bewegung und nationalsozialistischem Staat übertreffen lasse. Deshalb darf ich Ihnen auch abschließend erklären, daß die in Frage kommende Behörde meines Gaues die Sache Behr zu größerem Aufsehen und zu größerer Beunruhigung in der Öffentlichkeit brachte, als das die Sache als solche rechtfertigt und als das im Interesse des Staates und der Bewegung lag.

2. Gestapa Berlin
Mißstände in den Untersuchungsgefängnissen Düsseldorf-Derendorf und Wuppertal, im Gerichtsgefängnis Bendahl, in Elberfeld, in der Strafanstalt Coswig und beim AG.in Düsseldorf.
a) In Düsseldorf-Derendorf hätten (wie in der Hauptverhandlung in dem Hochverratsverfahren Blumenberg zur Sprache kam) die Angeklagten die Mög-

3751-PS
640

H3445-0644

Möglichkeit, sich über ihre Aussagen zu verständigen. Blumenberg hat seiner Frau blutbefleckte Wäsche geschickt. Gleiches ist im Falle Steinbach vorgekommen, wo die Angehörigen die blutbefleckte Wäsche photographieren ließen.

b) Jm Untersuchungsgefängnis Wuppertal sind als Kalfaktoren oder Aufseher Gefangene tätig, die in der illegalen KPD. Funktionäre waren. Ein Justizwachtmeister soll mit den politischen Gefangenen in Verbindung stehen (Angabe von Spitzeln).

c) Bendahl
Der Strafanstaltsbeamte Blöske hat einen politischen Häftling vor einem neu hinzugekommenen Zellengefährten gewarnt, der Polizeispitzel sein soll.

d) Coswig
Die Strafgefangenen verbreiten Gerüchte über Gauleiter Bürckel (Unterschlagung von Geldern). An dieser Gerüchtemacherei hat sich ein Strafanstaltsschließer beteiligt. Ein Kesselheizer hat die Beförderung von Briefen Strafgefangener außerhalb derKontrolle übernommen.

e) AG. und StA. Düsseldorf.Der Am-Apparat erfährt bald nach Festnahme die Namen der festgenommenen Personen. Grund hierfür liegt darin, daß die Akten nicht verschlossen gehalten oder verschlossen befördert werden. OStA.beim LG.Düsseldorf hatte Abstellung dieser Übelstände zugesagt, bisher aber nichts veranlaßt.Es wird um Mitteilung unserer Stellungnahme gebeten.

3. AA.26.9.
Am 6.6. hat sich die Österreichische Gesandtschaft in Berlin in einer Verbalnote an das AA.gewandt in der Angelegenheit des österreichischen Staatsangehörigen Franz F r i e d, Ehemann der Jnhaberin des Schuhhauses Pallas in Ulm. F. seit 50 Jahren in Deutschland, hat eine Arierin zur Frau. Er selbst

ist

Durchschlag.

3751-PS
641

Der Reichsminister der Justiz

Z.St.g.10 52/35.

Berlin W.8, den 18. September 1935.
Wilhelmstr.65

An

den Herrn Gauleiter G r o h é
Preußischer Staatsrat
in
K ö l n.

Betrifft: Strafverfahren gegen den Kaufmann Heinrich B e h r aus Honnef wegen Untreue - 2 K-Ms. 6/35 StA Bonn -

Anlage: 1 Schriftstück.

In der obenbezeichneten Sache sind im Westdeutschen Beobachter vom 3. September 1935 im Anschluss an die Hauptverhandlung vor der 1. großen Strafkammer des Landgerichts zu Bonn am 2. September 1935 zwei Zeitungsberichte erschienen. Der eine Zeitungsbericht trägt die Überschrift " Pg. B e h r - Honnef freigesprochen ," der andere die Überschrift " Zusammenbruch eines Hetzfeldzuges. " Die Ausführungen in dem letztgenannten Zeitungsbericht werden als aus der Kanzlei des Gauleiters stammend dargestellt.

Beide Zeitungsberichte stellen den Sachverhalt anders dar als er von dem erkennenden Gericht festgestellt worden ist.

Das gilt insbesondere schon von der Überschrift des erstgenannten Artikels die als unzutreffend bezeichnet werden muß. Der Angeklagte Behr ist zwar in vier Fällen, die zur Anklage gestellt wurden, freigesprochen, aber in einem Punkte wegen erwiesener Untreue verurteilt worden. Diese Verurteilung wäre nach Ansicht des Gerichts in Anwendung des §§ 276 StGB. in eine Geldstrafe von weniger als 1000 RM umzuwandeln gewesen.

Damit

H3445-0645

3751-PS
64

H3445-0646

Damit aber war das Gesetz vom 7. August 1934 über Gewährung von Straffreiheit (RGBl. I S. 769) anzuwenden, das in seiner Bestimmung § 1 bei Geldstrafen bis zu 1000 RM Erlaß vorsieht. Der Angeklagte Behr hat danach zwar der Untreue schuldig, aber die milde Beurteilung des Gerichts hat die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes ermöglichst.

Im übrigen ist die Freisprechung in den anderen zur Anklage gestellten Punkten nur auf das auffällig veränderte Ergebnis der Beweisaufnahme gegenüber dem Ermittlungsergebnis zurückzuführen.

Die Zeugen Eschbach, Wallraff und Sömon haben unter Eid nicht das wahrgehalten, was sie früher in dem Ermittlungsverfahren zu Lasten des Angeklagten ausgesagt hatten. Dies trifft insbesondere zu für die Aussage des Zeugen Eschbach, der entgegen seiner früheren Aussage in den Verfügungen des Angeklagten nichts Gesetzwidriges erblickt haben will. Hinzu kommt, daß die Darlegungen des Revisors des Landkreises Siegburg, Stommel, als Sachverständigen den Angeklagten entgegen dem Inhalt der früher zu den Akten gelangten Revisionsberichten entlasteten. So führt der Sachverständige u.a. aus, daß alle Bürgermeister des Landkreises Siegburg, soweit sie ein Parteiamt innehatten, unter Duldung des Landrats sich 250 RM Vorschuss zur Beschaffung einer Uniform genommen hätten und daß der Angeklagte bei seinem stattgehabten Umzug Anspruch auf etwa 300,-- RM Umzugs ostenvergütung gehabt hätte, wogegen der Angeklagte sich 350,-- RM Umzugskostenvorschuss genommen hat. Des weiteren war zu diesem Punkte der Anklage die nicht zu widerlegende Einlassung des Angeklagten erheblich, daß ihm niemals bewusst gewesen sei, einschliesslich der vorgenannten Beträge von 250,-- RM und 350,-- RM einen

H3445-0647

3751-PS
643

einen höheren Vorschuss als 1000 RM entnommen zu haben. Diese Einlassung wurde im ganzen sogar von den Zeugen Eschbach und Hillen bestätigt. Wenn schliesslich der Sachverständige Stommel auf Grund des neueren Beweisergebnisses zu der Auffassung kam, daß sich die Angaben des Angeklagten noch in den Grenzen einer kommunalpolitisch vertretbaren Fremdenverkehrswerbung gehalten hätten, so ist dazu zu bemerken, daß die Ausführungen des Sachverständigen gegenüber seinen früheren Revisionsberichten bedeutend abgeschwächt erschienen.

Diese Gesichtspunkte sind in den Zeitungsdarstellungen völlig außer Acht gelassen und es muß den Eindruck erwecken, daß sie absichtlich nicht erwähnt wurden. Dies um so mehr, als der Verteidiger des Angeklagten Behr, Rechtsanwalt Grimm in Bonn die einleitenden Ausführungen des Sitzungsvertreters, daß die Anklagebehörde bei dem damals vorliegenden Beweismaterial zu Recht in dem Umfange, wie geschehen, erhoben hätte, in öffentlicher Sitzung ausdrücklich und wiederholt bestätigte mit dem Hinzufügen, daß dafür auch der Angeklagte Einsehen haben müsse.

Soweit sich der Zeitungsbericht, der die Überschrift " Zusammenbruch eines Hetzfeldzuges " trägt, mit den am 4. August 1934 in dem Verfahren 6 K L 23/34 der Staatsanwaltschaft Bonn abgeurteilten Verfehlungen befasst, stehen die in der öffentlichen Sitzung erhobenen Beweise und die darauf erfolgten Urteilsfeststellungen entgegen.

Eine Abschrift des Urteils der großen Strafkammer in Bonn vom 4. August 1934 füge ich bei.

Ich darf darauf hinweisen, daß bei der Staatsanwaltschaft in Bonn gegen Behr folgende Verfahren anhängig gewesen sind:

1. 6 J. 122/34 Autodiebstahl,
2. 6 J. 548/34 Amtsvergehen,
3. 6 J. 604/34 Verdacht des Sittlichkeitsverbrechens,
4. 6 J. 614/34 Freiheitsberaubung pp. ,

3751-PS
644

H3445-0648

5.	6 J 615/34	Freiheitsberaubung
6.	6 J. 642/34	Körperverletzung,
7.	6 J 643/34	Versuchter Vergewaltigung,
8.	6 J. 644/34	Verdacht der Veruntreuung,
9.	6 J. 645/34	Verdacht der Freiheitsberaubung,
10.	6 J 646/34	Beleidigung,
11.	6 J 647/34	Verdacht des Sittlichkeitsverbrechens,
12.	6 J 648/34	" " " "
13.	6 J 651/34	Beleidigung,
14.	6 J 652/34	Nichtweiterleitung einer Anzeige,
15.	6 J 653/34	Verdacht der Freiheitsberaubung,
16.	6 J 654/34	Beleidigung pp.,
17.	6 J. 655/34	Verdacht der Unterschlagung
18.	6 J. 656/34	Mißhandlung,
19.	6 J. 657/34	Freiheitsberaubung,
20.	6 J. 709/34	Unterlassung einer Anzeige,
21	6 J. 743/34	Betrug,
22	6 J. 827/34	Untreue,
23.	6 J. 1435/34	Bedrohung,
24.	6 J. 1442/34	Untreue,
25.	2 J. 1566/34	Strafentziehung,
26.	2 J. 1572/34	"
27.	6 J. 710/34	Nötigung im Amte,
28.	2 J. 1620/34	Strafentziehung.

Von diesen sind die zu Ziffer 4, 16, 19, 20 und 27 in dem Verfahren 6 K L 23/34 verbundenen zur Hauptverhandlung gebracht worden. Die daselbst erkannte Gesamtgefängnisstrafe von 1 Jahr ist unter die Amnestie vom 7.8.34 gefallen, ebenfalls amnestiert worden sind die Verfahren 5,8,9,14,15,17,21. Die Verfahren zu Ziffer 22, 23, 24, und 26 sind Gegenstand des letzten Verfahrens gewesen. Die übrigen Verfahren sind eingestellt worden, da nicht mit hinreichender Sicherheit eine Überführung Behr's gewährleistet war.

Bei dieser Sachlage erscheinen die Zeitungsberichte unsachgemäß und ich erwäge, ob eine amtliche Richtigstellung in den genannten Zeitungen anzuordnen ist.

Für eine möglichst umgehende Stellungnahme wäre ich dankbar.

3751-PS
645

378

Zur Sache F r i e d vgl. Nr.3 z.F. g[10] 1032/35
Strafanzeige v. 20.5.35 Bericht des OStA. Ulm v. 3.6.35.
Nach dem Bericht hat sich der Vorfall am 19.5. wie folgt zugetragen:

Bald nach Mitternacht erschien in dem Ratskeller (Wirt Kolb) Fried mit einigen Bekannten. Der Wirt, der Parteigenosse ist, setzte sich zu Fried an den Tisch. Hierüber habe sich Offenbanger geärgert, habe Kolb Vorwürfe gemacht, wie er dazu käme, bei einem Juden zu sitzen, und sei alsbald zu tätlichen Angriffen übergegangen. Fried wurde von Offenbanger und Kumpf blutig geschlagen. Offenbanger hat auch das Messer ziehen wollen, ist daran aber gehindert worden.

GenStA. Stuttgart (13.6.) hält eine gütliche Beilegung durch Fühlungnahme des OStA. mit den vorgesetzten Parteidienststellen der Beschuldigten nicht für ausgeschlossen. Beabsichtigt, dem OStA. anheimzugeben, außergerichtliche Erledigung anzustreben. Durch Erlaß vom 18.9. ist dem GenStA. Stuttgart mitgeteilt worden, daß ein öffentliches Jnteresse an der Strafverfolgung nicht bestehe.

H3445-0649

3751-PS
646

378

ist Volljude und vor etwa 30 Jahren zum protestantischen Glauben übergetreten. Sein Geschäft wird seit dem Jahre 33 boykottiert. Er ist der Gegenstand gehässiger Zeitungsartikel. Am 18.Mai kam es im Ulmer Ratskeller zu groben Beschimpfungen und körperlichen Mißhandlungen durch Angehörige der NSDAP. Hierauf interveniert das Generalkonsulat in München. Der PolDir.Dreher in Ulm antwortet am 23.5. mit einem Schreiben, das abschriftlich beiliegt:

> Jn diesem Schreiben wird ausgeführt, F. sei an den Vorgängen nicht unschuldig. "Ausschreitungen gegen ihn persönlich haben sich überhaupt nicht ereignet, sondern er ist in seiner Eigenschaft als Jude angegriffen worden". Der Polizeiverwaltung selbst ist es unmöglich, ihm einen besonderen Wachtposten vor sein Geschäft zu stellen. Jm übrigen ginge aus einem an F. gerichteten Schreiben vom 7.Mai eindeutig hervor, daß er genau denselben Reichsschutz genieße wie jeder andere Reichsdeutsche, daß aber seine Drohungen mit dem Generalkonsulat auf die Behörde keinerlei Eindruck mache, sondern sich im Gegenteil nachteilig für ihn auswirken würde, da die Behörde die Drohungen als unzuträglich ansähe.
>
> Jn dem Schreiben vom 7.Mai wird gesagt: "Sie genießen wie jeder andere deutsche Staatsbürger den Schutz des Staates. Sie tun aber gerade so, als wenn die Polizei allein nur für Sie da wäre. Es ist mir jedenfalls unmöglich, den ganzen Tag und in der Nacht einen Posten vor Jhrem Geschäft aufzustellen". Er soll in der Nacht selbst aufpassen; im übrigen verbiete ich mir diesen Ton und die Drohung mit dem österreichischen Generalkonsulat. Dies könnte höchstens dazu führen, daß wegen Ungebühr gegen Sie eingeschritten werden müßte.

Die Österreichische Gesandtschaft bittet in der Verbalnote vom 6.Juni das AA. um Vermittlung, daß die Verfolgungen gegen F. eingestellt werden. Jn einer neuen Verbalnote vom 6.Aug. kommt österreichische Gesandtschaft auf die Angelegenheit zurück. Die Angriffe haben nicht aufgehört.

Angeblich liegen uns seit dem 27. 6. Strafakten vor.

4)

H3445-0650

3751-PS
647

H3445-0651

4. Gestapa Berlin 25.9.
Schutzhaftsache gegen Rechtsanwälte.
Bezug auf Rücksprache Wittland-Futh. Hinweis auf Schreiben 20.Mai. Jnschutzhaftnahme von Organen der Rechtspflege könne nur erfolgen, wenn Gefahr im Verzuge und Voraussetzungen nach Abs.III Ziff.1 a und b, Erlaß RmDJ. 12./26.4.34 vorliege. Vorherige Benachrichtigung RJMs wegen Eile nicht möglich. Benachrichtigung soll so schnell wie möglich erfolgen.

Wittland habe Wert auf vorherige Benachrichtigung gelegt, wenn Schutzhaft wegen Berufsausübung (Ausführungen in Schriftsätzen) verhängt werden soll. "Derartige Fälle berühren auch m.E. in erheblichem Maße Jhre Zuständigkeit in dienststrafrechtlicher Hinsicht. Für die Gestapa sind sie zwar insofern von Jnteresse, als sie ein Bild von der politischen Einstellung und Zuverlässigkeit des Betreffenden geben. Aber durch die Verhängung von Schutzhaft dürfte nach dem oben angezogenen Erlaß des RMdJ. Abs.III Ziff. 2b eine nachträgliche Maßnahme im allgemeinen nicht in Erwägung gezogen werden können.

Jn minder eilbedürftigen Fällen vorherige Benachrichtigung.

5. Meißner 27.9.
Gnadensache Hohnstein. Es erscheint zweckmäßig, beim Führer und Reichskanzler erst dann vorzutragen, wenn Verfahren gegen alle Täter rechtskräftig abgeschlossen.

Bei 9 Verurteilten von insgesamt 23 Verurteilten liegt rechtskräftiges Urteil vor, im übrigen ist Revision angemeldet.

Erst dann könne Prüfung der Gnadenfrage nach gemeinschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Aufschub der Entscheidung auch unbedenklich, weil die rechtskräftig Verurteilten daher ohnehin noch lange Zeit in Strafhaft bleiben, ausgenommen Ude.

Ein Jahr Gefängnis, 6 Monate 3 Wochen angerechnet. Vorgeschlagen volle Begnadigung

3751-PS
648

380

Aus Untersuchungshaft entlassen 15.5.
Ude in geringerem Maße an Körperverletzung beteiligt, allerdings auch an dem schweren Fall des Häftlings Mickel. Er hat zumeist die Hände der Geschlagenen festgehalten. Mickel ist am 25.10.33 in Hohnstein eingeliefert worden und bei seiner Vernehmung unter maßgeblicher Beteiligung Udes bis zur Bewußtlosigkeit geschlagen. 7 Wochen Krankenlager.

Die bedingte Begnadigung Udes durch Gnadenakt in unserer Zuständigkeit wird unserem Ermessen überlassen.

H3445-0652

H3445-0653

3737-45
649

387

30.September 1935.

1) Gen.StA. Celle 26.9. Beurteilung des StA.Rat Pfeiffer durch die SA.

Herr Pfeiffer ist der Sachbearbeiter der StA. in Osnabrück in der Sache Remmert und Gen. Im Hinblick auf Pflichtenkollision als SA-Mann und als Angehöriger der Staatsanwaltschaft hat er um ehrenvollen Austritt aus der SA nachgesucht. Bisher ohne Antwort. P. begibt sich schließlich zum Brigadeführer Weist, um sich nach dem Stand der Sache zu erkundigen. Hier wurde er nach seinen Angaben in einer jeden gesunden Wert außer acht lassenden Weise behandelt. Es wurde ihm eröffnet, daß er für die SA untragbar wäre und daß seine Ausstoßung aus der SA in Erwägung gezogen werde und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Art, wie er staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen SA-Angehörige geführt habe.

Hierauf hat sich der GenStA. an den Gruppenführer Bohnicke in Bremen gewandt (21.9.) mit der Bitte, ihm die Beschwerden gegen P. mitzuteilen, da er erwägen müßte, ob und welche Folgerungen er hieraus als Dienstvorgesetzter zu ziehen habe. Da die Vorwürfe mit der dienstlichen Tätigkeit Pf. im Zusammenhang stünden, bitte er vor endgültiger Entscheidung um Rücksprache.

Hierauf wurde B. am 23.9. geantwortet, daß gegen P. bereits ein Verfahren eingeleitet sei, in dem er sich werde rechtfertigen können. In ein schwebendes Verfahren könne er, B., nicht eingreifen.

Nach einer dienstlichen Äußerung Fs. ist er nicht unwahrscheinlich, daß die gegen ihn erhobenen Vorwürfe auf den Standartenführer Esser in Osnabrück zurückgehen. P. hatte mit B. in Gegenwart von E. eine Besprechung über den Fall Remmert. Zur Rede gestellt, was gegen alte Kämpfer ~~zu~~ unternommen sei, hat er sich zunächst darauf beschränkt, zu bemerken, daß das Verfahren gegen R. auf Grund einer Anweisung des Ministerpräsidenten geführt werde. Er hat im Verlauf der Unterhaltung unter Hinweis auf die Geheimhaltung

erklärt,

3751-PS
650

H3445-0654

erklärt, daß u.a. im Lager Esterwegen jüdische Schutzhäftlinge pro forma lebendig begraben worden seien. Bei der Erörterung der Frage, ob der Haftbefehl aufgehoben werden könnte, hat E. bemerkt, daß die Verhaftung nur auf Grund römischen Rechts erfolgt sei, sie sei nicht nationalsozialistisch.

Der Hauptverhandlung gegen R. und Gen. wohnte auch E. bei. Nach der Verhandlung hatte P. ein Gespräch mit E, unter 4 Augen, in dem E. dem P.unnationalsozialistisches Verhalten vorwarf und erklärte, daß es gelogen sei, daß Göring die Verfolgung angeordnet habe. Die Anklage sei von einem Manne, der noch 1932 gegen die Nationalsozialisten vorgegangen sei, der Mann müsse erschossen werden. Nach der Schilderung von P. hat E. bei diesem Gespräch einen Wutparoxysmus bekommen. Dem OStA. in Osnabrück sin die Vorwürfe gegen P. bisher unbekannt geblieben.

GenStA. hat Rücksprache in dieser Angelegenheit mit Freisler gehabt und unterbreitet die Vorgänge dem Reichsminister der Justiz im Hinblick darauf, daß es sich um die Nachprüfung der dienstlichen Tätigkeit eines Staatsanwaltschaftsrats in einem Verfahren gegen einen Angehörigen der SA und insofern um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

2) Vorläufige Leitung der Evangelischen Kirche. Strafanzeige wegen Überfalls auf den Pfarrer Hechler und seine Frau in Heppenheim (Bergstraße). Beschuldigter Pfarrassistent Kirmes.

Der Beschuldigte verlangte die Schlüssel zum Gemeindehaus. Er wurde an H. verwiesen. Er weigerte sich jedoch, zu H. zu gehen. Er werde auf andere Weise in das Gemeindehaus hineinkommen. Hierauf begab sich H. zum Gemeindehaus. K. versuchte mit Gewalt den Gemeindesaal zu öffnen. H. stellt sich ihm in den Weg (er war weder beurlaubt noch abberufen), worauf ihm K. mehrmals mit der Faust ins Gesicht schlug und ihm alsdann mit einem Jiu-Jitsu-Griff auf den Boden zu werfen versuchte. Frau H., die zur Hilfe

eilte

3751-PS
651 382

eilte, wurde ebenfalls von K. ins Gesicht geschlagen. Nunmehr griff der Pfarrassistent Gerber ein, sodaß K. schließlich von H. losließ. Am gleichen Abend wurden H. und G. in Schutzhaft genommen. Sie sitzen noch heute im Polizeigefängnis in Darmstadt.

31 Beluege 25.9. überreicht Abschrift des an Meissner gerichteten Niederschlagungsantrags des Stabsleiters in der Kanzlei des Führers Brack in der Sache Müller von Schendel und Hochius.

L. tritt den Ausführungen Bracks in vollem Umfange bei.

Wie im Innenmin. bekannt, soll H. im November 1934 einen Kommunisten geschlagen haben und in einem 2. Fall mit Schendel im Herbst 1934 in trunkenem Zustand einen Kommunisten bis gegen 5 Uhr morgens vernommen und verprügelt haben.

H. wird dienstlich hervorragend qualifiziert (Erfolg ind der Kommunistenbekämpfung). Durch eine ernste Schädelverletzung bei einem Kampf mit Kommunisten hat sich sein Haß gegen den Kommunismus derart gesteigert, daß er über nichts anderes mehr sprechen könnte. Daß H. dem Alkohol zuneige, ist nicht bekannt.

H3445-0655

3751-PS
652

383

30. September 1935.

1. SA Gruppe Westfalen. Telegramm vom 28.9.: Trotz persönlicher Verhandlung Stabschef mit Staatssekretär Freisler und Gauleiter Meier anläßlich Gautagung Essen Standartenführer Bielefeld heute mittag nach Vernehmung durch StA. Münster verhaftet. Verhaftung in Uniform erfolgte trotz schärfster früherer Vorstellungen seitens Gruppe Westfalen über die Form. Erbitten aus grundsätzlichen Erwägungen und Parteiinteresse sofortiges Eingreifen.

Bielefeld ist des Meineides dringend verdächtig. Richterlicher Strafbefehl besteht seit dem 3.8.35. Voruntersuchung hat Tatverdacht verstärkt.

OStA. ist nach fernmündlicher Mitteilung der Meinung, daß Bielefeld nur in Uniform erschienen sei, um der Verhaftung zu entgehen. An sich sei Erscheinen in Uniform vor Gericht verboten. B. sei dringend fluchtverdächtig. Er habe nach der Verhaftung einen Fluchtversuch unternommen.

Eilbericht ist angefordert.

2. GenStA. Kiel (28.9.) StARat Dr. Hoppe wegen Diebstahls antragsgemäß zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

3. AG.Dir. Dittrich. Schreiben an Freisler v. 23.8. in der Sache Feisenberger. Das Schreiben entspricht dem an den Herrn Minister gerichteten Schreiben. Es ist erst am 28.9. von Ebert in den Geschäftsgang gegeben worden. Staatssekretär Freisler hat um Vortrag gebeten.

4. Reichsführer SS. SS-Gericht München (26.9.) Rechtliche Stellung der kasernierten SS noch nicht geregelt (Gleichstellung mit Wehrmacht). Bis zur endgültigen Entscheidung

H3445-0656

3751-PS
653

müssen wenigstens einige gesetzliche Sonderbestimmungen auf die kasernierte SS angewandt werden. Vor allem §§ 752 u. 790 ZPO.: Vorgesetzte SS-Dienststelle muß von bevorstehender Zwangsvollstreckung Mitteilung haben. Zwangsvollstreckung in Kasernen muß unter Hinzuziehung des vorgesetzten SS-Führers erfolgen.

H3445-0657

3751-PS
654

384

2. Oktober 1935.

1. Ermittlungsverfahren gegen MinRat Hanke wegen Übertretung der Straßen-VO. u. Führerflucht. GenStA. LG. Berlin (19.9.).

Am 2.4.35 hatte Hanke etwa um 7^{15} Uhr abends auf dem Kurfürstendamm einen Zusammenstoß mit dem Personenkraftwagen des Leiters der Nachrichtenabteilung der Lügen- und Boykottabwehrstelle Rudolf O e h m e und dem Kraftwagen des Kaufmanns Rosenthal. Er fuhr nach dem Unfall, ohne anzuhalten, weiter. Einer der Jnsassen des Wagens des Beschuldigten hat sich mehrfach nach der Stelle des Unfalls umgesehen. Verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten ist noch nicht erfolgt. Die Kripo hat von Vernehmung Abstand genommen, da der Beschuldigte nach Auskunft des Prop.Min. nicht vernehmungsfähig war. OStA. hat zunächst gerichtliche Vernehmung der Zeugen veranlaßt, um Verjährung zu unterbrechen. Es fällt auf, daß die Bekundungen, die einige Zeugen bei ihrer gerichtlichen Vernehmung gemacht haben, nicht unerheblich von früheren Angaben abweichen. Frühere Angaben verdienen den Vorzug. Aus den Akten ergibt sich, daß die Kriminalpolizei durch das Prop.Min. erfahren hat, daß der Beschuldigte schon seit Wochen schwer erkrankt und nicht vernehmungsfähig sei. Ein amtsärztliches Zeugnis ist nicht eingefordert worden. Die Zeugen haben ihre Aussagen insofern abgeändert, als sie bei der richterlichen Vernehmung behauptet haben, der Beschuldigte sei nicht unvorsichtig gefahren, und sie könnten auch nicht mehr sagen, ob die Jnsassen seines Wagens sich nach der Unfallstelle umgesehen hätten.

2. Reichs- u. Preuß. ArbMinister (28.9.) Thüring.Landesamt für Rassewesen will durch besondere zur Verschwiegenheit verpflichtete Beauftragte bei den Ortskrankenkassen erbbiologische Auskünfte einholen. Ebenso will das Amt für Volksgesundheit Auskünfte von Ortskrankenkassen haben über Erkrankungen von Kassenmitgliedern und deren Angehörigen. Es entsteht die Frage, ob solche Auskünfte als unbefugte Offenbarungen im Sinne des § 141 RVO. anzusehen sind.

Nach Auffassung des Arbeitsministers liegt ein unbefugtes Offenbaren nur dann nicht vor, wenn im Einzelfall die

H3445-0658

H3445-0659

3751-85
655

die Versicherten ihre Zustimmung erteilt haben. An sich sei unverkennbar, daß die erbbiologischen Bestrebungen durch die Auskünfte gefördert würden; ob diese Erwägung allein Bruch der Schweigepflicht rechtfertige, sei zweifelhaft. Es müßten zugunsten des Amtes für Volksgesundheit der Landesämter für Rassewesen usw. Ausnahmevorschriften erlassen werden. Es wird um Stellungnahme gebeten.

3. GenStA. Naumburg (28.9.) Mißhandlung der politischen Gefangenen Tschalewitschow. Wegen Mißhandlung der T. ist am 23.4.35 Strafanzeige wegen Mordes bezw. Totschlags erstattet worden. Nach dieser Strafanzeige habe die Leiche der T. (die sich in der Haft erhängt hat) im Gesicht und am ganzen Körper Merkmale von schweren Mißhandlungen aufgewiesen. Die T. ist am 26.1.35 in Halle in Haft genommen worden und hat am 2.2.35 Selbstmord begangen.

Nach einem Bericht des OStA. in Halle v. 3.7. hat die Stapo Halle Verbindung mit der Gestapo aufgenommen, bevor sie sich zu den Anschuldigungen äußerte. GenStA. hat am 10.7.35 Einwirkung auf Gestapo im Interesse der Beschleunigung der Sache empfohlen.

Nunmehr Bericht des OStA. in Halle unter dem 31.8., daß er das Verfahren eingestellt habe. Die Verletzungen seien daraus zu erklären, daß die T., bevor sie sich erhängte, einen Selbstmordversuch durch Aufschneiden der Pulsadern gemacht habe. Schlagverletzungen seien nicht zu finden. Nach dem Sektionsprotokoll seien zwar „zahlreiche bis 2 cm breite streifenförmig quer über die Mitte beider Oberschenkel an der Dorsalseite verlaufende dunkelblau-rote Striemen vorhanden gewesen; insoweit sei die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Gefangene während ihres ersten Selbstmordversuchs auf dem Bettrande gesessen haben dürfte und sich die Streifen durch das Sitzen auf dem schmalen eisernen Bettgestell zugezogen haben dürfte.

Der GenStA. hat die Akten erfordert, um die Berechtigung der Einstellung nachzuprüfen. Die Akten liegen bei der StA. Dresden und sind trotz Erinnerung bisher nicht zurückgesandt worden. Stellungnahme des GenStA. erfolgt später.

4)

3751-PS
656

385

4. Meißner (30.9.) Nach einer Strafkammeranklage gegen Walter Schneider und Genossen v. 14.8.35 (Koblenz) hat sich am 23.2.35 in Simmern ein schwerer Landfriedensbruch zugetragen.

Die Verkäuferin Marta Wissem hatte behauptet, am 17.2.35 von einem Juden belästigt worden zu sein. Sie wurde auf Veranlassung eines Kaufmannsgehilfen, mit dem sie verkehrte, von einem SS-Mann in Gegenwart eines Stabsleiters des Reichsnährstandes, eines SS-Untersturmführers und des stellv. Ortsgruppenleiters zu dem Vorfall vernommen. Sie mußte dabei eine eidesstattliche Versicherung unterschreiben. Anschließend hieran begaben sich die genannten Personen auf den Markt-Platz, auf dem der Vorfall besprochen wurde. Allmählich sammelten sich etwa 60 Personen an, „die an der Unterhaltung teilnahmen". Die Menschenmenge zog dann vor das Haus des Juden. Verschiedene Personen drangen in das Haus ein, wo „ganz übel gehaust" wurde. Den polizeilichen Aufforderungen, auseinanderzugehen, wurde nicht nachgekommen. Nach dem Vorfall begab sich die Menge vor das Grundstück eines anderen Juden, dem ebenfalls die Fensterscheiben eingeworfen wurden. Die Angeklagten haben sich an dem Landfriedensbruch beteiligt.

Am 5.9. wandte sich der Gauleiter Simon, Koblenz, mit einem Antrag auf Niederschlagung an die Kanzlei des Führers. Jn diesem Antrage wird ausgeführt, daß die Angeschuldigten in verständlicher Erregung gehandelt hätten. Die Erregung der Bevölkerung in Simmern sei um so eher zu verstehen, als im Stürmer immer wieder ähnliche Verfehlungen behandelt würden. Es ist zu befürchten, daß unter den Volksgenossen die größte Verbitterung entstehen muß, wenn sie wegen der verständlichen Abwehr jüdischer Dreistigkeiten von deutschen Gerichten wegen Landfriedensbruchs zur Verantwortung gezogen werden.

Hierauf hat der Chef der Kanzlei des Führers, Reichsleiter Bouhler, unter dem 11.9. sich an Herrn StS. Meißner mit einem Gesuch um Niederschlagung des Verfahrens gewandt. Jn diesem Schreiben heißt es: „Wenn deutsche Menschen gegen Frechheiten und Unbotmäßigkeiten eines Gastvolkes ihren Unwillen bekunden, so entspricht dies der wieder erwachten deutschen Wesensart und ist in jeder Beziehung zu billigen. Die unter Anklage gestellten Personen haben, was absolut zu billigen ist, an der Demonstration teilgenommen."

H3445-0660

3751-PS
657

StS. Meißner hat uns unter dem 30.9. nunmehr mitgeteilt, daß angesichts der aus der Anklage zu entnehmenden Tatsache, daß die Angeklagten in berechtigter Empörung über das sittenwidrige Verhalten eines Juden gehandelt haben, und daß die Durchführung des Strafverfahrens von der Bevölkerung in Simmern nicht verstanden werden würde, der Führer u. Rk. die Niederschlagung des Verfahrens wünsche.

5. Frick (27.9.) Abschrift eines Vorschlages für die Ernennung des Pol.Präs. i.e.R. Hermann in Stettin zum Pol.Präs. Geb.: 15.6.85. Ab 18.3.33 stellv.Pol.Präs. in Hagen. Ab 3.4.33 Pol.Präs. in Hagen. Seit 9.4.34 stellv.Pol.Präs. in Stettin. Frontkämpfer. Pg. seit 1.4.33 (3131632). Mitgl. der SS u. des BNSDJ. Spalte 7 a: Nationale Zuverlässigkeit: Ja. Spalte 7 b: Arische Abstammung des Beamten und seiner Ehefrau: nicht ausgefüllt.

6. Reichskriegsminister (30.9.):

An Reichsminister des Jnnern.

„Den von Jhnen im Entwurf übersandten Runderlaß über die Bedingungen für die Annahme von Beamtenanwärtern habe ich geprüft. Jch bin der Ansicht, daß eine derartige Maßnahme verfrüht ist, solange das geplante Staatsjugendgesetz nicht in Kraft getreten ist. Jch bin naturgemäß an diesen Fragen stark interessiert, da die Festlegung von Voraussetzungen für die Beamtenfähigkeit in ihrer Rückwirkung auf die Laufbahnen der Wehrmacht einschränkend auf den Wehrmachtersatz wirken kann. Andererseits wird auch die Unterbringung der Versorgungsanwärter betroffen. Nach dem Jnhalt des Runderlasses würden etwa ab 1950 nur solche Versorgungsanwärter Beamte werden können, die vor ihrem Diensteintritt in die Wehrmacht mit Erfolg der Hitlerjugend angehört haben. Solange nicht die Frage der Zugehörigkeit zur Staatsjugend endgültig geregelt ist, kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß ein Versorgungsanwärter den nach ehrenvollem Ausscheiden aus der Wehrmacht erdienten Anspruch auf den Zivildienstschein deshalb verliert, weil er vor seinem Dienst in der Wehrmacht nicht der Hitlerjugend angehört hat. Für den Fall also, daß Sie den Erlaß nicht zurückstellen wollen, bis das Staatsjugendgesetz erlassen worden ist, bitte ich, denselben in der Richtung zu ergänzen, daß das ehrenvolle Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der Wehrmacht in gleichem Maße als Voraussetzung für die Beamtenfähigkeit anerkannt wird wie die erfolgreiche Zugehörigkeit zur Hitlerjugend.

J.A.
gez. von Reichenau.

H3445-0661

3751-PS
658 386

7. RErzMin. (1.10.) tritt den Ausführungen des Reichsarbeitsministers über Löhne und Preise in den Schreiben v. 3. u. 12.9. bei. Beeinträchtigung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft besondere Gefahr für den jugendlichen Nachwuchs. Kinder u. Jugendliche müssen sich schwächlich entwickeln und sind Krankheiten mehr ausgesetzt als bei normaler Lebenshaltung. Es ist m.E. nicht zu verantworten, die kommende Generation einem körperlichen Rückschritt auszusetzen, der sich insbes. auch in der Wehrfähigkeit Deutschlands auswirken müßte. Diese Folgen wären gerade für Ostpreußen besonders verhängnisvoll.

8. LGPräs. Braunschweig (25.9.) Schreiben an den Obmann der Fachgruppe Richter u. Staatsanwälte im BNSDJ. v. 25.9. In einer Versammlung des BNSDJ. am 22.8. hat Reg.Rat Diedrichs in einem Vortrag über die politische Staatspolizei Angriffe gegen die braunschw.Gerichte erhoben. Bitte um Mitteilung, welche Schritte zum Schutz der Richter unternommen worden sind, insbesondere um zu verhindern, „daß das Rednerpult im Juristenbunde zum Podium für unbegründete Ausfälle gegen die Justiz gemacht wird."

Am gleichen Tage ist an den Bez.Obmann im BNSDJ., ORR. Hoffmeister, ein Schreiben des LGPräs. gerichtet worden, in dem es u.a. heißt, Richter hätten aus Protest Versammlung verlassen können. Er, LGPräs., hätte Angriffe zurückweisen können. Er habe aber geschwiegen, um eine Auseinandersetzung mit dem Redner in aller Öffentlichkeit zu vermeiden. Nichts liege indessen den angegriffenen Richtern ferner, als diese allgemeinen und haltlosen Angriffe des immerhin noch jungen Herrn Reg.Rats Dr.Diedrichs, der bislang noch nicht unter Beweis hat stellen können, daß er treffende und gerechte Urteile zu fällen vermag, einfach einzustecken. Bei der Empörung, die bei den Richtern herrsche, und da er, LGPr., nicht gewillt sei, seine Amtshandlungen aus unbefugtem Grunde kritisieren zu lassen, bitte er, dafür Sorge tragen zu wollen, daß RegR. Diedrichs am gleichen Ort, wo seine Äußerungen gefallen seien, diese mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen. Andernfalls sei damit zu rechnen, daß die Richter künftig darauf verzichten würden, an solchen „belehrenden" und „erhebenden" Veranstaltungen teilzunehmen, auch auf die Gefahr hin, zwangs-

H3445-0662

3751-PS
659

H3445-0663

weise von ihnen ferngehalten zu werden; denn die Ehre des Mannes geht über die Zugehörigkeit zu einer Organisation.

Hoffmeister antwortet am 27.9., er habe sich über die Form des Schreibens sehr gewundert. Das Schreiben lasse nicht erkennen, inwieweit Diedrichs die Ehre der Richterschaft angegriffen haben soll. Weitere Maßnahmen erübrigten sich daher. Unbegründete Angriffe gegen Diedrichs werden zurückgewiesen. Er sei zwar jung, habe sich aber durch seine Arbeit in der Bewegung bewährt und erfülle daher Voraussetzungen, die bei manchem anderen Beamten nicht vorliegen dürften.

Darauf Schreiben des LGPräs. an den Gauführer im BNSDJ. v. 28.9. Bitte um Prüfung, ob der Ton, der in Hoffmeisterschen Schreiben angeschlagen wird, zu billigen ist, oder ob diese Verkehrsart zwischen Juristenbund u. Behörden einreißen soll. Falls nein, Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Die Masse der Richter Braunschweigs sei bei der letzten BNSDJ-Veranstaltung bereits ferngeblieben. Die Richter sind von dem Schreiben des LGPräs. v. 25.9. in Kenntnis gesetzt worden, da er sie habe darüber unterrichten lassen,was zu ihrem Schutz geschehen sei.

Schreiben des LGPräs. an Hoffmeister v. 28.9.:

1. Nicht ersichtlich, wieso die Form des Schreibens v. 25.9. Verwunderung erregen konnte. Angriff auf die Richter war allgemeiner Art. Hoffmeister habe Versammlung geleitet, daher erübrigt sich Hinweis im einzelnen. Äußerung Diedrichs habe sinngemäß folgendermaßen gelautet: Diedrichs habe einen Vortrag über die politische Staatspolizei gehalten, der zwar nichts Neues gebracht hätte, aber für manche Kreise wohl aufschlußreich gewesen sei. Es sei aufgefallen, daß er Behörden einzeln aufzählte, mit denen politische Staatspolizei engste Beziehungen unterhalte, darunter nicht die Justiz. Dies sei offenbar geschehen, um am Schluß des Vortrages den Angriff auf die Justiz zu ermöglichen. Diedrichs hat hierbei dem Sinne nach ausgeführt: „In der letzten Zeit seien von braunschweigischen Gerichten einige betrübliche Urteile ergangen, die zeigten, daß die braunschweigische Justiz ihre Aufgabe nicht erfülle, und es wäre zu hoffen, daß der Vortrag den Erfolg haben werde, hier eine Besserung zu erzielen.

3751-PS
660 387

3. Unerfahrenheit des Diedrichs in der Rechtsprechung habe mit seiner Tüchtigkeit auf anderen Gebieten nichts zu tun. Es ist nun aber einmal nicht jeder berufen, Kritik zu üben auf Gebieten, auf denen er keine ausreichenden Erfahrungen sammeln konnte.

H3445-0664

3757-PS
661

388

2. Oktober 1935.

1. Oberpräs. Ostpreußen 27.9. Beschwerde über "krasses Fehlurteil" des Arbeitsgerichts Heilsberg. Bei dem Propagandafeldzug gegen Katholizismus war eine Kundgebung vom dem Gauschulungs- und Organisationsleiter D a r g e l angesetzt. Der Erzpriester Buchholz versammelte etwa 100 Katholiken zunächst im Gemeindehaus, eröffnete ihnen, daß der Katholizismus angegriffen werde und er sich in der Versammlung dagegen wehrnwolle. Er forderte die Anwesenden auf mitzukommen. Vor Beginn der Versammlung bat B. um Zulassung einer Diskussion. Als xix ihm die Bitte abgeschlagen wurde, verließ er mit etwa 100 Katholiken darunter die Klägerin Eichel unter Protest den Versammlungsraum. Als Dargel im Laufe der Rede auf das Verhalten von B. einging und ihn als Volksverräter bezeichnete, verließ auch die Klägerin Hinz den Saal. Beide Klägerinnen, die bei der Kreissparkasse angestellt waren, wurden auf Grund dieser Vorfälle fristlos gekündigt. Ihrer Klage beim Arbeitsgericht in Heilsberg wurde stattgegeben mit der Begründung, jedem Volksgenossen stehe es frei, eine Versammlung zu besuchen oder ihr, falls er nicht durch besondere Gründe zur Teilnahme verpflichtet sei, fernzubleiben. Desgleichen könne er eine solche Versammlung zu jedem Zeitpunkt nach seinem Belieben verlassen. Wenn deshalb die Klägerinnen sich in ihren religiösen Gefühlen verletzt oder bedroht fühlten, so könne ihnen ein Vorwurf wegen ihres Fortgehens nicht gemacht werden. Eine offene schroffe Kundgebung gegen den Willen des Führers oder gegen die NSDAP. sei darin nicht zu erblicken.

Der Oberpräs. weist darauf hin, daß dieser Vorgang während der Versammlung erhebliches Aufsehen erregt habe. Er geißelt das Urteil: "Die Begründung dieses Urteils erinnert an die vergangene Systemzeit. Der Richter glaubt, entsprechend seinen li-

H3445-0665

51-PS
962

H3445-0666

liberalistischen Vorstellungen ein individuelles Recht des Staatsbürgers zum Besuch oder Verlassen einer Versammlung auch auf diejenigen anzuwenden, die einer Treupflicht gegenüber dem Staate genügen zu müssen..... Dieser Richter glaubt, daß die individuellen Gefühle entscheidend berücksichtigt werden müssen. ..... Wenn dieser Zentrumsrichter jedoch glaubt, daß auch heute noch Beamte und Angestellte des Staates das individuelle Recht haben, ihre anderslautende private Meinung öffentlich kundzutun, so beweist dies, daß dieser Richter die gleiche Stellung zum Staat hat, d.h. daß er von seinem Platz entfernt werden muß." Nur um der Authorität der deutschen Gerichte willen sei von einer Veröffentlichung in der Presse abgesehen worden. Es wird aber sofortige Versetzung des Richters verlangt, "der m.E. das Recht verwirkt hat, sich als deutscher Richter zu bezeichnen", und um Inkenntnissetzung über die getroffene Entscheidung gebeten.

H3445-0667

5. Oktober 1935.

1. GenStA. LG. Berlin (27.9.) Verfahren gegen Müller von Schendel u.Gen. (Jeworski, Hossius) wegen Mißhandlung im Amte. Müller von Schendel ist überführt, in 6 Fällen, Jeworski in 22 Fällen, Hossius in 2 Fällen sich an erheblichen Mißhandlungen beteiligt zu haben. Die Ermittlungen der StA. beruhen in der Mehrzahl der Fälle nicht nur auf den Angaben der Mißhandelten, sondern auf den Zeugenangaben beteiligter Kriminalbeamter (Winzer, Dunst) sowie auf den teilweisen Geständnissen der Beschuldigten. Unter den Mißhandelten befinden sich auch Frauen, so z.B. die Witwe Martha Lehmann. Diese wurde von Jeworski mit einer Ohrfeige empfangen und da ihr, die einen durchaus kranken und schwachen Eindruck machte, das Aufstehen infolge eines Leberleidens schwer wurde, von Jeworski an einem im Zimmer hängenden Handtuch, das er ihr in einer Schlinge um das Genick zog, durch das Zimmer geschleppt. Gleiche Mißhandlung im Fall der Kontoristin Hilde Heimann, die von J. zunächst mit der Faust ins Gesicht geschlagen wurde. J. zog die Schlinge dann so fest zu, daß die Heimann keine Luft mehr bekam. Die H. bekam infolge der wiederholten Schläge ins Gesicht Nasenbluten. Die Arbeiterin Kuß wurde von J. an den Haaren durchs Zimmer geschleift und ins Gesicht geschlagen. Die Gertrud Röhlecke erhielt Ohrfeigen und wurde mit dem Gummiknüppel über den Rücken geschlagen. Schließlich versetzte ihr J. einige Kinnhaken und drückte sie mit einem Jiu-Jitsu-Griff zu Boden. Insgesamt sind 6 Frauen mißhandelt worden.

Unter den Mißhandlungen an Männern ist hervorzuheben der Fall Stranz, der etwa 40mal von Müller mit einem Jiu-Jitsu-Griff zu Boden geschleudert wurde, wobei Müller darauf bedacht nahm , daß Stranz mit dem Hinterkopf aufschlug. Jedesmal, wenn Stranz am Boden lag, wurde er gewürgt. Schließlich wurden ihm die Beine auseinandergedrückt und mit einem Kabelstück zwischen die Beine geschlagen, so daß der Krim.-Assistent Klier den Mißhandlungen mit den Worten Einhalt gebot: „Laßt das doch sein, Ihr seid wohl verrückt geworden." Zwischen den Mißhandlungen rauchten und aßen Müller u. Hossius, die vorher gemeinsam eine Kneipe aufgesucht hatten. Stranz ist freigesprochen worden, weil das Gericht annahm, daß seine Aussage erpreßt sei. Fürstenberg wurde durch Faust-

H3445-0668

schläge in die Augen mißhandelt. Der Konditor Kuß erhielt derartige Faustschläge in das Gesicht, daß ihm der linke Unterkiefer gebrochen wurde. Auch Kuß ist freigesprochen worden, weil der Gegenbeweis gegen seine Behauptung, sein Geständnis sei erpreßt, nicht zu führen war. Siemann wurde mit einer Artilleriepeitsche derart geschlagen, daß er kaum noch wieder zu erkennen war. Otto Paul wurde bei Beginn der Vernehmung zunächst mit eiskaltem Wasser begossen. Zwei der Täter nahmen dann eine elektrische Lampe mit einer starkkerzigen Birne und einem Reflektor, wie sie zum Photographieren gebraucht wird, drehten das Licht an und hielten dem durchnäßten Paul den Reflektor dicht vor das nasse Gesicht. Paul mußte während der nächsten 1 - 1½ Std. in strammer Haltung in die starke Lichtquelle, die nur etwa 50 cm von seinem Gesicht entfernt war, hineinsehen. Versuchte er wegzugehen, erhielt er Fausthiebe. Außerdem wurde er derart zu Boden geschlagen, daß er sich eine Schienbeinentzündung zuzog. Schließlich wurde ihm unter gleichzeitigem Stellen eines Beines ein Hieb versetzt, sodaß er auf eine Tischkante stürzte und sich eine stark blutende Kopfwunde zuzog. Paul ist freigesprochen worden. Auf die mit ihm aufgenommenen polizeilichen Protokolle ist im Urteil nicht eingegangen worden. Haupttäter im Falle Paul: Jeworski.

Hossius ist vor allem beteiligt in den Fällen Siemann u. Stranz.

StA. spricht sich gegen die Aufhebung des Haftbefehls hinsichtlich Müller, Jeworski u. Hossius aus.

2. GenStA. LG. Berlin (27.9.) Strafsache gegen Goettsche (HJ.), Obergebietsführer Axmann, Gebietsführer Franz Langer, Oberbannführer Stierling und Axmann haben die Angaben des Angeklagten Goettsche nicht bestätigt. Der Obergebietsführer Axmann gibt allerdings zu, daß er mit Goettsche und anderen HJ.Führern einmal im Goldenen Hufeisen und einmal in dem Lokal Budapest bei Nacht sowie anschließend in der Jnsel gewesen sei. Der Gebietsführer Langer hat angegeben, er sei von Axmann wiederholt zum Besuch der Jnsel aufgefordert worden.

3. OLGPräs. Breslau (28.9.) LGPräs. Gleiwitz berichtet, daß

H3445-0669

3751-PS 665 390

der Fachschaftsleiter des RDB. ihm eine schwarze Liste mit der Bitte um Aushang am Schwarzen Brett des LG. vorgelegt habe. Jn dieser Liste werden Beamte angeprangert, die aus dem RDB. wegen Zuwiderhandlung gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen ausgeschlossen worden sind (Beispiele: Entlassung wegen Verweigerung des deutschen Grußes; Weigerung, an den Feiertagen zu flaggen; Weigerung, Beitragszahlung zu leisten; Aufnahme von Juden als Badegäste, wobei den Juden das Gepäck von und zum Bahnhof gebracht, die Stiefel geputzt und Waschwasser gebracht wurde; unkameradschaftliches Verhalten).

LGPräs. hat Bedenken, die Genehmigung zu erteilen. OLGPräs. bittet um Weisung.

4. Stellv.d.Führers (27.9.) bringt als Nachfolger des GenStA. in Dresden den AGPräs. Beyer in Vorschlag. Bedenken, weil Beyer erst im vorigen Jahr AGPräs. geworden ist, sollten nicht entgegenstehen.

5. Stellv.d.Führers (26.9.) Unterredung Sommer-Freisler v.20.9. mit Hildebrandt besprochen. Dieser weist darauf hin, daß Reichsinnenminister sich bei Staatsbesuch mit Zastrow einverstanden erklärt habe, könne allerdings an anderweitiger Besetzung nichts mehr ändern. Hildebrandt verweist darauf, daß politische Führung in Mecklenburg sich für Zastrow festgelegt habe. Anderweite Besetzung bedeute Schädigung des Ansehens der Bewegung im Gau.

„Jch kann mich den Gründen des Gauleiters und Statthalters nur anschließen, zumal da ich die Gegengründe gegen die Person Zastrows als nicht so schwerwiegend ansehen muß. Jch bitte daher, die Stelle Zastrow zu übertragen." (gez. Bormann).

6. OStA. Münster (1.10.) Strafsache gegen Stand.Führer Bielefeld wegen Meineides. Haftbefehl auf Antrag der StA. aufgehoben. Bielefeld am 1.10.30 aus der Haft entlassen. Begründung des Antrags auf Aufhebung des Haftbefehls: B. von Stabschef angewiesen, Wohnort nicht zu verlassen, keine Zeugen zu beeinflussen, keine Siegesfeiern zu veranstalten. Daher kein Fluchtverdacht. „Anhaltspunkte für Verdunkelungsgefahr liegen zur Zeit nicht vor."

7.

3751-45
166

H3445-0670

7. OLGPräs. u. GenStA. Düsseldorf (30.9.) Diszipl.Verfahren gegen Gerhards u. Kamps. Beide Angeschuldigten und ein Teil der Zeugen haben ihre Aussage unter Berufung auf Aussagegenehmigung verweigert. Vorstellungen des Untersuchungsführers bei den maßgeblichen Stellen bleiben ohne Erfolg. Zwangsmaßnahmen gegen die Zeugen sind nicht ergriffen worden. Zunächst haben sich OLGPräs. u. GenStA. an Gauleitung gewandt. Evtl. muß an Stellv. d.Führers herangetreten werden.

Jn dem Schreiben an die Gauleitung (30.9.) wird darauf hingewiesen, daß am 23.6. die Gauleiter Terboven, Florian und Grohé erklärt haben, daß die Weigerung der Beschuldigten, im vorläufigen Ermittlungsverfahren auszusagen, von ihnen nicht gebilligt werde. Trotzdem berief sich Kamps auf einen Gaubefehl vom 22.7. und auf eine ihm nach dem 23.7. zugegangene Anweisung der zuständigen Parteistelle. Gauleiter Florian hat dann erklärt, daß er eine solche Anweisung nicht erteilt habe. Kamps u. Gerhards haben dann die erforderlichen Erklärungen abgegeben. Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wurde den politischen Leitern durch Schreiben der Gauleitung Düsseldorf v. 14.8.35 zwar Aussagegenehmigung erteilt hinsichtlich etwaiger Ausschreitungen, nicht aber hinsichtlich der Demonstration selbst, da es sich insoweit um eine von der Partei durchgeführte Veranstaltung handele. Bei den nun folgenden Vernehmungen haben sowohl die Angeschuldigten wie 8 Zeugen die Aussage verweigert und sich dabei auf einen Gaubefehl v. 25.6. 35 berufen.

> Dieser Gaubefehl ist hier bekannt. Er untersucht die Frage des Zeugnisverweigerungsrechts für politische Leiter und kommt zu dem Ergebnis, daß diese als Beamte anzusehen seien.

Gauleiter Stellv. erklärt auf Befragen, daß Aussagegenehmigung nur für kriminelles Strafverfahren erteilt sei und daß von der Verweigerung der Aussagegenehmigung auch die einfachen Parteigenossen betroffen wären, da diese einem Parteibefehl nachgekommen seien. Jn dem Schreiben wird zum Ausdruck gebracht, daß die so herbeigeführte Lage mit geordneter Staatsführung und Rechtspflege nicht vereinbar sei und den Geboten der Beamtendisziplin widerspreche.

3757-43
627

5. Oktober 1935.

391

1. Gestapa Berlin (1.10.) zu III g^5 638/35 vom 5.9.35. Die Haftbefehle vom 15.5. sind mit dem 27.9. wieder aufgehoben.

„Da Fluchtverdacht und Verdunkelungsgefahr nicht mehr bestehen, habe ich auch die über Dr. Bordes und seine Ehefrau am 4.3.35 verhängte Schutzhaft mit dem 28.9.35 wieder aufgehoben."

2. Wiedemann übersendet ein Gesuch des Verteidigers des Hauptmanns Bossius vom 4.10. um Aufhebung des Haftbefehls an den Führer und Reichskanzler im Auftrage des Führers mit der Bitte um Stellungnahme.

H3445-0671

H3445-0672

3751-PS
668

7. Oktober 1935.

392

1. GenStA. KG. (2.10.) überreicht Bericht des OStA. in Guben v. 25.9. über Strafverfahren gegen Tessmer. Bürgermeister Heinrich hat in Abrede gestellt, von strafbaren Handlungen Tessmers gewußt zu haben. Tessmer hat selbst angegeben, Heinrich in Unkenntnis von seinen Verfehlungen gelassen zu haben. Ermittlungsergebnis reicht daher zur Anklage gegen Heinrich nicht aus.

2. GenStA. Marienwerder (1.10.) Überfall auf das BDM-Mädel D u x. Am 22.8. erschien im Völkischen Beobachter eine Mitteilung, wonach das BDM-Mädel Dux in Schneidemühl von Mitgliedern einer katholischen Jugendgruppe auf offener Straße angefallen und mit einer Fahrradpumpe niedergeschlagen sei. Das Mädchen sei schwer verletzt worden und habe sich in ärztliche Behandlung begeben müssen. Der gleiche Vorfall hat zu einer großen Protestkundgebung der HJ in Schneidemühl und zu einem Propagandamarsch der HJ. daselbst geführt.

V. (Schreiben an Goebbels über lügenhafte Berichterstattung der Presse in letzter Zeit)

Nunmehr berichtet der OStA. in Schneidemühl über das Ermittlungsergebnis. Danach herrschte am Ort der Tat eine derartige Dunkelheit, daß das Erkennen von Abzeichen irgendeiner Organisation unmöglich war. Der von der Dux angegebene Arzt hat sie nicht behandelt. Die Dux hat schließlich zugegeben, nicht in ärztliche Behandlung gewesen zu sein. Die Untersuchung durch den Polizeiarzt ergab, daß unter dem über die Stirn der Dux geklebten Verband eine Kopfverletzung nicht vorhanden war (linsengroße gerötete Stelle).

3. OStA. Elbing (27.9.) Strafverfahren wegen Überfalls auf den HJ-Scharführer Schubring.

Im Völkischen Beobachter v. 16.8. erschien unter der Überschrift „Hitlerjunge von Angehörigen katholischer Jugendverbände niedergeschlagen" eine Mitteilung, wonach Sch. überfallen, auf roheste Weise niedergeschlagen worden sei. Der Bericht des OStA. ergibt, daß in die Angaben des Sch. lebhafteste Zweifel zu setzen sind. Sch. hat von dem Täter nichts gesehen und gehört. Der Schlag hat nach ärztlichem Befund eine äußer-

H3445-0673

lich wahrnehmbare Verletzung oder Veränderung bis auf eine Augenröte nicht hervorgerufen, so daß es unerklärlich ist, wieso Sch. durch diesen Schlag bewußtlos geworden sein soll, zumal er boxen kann.

4. GenStA. LG. Berlin (3.10.) Einsturzunglück Hermann-Göring-Straße. GenStA. beabsichtigt, einem Antrag auf Haftentlassung des Baumeisters Rath (gestellt von dessen Verteidiger) zuzustimmen, da die Ermittlungen zweifelsfrei ergeben haben, daß R. nicht die Stellung eines Oberbauleiters in dem Sinne hatte, daß ihm eine Kontrollpflicht hinsichtlich der Bauausführung oblag.

5. GenStA. Oldenburg (5.10.) Der Pater Hermann Stuhlweißenburg, der im Unters.Gefängnis in Oldenburg wegen Devisenvergehens einsaß, hat sich am 5.10. in seiner Zelle erhängt. Verschulden der Anstaltsleitung nicht gegeben.

6. GenStA. KG. (3.10.) OStA. Spieler (früher Lagerkommandant in Jüterbog) ist im Disziplinarverfahren mit Verminderung seines Diensteinkommens um 1/5 auf die Dauer von 3 Jahren und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt worden.

7. Stellv.d.Führers (5.10.) gez. Sommer. In letzter Zeit wiederholte Versuche gemacht, StS. Freisler in der Angelegenheit Reuter zu sprechen. „Ich bitte, über Reuter nicht zu verfügen, bis eine mündliche Rücksprache stattgefunden hat."

H3445-0674

373-75
670

8. Oktober 1935.

393

1. Bericht GenStA. Celle (5.10.) Am 16.9.35 hat der Pfarrer Behrens im Konfirmandenunterricht, der auch sonst oft laut und lärmend vor sich geht, bei Besprechung der Judenfrage geäußert: „Der Stürmer ist ein Schmutzblatt. Kinder, ihr seid ja ganz verhetzt. Es ist nicht alles wahr, was in den Zeitungen steht, auch das nicht, was in den deutschen Zeitungen steht." Das wegen dieser Äußerung anhängig gemachte Verfahren ist eingestellt.

Diesen Vorgang benutzten verschiedene SS-Leute, u. a. SS-Scharführer Appel, Bannführer Gellersen, Jungbannführer Schell und Lehrer Johann Holste, um den Pfarrer auf der Straße nach vorheriger Verabredung zu überfallen, ihm zwei Schilder auf der Brust und auf dem Rücken mit der Aufschrift: „Jch bin ein Judenknecht" umzuhängen und ihn durch die Straßen zu führen. Der SA-Standartenführer, der für den Plan gewonnen werden sollte, hatte abgelehnt, ebenso - wenigstens mangels Beweises - auch der Sturmführer Gardels. Als Gardels mit seinem Sturm an den Angeklagten vorbeimarschierte, drängten sich die Angeklagten zwischen Musikkapelle und dem Sturm und zogen mit dem Sturm mit. Bald fand sich große Menschenmenge ein, die laut gröhlte, den Pfarrer mit Wasser begoß, bespieh und mit einem Teerkübel bewarf. Als ein Polizeibeamter die Freilassung des Pfarrers verlangte, wurde sie von den Angeklagten verweigert, wohl aus Furcht, daß er der Menschenmenge dann ausgeliefert sei. Schließlich wurde der Pfarrer im Polizeipräsidium der Polizei übergeben. Soweit die Anklageschrift.

Als noch die Menschenmenge vorm PolPräsidium stand, erschien der RegPräs. Leißer, fuhr die Menge hart an: „Was, Jhr wollt Nationalsozialisten sein und das macht Jhr, nachdem Jhr gerade von Nürnberg kommt?" Außerdem soll er die Menge als „disziplinlose Horde" bezeichnet haben. Die Menge zerstreute sich, Leißer brachte den Pfarrer persönlich in dessen Wohnung.

Die Ermittlungen machten anfangs keine Schwierigkeiten, bis der angeklagte Lehrer Holste mit dem Gauleiter Telschow in Verbindung trat. Holste wurde von dem Gaupropagandaleiter Schmonsees beauftragt, Ermittlungen anzustellen,

H3445-0675

stellen, ob nicht die Kinder bei ihrer Vernehmung über die Äußerung des Pfarrers während des Konf.Unterrichts eingeschüchtert worden seien. - Die StA. war von Leißer aufgefordert worden, die Brieftasche von Holste zu durchsuchen, ob Holste nicht der eigentliche Urheber sei. Dieser Anregung wurde nicht stattgegeben. Die Brieftasche von Holste bei Gelegenheit freiwillig offenbart, ohne daß sich der Verdacht bestätigte. -

Weitere Schwierigkeiten ergaben sich daraus, daß die Mitglieder der SS die Aussage verweigerten. Es wurden deshalb zwei SS-Leute, die als Wache bei der Fliegerhorst-Kommandantur angestellt waren, militärisch im Beisein der StA. vernommen. Diese Maßnahme ist in Parteikreisen beanstandet worden.

Da die Befürchtung auftauchte, daß Gauleiter Telschow persönlich nach Stade käme, um selbst Ermittlungen anzustellen oder in einer öffentlichen Versammlung über den Vorfall zu sprechen, fuhr der zuständige StA. zu Telschow selbst und erreichte, daß keine Eingriffe vorgenommen werden sollten, daß sich die Ermittlungen der Gauleitung allein auf das Vorgehen des RegPräs. (vor dem PolPräsidium) beziehen sollten. Am 25.9. kam Telschow nach Stade, bestätigte nochmals, daß von der Gauleitung in das Strafverfahren unter keinen Umständen eingegriffen werden sollte. Am 25.9. abends wurde in einer Ortsgruppenversammlung ein Brief verlesen, den der Kreisleiter im Auftrag des Gauleiters an die Ortsgruppen der NSDAP Stade gerichtet hat: „Der Gauleiter ist heute hier gewesen und hat erklärt, daß jede Einzelaktion streng verboten ist und er daher den Vorfall in Stade mißbilligt. Der Gauleiter hat ferner festgestellt, daß der Pastor Behrens im Konf.Unterricht keine Ordnung halten kann und daß es dort tatsächlich zugegangen ist wie in einer Judenschule. Von dem Pastor sind folgende Äußerungen gemacht worden: 1.„Der Stürmer ist ein schmutziges Hetzblatt"(festgestellt nur Schmutzblatt). 2. „Jn der Flaggenschändung in New-York lügen die deutschen Zeitungen" (vgl. obiges Ermittlungsergebnis). 3.„Ein Neger mit gutem Herzen ist mir lieber als die anderen" (hiervon überhaupt nichts bekannt). Die SS-Männer, die den Pastor aufgegriffen, durch die Stadt geführt und auf der Polizeiwache abgeliefert haben, haben verhütet, daß der

H3445-0676

Pastor mißhandelt wurde. Der Gauleiter sieht die Vorkommnisse als nicht sehr schwerwiegend an. Der Gauleiter läßt öffentlichen erklären, daß er Verleumdungen von Parteigenossen auf keinen Fall dulden wird.

Am 1.10.35 suchte der SS-Standartenführer Jürs aus Bremen den Bürgermeister Dr. Meyer aus Stade und den Pol.Wachtmeister Koschinsky auf, um eine Aussage zu Gunsten der angeklagten SS-Leute selbst zu geben.

Bei dem bekannt gespannten Verhältnis zwischen Telschow und RegPräs. Leiber schlägt GenStA. Übernahme durch ZentrStA. vor, um nicht die Justiz in diesen Streit hineinzuziehen.

2. PolPräs. Gladbach Rheydt (persönl.Schreiben an den Herrn Minister v.30.9.) beschwert sich wegen der gegen ihn umlaufenden Gerüchte, wonach er an den Gladbacher Vorfällen (Landfriedensbruch zum Nachteil LGDir.Vogel) beteiligt gewesen sei, zum mindesten von der Demonstration vorher gewußt haben soll. Bittet um sofortige Klärung und Nachprüfung. + F

3. OStA. Traunstein (26.9.) In der Nacht v. 24. zum 25.9. wurde Vinzenz Gnadl aus Grassau durch Angehörige des Stammpersonals der Gauführerschule Niedernfels schwer mißhandelt.

Sachverhalt: Gnadl hatte in einer Wirtschaft bis 1.30 Uhr anläßlich eines Abschiedsabends von KdF aufgespielt. Als er sich nachher an einen Tisch setzte, um ein Bier zu trinken, erschien ein offensichtlich angetrunkener SS-Mann, der Streit anfing. Gnadl hielt ihm vor, daß er in Uniform sich anständig benehmen solle, worauf der SS-Mann ihn beschimpfte. Gnadl ging nach Hause und wurde nach einer Stunde etwa geweckt, er solle hinauskommen. Vor der Haustüre standen zwei Unbekannte einer mit dem Blutorden, sie erklärten, eine persönliche Angelegenheit mit ihm erledigen zu wollen, und forderten ihn auf, in einem Kraftwagen mitzukommen. In dem Kraftwagen befanden sich außer Gnadl insgesamt 5 Insassen. Der Fahrer war der SS-Mann. Nach kurzer Fahrt wurde im Walde gehalten und Gnadl von den Insassen des Wagens ohnmächtig geschlagen und liegen gelassen. Er hat sich dann nach Hause geschleppt, wo er blutüberströmt gegen 4 Uhr morgens ankam.

3757-PS
673

H3445-0677

Täter: Gauschulungsleiter Stölting, SS-Truppführer Wagner, ein gewisser Schädler (Blutorden), ein Lechel, ein Johann König. Alle Mitglieder der Gauführerschule. Wagner ist vorläufig festgenommen worden.

Der OStA. bemerkt, daß die Tat in der Bevölkerung von Grassau große Erbitterung und Erregung hervorgerufen habe.

4) GenStA. KG. (4.10.) a) Ermittlungsverfahren gegen Jda Spengel wegen Diebstahls. Am 13.7.35 zeigt der Leiter der Landesstelle Berlin des Prop.Min. Schulze-Wechsungen, M.d.R., bei der Krim.Polizei an, daß in den Räumen der Landesstelle 2500 M gestohlen worden seien. Die Ermittlungen ergeben, daß der Täter nur mit den Originalschlüsseln an das in einem Geldschrank verwahrte Geld herankommen konnte. Die Schlüssel zu dem Geldschrank trägt Schulze-Wechsungen ständig bei sich. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß eine andere Person die Schlüssel vorübergehend in Besitz gehabt hat, sind nicht vorhanden. Von dem Vorhandensein des Geldes wußten außer Sch. nur zwei Referenten und die Beschuldigte. Der Geldschrank diente lediglich zur Aufbewahrung von Geheimakten, und es war ein ausgesprochener Zufall, daß sich für einige Tage auch Geld darin befand.

Die Beschuldigte bestreitet energisch den Diebstahl und wird im übrigen von allen vernommenen Personen sehr gut qualifiziert. Auch die beiden Referenten kommen nach Sachlage als Täter nicht in Frage.

Dagegen haben sich eine Reihe von Anhaltspunkten dafür ergeben, daß Sch. selbst die Tat begangen hat. Dieser Verdacht wird dadurch gestützt, daß Sch. in der fraglichen Zeit gerade geldknapp war und sich von der Beschuldigten aus der von ihr geführten Portokasse einen Betrag von 40 RM zu persönlichen Zwecken hat geben lassen wollen. Sch. soll auch sonst in Geldangelegenheiten nicht korrekt gewesen sein. So ist bereits im April 1935 ein sehr eigentümlicher Gelddiebstahl in der Landesstelle vorgekommen: Eines Tages übergab der Referent Sonntag dem Sch. 200 M eigenes Geld, um dieses über Sonntag zu verschließen. Am Montag war das Geld aus der Kassette, die auf dem Tisch des Sch. stand, verschwunden. Die Schlüssel zu der Kassette hatte Sch. bei sich. Die Polizei wurde

von

H3445-0678

von dem Vorfall nicht benachrichtigt, sondern Sch. veranlaßte den Bürovorsteher der Landesstelle, aus einem von ihm verwalteten Fonds von 6000 M dem Sonntag das entwendete Privatgeld zu ersetzen.

Aus dem gleichen Fonds ist in der Zeit von März bis Mai 1935 auf Veranlassung des Sch. eine Summe von insgesamt 250 M an ein Frl. Sprung gezahlt worden.

Das Zustandekommen des Betrages von 2500 M ist nicht einwandfrei klargestellt. Das Geld sollte zur Anschaffung eines Kraftwagens dienen. Sch. war deswegen mit Görlitzer in Verbindung getreten. Dieser hatte die Genehmigung nicht erteilt, sondern Sch. veranlaßt, zunächst Vorschläge für die Aufbringung des Geldes zu unterbreiten. Hierauf stellte der Referent Schärf, welcher die Abteilung Aktive Propaganda leitet, am 2.7. einen Betrag von 600 RM zur Verfügung, deren Provenienz nicht klar ist. Sch. stellte dem Schärf eine Quittung aus, wonach er 600 RM für das Ausleihen von Fahnen erhalten habe. Die restlichen 1900 M erhielt Sch. von Sonntag. 800 M sollen aus dem Überschuß einer Veranstaltung des VDA. herrühren, 1100 M aus Mitteln des Reichsverbandes Deutscher Rundfunkteilnehmer.

Vgl.
g 10 1168/35

Reichsschatzmeister Schwarz ist von der StA. in das Verfahren eingeschaltet worden. StA. steht mit Reichsoberrevisor Ried in Berlin in Verbindung.

b) ErmittlVerfahren gegen Fahlberg wegen Urkundenfälschung. Am 6.9.34 wurde von einer bisher nicht ermittelten weibl. Person bei dem Postscheckamt in Berlin ein Scheck der Landesstelle Berlin des Prop.Min. über 600 RM, der die Unterschrift Walter Schulze-Wechsungen trug, vorgelegt und eingelöst. Die Unterschrift des Schulze-Wechsungen war gefälscht.

Das Scheckheft war ständig im Besitz des Schulze. Es lag im Schreibtisch, der aber oft offenstand. Der Faksimilestempel des Sch. lag herum. Obwohl der Kreis der Täter nur sehr eng sein kann, ist es bisher nicht gelungen, Anhaltspunkte für die Täterschaft zu ermitteln. Der schwerwiegendste Verdacht ist gegen F., der vorbestraft ist und die Stelle eines Sozialreferenten in der Landesstelle bekleidet, entstanden.

Im Zusammenhang mit der Scheckfälschung steht ein Diebstahl von 200 M Bargeld im August 1934. Derjenige, welcher das Scheckformular entwendet hat, muß nach den

Umständen auch den Gelddiebstahl begangen haben. Hinsichtlich dieses Betrages von 200 M ist nun hervorzuheben, daß er dem bestohlenen Sch. aus Mitteln eines Sonderkontos der Landesstelle ersetzt worden ist.

Auch hier hat die StA. den Reichsschatzmeister in das Verfahren eingeschaltet. Reichsoberrevisor Ried prüft, ob die Entschädigung des Sch. aus Mitteln der Landesstelle zulässig war.

5) OLGPräs. Karlsruhe (5.10.) NSDAP Gau Baden ist durch Vermittlung der Vertrauensleute der Fachschaft Justiz an die Dienstvorstände mit dem Ersuchen herangetreten, Personalblätter an die Beamten mit dem Ersuchen um Ausfüllung und Zurückreichung an die Fachschaft zu verteilen. Jn der Beamtenschaft wird hiergegen Widerspruch erhoben mit dem Hinweis, daß ein solches Ersuchen nur an Parteigenossen gerichtet werden könnte. Demgegenüber hebt das Amt für Beamte hervor, daß ihm ohne weiteres jeder Beamte unterstehe (beachte Zusammenhang mit Erlaß des Führers u. Rk. v. 24.9.35!) OLGPräs. bittet um Anweisung.

6) OLGPräs. Karlsruhe (5.10.) übersendet ein Schreiben des Verlags der NS-Zeitung „Der Alemanne", in dem ausgeführt wird, daß der LGPräs. in Freiburg den Bezug der Zeitung mit der Begründung abgelehnt habe, er halte die Tagespost schon seit vielen Jahren und lese den Alemannen täglich im Dienst. Auch sei er alt genug, um den Alemannen selbst zu bestellen (die Tagespost ist katholisch). Das Amt für Beamte hat den OLGPräs. gebeten, auf den LGPräs. dahin einzuwirken, daß er den Alemannen abonniere, um die Unruhe, die wegen des Vorfalls unter der nat.soz. Beamtenschaft herrsche, zu beseitigen. OLGPräs. ist aber diesem Wunsche nicht nachgekommen, um sich keinem Refus auszusetzen. Er macht von dem Vorfall Mitteilung, um zu zeigen, „mit wie wenig politischem Verständnis und gutem Willen man da und dort bei selbst leitenden Beamten gerade in Freiburg rechnen muß".

H3445-0679

7) GenStA. Celle . Verfahren gegen Bischoff (Unfall Frau

3757-PS
676

356

Grauert). Gegen Bischoff soll Strafbefehl auf 300 M beantragt werden. Der Unfall ist auf das Verschulden des B. zurückzuführen, der an einer Straßenkreuzung auf der falschen Seite fuhr und auf diese Weise mit einem entgegenkommenden Wagen zusammenstieß. B. hätte diesem Wagen ausweichen können, wenn er sicher gefahren wäre. Er hätte zum mindesten seine Geschwindigkeit wesentlich herabmindern müssen oder halten sollen.

OStA. ist der Meinung, daß auch den Fahrer des entgegenkommenden Fahrzeugs Schuld trifft, weil er seinen Fahrtrichtungsanzeiger nicht rechtzeitig eingezogen habe. GenStA. hält dies nicht für nachweisbar.

8) Ausw.Amt (30.9.) übersendet Auszug aus einer Entscheidung des obersten Gerichtshofs des Staates New-York in Sachen Glynn gegen Vereinigte Stahlwerke.

Der Kläger hatte die Beklagte auf Zahlung von $1000 Dollar nebst 6 % Zinsen in Anspruch genommen. Die Beklagte hatte im Jahre 1928 6%ige, auf den Jnhaber lautende Schuldverschreibungen in Höhe von insges. 15 000 000 Dollar ausgegeben. Jn dem Emissionsvertrag war Anwendung des Rechtes des Staates New-York auf das Schuldverhältnis vereinbart. Von der Anleihe befinden sich noch etwa 1 Million Dollar in Umlauf. Zurückgezahlt ist nichts, da die deutschen Devisenbestimmungen die Zurückzahlung der Schuld in amerikanischer Währung untersagen.

Das Gericht hat angenommen, daß die deutschen Gesetze keine bindende Kraft für die ihnen nicht unterworfenen amerikanischen Staatsangehörigen besäßen. Die Beklagte sei daher zur Zahlung in amerikanischer Währung zu verurteilen. Rechtsmittel gegen das Urteil sind eingelegt; ihre Aussichten werden aber ungünstig beurteilt.

Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen die Vereinigten Stahlwerke keine Gefahr, weil diese in USA nur wenig greifbare Werte besitzen. Dagegen ist das Urteil ein gefährliches Präjudiz hinsichtlich von Verpflichtungen anderer deutscher Gesellschaften wie Siemens, Norddeutscher Lloyd, Hapag. Das GenKonsulat New-York hat daher dringend empfohlen, daß andere deutsche Anleiheschuldner keine Zugriffsmöglichkeiten gegenüber ihren amerikanischen Gläubigern offenlassen.

H3445-0680

3751-PS
677

397

9. Oktober 1935.

1. Gauleiter Koch, Königsberg (7.10.) zur Frage der Neubesetzung des LG. Braunsberg: Ein LGRat, der vertretungsweise den Vorsitz des Erbgesundheitsgerichts in Braunsberg übernehmen sollte, habe es fertiggebracht, die Übernahme der Vertretung mit der Begründung zu verweigern, daß es ihm seine religiöse Anschauung unmöglich mache, auf Grund des Erbgesundheitsgesetzes Recht zu sprechen. Der Name des LGRats wird nicht genannt.

2. OLGPräs. Karlsruhe (7.10.) Anfrage, ob dem Vorschlag des Beauftragten Abt. Württemberg/Baden v. 4.3., eine Sonderausgabe der Deutschen Justiz erscheinen zu lassen, die nur die amtlichen Erlasse und Verordnungen enthält, entsprochen werden wird.

3. OStA. Frankenthal (3.10.) Linn u. Weber sind auf Kosten der Staatskasse außer Verfolgung gesetzt, weil hinsichtlich des Verdachts des Meineides ausreichende Beweismittel fehlen und hinsichtlich des Erpressungsversuchs Weber den erstrebten Vermögensvorteil nicht für rechtswidrig hielt und augenscheinlich auch zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig war.

H3445-0681

H3445-0682

3751-PS
678

10. Oktober 1935. 398

1. OenStA. Königsberg (3.10.) Verhandlungsdauer für Osthilfesachen mindestens noch 65 Wochen. Daher könne er den Vorschlag, es bei einer Sonderkammer zu belassen, nicht aufrechterhalten. Hat sich wegen Einrichtung einer weiteren Sonderstrafkammer mit OLGPr. u. LGPr. in Verbindung gesetzt.

2. RMin.d.Jnn. (8.10.) hält es aus politischen Gründen für geraten, die Hauptverhandlung gegen Brückner nicht in Breslau, sondern in Berlin anzuberaumen, und würde es dankbar begrüßen, wenn das dazu Erforderliche von hier aus veranlaßt werden würde.

3. OStA. Verden/Aller (1.10.) Am 25.8. nachts wurden dem Gendarmerieobermeister Seeschaaf drei Fensterscheiben von der Straße her eingeworfen, am folgenden Tage wiederum eine Fensterscheibe. Es besteht der begründete Verdacht, daß die Täter in den Kreisen der SA zu suchen sind. Als die Gendarme in einer Wirtschaft die Namen der in Frage kommenden SA-Leute feststellen wollten, wurde ihnen die Angabe der Namen verweigert. Der Bürgermeister Löffler wurde dabei gegen Seeschaaf ausfallend. Er sagte: „Die Namen werden verweigert, und ich spreche Jhnen die Fähigkeit ab, hier noch Gendarmeriedienste zu tun. Machen Sie, daß Sie hinauskommen." Es unterliegt keinem Zweifel, daß es sich hier um einen politischen Racheakt handelt. Schon seit längerer Zeit, etwa seit dem Sommer 1935, bestehen scharfe Gegensätze zwischen dem Kreisleiter Löffler und dem Gendarmerieobermeister Seeschaaf. Diese rühren daher, daß Seeschaaf Ermittlungen gegen die Gastwirtin Hedeler wegen gewerbsmäßiger Kuppelei zu führen hatte. Hierbei handelt es sich um ein Animierlokal übelster Sorte. Zu den Gästen dort, wo sich Arbeiterinnen, um Geschlechtsverkehr anzubahnen, einzufinden pflegten, wo es Chambres séparées gab und wo der Beischlaf auf der Toilette, im Keller, in den oberen Räumen, im Theaterraum und in den Logen von jedem vollzogen wurde, der die Gelegenheit dazu suchte, gehörte auch der Bürgermeister Löffler, der über den

Charakter

Charakter dieses Lokals in keiner Weise unterrichtet gewesen sein will.

Dem Seeschaaf wird das beste Zeugnis ausgestellt. Er sei einer der pflichttreuesten Beamten des Kreises.

Außer bei Seeschaaf ist auch noch ein Fenster in der Wohnung des Justizinspektors Bartsch zertrümmert worden.

H3445-0683

H3445-0684

3751-PS
680

11. Oktober 1935.

399

1. GenStA. Naumburg (4.10.) Strafverfahren wegen Mißhandlung der Tschalewitschow. GenStA. hält Einstellung des Verfahrens für unbedenklich. Anhaltspunkte dafür, daß die striemenartigen Verletzungen auf der Rückseite der Oberschenkel auf Mißhandlung von dritter Seite zurückzuführen sind, haben sich nicht ergeben.

vgl 3 584

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Der Direktor des Jnstituts für gerichtl. u. soziale Medizin an der Universität Halle hat in einem Gutachten ausgeführt, daß eine sichere Feststellung, ob es sich tatsächlich um Striemen gehandelt habe, in wissenschaftlich einwandfreier Weise nicht zu treffen sei, weil eine mikroskopische Untersuchung verabsäumt worden sei. Er hat hierbei auf den auf zwei Lichtbildern erkennbaren Befund hingewiesen. Die Polizei hat sich gleichfalls auf diese Bilder dafür berufen, daß Verletzungen an dem Körper der T. nicht erkennbar seien. Die Bilder liegen der Akte bei. Sie zeigen die T. auf dem Rücken und auf der rechten Seite liegend. Maßgeblich ist das Seitenbild. An diesem sind die Beine einschl. der Oberschenkel abgeschnitten.

Die Version, daß die T. sich die Strimen dadurch zugezogen habe, daß sie auf dem Rande ihres Bettes gesessen habe, stammt von dem im Pol.Gefängnis beschäftigten Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Jokszis, der am 12.7. über den Sachverhalt vernommen worden ist.

Die Stiefmutter der T., die die Anzeige erstattet hat, hat in ihrer Aussage angegeben, daß ein Angestellter des Pol.Präsidiums bezw. gerichtsärztl. Jnstituts „im weißen Mantel" zu ihr gesagt habe, als sie Verletzungsmerkmale wahrnahm: „So sieht sie auf dem ganzen Rücken aus". Jrgendwelche Nachforschungen nach diesem Angestellten sind nicht angestellt worden.

2. RVerkMinister (4.10.) übersendet Schreiben des GenDir. der Reichsbahn v. 29.9. über finanzielle Lage der Reichsbahn mit der Bitte, Angelegenheit auf Kabinettstagesordnung zu setzen.

Eine

3751-PS
681

Eine allseitig befriedigende Lösung für einen Ausgleich des Reichsbahnhaushalts ist nicht gefunden worden. Die Reichsbahn ist nicht in der Lage, den vollen Ausgleich ihrer Gewinn- und Verlustrechnung aus eigener Kraft herbeizuführen. Ohne Eingriffe in Personalbestand und Gehalts- u. Lohnverhältnisse ist es nicht möglich, Ersparnisse auf der Ausgabenseite herbeizuführen. Solche Ersparnisse würden zudem zu einer Gefährdung der Betriebssicherheit führen. Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen finden an den Allgemeininteressen ihre Grenze. Mittel für Neuinvestitionen können aus den laufenden Einnahmen nicht bereitgestellt werden. Reichsbahn muß sich diese Mittel auf dem Kreditwege beschaffen.

Reserven werden kassenmäßig im kommenden Geschäftsjahr aufgebraucht sein. Die verfügbaren Geldbestände würden bei weiterer Inanspruchnahme für die Deckung von Fehlbeträgen auf einen Betrag herabsinken, bei dem die Liquidität des Unternehmens gefährdet erscheint.

Einzige Lösung: An Stelle Reparationsbeitrag und Beförderungssteuer jährliche Leistung in Höhe von 4 % der jeweiligen Betriebseinnahmen, Anrechnung von 35 Millionen Dividende auf die dem Reich unentgeltlich überlassenen Vorzugsaktien auf diese Jahresleistung, Freigabe des Kapitalmarkts.

H3445-0685

H3445-0686

400

11.Oktober 1935.

1. Sta.Chemnitz 8.10.
Tod des Schutzhaftgefangenen Sachs in Sachsenburg.
Am 7.10.35 teilte die Heimbürgerin von Sachsenburg Charlotte Vettele dem Bürgermeister von Sachsenburg schriftlich mit, daß sie in der Leichenhalle Sachsenburg die Leiche des Schutzhäftlings Max Sachs gesehen habe. Die Leiche habe, wie sie bereits nach kurzer Untersuchung wahrgenommen habe, am Kopf, Arm, Bein und Rücken überall Verletzungen aufgewiesen. Die Leichenöffnung hat am 8.8. stattgefunden. Ärztliches Gutachten: "Eine bestimmte Todesursache ist nicht festgestellt. Es haben sich Anzeichen schwerer Mißhandlung ergeben, die den Tod mit herbeigeführt haben können. Die Mißhandlungen können nur in den letzten Tagen vor dem Ableben geschehen sein.
Die Ermittlungen haben vorläufig folgendes ergeben: Zur Person: Dr.Sachs, Schriftsteller, geboren 1885, 2 Kinder im Alter von 19 und 23 Jahren, Jude.
Angaben des Stellvertreters des Lagerkommandanten Sturmbannführer der SS.Simon: Sachs 23.9.35 wegen Verdachts staatsfeindlicher Betätigung festgenommen. Zum Steineklopfen bestimmt; weigert sich, Arbeit auszuführen. Einzelhaft. Erneute Arbeitsverweigerung mit der Begründung, zur Arbeit nicht imstande zu sein. Arzt stellt außer Fettleibigkeit nichts Krankhaftes fest. Sachs sei äußerst schmutzig gewesen, habe Zelle verunreinigt, sich schmutzig gemacht. Rhizinus erhalten. Am 5.10. auf dem Boden der Zelle im Schmutz vorgefunden. Nach dem Bade gebracht, dort Herzschlag.
Aussage der Schutzhäftlinge Thiemann und Jakobi. Sachs sollte, weil er sich verunreinigt hatte, gebadet werden. Weigert sich, zu Fuß zu laufen, wurde in einer Schubkarre zur Brause gebracht, dort starb er.

Bei

3751-PS
613

H3445-0687

Bei erneuter Vernehmung hat Jakobi wie folgt ausgesagt: Sa sollte zum Appell gebracht und vorher gewaschen werden. Er lag in der Arrestzelle auf dem Boden bewußtlos, wurde auf Mistkarren angeschnallt. Die Wachtbesatzung sagte, "Haut ihn runter die Judensau". Auf der Fahrt rührt sich Sachs nicht, Augen offen aber starr. Jm Bade steht S. auf Aufforderung nicht auf, war offenbar bewußtlos. Scharführer von Einsiedel sagt, "Schiebt die Judensau drunter und laßt Wasser darauf, damit er ausschläft. S. wird losgebunden und mit Wasser begossen. Bleibt regungslos. Von Einsiedel sagt, "Da habt ihr euren Mist. " Jakobi faßt das so auf, als wollte der Posten sagen, daß hätten die andern davon, daß sie es soweit getrieben haben. Arzt wird geholt, Spritzen nützen nichts mehr.

Nach Einlieferung fragt Sachs den Jakobi, was im Lager gearbeitet werden müßte. Antwort: Steine klopfen u.dergl. Sachs meint, das könne er nicht. S. kommt zunächst zum Steineklopfen. Am zweiten Tage seines Aufenthalts wird er dem Jauchenkommando zugewiesen. Er hat Holzstücke aus einem vollen Jauchefaß herauszuholen. Er tät das und griff sogar mit der ganzen Hand hinein, nachdem er gefragt hatte, ob das mit der Hand gemacht werden müßte. Es mußte Jauche aus einer Grube gepumpt werden. S. hat auch gepumpt. Aber er konnte nicht viel pumpen, weil er herzkrank war. Posten zwangen ihn, weiter zu pumpen, bis er haltlos auf das Jauchenrohr sank und dort 5 Minuten liegen blieb. S.befand sich in Arrest, warum, weiß Jakobi nicht. Es hieß, er hätte die Arbeit beim Steineklopfen verweigert. Er selbst sagte, er habe die Arbeit nicht leisten können, Hammer wiegt 15 bis 20 Pfund. Am Nachmittag kam S. wieder zur Arbeit und sagte, wenn mich die Posten nur in Ruhe la sen.Erklärte, er habe nur Wasser und Brot bekommen, aber nichts gegessen, weil er nicht essen könne. Mußte wieder pumpen. Gab sich Mühe, konnte aber nicht.Mußte

dann

H3445-0688

3757-PS
682

dann Kniebeuge machen, auf der Erde herumkriechen, Laufschritt machen. Dann Jauche im Zober tragen. Sachs meinte, er könnte besser arbeiten, wenn ihn die Posten nicht so fertig gemacht hätten. Ließ den Zober mehrfach fallen und blieb zuletzt selbst liegen. Nachmittags erklärte er, man habe ihm Rhizinusöl gegeben, er habe aber doch nichts in den Därmen. Schon ein paar Tage nichts gegessen. Am vierten Tage nach seiner Ankunft kam er aus dem Arrest heraus. Am darauffolgenden Tage konnte er nicht mehr laufen und mußte im Schubkarren zum Appell gefahren werden. Er wurde aus dem Karren ausgeschüttet und blieb liegen. Am nächsten Tage wurde er von zwei Häftlingen die Treppe an den Beinen herabgezogen, wobei er mit dem Rücken über die Stufen hinwegglitt. Im Waschraum wurde er dann mit Leibriemen und Fäusten bearbeitet. Zeuge hat am nächsten Tage blutunterlaufene Stellen am ganzen Körper gesehen, kann seine Aussage auf seinen Eid nehmen.

Lager arzt hat die offensichtlichen Spuren schwerster Mißhandlungen mit keinem Wort erwähnt. Über Fortgang des Verfahrens wird weiter berichtet.

2. OStA.Arnsberg 7.10.
Der beschuldigte HJ-Scharführer Werner Müller aus Soest hat am 19.6.35 mit anderen nicht ermittelten Tätern den kaufmännischen Lehrling Wilhelm Salzmann aus Soest, als er das katholische Jugendhaus verließ, geschlagen und ihm eine Geige entrissen. Am gleichen Abend ist der Polsterer Becker von drei unbekannten Tätern angegriffen und geschlagen worden. Ihm wurde eine Mandoline entrissen. Der Beschuldigte hat angegeben, auf Anordnung des Bannführers Schlockermann gehandelt zu haben.

Polizeiverwaltung hat am 24.6.35, ohne die StA. in Kenntnis zu setzen, die Akte dem Bannführer Schlockermann zur Erörterung übersandt und die Vorgänge erst am 1.10.der StA. vorgelegt. Der Bannführer hat die Akten der Polizeiverwaltung trotz

mehr-

3751-PS
685

H3445-0689

mehrfacher Erinnerungen nicht zurückgesandt. Schlockermann hat erklärt, daß er die Angelegenheit disziplinarisch ordnen wolle. Geige und Mandoline sind zurückgegeben.

3. OStA. Chemnitz 7.10.

Jn der Strafsache gegen Reinhardt u.Gen. wegen schweren Landfriedensbruchs ist die Hauptverhandlung vom 1.10. auf den 12.11.35 vertagt worden.

Am 24.9. teilte einer der Verteidiger dem Vorsitzenden (LGDir.Dr.Bretschneider) mit, daß neues Niederschlagungsgesuch in der Kanzlei Mutschmann in Vorbereitung sei. LG. fragt darauf ohne Fühlungnahme mit StA. in der Kanzlei des Statthalters an, ob dort ein Antrag auf Niederschlagung zur Weiterleitung an die Reichskanzlei vorliege. Darauf geht am 30.9. beim LGPräs. ein von Mutschmann unterzeichnetes Schreiben ein, in welchem mitgeteilt wird, daß der Statthalter sich erneut wegen Niederschlagung des Verfahrens mit der Kanzlei Heß in Verbindung gesetzt habe, um Aufhebung des Hauptverhandlungstermins vom 1.10. zu erreichen. LGPräs. gibt das Schreiben an Vorsitzenden. Dieser teilt Mutschmann mit, daß er nicht in der Lage sei, den Termin vom nächsten Tage abzusetzen. LGPräs. unterrichtet außerdem Sachbearbeiter des Statthalters vom Sachstand und von der Untunlichkeit einer Vertagung. Sachbearbeiter hat sich hierbei beschieden.

Jm Termin kommt Vorsitzender ohne Anlaß auf die Angelegenheit zurück, worauf nunmehr die Verteidiger Vertagung beantragen. StA. tritt dem entgegen mit Hinweis, daß Führer Niederschlagung abgelehnt habe. Gericht spricht jedoch dem Vertagungsantrag und setzt Termin auf 12.11. an. (Verteidiger sollen beabsichtigt haben, im Falle Ablehnung Vertagungsantrags den Vorsitzenden, obwohl Pg., wegen Befangenheit abzulehnen). Zwei Angeklagte sind zur Zeit Heeresangehörige. Es wird nachgeprüft, inwieweit Überweisung an bürgerliche Gerichtsbarkeit anzuregen ist.

H3445-0690

1. Bouhler (11.10.) Am 6.9. sprach ich bei Ihnen vor und bat, das gegen Hossius, Müller, Schendel und Jeworski eingeleitete Verfahren einzustellen und die Beschuldigten zwecks Klärung des Falles auf disziplinärem Wege ihren vorgesetzten Dienststellen zuzuweisen. Sie sagten mir damals zu, die Fälle zu prüfen, insbesondere dahingehend, ob nicht sofort wenigstens eine Haftentlassung von Hossius und Jeworski verfügt werden könne. Da ich nach Verlauf weiterer 5 Wochen in der Angelegenheit nichts mehr hörte, habe ich heute dem Führer u. Reichskanzler darüber Vortrag gehalten. Der Führer hat mich beauftragt, Ihnen mitzuteilen, daß die Genannten sofort aus der Haft zu entlassen und daß die gegen sie schwebenden Verfahren einzustellen seien.

Vgl. das Schreiben Franks v. 12.8. (293/7)
Vgl. den Niederschlagungsvorgang Schneider u. Gen. (385/4)
Vgl. das Schreiben Wiedemann. (391/2)
Vgl. 382/3 (Niederschlagungsantrag des Stabsleiters der Kanzlei des Führers B r a c k an M e i ß n e r). Sachverhalt 389/1.

2. AG. Leipzig (7.10.) Der Photograph Rosahl hat sein Aufgebot mit der Haustochter Geisler beantragt. Rosahl ist 25%iger Mischling. Die Geisler ist reinarisch. Standesbeamte hat das Aufgebot mit der Begründung verweigert, Rosahl gelte als nichtarisch im Sinne der Gesetzgebung. Dagegen hat R. Beschwerde erhoben. Amtsrichter hat es abgelehnt, den Standesbeamten anzuweisen, das Aufgebot vorzunehmen, da der 25%ige Mischling im Sinne der Judengesetze als Jude anzusehen sei. Nunmehr hat der Amtsrichter die DNB-Meldung gefunden, wonach sich die Judengesetze nur auf Volljuden beziehen. Er wendet sich an das Reichsjustizministerium um Auskunft, wer als Jude im Sinne der Gesetze anzusehen sei.

3. NSDJ. Raeke (10.10.) erkundigt sich nach dem Stande der Angelegenheit Knetsch und gestattet sich zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes die Anregung, „diesseitige Zuschriften nicht monatelang unbeantwortet zu lassen".

687

4. GenStA. Dresden (11.10.) Zur Zeit noch unbekannte Polizeibeamte sollen den Schlosser Reuter in Chemnitz in der Unters.Haft zur Erlangung eines Geständnisses mißhandelt haben. Reuter gibt an, er habe sich zunächst mit dem Gesicht zur Wand stellen müssen, sei, als er nicht habe gestehen wollen, über einen Stuhl gelegt und,während ihm von dem einen Beamten ein Handtuch vor den Mund gehalten worden sei, von einem anderen mit dem Gummiknüppel geschlagen worden. Als er nach Wasser verlangt habe, habe man ihm Wasser ins Gesicht geschüttet. Er sei auch mit Erschießen bedroht worden. Gerichtsarzt stellt Blutunterlaufungen am Gesäß fest. Ermittlungen laufen.

5. 4.

GenStA. Rostock (10.10.) Konflikt mit dem Reichsstatthalter. I

1. Schreiben Hildebrandt (23.7.) Der alte Kämpfer Petitjean sei nicht angestellt worden. „Für mich ist es ein beschämendes Gefühl, hier einen Parteigenossen zu sehen, der nicht vorwärts kommen kann, während Marxisten, Stahlhelmer und Freimaurer überall sich durchgehalten haben und heute wieder die besten Stellen haben. Jch bitte um Mitteilung, was veranlaßt ist, da ich im ablehnenden Fall über diese Sache mit dem Führer sprechen werde, um an diesem Fall zu zeigen, wie unsere Parteigenossen so gar keine Aussicht mehr haben, auch nur ein bischen vorwärts zu kommen."

2. GenStA. (30.7.) legt dar, daß in seinem Geschäftsbereich alte Kämpfer den Anweisungen entsprechend befördert worden seien. Was Petitjean anlange, so habe er nur deswegen nicht befördert werden können, weil er nicht über die erforderliche Spezialausbildung verfüge.

3. Statthalter (5.8.)„Das Schreiben vom 30.7. hat mich befremdet. Petitjean ist geeignet. Er stammt aus gutbürgerlicher Familie („denn darauf wird ja leider heute allzu großer Wert gelegt") und habe in den verschiedensten Situationen seine Führereigenschaft unter Beweis gestellt. Wenn es noch kein Befähigungsnachweis sein soll, daß er sich bis zum Obersturmbannführer empor-

H3445-0691

3751-PS
688
103

gearbeitet hat, dann weiß ich nicht, welcher Befähigungsnachweis noch zu erbringen ist.

4. GenStA. (7.8.) macht nochmals darauf aufmerksam, daß der Stellenvorbehalt von 10% für seinen Geschäftsbereich für alte Kämpfer erschöpft ist.

II.

Reichsstatthalter (3.10.) an OStA. Neustrelitz:

Mir wird dienstlich mitgeteilt, daß Sie eine Anklage gegen den Bürgermeister Hamann in Neubrandenburg wegen Beleidigung erhoben haben, andererseits aber keine Anklage gegen die Beleidiger wegen der Verdächtigung des Bürgermeisters, er sei betrunken gewesen. Er habe die Sache im höheren Auftrag nachprüfen lassen und amtlich festgestellt, daß die Behauptung, Hamann sei betrunken gewesen, den Tatsachen nicht entsprach.

Am 5.Oktober hat das Meckl.Staatsministerium Abt. Jnneres den GenStA. ersucht um Mitteilung, welche Gründe die Strafverfolgung als im öffentlichen Jnteresse liegend erscheinen lassen.

Der GenStA. hat am 10.10. die Beantwortung dieser Frage aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Zu dem Fall Hamann ist zu sagen,daß er der ZStA. vorgelegt worden ist, die ihn der örtlichen StA. zur weiteren Bearbeitung zurückgesandt hat. Hamann wird beschuldigt, auf dem Pferdemarkt, also in aller Öffentlichkeit, mit erhobenem Stock sich vor den Rendanten Janecke gestellt und diesen beleidigt zu haben. Hamann ist nicht nur Bürgermeister, sondern war bis vor kurzem Kreisleiter und ist Jnhaber des goldenen Parteiabzeichens. Wegen der Behauptung des J., daß Hamann betrunken gewesen sei, hat dieser keinen Strafantrag gestellt.

Puffpaff legt den Schriftwechsel vor, da es ihm erwünscht erscheint, das Reichsjustizministerium über die völlig unbegründeten Angriffe der mecklenburgischen Landesverwaltungen auf die Justiz zu unterrichten.

H3445-0692

H3445-0693

3751-PS
689

404

14. Oktober 1935.

1. OStA. Düsseldorf berichtet in dem Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs zum Nachteil des AGRats Vogels in Ratingen, daß nach einem neueren Bericht der Staatspolizeistelle v. 5. d.M. auch die weiterhin angestellten Ermittlungen erfolglos waren.

(10.X)

2. StS.Lammers übersendet mit persönl.Schreiben ein an ihn gerichtetes Schreiben des Reichsstatthalters in Thüringen, in dem dieser anregt, die im Eigentum der jüdischen Firma Simson & Co. in Suhl stehenden Simson-Werke zu enteignen und aus dem Werke eine Stiftung des Reiches zu machen und dabei den von der Firma bei den Heereslieferungen erzielten Übergewinn von 23 Millionen Mark dem Reich als Grundlage für die Stiftung zurückerstatten zu lassen. StS. Lammers bittet, bevor er die Angelegenheit dem Führer vorträgt, um Stellungnahme.

(11.X)

3. Stellv.d.Führers teilt mit, daß er über die Demonstration gegen jüdische Geschäfte am 25.5. in München inzwischen mit dem Staatsmin.Wagner gesprochen habe. Dabei habe sich herausgestellt, daß die Schuld an den Demonstrationen nicht allein bei den Angehörigen der SS zu suchen sei. Diese hätten nicht mit Unrecht annehmen dürfen, daß sie sich bei einem etwaigen Vorgehen gegen jüdische Geschäfte mit dem Willen der politischen Führung in Übereinstimmung befänden. Sie hätten deshalb auch davon ausgehen können, daß die Polizei dieses Vorgehen stillschweigend dulden werde. Herr StMin. Wagner habe sich bereit erklärt, gegebenenfalls als Zeuge vor Gericht zu bekunden, daß die SS berechtigterweise glauben durfte, bis zu einem gewissen Grade die Zustimmung der maßgebenden Stellen zu ihrem Vorgehen zu besitzen .

Bei dieser Sachlage dürfe er annehmen, daß die Anklage gegen die SS nur wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und nicht auch wegen Landfriedensbruchs erhoben werde. Da, wie er höre, bereits gegen einige

3751-PS
690

SS-Leute wegen eines Vergehens des Landfriedensbruchs Termin zur Hauptverhandlung angesetzt worden sei, wäre er dankbar, wenn die Staatsanwaltschaft mit entsprechender Weisung versehen würde.

4. Stellv.d.Führers teilt ein Rundschreiben an die Gauleitung mit, nach dem er in allen Fällen, in denen er die Zustimmung oder das Einverständnis zur Strafverfolgung auf Grund des Ges. gegen heimtückische Angriffe versagt hat, den örtlichen Parteistellen davon Mitteilung machen wird, damit diese den Versuch machen, den betr. Volksgenossen im nat.soz. Sinne zu belehren.

Der Stellv.d.Führers gibt anheim zu prüfen, ob es sich empfiehlt, auch in den Fällen, in denen es zu einer Vorlage an ihn nicht kommt, weil der Sachverhalt nicht schwerwiegend genug erscheint, um die Anordnung der Strafverfolgung zu rechtfertigen, ihm zwecks Benachrichtigung der Parteistellen zur entsprechenden Belehrung und Beaufsichtigung Kenntnis zu geben. Er würde in diesem Fall bitten, ihm die Vorgänge ähnlicher Art wie in der Sammelvorlage bekannt zu geben.

5. Stellv.d.Führers hält es für erforderlich, bei den Entscheidungen über die Zulassung der Strafverfolgung nach dem Ges. gegen heimtückische Angriffe die Erwägung mitsprechen zu lassen, ob durch eine der Anzeige stattgebende Entschließung nicht etwa charakterloser Angeberei ein unverdienter Lohn wird. Er bittet, den Staatsanwaltschaften aufzugeben, in den Berichten zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

6. Stellv.d.Führers teilt mit, daß er unserem Schreiben über den Fall einer Ächtung von Volksgenossen durch den Ortsgruppenleiter Lohrey beipflichte. Er habe die Gauleitung Hessen-Nassau zur Äußerung aufgefordert. Danach sei Lohrey sofort nach Kenntnis von der Anordnung seines Amtes enthoben und an seine Stelle der Zellenleiter Kratz gesetzt worden.

Alle

H3445-0694

H3445-0695

3751-PS 69

Alle Stellen, denen das Schreiben zugegangen sei, seien davon unterrichtet worden, daß der Gauleiter die Bkm. außer Kraft gesetzt habe. Da sich im Verlauf der Untersuchung ergeben habe, daß Kratz an der Anordnung nicht unbeteiligt gewesen sei, sei seine Berufung zur Leitung der Ortsgruppe rückgängig gemacht worden. Von einer Maßregelung habe die Gauleitung abgesehen, da es sich bei weitem um anständige Menschen und Parteigenossen handele und bei der Maßnahme persönliche Momente keine Rolle gespielt hätten. Er, der Stellv. d. Führers, habe der Gauleitung mitgeteilt, daß er auf den Fortgang strafgerichteicher Verfahren keinen Einfluß nehmen könne, da es sich dabei offenbar um Privatklagen handele.

7. OStA.München I berichtet über Strafverfahren gegen Xaver Kiening nach dem Heimtückegesetz. Der Beschuldigte, der zweimal in Dachau in Schutzhaft war, und zwar bis März 1935, hat im Juli d.J. Äußerungen über Mißhandlungen im Lager gemacht. Es sei häufig vorgekommen, daß sie nachts aus dem Bette geholt worden seien und dann im Freien nur mit Hemd oder Unterhose bekleidet kriechen mußten. Im Winter sei in das Eis ein Loch geschlagen worden, in das die Schutzhäftlinge geworfen wurden. Mit nassen Kleidern hätten sie den ganzen Tag arbeiten müssen. Bei einem scherzhaften Raufen der Gefangenen hätten die Posten zwei Schutzhäftlinge auf der Stelle erschossen. Die Bayerische Politische Polizei ist dem Ersuchen der StA. um eingehende Vernehmung des Beschuldigten nicht nachgekommen. Sie hat vielmehr von sich aus entgegen den Bestimmungen der Strafprozeßordnung die richterliche Vernehmung des Beschuldigten veranlaßt, die vom Amtsrichter durchgeführt wurde. Dabei hat der Beschuldigte die ihm zur Last gelegten Äußerungen aufrechterhalten. Auf Ersuchen um Stellungnahme zu diesem Vorbringen des Beschuldigten hat die Kommandantur des Konzentr.Lagers lediglich erklärt: „Die Angaben sind unwahr. Es wird im Konz.Lager Dachau nicht wild geprügelt, sondern rechtmäßig gestraft. Kiening ist deswegen wegen Verbreitung von Greuelnachrichten zu bestrafen. Jede weitere Stellungnahme wird abgelehnt." Die StA. beabsichtigt, das Verfahren einzustellen, da auf Grund der einfachen Erklärung, die Behaup -

3751-PS
69

tungen seien nicht wahr, ein zur Verurteilung ausreichender Nachweis der Unwahrheit nicht zu führen sein wird.

Der GenStA. tritt dem bei. Er wird noch erheben lassen, warum die Pol.Polizei das Ersuchen der StA. durch das Gericht erledigen ließ.

8. GenStA. Darmstadt legt Bericht der StA. Darmstadt über die nächtliche Ruhestörung in Lorsch zum Nachteil des Gend.Hauptwachtmeisters Stapf vor. Stapf hatte ein Schild „Wer bei Juden kauft, ist ein Volksverräter" von einem jüdischen Geschäft entfernt, worauf es zu einer Demonstration vor seinem Hause kam, angeblich auf Grund des Auftrags des Sturmbannführers Koob, seine SA-Uniform abzuholen. Die StA. meint, daß Landfriedensbruch u. Aufruhr nicht nachweisbar seien. Es blieben nur Beamtenbeleidigung, für die es am Strafantrag fehle, und ruhestörender Lärm bezw. grober Unfug, bei deren Anwendung die Angelegenheit bagatellisiert werden würde. Sie glaubt, daß eine parteidienstliche, scharfe Ahndung erforderlich und zweckdienlich wäre. Möchte unter dieser Voraussetzung wegen der Übertretungen einstellen. Der GenStA. teilt hierzu mit, daß der RStatthalter auf Grund einer Rücksprache mit ihm die Schuldigen von Partei und SA wegen streng bestraft und derartige Aktionen für die Zukunft nachdrücklich untersagt habe. Eine strafrechtliche Verfolgung der Angelegenheit sei danach nicht nötig.

9. GenStA. Darmstadt vom 4.10. überreicht Bericht der StA. Mainz vom 18.9. in dem Strafverfahren wegen Sachbeschädigung zum Nachteil des Bischöflichen Hauses in Mainz, begangen in der Nacht zum Fronleichnamsfest durch Beschreiben mit "Haus der Devisenschieber u.ä." Die StA. hat die Anzeige des Domkapitels zu Mainz der Polizeidirektion Mainz mit dem Ersuchen um eilige Aufklärung übermittelt. Die StPolStelle Mainz hat die Akten der StA. am 3.8.35 dem Gestapa Darmstadt vorgelegt. Nach wiederholter Erinnerung hat das Gestapa Darmstadt am 13.9. die Akten "nach Kenntnisnahme" zurückgesandt. In der Sache selbst ist bis jetzt

H3445-0696

H3445-0697

3751-PS
693 406

jetzt nichts geschehen. Dem Ersuchen um Aufklärung ist nicht stattgegeben worden. Vertraulich ist dem OStA.mitgeteilt worden, daß die Täter der StPolStelle Mainz bekannt seien und auch vernommen worden seien. Der OStA. bittet um Anweisung.

Der GenStA. bemerkt hierzu, daß er sich sofort nach Kenntnisnahme von dem Bericht der StA. mit dem Leiter der Gestapo in Darmstadt in Verbindung gesetzt habe. Er habe die Angelegenheit auch mit dem Herrn Reichsstatthalter besprochen. Dieser habe erklärt, er habe die ihm in seiner Eigenschaft als Gauleiter bekannt gewordenen Täter auf das empfindlichste bestraft und jede derartige Aktion streng verboten. Eine Wiederholung sei nicht zu befürchten. Es handele sich um einen dummen Streich, dessen Tragweite sich die Täter nicht bewußt gewesen seien. Er glaube nicht, daß der neue Bischof von Mainz auf Bestrafung Gewicht lege.

Der GenStA.beabsichtigt im Zusammenhang mit anderen Erörterungen deswegen mit dem Bischöflichen Ordinariat in Mainz in Verbindung zu treten.

10. GenStA.Berlin überreicht in den Strafsachen gegen Beamte und Angestellte der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin Anklage wegen Untreue unter schweren Umständen gegen den früheren Direktor der AOK. Dewitz. Nach dem Ermittlungsergebnis ist der Angeschuldigte, der nach dem Kriege verschiedene Bürostellungen bekleidet und dann seinen Referendar gemacht hatte, als Parteimitglied am 1.6.33 auf Grund von Beziehungen zu dem damaligen Reichskommissar der AOK.Berlin mit einem Gehalt von monatlich 300 ℳ zu Dienstleistungen beim Reichskommissariat angestellt worden. Jn kurzer Zeit rückte er hier weiter auf, so daß er bereits am 1.1.34 als Leiter der Zentralverwaltung der inzwischen vereinigten Berliner Ortskrankenkassen ein Gehalt von über 1000 ℳ monatlich bezog. Der Angeschuldigte hat in dieser Eigenschaft in unglaublicher Weise Korruption betrieben. Er hat

einen

3751-PS
695

H3445-0698

einen Kreis von Freunden und Bekannten in die AOK. hineingebracht, hat ihnen zu hohe Bezüge auszahlen lassen, hat einen bekannten Künstler, ohne daß eine Rechtsgrundlage dafür bestand, einen größeren Auftrag für die Ausschmückung der Vorhalle der AOK. erteilt. Trotz allem befand er sich in Schulden bei der Bauernbank, der er seinerseits wieder größere Beträge von der AOK. vermittelte Der verursachte Schaden soll in die Millionenbeträge gehen. Die Anklageschrift läßt, wie der GenStA, bemerkt, nach Form und Jnhalt die erforderliche Sorgfalt vermissen. Sie ist gezeichnet von dem StARat Misera.

Jn der Abschrift der Anklage ist der Name des StAR. mit Bleistift durch die Buchstaben "bel" (Miserabel) ergänzt.

H3445-0699

3751-PS
696

407

15.Oktober 1935.

1. Hauptmann Wiedemann übersendet zuständigkeitshalber Gnadengesuch des Pfarrers Falkenberg/Neuruppin an den Führer und Reichskanzler. Das Gesuch wird von den Parteistellen ~~bis zum~~ Gauleiter befürwortet.

2. OStA.München überreicht in der Strafsache gegen Andreas Müller wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz eine Niederschrift über die Vernehmung des Prokuristen Bernheimer der Firma L.Bernheimer,München, aus der hervorgeht, daß der M.P. im September 1934 mehrere Stunden in dem Geschäft geweilt hat und später Bestellungen im Gesamtbetrage von 18 000 RM bei der Firma gemacht hat.

3. OLG.Dresden vom 12.10.
legt Stellungnahme des AG.Dresden zu einem Ersuchen des Kreisgerichts Zwickau der NSDAP.um eidliche Vernehmung eines Zeugen im Wege der Rechtshilfe vor. Der Rechtshilferichter hat Bedenken gegen die Erledigung des Ersuchens. Der OLGPr. nimmt darauf Bezug, daß das RJM. mit einem Schreiben vom 3.9.34 -III t 3071 - an das Sächsische JM. mitgeteilt hat, daß nach ~~dieser~~ Mitteilung des Reichsmin. des Innern die in dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat erlassenen Vorschriften über die Parteigerichtsbarkeit bisher noch nicht in Kraft gesetzt worden seien. Die Fragen, die sich auf das Verhältnis zwischen der staatlichen Gerichtsbarkeit und der Parteigerichtsbarkeit und insbes.auf die den Parteigerichten zu leistenden Amts- und Rechthilfe bezögen, unterlägen zur Zeit der Prüfung. Das RJM. wäre daher dankbar, wenn allgemeine Weisungen an die Justizbehörden zu diesen Fragen einstweilen zurück-

3751-PS
697

H3445-0700

zurückgestellt werden könnten. Dem OLGPr.
ist nichts davon bekannt, daß diese Rechts-
lage durch eine inzwischen erlassene Bestimmung
über das Jnkrafttreten der Vorschriften über
die Parteigerichtsbarkeit überholt worden wäre.
Auf der anderen Seite sei jedoch in der
Deutschen Justiz vom 4.10.1935 S.1435 in der
Wochenschau das Jnkrafttreten der in Betracht
kommenden Bestimmungen unterstellt worden.
Er bittet um Weisung.

H3445-0701

3951-FS
698

408

16.Oktober 1935.

1. Jnnenminister vom 12.10. Jg. d. Journ
bemerkt zu I p[14] S 5657 -, daß die Eingabe des RA.Surholt in der Schutzhaftsache gegen Türkischer an das Gestapa seines Erachtens übermäßig scharf gehalten sei. Er sei jedoch der Ansicht, daß die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens keine Aussicht auf Erfolg verspreche, da der Ton seiner Eingaben einer leider eingerissenen Übung der Rechtsanwaltschaft zu entsprechen scheine.

Wegen der allgemeinen Regelung der Zulassung der Anwaltsvertretung in Schutzhaftsachen seien zur Zeit Verhandlungen mit den Länderregierungen im Gange. Eine allgemeine Regelung werde in der nächsten Zeit erfolgen.

2. Jnnenminister vom 12.10. Jg. d. Journ
teilt mit, daß er den Staatsminister des Jnnern in Dresden ersucht habe, von der Anordnung der Schutzhaft gegen Rechtsanwalt Dr.Giese abzusehen, da Giese durch das ehrengerichtliche Verfahren genügend wegen seiner Verfehlungen zur Verantwortung gezogen werde.

3. Propagandamin.vom 15.10.
nimmt Stellung zu einem Bericht des OStA.Dresden in der Strafsache gegen den Schriftleiter Baumann aus §§ 11 und 19 des Preßgesetzes, in dem mitgeteilt wurde, daß der Beschuldigte sich darauf berufen habe, daß in einer Pressekonferenz im Propagandaministerium Berichtigungen hinsichtlich solcher Ausführungen als unstatthaft bezeichnet worden seien, die auf amtlichem Material beruhten. Der Propagandamin. erklärt es für zutreffend, daß aus Anlaß eines Einzelfalles den Zeitungen verboten worden sei, eine Berichtigung zu bringen,und zwar auf Grund folgender, von ihm vertretener

Auf-

H3445-0702

Auffassung: Die Bestimmung des Schriftleitergesetzes ginge als späteres, auf nationalsozialistischem Rechtsgedanken fußendes Recht den Bestimmungen des Preßgesetzes vor. Der Schriftleiter dürfe daher eine ihm durch das Preßgesetz übertragene Pflicht nicht erfüllen, wenn das Schriftleitergesetz eine entgegengesetzte Pflicht enthalte, z.B. eine der Pflichten der §§ 13 bis 15 des Schriftleitergesetzes. Praktisch sei § 11 des Preßgesetzes für die vom Schriftleitergesetz erfaßten Zeitungenso gut wie überholt. Der Fall, daß die Aufnahme einer Berichtigung nach dem Schriftleitergesetz zu unterbleiben habe, werde dabei die Ausnahme sein. In der Regel werde es umgekehrt so liegen, daß ein Schriftleiter zur Wiederherstellung der Ehre eines anderen Teils weitergehende Pflichten habe, als sie das alte Preßgesetz vorsah.

4. OLGPräs. Königsberg legt Schreiben des Gaupersonalamtsleiters der Gauleitung vor, in dem ausgeführt wird, daß nach seinen Feststellungen in letzter Zeit bei der Justizverwaltung in Ostpreußen Beförderungen vorgenommen worden seien, ohne daß das politische Unbedenklichkeitszeugnis für die Beamten bei ihm angefordert worden seien. Er weist darauf hin, daß nach den ministeriellen Bestimmungen vor jeder Beförderung die zuständige Gauleitung über die politische Zuverlässigkeit des Beamten zu befragen sei. Dem OLGPräs. sind derartige Bestimmungen nicht bekannt. Er glaubt im Gegenteil, daß sich nach den ihm bekannten Bestimmungen der Herr Minister eine solche Befragung vorbehalten habe.

5. OStA. Guben berichtet, daß in der Strafsache gegen den Bankdirektor Tessmer in Forst/Laus. wegen Untreuevergehens gegen das Depotgesetz usw. die Große Strafkammer auf insges. 1 Jahr u. 6 Monate Gefängnis und 1000 RM Geldstrafe erkannt hat. We-

gen Vergehens gegen § 315 Abs.1 HGB. ist Freisprechung erfolgt, weil nach der Überzeugung des Gerichts der Nachweis nicht erbracht war, daß der Angeklagte im Bewußtsein der Überschuldung der Gesellschaft die Konkursanmeldung unterlassen hat. Es ist auch nicht ein besonders schwerer Fall der Untreue angenommen worden, da die einbehaltenen Gelder der Adolf-Hitler-Spende später ersetzt worden seien. Die StA. hält eine Anfechtung des Urteils nicht für erfolgversprechend und beabsichtigt daher, von der Einlegung der Revision abzusehen.

Der GenStA. beanstandet, daß die StA. nicht vorsorglich Revision eingelegt und ihm im übrigen alsbald nach dem Hauptverhandlungstermin nicht Bericht erstattet hat.

Vermerk: Inwieweit sich in der Hauptverhandlung der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen den Kreisleiter und Oberbürgermeister Heinrich in Forst ergeben hat, wird von der StA. nicht bemerkt.

6. Adjutantur des Botschafters von Ribbentrop bittet den Herrn Minister im Auftrag des Botschafters, eine Strafsache nach dem Gesetz über heimtückische Angriffe gegen ein Fräulein von Seckendorf, Dresden, nachzuprüfen. Nach Auffassung maßgebender Stellen sei Frl. v. S. unschuldig. Zeichn. Vorb.

7. Innenminister Wagner erklärt in persönl.Schreiben zu den Strafsachen wegen der Münchener Vorgänge im Mai d.J., daß er den Anschein vermeiden möchte, als wenn er nicht bereit sei, diejenige Verantwortung, die ihn als Gauleiter für die damaligen antisemitischen Kundgebungen trifft, im Prozeß gegen SS-Leute zu übernehmen. Er stellt sich als Zeuge zu dieser Frage in den Prozessen zur Verfügung und vertritt im übrigen die Auffassung, daß angesichts der Mitverantwortung der politischen Leitung die Angeklagten wohl nur wegen Landfriedensbruchs, nicht auch wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt verfolgt werden könnten.

(Vgl.hierzu das gestrige Schreiben des Stellv.d.Führers. Der Herr Min.

H3445-0703

3751-PS
701

H3445-0704

hat bereits die sofortige Beantwortung beider Schreiben durch die ZentrStA. angeordnet dahingehend, daß es sich nicht um die antisemitischen Ausschreitungen, sondern um die tätlichen Angriffe gegen die Polizei handele, bei denen nicht angenommen werden könne, daß einer der Beschuldigten sie als im Einklang mit der Auffassung der politischen Führung angesehen habe.)

3751-PS
702

410

17.Oktober 1935.

OStA.Ulm vom 10.10.
Überreicht in der Strafsache gegen den Sturmführer Baumgarten und Gen. in Ulm wegen Landfriedensbruchs zum Nachteil der Regierungsräte Merkel und Ehinger einen Bericht des Kriminalrates Koppenhöfer vom Landespolizeiamt Stuttgart. Danach sind etwa 40 Personen als Teilnehmer der Demonstration festgestellt worden. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, daß es sich bei dem größeren Teil dieser Personen nicht nachweisen lassen werde, daß sie mit Gewalttätigkeiten rechneten. Es werde sich in der Hauptsache darum handeln, diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, die sich in dieser Absicht als Rädelsführer beteiligt hätten.

OStA.Hanau vom 12.10.
berichtet, daß er auf Veranlassung des OStA. in Essen auf Grund der in Essen anhängigen Strafsache gegen katholische Ordensbrüder aus Dorsten wegen unsittlicher Verfehlungen an Anstaltsangehörige eine Untersuchung gegen Ordensbrüder des Herz-Jesu-Heims in Fulda eingeleitet habe. Im Verlauf dieser Untersuchung habe er im Einverständnis mit dem örtlich zuständigen Oberstaatsanwalt in Limburg durch seinen Sachbearbeiter und den auch in Essen tätigen Kriminalkommissar Reinke in der Mutteranstalt dieser Klöster, dem Kloster der Barmherzigen Brüder in Montabaur eine Durchsuchung von Personalakten und sonstigen Vorgängen vornehmen lassen; dabei sei außerordentlich umfangreiches Beweismaterial gefunden worden. Es habe sich herausgestellt, daß die verschiedenen Anstaltsoberen und der sog.Generalober in Montabaur von zahlreichen sittlichen Verfehlungen und Mißhandlungen offenbar sadistischer Natur durch die Ordensbrüder gegen-

H3445-0705

3751-PS
703

H3445-0706

gegenüber den Pfleglingen in weitem Umfange unterrichtet gewesen seien und sie höchstens durch Versetzung und Verwarnungen gesühnt hätten. Als Tatorte kämen außer dem Herz Jesu Heim in Fulda noch Anstalten in den Bezirken der Landgerichte Limburg, Mainz, Köln, Düsseldorf, Duisburg, Münster und Traunstein in Betracht. Er beabsichtige, den zuständigen Staatsanwaltschaften das Material zur Einleitung der Verfahren zu übermitteln, und zwar zweckmäßigerweise durch mündliche Unterrichtung. Veröffentlichungen in der Presse sind im Einvernehmen mit der Justizpressestelle vorerst unterbunden worden.

3. GenStA.KG. vom 12.10.
nimmt Stellung zu dem Schreiben des Gestapa vom 9.8., in dem gegen die "jüdischen" Rechtsanwälte Wegener und Altenberg in Berlin wegen ihrer unangemessenen Prozeßführung in einem Rechtsstreit gegen die Stadt Berlin Schutzhaft oder ehrengerichtliche Maßnahmen für erforderlich erklärt werden. Der GenStA. bemerkt, daß RA. Wegener nicht Jude ist. Er kommt im übrigen zu dem Ergebnis, daß die Angriffe, die von den Anwälten in den Schriftsätzen gegen die Gegenpartei erhoben worden sind, das Maß des Zulässigen überschritten haben, glaubt aber ~~danach~~ unter Würdigung aller Umstände eine schwere Pflichtverletzung der Anwälte nicht feststellen zu können. Nur eine solche würde aber die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens rechtfertigen.

H3445-0707

3751-PS
704

4/11

18.Oktober 1935.

1. GenStA.Berlin vom 8.10.
berichtet über Strafverfahren gegen den SA-Hauptsturmführer Gördel u.Gen wegen gefährlicher Körperverletzung und anderer Delikte. Der Beschuldigte hat den Juden Richard J o s e f , der mit einem arischen Mädchen seit vielen Jahren zusammenlebte, von SA-Leuten aus seiner Wohnung in das Sturmlokal des Maikowski-Sturmes, Berlin-Charlottenburg, bringen lassen. Dort wurde er schwer mißhandelt, ihm u.a. Zähne ausgeschlagen.

Die SA-Obergruppe Berlin-Brandenburg hat der StA. mitgeteilt, daß der Beschuldigte sofort unter Verbot des Uniformtragens beurlaubt worden sei. Die Gruppe beanstandet seine Disziplinlosigkeit aufs schärfste und werde deshalb auch in aller Härte gegen ihn vorgehen. Da bei der Durchführung des Strafverfahrens ein falsches Bild in der Öffentlichkeit entstehen könnte, bittet sie zugleich im Namen des Gaues Berlin unter Berücksichtigung der durch die allgemeine Verfügung des Justizministeriums vom 20.Juli 1934 aufgestellten Gesichtspunkte das Verfahren einzustellen.

Die StA. bittet diesen Vorschlag abzulehnen. Eine Einstellung könne nicht in Frage kommen, auch wenn man berücksichtige, daß Josef in dem dringenden Verdacht der Rassenschande stehe. Ebensowenig sei eine Niederschlagung wegen dieser Ausschreitungen angebracht, die dem Willen der Staatsführung entspreche, daß unberechtigte Einzelaktionen zu unterbleiben hätten. Die StA. will daher die Ermittlungen fortsetzen.

2. StA.b.LG. München II vom 11.10.
berichtet über Verfahren wegen Mißhandlung des Arbeiters August S p ä t h von Lenggries. Dieser hätte am 8.September in einem Gasthof in L. den Scharführer des SA-Streifendienstes München Miller, der betrunken war,

3751-PS
705

H3445-0708

war, derart die Treppe heruntergeworfen, daß er bewußtlos wurde. Am 9.wurde er darauf auf seiner Arbeitsstelle von dem Truppführer des SA-Streifendienstes Bader festgenommen und nach Tölz gebracht. Von dort brachte man ihn in das Hochlandlager, wo er von 5-6 SA-Leuten schwer mißhandelt wurde. Die Ermittlungen werden fortgesetzt.

vom 10.10.

3. OStA.Rottweil/berichtet über Ausschreitungen von Angehörigen der NSDAP und deren Organisationen am 29.Juli ds.Js. aus Anlaß einer Kundgebung vor dem Gebäude des Schwarzwälder Tagblatts in Schramberg, eines früheren Zentrumsblattes. An der Kundgebung nahmen etwa 400 Personen teil. Sie sollten die sofortige Einstellung des Erscheinens des Blattes herbeiführen. Im Verlauf der Kundgebung, einige Stunden später, kam es zu Mißhandlungen, Sachbeschädigungen usw. Die Ermittlungen sind noch im Gang. Sie haben sich verzögert, dadurch, daß die Meldungen des Württembergischen Politischen Landespolizeiamts erst am 2.10.eingegangen sind.

H3445-0709

3751-PS
706

4121

Berlin, den 21. Oktober 1935.

1. Oberstaatsanwalt München I vom 11.10. berichtet über Strafverfahren gegen den 21jährigen Bankgehilfen und SA-Mann Prausenberger wegen Rasseschande, begangen mit der 38jährigen Jüdin Rosenthal, ~~und~~ in Fortsetzung des seit Mai 1935 bestehenden Liebesverhältnisses bis zum 25./26.9.

Die Staatsanwaltschaft hat bis jetzt von der Klageerhebung vor dem Schwurgericht, das nach dem geltenden Recht zuständig sein würde, abgesehen, da sie davon ausgeht, daß in den zu erwartenden Ausführungsbestimmungen die Zuständigkeit anderweitig geregelt werden wird.

2. Das Auswärtige Amt teilt den interessierten Ressorts mit, daß der japanische Geschäftsträger vorgesprochen und darauf hingewiesen habe, daß in den letzten Monaten wiederholt deutsche Frauen, die Japaner auf der Straße begleitet hätten, in Schwierigkeiten geraten seien, weil in der deutschen Bevölkerung vielfach der Glaube herrsche, daß es unehrenhaft sei, freundschaftliche Beziehungen zu Japanern zu unterhalten. Eine solche Auffassung könne natürlich nicht ohne Rückwirkung auf die japanische Einstellung Deutschland gegenüber bleiben. Der japanische Geschäftsträger hat angeregt, daß eine maßgebende Stelle der Regierung oder Partei bei günstiger

Gelegenheit

H3445-0710

Gelegenheit z.B. bei Veröffentlichung der Ausführungsverordnungen zu den neuen Gesetzen das Publikum darüber belehre, daß nichts gegen einen Verkehr mit Japanern einzuwenden sei.

Bei seinen Ausführungen hat der Geschäftsträger insbesondere auf das Breslauer Gerichtsurteil (Nachtausgabe v. 5.9.35) Bezug genommen, nach dem als Rasseschande bereits ein freundschaftlicher Verkehr mit einem Nichtarier anzusehen ist.

3. OStA. Chemnitz vom 18.10. berichtet über Verfahren wegen Landfriedensbruchs gegen B e u ß und Gen. zum Nachteil des Fabrikanten T h i e r f e l d e r in Thalheim Erzgeb. Thierfelder, der eine Strumpffabrik mittleren Umfangs betreibt, hatte am 4.10.35 durch den Vertrauensrat seines Betriebes dem Arbeiter G r i e ß b a c h, der der SA angehört, wegen ungebührlichen Verhaltens gegen seinen Werkführer eine Rüge erteilt. Darauf wurden in der Nacht zum 7.10. in dem Wohnhaus Thierfelders neben der Fabrik 17 Fensterscheiben eingeworfen, ohne daß die Täter bisher ermittelt werden konnten. Die StA. vermutet, daß sie in den SA-Kreisen Thalheims zu suchen sind. Sie schließt das aus den weiteren Vorfällen des 7.10. Am Abend kam es zu einer Ansammlung vor dem Wohnhaus Thierfelders von etwa 200 Personen, zumeist Angehörige der SA und SA-Reserve in Zivil und ohne Abzeichnen. Es wurde dabei das Gerücht

verbrei tet

H3445-0711

verbreitet, Thierfelder habe Grießbach zu Unrecht gerügt und sich bei dieser Gelegenheit mißliebig über die SA ausgesprochen, was er entschieden in Abrede stellt. Die Menschenmenge fing zu jolen an, es fielen Ausdrücke wie "Judenknecht", "Lohndrücker","Lump ", "Der Lump muß raus!", "Wir haben jetzt die Staatsgewalt!" u.ä. Es wurden wieder Steine geworfen und versucht, die Haustür mit einem Wäschepfahl einzurammen. 3 Polizeibeamte nahmen Thierfelder zur Polizeiwache mit. Unterwegs wurde er, ohne daß die Beamten dies verhindern konnten, in roher Weise aus der Menge heraus mißhandelt. Dabei tat sich insbesondere Oberscharführer B e u ß (Mitgliedsnummer 170 060) hervor. Auch vor dem Polizeilokal wurde noch gelärmt.

Die StA. sieht den Tatbestand des schweren Landfriedensbruchs als erfüllt an. Sie hält mit Rücksicht darauf, daß in letzter Zeit immer wieder von der Staatsführung gegen derartige Sonderaktionen gewarnt worden ist, es für erforderlich, daß gegen die Rädelsführer und die Personen, die sich Gewalttätigkeiten haben zu schulden kommen lassen, vorgegangen wird. Sie hat zunächst die Verhaftung von Beuß als Haupträdelsführer veranlaßt und wird weiter berichten.

4. GeStaPo., gez.Best, übersendet Abschrift von Richtlinien zur Beachtung bei Todesfällen von Schutzhäftlingen. Danach ist beim Ableben eines Häftlings im KZL. infolge Krankheit

(also

3751-PS
709

H3445-0712

(also bei natürlichem Tode) außer dem Lagerarzt in jedem Falle auch noch der zuständige Kreisarzt zuzuziehen. Stimmen Lagerarzt und Kreisarzt in ihrem Befund über die Todesursache nicht überein, so ist wie üblich sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten. Bei Todesfällen durch Selbstmord oder infolge Widerstandes usw.(also bei gewaltsamem Tode) ist wie bisher sofort Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten. Die StA. ist darüber hinaus zu ersuchen, beim Gericht die Leichenöffnung in jeden Fall zu beantragen.

Das GeStaPA. bittet, die Staatsanwaltschaften im Sinne dieser Richtlinien zu verständigen und anzuweisen, etwaigen Ersuchen der KZL. zu entsprechen.

5. OLGPräs. und GenStA. Düsseldorf vom 18.10. berichten in dem Dienststrafverfahren gegen Gerhards und Kamps, daß die in einem infolge eines Versehens nicht abgegangenen und nunmehr beigefügten Bericht vom 11.d.M. angekündigte Besprechung mit dem Gauleiter F l o r i a n heute stattgefunden habe. An ihr habe auch RA.Schroer teilgenommen. Es sei den Vorstandsbeamten nicht gelungen, den Gauleiter dazu zu bewegen, das Aussageverbot aufzuheben. Er habe vielmehr geglaubt, an dem mit Bericht vom 30.v.M. überreichten Gaubefehl des Gaurechtsamts vom 25.6. festhalten und die Erteilung der Genehmigung

H3445-0713

3257-PS
710

nehmigung zur Aussage auch weiterhin verweigern zu sollen. Einigkeit habe nur darin bestanden, daß es geboten sei, die ganze Materie alsbald allgemein zu regeln. Jm übrigen müßten sie, die Vorstandsbeamten, anheimstellen, nunmehr die Entscheidung des Führers bzw. seines Stellvertreters herbeizuführen. An diesen beabsichtige sich auch der Gauleiter zu wenden.

6. OStA. Düsseldorf berichtet über Ermittlungsverfahren gegen RA. Dr. W i n k l e r und Gen. wegen Vergehens nach dem Heimtückegesetz. Das Verfahren steht in Zusammenhang mit einer Verhandlung, die vor dem Ehrengericht des BNSDJ. am 15.8. unter dem Vorsitz von Sen.Präs. Dr. Vorwerk im OLG. Düsseldorf gegen den Beschuldigten Winkler stattgefunden hat, und zwar zur Nachprüfung der Vorgänge, wegen deren er von der Strafkammer Duisburg durch ein noch nicht rechtskräftiges Urteil mit einem Jahre Gefängnis bestraft worden ist. Die Verhandlung des Ehrengerichts fand entgegen den Bestimmungen des Abkommens vom 3.6.35 zwischen dem Präsidium der Reichsrechtsanwaltskammer und dem Vorsitzenden des Reichsehrengerichts des BNSDJ statt, wonach das Ehrengerichtsverfahren jedenfalls nicht wegen der hier in Betracht kommenden beiden Fälle des Strafverfahrens hätte durchgeführt werden dürfen. Allein zuständig war vielmehr das Ehrengericht der Anwaltskammer, dessen Verfahren gemäß § 65 RAO.

3751-RS
711

H3445-0714

RAO. ausgesetzt worden war. Ebenso ruht zur Zeit das Parteigerichtsverfahren. Nach Angabe des Vorsitzenden des Ehrengerichts war der von dem Gauführer des BNSDJ., RA. Schroer? zur beschleunigten Anberaumung des Ehrengerichts bestimmt worden. Es konnte nach Ansicht des Vorsitzenden vor Rechtskraft des Strafurteils stattfinden, weil ein Ausschluß aus dem BNSDJ. ohne weiteres erfolgen mußte, wenn die Fälle, die Gegenstand des Duisburger Strafverfahrens waren, ein ehrenrühriges Verhalten des Beschuldigten ergeben würden. Die Ehrengerichtsverhandlung endete mit dem Beschluß, daß das Verfahren auf unbestimmte Zeit vertagt werde. Es solle nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens bezüglich der anderen gegen den Beschuldigten erhobenen Beschuldigungen einheitlich durchgeführt werden.

Jn der mündlichen Begründung hat der Vorsitzende u.a. bemerkt, daß das Gauehrengericht "an Hand des gesamten ihm zur Verfügung stehenden Materials auf Grund der Verhandlung in den beiden zur Erörterung stehenden Fällen einstimmig nicht die Uberzeugung hätte gewinnen können, daß der Beschuldigte sich strafbar oder eines Verstoßes gegen die Ehrenpflichten des BNSDJ schuldig gemacht habe.

Am 17. u.18. August erschienen darauf in 10 Zeitungen des Niederrheins Berichte über die Verhandlungen des Ehrengerichts, die u.a.

folgenden

3751-PS
712

415

folgenden Jnhalt hatten: Der Fall Winkler keine strafbare und unehrenhafte Handlung. Unter anderem wurde ausgeführt, daß der Beschluß in direktem Gegensatz zu den Feststellungen des Duisburger Urteils stehe. Da gegen dieses Urteil Revision eingelegt worden sei, sei das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen.

Diese Presseberichte sind durch Mitwirkung des Beschuldigten Dr. Winkler an die Presse gelangt. Die StA. prüft im einzelnen, ob der Beschuldigte und die weiter beteiligten Personen sich dadurch eines Vergehens nach § 1 des Heimtückegesetzes schuldig gemacht haben. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß angesichts der Zweifel, die über die Bedeutung des Beschlusses des Ehrengerichts nach der vom Vorsitzenden gegebehen Begründung bestehen konnten, ein Nachweis dieser strafbaren Handlung zu mindest nach der subjektiven Seite nicht zu führen sein würde.

Der GenStA. hat durch weitere Ermittlungen den Sachverhalt aufzuklären versucht, glaubt jedoch, im Ergebnis dem OStA. beitreten zu müssen, weil eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Irreführung der Offentlichkeit dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden könne.

H3445-0715

H3445-0716

3751-PS
713

416

Berlin, den 22. Oktober 1935.

1. JnnMin. übersendet Abdruck eines Schreibens an den Wissenschaftsminister, in dem er Bedenken dagegen zum Ausdruck bringt, daß in den Aufnahmebestimmungen für die Reichsschaft der Studierenden vom 1.10.1936 ab der Nachweis der arischen Abstammung bis zum Jahre 1800 verlangt werden soll. Nach denFeststellungen der Reichsstelle für Sippenforschung hat sich nämlich ergeben, daß es wohl nur 50% aller Volksgenossen möglich sein wird, ihre arische Abstammung bis 1800 lückenlos nachzuweisen. Es bestehe die Gefahr, daß diejenigen, denen dieser Nachweis nicht möglich sei, das Gefühl hätten, als nicht vollwertig angesehen zu werden.

2. GenStA. Düsseldorf (20.10.) berichtet, daß in dem Dienststrafverfahren gegen den OStA. W e t z m ü l l e r der Beschuldigte mitgeteilt hat, daß er am 7.Mai 1931 mit der Mitgliedsnummer 535498 in die NSDAP. eingetreten sei. Der Eintritt sei jedoch unter dem Decknamen seiner Ehefrau erfolgt, weil den Beamten der Beitritt damals noch verboten gewesen sei. Er habe die Umschreibung auf seinen Namen am 10.März 1934 beantragt. Sie sei heute noch nicht von der Reichsleitung erledigt. Jn die SA sei er am 1.Mai 1932 eingetreten, zu der Zeit als sie verboten gewesen sei. Er sei am 25.September 1933 Scharführer geworden, am 9. November 1934 Sturmführer.

Der

751-PS
214

H3445-0717

Der GenStA. bemerkt dazu, daß W. bei seinen dienstlichen Erklärungen über die Parteizugehörigkeit nichts von den besonderen Umständen seines Eintritts in die Partei zum Ausdruck gebracht habe. Es falle auf, daß er die Umschreibung erst am 10.März 1934 beantragt habe, da ungefähr gleichzeitig seine Ernennung zum OStA. ausgefertigt worden sei; wie er erfahren habe, solle W. von dieser Ernennung schon einige Zeit vorher gewußt haben. Der Verdacht einer erheblichen dienstlichen Verfehlung erscheine nicht unbegründet. Es komme sogar eine strafbare Handlung in Frage. Für eine einwandfreie Aufklärung erscheine die Einsicht in die Unterlagen bei der Reichsleitung der NSDAP. erforderlich.

3. Das Bayerische Staatsministerium des Jnnern (gez.i.V.Stepp) vom 21.10. teilt zu unserem Erlaß vom 14.August 1935 - Z F g^{10} 873/35 - mit, daß dieser Erlaß erst am 16.d.M. in den Einlauf des sachbearbeitenden Referats gelangt sei. Aus diesem Grunde habe eine frühere Berichterstattung nicht erfolgen können.

Wegen der Verzögerung der Abgabe der Anzeige gegen den SS-Oberscharführer D i e t l an die Staatsanwaltschaft München werde berichtet, daß durch die BPP. Vorsorge getroffen worden sei, daß ungeachtet des vom SS-Oberabschnitt Süd durchgeführten Disziplinarverfahrens eine Verjährung nicht eintreten könnte.

Es sei nunmehr dafür Sorge getragen, daß derartige Verzögerungen vermieden würden.

4.

375/43
715

4. LGPräs. Hirschberg vom 17.10. berichtet in der Schutzhaftsache des Rechtsanwalts und Notars M e r t i n in Hirschberg, daß die Staatsanwaltschaft in der Strafsache gegen den Verlagsdirektor J a k u b a s c h k und Gen. (darunterMertin) gegen die bisher in Schutzhaft befindlichen Beschuldigten Haftbefehl beantragt habe, gegen J. wegen handelsrechtlicher ~~Veruntreuung~~ zum Nachteil der "Beobachter im Jsar und Riesengebirge AG." (§ 312 Abs. 1 und 3 HGB.), gegen M. wegen Begünstigung des J. Das Gericht habe lediglich gegen J. Haftbefehl erlassen, den Haftbefehl gegen M. dagegen abgelehnt, weil der Verdacht nicht so dringend sei, daß er den Erlaß des Haftbefehls rechtfertige. Die Staatsanwaltschaft habe die Akten an die Staatspolizeistelle in Liegnitz zurückgegeben, damit sie sich über die Frage der Aufrechterhaltung der Schutzhaft schlüssig mache. Sie habe dabei bemerkt, daß sie gegen den Beschluß des Gerichts keine Beschwerde einlegen werde, da sie ihn für zutreffend halte.

H3445-0718

3751-PS
716

418

22. Oktober 1935.

Gestapo.gez. Best, 22.d.M. teilt mit, daß in der Strafsache gegen B r ü c k n e r die Strafkammer in Breslau nach erfolgtem Ausschluß der Öffentlichkeit die Zulassung des Reg.Rat Hellwig als Berichterstatter der Gestapa zu der Hauptverhandlung abgelehnt und die Vernehmung des Kriminalkommissars Schiele als Sachverständigen nicht beschlossen habe. Diese Stellungnahme der Strafkammer stelle eine unerhörte Brüskierung der Gestapo und eine Beeinträchtigung staatlicher Belange dar. Den Richtern der Strafkammer fehle jedes Verständnis für die in einem solchen Verfahren zu wahrenden staatlichen Notwendigkeiten. Er bitte deshalb in erster Linie anzuordnen, daß die Hauptverhandlung abgesetzt und die Sache einer anderen Strafkammer übergeben werde. Auf jeden Fall bitte er anzuordnen, daß Reg.Rat Hellwig sofort zur Hauptverhandlung zugelassen und daß Kriminalkommissar Schiele als Sachverständiger vernommen werde, weil das Gericht ohne diesen Sachverständigen nicht in der Lage sein werde, die staatpolitische Bedeutung der von ihm zu ~~besagenden~~ verhandelnden Straftaten so zu beurteilen, wie dies zur Zeit nach der Auffassung und nach den Befehlen des Führers erforderlich sei.

H3445-0719

H3445-0720

3751-PS
717

419

23. Oktober 1935.

1. Reichsführer-SS, SS-Gericht (gez.i.V.Heißmeyer) bittet anzuordnen, daß

1) von allen gegen SS-Angehörige anhängig werdenden Strafverfahren alsbald dem zuständigen SS-Oberabschnitt bezw. dem SS-Gericht Mitteilung gemacht wird;

2) die Staatsanwaltschaften gehalten sind, nach Abschluß der Ermittlungen vor Anklageerhebung bezw. Stellung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls dem zuständigen SS-Oberabschnitt bezw. dem SS-Gericht unter Übersendung der Akten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Er führt zur Begründung im einzelnen aus, daß die zur Zeit bestehende Anordnung, wonach grundsätzlich den SS-Dienststellen nur von der Erhebung der öffentlichen Klage und nur in besonderen Fällen alsbald von dem Verfahren ohne Rücksicht auf seinen Stand Mitteilung zu machen sei, den Jnteressen der SS nicht genügend gerecht werde. Die SS habe eine straffe Disziplinargerichtsbarkeit angerichtet, u.a. zu diesem Zweck bei den SS-Oberabschnitten hauptamtliche Untersuchungsführer - zu vergleichen mit den Gerichtsoffizieren bei der Wehrmacht - eingesetzt, deren ausschließliche Aufgabe die sachgemäße Bearbeitung der Disziplinarangelegenheiten sei und denen auch im Rahmen dieser Zuständigkeit die Fühlungnahme mit den Justizbehörden obliege. Sie habe nun ein dringendes Jnteresse, von einem anhängigen Strafverfahren gegen SS-Angehörige so früh wie möglich Mitteilung zu erhalten, damit es nicht vorkommen könne, daß

51-PS
718

H3445-0721

daß eine Verhandlung gegen einen SS-Angehörigen durchgeführt werde, der nach seinem Verhalten sofort aus der SS hätte entfernt werden müssen. Die Bestimmung des § 33 Ziff. 2 der Allgemeinen Verfügung über Mitteilungen in Strafsachen erscheint nicht ausreichend, weil die Frage, ob die Kenntnis von dem Strafverfahren für die SS von besonderer Bedeutung sei, jedenfalls in der Regel nur von den SS-Disziplinarbehörden beurteilt werden könne.

2. JnnMin. v. 22.10. übersendet Vorgänge betreffend eine Anzeige des SA-Truppführers Missir gegen den MinDir. S u r é n wegen angeblich gehässiger Äußerungen über den Führer und die NSDAP aus der Zeit vor der Umwälzung. Der JnnMin.meint, daß nach den von ihm angestellten Ermittlungen sich der Verdacht nicht von der Hand weisen lasse, daß Missir den MinDir. zu Unrecht beschuldigt habe.Er bittet um Einleitung eines Strafverfahrens gegen Missir auf Grund der §§ 164,186,187 StGB, und zwar mit Rücksicht darauf, daß MinDir.S. auf seinen Antrag bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit beurlaubt worden ist, um möglichste Beschleunigung.

3. GenStaatsanwalt Berlin vom 10.10. legt Urteil in der Strafsache gegen Marmillot und Gen. wegen Untreue, Unterschlagung und Betruges vor. Nach dem Urteil haben die Beschuldigten, die bei der Reichslotterie für Arbeitsbeschaffung als Geschäftsführer und als Losverkäufer tätig waren, es verstanden ,

die

3151-PS
719 420

die Losbriefe mit Gewinnlosen durch Öffnen der Briefe und Wiederverschließen herauszufinden. Sie verkauften dann lediglich die Nieten.

4. Staatsmin.Wagner bestätigt mit persönlichem Schreiben vom 22. d.M. das Schreiben vom 17.10. wegen der Münchener Strafverfahren. Er entnimmt daraus, daß in diesen Verfahren lediglich gegen diejenigen Anklage erhoben ist, die in aller Öffentlichkeit gegen die Beamten des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vorgegangen sind. Sein Schreiben vom 15.10. habe lediglich bezweckt, den Angeklagten eine beschränkte Verteidigungsmöglichkeit zu geben. Er glaube, unserem Schreiben entnehmen zu können, daß dies gewährleistet sei.

H3445-0722

3757-PS
720

421

24. Oktober 1935.

1) Staatssekretär Meissner teilt mit, daß der Führer das Strafverfahren gegen den Kreisleiter G e h o h in Kochem und Gen. in Anbetracht der besonderen Umstände, insbesondere der schweren Kriegsverletzungen von Gehoh und seiner Verdienste um die NS-Bewegung niederschlage. Er habe den zuständigen Gauleiter angewiesen, G. als Kreisleiter abzuberufen.

2) Staatssekretär Meissner teilt mit, daß der Führer sich in der Strafsache gegen den Schlosser Walter S c h ü t t und Gen. wegen Landfriedensbruchs zur Niederschlagung des Verfahrens gegen sämtliche 31 Angeschuldigten entschlossen habe, da die Handlungen in einer begreiflichen Erregung gegen die von Sonntag gemachten Äußerungen verübt worden seien und den Charakter einer politischen Abwehrmaßnahme hätten.

Jm übrigen habe der Führer angeordnet, daß zur Klarstellung des Verhaltens der angeklagten Parteigenossen durch die zuständige Gauleitung ein Parteigerichtsverfahren durchgeführt werden solle.

3) Jnnenminister vom 21.10.nimmt ausführlich Stellung zu dem Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung. Er habe ganz allgemein schwere Bedenken gegen die in Aussicht genommene Umgestaltung, die zu einer weitgehenden "Verbeamtung" des Anwaltstandes führen würde. Vom Standpunkt seines Ressorts wendet er sich insbesondere gegen die Beschränkung der Zulassung ~~zur Rechtsanwaltschaft von seiten~~ früherer Beamter, insbesondere der leitenden Kommunalbeamten für Anwaltschaft.

H3445-0723

H3445-0724

3751-PS
721

422

Berlin, den 25.Oktober 1935.

1. OStA. Koblenz vom 17.10. berichtet in der Strafsache gegen B a s t g e n und Gen. wegen Landfriedensbruchs usw. in Ergänzung seiner Vorberichte, daß nach Mitteilung des SA-Standarten-Führers Braun die Verhältnisse in der Judenfrage in Wittlich besonders schwierig gewesen seien, da die Juden dort sehr zahlreich seien. Es sei der SA. in Wittlich öfters vorgeworfen worden,"sie seien keine Kerle, sonst hätten sie schon längst mit den Juden aufgeräumt."

Jn rechtlicher Beziehung hält die StA. die §§ 124 ff. StGB. nicht für nachgewiesen. Es fehle an der öffentlichen Zusammenrottung, da die Beschuldigten sich zu der Kundgebung verabredet hätten. Sie beabsichtige daher, nur wegen der bei der Kundgebung begangenen Diebstähle nach den §§ 242, 243 StGB. einzuschreiten.

2. GenStA. Stettin vom 22.10. überreicht Bericht der StA. Stargard vom 30.9. über Ausschreitungen von Angehörigen der Bewegung in Sassenhagen - Verfahren gegen Kühl u.Gen. wegen Körperverletzung usw. Der Betriebsführer Willi Neumann in S. hatte einen Arbeiter ins Gesicht geschlagen. Er will dabei in Notwehr gehandelt haben. Gegen ihn ist Anklage erhoben. Es kam darauf am Abend des 24.7.35 zu einer Demonstration von 30 ortsfremden Personen vor Neumann's Wohnung, bei der die Haustür erbrochen und er mißhandelt wurde.

Bei

H3445-0725

Bei den Ermittlungen bekundete der Beschuldigte Kühl, daß der Leiter der Deutschen Arbeitsfront T r e u c k e r am vorhergehenden Tage erklärt habe, man müsse zur Selbsthilfe gegen Neumann greifen, wenn der Treuhänder nichts veranlasse. Die Staatspolizei hat Ermittlungen nach den Tätern am Tatort überhaupt nicht angestellt. Die Ermittlungen der StA., die erst am 13.8. durch eine Strafanzeige Neumanns von dem Sachverhalt Kenntnis erhielt, haben bisher noch nicht zur Feststellung der Täter geführt. Die werden fortgesetzt.

3. GenStA. Kiel v. 22.10. Überreicht Bericht der StA. Altona wegen Niederschlagung des Strafverfahrens in der Strafsache gegen von Z e d l i t z und Gen. wegen Landfriedensbruchs. Es handelt sich um ein Vergehen gegen den Getreidewieger Meyer in Billstedt, der in einer Gastwirtschaft den Kauf einer Saar-Plakette mit der Bemerkung ablehnte, wir hätten schon so viel Geld in die Saar hineingesteckt, daß wir es in 50 Jahren nicht herausbekämen. Darauf wurde von dem dortigen SA-Sturm für den 12.1.35 eine Zusammenrottung verabredet, bei der die Fensterscheiben im Hause des Meyer ein geschlagen und er selbst zu Boden geschlagen und verprügelt wurde. Die StA. hat die den Angeschuldigten Anfang September bereits zugestellte Anklage vorläufig zurückgezogen, weil die Gauleitung Schleswig-Holstein um Einstellung des Verfahrens gebeten habe. Die StA. glaubt,

H3445-0726

glaubt, daß eine Einstellung bei dieser schweren Ausschreitung gegen einen 65jährigen Mann nicht verantwortet werden könne, zumal da sich derartige Demonstrationen in Schleswig-Holstein in jener Zeit mehr gehäuft hätten.

Der GenStAnw. hat den Oberpräsidenten und Gauleiter zu veranlassen versucht, seine Anträge auf Einstellung zurückzuziehen. Das ist ihm jedoch nicht gelungen. Der Gauleiter hat, wenn überhaupt, dann eine Handlung im Wege des Strafbefehls als tragbar bezeichnet. Der GenStAnw. hält diesen Weg nicht für tragbar, weil der Beschuldigte von Zedlitz als Rädelsführer wegen Verbrechens nach § 125 Abs.2 StGB. verfolgt werden muß.

4. GenStA:Hamburg vom 24.10. berichtet, daß bei der Einlieferung von weibl.Schutzhaftgefangenen in die Frauenanstalt in Lübeck-Lauerhof das GeStaPA. Lübeck Anordnungen über die Behandlung der Gefangenen getroffen habe, u.a. dahingehend, daß die Gefangenen nur Wasser und Brot erhalten sollten (dies bei einer 14Jährigen), daß sie nur alle 4 Wochen einmal einen Brief schreiben dürften, keine private Kleidung und Wäsche tragen dürften. Die Anordnungen sind von der Anstalt, soweit nicht wie bei der 14Jährigen gesundheitliche Bedenken bestanden, befolgt worden.

Der GenStA. bittet um die in der Besprechung vom 22.9. d.J. in Aussicht gestellte Anordnung in dieser Frage.

5.

H3445-0727

5. MP. vom 24.10. stellt Strafantrag wegen Beleidigung gegen den Sturmhauptführer von Groothus in Kriele, Kreis Westhavelland, Der Beschuldigte soll bei einem Gespräch in der Kantine einer landwirtschaftlichen Maschinenfabrik Äußerungen über das Verhalten des MP. und des RFSS bei einer Jagd beim früheren Großherzog von Mecklenburg gemacht haben, die den MP. als Jäger und auch allgemein menschlich herabsetzen. Diese Äußerungen sollen von Anfang bis zu Ende erfunden sein. Der MP. legt auf beschleunigte Strafverfolgung besonderen Wert.

H3445-0728

3757-PS
725

424

Berlin, den 28.Oktober 1935.

1. Bischof von Berlin teilt in persönl.Schreiben vom 26.d.M. unter Bezugnahme auf die Unterredung in der Meißner Angelegenheit mit, daß, wie er inzwischen erfahren habe, die Verteidigung des Generalvikars Dr.S. und des Bruders des angeklagten Bischofs eine Hinausschiebung des Hauptverhandlungstermins um kurze Zeit für notwendig hält. Jhm, dem Bischof, läge es fern, die Vorbereitung der Verteidigung der beiden anderen Angeklagten zu erschweren, und er möchte deshalb zur Vermeidung von Mißverständnissen bitten, seinem Gesuch um Beschleunigung des Verfahrens nur mit dieser Einschränkung zu entsprechen.

2. Jnnenminister 25.10. teilt in den Strafsachen wegen übler Nachrede zum Nachteile des Reg.Präs. Böhmcker auf unsere verschiedenen Schreiben aus der Zeit vom 10.5. bis 5.10.d.J. mit, daß er zunächst den Stabschef um Entscheidung über das Verbleiben von B. in der Stelle eines Gruppenführers gebeten habe. Dieser hat unter dem 11.10. mitgeteilt, daß es sich bei den Vorgängen nicht nur um die Frage der Zugehörigkeit zur SA, sondern zur Partei überhaupt handle und daß deshalb das Oberste Parteigericht mit der Angelegenheit befaßt sei.

Bevor er, der Jnnenminister, den Stellvertreter des Führers um Stellungnahme bitte, habe er zunächst den Oldenburgischen Jnnenminister und den Reichsstatthalter in Oldenburg um abschließenden Bericht ersucht. Er halte es bei dieser Sachlage im Augenblick nicht für

tunlich

3751-PS
726

H3445-0729

tunlich, auf B. wegen der Rücknahme von Strafanträgen einzuwirken.

3) OLGPräs. Breslau reicht Bericht des LG.Präs. Hirschberg über eine Mitteilung der Staatspolizeistelle ein, daß Rechtsanwalt M e r t i n am 21.10. aus der Schutzhaft entlassen worden ist.

4) Der Stellvertreter des Reichsjuristenführers vom 26.10. teilt mit, daß der Gaugruppenleiter der Jungjuristen des Gaues Kammergerichtsbezirk des BNSDJ. Referendar A r n d t s gebeten habe, ihm den Referentenentwurf über Änderungen der Rechtsanwaltsordnung zur Verfügung zu stellen, da er von OStA.Vollmer ersucht worden sei, zu diesem Entwurf bezw. zu den Vorschlägen für die grundlegende Änderung der RAO. "Stellung zu nehmen". Herr Raeke bittet, bevor er der Bitte des Referendars entspricht, um gef.Mitteilung der Beweggründe für das dem Referendar nach seiner Angabe übermittelte Ersuchen.

5) Bay.Politische Polizei 24.10. teilt mit, daß der jüdische RA.Justizrat Dr. R o s e n t h a l in Würzburg von der Polizeidirektion in Schutzhaft genommen worden ist mit der Begründung, daß er langjähriges Mitglied verschiedener freimauerischer Organisationen gewesen sei. Seine Stellung gegen den NS-Staat habe er bis zum Umbruch ganz offen zum Ausdruck gebracht. Daß diese auch heute noch die gleiche sei, dürfe umso mehr angenommen werden, als er sich vor einigen Tagen noch dem Empfange von Greuelnachrichten über das KZL.Dachau

nicht

H3445-0730

3751-PS
727

nicht nur äußerst zugänglich gezeigt habe, sondern auch für deren Erlangung in seiner Eigenschaft als Anwalt eingesetzt habe, um sie offensichtlich für Zwecke, die nicht im Jnteresse des Staates lägen, zu verwerten.

Er habe außerdem einem jüdischen Rassegenossen und gewohnheitsmäßigen Rasseschänder beraten, offensichtlich um diesen dem polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Zugriff zu entziehen.

6) Gen.StA. München 24.10. berichtet in Ergänzung seines Berichts in der Strafsache gegen W a g n e r und Gen. wegen gefährlicher Körperverletzung über die Ausschreitungen von Angehörigen der SS, der österreichischen SA und anderer Parteiorganisationen in den Bezirken München I, München II und Traunstein in der Zeit von Anfang August bis Anfang September d.J. Er legt einen Auszug aus dem Monatsbericht des Reg.Präs. von Oberbayern vom 9.9. vor, in dem insgesamt 12 derartige Fälle von Ausschreitungen wiedergegeben werden. Jn der Mehrzahl der Fälle handelt es sich dabei um das gewaltsame Verschleppen von Personen mit Kraftfahrzeugen oder durch vermummte Gestalten in einsame Gegenden, wo die Verschleppten dann schwer mißhandelt werden. Zum Teil wurden derartige Gewaltakte auch offen von SS-Leuten vorgenommen. Besonders roh war ein Überfall, den 24 nichtuniformierte Angehörige des österreichischen SA-Lagers Hochbrück am 18.8. in einer Gastwirtschaft in Schleisheim begingen. Sie griffen schlagartig, anscheinend ohne jeden Grund und ohne jede politischen Beziehungen die beim Kartenspiel sitzenden Gäste an und

miß-

H3445-0731

mißhandelten sie schwer - mit Worten wie: " Jhr saudummen Bayern , Jhr werdet jetzt noch besser geschlagen."

Jn einem Fall ist ein Entführter nach der Mißhandlung auch geteert worden.

Die schwerste ~~Mißhandlung~~ hat sich am 29.8. anläßlich einer Propagandafahrt des österreichischen SA-Dienstlagers Aiblingen ereignet. Die SA war unwillig wegen des durch die bayerische politische Polizei ausgesprochenen Verbots, ein das religiöse Empfinden der Bevölkerung gröblich verletzendes Plakat weiter mitzuführen. Auf diesem war ein katholischer Pfarrer dargestellt, wie er mit der Hand jemanden herbeiwinkt. Daneben stand in großer schwarzer Schrift "Lasset die Kindlein zu mir kommen"; in die Schriftzeichen dieses Bibelspruches war der § 175 StGB grell hineingemalt.

Jm Verlaufe der Propagandafahrt wurden verschiedene Personen, darunter auch ein Jtaliener wegen angeblicher Verweigerung des Grußes der Fahnen mißhandelt, Gendarmeriebeamte zu Boden gerissen und geschlagen, Drohungen gegen die Polizeiorgane ausgesprochen, daß sie erstochen oder erschlagen werden müßten.

Der Gen.StA. übernimmt die Berichte der zuständigen Staatsanwaltschaften über den Stand der Ermittlungen in den einzelnen Sachen. Jn einem Teil der Fälle, so auch in den Strafsachen wegen des Aiblinger schweren Landfriedensbruches, ist es nicht gelungen, die Täter zu ermitteln. Die Gendarmerie hatte der Staatsanwaltschaft zunächst keine Mitteilung gemacht, weil die Untersuchung von der bayerischen politischen Polizei übernommen worden war.

H3445-0732

3251-PS

426

29. Oktober 1935.

1) Gestapa vom 18.10 (gez.i.V.Best) übersendet Abschrift eines Berichts der Bayerischen Politischen Polizei über die Inschutzhaftnahme des jüdischen Weinhändlers Dr. O b e r m a y e r in Würzburg. Gestapa bemerkt, daß es sich bei O. um eine für das NS-Deutschland besonders gefährliche Person handle. Es sei kaum anzunehmen, daß sich die Schweiz für den sittlich vollkommen degenerierten O., der Schweizer Staatsangehöriger sei, besonders einsetzen werde. Er bittet um besonders eingehende Nachprüfung der sittlichen und sonstigen Verfehlungen von O., damit es zu einer erheblichen Freiheitsstrafe kommen könne, ferner bittet er, daß O. für die Dauer der Untersuchungshaft in Dachau verwahrt werde.

Nach dem bayerischen Bericht ist Os. Verhaftung erfolgt wegen Verdachts der Greuelpropaganda und des Vergehens nach § 175 begangen an einer großen Zahl von Personen in Deutschland, insbesondere auch Angehörigen des Heeres und der SA und HJ, von denen er sich auch Auskünfte politischen und militärischen Inhalts geholt hat, um sie in staatsfeindlichem Sinne zu verwerten. Nach Erlaß des gerichtlichen Haftbefehls wurde O. von Dachau nach dem Gefängnis Ochsenfurt verbracht. Bei einer Besprechung mit seinem Verteidiger Dr. R o s e n t h a l in Würzburg hat er versucht, diesem einen 16 Seiten langen Schriftsatz mit Greuelmeldungen über die Verhältnisse in Dachau und die dortigen Folterungen etc. zu übergeben. Der Vertreter des Untersuchungsrichters verhinderte dies zwar, ließ aber zu, daß O. seinen

Greuel-

Greuelbericht dem Anwalt vorlas. Dieser sollte ihn an die Schweizer Behörden übermitteln. Da R. Freimaurer war und ihm auch sonst staatsfeindliche Propaganda zuzutrauen war, ist er in Schutzhaft genommen worden (vgl. die gestrige Notiz).

2) Preußische Gestapo vom 21.10. (gez.i.A.Best) teilt mit, daß nach Bericht der Bayerischen Politischen Polizei der Schutzhäftling Journalist Werner A b e l durch Erhängen Selbstmord verübt hat. Das Schreiben fährt fort: A. wurde nach Verbüßung einer Gesamtzuchthausstrafe von 3 Jahren am 4.9. in Schutzhaft genommen und nach Dachau verbracht. Er war verurteilt worden, weil er in Prozessen vor der Machtübernahme (Privatklage Hitler gegen Gräfe wegen Beleidigung und Ermittlungsverfahren gegen Otto Braun wegen Mordes des Abgeordneten Gareis)der Wahrheit zuwider ausgesagt hatte, daß die NSDAP mit italienischen Geldern finanziert worden sei und anderes mehr. Im Zuchthaus habe er sich ~~auch~~ sehr schlecht geführt und 7 schwere Hausstrafen erlitten, u.a. weil er in einem Brief vom 3.5.33 dem Führer den Vorwurf der Eidesverletzung gemacht. Es hat sich bei ihm um einen gefährlichen kommunistischen Agitator gehandelt, der kein Hehl daraus gemacht habe, daß er sich nach seiner Entlassung nach Rußland begeben und dort ein Buch gegen Deutschland schreiben würde. Die Leichenöffnung durch die Gerichtskommission habe keinerlei Anzeichen ergeben, daß von dritter Seite der Tod gewaltsam herbeigeführt worden sei.

3)

H3445-0733

H3445-0734

731 917

3) Preußische Gestapo (gez.i.A.Best) 24.10. teilt mit, daß die in einem Verfahren der Zentralstaatsanwaltschaft wegen Heimtückevergehen erörterten Vorfälle aus dem KZ. Esterwegen nicht den Tatsachen entsprächen:

Pater S p i e k e r habe wie jeder andere Häftling Arbeiten verrichtet. Die Anordnung, daß Geistliche zu Arbeiten nicht herangezogen werden sollten, sei damals noch nicht erlassen gewesen. Daß man ihm beim Sandfahren absichtlich Sand in die Augen gewirbelt habe, sei nicht richtig. Bei dem starken Wind sei ihm allerdings möglicherweise Sand in die Augen gekommen - weshalb man auch die Wachmannschaften neuerdings mit Brillen ausgerüstet habe. Nach den Meldungen des Führers der Wachtruppe sei es ausgeschlossen, daß ihm ein Kruzifix umgehängt worden sei und man ihm gesagt habe, er solle rufen: "Christus schiebe Du selbst den Karren."

Zum Jauchefahren sei nicht Pater Spieker, sondern lediglich der ev. Pastor S t u c k e herangezogen worden. Es sei jedoch ausgeschlossen, daß er sich in der Jauche habe wälzen müssen. Unwahr sei, daß der Pater Spieker sich das Gesicht habe mit Kot beschmieren müssen und daß einem Jungen Manne die Haare mit Petroleum bestrichen und abgebrannt worden seien und ähnliches mehr.

Die Gestapo bemerkt ergänzend, daß die Wachmannschaften fortlaufend über ihre Pflichten bei der Behandlung der Häftlinge unterrichten worden wären und auch nicht im Unklaren darüber wären, welche Strafen ihnen bevorständen, wenn sie Gefangene mißhandelten.

H3445-0735

4) OLGPräs. Braunschweig vom 22.10. überreicht Bericht des SG-Präsidenten vom 18.10. Darin ergänzt der LGPräs. seinen Bericht vom 25.9. dahingehend, daß durch Untersuchung des Vorgangs anläßlich der Versammlung des SS-Juristenbundes vom 22.6. durch den zuständigen Gauführer des BNSDJ. festgestellt worden sei, daß keinerlei Angriffe gegen die braunschweigischen Richter beabsichtigt gewesen seien. Die entstandene Meinungsverschiedenheit sei beseitigt. Das gute Einvernehmen in der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte, insbesondere mit ihrem Leiter, sei gewährleistet.

NB. Der Herr Obmann der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte, Gestor Staatsanwalt Rauche, habe sich mit dem Vorgang nicht befassen können, da er von ihm keine Kenntnis erlangt habe.

5) OStA. Mannheim vom 25.10. berichtet, daß bisher vier Verfahren wegen Rassenschande anhängig geworden sind. In zwei Fällen wird Anklage vor dem Schwurgericht erhoben. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen nur die Angriffsstrafe in Frage kommt (Verkehr zwischen Verwandten, die seit langem zusammenleben).

H3445-0736

733 428

30. Oktober 1935.

1) Der Lagerkommandant des Gemeinschaftslagers in Jüterbog berichtet zu der Frage der Auswahl der zum Ausbildungspersonal verwendeten Assessoren, daß er nach einer Besprechung mit StS. Dr. Freisler angenommen habe, die von ihm als Führeranwärter bezeichneten Referendare würden auch dann als Ausbilder in den Probedienst übernommen werden, wenn sie das Examen nicht mit "befriedigend" oder einer besseren Note bestanden haben. Dies trifft nach einer neueren Mitteilung von Amtsgerichtsrat Friedrich nicht zu. Er habe den bisher von ihm benannten Führeranwärtern ausdrücklich bekanntgegeben, daß sie nach bestandenem Examen ohne Rücksicht auf die Note auf Grund ihrer Ernennung zu Führeranwärtern sofort in den Probedienst übernommen werden würden. Der Lagerkommandant glaubt, daß nur in Ausnahmefällen die als Führeranwärter geeigneten Assessoren auch gleichzeitig so gute Juristen sein werden, daß sie das Examen mindestens mit "gut" bestehen. Auf der anderen Seite besteht ein dringendes Jnteresse nach Ersatz der bereits sehr lange tätigen 15 Assessoren. Er bitte daher dringend, wenigstens die von ihm benannten 8 Führeranwärter auf Grund der von StS. Dr. Freisler gemachten Zusage in jedem Falle in den Probedienst zu übernehmen.

2) Der Stellvertreter des Reichsjuristenführers vom 28.10. äußert zur Frage der vereinfachten Assessorprüfung, daß mit einer Zahl von etwa 100 Referendaren zu rechnen sei, die vor dem 30.1.33 die Mitgliedschaft im

BNSDJ.

NSDAP. erworben und heute noch nicht das Assessorexamen abgelegt hätten. Unter diesensei ein großer Teil bereits in verantwortlichen Stellen des Staates,der Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände.Als Ministerialräte, Landräte, Arbeitsamtsdirektoren usw. seien sie als bewährte Nationalsozialisten in die Verwaltungen in Beamteneigenschaft übernommen worden, ohne die sonst durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Prüfungsbedingungen erfüllt zu haben. Nach der Konsolidierung erscheint es im Interesse eines geschlossenen Aufbaues des Beamtenkörpers angebracht, diesen Beamten durch eine vereinfachte Assessorprüfung die Möglichkeit zu bieten, nachträglich den Erfordernissen zu entsprechen, die von den übrigen Beamten in gleicher Stellung erfüllt werden mußten.

Für diese vereinfachte Assessorprüfung werden ins einzelne gehende Vorschläge gemacht.

3) Reichsminister Dr. Frank bemerkt im persönlichen Schreiben vom 29.10., daß im Hinblick auf den Deutschen Juristentag in Leipzig vom Mai 1936 die nachträgliche Ansetzung einer propagandistisch wirkenden Veranstaltung neben dem Juristentag mit der Bezeichnung "Tag der deutschen Justiz" dazu geeignet sei, die Öffentlichkeit zu verwirren. Es werde dadurch zwangsläufig im In- und Auslande der Eindruck erweckt, daß die Einheit von Partei und Staat auf dem Gebiete des Rechts nicht vorhanden sei.Bei der ihm dem Führer gegenüber obwaltenden Verantwortung für das deutsche Rechts-

H3445-0737

Rechtsleben und bei der grundsätzlichen Bedeutung dieser Angelegenheit müsse er dringend bitten, unsere Maßnahme den Erfordernissen der Einheit von Partei und Staat anzupassen.

H3445-0738

H3445-0739

3751-PS
736

430

31. Oktober 1935.

1. ORA. vom 30.10. überreicht die Formel des freisprechenden Urteils in der Strafsache gegen den Angestellten Richard P l ä h n wegen Landesverrats sowie des Beschlusses des Senats, durch den dem Freigesprochenen Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft zugebilligt wird. Nach fernmündlicher Mitteilung des GeStaPA.'s an den ORA. sind Plähn und der Zeuge Dr. Walkhoff nach Verkündung des Urteils in Schutzhaft genommen worden.

2. OStA. Wuppertal berichtet in der Strafsache gegen Dr. B l ü t h g e n und Gen. wegen Untreue pp., daß die ihm mit unserem Erlaß v. 11.10. übersandten Schriftstücke keine neuen Tatsachen enthielten, die zu einer Anderung seiner im Aktenvermerk vom 25.2.35 niedergelegten Sachbeurteilung Anlaß geben könnten. Jn der Hauptverhandlung gegen Dr. Hermann und Gen. seien ebenfalls keine in dem vorliegenden Verfahren verwertbaren Tatsachen bekanntgeworden. Der OStA. habe daher die Einstellung des Verfahrens in Aussicht genommen.

3. OStA. Bremen überreicht in der Strafsache gegen Dr. Richard Markert wegen Vergehens nach § 348 Abs.2 StGB. Beschluß der Strafk. in Bremen vom 23.10., durch den der Angeschuldigte gemäß dem Antrag der StA. außer Verfolgung gesetzt worden ist. Es heißt in den Gründen, daß dem Angeschuldigten nicht widerlegt werden könne, daß er die in Betracht kommenden

Schriftstücke

H3445-0740

Schriftstücke für Schreiben gehalten habe, die ausschließlich seiner persönlichen Unterrichtung hätten dienen sollen.

4. JnnMin. übersendet mit der Bitte um Einverständnis Antwortschreiben an den Stellvertreter des Führers auf ein Schreiben vom 21.8., gezeichnet M.Bormann. In diesem Schreiben wird gebeten, die Übertragung des Gnadenrechts auf Stellen, die den obersten Reichsbehörden untergeordnet sind, dahingehend nachzuprüfen, daß das gesamte Gnadenrecht nicht den verschiedenen untergeordneten Behörden übertragen, sondern auf die Reichstatthalter vereinigt wird. Der Reichsstatthalter sei der Beauftragte des Führers. Das Gnadenrecht sei ein besonderer Hoheitsakt. Wenn es nicht möglich sei, daß der Führerselbst oder die Reichsminister alle Gnadenfälle bearbeiteten, so müsse das Gnadenrecht wenigstens auf die Person des Reichsstatthalters vereinigt werden. Randnotiz von Herrn RMin.Frick hierzu: "Das war von vornherein meine Absicht, die durch die Verreichlichung der Justiz vereitelt wurde. Ich halte aber obige Stellungnahme nach wie vor für richtig und ersuche das Weitere hierwegen zu veranlassen. Voraussetzung ist allerdings keine Personalvermehrung beim Reichsstatthalter. Hilfsarbeiter sind dann in diesen Dingen die vorlegenden Behörden."

In dem Antwortschreiben wird auf eine Aufstellung Bezug genommen, aus der sich ergibt, daß überall da, wo nicht der Führer oder die Reichsminister sich die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten hätten, die Aus-

Übung

3751-PS
738

481

Übung dieses Rechts auf die Reichsstatthalter übertragen sei. Es heißt weiter in dem Schreiben, eine Ausnahme sei nur geschehen im Bereich der Justizverwaltung. Seine Absicht, die Reichsstatthalter gerade auf diesem Gebiet in das Gnadenwesen weitgehend einzuschalten, sei an der Verreichlichung der Justiz gescheitert.

Nach Fühlungnahme mit dem Reichsminister der Justiz glaube er deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt von Änderungen in der Zuständigkeitsverteilung absehen zu sollen. Die unbedingt erforderliche Stärkung der Stellung der Reichsstatthalter werde s.E. in ~~dieser~~ einer Ausgestaltung zur einheitlichen Reichsmittelinstanz, d.h. zunächst der Betrauung mit der Führung der Landesregierung zu suchen sein.

H3445-0741

H3445-0742

1. November 1935:

1. GenStA.LG.Berlin (30.10.) berichtet über den Stand der Ermittlungen in der Korruptionsstrafsache gegen den Landesstellenleiter Berlin des Prop.Min. und Leiter der Gaupropagandastelle Kurmark L i n d e - m a n n u. Gen. sowie den Gaugeschäftsführer und Stabsleiter im Gau Kurmark N.S.D.A.P. P o l a c k. Danach hat Lindemann, ohne dazu berechtigt zu sein, durch den Vertrieb von Propagandamaterial etc. durch Parteistellen sich Beträge von ca. 80 000 RM verschafft, die er auf verschiedene Konten einzahlte und in einer Weise verbraucht hat, die sich als strafbare Untreue darstellt. Inwieweit er sich persönlich bereichert hat, läßt sich deswegen nicht mehr feststellen, weil der Beschuldigte im letzten Moment einen großen Teil der Bücher vernichtet hat.

Polack, der inzwischen aus der Partei ausgeschlossen worden ist, hat sich, während er noch verheiratet war, verlobt und sich dabei eines Betruges schuldig gemacht, ist auch der Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen verdächtig. Das von der StA. beigefügte Urteil des Parteigerichts gegen Polack ergibt unglaubliche sittliche Verfehlungen des Angeschuldigten, insbesondere unsittlichen Verkehr in Diensträumen der Gauleitung mit Angestellten der Gauleitung, Bruch des Ehrenworts, Heiratsschwindel, Unterschlagungen usw. Der GenStA. KG. hat den GenStA. Berlin angewiesen, unverzüglich den Antrag auf Aufhebung der Immunität des Beschuldigten Polack einzureichen.

2. Chefpräsident Naumburg (30.10.) berichtet, daß nach Mitteilung des LGPräs. Magdeburg die Gauamtsleitung des Amtes für Beamte um Aufstellung eines Verzeichnisses sämtlicher höherer Beamten gebeten habe, in dem auch ein Vermerk über die Leistungen und Fähigkeiten des Beamten aufgenommen werden sollte. Der OLGPräs. hält einen solchen Vermerk über Leistungen und Fähigkeiten nicht für angängig und bittet um Entscheidung.

3751-PS
740

3. OLGPräs. Braunschweig bittet, darauf hinzuwirken, daß nach Möglichkeit nicht in politischen Strafsachen, in denen es zum Freispruch gekommen ist, nach Aufhebung des Haftbefehls die Angeklagten sofort in Schutzhaft genommen werden. Ein solches Verfahren sei geeignet, das Ansehen der Rechtspflege zu schädigen und die Arbeitsfreudigkeit und das Verantwortungsbewußtsein der Richter zu lähmen. Dieser Nachteil sei nach seiner Überzeugung in der Regel größer als der, den ein freigesprochener Angeklagter zumal bei sonstigen Überwachungsmöglichkeiten anrichten könnte.

4. OStA. Hildesheim (24.10.) berichtet über Landfriedensbruch (Strafsache gegen Köhler u.Gen.) zum Nachteil des Kaufmanns Stauff in Hildesheim und seines Sohnes, die am 14.8. von einer größeren Menschenmenge aus ihrer Fabrik geholt, durch einige Straßen von Hildesheim geführt und verprügelt wurden. Die Verletzungen sind erheblich. Veranlassung war angeblich unsoziales Verhalten. Die Beweisaufnahme hat aber ergeben, daß Stauff korrekt gehandelt hatte. Als Beschuldigte sind 4 SA- und SS-Leute festgestellt. Außerdem muß angenommen werden, daß der Kreiswalter der Deutschen Arbeitsfront an dem Vorfall beteiligt ist.

Der GenStA. in Celle hat die Angelegenheit mit dem Gauleiter Süd-Hannover Braunschweig besprochen, der eine Bestrafung der Täter für angezeigt hält.

H3445-0743

H3445-0744

2. November 1935.

1. Staatsminister a.D. Esser (Vizepräsident des Deutschen Reichstags) zeigt an, daß er vom Propagandaminister zum Stellvertreter in der Führung der Geschäfte des Reichsausschusses für Fremdenverkehr bestellt worden ist.

2. Stellvertreter des Führers vom 30.10.
Bezeichnet zu der Ausschließung des LGPr.Rieck in Krefeld im Anschluß an sein Schreiben vom 27.7., daß sowohl der LGPr. als auch das Ministerium bei ihrer Stellungnahme irrigerweise davon ausgingen, daß es sich bei dem Ersuchen um Ausfüllung der Personalfragebogen um eine Maßnahme des Reichsbundes der Deutschen Beamten (RDB.) handele. Daß der Reichsbund der Deutschen Beamten, der zwar eine der Partei angeschlossene Organisation, aber keine Parteigliederung sei, nicht die Aufgabe und Befugnis haben könne, für die Partei politische Erhebungen anzustellen, sei selbstverständlich. Dies habe der LGPr. als Parteigenosse wissen müssen. Es habe ihm aber offenbar nicht gepaßt, sich einer politischen Beurteilung durch die Partei auszusetzen.

Der Fragebogen enthalte übrigens lediglich Fragen, deren Beantwortung an sich niemanden in Gewissenskonflikte bringen könne und deren vorbereitender Charakter für eine spätere Benutzung sofort erkennbar sei. Der LGPr. hätte bei einer von vornherein weniger schroffen Stellung die Lage klären können und den staatlichen Instanzenapparat überhaupt nicht in Bewegung zu setzen brauchen.

Er könne somit die Maßnahme des Kreisleiters durchaus verstehen. Im übrigen sei ihm der Stand der Ausschlußangelegenheit nicht bekannt.

3.

3751-PS
742

H3445-0745

3. StA.München I vom 25.10.
überreicht Entwurf der Anklage gegen Karl Schreyer wegen Untreue. Die Anklage sieht davon ab, verwaltungstechnische Vorgänge in das Verfahren einzubeziehen, da insoweit wegen der äußerst mangelhaften Buchführung und im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Kampfzeit und das Anwachsen des Verwaltungsapparates der SA in den Jahren 1933/34 auch durch die Revisoren der Reichsleitung keine ausreichende Feststellung strafbarer Verfehlungen getroffen werden könnte. Die Anklage beschränkt sich daher auf diejenigen Fälle, in denen Schreyer einer Verwendung von SA-Mitteln zu rein privaten Zwecken dringend verdächtig erscheint. Die StA. erwartet wegen dieser Fälle eine Verurteilung zu erheblicher Strafe.

(Rüfr.)

Wegen des sonstigen Tatverdachts, insbesondere fahrlässiger Eidesverletzung, Begünstigung und Nötigungsversuch, hat sie das Verfahren gemäß § 154 StPO, eingestellt. Ebenso soll das Verfahren gegen von Allweyer, dem eine Teilnahme nicht nachgewiesen werden könnte, eingestellt werden.

Nach dem Ermittlungsergebnis hat Schreyer u.a. aus SA-Mitteln bezahlt Anwaltsgebühren aus einem gegen ihn anhängigen Konkursstrafverfahren in Höhe von 900 und 1870 RM, hohe Reisespesen für Vergnügungsfahten mit seiner Geliebten, Anschaffungen an Haushaltsgegenständen, Geschenken auch für rein private Zwecke u.ä.m. Er hat sich, weil er angeblich zu Unrecht nicht in den Reichstag gekommen war, anscheinend im Einverständnis mit Röhm außer seinem monatlichen Gehalt von 1000 M eine Entschädigung von 500 bezw. 400 RM aus der Kasse der Obersten SA-Führung entnommen u.a.m.

H3445-0746

3751-PS
743

435

4. November 1935.

1. Reichserziehungsminister erklärt sich mit der Einstellung des Strafverfahrens gegen die Mitglieder des Corps Saxo-Borussia in Heidelberg einverstanden.

2. Ausw.Amt (31.10.) übersendet Beschwerde der Argentinischen Gesandtschaft vom 2.9., wonach der argentinische Staatsangehörige Reichmann am 19.8. beim Verlassen seiner Arbeitsstelle in Worms von einer Gruppe jüngerer Leute schwer mißhandelt worden sei. Ausw. Amt bittet um Mitteilung des Ergebnisses des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

3. Ausw.Amt (1.11.) übersendet Abschrift einer Eingabe des griechischen Staatsangehörigen Pascalides, Hamburg, an den Führer u. Rk. vom 5.Oktober, in der sich P. wegen einer durch den SS-Obersturmführer Möller am 29.9. erlittenen Mißhandlung beschwert. Die griechische Gesandtschaft in Berlin hat den Fall aufgegriffen. Ausw.Amt bittet um Mitteilung des Veranlaßten.

4. Ausw.Amt (31.10.) übersendet Memorandum des englischen Geschäftsträgers v. 25.10. betr. die Verhaftung des britischen Staatsangehörigen Rudolf Selz (Jude) in München wegen Rassenschande. S. gibt zu, mit einer Arierin in Verkehr gestanden zu haben. Jn dem Memorandum wird behauptet, die Polizei habe ihn unter der Androhung körperlicher Gewalt zu einem Geständnis veranlaßt. Hinweis auf britische Staatsangehörigkeit habe nichts gefruchtet. Geschäftsträger fragt an, ob sich die Judengesetze auch auf Nichtdeutsche beziehen. Ausw. Amt bittet um Stellungnahme.

5. Preuß.Ministerpräsident (31.10.) übersendet mit der Bitte um Stellungnahme Schreiben des Oberpräs. Kube v.21.10., wonach Staatspolizeistelle Potsdam mitgeteilt habe, daß bei dem dortigen Amtsgericht nicht immer volles Verständnis für die Erfordernisse des nat.soz. Staates bestünde. Der AGRat von Eckartsberg habe in mehreren Fällen Erlaß von Haftbefehlen gegen Kommunisten mit der Begründung abgelehnt, daß kein

dringender Tatverdacht bestünde. E. habe nach dem toten Buchstaben des Gesetzes gehandelt und die Jnteressen der Staatspolizei nicht in hinreichendem Maße wahrgenommen. Auch bei anderen Gerichten seien ihm, Kube, derartige Fehlentscheidungen zu Ohren gekommen. Er halte es für notwendig, daß diese Richter an anderer Stelle beschäftigt werden.

H3445-0747

6. Staatssekretär Posse (1.11.) übersendet:

a) Abschrift eines Schreibens des Reichsbankdirektoriums an den Reichsminister des Jnnern: Ernste Sorge wegen Entwicklung des Kurses der Reichsmark im Auslande. Für 100 M werden zur Zeit in Amsterdam 37,75 hfl vergütet gegenüber 50,15 hfl Ende Juli, 56 hfl Ende März. Ähnliche Entwicklung im übrigen Ausland. Gründe: Ungewißheit über die Auswirkungen der Judengesetze. Verschiebungen von Reichsmarkbeständen in das Ausland. Dieses Disagio könne auf die Dauer nicht ohne Folgen für die Jnlandsbewertung der Mark bleiben.

Schädigungen des innerdeutschen Kreditverkehrs: Abschlüsse, Aufträge usw. werden zurückgezogen oder zurückgestellt. Kreditinstitute sind vielfach im Zweifel, ob sie Jndustriekredite aufrechterhalten oder verlängern können, weil bedeutende Jndustriezweige ihren Bankkredit nicht mehr zur Finanzierung vorliegender Geschäftsaufträge verwenden können, sondern auf Lager arbeiten müssen. Hierdurch entsteht ein System unwirtschaftlicher Stützungen wie etwa vor der Machtergreifung, das damals zu der Krise vom Jahre 1931 geführt hat. Kreditlage wird auch durch fortschreitende Realisierung jüdischer Vermögensanlagen in unerwünschter Weise geschwächt. Hierdurch entsteht Kursdruck auf Aktienwerte, der auch bereits auf Rentenbank übergegriffen hat und nur durch Jnterventionen der Reichsbank auf erträgliches Ausmaß beschränkt werden konnte. Die kürzlich aufgelegte Reichsanleihe wurde hierdurch ungünstig beeinflußt.

b) Schreiben Schacht an Frick (30.10.), in dem auf diese bedenkliche Situation mit Nachdruck hingewiesen wird. Nach einem Bericht der Bielefelder Jndustrie- und

3751-PS
745

436

Handelskammer hat sich im Textilhandel bereits eine anormale Geschäftslosigkeit bemerkbar gemacht. Die Vertreter der Textilindustrie bekommen keine Orders mit der Begründung, daß man, solange die Auswirkungen der Judengesetzgebung nicht bekannt seien, nichts unternehmen könne und würde, sondern nur für den Abbau interessiert sei.

7. OLG Präs. Darmstadt (30.10.) Unsicherheit der Frage des Grunderwerbs durch Juden. Frage, ob Auflassungen an Juden ausgesetzt werden sollen .

H3445-0748

H3445-0749

3751-PS
746

434

5. November 1935.

1. OLGPräs. Darmstadt (2.11.) legt vor Schriftwechsel mit dem Reichsstatthalter Hessen. Dieser hat am 30.10. dem OLGPräs. gegenüber Klage darüber geführt, daß als Personalsachbearbeiter für die mittleren und unteren Beamten beim OLG. ein Beamter tätig sei, der nicht Pg. sei. Dies widerspreche der Verfügung des Reichsministers des Jnnern vom 10.7.34.

Jn seiner Antwort v. 2.11. teilt OLGPräs. mit, daß der Sachverhalt der sei: 2 Personalsachbearbeiter (höhere Beamte), die beide Pg. sind; dem einen ist als Hilfsarbeiter der Regist.Beamte Linker (nicht Pg.) beigeordnet, der aber keine selbständige Sachbearbeitung hat.

2. OStA. Schweidnitz (28.10.) Landfriedensbruch in Reichenbach (Eulengeb.) Vaupel und Krackow haben wegen Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung und Beleidigung bisher keinen Strafantrag gestellt. Vergehen wegen groben Unfugs nicht angebracht, da Bevölkerung von Reichenbach, die immer noch starkes Jnteresse an den Vorfällen nehme, es nicht verstehen würde, wenn die schweren Ausschreitungen der SA unter dem Gesichtspunkt des groben Unfugs abgeurteilt würden. Vorschlag: Einstellung des Verfahrens.

3. OStA. Köln (2.11.) Transportgefährdung durch Hitler-Jugend. Rechtsreferent des Gebiets 10 der HJ. suchte am 30.10. OStA. auf und trug vor, daß Hauptverwaltung der Reichsbahn die Reichsbahndirektion in Wuppertal angewiesen habe, Strafantrag zurückzunehmen und zu erklären, daß an Strafverfolgung kein Jnteresse bestehe. Reichsführung der HJ wolle sich mit Reichsjustizminister unmittelbar in Verbindung setzen, um zu erreichen, daß Verfahren nach § 153 eingestellt werde. Dem Rechtsreferenten ist eröffnet, daß das Verfahren gegen die 14- bis 15jährigen Hitlerjungen nach § 153 eingestellt werden solle, das Verfahren gegen die Haupttäter aber durchgeführt werden solle. Rechtsreferent bat, bis zur Entscheidung des Reichsjustizministers von Anklageerhebung abzusehen.

3751-PS
747

H3445-0750

4. Stellv.d.Führers (30.10.) Ausschluß des LGPräs. Rieck aus der NSDAP. Bei dem dem LGPräs. übersandten Personalblatt habe es sich um eine Parteiangelegenheit gehandelt und nicht um eine Angelegenheit der Fachschaft oder des RDB. Die Anfrage sei vielmehr ausgegangen von dem Hauptamt für Beamte, das als eine Parteigliederung anzusehen sei. R. habe es offenbar nicht gepaßt, sich einer politischen Beurteilung durch die Partei auszusetzen. Der Fragebogen selbst sei seinem Jnhalt nach völlig harmlos. R. hätte erkennen müssen, daß es sich um eine Parteiangelegenheit handele und hätte den staatlichen Jnstanzenapparat nicht in Bewegung zu setzen brauchen. Die Maßnahme des Kreisleiters (vorläufiger Ausschluß) sei daher durchaus zu verstehen.

3751-PS
748

437

6. November 1935.

1. GenStA. Naumburg (2.11.) legt vor Bericht des OStA.Dessau v. 30.10., wonach Statthalter Dessau in der Strafsache Else Rawiel den OStA. ersucht hat, die sofortige Unterbrechung der Strafe bis zur Entscheidung des Gnadengesuchs anzuordnen (22.10.). OStA. hat dem Ersuchen nicht entsprochen. GenStA. bittet, auf eine Zurücknahme des Ersuchens hinzuwirken, da dieses den Durchführungsvorschriften zum Reichsstatthaltergesetz widerspreche (Voraussetzung: Staatsnotstand).

Für Strafunterbrechung liegen zwingende Gründe nicht vor. Die Verurteilte ist wegen vollendeten und ersuchten Totschlags an ihren beiden Kindern zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt worden.

2. Stellv.d.Führers. Bibl.Direktor Schulz beim Reichsgericht soll die Ausfüllung eines Werbevordrucks für die NS-Presse mit dem Bemerken abgelehnt haben, es handele sich um eine unlautere Reklame. Er habe das Formular als Kuriosum zu einer Sammlung genommen, aus der man entnehmen könne, wie es heute wirklich gemacht werde. Stellv.d.Führers bittet um Stellungnahme. + S

3. GenStA. KG. übersendet Bericht des GenStA. b. LG. v. 1.11., wonach in Berlin zur Zeit 14 Verfahren wegen Rasseschändung anhängig sind, z.T. gegen Juden, z.T. gegen Arier. Jn 12 Fällen handelt es sich um eilbedürftige Haftsachen. Es sind Zweifel entstanden, ob Anklage vor dem Schwurgericht erhoben werden soll und wer als Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze anzusehen sei. GenStA. KG. hat noch einen weiteren Fall aus Cottbus erfahren, wo bereits Anklage erhoben worden sei. Er hat Zweifel, wer als deutsch oder artverwandten Blutes anzusehen ist, und hält es für bedenklich, überhaupt Anklage zu erheben. V.(bald) F.

H3445-0751

751-PS
749

H3445-0752

4. Oberpräsident Kube hat am 23.10. der OStA. in Prenzlau mitgeteilt, er habe erfahren, daß der Ortsgruppenleiter von Wriezen S c h m a h auf Befehl des OStA. in Prenzlau vernommen worden sei. Der vernehmende Assessor habe hierbei bemerkt, daß eine Reihe von Delikten politischer Art gegen den Ortsgruppenleiter vorlägen. Als Gauleiter und Oberpräsident ersuche er um Nachricht über diesen mysteriösen Vorgang.

Dem Oberpräsidenten soll nach einem Bericht des GenStA. KG. v. 4.11. geantwortet werden:

„Jch führe gegen den Ortsgruppenleiter und stellvertretenden Bürgermeister Schmah aus Wriezen unter dem Aktenzeichen 4a Js.339/35 ein Ermittelungsverfahren wegen Untreue und anderer Straftaten. Schmah wird in diesem Verfahren zur Last gelegt, er habe von Herbst 1934 bis zum Frühjahr 1935 aus Mitteln der Ortsgruppe Wriezen eine Reihe persönlicher Ausgaben bestritten, u.a. auch aus der Parteikasse Zechschulden bezahlt. Zur Aufklärung des Sachverhaltes waren Vernehmungen des Beschuldigten durch meinen Sachbearbeiter erforderlich. Diese wurden am 26.August und 22.Oktober 1935 durchgeführt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Jch habe nunmehr den Reichsschatzmeister der NSDAP. von diesem Sachverhalt unterrichtet und ihn gebeten, eine Revision der Kassenführung der Ortsgruppe Wriezen zu veranlassen. Von dem Ergebnis dieser Revision wird die weitere Behandlung der Sache abhängen.

Gegen den Ortsgruppenleiter und stellvertretenden Bürgermeister Schmah haben zwei weitere Verfahren wegen Glücksspiels, Nötigung im Amte, Beleidigung, Bedrohung und anderer Straftaten geschwebt. Jn diesen Verfahren wurde Schmah vorgeworfen, er habe am 29.August 1935 in einer Gastwirtschaft in Wriezen an einem Glücksspiel teilgenommen, den Gastwirt unter Berufung auf seine Stellung als Ortsgruppenleiter und stellvertretender Bürgermeister daran gehindert, das Spiel zu untersagen, ihn auch bei der sich anschließenden Auseinandersetzung mit „Lausejunge", „Rotznase" und anderen Ausdrücken beleidigt und ihm gedroht, er werde dafür sorgen, daß die Gastwirtschaft demnächst geschlossen werde. Auch wegen dieser Beschuldigungen waren persönliche Vernehmungen Schmahs durch meinen Sachbearbeiter erforderlich. Diese wurden am 3.10.35 vorgenommen. Jch habe diese Verfahren eingestellt, da bezüglich der von Amts wegen zu verfolgenden Straftaten ein hinreichender Tatverdacht nicht vorliegt und soweit Beleidigung in Betracht kommt, ein öffentliches Jnteresse an der Strafverfolgung nicht vorhanden ist.

Unter diesen Umständen kann nicht davon gesprochen werden, daß „eine Reihe von Delikten politischer Art gegen den Ortsgruppenleiter" vorliegen. Wie mir

mein

3751-PS
750

438

mein Sachbearbeiter erklärt hat, ist von ihm auch eine dahingehende Erklärung weder dem Beschuldigten Schmah noch einer anderen Person gegenüber abgegeben worden. Von dem Ausgang des Verfahrens 4a.Js.339.35 werde ich zur gegebenen Zeit dorthin Mitteilung machen."

5. RMin.d.Jnn. (2.11.) übersendet Schriftwechsel mit der Geh.Staatspolizei über die Frage der Einziehung des Kraftfahrzeuges eines Juden, der sich an Angehörigen der Hitler-Jugend sittlich vergangen hat. Die Tat wurde zum Teil in dem Kraftwagen verübt, z.T. wurden die Jugendlichen mit dem Kraftwagen in die Wohnung des Juden geschafft.

Der RMin.d.Jnn. hat die von der Geh.Staatspolizei auf Grund d.Ges. über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens beantragte Einziehung abgelehnt aus grundsätzlichen Erwägungen. „Da in jedem Verbrechen oder Vergehen letzten Endes eine feindliche Handlung gegen Volk und Staat erblickt werden kann, so würde mit der beantragten Feststellung ein Vorgang geschaffen, der sich in einer sachlich ungerechtfertigten und darüber hinaus unerwünschten Ausdehnung des Anwendungsbereichs des genannten Gesetzes auswirken könnte.

Der RMin.d.Jnn. hat anheimgestellt, die Einziehung auf Grund des § 14 StGB. zu erwirken.

H3445-0753

H3445-0754

3751-PS
751

439

8. November 1935.

1. OLGPräsident Zweibrücken (1.11.) Der Referendar Kern soll seine OLG-Station in Zweibrücken absolvieren. Kern ist von dem Gauleiter Bürkel zum stellv.Kreisleiter des Kreises Landau bestellt worden. Bürkel hat den Antrag gestellt, den Kern die OLG-Station beim LG. Landau absolvieren zu lassen. OLGPräs. sieht hierzu nach der Justiz-Ausbildungsordnung keine Möglichkeit und legt den Antrag zur Entscheidung hier vor.

2. Stellv.d.Führers (4.11.) Rechtsanwalt Löhmann, Mitglied des Volksgerichtshofs, war früher Freimaurer. Bitte um Stellungnahme, ob er weiter als Mitglied des Volksgerichtshofs tragbar ist. Anruf des Referenten bei mir.

3. Gestapa (6.11.) LGDir.Dr. Collenberg, Breslau, soll sich in einer Bar öffentlich in beschimpfender Weise über den Führer geäußert haben. Er ist in Schutzhaft genommen worden. Er war zwar angetrunken, aber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte. + F

4. StA. München II übersendet Akten über Todesfall Abel in Dachau. Abel hat sich am 15.10. in seiner Zelle erhängt, und zwar an einer 85 cm langen Mauer rechts vom Zelleneingang, indem er in der Höhe von 1,20 m am Wärmezuleitungsrohr einen aus dem Handtuch hergefertigten Leinenstreifen anknüpfte, auf dem er sich aufhängte. Die Länge des Streifens von Knoten zu Knoten betrug ca. 30 cm. Die Leiche befand sich in halbsitzender, halbknieender Stellung. Das Sektionsprotokoll stellte Tod durch Erhängen fest. Anhaltspunkte für fremde Gewalteinwirkung oder vorausgehende Vergiftung nicht vorhanden. Jn dem Sektionsprotokoll befinden sich folgende Bemerkungen: An dem Gesäßteil und am Oberschenkel finden sich überall blaurote linsenkorn- bis linsengroße Blutungen in der Haut, die Kehrn sind sehr blutreich; in der äußeren Kehrn hülle rechts findet sich eine deutliche Blutunterlaufung.

5.

3751-PS
752

5. OStA. Köln (1.11.) Strafsache gegen Friedrich Ley (Bruder des Reichsorganisationsleiters Dr.Ley) wegen Untreue. Ley verwaltete eine Unterstützungskasse, die von der Arbeiterschaft eines Brikett-Werkes eingerichtet worden war, und hat aus dieser Kasse, wie er zugibt, erhebliche Beträge für sich entnommen, z. T. auf Grund von fingierten Unterstützungsgesuchen (Höhe 3 - 4 000 M). Ley ist auf seinen Geisteszustand untersucht worden.

Aus dem Gutachten: Ley stammt aus einer Familie, in der nach Angaben des Untersuchten Geisteskrankheiten und Trunksucht gehäuft beobachtet wurden. Großvater sowie Vater sollen erheblich getrunken haben. Mehrere seiner Geschwister sollen schwachsinnig sein. Er selbst ist auf der Schule nicht mitgekommen; er hat kaum lesen und schreiben gelernt, was man auch aus den bei den Akten befindlichen von ihm verfaßten Schriftstücken ohne weiteres feststellen kann. Auch das Rechnen fällt ihm schwer. Man muß also annehmen, daß bei Ley ein angeborener Schwachsinn leichten Grades vorliegt. Sein 1.Lehrmeister mußte ihn entlassen, da er nicht fähig war, die Bestellung von der Kundschaft zu notieren. Im Felde hat er versagt. Als wichtiges Moment kommt bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit die Trunksucht in Betracht. Ley ist ein typischer Trinker und zeigt viele körperliche und geistige Symptomedes chronischen Alkoholmißbrauchs. Am frühen Morgen vor der ärztlichen Untersuchung hatte er bereits Schnaps getrunken. Die bei der Untersuchung vorhandene euphorische Stimmung beruht auf einer durch chronischen Alkoholmißbrauch hervorgerufenenorganischenGehirnveränderung. Ley machte bei der Untersuchung den Eindruck eines gutmütigen und willensschwachen Trottels. Es treffen auf ihn die Voraussetzungen des § 51 Abs.2 zu.

StA. hat Haftbefehl beantragt. Gericht hat Erlaß des Haftbefehls abgelehnt. Beschwerde ist eingelegt. Termin : 25.11.

6. RStatthalter Sauckel (5.11.) teilt mit Abschrift eines Schreibens des Oberbefehlshabers des Heeres (Heereswaffenamt) an RA. Koch, Berlin, in dem diesem mitgeteilt wird,

H3445-0755

3751-PS
753

448

wird, daß das Heereswaffenamt die Wahrnehmung seiner Jnteressen gegenüber der Familie Simson (Suhler Waffenfabriken) dem Reichsstatthalter Sauckel übertragen hat.

Sauckel bemerkt, daß damit einem Wunsch des Führers entsprechend eine einheitliche Aktion in den die Angelegenheit Simson - Suhl berührenden Fragen eingeleitet sei.

Nach Mitteilung aus dem Referat Vollmer ist RA. Koch auf Veranlassung des Reichsstatthalters in Thüringen in Schutzhaft genommen worden.

H3445-0756

3751-PS
754

441

9. November 1935

1. Himmler (6.11.) Auf unser Schreiben v. 16.10.35 - g[10] 1294/35 - : Ich habe Ihr Schreiben vom 16. 10. sowie die Aufstellung von Todesfällen in den Konzentr.Lagern gelegentlich meines Vortrages v. 1.11.35 dem Führer selbst vorgelegt.

Besondere Maßnahmen werden bei der ohnehin gewissenhaftesten Leitung der Konzentr.Lager nicht als notwendig erachtet.

2. Himmler (6.11.) Ich habe in der Angelegenheit des an uns herangetragenen Wunsches betr. die Erteilung der Genehmigung, bei Schutzhaftfällen Rechtsanwälte einzuschalten, dem Führer u. Rk. am 1.11. 35 Vortrag gehalten.

Der Führer hat die Hinzuziehung von Rechtsanwälten verboten und mich beauftragt, Ihnen seine Entscheidung zur Kenntnis zu bringen.

RWerkMin. (8.11.) stellt seine Bedenken gegen die Einführung eines Reichsmarknoteneinfuhr- und Verwendungsverbots zurück, nachdem in der letzten Zeit der Rückfluß von Reichsmarknoten aus dem Ausland erheblich zugenommen und im Handels-, Speditions- und Schiffahrtsverkehr zu schweren Schäden für die deutsche Wirtschaft geführt hat.

H3445-0757

H3445-0758

3751-PS
755

442

11. November 1935.

1. OLGPräs. Düsseldorf (7.11.) Ausschluß des LGPräs. Rieck aus der NSDAP. Bemühungen Riecks, die Angelegenheit ohne mündliche Verhandlung zu erledigen, ergebnislos. Es muß mit Bestätigung des einstweiligen Ausschlusses gerechnet werden. Zu den Beisitzern des Parteigerichts gehören u.a. zwei dem LGPräs. unterstellte Beamte (ein Justizwachtmeister und ein Aktuar). OLGPräs. hält es für eine schwere Beeinträchtigung des dienstlichen Ansehens des LGPräs., daß er wegen einer pflichtgemäßen amtlichen Handlung vor einem Parteigericht zur Verantwortung gezogen wird. LGPräs. erwägt daher, Versetzung von Krefeld nachzusuchen.

2. OLGPräs. Jena übersendet Bericht des LGPräs. Eisenach v. 5.11. In einem Strafverfahren gegen den jüdischen Kinderarzt Dr. Wolff (wegen Abtreibung) ist ein Pg. als Zeuge vernommen worden, der in nicht öffentlicher Schwurgerichtssitzung günstig für den Angeklagten aussagte. Der Zeuge wurde zu dem Kreisleiter Köhler bestellt, der ihm Vorwürfe wegen seines Eintretens für einen Juden machte. Als der Zeuge sich auf den Standpunkt stellte, daß er vor Gericht die Wahrheit habe sagen müssen, erhielt er zur Antwort, er hätte sich weigern müssen, zusammenhängend auszusagen, und hätte verlangen müssen, daß ihm einzelne Fragen vorgelegt würden. Deren Beantwortung hätte er dann mit der Erklärung ablehnen müssen, er leide an Gedächtnisschwäche und könne sich auf die Dinge nicht mehr erinnern. R. F.

Gegen den Zeugen ist vor dem Parteigericht Weimar ein Verfahren wegen parteischädigenden Verhaltens anhängig.

3. RegPräs. Diels in Köln übersendet Abschrift eines Berichtes an den Reichskirchenminister über kirchenpolitische Lage im Reg.Bez. Köln. Kölner Erzbischof habe zur Teilnahme am Winterhilfswerk aufgerufen; dieser Aufruf habe Wunder gewirkt. Gleichwohl dürfe vorläufig nicht an Bejahung des Nat.Sozialismus durch Geistlichkeit geglaubt werden. Ein Mittel der katholischen Kirche, angemessenes Verhalten gegenüber Staat

3751-PS
756

H3445-0759

leicht zu machen, bietet sich in der Handhabung der Einziehung der gegen die Orden verhängten Geldbußen. Entgegenkommen auf diesem Punkt werde ein Entgegenkommen von kirchlicher Seite erleichtern. Jm Vordergrund steht die gegen den Orden der Augustinerinnen erkannte Geldbuße von 320 000 M, deren Einziehung die Fortführung der karitativen Einrichtungen des Ordens unmöglich machen muß. Der Orden unterhält allein in Köln und Umgebung 10 Krankenhäuser pp. mit rund 2000 Betten und 420 Schwestern.

Jm Rahmen der Verhandlungen über diese Fragen wird der Erzbischof darauf hingewiesen werden, daß solche katholischen Geistlichen, die ihre Werbung für konfessionelle Jugendverbände nicht unterlassen, aus dem Religionsunterricht in der Schule zurückgezogen werden müssen. Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Zurückdämmung der weltlich politischen Artikel in den Kirchenzeitungen.

Nach mündlichen Verhandlungen mit den Vertretern des Reichsjustizministeriums wird der Oberpräsident der Rheinprovinz bezw. Diels ermächtigt werden, in diese Verhandlungen mit dem Erzbischof einzutreten.

4. KGPräs. (8.11.) Jn einem Rechtsstreit Bata gegen Angriff ist der Angriff verurteilt worden, es zu unterlassen, bestimmte ehrenrührige Behauptungen (im ganzen 14 in der Tageszeitung „Der Angriff" und anderen Druckschriften) oder in sonstiger Weise dem Sinne nach aufzustellen oder zu verbreiten (Übelste Antreibermethoden, Sucht nach Profit mit Phrasen, schäbiges Ausbeutertum, Rekordrennerei u.ä.). Die Beklagten sind zum Schadensersatz verpflichtet.

5. GenStA. KG. (6.11.) Luetgebrune aus der Anwaltschaft ausgeschlossen. Vertretungsverbot.

6. OStA. Braunsberg (8.11.) Am 7.11. ist das Baubüro des Heeresbauamtes in Elbing abgebrannt. Es liegt vorsätzliche Brandstiftung vor. Besondere Geheimakten befanden sich nicht in dem Baubüro. Möglicherweise Racheakt, da vor einer Woche einige Arbeiter wegen einer Schlägerei entlassen wurden.

7.

H3445-0760

3751-PS
757

7. OStA. Schwerin (31.10.) Am 1.9.35 fand in Eldena im Pfarrhaus des Pastors Hübener Zusammenkunft der Bekenntnisfront (80 - 100 Personen) statt (Gottesdienst). Kurz nach Beginn des Gottesdienstes erschienen etwa 20 SA-Leute, die angeblich am Gottesdienst teilnehmen wollten. Zwischenrufe, Lärm. Es erscheint ein Spielmannszug der SA auf dem Pfarrhof und spielt verschiedene Weisen. Darauf sollte die Versammlung mit einem geistlichen Schlußlied beendet werden. Hierauf stimmte die SA das Horst-Wessel-Lied an, das die beiden an dem Gottesdienst beteiligten Pastoren stehend, aber ohne erhobenen Arm anhörten. Das war das Zeichen für einen Überfall auf die beiden Pastoren, die schwer mißhandelt wurden. Pastor Möller scheint auch eine Gehirnerschütterung davongetragen zu haben. Pastor Hübener hatte 18 Wunden am Kopf. Als Täter sind 3 SA-Männer und eine Frau festgestellt. Der Vorfall hat in Eldena und Umgebung großes Aufsehen erregt.

Zuständigkeit der ZStA.?

Die Beschuldigten behaupten, in Abwehr gehandelt zu haben.

8. Am 10.9. hat der Herr Minister unter g^{10} 1117/35 sich an den Chef des Stabes der SA gewandt mit der Bitte, unbekannt gebliebene Täter zu ermitteln, die in der Nacht zum 12.7.35 Schaufensterscheiben an jüdischen Konfektionsgeschäften in Einbeck zertrümmert, auf dem Judenfriedhof 13 Grabsteine umgeworfen und in der Nacht zum 7.8. erhebliche Beschädigungen in der Synagoge vorgenommen haben.

SA teilt am 7.11. mit, daß die Täter nicht ermittelt worden sind.

Wegen der Entfernung eines Freimaurerabzeichens von dem Altersheim in Einbeck, wobei auch die Fernsprechleitungen zum Altersheim durchschnitten wurden, sind die durch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bekannt gewordenen SA-Täter verwarnt worden. Von einer Bestrafung ist abgesehen worden, weil die Ausschreitungen in falsch verstandenen Zeitungsberichten des „Stürmer" ihre Ursache gefunden haben.

9.

3751-PS
758

H3445-0761

9. OenStA. Stuttgart übersendet Anklageschrift in der Sache Baumgarten u.Gen. (Landfriedensbruch in Ulm am 9.5.). Angeklagt werden insgesamt 19 Personen. Über den Verwaltungsinspektor Borth, dessen Selbstmord der Anlaß zur Demonstration war, wird gesagt, daß er ein zu Überheblichkeit, Rechthaberei und Egoismus neigender Charakter gewesen sei, der zu dauernden Auseinandersetzungen und Widerwärtigkeiten im dienstlichen Verkehr Anlaß gegeben habe. Diese Charakterbeurteilung ist aus seinen Personalakten seit 1908 zu entnehmen (unverbindliches, gehässiges Wesen mit Neigung zu Unverträglichkeit, Rechthaberei und Egoismus). Es waren schon früher Disziplinarstrafsachen gegen ihn anhängig, ebenso ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls und Unterschlagung. Mit Reg.Rat Ehinger hat Borth dienstlich überhaupt nichts zu tun gehabt.

Jn dem Begleitbericht des OStA. beim LG. in Ulm wird erwähnt, daß die Versetzung Borths nach Stettin im Benehmen mit der zuständigen Parteistelle durch den Reichsarbeitsminister angeordnet worden sei. Die Treibereien gegen den Vorgesetzten Borths, Reg.Rat Merkel, seien darauf zurückzuführen, daß „in ganz unverantwortlicher Weise von alten Kämpfern versucht wurde, gegen Merkel Stimmung zu machen," wobei man sich lediglich auf die einseitigen Klagen Borths gestützt und aus Voreingenommenheit und Haß gegen die vorgesetzten Beamten des Vorsorgungsamtes gehandelt habe. Auch der Pol.Direktor Dreher, bei dem die Demonstration angemeldet war, sei einseitig beeinflußt gewesen. Dreher hat,als er um Schutz gegen die Demonstranten ersucht wurde, dem Direktor des Hauptversorgungsamtes Süd-Westdeutschland erklärt, er sei weder bereit, noch in der Lage, den Aufmarsch zu hindern. Nach den dem OStA. zugegangenen Nachrichten vertritt der überwiegende Teil der Bevölkerung die Auffassung, daß die Polizei den Demonstrationszug zum mindesten in seinem zweiten Teil (Gewalttaten gegen Ehinger, nachdem Merkel nicht gefunden worden war) hätte verhindern müssen.

Einschaltung der ZStA.?

H3445-0762

3751-PS
759

444

13. November 1935.

1. Hess (persönlich) 12.11.
Angelegenheit Schlitz. Versetzung käme Strafversetzung gleich, sodaß in der Heilbronner Bevölkerung die ursprünglichen Beschuldigungen als zu Recht bestehend angesehen werden würden. Solcher Eindruck müsse auch im Jnteresse der Reichsjustizverwaltung vermieden werden. Jch bitte daher, von einer Versetzung so lange abzusehen, bis mir die betr.Ermittlungsakten, die ich seit Monaten bereits angefordert habe, zugesandt sind.

2. OStA. Königsberg (7.11.)
Privatklageverfahren Seraphim. Der Angeklagte Raatz hat die arische Abstammung des S. anerkannt und die beleidigenden Äußerungen zurückgenommen mit der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen und entsprechende Erklärungen in der Königsberger Allgemeinen und der Preuß.Zeitung abzugeben.

3. Die vorl.Leitung der evgl. Kirche übersendet Schreiben des Bischofs Wurm an Reichskirchenminister v. 5.11. Danach hat StS. Waldmann am 26.10. in einer Versammlung erklärt, Landesbischof Wurm könne nach Einsetzung eines Landeskirchlichen Ausschusses auch bald spazieren gehen wie Reichsbischof Müller und solche württemb.Pfarrer, die er wegen lächerlicher Kleinigkeiten beurlaubt habe. Wenn Landesbischof Wurm sich an einen Bundesbruder wende, so erlasse dieser sofort eine vorl.Verfügung, während sich bei einer Beschimpfung der Nationalflagge nicht so schnell ein Richter finde.

Jn der württemb.Landeskirche sind 2 Pfarrer beurlaubt, und zwar einer wegen grober Beschimpfung des Landesbischofs und Vernachlässigung seiner Amtsgeschäfte und der andere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen politischen Vergehens, das inzwischen eingestellt worden ist. Der Pfarrer bleibt bis zur Prüfung seines Verhaltens im Dienstaufsichtswege beurlaubt. Ferner ist ein Pfarrer beurlaubt, weil er das Plakat „Deutsches Volk horch auf" abgerissen hat. Wurm wendet sich dagegen, daß diese Beurlaubungen als lächerliche Kleinigkeiten bezeichnet würden. Was die Vorwürfe gegen die Rechtspflege anlangt, so sei er,

3751-PS
760

H3445-0763

der Landesbischof, mit dem Richter nie in Verbindung getreten. (Räumungsklage des Landesbischofs gegen die kommissarische Kirchenregierung am 2.11.34; LGDir. Göbel). Auf welche Vorgänge die Behauptung mangelnden Schutzes der Nationalflagge zu beziehen sei, ist nicht bekannt. Einen besonderen Schutz genießt der Landesbischof durch die Rechtspflege jedenfalls nicht, da es die StA. auch in Fällen übelster öffentlicher Verleumdung (Verbindung mit den Kommunisten) abgelehnt habe, Anklage zu erheben.

3751-PS
761

Durchschlag.
Der Reichsminister der Justiz. Berlin, 14. November 1935.

An

das Preußische Staatsministerium

z.Hd. des Herrn Ministerialdirektors
Staatsrat Dr. N e u m a n n

B e r l i n W
Leipziger Str.3.

16.11
10 55

Auf meine an den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten und Chef der Geheimen Staatspolizei gerichteten Schreiben vom 4.Juli und 24.September d.J. - V a 25214, 25904/35 - ist mir eine Mitteilung des Jnspekteurs der Geheimen Staatspolizei vom 6. November zugegangen, die folgenden Wortlaut hat:

„Jch habe in der Angelegenheit des an uns herangetragenen Wunsches betreffend die Erteilung der Genehmigung, bei Schutzhaftfällen Rechtsanwälte einzuschalten, dem Führer und Reichskanzler am 1.November 1935 Vortrag gehalten.

Der Führer hat die Hinzuziehung von Rechtsanwälten verboten und mich beauftragt, Jhnen seine Entscheidung zur Kenntnis zu bringen.

gez. H. Himmler."

Jch möchte vorerst davon absehen, dieses Schreiben den beteiligten Stellen bekanntzugeben, und beehre mich, es zunächst mit der Bitte zu übersenden, den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten davon in Kenntnis zu setzen.

gez. Dr. G ü r t n e r.

H3445-0764

3751-PS
762

445

14. November 1935.

1. Stellvertreter des Führers 7.11.
Angelegenheit Reuter.
Die zugesagte Rehabilitierung und Wiedereinstellung sei bis heute nicht erfolgt.
Der Brief vom 19.Januar 1923 spreche zwar nicht gerade für Reuter,könne aber, da er 12 Jahre zurückliege, auch nicht gegen ihn ausgewertet werden. Die Angelegenheit R. soll nunmehr bald bereinigt werden.

Reuter wird Frühjahr 36 pensionsreif. Bitte um baldigsten Vorschlag.
14.11Gürtner.

2. Adjutantur des Führers 12.11
Übersendet Eingabe des Oberpräsidenten Kube an den Führer vom 7.11.
Kube überreicht ein Gnadengesuch des Pg.Hans von Mosch (73 Jahre) für seinen Sohn, der zu Unrecht zu Zuchthaus verurteilt worden sei.

Kube schreibt dazu: "Jch habe dem Parteigenossen von Mosch mitgeteilt, daß ich Jhnen, mein Führer, diesen Brief sofort zuleite, weil ich weiß, daß Sie, mein Führer, für die menschliche Tragik dieses Vorgangs sicher Verständnis haben werden. Jch bitte Sie, mein Führer, die Angelegenheit durch einen alten Nationalsozialisten untersuchen zu lassen. Vielleicht könnte mein lieber Kamerad vom Pr.Landtag,Reichsminister Kerrl, der selbst preuß.Justizminister war, die Sachlage prüfen".

R.F.

Die Eingabe wird uns mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Von Mosch ist wegen mehrfacher passiver Bestechung des Devisenverbrechens (er war Angestellter einer Devisenstelle) zu insgesamt 7 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

H3445-0765

3751-PS
263

446

15. November 1935.

1. Reichsminister des Innern 12.11. — Kontrollieren

bittet um Vorlage, wann mit einem Gesetzentwurf über Aussageverweigerungrecht für politische Leiter gerechnet werden könne. Angelegenheit sei dringlich, da sich in der Praxis bei gerichtlichen und polizeilichen Vernehmungen immer wieder Schwierigkeiten ergeben.

2. GStA.LG.Berlin 5.11. teilt mit, daß nach Mitteilung des württembergischen politischen Landespolizeiamts vom 31.10. die eidesstattliche Versicherung der Frau Edith Jäger Anfang Oktober 1934 öffentlich als Flugblatt verteilt worden sei. Ein Exemplar des Flugblattes ist beigefügt. Aus ihm ergibt sich, daß Frau Jäger die Parteinummer 293709 hat.

3. OStA.LG.Frankfurt a.M. 4.11.
teilt mit, daß die Anzahl der von ihm wegen Vergehens gegen § 175 eingeleiteten Verfahren auf 200 angewachsen sei. 15 Anklagen vor der Sonderstrafkammer bezw. vor dem Jugendschöffengericht erhoben. Hauptverhandlung habe am 2.10. begonnen. Bisher etwa 50 Personen verurteilt (Gefängnis von 2 Monaten bis 4 Jahre). Von den Verfahren richteten sich 16 gegen Angehörige der HJ. Die Zahl ist deswegen so gering, weil in allen Fällen, in denen es sich um sehr jugendliche HJ-Angehörige handelte, die Einstellung des Verfahrens verfügt worden ist.

4. GStA.Stuttgart 11.11.
teilt mit, daß in den Strafsachen gegen Emil Ehmann und Anna Feurer wegen Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes, in dem wir Strafverfolgung angeordnet hatten, das Sondergericht die Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung ab-

H3445-0766

3751-PS
764

H3445-0767

abgelehnt hat. Ehmann hatte gegenüber der Wirtin B. erklärt: "Ja es wird bald anders gehen. Jm Jahre 1941 wird es anders aussehen. Da sitzt der Adolf in Moabit."

Das Gericht hat in diesem Falle sich auf den Standpunkt gestellt, daß, da die Äußerung unter 4 Augen gefallen sei, der Beschuldigte nicht damit zu rechnen brauchte, daß sie in die Öffentlichkeit dringt. Jm übrigen handele es sich um Wiedergabe Ludendorffscher Gedankengänge über das kabalistische Jahr 1941, die von Ludendorff in aller Öffentlichkeit vertreten würde.

Die Feurer hatte erklärt "Hitler ist der gleiche Spundlump wie die andern" und ferner: "Die dreckigen Nazis sind vor Gott und der Welt nichts nütze. Jn die Kirche gehe keiner, sie wollen nur den Glauben abschaffen. Schlimm genug, daß man am 1.Mai nicht mehr in die Kirche geht. Das geht aus wie Butter. So geht mit der Zeit alles wieder aus und nach dieser Zeit kommt wieder eine andere". Das Gericht hat in diesem Falle Anordnung der Hauptverhandlung abgelehnt, da ja der Führer Strafantrag nicht gestellt habe, im übrigen nicht festzustellen sei, daß die Angeschuldigte damit rechnen mußte, daß die Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen. "Auch ist das ganze Geschwätz der Angeschuldigten zu dumm gewesen, als daß es das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung untergraben könne.

Referent:
Die Angeschuldigte soll verwarnt werden.

Der GenStA. ist bei dem OLGPr.vorstellig geworden mit der Bitte, dem Vorsitzenden des Sondergerichts zu eröffnen, daß es nicht angängig sei, in einem Fall, in dem der JM.die Strafverfolgung angeordnet habe, die Entscheidung ohne Hauptverhandlung zu treffen. Der Vorsitzende des Sondergerichts hat erklärt, künftig in derartigen Fällen stets Hauptverhandlung ansetzen zu wollen.

H3445-0768

3751-PS
765

5. Stellvertreter des Führers, gez. von Helms, 6.11. betrifft Referendarin Pg. Dr. Anneliese Weiß. Die W. hat sich an den Stellvertreter des Führers gewandt und um seinen Schutz gebeten. Sie beschwert sich über Art und Durchführung ihres Prüfungsverfahrens. In dem Schreiben wird angeführt, man habe der W. bei dem Reichsprüfungsamt erklärt, daß dort Nationalsozialisten nichts weiter zu sagen hätten. Die W. widmet sich vor allem dem Kampf gegen den politischen Katholizismus. Sie behauptet, daß alle Katholiken ausnehmend gute Examina machten. Katholische Beamte, Justizwachtmeister und Referendare arbeiteten hinsichtlich der Klausuren Hand in Hand. Es sei also gar nicht verwunderlich, daß katholische Referendare ihre Prüfung besonders gut bestünden. Die W. hat mit MinRat Richter zwei Tage vor der Prüfung ein politisches Gespräch über den Anschluß Österreichs gehabt , und dabei soll Richter geäußert haben, daß ihm von politischen Zielen der Katholiken nichts bekannt gewesen sei. Da Richter selbst ~~ixi~~ katholisch und ehemaliger Österreicher sei, läge es nahe, daß er gegen die W. eingenommen worden sei.

Der Stellvertreter des Führers bittet um umgehende Untersuchung der Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Klausuren, um Äußerung zu den besonders guten Noten katholischer Kandidaten und um umgehende Übermittlung der Prüfungsakten der Pg. Weiß.

Zum Verständnis ist wichtig, daß Pg. W. durchgefallen ist. Sie ist auf 12 Monate zurückgestellt worden. Sie behauptet, daß Herr Maß (vom Lager) entsetzt gewesen sei, und ihr geraten habe, eine Revision herbeizuführen. Der Prüfer, LGDir. Löschhorn, habe ihr geraten, ihre Ausbildung fortzusetzen. Falls sie ihre Anschauung ändern könnte, würde sie das nächste Mal das Examen mit Prädikat machen.

6.

V. Minister hat mit Palandt telefonisch gesprochen und ihn auf die Eilbedürftigkeit der Sache hingewiesen. Das Schreiben ist gesondert an Friedrich gegeben mit der Bitte, es sofort an Palandt weiterzuleiten.

15.11.

3751-PS
766

H3445-0769

6. BNSDJ.gez.Raeke, 13.11.
mit besonderer Stellungnahme zu der Anregung: Zuweisung von Fiskalprozessen zum wirtschaftlichen Ausgleich an die für Staat und Partei ehrenamtlich tätigen Rechtsanwälte erübrigt sich, da zu hoffen, daß diese Frage im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Behebung der Notlage der Anwaltschaft eine gerechte Lösung finden wird. Hierbei werde den seinerzeit vorgetragenen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden müssen.

7. Staatsmin.des Innern Dresden 8.11.
Am 7.10. hat der Gendarmeriekommissar Wunderwald den Amtshauptmann in Flöha angezeigt, er sei zu Vernehmungen von Kommunisten am 10.9.35, die durch Beamte der politischen Polizei durchgeführt worden seien, zugezogen worden. Er habe gleich bei Eintreffen den Eindruck gehabt, daß es außerordentlich roh zuging. Aus dem Vernehmungszimmer waren laute Schmerzensrufe zu hören. Bei flüchtig geöffneter Tür habe er gesehen, daß der Hauptbeschuldigte Helbig über einem Stuhl lag und mit dem Gummiknüppel auf das Gesäß geschlagen wurde, wobei ihm ein anderer Beamter ein Tuch vor den Mund hielt.

Insgesamt seien 14 männliche Personen sistiert worden. Die Arbeitsmethode der Politischen Polizei habe die Gendarmerie in Erstaunen versetzt. Man habe aber nicht zu protestieren gewagt, da jeder fürchtete, in den Verdacht staatsfeindlicher Einstellung zu kommen.

Am 12.9. sind weitere 5 Personen festgenommen und von der Gendarmerie ohne Mißhandlung vernommen worden. Das habe dem Ortsgruppenleiter Paul und dem Sturmhauptführer Mehnert nicht gepaßt. Am 13.9. seien dann die neu festgenommenen Personen von Beamten der politischen Abteilung vernommen und dabei mißhandelt worden.

Staatsmin.Fritsch ist der Auffassung, daß es notwendig und verständlich sei, wenn die mit der Bekämpfung des Kommunismus beauftragten Beamten

die

3751-PS
767

448

die zu vernehmenden Personen hart anpacken. Es dürfte daher eine besondere milde Beurteilung am Platze sein: Niederschlagung des Verfahrens.

8. Am 10.Juli erschienen in den Zeitungen übereinstimmend eine Meldung aus Recklinghausen, wonach am 25.6. in Borken i.W. eine Kirchenschändung vorgekommen sei. Altar und Kapelle seien in nicht wiederzugebender Weise beschmutzt worden. In der Bevölkerung sei das Gerücht umgelaufen, daß Täter nur SA-Angehörige sein könnte. Die Ermittlungen der Staatspolizeistelle hatten jedoch ergeben, daß als Täter der 37jährige Mensing in Frage komme. M. habe nach anfänglich hartnäckigem Leugnen gestanden, er gehöre zu den häufigsten Kirchenbesuchern, sei Mitglied des Cecilienvereins und habe deswegen unauffällig die Kirche besuchen können.

Hierzu hat dann der Chef des Stabes am 13.7. eine Erklärung abgegeben, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß es sich um einen von staatsfeindlicher Seite gegen die SA inzenierte konfessionelle Macht gehandelt habe. Der Fall stehe nicht vereinzelt dar. Der Fall Borken ist dann später in dem bekannten Plakat "Deutsches Volk horch auf" behandelt worden.

Am 24.8. sprach der Leiter der Staatspolizeistelle Münster /W.,Dr. Fischer, bei dem Referenten (LGRat Meyer) vor und erklärte u.a.:
Die Darstellung, wonach der Vorfall in Borken begangen worden sei, um den Verdacht auf die SA. zu lenken, könne nicht aufrecht erhalten werden. Der Täter sei ein geisteskranker Mann, der ähnliche Straftaten schon früher, zum Teil bereits vor der Machtübernahme, begangen habe. In diesem Zusammenhang bemerkte Dr.Fischer, daß der in dem Plakat "Deutsches Volk horch auf" erwähnte Fall in Bocholt auch nicht richtig dargestellt sei: Der als Zentrumsanhänger bezeichnete Klöpper sei in Wahrheit ein früherer Kommunist, der die Tat in völlig be-

H3445-0770

751-PS
768

H3445-0771

betrunkenem Zustande begangen habe.

Gauleiter Westfalen Nord, der die Plakate vom Propagandaministerium erhalten und gutgläubig unterzeichnet habe, habe den Wunsch geäußert, daß die Fälle Borken und Bocholt strafrechtlich nicht verfolgt würden, damit in der Offentlichkeit die Differenzen zwischen den Angaben des Plakats und dem Ermittlungsergebnis nicht in Erscheinung treten.

In einer gegen den Vikar Tepe in Bakum schwebenden Strafsache gegen das Gesetz vom 20. 12.1934 (Tepe hatte geäußert, daß der Jnhalt des Plakats, soweit es sich auf Borken beziehe, unwahr sei) haben wir den GenStA.in Oldenburg angewiesen, mit Rücksicht auf die Angaben des Dr.Fischer das Strafverfahren einzustellen. Staatspolizeistelle in Oldenburg behauptet, von der Staatspolizeistelle Münster eine Mitteilung erhalten zu haben, wonach der Täter in Borken einstweilen überführt und auch geständig sei. Danach sei der Jnhalt des Plakats in bezug auf Borken doch richtig.

Wir haben an die Staatspolizeistelle Münster geschrieben und gebeten, den Sachverhalt gegenüber der Staatspolizeistelle Oldenburg von dort aus richtigzustellen. Das hat die Staatspolizeistelle Münster abgelehnt mit der Begründung, daß sie lediglich mitgeteilt habe, daß der Borkener Täter einstweilen überführt und geständig sei, nicht dagegen habe sie zum Ausdruck gebracht, daß der Jnhalt des Plakats richtig sei.

H3445-0772

3751-PS
769

449

19. November 1935.

1. Propagandaminister (gez. Funk) 14.11. Stellungnahme zu dem vom RJnnMinister vorgelegten Gesetz über Änderung des Feiertagsgesetzes. Dem Gesetz wird widersprochen. „Es ist bedauerlich genug, daß eine völlige Vereinheitlichung der Feiertage nicht möglich gewesen ist. Die von der Novelle vorgesehene Regelung, die den obersten Landesbehörden die Entscheidung über die Einführung oder Nichteinführung bestimmter kirchlicher Feiertage überlassen will, bedeutet aber geradezu einen Rückfall in den Föderalismus und mehr als das, einen Rückfall in das Territorialprinzip der Nachreformationszeit (cuius regio, eius religio). Das führt zu einer erneuten Unterscheidung katholischer und evangelischer Länder und zu einer künstlichen Zerspaltung von Volk und Reich."

2. GenStA. Celle (13.11.). Aus Anlaß des Falles Surup hat der OStA. in Hannover mit dem Gauführer des Arbeitsgaues 18 gesprochen, der ihm erklärt hat, die Angelegenheit gebühre eigentlich nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern der eigenen Gerichtsbarkeit des Arbeitsdienstes. Eine solche sei zur Zeit noch nicht vorhanden. Es reichten aber dienststrafrechtliche Befugnisse aus. Der GenStA. hat aus Anlaß von Besichtigungen von Gerichtsgefängnissen festgestellt, daß in einer großen Zahl von Fällen (in dem Bericht werden 19 aufgeführt) Disziplinarstrafen (Zellenarrest) in unseren Gefängnissen vollstreckt werden. Es handele sich dabei um Strafen bis zu 5 Monaten Gefängnis. Die Strafmaße scheinen stark zu differieren. Jedenfalls ist in dem einen Fall wegen schweren Diebstahls auf 2 Monate, in einem anderen FAll wegen einfachen Diebstahls von 2 Mark auf 7 monatigen Zellenarrest erkannt worden. Die Bestrafungen sind von 4 verschiedenen Arbeitsgauen verhängt worden.

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren sind nicht eingeleitet.

Herr Hauptvogel hat die Vollstrekkung der Disz.Strafen in unseren Gefängnissen zugestanden.

V. F.

5.

3751-PS
770

H3445-0773

3. BNSDJ (gez.Raeke) 15.11. Hält Befreiung der Referendare, die sich bereits freiwillig zum Heeresdienst gemeldet haben, von dem „militärähnlichen Dienst" in dem Jüterboger Lager für angezeigt. R.F.

4. OStA. Stettin. Strafverfahren gegen Müller wegen Vergehens gegen § 1 des Heimtückegesetzes. Der Beschuldigte, der im Gefangenenlager in Börgermoor eine wegen Sittlichkeitsverbrechens erkannte Zuchthausstrafe zu verbüßen hatte, hat auf dem Transport in die Strafanstalt Brandenburg einem Mitgefangenen die Zustände im Lager geschildert. Die Angaben des Mitgefangenen sind nicht glaubwürdig. Nach den eigenen Angaben des Beschuldigten habe er lediglich erzählt, daß die Gefangenen von den Wachmannschaften mit Gummiknüppeln geschlagen werden, daß einer bei einem Fluchtversuch erschossen sei, daß ein Befreiungsversuch mittels unterirdischer Stollen mißlungen sei und daß wegen der Mißstände im Lager von der StA. Ermittlungen angestellt worden seien. Die StA. hält es für bedenklich, Anklage aus § 1 zu erheben. + F.

5. GenStA. Naumburg übersendet Anklageschrift gegen Entsberger, früher Kommandeur der Wachmannschaften in Lichtenburg, wegen Mißhandlung im Amt und Körperverletzung mit Todeserfolg. Akt.Z.: g^{10} 396/35.

H3445-0774

3751-PS
771

450

19. November 1935.

1. Jnnenminister (15.11.) übersendet in der Angelegenheit der Einflußnahme des Reg.Präs. in Osnabrück auf die Justiz einen Bericht des RegPräs. v. 4.10., in dem es heißt, die objektive Darstellung des Sachverhalts (von seiten der Justiz) sei richtig. Daß eine Einwirkung der Verwaltungsbehörden auf die Justiz unzulässig, sei Grundsatz. Er habe sich dennoch zu seinem Vorgehen entschlossen, weil er die Belange von Partei und Staat als gefährdet angesehen habe. Wenn er den Richter als zuverlässigen Nat.Sozialist gekannt hätte, würde er sich bei einem gleichen Urteil nicht eingemischt haben. Es sei ihm aber unfaßlich, wie die Leitung eines Gerichts zum Richter für politische Vergehen einen Assessor habe bestellen können, der nach Herkunft, Erziehung und Gebahren ohne Zweifel Dinge, die als Ausfluß des politischen Katholizismus geschahen, nicht so wie ein weltanschaulich gefestigter Nat.Sozialist beurteilen könne. Die Bestellung dieses Assessors habe nur von Männern erfolgen können, deren Weltanschauung vollkommen von der des Nat.Sozialismus abweiche, was sowohl für den LGPräs. Hausmann in Osnabrück wie für seinen bisherigen Vertreter, LGDirektor Kramer, gelte. Gegen diese Verhältnisse bei dem Land- und Amtsgericht Osnabrück kämpfe die NSDAP. bereits sei 2½ Jahren ohne durchschlagenden Erfolg. Das Land- und Amtsgericht sei eine Hochburg der Reaktion und des Zentrums. Er bitte, auf den Herrn Justizminister einzuwirken, daß die Leitung des LG. endlich einem zuverlässigen Nat.Sozialisten übertragen werde.

Der JnnMin. bittet zunächst im Einvernehmen mit dem Stellv.d.Führers, die von der Partei gegen die Osnabrücker Justiz gerichteten Vorwürfe nachzuprüfen.

2. Der Vizepräs.d.OLG.Breslau v. 18.11. berichtet, daß in Breslau Gerüchte über den bisherigen OLGPräs. Herwegen im Umlauf seien, die dem Ansehen der Justiz in hohem Maße abträglich seien. Man spreche vor allem von „Steuerschwindel". Er sei ebenso wie seine Mitarbeiter bisher

3791-PS
792

H3445-0775

derartigen Gerüchten entgegengetreten, und zwar vor allem deshalb, weil Marx Herwegen vor mehreren Monaten geäußert habe, die gegen ihn in steuerlicher Beziehung erhobenen Vorwürfe seien im Reichsjustizministerium abschließend geprüft worden. Die Angelegenheit sei insoweit erledigt.

5. OStA. Duisburg v. 16.11. berichtet über Ermittlungsverfahren gegen den Obersturmbannführer Schreiber aus Wesel u.Gen. wegen Landfriedensbruchs pp. Nach einer Anzeige eines RA. Klenz in Köln hat am 9.11. d.J. eine Menge von 30-40 Leuten, die mit braunen Marschstiefeln und brauner SA-Uniformhose bekleidet waren, in dem Laden der Filiale der „Ehape" in Wesel die Entfernung der Reichsfahne erzwungen, obwohl der Filialleiter sie darauf hinwies, daß das Geschäft ein arisches sei und deswegen die Flagge führen dürfe. Die Beschuldigten SA-Führer standen während der gewaltsamen Entfernung der Fahne unmittelbar vor dem Geschäftseingang. Sie belästigten danach das Kaufpublikum und suchten es von dem Betreten des Ladens abzuhalten.

Die StA. hat zunächst weder von der Polizeiverwaltung, noch von der Staatspolizei Nachricht über den Vorfall erhalten. Auf die Erkundigungen der StA. hin hat der Sachbearbeiter der Staatspolizei in Düsseldorf erklärt, daß die Ermittlungen noch nicht völlig abgeschlossen seien. Der Leiter der Staatspolizeistelle sei mit den Vorgängen nach Berlin zum Vortrag gefahren.

4. KGPräs. berichtet, daß bis jetzt in dem Bezirk des LG. Berlin 202 Angestellte nichtarische Notare gekündigt worden sind. Mit der Kündigung weiterer 24 Angestellter ist in Kürze zu rechnen. Man will versuchen, die Angestellten bei den neu zuzulassenden Rechtsanwälten und den neu ernannten Notaren unterzubringen, von denen zu diesem Zweck eine entsprechende Verpflichtungserklärung verlangt werden wird.

3751-PS
773

457

21. November 1935.

kassiert?

1. OStA. Breslau überreicht Urteil gegen den früheren Oberpräsidenten Brückner u.Gen. Er verspricht sich in Übereinstimmung mit dem GenStA von einer Durchführung der Revision keinen Erfolg und beabsichtigt daher, falls nicht anderweite Anordnung ergeht, diese zurückzunehmen und in dem abgetrennten Falle das Verfahren gemäß § 154 StPO. einzustellen.

2. OLG.Breslau vom 18.11.
berichtet über ein Ersuchen der Ortspolizeibehörde in Münsterberg an den Aufsichtsrichter in Münsterberg um Mitteilung, ob Fälle bekannt geworden seien, daß sich arische Rechtsanwälte, insbesondere Parteigenossen, zur Vertretung jüdischer Interessen hergegeben hätten. Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde hat sein Ersuchen auf einen Erlaß des Gestapa vom 29.4.ds.Js. gestützt, in dem es heißt: "Mit Erlaß vom 11.4.ds.Js. hat der Stellvertreter des Führers allen Parteigenossen jeden persönlichen Verkehr mit Juden verboten. Es ist mir jedoch wiederholt zu Ohren gekommen, daß sich trotzdem Parteigenossen als Rechtsanwälte für jüdische Belange einsetzen. Ich ersuche über dort bekannt werdende Fälle zu berichten". Der Aufsichtsrichter und der Landgerichtspräsident tragen Bedenken, dem Ersuchen Folge zu leisten. Der OLGPräs. bittet um Weisung. Er ist im Gegensatz zum LGPräs. der Auffassung, /daß das Gestapa unbestreitbar das Recht habe,/ sich Kenntnis darüber zu verschaffen, welche Parteigenossen als Rechtsanwälte sich für jüdische Belange einsetzten. Nach seiner Ansicht macht es keinen Unterschied, ob das Auskunftsersuchen des Gestapa den Justizverwaltungsbehörden unmittelbar oder von lokalen Verwaltungs- oder Polizeibehörden zugehe. Der OLGPr. hätte deshalb keine Bedenken gegen eine Erteilung der Auskunft, soweit Parteigenossen in Frage kommen würden.

H3445-0776

3751-PS
774

H3445-0777

würden diese aber, soweit es sich nicht um Parteigenossen handelt, ablehnen, da das Ersuchen insoweit durch den Erlaß des Gestapa nicht gedeckt ~~ist~~.

3. Reichsstatthalter Sprenger vom 19. 11. bittet den stellvertretenden OLGPr., Senatspräs. Werner in Darmstadt anzuweisen, die Frage der Verlegung des Sitzes des OLG. in eine andere hessische Stadt bis zur Ernennung eines neuen OLGPräs. zurückzustellen. Die Bemühungen ~~des~~ von Dr.Werner in dieser Frage schafften unnötige Beunruhigung bei den Behörden und in der Bevölkerung von Darmstadt.

4. StS.Meißner teilt mit, daß der Führer und Reichskanzler eine Begnadigung des wegen Landesverrats zum Tode verurteilten Hauptmann Spieß abgelehnt habe.

3751-PS
775

452

22. November 1935.

1. Wiedemann (21.11.) übersendet mit der Bitte um umgehende Stellungnahme Schreiben Heydrich (14.11.) an Führer u.Rk. Betr. Th. Th. hatte bisher eine Reihe besonderer Vergünstigungen. Er durfte Besuche empfangen, Verteidiger sprechen, Korrespondenzen führen. Solche Vergünstigungen werden in Schutzhaft nur in Sonderfällen angeordnet. Bitte um Weisung, ob Th. im Unters.Gefängnis bleibt und die bisherigen Vergünstigungen weiter gewährt werden sollen. Falls Th. in Unters.Haft bleibt, hat Justiz Verantwortung für Verwahrung und persönliche Sicherheit im gleichen Umfang wie bisher. Die Frage der Zuständigkeit und der Verantwortung ist deshalb so wichtig, weil bei Bekanntwerden der Verhängung der Schutzhaft unzweifelhaft Befreiungsaktionen unternommen werden. Jch bitte um Weisung, ob der vorgetragene Standpunkt gebilligt wird.

2) Eltz 21. 11.

26 – 29. 11. Verhandlungen mit öfter. Delegation über Angleichung d. beiderseitigen Eisenbahnverkehrsordnungen.

H3445-0778

H3445-0779

3751-PS
776

453

25. November 1935.

1. OLGPräs. Kiel setzt sich in persönlichem Schreiben an StS.Freisler für das Verbleiben des OLGRats Dr. Grunau (v. 15.11.) in der Stellung als Vorsitzender des Erbgesundheitsobergerichts ein. Grunau sei allerdings Freimaurer gewesen, dürfe aber heute als zuverlässig gelten. Er sei ein besonders tüchtiger Richter.

2. Preuß.Staatsmin. übersendet zum Ministerrat am 27.11., Punkt 2 der Tagesordnung (Haushaltsplan 1936), vertrauliche Äußerung des Preuß.FinMin. über die verwaltungsmäßige und wirtschaftspolitische Zukunft des Saargrenzgebietes, der aus einer Reihe von Restkreisen aus dem Gebiet des Reg.Bezirks Trier besteht. Er äußerte in diesem Zusammenhang Bedenken gegen die von dem RJnnMin. kürzlich in Saarbrücken angekündigte Zusammenlegung des Saarlandes mit der Pfalz, die der besonderen wirtschaftlichen Notlage der früher zum Reg. Bezirk Trier gehörenden Grenzteile nicht abzuhelfen geeignet wäre, und erklärt zum mindesten eine gleichzeitige Neugliederung der südlichen Rheinprovinz für erforderlich.

3. NSDAP Gauleitung Essen (gez.Fischer) nimmt in persönlichem Schreiben an StS.Freisler v.21.11. nochmals Stellung zu dem Strafverfahren gegen den Gauleiter Terboven wegen fahrl. Körperverletzung. Die Gauleitung meint, man müsse dem Urteil des Fahrers des Oberpräsidenten folgen, der neben ihm gesessen habe, und nicht dem aller übrigen Zeugen, die entgegengesetzt ausgesagt hätten. Es wird deshalb gebeten, die Geldstrafe von 2000 M niederzuschlagen.

4. Das Ausw.Amt v. 22.11. übersendet Bericht des Gestapa Berlin v. 13.11. betr. die Verhaftung des franz.Staatsangehörigen Adam Lambert in Saarbrücken. Von einer Entführung sei weder in Berlin, noch bei der Stapo Saarbrücken etwas bekannt. Es sei auch nichts von einem Telegramm bekannt, in dem Lambert aufgefordert worden sei, sich nach Hanweiler zu begeben. Die Meldung des Matin

über

3751-PS
777

H3445-0780

über den Bergang der Verhaftung dürfte daher nicht den Tatsachen entsprechen. L. sei im übrigen verdächtig, die Entführung eines deutschen Agenten über die Grenze in Angriff genommen zu haben.

4. Stellv.d.Führers v. 22.11. teilt mit, daß er der Ernennung des StAnwRats Mittenzwey zum OStA. in Nordhausen zustimme. Er teilt bei dieser Gelegenheit mit, daß er in Zukunft davon absehen werde, in jedem Fall bei der Ernennung eines Beamten mitzuteilen, daß er einverstanden sei. Er bitte daher, die Ernennungsvorschläge nach drei Wochen bezw. bei politischen Beamten nach 4 Wochen nach Absendung an ihn an die Präsidialkanzlei weiterzuleiten, wenn kein Einspruch von ihm erfolge.

5. Stellv.d.Führers (gez.M.Bormann) v. 14.11. bemerkt in der Strafsache gegen den Pfarrer Goes in Korb Kr. Waiblingen, daß er die Außerverfolgungsetzung nicht verstehen könne. Es handele sich bei dem Gedicht um das unverschämteste Pamphlet, das er bis jetzt gehört habe. Er bitte deshalb um Mitteilung der Gründe für die Außerverfolgungsetzung.

6. StS. Meißner v. 22.11. teilt mit, daß der Führer sich in dem Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs zum Nachteil Zecher entschlossen habe, da der Vorfall zeitlich ein Jahr zurückliege, das Verfahren niederzuschlagen. Es solle dem zuständigen Parteigericht überlassen werden, zu prüfen, ob ein parteischädliches Verhalten oder eine Disziplinwidrigkeit der Angeschuldigten vorliege.

7. OLGPräs. Darmstadt v. 19.11. berichtet über Eingriffe in die Rechtspflege im Zusammenhang mit der Vollstrekkung eines Zivilurteils des LG. Gießen. Durch ein Urteil v. 24.4.35 war ein gewisser Grölz in Staufenberg auf die Klage seines Grundstücksnachbarn Linker in der Berufungsinstanz verurteilt worden, einen auf seinem Anwesen errichteten Neubau (Anbau) wieder zu entfernen. Er hatte diesen Anbau errichtet, obwohl die Bau- Z.V.

3751-PS
778

454

polizei die Erteilung der Bauerlaubnis davon abhängig gemacht hatte, daß Linker nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist Klage erhebe und obwohl Linker diese Klage fristgemäß erhoben hatte. Der Vollstreckung gemäß § 887 ZPO. setzte der Bürgermeister von Staufenberg Widerstand entgegen. Er erklärte dem Gerichtsvollzieher, daß ein Unglück passieren werde, wenn es zur Vollstreckung komme. Der Gerichtsvollzieher erbat darauf am 27.9. durch das Vollstr.Gericht polizeilichen Schutz. Das Kreisamt Gießen lehnte das Ersuchen des Gerichts um diesen Schutz ab, und zwar mit der Begründung, daß inzwischen am 2.10. Demonstrationen gegen Linker stattgefunden hätten und dieser in deren Verfolg in Schutzhaft genommen worden sei. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit könne dem Ersuchen nicht entsprochen werden. Der OLGPräs. bemerkt, daß nach der gesamten Sachlage nicht daran gezweifelt werden könne, daß die Polizei, welche die Demonstration hätte verhindern müssen, Linker nur in Schutzhaft genommen habe, um die Vollstreckung des Urteils zu verhindern. Der Dezernent des Kreisamts Gießen habe erklärt, es sei seine Absicht, die Vollstreckung zu verhindern, weil das Urteil falsch sei. Am 3.10. ist der Gerichtsvollzieher von dem Anwalt des Gläubigers aufgefordert worden, militärische Hilfe zu erbitten. Dazu ist es aber nicht gekommen, weil der Schuldner inzwischen einen neuen Einstellungsantrag eingereicht hatte und nach einer neuen Verhandlung vor dem Vollstreckungsgericht, wie es in dem Protokoll heißt, die Sache auf Antrag beider Parteien vertagt wurde. Als Grund wurde angegeben, daß die Aussicht eines Eingreifens der Landesregierung bestehe, deren Vertreter die Häuser der Streitteile besichtigt hätte. Man denke an eine Sanierung der für die Gesundheit und Feuersicherheit unhaltbaren Verhältnisse mit öffentlichen Mitteln. Wie der OLGPräs. von dem Sachbearbeiter des Reichsstatthalters erfahren hat, geht dieser darauf aus, das Anwesen des Gläubigers L. zu enteignen. Es könne hiernach dem Einverständnis des Gläubigers mit dem Ruhen der Vollstreckung ein innerer Wert nicht beigemessen werden. Das dürfe auf die

H3445-0781

3751-PS
279

H3445-0782

Jnschutzhaftnahme, die Furcht vor nochmaliger Freiheitsentziehung und die bis jetzt tatsächlich verhinderte Vollstreckung zurückzuführen sein. Weitere Vergleichsverhandlungen ließen nur dann ein gerechtes Ergebnis erhoffen, wenn L. nicht mehr unter dem zur Zeit bestehenden Druck handeln müsse und wenn für den Fall ihres Scheiterns die Vollstreckung durch polizeiliche oder militärische Hilfe sichergestellt sei..

8. Reichsstatthalter Hildebrandt nimmt in längerem Schreiben vom 21.11. Stellung zu den Vorfällen in Eldena und in Döbbersen. Jhn veranlaßt hierzu die Tatsache, daß das RJM nach einer Mitteilung der Landeskriminalpolizei in einer scharf gehaltenen Anweisung verlangt habe, die Verhältnisse in diesen beiden Orten zu klären. Allgemein bemerkt der Reichsstatthalter, daß er ausdrücklich die Verantwortung für diese Vorgänge übernehme. Wenn er auch das Ohrfeigen des Vikars Bard und die Vorgänge in Eldena persönlich nicht gutheiße und mit aller Entschiedenheit disziplinär sowohl den Sturmführer wie den Ortsgruppenleiter in Boddin belehrt habe, so hätten beide Männer doch nicht aus niedrigen Jnstinkten heraus gehandelt, sondern in heiligem Ernst und in dem Bestreben, den Staat und die Jdee vor schamlosen Verleumdungen zu schützen. Das Gaugericht Schleswig-Holstein habe in einem Verfahren gegen den Grafen Bernstorff festgestellt, daß Bard ein staatsgefährl.Treiben an den Tag gelegt habe. Bernstorff sei allerdings freigesprochen worden, weil er von diesem Treiben nichts gewußt habe. Der Reichsstatthalter geht im einzelnen auf dieses staatsfeindliche Treiben ein. Er habe seinen politischen Hoheitsträger, den Ortsgruppenleiter Lüdecke, aus Boddin beauftragt, in berechtigter Staatsnotwehr demgegenüber alle erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen. Nach der staatsverbrecherischen Haltung des Vikars Bard könne man nicht zu der Auslegung kommen, daß Lüdecke, als er Bard zur Rede stellte, sich eines strafrechtlichen Vergehens bewußt war. Er frage, warum nicht in einer gleich scharfen Anweisung gegen den Vikar Bard vorgegangen werde wegen seines staatsgefährlichen Treibens. Einer gerichtsmäßigen Austragung der Angelegenheit stelle er sich nicht entgegen. Er bitte aber

Vortrag vor Rostock- Reise

wk.

aber dringend, in gleicher Schärfe gegen Bard vorzugehen. Er glaube, daß der Richter dann zu einem Freispruch seines Ortsgruppenleiters kommen müsse.

Der Fall Eldena liege genau so. Der Sturmführer habe die Pflicht gehabt, nachdem die Polizei nicht zu erreichen gewesen sei, selbst die Bekenntnisfront zu schützen und zu verhindern, daß eine Schlägerei durch die Bevölkerung erfolgte. Er halte es für ratsam, wenn in beiden Fällen ein Referent des Ministeriums an Ort und Stelle sich ein Bild von der Auffassung der Bevölkerung mache. Wenn man in Eldena überhaupt einen Schuldigen suchen und verurteilen wolle, dann solle man den Landrat oder Gendarmeriekommissar nehmen, die für genügenden Polizeischutz hätten sorgen sollen. Er bitte auch im Fall Eldena, wenn eine Niederschlagung nicht in Frage käme, ein Verfahren gegen den Pfarrer Hübner anzuordnen.

9. GenStA. Kiel erstattet politischen Lagebericht. Die Zusammenarbeit mit der Polizei und der Staatspolizei sei vorbildlich. Mit dem Gauleiter und Oberpräsidenten habe sich eine Meinungsverschiedenheit bei der Verfolgung der in letzter Zeit begangenen Landfriedensbrüche ergeben. Der Oberpräsident meine, daß ein Vorgehen gegen Nörgler und Kritikaster auf dem Lande, eine Abreibung der „Meckerer", notwendig sei. Der Führer u. Rk. habe ja auch auf dem letzten Partei - tag zum Ausdruck gebracht, daß bei dem Versagen der Staatsmaschine die Partei eingreifen müsse. Eine gewisse Berechtigung lasse sich diesen Gedankengängen allerdings nicht absprechen.

Jn politischen Strafsachen, die das Ansehen der Partei oder von Parteiangehörigen berührten, pflege er vorher dem Oberpräs. oder zuständigen Führer der SA oder SS Mitteilung zu machen, wenn damit zu rechnen sei, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens etwa aus dem Gesichtspunkt des § 193 StGB. abgelehnt werde. Er erreiche dann meist, daß der Strafantrag zurückgenommen werde. Dieses Verfahren habe sich gut bewährt.

Unangenehm habe sich bemerkbar gemacht, daß die

H3445-0783

3751-05
781

H3445-0784

Parteipresse mehrfach sogar aus der Feder des Oberpräs. Artikel über reaktionäres Verhalten von Beamten oder Rechtsanwälten gebracht habe, deren Darstellung sich bei näherer Betrachtung als unbegründet herausgestellt habe. Eine nachträgliche Berichtigung sei nicht erfolgt.

H3445-0785

3751-PS
782

456

26. November 1935.

1. OStA. in Stade v. 11.11. berichtet über Ermittlungsverfahren gegen Herzberg u.Gen. wegen Hausfriedensbruchs. Es handelt sich um eine Demonstration gegen den Jnhaber einer Glasfabrik in Carlshöfen am 5.9.35, bei der eine Menschenmenge in das Fabrikgrundstück eindrang und Fensterscheiben einwarf. Unter den Beschuldigten befinden sich Angehörige des NSKK und der SA, darunter ein Sturmhauptführer. Veranlaßt war das Vorgehen durch das unsoziale Verhalten des Fabrikbesitzers gegenüber einem Gefolgschaftsmitglied. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die Erregung der Bevölkerung wegen der allgemeinen Haltung des Fabrikbesitzers und seines Vorgehens in diesem Einzelfall nicht unbegründet war. Die StA. hält darum nach Lage der Sache die Einstellung für gerechtfertigt.

2. GenStA. Kiel v. 22.11. berichtet in der Strafsache gegen den Maler Stendorf u.G. in Kaltenkirchen wegen Hausfriedensbruchs u.a., daß der Anzeigende Hinrichsen Antrag gemäß § 172 StPO gestellt habe. Dem Ersuchen des OLG. um weitere Ermittlungen sei er nicht nachgekommen, weil nach dem Bericht der Staatspolizei bei Durchführung dieser Ermittlungen mit weiteren Zwischenfällen in Kaltenkirchen zu rechnen sei, wo die feindselige Stimmung der Einwohner gegenüber dem Anzeigenden sich wegen seiner ablehnenden Haltung gegenüber Ausgleichsversuchen noch erhöht habe. Diese Zwischenfälle seien nur durch eine Niederschlagung zu vermeiden.

3. Lagerkommandant Jüterbog v. 22.11. reicht das Protokoll der StA. in Torgau über die Zwischenfälle in Jessen zurück. Er bemerkt, es habe ihm Veranlassung gegeben, dem Obertruppführer Kunze einen schweren Verweis zu erteilen mit der Auflage, daß in einem Wiederholungsfalle er für das Lager nicht mehr brauchbar sei. Den Kraftfahrer Jnselmann habe er verwarnt. Er habe Vorkehrungen getroffen, um eine Wiederholung solcher oder ähnlicher Fälle nach menschlichem Er- R.

3751-PS
783

H3445-0786

messen unmöglich zu machen.

4. OStA. Osnabrück überreicht Urteil gegen den Schutzhäftling und Arzt im Konzentr.Lager Neusustrum Albert T h i e l wegen Körperverletzung gemäß §§ 223 a und 223 b. Er ist rechtskräftig zu 4 Jahren Z. verurteilt worden.

Das Verfahren gegen den SS-Obersturmführer Faust und den Feldjäger Kleingünther wegen Teilnahme ist mangels Beweises eingestellt worden, weil die belastenden Aussagen Thiels nicht zu einer Überführung ausreichten.

5. OLGPräs. Hamm überreicht Urteil des Arbeitsgerichts in Essen in Sachen Brinkmann gegen die Stadt Kettwig, durch das die Klage des bei der Beklagten als Gärtner beschäftigten Klägers auf Widerruf der Kündigung abgewiesen wurde, weil die Kündigung zwar für ihn als Vater von 8 minderjährigen Kindern eine große Härte bedeute, sie jedoch nicht unbillig, unverdient sei, weil der Kläger sich geweigert habe, seine Kinder in die HJ. zu geben und der Beklagten als Stadtgemeinde nicht zugemutet werden könne, ein Gefolgschaftsmitglied, der sich in dieser Weise dem Nat.Soz. gegenüber ablehnend verhalte, weiter zu beschäftigen.

6. JnnMin. übersendet Abdruck seines Runderlasses über Beitritt der Kinder von Beamten zu den Jugendorganisationen der NSDAP, in dem es als selbstverständlich bezeichnet wird, daß alle, die es mit ihrem Bekenntnis zum Führer und seiner Bewegung ehrlich meinten, aus Verantwortungsbewußtsein gegenüber der deutschen Zukunft ihren Kindern den Weg zur HJ. freigäben und so das Werk des Führers unterstützten. Er erwarte das insbes. auch von allen auf den Führer vereidigten Beamten des NS-Staates.

7. Reichsstatthalter Sauckel vom 23.11.

teilt mit, daß er Keiser mit Wirkung vom 1.Dezember als Kreisleiter nach Saalfeld versetzt habe. An seine Stelle habe er den bisherigen Kreisleiter in Saalfeld Nentwig mit der Leitung des Kreises Nordhausen

3751-PS
784

457

hausen beauftragt. Wegen der in der Tages-
presse vorgesehenen Veröffentlichung möchte
er vorschlagen, vorher genauer den Text
festzusetzen bezw. auszutauschen.

H3445-0787

H3445-0788

3751-PS
785

458

27.November 1935.

1. Aus dem Lageberichte des GenStA.in Celle vom 25.11. ist hervorzuheben:
Das Verhältnis für die Aufgaben und die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden nehme bei den Angehörigen der Partei sicher, wenn auch zögernd, zu. Die Schwierigkeit in dem Verfahren gegen Burke/Hildesheim gegen Appel/Stade sei nicht zu verallgemeinern. Die Zusammenarbeit mit der SA sei gut, sogar besser als mit den sonstigen Parteistellen. Dagegen sei das Verhältnis zur Stapo unbefriedigend. Der Leiter der StP-Stellen, ein jüngerer Assessor, habe die Auffassung, daß die Stapo befugt sei, die Akten der StA. zu überprüfen. Es sei auch das Bestreben der Stapo nicht zu verkennen, ihre Befugnisse zum Nachteil der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden auszudehnen.

Randbericht des Herrn Ministers:
Zu der letzten Feststellung hier etwas bekannt?

Von OStA. in Osnabrück seien erneut Verfahren gegen Wachleute der Strafgefangenenlager wegen Mißhandlungen eingeleitet worden, was wohl nicht ausschließlich auf querulatorisches Vorbringen einzelner Gefangener zurückzuführen sei. Dagegen hätten die Klagen über die Konzentrationslager aufgehört.

2. GenStA.Hamm 22.11.
Überreicht Bericht der StA.Dortmund in dem Strafverfahren gegen Angehörige des Kolpingvereins in Werne nach § 1 HG.wegen Verbreitung des Spottgedichts auf die Devisenschieber.
Der GenStA. bemerkt, daß nach dem Ergebnis der Ermittlungen feststehen dürfte, daß die Spottlieder in nat.-soz.Kreisen verbreitet worden seien, bevor sie an die Beschuldigten gelangt seien. Man werde auch nicht fehlgehen in der Annahme, daß die Verfasser der Lieder unter Nationalsozialisten zu suchen seien. Da die Erörterung

3751-13
786

H3445-0789

örterung dieser Tatsache in der Hauptverhandlung unerwünscht sein könnte, dürfte wohl zu erwägen sein, ob man nicht dem Stellvertreter des Führers empfehlen sollte, die Zustimmung zur Strafverfolgung zu versagen.

3. OStA.Plauen i.V.
berichtet über ein Ermittlungsverfahren gegen den Studenten der Pressewissenschaft Herbert S ü s s aus Plauen i.V. wegen Bedrohung und Verleumdung. Das Verfahren ist eingeleitet auf die Anzeige eines Max Popp, der mitteilte, daß sein Sohn Rudolf Popp, der beste Freund Karl Lämmermanns, sich von dem Beschuldigten bedroht fühle. Der Beschuldigte halte sich ebenso wie die früheren HJ-Führer Melchior und Schmidt wieder zum Teil dauernd, zum Teil vorübergehend in Plauen auf und beginnen schon wieder wie früher gemein zu hetzen. Die Ermittlungen haben ergeben, daß der Beschuldigte zwar Äußerungen gemacht hat, daß er mit Popp noch einmal abrechnen werde. Die Staatsanwaltschaft sieht aber einen hinreichenden Verdacht einer Bedrohung nicht als gegeben an. Bei seiner Vernehmung hat der Beschuldigte u.a. angegeben, daß er in der Sache Lämmermann unschuldig sei. Er sowie Melchior und Schmidt seien durch eine amtliche Untersuchungskommission in einer Sitzung vom 7.März 1935 als unbeteiligt im Fall L. bezeichnet und völlig rehabilitiert.

4. GenStA.LG.Berlin vom 10.11.
berichtet über die Ermittlungen gegen den Bürgermeister und Ortsgruppenleiter Fuchs u.a. in Oranienburg wegen Vergehens gegen § 339 StGB. Es handelt sich um das Vorgehen gegen den LGDir.i.R.Dr.Schwartze, der mit Fuchs einen Schriftwechsel gehabt hatte, weil er als Parteigenosse in jüdischen Geschäften einkaufte. Es kam am 17.8. zu der üblichen Demonstration, bei

der

H3445-0790

3751-PS
787

459

der Schwartze mißhandelt wurde. Die Vorgänge sind seinerzeit in der Presse erörtert worden. Die StA. beabsichtigt weitere Ermittlungen.

5. OLGPr.Hamburg vom 19.11.
berichtet, daß er den Senator a.D. de Chapeaurouge erneut unter Berücksichtigung der Mitteilungen des Innenministers vom 9.9. angehört habe. Nach seiner Auffassung berühre der Vorgang die Richtigkeit seiner ersten Angaben nicht. Der Vorstand der Notariatskammer habe sich dahin ausgesprochen, daß sie auf Grund des neuen Materials ihren früheren Standpunkt nicht mehr aufrechterhalten könne. Der OLGPr. schließt sich dem ablehnenden Standpunkt des Reichsstatthalters an.

Zeichnungsvorbehalt.

6. OLGPr. Hamburg 21.11.
überreicht unter Bezugnahme auf die mündliche Unterredung Abschrift eines Schriftsatzes der Kläger in dem Rechtsstreit Dr.Roosens und Kertschers gegen den Wirtschaftsbeauftragten Keppler wegen der von ihm veranlaßten Beschlagnahme eines Buches, in dem die Wirtschaftspolitik der Reichsregierung angegriffen wurde, ferner einen Beschluß in einem Rechtsstreit der gleichen Kläger gegen das Reich , durch den das Armenrechtsgesuch der Kläger abgelehnt wird, weil ein Ermessensmißbrauch der Polizei nicht festzustellen ist.

7. Innenminister vom 25.11.
nimmt Stellung zu der Frage der Beschränkung des Zuzugs nach Oberschlesien. Das Ausw.Amt teile die in seinem Schreiben vom 7.März d.J. dargelegte grundsätzliche Auffassung. Der Arbeitsminister halte die von uns befürwortete Regelung für nicht unbedingt erforderlich. Der Erziehungsminister habe keine besonderen Bemerkungen zu machen. Er trage bei dieser Sachlage Bedenken, das von uns betonte Bedürfnis für

3751-PS
788

ausreichend anzusehen, um in Sachen der Freizügigkeit für Oberschlesien eine beschränkte Sonderregelung zu treffen. Er bittet, auf die Weiterverfolgung unserer Anregung zu verzichten.

Der Jnnenminister fügt Schriftwechsel mit dem Stellv.d.Führers in der gleichen Frage bei. Jn einem Schreiben vom 23.9. hatte dieser im Hinblick auf die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht Besorgnisse wegen eines Zuzugs von Juden nach Oberschlesien geäußert. Der Jnnenminister hat darauf mit Schreiben vom 25.11. geantwortet, daß sich diese Befürchtungen wegen eines verstärkten Zuzugs nach den Beobachtungen der Gestapo und der Wehrersatzinspektion bislang nicht bestätigt hätten.

8. Stellv.d.Führers v. 21.11.
antwortet auf unser Schreiben vom 6.11. in dem Dienststrafverfahren gegen Kamps und Gerhards, daß sich eine Genehmigung zur Aussage erübrigen dürfte, da Kamps u. Gerhards in dem schwebenden Dienststrafverfahren Angeschuldigte seien und sie in dieser Eigenschaft das Recht hätten, ihre Aussage zu verweigern.

Soweit es sich um Zeugen handele, deren Aussagegenehmigung für Parteiangelegenheiten der Gauleiter Florian verweigert habe, könne er erst Stellung nehmen, wenn er die Namen der Zeugen und das genaue Beweisthema kenne.

9. StS. Meißner vom 27.11.
übersendet Schreiben des Reichsleiters Bouhler in der Frage der Begnadigung des RA. Kurt Sperling in Frankfurt a.M. mit der Bitte um Stellungnahme zwecks Einholung der Entscheidung des Führers, ob er das Gnadenrecht in diesem Falle selbst ausüben wolle. Nach dem Schreiben von Bouhler ist das seinerzeit von dem Gauleiter Sprenger dringend befürwortete Gesuch von uns am 15.10. abgelehnt worden - III p 12 691 -. Gauleiter Sprenger hat sich demgegenüber nochmals mit Schreiben vom 18.11. eindringlich für den Pg.Sperling eingesetzt und gebeten, eine per-

H3445-0791

H3445-0792

sönliche Entscheidung des Führers herbeizuführen. Wie Herr Bouhler weiter mitteilt, ist Sperling am Tage der Zustellung des ablehnenden Bescheids zur Verbüßung der Strafe abgeführt worden. Den örtlichen Justizstellen sei es bekannt gewesen, daß sich die Gauleitung in einem Gnadengesuch an den Führer für ihn eingesetzt habe. Um so befremdender müsse es wirken, daß gerade ein Mann, der die Unterstützung der höchsten Dienststellen der Bewegung finde, rücksichtslos und ohne vorhergehende Aufforderung zur Verbüßung der Strafe abgeführt werde, ohne die letzte Entscheidung des Führers abzuwarten. Er habe ähnliche Feststellungen zu seinem Bedauern öfters machen müssen und müsse mit aller Entschiedenheit betonen, daß er von den Vollstreckungsbehörden der Justiz Nachsicht und Verständnis in den Fällen erwarten könne, wo es sich um Verurteilte handele, für die sich führende Stellen der Bewegung einsetzten. Er verwende sich für niemand, der in seiner Person oder in den Tatumständen nicht die Voraussetzung mitbringe, daß er der Gnade des Führers würdig sei. Er möchte vermeiden, daß der üble Eindruck entstehe, als wenn die Vollstreckungsbehörden in Ansehung einer evtl. zu erwartenden Führerbegnadigung noch schnell die Verurteilten einsperrten, um sie so wenigstens für kurze Zeit hinter Gefängnismauern gebracht zu haben.

10. Die Chefsekretärin des Preuß.Min.Präs. übersendet in seinem Auftrag befürwortend ein Schreiben eines Karl Bäder aus Darmstadt an eine Frau Reichsminister (anscheinend Frau Göring), auf das der MinPräs. gesetzt hat: „An Justizminister befürwortet. Göring." Aus dem sehr unbeholfen aufgesetzten Schreiben geht hervor, daß der Einsender wegen Diebstahls beim Betteln zu 4 Monaten Gefgs. verurteilt worden ist. Er will nicht vorbestraft sein und ein Kind von 11 Monaten haben und bittet um Bewährungsfrist zu Weihnachten. Z.V.

11. Reichsstatthalter Sprenger teilt mit, daß er mit der Ernennung des LGPräs. Skriba zum OLGPräs. in Darmstadt einverstanden sei.

3757-PS
790

461

29. November 1935.

1. StS.Meißner übersendet mit der Bitte um Stellungnahme:

1. a) Schreiben von Reichsleiter Bouhler vom 25.11., mit dem er sich erneut für die Begnadigung von Deponte einsetzt, und zwar auf Veranlassung des Reichsführers SS, der inständigst bitte, für D. einen weiteren Gnadenerweis herbeizuführen. D. habe den Camphausen nicht selbst erschossen, sondern sei bei der Tat zugegen gewesen. Der eigentliche Täter sei straffrei ausgegangen. Die überaus wertvollen menschlichen und charakterlichen Eigenschaften des D. bestimmten den RF.SS, für D. eine Vergünstigung dahingehend zu erbitten, daß er statt im Januar 1937, wie es der Führer in Aussicht gestellt habe, im Januar 1936 entlassen werde.

b) Schreiben von Reichsleiter Bouhler, mit dem er sich für den wegen fahrlässiger Tötung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilten Obersturmführer Kurt Herfurth, Naunhof, wegen seiner besonderen Verdienste um die Bewegung einsetzt. Er bemerkt dabei: "Von der grundsätzlichen Auffassung des Führers und Reichskanzlers bei Vergehen wegen fahrlässiger Tötung gaben Sie mir Kenntnis". Trotzdem glaubte er sich in diesem Fall für die Begnadigung wegen der Befürwortung durch Mutschmann einsetzen zu sollen.

c) Schreiben von Reichsleiter Bouhler vom 26.11., durch das er sich für die Begnadigung des 20jährigen Ludwig Schöner einsetzt, der als Angehöriger der HJ Sprengstoff gesammelt hatte, um ein Wochenendhaus der katholischen Jugend in die Luft zu sprengen und deswegen zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt worden ist.

2.

H3445-0793

3751-PS
791

H3445-0794

2. Kirchenminister vom 26.11.
übersendet Schreiben des Ev.-Luth.Landeskirchenamts in Kiel, in dem auf einen Zivilprozeß wegen dinglicher Kirchensteuer vor dem Amtsgericht Reinfeld hingewiesen wird. Jn dem Urteil des AG. vom 26.9.35 in dieser Sache heißt es u.a.:
"Die Klägerin lehnt nun das Christentum als im Judentum wurzelnd ab. Sie hat das in längeren Ausführungen dargelegt. Diese Darlegungen sind im Ergebnis, daß die christliche Kirche die politischen Belange des deutschen Volkes nicht vertritt, da sie fassenfeindlich eingestellt ist und den deutschen Seelengesetzen widerspricht, nicht zu widerlegen. Es ist von der Beklagten auch nicht der Versuch dahingehend unternommen worden".

3. GenStA.Karlsruhe vom 22.11.
überreicht Schreiben des Leiters des Gestapa Karlsruhe vom 19.9., mit dem ersucht wird, künftig die in den Bezirksgefängnissen eingewiesenen Schutzhaftgefangenen den für Strafgefangene vorgesehenen Bestimmungen der badischen Dienst- und Vollzugsordnung zuunterwerfen und die Schreib- und Besuchserlaubnis der Bewilligung durch das Gestapa zu unterstellen.
Der Badische Jnnenminister, dem der GenStA. die Anregung mit der Bitte um Stellungnahme mitgeteilt hat, hat sich dem Gestapa im wesentlichen angeschlossen. Der GenStA. hatte ihm gegenüber bereits darauf hingewiesen,daß die vorgeschlagene Umgestaltung des Schutzhaftvollzugs von solcher Bedeutung sei, daß er die Entscheidung des Ministeriums einholen müsse. Bisher sind Schutzhaftgefangene nach der badischen Dienst- und Vollzugsordnung wie andere vorläufig Festgenommene den Untersuchungsgefangenen gleichbehandelt worden.

4. OStA.Hannover 16.11.
berichtet über Strafsache gegen Angehörige der Ortsgruppe Norderney des NSDFB (Stahlhelm) wegen Vergehens nach dem HG. Es handelt sich um das Verfahren,

3751-PS
792

462

ren, das durch die Anzeige des RegJnsp.Fedrowitz im RJM. ausgelöst ist. Die StA. zweifelt zwar nicht an der Richtigkeit seiner Angaben über staatsfeindliche Äußerungen der Beschuldigten, glaubt aber das Verfahren einstellen zu müssen, weil es am Merkmal der Öffentlichkeit fehlt und im übrigen auch nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, wer von den Beschuldigten jeweils die einzelnen Äußerungen gemacht hatte.

6. OStA.München I
berichtet über das Strafverfahren gegen die Eheleute Krieger wegen betrügerischen Bankrotts u.a., und daß gegen Ella Krieger die Hauptverhandlung wegen Meineids durchgeführt worden sei. Sie sei wegen Meineids und falscher eidesstattlicher Versicherung in den wesentlichsten Punkten freigesprochen worden. Wegen eines Nebenpunktes sei das Verfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt worden. Die Beweisaufnahme in dieser Verhandlung lasse den Angeklagten günstige Schlüsse auf die Anschuldigungen in dem Verfahren wegen Konkursvergehens zu, die die Annahme rechtfertigten, daß die übrigbleibenden Straftaten unter das Amnestiegesetz fielen. Er beabsichtige daher ein erneutes Gesuch der Angeklagten um Einstellung auf Grund des Amnestiegesetzes zu befürworten.

H3445-0795

3751-PS
793

463

30. November 1935.

1. Stellvertreter des Führers vom 26.11. gez.Helms, teilt mit, daß der Gauleiter Westfalen -Nord ihn bitte, dafür einzutreten, daß zum GenStA. in Hamm RA.Hans Semler,Bielefeld, ernannt werde, der einer der ältesten NS.-Kämpfer unter den Juristen des OLGBezirks Hamm sei, seit 1925 stets offen für die Bewegung gekämpft habe und außerdem ein angesehener Anwalt sei. Er sei Mitglied der Reichsrechtsanwaltskammer und Mitglied des Vorstandes der Anwaltskammer beim OLG.Hamm. Er genieße bei allen NS.-Juristen des OLG.Hamm das größte Ansehen. Der Stellvertreter des Führers bittet um Stellungnahme, ob seine Wahl in Betracht gezogen werden kann.

2. Der Stellvertreter des Führers,gez.i.V.Bormann, vom 21.11. übersendet die Vorschläge, die das Hauptamt für Beamte für die Überleitung der Justizbeamten in die Reichsbesoldungsordnung gemacht hat mit der Bitte um Stellungnahme, da das Hauptamt für Beamte, wie er erfahren habe, durch Pg.Dr.Dietrich mit uns dieserhalb Fühlung aufgenommen habe. Es handelt sich bei den Vorschlägen um die hier bereits bekannten Anregungen für die untere und mittlere Laufbahn.

H3445-0796

3737-PS
794

464

2. Dezember 1935.

1. AA. 30.11.
teilt mit, daß nach Bericht Botschaft Vatikan Erregung über kirchenpolitische Lage durch Devisenprozeß Meißen erheblich gestiegen. Papst lasse sich nicht mehr von der Ansicht abbringen, daß es sich um planmäßiges Vorgehen gegen Katholische Kirche handele und daß die auf Monate verteilten Devisenprozesse bezweckten, Kath.Kirche zu diskreditieren. Es ist damit zu rechnen, daß diese Verstimmung bei der Ansprache des Papstes an die Kardinäle bei bevorstehendem Konsistorium durchbrechen wird.

2. AA. 30.11.
Botschaft Vatikan bittet um Übermittlung des Urteils gegen Bischof Legge. Der Botschaft ist die Nachricht zugegangen, daß Anklagerede auf Schallplatten vorgeführt werden soll.
AA. bittet um Mitteilung, ob dies richtig.

H3445-0797

H3445-0798

3751-PS
795

465

5. Dezember 1935.

1. RMfn.u.Fin. (4.12.) teilt mit, daß nach einem Bericht der deutschen Gesandtschaft in Wien v. 22.11. die folgende Methode der Verbringung von Geld aus Deutschland in das Ausland ermittelt worden sei: Es werden Aktien ausländischer Firmen aufgekauft, diese vor den Augen eines Notars verbrannt und die tatsächliche Vernichtung durch Feuer notariell beurkundet. Auf Grund dieser Beurkundung läßt sich der Betreffende von der Auslandsfirma den Kurswert zahlen oder sich Duplikataktien ausstellen.

2. Gestapo (29.11.) In der Nacht zum 28.10. hat sich im Polizeigefängnis Frankfurt a.M. der Schneider Theodor Brühl erhängt. B. ist am 22.10. wegen Vorbereitung des Hochverrats in Schutzhaft genommen worden.

3. GenStA. LG. Berlin (21.11.) Das Strafverfahren wegen des Brandes in der Funkausstellung ist endgültig eingestellt worden.

4. Syndikus Dr. Künne (5.12.) Schriftleiter der Zeitschrift „Gläubigerschutz" fragt an, ob es den Tatsachen entspricht, daß der Reichsbankrat Köppen rehabilitiert und sogar zum Reichsbankoberrat befördert worden sei. Das Reichsbankdirektorium habe ihn an das Reichsjustizministerium verwiesen. Sollte Köppen rehabilitiert sein, so könne man in der Fachliteratur nicht immer wieder von der lex Köppen sprechen: Er, Künne, könne sich aber nicht vorstellen, daß eine Rehabilitierung hinter verschlossenen Türen und unter Ausschluß der Presse erfolgt sei.

5. Gestapo Berlin (30.11.) Schutzhaftsache Rechtsanwalt Koch. Statthalter Sauckel, einem Wunsch des Führers entsprechend von dem Heereswaffenamt mit der Wahrnehmung der Interessen des Reichs bei den Verhandlungen mit der Familie Simson beauftragt, stieß bei seinen Verhandlungen auf Schwierigkeiten mit dem Generalbevollmächtigten der Simsons, RA. Koch. Koch habe dadurch wichtige Reichsinteressen geschä-

3751-PS
796

digt. Habe dann noch behauptet, ein Angebot an das Heereswaffenamt, durch das er die beabsichtigte Übernahme der Waffenfabrik auf das Reich erschwert habe, sei ihm von Offizieren des Heereswaffenamts nahegelegt worden. Habe damit das Ansehen dieser Offiziere gefährdet. Es die Gefahr bestanden hätte, daß Koch in ähnlicher Weise auch weiterhin vorgehen würde, wurde er in Schutzhaft genommen. Er hätten nicht vorher benachrichtigt werden können, da die Angelegenheit gedrängt habe. Eine Begründung für die Inschutzhaftnahme hätte ihm nicht gegeben werden können, da der Sachverhalt der Staatspolizei gar nicht bekannt war, sondern die Angelegenheit mit Billigung des Führers selbständig von Sauckel bearbeitet wurde. Koch ist am 28.11. aus der Haft entlassen. Inhaftnahme 29.10.

Die Waffenfabrik ist inzwischen auf das Reich übertragen worden. Dem Vernehmen nach soll Simson noch 1½ Millionen zugezahlt haben.

Koch hat hierher mitgeteilt, er habe sich durch Revers verpflichten müssen, über die - ihm selbst nicht genau bekannten - Gründe seiner Schutzhaft nicht zu sprechen. Dies gelte auch gegenüber seiner vorgesetzten Dienstbehörde. Koch bittet daher, disziplinarrechtliches und ehrengerichtliches Verfahren von Amts wegen einzuleiten, da er einen entsprechenden Antrag gegen sich selbst nicht zu begründen vermöge.

Am 28.11. hat der Gauleiter Sauckel mit dem Herrn Minister telefoniert und ihm Übersendung der Akten in Aussicht gestellt. Hierbei hat der Herr Minister zum Ausdruck gebracht, daß er beabsichtige, ein ehrengerichtliches Verfahren gegen Koch einleiten zu lassen.

Frist: 15.12.

6. Reichsstatthalter Murr (30.11.) Gnadengesuch für den Stadtrat und Kreisinspekteur Ruoff, der wegen Verbrechens gegen § 177 StGB. zu einem Jahr 6 Monaten Zuchthaus verurteilt worden ist. V. F.

H3445-0799

3751-PS
797

466

7. OLGPräs. Hamm (2.12.) übersendet einen Ausschnitt aus der Essener National-Zeitung vom 2.12., wonach bei der Urteilsbegründung in dem Strafprozeß gegen Frau Erna König (Heilkundige) es zu einem schweren Zusammenstoß zwischen dem Vorsitzenden und dem Staatsanwalt gekommen sein soll. Die National-Zeitung ist der Meinung, daß dieser Vorfall im Interesse der Würde des Ansehens des Gerichts hätte unterbleiben müssen.

Kontrollieren.

8. RMind.J. (28.11.) Beschwerde gegen Einstellung des Strafverfahrens gegen Wollensak u.Gen. wegen Beamtennötigung und Hausfriedensbruchs durch die SA. in Hottweil am 5.11. Die Beschuldigten sind in einer Gemeinderatssitzung erschienen, wo die neubestellten Gemeinderatsmitglieder beeidigt werden sollten, und erklärten, die Beeidigung dürfe nicht stattfinden, die SA weiche nicht, erhebe Einspruch usw., worauf von der Beeidigung Abstand genommen und die Sitzung vertagt werden mußte. Grund: Der SA-Mann Niggel war nicht Mitglied des Gemeinderats geblieben. Der Gemeinderat war im Auftrag der Kreisleitung eingesetzt. Das Ermittlungsverfahren hatte Beamtennötigung und Hausfriedensbruch zum Gegenstand und ist aus subjektiven Gründen eingestellt.

+ F.

Der Innenminister bemerkt dazu, die Einstellung sei durchaus unerwünscht. Einzelaktionen sind vom Führer aufs strengste untersagt. Hinweis auf den Erlaß vom 20.8. „Ich muß deshalb bitten, daß auch die Justizbehörden dieses Bestreben unterstützen und Strafverfahren wegen wilder Einzelaktionen mit aller Schärfe durchführen."

H3445-0800

H3445-0801

3751-PS
798

6. Dezember 1935.

1. Stellv.d.Führers (29.11.) teilt mit, daß den Beamten des AG.Meinerzhausen eine Verfügung des JustMin.v.Jahre 1925 erneut zur Kenntnis gegeben worden sei, die das Tragen von Parteiabzeichen verbietet. Stellv.d. Führers hält das Vorkommnis selbst für ein Kuriosum, von dem er nur Kennthis geben will.

2. GenStA. Hamburg (4.12.) In der Sache Caspritz hat Kaufmann Rothenberger mitgeteilt, er sei beim Stellv.d.Führers gewesen und habe dort zum Ausdruck gebracht, daß er großzügig sein wolle und auf die Weiterverfolgung der Sache keinen Wert lege.

3. OStA. Königsberg (27.11.) Anklage wegen Vergehens gegen § 175 erhoben gegen den Oberjungbannführer in der Reichsjugendführung Richard Lenz, den Jungbannführer Heinrich Schröder und den Gruppenführer Strahden. Lenz unterstand das gesamte Jungvolk aus Ostpreußen. Er ist aus der Hitlerjugend am 25.Okt. beurlaubt und am 26.Okt. aus der NSDAP. ausgeschlossen worden.

4. Reichskriegsminister (28.11.) macht Zustimmung zum Beamtengesetz von der Abänderung oder Streichung folgender Bestimmungen abhängig:

   1. Kein parteigerichtliches Verfahren gegen Wehrmachtsbeamte.
   2. Voraussetzungen für künftige Beamtenfähigkeit auch Entlassung aus der Wehrmacht als Offizier oder Soldat.
   3. Dienstliche Vorgänge, die der NSDAP schaden können, müssen auf dem Dienstwege gemeldet werden, bei Gefahr im Verzuge dem zuständigen Ressortchef unmittelbar. Beschwerden persönlicher Art nur auf dem Dienstwege.
   4. Versorgung der Soldaten durch Wehrmachtsversorgungsgesetz zu regeln. Frage der Herabsetzung des Höchstruhegehalts von 80 auf 75% noch nicht endgültig geklärt.

5. Darré (4.12.) Vorfall Tundersleben. Darré teilt mit, daß

3751-PS
799

er seinen Adjutanten zu dem Fahrer Klärs geschickt habe, der aber nicht angetroffen worden sei. Klärs wird in den nächsten Tagen in Berlin erwartet. Darré hält eine passende Stelle für ihn im Reichsnährstand offen und hofft, bald die Erledigung der Angelegenheit melden zu können.

Lammers verständigen.

H3445-0802

H3445-0803

3751-PS
800

468

7. Dezember 1935.

1. Heß (6.12.) Strafsache gegen Hollmann (g^{10} 1600/35) legt in einem persönlichen Schreiben dar, worauf es zurückzuführen ist, daß er sich mit der Sache befaßt hat. Von Pfeffer hat ihm den Fall so dargestellt, daß Hollmann, seinerzeit Staatssekretär für Derup, ohne Voruntersuchung verhaftet worden sei. Keinem seiner Beweisanträge werde nachgegangen. Darauf habe er von Pfeffer ermächtigt, mit uns in Verbindung zu treten und anzuregen, das Verfahren gegen Hollmann abzutrennen. Maßgebend sei für ihn der Gesichtspunkt gewesen, daß es nicht im Jnteresse des Staates liege, daß früherer Staatssekretär gleichzeitig mit Benzinschiebern vor Gericht stünde. Jm übrigen sei Hollmann nicht bei ihm, Heß, sondern bei von Pfeffer tätig. Daß Benzinspenden an die Partei und Parteistellen gegangen sind, habe er, Heß, erst am 2. Dezember durch von Pfeffer erfahren. Er halte eine Bestrafung Hollmanns für erwünscht, wenn er schuldig sei.

2. RMin.d.Jnn. (6.12.) Rechtsstellung der deutsch-jüdischen Mischlinge. Diese werden auf einer Reihe von Lebensgebieten den Deutschen gleichbehandelt. So z.B. können sie Reichsbürger werden und damit das politische Stimmrecht erwerben. Diese Gesetzeslage macht es notwendig, sämtliche erlassenen oder in Vorbereitung befindlichen Reichsgesetze und Anordnungen, die sog. Arierparagraphen enthalten oder sonstige entsprechende Anforderungen an die Reinheit des Blutes stellen, daraufhin nachzuprüfen, ob es bei dem derzeitigen Rechtszustand verbleiben kann oder ob nicht die Nürnberger Gesetzgebung dazu zwingt, auf gewissen Lebensgebieten eine Änderung eintreten zu lassen (Beispiel: Wehrpflicht, Arbeitsdienstpflicht, Aufnahme in deutsche Schulen). Hier müsse eine Angleichung der Stellung der deutsch-jüdischen Mischlinge an die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes erfolgen. Jedenfalls werde man den deutsch-jüdischen Mischlingen, die Reichsbürger werden können, den Dienst mit der Waffe, den Arbeitsdienst und ähnliche Einrichtungen nicht verwehren können. Auch werden sie hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Betätigung keinen Einschränkungen unterliegen dürfen. Es handelt sich vor allem um folgende Punkte:

1.

3751-PS
801

1. Anforderungen an die Reinheit des Blutes hinsichtlich der Ausübung eines Berufs;
2. hinsichtlich der Ableistung eines Ehrendienstes;
3. als Voraussetzung für die Aufnahme auf Schulen (Hochschulen);
4. als Voraussetzung für die Aufnahme in ständische Organisationen;
5. Anforderungen bei Ehefrauen. Hier wird es vor allem darauf ankommen, ob vorhandene Ehehindernisse beibehalten bezw. solche neu geschaffen werden sollen (Wehrgesetz!).

Auch der Begriff des öffentlichen Amtes bedarf der Klärung.

Chefbesprechung: Donnerstag, 12.Dez.1935 vorm.11 Uhr.

12,45 Uhr Vortrag beim Führer!

3. OstA. Frankfurt. Hauptverfahren gegen den Präsidenten der Reichspostdirektion in Frankfurt, Otto Plein, ist eröffnet. Termin zur Hauptverhandlung: 13.12. GenStA. hat mit Crohne u. Malzan besprochen, daß Sachbearbeiter an der Hauptverhandlung teilnehmen soll, zumal mit gewissen Schwierigkeiten nach der Hauptverhandlung zu rechnen sein dürfte.

4. GenStA. Stuttgart übersendet in einer Strafsache gegen den Landwirt Straub wegen Heimtückevergehens die Scheidungsakten der Frau Emmy Sonnemann-Göring aus dem Jahre 1924. Name des Ehemanns: Karl Köstlin, Schauspieler, in Stuttgart. Klägerin Frau Sonnemann. Es wurde geklagt auf Herstellung des ehelichen Lebens. Der Beklagte hat die Klägerin verlassen. Er ist vor Gericht nicht erschienen und hat sich geweigert, die eheliche Gemeinschaft wieder herzustellen. Die Ehe ist am 13.1.16 in Triest geschlossen worden (in der Klage wird auf einen Auszug des Evgl. Pfarramts in Triest verwiesen). Das Scheidungsurteil ist im Jahre 1926, und zwar am 23.8. rechtskräftig geworden.

5. GenStA. Hamburg (5.12.) übersendet Bericht des StA. Rüger, wonach diesem von einem angeblich zuverlässigen Angehörigen der Marine-SA berichtet worden ist,

H3445-0804

3757-PS
802

469

der Gauleiter Telschow habe die Tochter des OStA. Reuter unsittlich berührt. Reuter habe auf die Frage, warum er dies nicht melde, erwidert, er könne das nicht tun, da seine Pensionierung noch schwebe und er sich keine unnötigen Schwierigkeiten machen wolle.

6. OStA. Mainz (30.11.) berichtet an MinPräs. Göring unter Bezug auf das Ferngespräch des MinPräs. v. 29.11.35 „mit dem unterzeichneten Sachbearbeiter". Nach dem Bericht hat gegen eine Frau Dora Hartmann ein Strafverfahren wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz geschwebt. Frau H. ist durch den StA. persönlich vernommen worden, wurde dabei ausfällig . Die Vernehmung mußte abgebrochen werden.

Ich bitte festzustellen, worum es sich hier handelt (R!) 6.12. Gürtner.

7. Frick (4.12.) übersendet Abschrift eines Schreibens an Rube:

Auf den Bericht vom 19.11.35.

Auf die Ihnen abschriftlich mitgeteilte Beschwerde des Herrn RJustMin. vom 14.6.35 eröffne ich Ihnen, daß ich Ihr Verhalten nicht zu billigen vermag. Wenn Sie gegen die Rechtsprechung des Amtsgerichts Neuruppin oder gegen das Verhalten des amtierenden Richters Einwendungen zu erheben hatten, so war der gegebene Weg, daß Sie mir Ihre Bedenken mitteilten und es mir überließen, in der Angelegenheit mit dem Herrn Reichsjustizminister in Verbindung zu treten. Es ging aber nicht an, daß Sie dem amtierenden Richter in der geschehenen für ihn durchaus verletzenden Form Ihre Mißbilligung zum Ausdruck brachten.

H3445-0805

3751-PS
803

470

9.Dezember 1935.

1. Reichs- und Pr.Min.des Jnnern 7.12.
Disziplinarsache Dr.P e t e r s.
Es ist das Disziplinarurteil durch den Führer und Reichskanzler angeregt worden. Hierbei würde es sich um eine völlige Aufhebung des Urteils, d.h. Vernichtung des gerichtlichen Spruchs, nicht nur der Strafe und ihrer Rechtsfolgen, handeln (Kaiser Wilhelm II. hat Peters begnadigt, zunächst mit der Maßgabe, daß er den Titel, später auch, daß er die Pension wieder erhielt.

Rechtsgrundlage für Begnadigung zur Zeit § 118 Reichsbeamtengesetz. Das Beispiel Peters zeige, daß diese Bestimmung durch politische Entwicklung überholt, da dem Führer das Recht zustehen müsse, daß Urteil aus der Welt zu schaffen. Dies müsse nicht nur für Dienststrafurteile, sondern auch für sonstige Strafurteile gelten. Die Folgen einer Begnadigung eines Urteils Extung sowohl beamtenrechtlicher wie vermögensrechtlicher Art können hingenommen werden: Hinweis auf eine entsprechende Regelung der Pr. Beamtendienststrafordnung für den Fall, daß ein Beamten im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wird.

Entwurf des deutschen Beamtengesetzes und der Reichsdienststrafordnung müßte entsprechend ergänzt werden. Referentenbesprechung 13.12., 11 Uhr.

Beteiligt V,I,III. Vortrag beim Herrn Minister noch vor dem 13.

H3445-0806

H3445-0807

3751-PS
804

9.12

471

Jn der Strafsache des Tierarztes S a a t h o f f wegen Heimtückevergehens („Sekt aus den Augen") ist der Angeklagte am 27.Sept. freigesprochen worden. Das Gericht hat in der Beweiswürdigung erklärt, es sei nicht mit Sicherheit festzustellen, daß die Äußerungen so gefallen sind, wie von den Belastungszeugen behauptet worden ist. Die Darstellung des Angeklagten habe die Wahrscheinlichkeit für sich. Jm übrigen hätte der Angeklagte auch dann freigesprochen werden müssen, wenn die Äußerungen so gefallen sein sollten, wie in der Anklageschrift enthalten; denn sie seien nicht öffentlich gemacht. Der Angeklagte habe auch nicht damit rechnen können, daß sie in die Öffentlichkeit getragen würden. Dem Vorsitzenden, LGDir. Dr. Brandmüller, ist am 7.12. ein Brief des Preuß.Ministerpräsidenten v. 3.12. zugegangen, der folgenden Wortlaut hat:

„Vor mir liegt das Urteil, das Sie als Vorsitzender gegen den Tierarzt Dr. Saathoff vor dem Sondergericht am 27.Sept.1935 gefällt haben. Sie sind dabei zu einem Freispruch gekommen, gegen den ich nichts einzuwenden habe, obgleich ich persönlich mehr zu der Auffassung der Zeugen neige als zu der Darstellung des Tierarztes. Aber damit habe ich mich abgefunden! -

Aufs schärfste muß ich mich jedoch gegen den Passus in der Begründung wenden, der besagt, daß der Angeklagte selbst dann hätte freigesprochen werden müssen, wenn die Äußerungen so gefallen seien, wie sie in der Klageschrift enthalten sind. Sie stellen sich auf den Standpunkt, daß diese Äußerungen nicht als öffentlich anzusehen sind, da der Angeklagte nicht damit zu rechnen brauchte, daß die Bemerkungen, die er beiläufig machte,

in

H3445-0808

3751-PS
805

in die Öffentlichkeit getragen wurden. Nach Auffassung jedes gesunden Volksgenossen besteht jedoch eine Öffentlichkeit, wenn mehr als zwei Personen gegeben sind, die nicht einem engsten Familienkreis angehören. Hier war also die Öffentlichkeit unter allen Umständen gegeben. Ich kann deshalb mein Erstaunen nicht verhehlen über die Auffassung, die Sie in dem Urteil niedergelegt haben. Ich vermag als Grund nur zu erkennen, daß Sie gar nicht wünschen, daß die heute führenden Männer in ihrer Ehre besonders geschützt werden. Ich gestehe ganz offen ein, daß mir Ihr Verhalten weit staatsgefährlicher und staatsfeindlicher erscheint als das des Angeklagten. Lediglich die Tatsache, die Justizverwaltung nicht allgemein öffentlich zu blamieren, hat mich davon abgehalten, Sie in Schutzhaft zu nehmen, wie Sie es unzweifelhaft nach dem gesunden Volksempfinden verdient hätten.

Der Preußische Ministerpräsident.

gez. G ö r i n g."

In der Akte befindet sich weiter ein Schreiben der NSDAP. Gau Weser-Ems v. 24.5.35, in dem ein Kreisleiter (Unterschrift unbekannt), M.d.R. aus Wittmund, der Gauleitung Weser-Ems, Gaurechtsamt, mitteilt, daß für den Fall der Nichtverfolgung der Angelegenheit Santhoff die Gefahr bestünde, daß die Parteigenossen sich in Zukunft bei derartigen Anlässen zu unbedachten Handlungen hinreißen lassen.

LGDir.

3751-PS
806

473.

LGDir. Dr. Brandmüller hat am 7.12. beantragt, das Dienststrafverfahren gegen ihn zu eröffnen und ihn bis auf weiteres zu beurlauben.

(Der Vorgang ist mir vom Herrn Chefpräsidenten Garssen persönlich überreicht worden.)

H3445-0809

H3445-0810

3751-PS
807

474

10.Dezember 1935.

1. Reichswirtschaftsminister 9.12.
Abschrift eines an Heß gerichteten Schreibens: Ravensberger SpinnereiAG. hat seinerzeit die Spareinlagen ihrer Werksparkasse besonders günstig aufgewertet. Jetzt ist die DAF. Rechtsberatungsstelle für Unternehmer mit dem Antrag einer zusätzlichen Aufwertung an das Werk herangetreten. Sie führt aus: Die Angelegenheit müsse vom Standpunkt eines erneuerten Rechtsempfindens als Antrag alter Gefolgschaftsmitglieder geprüft werden, deren Arbeitskraft das Werk durch Jahrzehnte getragen habe. Es wird ein Vergleich angeregt, wonach die Spinnerei von dem sonst zur Ausschüttung von Dividenden bestimmten Reingewinn mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr die Hälfte für eine zusätzliche Aufwertung bereitstellt, und zwar solange, bis das Sparguthaben auf 50 % des GM-Wertes aufgewertet ist.

Würde diesem Wunsche Rechnung getragen, so würde die Firma 275000 ℳ an die Einleger zu zahlen haben. Es sollen Unterlagen vorhanden sein, daß agressive Presseartikel in Vorbereitung sind.

Schacht weist darauf hin, daß die Reichsregierung am 14.7. 33 beschlossen habe, die Aufwertungsfrage nicht neu aufzurollen und bittet die DAF. mit aller Entschiedenheit auf diese Stellungnahme der Reichsregierung hinzuweisen.

2. KG.Präs. 6.12.
Zulassung des früheren Breslauer Oberbürgermeisters Dr.Helmut Rebitzky zur Rechtsanwaltschaft bei dem LG.Berlin. R. ist im Jahre 1934 seines Amtes als Oberbürgermeister enthoben worden. Nach einem Bericht des RegPräs.in Breslau vom 20.8.1934, der in einem dem Bericht des KGPräs. beigefügten Geheimaktenstück enthalten ist, sind gegen R. die folgenden Vorwürfe erhoben worden:

V.F.

1.

3751-PS
808

H3445-0811

1. Ausbau der sog. Neisser Villa in Breslau für 94 000 ℳ als Dienstwohnung,
2. Einrichtung eines SA-Vertrauensstelle (Bearbeitung von Personalangelegenheiten),
3. Versprechen, die Gebäude des Stahlwerks Mark, das als SA-Hilfswerk verwendet werden sollte, für 194 000 ℳ auszubauen,
4. Beauftragung seines Vetters mit der Wahrnehmung der städtischen Jnteressen in Berlin gegen Erstattung eines Pauschalsatzes vom 100 ℳ monatlich,
5. Übervorteilung seines Nachfolgers in der Rechtsanwaltspraxis,
6. Starke Spannungen zwischen R. und den Gemeinderäten,
7. Eigennutz vor Gemeinnutz (Gehaltsbezüge, Nebenvergütungen, Niederschlagung überzahlter Reisekosten pp.).

Der Gauleiter Brückner hat R. für untragbar erklärt. Jn Breslau bestand allgemein Mißstimmung, daß der erste nat.soz. Oberbürgermeister einen so aufwendige Dienstwohnung beziehe, während der letzte soz.dem. Oberbürgermeister sich mit einer 9-Zimmerwohnung begnügt hätte. Nach einem Bericht des RegPräs. in Breslau vom 5.9. entstand plötzlich ein allgemeines Jnteresse an der Neisser Villa, von der das Publikum bisher keine Notiz genommen hatte, Es gab Menschenansammlungen und staatsfeindliche Äußerungen ("Der Trog ist derselbe geblieben, bloß andere Schweine fressen daran").

Der KGPräs. befürwortet die Zulassung mit der Begründung, daß von den Vorwürfen nur der Ausbau der Neisser Villa und die Einrichtung der SA-Vertrauensstelle wesentlich seien.

Der RegPräs. in Breslau und der Reichs-u.Pr. Min.des Jnnern haben aus §§5 bis 7 der RAO. keine Bedenken gegen die Zulassung.

Dem Vorstand der Anwaltskammer in Berlin hat der KGPräs. mitgeteilt, daß aus den (dem Vorstand nicht mitübersandten) Geheimakten Bedenken gegen die

H3445-0812

3751-PS
809

die Zulassung nicht herzuleiten seien.

3. Reichsmin.des Jnnern 3.12.
teilt mit Erlaß an den RegPräs. in Koblenz vom 7.10. gegen Einzelaktionen gegen Juden.
Wortlaut:
"Jch ersuche mit allen Mitteln, gegebenenfalls durch verstärkten Einsatz von Gendarmerie dahin zu wirken, daß die verbotenen Einzelaktionen gegen Juden in Mandel, Krs.Kreuznach, in Stromberg, Langenlonsheim und Bendorf aufhören. Es ist Sache der Polizei, jeden Einwohner vor Ungesetzlichkeiten und tätlichen Angriffen zu schützen. Wenn dabei von dem Mittel der Schutzhaft Gebrauch gemacht wird, so hat diese Maßnahme in der Regel sich nicht gegen den Bedrohten, sondern nur gegen den Störer und Angreifer richten".

4. GenStA.Darmstadt 3.12.
Der Kreisleiter Stabinowa in Groß Gerau hat den Gend.Wachtmeister Dörr in Groß Gerau wissen lassen, er werde seinen Parteiausschuß beantragen, weil er Parteigenossen den bürgerlichen Gerichten übergeben habe. Dörr hatte in zwei Fällen Anklage erhoben: gegen Bürgermeister Neumann wegen Veruntreuung von Gemeindegeldern von 13000 ℳ und gegen den Ortsgruppenleiter Müller in Moervelden wegen kleinerer Veruntreuungen zum Nachteil der Partei.
"Jch habe den Gauleiter durch Vermittlung seines Rechtsberaters in Kenntnis gesetzt. Die Sache soll untersucht und das Erforderliche veranlaßt werden.

+ Referentenanruf: Mitteilung an RMdJ. und Bericht einfordern: Was heißt das Erforderliche?

5. OLGPräs.Marienwerder 7.12. übersendet Äußerung des Gauleiters der NSDAP für Ostpreußen über LGRat, OStA. Kanzow: günstig.

6.

3751-PS
810

H3445-0813

6. GenStA. Königsberg 6.12.
S.D.der RF.SS. hat am 21.11. bei Herrn OStA.in Königsberg angeregt, es möge der SD. von allen Verhandlungen gegen Staatsfeinde (Marxisten, Juden, Reaktionäre) in Kenntnis gesetzt werden. Weiter mögen diejenigen Personen genannt werden, bei denen wegen Geringfügigkeit des Vergehens das Verfahren nicht eingeleitet wurde.

OStA. hat dieser Bitte insoweit entsprochen, als er Mitteilung von allen wichtigeren Hauptverhandlungen macht und Anklageschrift übersendet. Dagegen hat er Bedenken, der weiteren Bitte zu entsprechen, weil die Gefahr bestünde, daß damit die Ausübung des Anordnungsrechts des Reichsjustizministers und die Zustimmungsbefugnis des Stellvertreters des Führers unter Kontrolle kommt.

R.
F.

GenStA.tritt im Ergebnis OStA.Königsberg bei und bittet um Weisung.

7. Reichsführer SS 4.12. (hier eingegangen 9.12.)
Strafsache gegen Hollmann. Himmler bittet, ihn darüber zu unterrichten, ob gegen H. eine Voruntersuchung geführt worden ist und ob H. außer von der Polizei durch den StA. oder Untersuchungsrichter vernommen worden ist. Er bittet ferner um Einblick in die Vernehmungen.

3751-PS.
811

Rs. 476

12. ~~Oktober~~ 1935.

1. Auswärtiges Amt 11.12.
Übersendet Bericht des Deutschen GenKonsulats Danzig 4.12., wonach unverzüglich nach Verkündung des Urteils des Danziger Obergerichts über die Gültigkeit der Volkstagswahl vom 7.4. Deutschnationale, Zentrum und Sozialdemokraten beim Hohen Kommissar die Entscheidung des Völkerbundsrats beantragt haben. Die Petenten stehen auf dem Standpunkt, daß nach den vom Gericht selbst getroffenen Feststellungen die Wahl in vollem Umfange hätte für ungültig erklärt werden müssen. Dem Bericht ist Abschrift der Petition an den Hohen Kommissar beigefügt.

2. GenStA.München 10.12.
Das Schwurgericht beim LGMünchen I hat durch Urteil vom 26.11.35 das Verfahren gegen Ella K r i e g e r wegen falscher Versicherung an Eidesstatt in einem Falle eingestellt, in dem andern Falle von der Anklage freigesprochen. (Einstellung gemäß Straffreiheitsgesetz vom 7.8.1934).

3. OLGPräs. Kassel 10.12.
In einem Zivilrechtsstreit Rudolf gegen Brösnitz, in dem die auf Zahlung von Pachtzins gerichtete Klage durch die 5.Zivilkammer in Kassel abgewiesen worden war, versagte das OLG. der Klägerin das Armenrecht im 2. Rechtszug. Klägerin legte Berufung ein. Es wurde ihr aufgegeben, Kostenvorschuß zu bezahlen. Die Frist hielt sie nicht ein. Fristverlängerung wurde gewährt, weitere Fristverlängerung abgelehnt. Hierauf wandte sich der Ehemann der Klägerin an Gauleiter Weinrich. Dieser richtete folgende Zuschrift

an

H3445-0814

H3445-0815

an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des 1.Zivilsenats:

"Vorzeiger dieses terminiert,in 8 bis 14 Tagen das Geld bezahlen zu können. Wenn aber die Frist nicht verlängert wird, er ein Vermögen verliert. Sollten die Angaben zutreffen, dann sehe ich nicht ein, daß hier geholfen und soziales Verständnis gezeigt wird. Ich lege Wert darauf, daß Volksgenossen nicht mit Härten begegnet werden, wenn sie vermieden werden können.

Weinrich,Gauleiter 4.12.35".

Senatsvorsitzender sieht sich zu einer Änderung seiner ablehnenden Verfügung nicht veranlaßt.

Oberlandesgerichtspräsident sieht in dem Schreiben Weinrichs Versuch einer Einflußnahme auf richterliche Entscheidung. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit legt er die Sache vor und bittet geeignete Maßnahmen zu treffen, um Wiederholungen zu vermeiden.

4. OStA.Guben 4.12.
Kreisleiter und Oberbürgermeister in Forst Lausitz, Paul Heinrich ist auf Grund einer Anzeige des Wilhelm Korte beschuldigt, in der Strafsache gegen Teßmer wegen Untreue einen Meineid geleistet zu haben. Ermittlungen sind eingeleitet und werden beschleunigt durchgeführt.

5. OLGPräs.Frankfurt 7.12.,
betr. Beteiligung von Heß bei Ernennung von Beamten, regt an, die Erklärungen der Gauleiter als fortbestehend anzusehen, bis sie widerrufen werden, da sonst bei jeder Wiederholung eines Bewerbungsgesuchs erneut beim Gauleiter angefragt werden müßte.

6.

H3445-0816

6. GenStA.Naumburg 5.12.
bittet dringend um Besetzung der OStA-Stelle in Nordhausen, die zur Zeit von StAR.Ehaus verwaltet wird. In Nordhausen ist das Gerücht verbreitet, daß der thüringische StAR.Zinn, der durch sein unwürdiges Verhalten während des Keiserprozesses unliebsames Aufsehen erregt hat, aussichtsreicher Kandidat für die Stelle sei. GenStA. bittet, diesem Gerücht mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

7. MinPräs.Göring 6.12.
bittet gegen den Stadtrat Konrad in Kottbus Strafverfahren einzuleiten.
Sachverhalt: Anzeige dreier alter Parteigenossen vom 23.7.35 an M.P. "Gau Kurmark ist in Gefahr, im Dreck zu ersticken. Seit 2 Jahren haben die unterzeichneten alten Vorkämpfer der Partei Eingaben auf Eingaben an alle zuständigen Stellen bis zur höchsten gesandt, die Mißstände gründlich aufgezeigt und um Abstellung gebeten. Bis heute vergebens.

Man kann heute ungestraft im Gau Kurmark den Stabsleiter und Geschäftsführer Polack, den Freund und die rechte Hand des Gauleiters Kube und andere Freunde des P. mündlich und schriftlich "Gauner, Strolch, Fälscher, meineidige Gesellen u.dgl." nennen. Die Gestapa ist über diese Dinge vollkommen im Bilde, hat sie doch in wochenlanger schwerer Arbeit alles protokollarisch aufgenommen. Was ist und wird ist uns unbekannt! Jeder Tag bringt neue Lumpereien der führenden Männer im Gau Kurmark. Da aber nichts geschiet, werden gewisse Ehrenmänner immer frecher und ungezügelter.

Es wird nun berichtet, daß der ehemalige Kreisleiter Konrad in Kottbus zur Zeit Duzfreund und Jntimus von Kube, Stabsleiter Polack und anderen würdigen Figuren mehr einwandfreien Zeugen gegenüber zum Ausdruck gebracht habe:

"Das Gestapa sagt seinen Herren, Göring kann mich am A... lecken!"

Unter-

3751-PS
814

H3445-0817

Untersuchung im Jnstanzenwege sei zwecklos.pp.

Gestapa Berlin hat am 3.9. berichtet, daß die angegebene Äußerung nach Zeugenaussagen gefallen sein soll. Sie hat angeregt, Konrad bis auf weiteres in Schutzhaft zu nehmen.
Zur Person Konrads: 2 Jahre Untersuchungshaft wegen Anstiftung zum Morde (Geliebte Kaas erschießt ihren früheren Liebhaber), Freisprechung wegen Beweises. Typisch degenerierter Psychopath, Großmannssucht, Maulheldentum.
Als Hilfsarbeiter in der Stadtverwaltung wegen schlechter Leistungen nach kurzer Zeit im Jahre 1920 entlassen. 1923 Mitglied der Streikleitung im Bergarbeiterstreik. Geistiger Führer der KPD. im Senftenberger Bezirk. 1926 von der KPD.als Stadtverordneter aufgestellt und in die Stelle eines unbesoldeten Stadtrats in Senftenberg eingewiesen. Alsdann aus der KPD.ausgestoßen, 1932 Kreisleiter der NSDAP. Nach einigen Monaten Funktion eines Kreisleiters entzogen, erhält jedoch noch heute vom Gau Kurmark als Kreisleiter z.b.V. monatliche Entschädigung. Zur Zeit noch Stadtrat beim Magistrat in Kottbus. Dem Trunke ergeben.

8. Major Buch 4.12.
Genügt es zur Wahrung der Antragsfrist aus § 61 StGB., wenn der Strafantrag innerhalb der Frist bei einem Kreisgericht der NSDAP. gestellt wird?
Buch neigt dazu, diese Frage unbedingt zu bejahen. Ablauf der Antragsfrist nach § 61 oft darauf zurückzuführen, daß die nach den Richtlinien für die Parteigerichte vom 17.2.34 erforderliche Genehmigung des zuständigen Parteigerichts für die Anrufung des staatlichen Gerichts nicht innerhalb der Frist erteilt wird. Es müsse daher Anrufung des Parteigerichts auch genügen. Buch bittet, auf Grund des Gesetzes vom 1.12.33 im Verordnungswege an die GenStA. und die Präs.der OLG. zu verfügen,daß die

Partei-

3751-PS
815 478

Parteigerichte die gleiche Rechtsstellung erhalten wie die in § 158 StPO. genannten Behörden.

9. GenVikar Steinmann, Bischöfliches Ordinariat Berlin 7.12.
setzt sich für Genehmigung der Beichte für die in den Devisensachen inhaftierten Ordensschwestern und Ordensbrüder, insbesondere mit Rücksicht auf das bevorstehende Weihnachtsfest ein. Der Gefängnisdirektor Dr.Saltzgeber würde nach dem Vorschlag Steinmanns ein eidliches Versprechen ablegen, daß der Gegenstand der Anklage und die Art des Verfahrens weder zum Gegenstand der Aussprache noch zur Mitteilungen irgendwelcher Art an Dritte gemacht werde.

10. Gestapa 5.12.
übersendet ein Rundschreiben des Bischöflichen Ordinariats in Speyer über die Beflaggung der Kirchen. Hierin wird dem Klerus der Diözese anbefohlen, die Beflaggung gemäß den staatlichen Gesetzen und Verordnungen vorzunehmen, obwohl dies bisher in Übereinstimmung mit den von der Fuldaer Bischofskonferenz aufgestellten Grundsätzen abgelehnt worden sei. Zur Aufklärung des Volkes soll bei nächster Gelegenheit von der Kanzel verkündet werden:

"Uraltem Herkommen gemäß seien bisher die Gotteshäuser nur aus kirchlichen Anlässen beflaggt worden. Der Erlaß des Innenmin. vom 4.10. 35 verlange Beflaggung auch bei weltlichen Anlässen. Einspruch der Kirche habe keinen Erfolg gehabt. Daher bestehe die zwingende Verpflichtung, nach dem Erlaß vom 4.10.35 zu verfahren. Neue Verhandlungen mit dem Reichsmin.Kerrl seien abgebahnt worden, ihr Ergebnis stehe noch aus. Weitere Kommentare auf der Kanzel hätten zu unterbleiben".

H3445-0818

3751-PS
81.6

479

17. Dezember 1935.

RWirtschMin. (12.12.) Gold- u. Devisenbestand Januar 1933 = 921 Millionen, 31.10.1935 = 93,3 Millionen.

RMin.Frank (14.12.) Staatsminister Esser führt Ehescheidungsprozeß vor LG. München. Ansehen und Würde der Bewegung und Gefährdung der Existenz des Herrn Esser machen Beschleunigung notwendig. Er bittet um kurzfristige Überlassung der Akten.

RMin.d.Innern (13.12.) übersendet Abschrift eines Berichts des RegPräs. in Koblenz vom 3.10.: Der politische Hoheitsträger des Kreises u. der Kreisbauernführer seien dahin vorstellig geworden, den Grundstücksverkauf durch Juden zu unterbinden. RegPräs. hält das schon nach den erforderlichen Gesetzen für möglich (keine Genehmigung bei Grundstücken über 5 ha gemäß § 3 der Bkm. über den Verkehr mit landwirtsch.Grundstücken; unter 5 ha keine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 189 b der Reichsabgabenordnung für die Grundbucheintragung).

OLGPräs. Dresden (10.12.) übersendet Bericht des LG-Präs. in Leipzig v. 2.12.: Jn der Nacht vom 25. zum 26.8.32 hatte der Kaufmann Gläser einen Kraftwagenunfall, bei dem eine Person getötet und eine andere (Liebmann) schwer verletzt wurde. Dieser wurde wegen fahrlässiger Tötung in 2.Jnstanz zu 9 Mon. Gefgs. verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig (es stellt fest, daß Gläser angetrunken war). Der Verletzte Liebmann hat einen Ziv.Prozeß gegen Gläser wegen Schadenser-
er
satzes geführt, bei dem unter dem Gesichtspunkt konkurrierenden Verschuldens abgewiesen wurde. Gläser geriet dann mit den Hinterbliebenen des Getöteten wegen der Beerdigungskosten in Streit. Die Hinterbliebenen beantragten bei dem zuständigen Parteigericht den Ausschluß Gläsers aus der Partei. Das Parteigericht hat auf Grund ganz oberflächlicher Ermittlungen (kommissarische Vernehmung des Zeugen Liebmann festgestellt, daß

H3445-0819

3751-PS
817

H3445-0820

Gläser nicht angetrunken war, daß die gerichtliche Untersuchung zu keiner Klärung des Unfalls geführt habe und daß Gl. daher nicht aus der Partei auszuschließen sei. Diese Entscheidung liegt 3 Jahre nach dem Unfall, 2 Jahre nach dem rechtskräftigen Urteil der Strafkammer. Die gründlichen und ausdführlichen Ausführungen des Strafgerichts sind von dem Parteigericht nicht berücksichtigt worden. Gl. will nun mit dem Urteil des Gaugerichts in der Hand eine Wiederaufnahme des strafgerichtlichen Urteils erreichen.

Der LGPräs. hält es für höchst bedenklich, daß sich die Parteigerichte in dieser Form über die Feststellungen der ordentlichen Gerichte hinwegsetzen. Es müsse Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Feststellungen für sie ebenso wie für die Disziplinargerichte bindend seien. OLGPräs. tritt dieser Stellungnahme bei.

H3445-0821

3751-PS
818

480

19.Dezember 1935.

1. Reichsminister des Jnnern
Erlaß an die Standesbeamten und Aufsichtsbehörden betr.Ausführung des Blutschutzgesetzes.Artfremde Rassen in Europa nur die Juden und Zigeuner Grundsätzlich jede Eheschließung zwischen deutschblütigen und einer reinrassigen Person artfremden Blutes eine Gefährdung deutschen Blutes. Das gleiche muß aber auch gelten, wenn eine deutschblütige Person einen Mischling mit zur Hälfte artfremdem Blut heiraten will, nicht daher bei Mischling mit 1/4 Einschlag, es sei denn, daß es sich um einen Einschlag von Negerblut handele. Entscheidung des Reichsmin.des Jnnern ist einzuholen, wenn der artfremde Bluteinschlag auf einen Angehörigen des japanischen, chinesischen, indischen oder eines mittel- oder südamerikanischen Volkes zurückgeht.

2. GenStA.Karlsruhe 16.12.
legt vor ein Ersuchen der israelitischen Religionsgemeinschaft um Mitteilung der Akten gegen den Judenlehrer Reutlinger. Dieser war wegen Notzucht angeklagt, ist aber freigesprochen worden, und zwar am 24.10.35. GenStA. hat Bedenken, die Akten auszuliefern. Zwar handelt es sich bei der israelitischen Religionsgemeinschaft um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die den staatlichen Behörden bisher gleichgestellt wurde. Es bestünde aber die Gefahr von Berufungen. Manche Akten in Strafsachen gegen Juden eignen sich nicht zur Einsichtnahme durch den Oberrat der Jsraeliten. Jmmerhin läge hier berechtigtes Jnteresse vor, daher Zufertigung einer Urteilsausfertigung in Aussicht genommen. Bitte um Anweisung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage.

3. Am 11.12. hat Büro des Stellvertreters des Führers bei Crohne angefragt, warum die Strafsache gegen den Vizepräsidenten von Ostpreußen Dr. Bethke wegen fahrlässiger

3751-PS
819

H3445-0822

lässiger Tötung (Autounfall) dem politischen Dezernat der StA. zugewiesen worden sei.

OStA. in Königsberg berichtet: Akten sind der Gestapo übersandt. Das Verfahren ist eingestellt worden, weil ein Verschulden des B. nicht festzustellen war. B. war langsam gefahren. Jhm war ein Arbeiter auf einem Fahrrade plötzlich in die Quere gekommen. Arbeiter soll schuld gewesen sein. Ubertragung an das politische Dezernat entsprach der heute noch bestehenden Übung. Verfahren gegen politische leitende Persönlichkeiten in politischem Referat zu bearbeiten.

4. Reichsstatthalter Sauckel 16.12.
Übersendet Akten Koch mit einem Schlußbericht des Polizeirats Gommlich und des RegRats Buchmann. Erhebt Vorwürfe wegen des "Exposé", das dem Heereswaffenamt Anlaß gegeben haben soll, sich an Sauckel zu wenden, damit er kraft seiner stärkeren politischen Stellung eine erfolgreiches Vorgehen gegen die Juden einleiten solle. Jn dem Schlußbericht heißt es an einer Stelle "Bei der Ausrede des Dr.Koch, er habe die Verkaufsregelung im HW. nicht stören wollen, fragtman sich unwillkürlich, wer eigentlich der Auftraggeber des Dr.Koch gewesen ist, das Heereswaffenamt oder die Simsons". Weiter werden Koch Honorarbeträge in Höhe von etwa 75 000 ℳ zum Vorwurf gemacht. Weiter wird ihm zum Vorwurf gemacht, er habe sich nicht dafür eingesetzt, das illegale in die Schweiz verbrachte Material (Angelegenheit Mayer) sicherzustellen, sondern sei bloß bis Zürich statt bis Davos gefahren.

3751-PS
820

487

21. Dezember 1935.

1- Juristenfakultät Leipzig
Eingriffe des Anhaltinischen Staatsministeriums in die Prinzessin Amalie-von-Anhalt-Stiftung. Stiftung dient charitativen Zwecken, besteht aus beträchtlichem Vermögen (Grundstücke, Kapital, wertvolle Gemälde). Im Testament sind 6 Exekutoren bestimmt, unter ihnen Juristenfakultät zu Halle und Leipzig. Anhaltinisches Staatsministerium will nun das Führerprinzip in der Stiftung restlos durchführen. Hierzu bedürfte es einer Änderung des Stiftungsgesetzes, gegen die Juristenfakultät Leipzig grundsätzliche Bedenken hat, weil es sich um einen Eingriff in durch das Testament geregelte Rechtsbeziehungen handeln würde.

Anhaltinisches Staatsministerium beabsichtigt nunmehr, nach einem anhaltinischen Gesetz vom 23.6.23, wonach sich aus Gründen des öffentlichen Wohles durch VO. des Staatsministeriums die Verfassung einer Stiftung geändert und die Verbindung von Stiftungen angeordnet werden kann, einzugreifen.

Ob dieses Gesetz gegenüber dem Reichsrecht überhaupt eingreift, ist zweifelhaft. Jedenfalls bittet Juristenfakultät einen solchen Eingriff in Privatrechtsverhältnisse zu unterbinden. Der Reichsminister des Innern müßte entsprechende Anweisung an Anhaltinisches Staatsministerium ergehen lassen.

Juristenfakultät stellt anheim, zur Verhütung drohenden Eingriffs Reichsminister des Innern rechtzeitig zu verständigen.

H3445-0823

3751-PS
821

482

27. Dezember 1935.

1. Erzbischof Faulhaber (18.12.) teilt mit, daß in einer Stoffsammlung „Das neue Reich", Mappe „Völkisches Weltbild", die als Schulungsmappe für Lehrer und Volksredner unter der Überschrift „Deutsche Geschichte" erschienen ist, im Zusammenhang mit den Vorgängen vom 9.11.23 folgendes ausgeführt wird: Die namenlose Wut der Bevölkerung gegen die Mörder Kahr, Faulhaber usw. gegen die Zeitungen konnte daran nichts ändern.

Faulhaber bittet den Reichsjustizminister, den OStA. anzuweisen, seine Ehre gegen diese Verleumdung in Schutz zu nehmen. Dem Vernehmen nach werde in kürzester Zeit eine Neuauflage der Stoffsammlung erscheinen, sodaß ein Einschreiten dringlich sei.

Die Mappe ist in Wittenberg Bez. Halle erschienen.

H3445-0824

H3445-0825

3751-PS
822

483

30.Dezember 1935.

1. GenStA.Jena 19.12.
teilt mit Bericht des Direktors der Strafanstalt in Untermaßfeld vom 14.
Beamte und Hilfswachtmeister der Strafanstalt gehören mit wenigen Ausnahmen der Partei bezw. ihren Gliederungen an. Dienst in der Partei stelle erhebliche Anforderungen an Zeit und Geld. Diese werden sich nach Mitteilung des Ortsgruppenleiters in der nächsten Zeit noch steigern. Zahl der Versammlungen erheblich gestiegen. Scharfe Kontrolle wegen Teilnahme an den Versammlungen.
Diese Verpflichtungen führen schließlich dazu, daß ein großer Teil der Abende der Woche durch Parteidienst in Anspruch genommen. Dieser Zustand auf die Dauer nicht tragbar. Belange des Dienstes müssen darunter leiden. Vor allem gilt dies für die Schichten, die abends bis 8 Uhr Dienst tun und am nächsten Morgen sich bereits wieder um 1/2 6 Uhr zum Dienst einfinden müssen.

Nach den geltenden Bestimmungen sollen Pg., die nicht zum Parteidienst erscheinen, aus der Partei ausgeschlossen werden. Beamte können es sich daher nicht leisten, den Versammlungen fernzubleiben. Was die finanziellen Belastungen anlangt, so beträgt das monatliche Durchschnittseinkommen 120-160 M. Die Beamten haben zu zahlen Beitrag zur Winterhilfe, Mitgliedsbeiträge an die Partei, Beiträge an die NSV., Beiträge zur NS-Frauenschaft.

Parteiamtliche Zeitung in Südthüringen enthielt kürzlich einen Artikel, wonach die Frau eines Strafanstaltsoberwachtmeisters in Untermaßfeld sich geweigert habe, zur Pfundspende zu geben. Der betreffende Beamte hat sich schon lange vor der Machtergreifung zum Nationalsozialismus bekannt. Er hat glaubhaft nachgewiesen, daß es ihm wirtschaftlich einfach unmöglich ist, zur Pfundspende zu geben. "Ich bedauere außerordentlich, daß dieser Fall in die Offentlichkeit getragen worden ist, ohne daß dem Betreffenden vorher

3751-PS
823

H3445-0826

vorher Gelegenheit gegeben war, sich dazu zu äußern. Jeder Verbrecher, der vor Gericht steht, wird erst gehört, bevor er verurteilt wird".

Ortsgruppenleiter allen Vorstellungen gegenüber nicht zugänglich, steht auf dem Standpunkt, daß Parteidienst vor Beruf geht.

Auch einem Beamten des GenStA. ist gesagt worden, daß Parteidienst dem Beruf vorgehe. Diese Meinung scheint weitverbreitet zu sein. Er, GenStA., hat sich, da es sich um eine Frage von allgemeiner Bedeutung handelt, mit Gauleiter noch nicht in Verbindung gesetzt. Bittet um Weisung, ob er das tun soll, oder ob Minister die Frage von sich aus aufgreifen will.

2. Persönliches Schreiben des Reichsstatthalters Sauckel 18.12.
Das Urteil der gr.Strafk.in Gera vom 29.8.35 in der Strafsache gegen Reinicke hat großes Aufsehen erregt.

("R. hatte am 27.8.34 an den Stellvertreter des Führers geschrieben und sich dagegen beschwert, daß der Lehrer Noä, der Arzt Burkhardt und der Bürgermeister von Greiz Seidel noch im Amt bezw. in der Partei seien. S. sei bis 31 Mitglied der SPD und Führer der Gottlosenbewegung gewesen, gegen Noä schwebe ein Strafverfahren wegen Sittlichkeitsverbrechens; er sei zum Kreisschulrat befördert worden. Burkhardt sei arbeiterfeindlich.
R. ist vom Schöffengericht in Greizwegen Vergehens gegen § 164 Abs.5 zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden").

Die NSDAP.Kreis Greiz, habe eine spontane Kundgebung veranstaltet, in der OStA.Schlegel über den Fall Reinecke gesprochen habe. Die Versammlung wurde zu einer einmütigen Vertrauenskundgebung für die von R. angegriffenen Pgs. Im Verlaufe der Veranstaltung habe Schlegel mit Recht erklärt, daß Kreisleiter Noä das volle Vertrauen Sauckels genieße. Weiter hat er erklärt, es werde dafür gesorgt werden, daß in Zukunft solche Urteile unmöglich seien. Der Bericht des Greizer Beobachters:"Sauckel läßt der Versammlung sagen, daß er unbedingt zu Noä stehe und dafür sorgen

werde,

3751-PS
824

484

werde, daß in Thüringen in Zukunft solche Urteile unmöglich seien" ist daher unzutreffend.

Die für das Urteil der Strafkammer verantwortlichen Richter Gäbelein, Dr. Geipel und Dr. Weiß haben den Justizminister wegen des Eingriffs in die Unabhängigkeit der Gericht um Schutz gebeten.

Zu dieser Eingabe bestand kein Anlaß. Er,Sauckel, denke nicht daran, sich in örtliche Gerichtsverfahren einzumischen und die Unabhängigkeit der Richter irgendwie anzutasten. Es sei aber zu mißbilligen , daß die Gerichte ausgesprochene Staatsfeinde schützten und denselben Schutz bewährten Vorkämpfern versagten. Reinecke sei es nur darauf angekommen, durch örtliche Wühlereien die allgemeine Stimmung gegen die Partei und die Bewegung zu verschlechtern. Er,Sauckel, habe zwar bewährte NS.Juristen gebeten, zu dem Urteil ein Gutachten zu erstatten. Beide halten das Urteil für falsch.

> "Jch bitte ergebenst, den Sachverhalt zu prüfen und darauf hinwirken zu wollen, daß in politischen Prozessen nur unbedingt nationalsozialistisch eingestellte Richter Recht sprechen. Jch bitte ferner das Verhalten des LGDir.Gäbelein rügen zu wollen".

Abschrift eines Gutachtens (nicht unterzeichnet) von 4 1/2 Seiten ist beigefügt.

3. OStA.Traunstein 16.12.

Strafsache gegen den Bürgermeister Karl Sollinger in Bergen.

Am 16.9. war S. mit Wehrdienstpflichtigen in einer Gastwirtschaft. Wegen Hochzeitsfeier war Polizeistunde bis 1 Uhr verlängert. Kurz nach 1 Uhr boten 2 Beamte der Gendarmerie Polizeistunde. S. erklärt ihnen, den Rekruten könne doch wirklich nicht zugemutet werden, schon heimzugehen. Die Beamten erklärten:ein weiteres Verbleiben in der Wirtschaft nicht dulden zu können. Darauf erklärt S., er nehme alles auf seine Verantwortung; Bezirksamt und Regierung seien gleich Null. Für ihn sei lediglich die Partei maßgebend. Er sei alter Kämpfer und lasse sich deshalb von niemandem etwas

H3445-0827

,51-PS
825

H3445-0828

etwas sagen. Er sei Politischer Leiter und würde s ch als solcher der Polizei nicht fügen. Er habe es früher durchgesetzt, daß er zu seinem Recht gekommen sei; das habe sich dadurch bewiesen, daß Kommissär Betz von Bergen wegen der bekannten Vorgänge versetzt worden, an ihn dagegen nichts hingekommen sei; Betz habe gehen müssen, während er in Amt und Würden geblieben sei; Betz habe auch nachträglich bereut, daß er sich am 20.8.34 in die Sache gemischt habe. Er,Sollinger, sei zwar verurteilt worden, habe aber seine Strafe nicht verbüßt und werde sie nie verbüßen. Auf den Bürgermeisterposten lege er keinen großen Wert, weil er als Politischer Leiter eine ganz andere Macht habe.

Dem Drängen der Polizeibeamten auf Räumung des Lokals fügte sich S. schließlich mit dem Bemerken, er werde den Vorfall seinem Freund, dem Innenminister Wagner erzählen. Wenn Hitler dasitzen würde, so wäre er überzeugt, daß sie sitzen bleiben könnten, solange sie wollten.

Der OStA.bemerkt, daß S. in der Gemeinde durch den Vorfall vom 20.8.34 sehr an Ansehen eingebüßt habe. Am 1.12.35 sei er von einem angetrunkenen Hilfsarbeiter bei einer Auseinandersetzung mit Zuchthäusler beschimpft worden.

4. OLGPräs. Celle 23.12.

Aus einem persönlichen Bericht des LGPräs. in Hannover geht hervor, daß der Fall Brandmüller inzwischen in Hannover allgemeiner bekannt geworden ist und Weiterungen nach sich gezogen hat.

Am 20.12. fand die Wahl des Präsidiums statt und es entstand die Frage, ob das alte Präsidium durch Zurufe wiedergewählt werden solle. Da ein LGDir. aus den Strafkammern ausgeschieden war, so hätten diese in dem jetzigen Präsidium nur noch einen Vertreter gehabt. Es wurde die Meinung vertreten, daß es wünschenswert sei, den Strafkammern 2 Vertreter einzuräumen. Bei dieser Gelegenheit fiel der Name Brandmüller. Einer der Direk-

toren

H3445-0829

3751-PS
826

toren erklärte, Brandmüller müsse mit Rücksicht auf die Vorkommnisse der letzten Zeit in das Präsidium gewählt werden. LGPräs. erklärt, Wahl des Präsidiums sei keine geeignete Gelegenheit zu einer Demonstration. Die Wahl wurde nunmehr durch Stimmzettel vorgenommen, dabei ergab sich, daß Brandmüller zum Mitglied des Präs. neu gewählt worden war. Beim Auszählen der Stimmen ergab sich ferner, daß zwischen dem LGDir.Prof.Dr.Erdmann und einem andern LGDir. Stichwahl stattfinden mußte. Diese wurde ebenfalls durch Stimmzettel vorgenommen. Erdmann wurde nicht wiedergewählt.

Am 21.12. suchte der Gauführer des BNSDJ. in Hannover, Landesrat Dr. Siebeth, LGPräs. auf und teilte mit, daß Wahl des Präs. weitere Kreise ziehen werde, da sie als Demonstration gegen MP. aufgefaßt werden müsse; außerdem sei Erdmann das einzige Mitglied, das mit BNSDJ. nähere Fühlung habe. Es bestehe der Eindruck, daß die Direktoren mit Ausnahme Erdmanns sich vorher verabredet hätten. Er, Siebeth, werde sogleich an Frank berichten.

LGPräs. hat Siebeth eröffnet, wie es zu der Wahl gekommen sei. Er habe nicht den Eindruck einer vorherigen Verabredung. Was Erdmann anlange, so scheine dieser bei einigen Richtern nicht sehr beliebt zu sein.

Präs. des LG. hat über Besetzung der Stelle des Vorsitzenden des Sondergerichts für 1936 noch nicht beschlossen. Frage, ob Brandmüller wieder Vorsitzender werden solle. OLGPräs. bittet um Weisung, ob LGPräs. in Hannover mit dem Auftrag versehen werden soll, bei der Wahl des Vorsitzenden des Sondergerichts für oder gegen Brandmüller Stellung zu nehmen.

5. DAF. 21.12.
beschwert sich gegen die in Nr.50 der DJ. erschienenen Ausführungen von Jonas "Zur Geschichte des § 11 AGG." Frage, ob es sich hierbei um private Meinungen handele

oder

1-PS

H3445-0830

VS

oder amtliche Auffassungen. Die DAF. werde von dieser Mitteilung ihre weiteren Schritte abhängig machen.

6. Reichsrechtsanwaltskammer 19.12.
legt Zulassungsgesuch des RA.Noack in Halle zur Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht vor.

7. OLGPräs. Hamburg 20.12.
legt Urteil in der Sache Roosen,Kertscher gegen Keppler vor. Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen.

8. OStA.Koblenz 21.12.
spricht sich gegen Niederschlagung der Strafsache gegen Dietz u.a. aus."Bei sorgfältiger Abwägung der für und gegen die Durchführung des Verfahrens sprechenden Gründe muß nach den hier anläßlich der Niederschlagung der Strafsache gegen Gewohn u.a. gemachten Erfahrungen pflichtgemäß der Besorgnis Ausdruck gegeben werden, daß die Niederschlagung eines der weiteren Öffentlichkeit bekannt gewordenen größeren Strafverfahrens Staat und Partei mehr schädigen kann als die Durchführung des Verfahrens es vielleicht jemals vermöchte. Der Ansicht, daß die Justiz in polizeilichen Strafsachen mit zweierlei Maß messe, kann nur durch nachdrückliches Einschreiten gegen alle Ausschreitungen mit Erfolg begegnet werden.

(Die Niederschlagung des Verfahrens ist angeregt durch den Gauleiter Gustav Simon,mit Eingabe an die Kanzlei des Führers vom 7.11. und von Bouhler am 16.11. befürwortet worden. In dem Schreiben von Bouhler heißt es, daß die Art der Verteidigung durch den Verletzten (RA. Meyers) den Unwillen der im Zuschauerraum anwesenden Nat.Soz.heraufbeschworen habe und daß es daraufhin vor dem Gericht zu belanglosen Ausschreitungen gekommen sei. Die Angeklagten hätten in begreiflicher Erregung gehandelt und nur den Vorteil der Bewegung im Auge gehabt. Es wird Einstellung des Verfahrens befürwortet und Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen M.)

H3445-0831

3751-PS
828

OStA. bemerkt, daß die Begründung des Gesuches, wonach Meyer nach seiner Persönlichkeit keinen Schutz verdiene, an der Sache vorbeigehe, weil es weniger hierauf als vielmehr auf die grundsätzliche Frage ankomme, ob derartige Ausschreitungen gegenüber mißliebigen Volksgenossen geduldet werden können. Im übrigen sei Dietz eines Gnadenerweises unwürdig. Mehrfach und einschlägig vorbestraft.
Die Vorgänge, die hart an den Tatbestand des Landfriedensbruchs grenzen, seien rechtlich ohnehin schon sehr milde beurteilt worden.

9. Lammers 23.12. zu g[10] 14/35 g
Führer und Reichskanzler wünscht Beilegung der Differenzen und ist der Auffassung, daß das Verfahren gegen den SA-Sturmhauptführer Hübner nicht zur Durchführung kommen soll. Lammers hat an Heß im Auftrage des Führers die Bitte gerichtet, unverzüglich an Kube wegen Zurücknahme des Strafantrags heranzutreten.

10. Reichs- und Pr.Wirtschaftsminister 23.12.
stimmt dem Vorschlag des Reichskriegsmin. zu § 42 Abs.2 des Entw. eines deutschen Beamtengesetzes zu. Würde es als wesentliche Verbesserung betrachten, wenn in dem Vorschlage des Reichskriegsmin. statt "so ist er verpflichtet" gesetzt würde "so ist er nur berechtigt". Dadurch würde klargestellt, daß, wenn ein Beamter dienstliche Vorgänge zu beobachten glaubt, die der NSDAP. schaden können, er nur den im § 42 vorgeschriebenen Weg (Orientierung seines Vorgesetzten) gehen darf.
Mit dem Vorschlag des Entw. ist Wirtschaftsmin. nicht einverstanden. "Für die Führung der Geschäfte des Reichswirtschaftsmin. bin ich allein dem Führer und Reichskanzler verantwortlich. Ich kann diese Verantwortung nicht mehr voll übernehmen, wenn es zulässig sein soll, daß dienstliche Vorgänge aus dem Hause außer mir auch noch einer anderen

3751-PS
829

anderen Stelle berichtet werden dürfen. Für die Beamten des Reichswirtschaftsmin. muß ich jedenfalls die gleiche Regelung beanspruchen wie für die Wehrmachtsbeamten. Im übrigen ist es meine Pflicht, als nationalsoz. Minister allen Meldungen über Vorgänge, die der NSDAP. schaden können, nachzugehen. Diese Ausführungen gelten auch für die Beamten der Reichsbank".

Der Reichskriegsminister 24.12. tritt hinsichtlich des § 42 Abs.2 dem Vorschlag des Reichswirtschaftsmin. bei.

11. Reichskriegsmin.23.12. § 40 Abs.1 Ziff.2 Reichsdienststrafordnung. Schreiben an Innenminister.
Sie sind der Auffassung, daß ein aus der Partei ausgeschlossener Beamter als Dienststrafrichter ungeeignet sei. Bitte um Mitteilung, unter welchen Voraussetzungen bezw. wegen welcher Vergehen die NSDAP auf Ausschluß oder Ausstoßung eines Mitgliedes erkennt. "Die gesetzliche Festlegung von Konsequenzen, die der Staat aus den Ergebnissen parteigerichtlicher Verfahren ziehen soll, hat m.E. zur Voraussetzung, daß die Grundsätze und Regeln der parteigerichtlichen Verfahren bekannt sind".

H3445-0832

H3445-0833

USA - 858
3751 - PS